



05.01.2017

---

# Vernehmlassung zur Klimapolitik nach 2020: Liste der Teilnehmenden

---

## **01 Kantone und Gemeinden (31)**

Kanton Aargau  
Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Kanton Appenzell Innerrhoden  
Kanton Bern  
Kanton Basel-Landschaft  
Kanton Basel-Stadt  
Canton de Fribourg  
Canton de Genève  
Kanton Glarus  
Kanton Graubünden  
Canton du Jura  
Kanton Luzern  
Canton de Neuchâtel  
Kanton Nidwalden  
Kanton Obwalden  
Kanton St. Gallen  
Kanton Schaffhausen  
Kanton Solothurn  
Kanton Schwyz  
Kanton Thurgau  
Cantone Ticino  
Kanton Uri  
Canton de Vaud  
Canton du Valais  
Kanton Zug  
Kanton Zürich  
Gemeinde Aeugst am Albis  
Gemeinde Flühli Sörenberg  
Ville de Lausanne  
Stadt Solothurn  
Stadt Zürich

## **02 Konferenzen, Kommissionen, Gemeindeverbände (5)**

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)  
Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)  
Regierungskonferenz der Gebirgskantone  
Schweizerischer Gemeindeverband  
Schweizerischer Städteverband

**Non classifié**

Referenz/Aktenzeichen: Q013-0943

**03 Politische Parteien (10)**

Bürgerlich Demokratische Partei BDP  
Christlichdemokratische Volkspartei CVP  
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis  
FDP Die Liberalen  
Grüne Partei  
Grünliberale Partei glp  
Junge Grüne Schweiz  
Jungfreisinnige  
Schweizerische Volkspartei SVP  
Sozialdemokratische Partei SP

**04 Dachverbände der Wirtschaft (16)**

Bauenschweiz Dachorganisation der Schweiz. Bauwirtschaft  
Centre Patronal  
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen  
GastroSuisse  
Groupement des grands consommateurs UIGEM  
Hotelleriesuisse  
Öbu - Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften  
Schweizer Milchproduzenten SMP / Swissmilk  
Schweizerischer Bauernverband (SBV)  
Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)  
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)  
Swiss cleantech Association  
Swissmem  
Travail.Suisse  
Uspi suisse

**05 Energiewirtschaft und energiepolitische Organisationen (35)**

Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE)  
Biofuels Schweiz Verband der Schweizerischen Biotreibstoffindustrie  
Biomasse Schweiz  
Cleantech Agentur Schweiz (act)  
DSV Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber  
Energie 360° AG  
Energie Thun AG  
Energie Wasser Bern  
Erdöl-Vereinigung (EV)  
ewl energie wasser luzern  
Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz  
Gasverbund Mittelland AG  
Genossenschaft Ökostrom Schweiz  
Groupe E  
InfraWatt  
Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen (IGEB)  
Iwb  
Regio Energie Solothurn  
RegioGrid  
Schweizerische Energie-Stiftung SES  
Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie Swissolar  
Schweizerischer Fachverband für Wärmekraftkopplung  
Schweizerischer Vereinigung für Geothermie SVG  
Services Industriels de Genève

**Non classifié**

Referenz/Aktenzeichen: Q013-0943

Solar Agentur Schweiz  
Swiss Electricity  
Swisselectric  
Swissoil  
Swisspower Netzwerk AG  
Trägerverein Energiestadt  
V3E Verband Effiziente Energie Erzeugung  
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)  
Verband Fernwärme Schweiz  
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)  
Verein Clean Fuel Now

**06 Organisationen des privaten und öffentlichen Verkehrs (12)**

Aerosuisse (Dachverband der schweizerischen Luftfahrt)  
Association Transports et Environnement ATE  
Autogewerbe Verband Schweiz (AGVS)  
Auto-schweiz  
Coalition Environnement et Santé transport aérien (CESAR)  
Historischer Eisenbahnen Schweiz HECH  
Pro Velo Schweiz  
SBB AG  
Seilbahn Schweiz  
SIAA Swiss International Airport Association  
Strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs (FRS)  
TCS Zentralsitz  
Verkehrsclub der Schweiz (VCS)

**07 Umweltschutzorganisationen (13)**

BirdLife Schweiz  
Climat Genève  
Fossil-free  
Grands-parents pour le climat  
Greenpeace Schweiz  
Initiative des Alpes  
Klima allianz  
KlimaSeniorinnen Schweiz  
My blue planet  
Oeku Kirche und Umwelt  
Pro Natura  
Stiftung Praktischer Umweltschutz Pusch  
WWF Schweiz

**08 Sonstige Organisationen u. Verbände (72)**

Aargauischer Waldwirtschaftsverband  
ACSI Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera  
AG Berggebiet Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung  
Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Alliance Sud  
Aqua Nostra Schweiz  
ASIP  
Bildungscoalition NGO  
Bio Suisse  
Cemsuisse - Verband der schweizerischen Cementindustrie  
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève  
Chambre neuchâteloise du commerce de l'industrie CNCI

**Non classifié**

Referenz/Aktenzeichen: Q013-0943

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ  
ECO SWISS  
Empa, Materials Science and Technology  
Energy Center, EPFL  
Entwicklung Schweiz  
Fastenopfer  
Fédération des Entreprises Romandes  
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)  
Fédération romande immobilière  
First Climate Group  
Forum PME  
Fromarte  
Gruppe der Schweizerischen Gebäude Industrie GS GI  
Handel Schweiz  
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)  
Helvetas Swiss Intercooperation  
Holzbau Schweiz  
Holzenergie Schweiz  
Holzindustrie Schweiz  
Hotelleriesuisse Graubünden  
Initiative gegen den Klima-Schwindel IKLIS  
Interessensgemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS  
Isolsuisse  
JardinSuisse Unternehmensverband Gärtner Schweiz  
Klik  
Lignum - Holzwirtschaft Schweiz  
Myclimate  
Netzwerk Kinderrechte Schweiz  
Nongovernmental International Panel on Climate Change  
Ökozentrum  
Parahotellerie Schweiz  
Paul Scherrer Institut  
Prométerre  
Schweiz.-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband suissetec  
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete  
Schweizerische Greina-Stiftung SGS  
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)  
Schweizerischer Mieter- und Mieterinnenverband (SMV)  
Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW  
Schweizerischer Versicherungsverband SVV  
Scienceindustries  
SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund  
South pole group  
Stiftung für Konsumentenschutz SKS  
Stiftung TRIGON  
Swiss Beef  
Swiss Engineering STV  
Swiss Sustainable Finance  
Swissaid  
Textilverband Schweiz  
Umweltfreisinnige St.Gallen (UFS)  
Verband der Bürgergemeinden und Korporationen  
Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie  
Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP  
Verband Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ) Swissbrick  
Verein Senke Schweizer Holz

**Non classifié**

Referenz/Aktenzeichen: Q013-0943

Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie (VMI)  
Wald Schweiz  
Walliser Bergbahnen (WBB) c/o APROA AG  
WSL

**09 Private Personen und Firmen (61)**

AG Ziegelwerke Muri  
AGZ Ziegeleien AG  
BASF Schweiz AG  
Bell AG  
Business campaigning GmbH  
Clariant Produkte AG  
Coop  
Dottikon Exclusive Synthesis AG  
Emmi Schweiz AG  
EMS-CHEMIE AG  
Energie Seeland AG  
Energie Zürichsee Linth AG  
Energy Center ETH  
Erdgas Innerschwyz AG  
Espace Real Estate AG  
Faktor-Plus KI GmbH  
Fenaco Genossenschaft  
Flughafen Zürich AG  
Flumroc AG  
Gaznat SA  
General Electric (Switzerland) GmbH  
Genève aéroport  
Handelskammer beider Basel  
Hergiswiler Glas AG  
Hermes Investment Management  
IB Langenthal AG  
IBAAarau AG  
IBB Energie AG  
Ibk Industrielle Betriebe Kloten AG  
Kalkfabrik Netstal AG (KFN)  
Keller AG Ziegeleien  
Kimberly-Clark GmbH  
Lonza AG  
Metall Service Menziken AG  
Metoxit AG  
Migros  
Privat Personen (7)  
Rudolf Schmid AG  
Saphirwerk AG  
StWZ Energie AG  
Swiss International Air Lines Ltd.  
Swiss Krono AG  
Swiss Steel AG  
SwissFarmerPower Inwil AG  
SWL ENERGIE AG  
Syngenta Crop Protection AG  
Technische Betriebe Uzwil  
Thomas Eiche GmbH  
Valorec Services AG  
Verband Aargauischer Stromversorger

**Non classifié**

Referenz/Aktenzeichen: Q013-0943

Werke am Zürichsee AG

Wynagas AG

Ziegeleien Freiburg & Lausanne AG

Ziegelwerke Roggwil AG

ZZ Wancor AG

**Total Teilnehmende: 255**

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Klima  
3003 Bern

23. November 2016

### **Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Klimapolitik nach 2020 Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt diese gerne wahr. Die Antworten finden Sie im beigefügten Fragebogen. Ergänzend dazu erlauben wir uns, folgende allgemeinen Bemerkungen vorzuschicken:

Der Bundesrat hat im Rahmen der Verhandlungen über das internationale Übereinkommen von Paris vorgängig angekündigt, dass die Schweiz bis 2030 die CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990 um 50 % senken möchte. Die Erreichung des Ziels ausschliesslich über Massnahmen im Inland erachtet er als zu kostspielig, weshalb er das ambitionierte Ziel zusätzlich mit Kompensationen im Ausland erreichen will. Der Kanton Aargau unterstützt das Abkommen von Paris. Die Schweiz als zwar kleines aber hochindustrialisiertes Land soll seinen Beitrag dazu leisten, so wie dies bereits ein Grossteil der CO<sub>2</sub>-emittierenden Länder mit der Ratifizierung des Abkommens signalisiert hat.

Mit der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Zielsetzung zu erreichen. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 leistet dieser Sektor den grössten Beitrag, während die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (unter anderem Landwirtschaft: Methan) seit 1990 sogar zugenommen haben.

Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen, dass viele der kostengünstigen Reduktionspotenziale ("Low hanging fruit") inzwischen ausgeschöpft sind und die weiteren Bemühungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Gleichzeitig stellt der Regierungsrat fest, dass im Sektor Verkehr im Vergleich zu den anderen Sektoren erneut sehr pragmatische und tiefe Zielsetzungen gesetzt wurden. Der Regierungsrat ist somit nicht mit allen Punkten in der Vorlage einverstanden. Eine detaillierte Stellungnahme finden Sie als Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Beilage

- Ausgefüllter Fragebogen

Kopie

- [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Aargau  
Zuständige Stelle: Regierungsrat des Kantons Aargau  
Datum: 23. November 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Der Regierungsrat unterstützt das **Abkommen von Paris**.
- Das **Verminderungsziel** von 50 % sowie die **Aufteilung von In- und Auslandkompensation** erachtet der Regierungsrat als sinnvoll. Die **Zwischenziele 2020–2030** sollen jedoch zwecks Flexibilitätssteigerung ersatzlos gestrichen werden.
- Nicht alle **Sektoren** haben gleich hohe **Reduktionsziele**. Der Regierungsrat beantragt im Sinne einer Gleichbehandlung eine Verschärfung der Ziele im Verkehrssektor zugunsten einer Lockerung der Reduktionsziele im Sektor Gebäude.
- Die **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme** unterstützen wir.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** schafft Anreize zur Emissionsverminderung und ist verursachergerecht. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die vorgeschlagene Erhöhung des maximalen Zuschlags.
- Die vorgeschlagene geänderte **Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung** für "nonEHS-Unternehmen" unterstützt der Regierungsrat und favorisiert die **Variante "Harmonisierung"**.
- Wir befürworten die **Befristung des Gebäudeprogramms** (Teilzweckbindung), lehnen ein generelles Verbot fossiler Heizungen jedoch ab.
- Die Teilzweckbindung zur Finanzierung des **Technologiefonds** ist wie vorgeschlagen aufzuheben. Der Regierungsrat befürwortet jedoch eine Weiterführung des Fonds aus der Bundeskasse.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**.
- Im Sinne einer einheitlichen Regelung der Sektoren erinnern wir daran, im **Sektor Landwirtschaft** gleich hohe Ziele wie in den anderen Sektoren (Gebäude, Industrie) anzupeilen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Kanton Aargau unterstützt das Abkommen von Paris. Die Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs ist wichtig und sinnvoll.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 % bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 % im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat erachtet die gesteckten Ziele zwar als ambitioniert, jedoch nicht als unrealistisch. Allerdings sind die Beiträge zur Zielerreichung der einzelnen Sektoren nicht gleich hoch: Der Sektor Gebäude hat bereits einen hohen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion geleistet (Gebäude 2014: -30 % gegenüber 1990), während der CO<sub>2</sub>-Ausstoss im Sektor Verkehr im gleichen Zeitraum sogar zugenommen hat. Im Verkehr werden auch in der Vorlage weiterhin verhältnismässig tiefe Reduktionsziele gefordert. Entsprechend beurteilt der Regierungsrat die Ziele als erreichbar, jedoch soll im Sektor Verkehr höhere und im Sektor Gebäude tiefere Emissionsziele gesetzt werden.

Zudem erachtet der Regierungsrat das Durchschnittsziel als wenig aussagekräftig: Es ist nicht realistisch, dass der Absenkpfad linear erfolgen wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass heutige verschärfte Massnahmen erst einige Jahre später Wirkung zeigen. Entsprechend wird zwischen 2026 und 2030 bedeutend mehr CO<sub>2</sub> reduziert als zwischen 2021 und 2025. Das Hauptziel soll es sein, das Gesamtreduktionsziel von 50 % im Jahr 2030 zu erreichen. Um die Flexibilität in dieser (anspruchsvollen) Reduktionsperiode zu erhöhen ist deshalb das lineare Zwischenziel ersatzlos zu streichen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 % bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 % bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 % im Durchschnitt der Jahre 2021–2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 % kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30 % bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25 % im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat ist mit der Aufteilung der Inland- und Auslandsziele bis ins Jahr 2030 einverstanden. Es ist allerdings laufend zu beobachten, inwiefern in Zukunft die Entwicklungs- und Schwellenländer ihr günstiges Reduktionspotenzial selber abschöpfen wollen. Für die Zeit nach 2030 muss deshalb allenfalls eine Anpassung des Anteils Inland/Ausland ins Auge gefasst werden. Ausserdem soll auch hier das Durchschnittsziel (vgl. Antwort zur Frage 3) zwecks Flexibilitätssteigerung ersatzlos gestrichen werden.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme (EHS) ermöglicht einen grösseren Markt mit stabileren Preisen, was aus Sicht des Regierungsrats zu begrüssen ist.

Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1 Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war. Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrats zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe ist verursachergerecht. Der Kanton Aargau befürwortet eine CO<sub>2</sub>-Abgabe, welche sich konsequent auf die Berücksichtigung der negativen (externen) Effekte bezieht. Höhere Brennstoffpreise führen automatisch zu einem Rückgang der fossilen Energieträger, was einem Ziel der kantonalen Energiepolitik entspricht.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 – 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

-



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 % betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Es ist eine sinnvolle Übergangsregelung für Unternehmen zu formulieren, welche Ihre Befreiungsberechtigung mit der neuen Regelung verlieren.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Variante Entflechtung berücksichtigt aus Sicht des Regierungsrats zu wenig die Heterogenität der einzelnen Branchen respektive Unternehmen. Das einheitliche Reduktionsziel über alle Branchen hinweg anhand der aktuellen Emissionen bestraft zudem Unternehmen, welche auf freiwilliger Basis bereits Anstrengungen unternommen haben ("early movers"). Der Regierungsrat erachtet es deshalb als wichtig, ein spezifisches und individuelles Ziel mit den jeweiligen Unternehmen auszuarbeiten, welches das Potenzial als auch die schon durchgeführten Effizienzmassnahmen berücksichtigt. Er bevorzugt deshalb die Variante "Harmonisierung".

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die kantonale Energiestrategie strebt eine weitgehende Reduktion der fossilen Heizungen an. Die Ankündigung eines allfälligen Verbots durch den Kanton respektive den Bund kann aber gefährlich sein für die Umsetzung der MuKE (2018/19). Anstelle eines Verbots sollen Anreize auf nationaler und kantonaler Ebene geschaffen werden (Lenkungsabgabe, maximaler Anteil nicht-erneuerbarer Energie, kleine Sanierungspflicht).

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Erübrigt sich durch vorherige Antwort.

**Verkehr**

**Frage 8:**

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Import von Treibstoffen in die Schweiz ist an eine Kompensationspflicht gebunden. Dies führt zu einer verursachergerechten Abgabe und wird deshalb vom Regierungsrat des Kantons Aargau auch weiterhin unterstützt. Neu soll die mögliche Höhe des Kompensationsansatzes verändert werden. Gleichzeitig erlaubt die Vorlage neu, maximal 90 % der Emissionen im Ausland zu kompensieren.

Der Regierungsrat begrüsst die Aufhebung des maximal zulässigen Kompensationsaufschlags von gegenwärtig 5 Rappen pro Liter. Diese Aufhebung drängt sich mit der Erhöhung des möglichen Kompensationsansatzes auf, welchen der Regierungsrat ebenfalls begrüsst. Mit einigen Punkten der Vorlage ist der Regierungsrat jedoch nicht einverstanden, weswegen er Änderungsanträge mit folgender Begründung stellt:

**Anteil der Kompensation im Inland und im Ausland:** Gemäss Vorlage müssen neu nur noch 10 % der Emissionen im Inland kompensiert werden. Bis zu 90 % der Kompensationen dürfen entsprechend im Ausland geleistet werden. Aktuell müssen 100 % Kompensationsmassnahmen im Inland getätigt werden. Gleichzeitig verpflichtet sich die Schweiz in Art. 3 der Vorlage, über alle Sektoren hinweg minimal 60 % der gesamten Treibhausgasemissionen im Inland zu tätigen. Zum Vergleich: die CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Gebäude- und Industriebereich müssen naturgemäss zu einem Grossteil im Inland erbracht werden und sind dadurch pro Tonne CO<sub>2</sub> teurer. Hier findet somit eine Ungleichbehandlung statt, welche es aus Sicht des Regierungsrats zu beheben gilt.

**Anrechnung im Gebäudebereich:** Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, ist sicherzustellen, dass Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich in jedem Fall der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich anzurechnen sind.

**Effektiver Kompensationsansatz im Vergleich zum maximalen Kompensationsansatz:** Im Jahr 2016 liegt der effektive Kompensationsansatz bei 5 % und soll bis zum Jahr 2020 auf 10 % erhöht werden gemäss geltender CO<sub>2</sub>-Verordnung und CO<sub>2</sub>-Gesetz (möglich wären aktuell schon bis zu 40 %). Ab Inkrafttreten der Vorlage kann der Kompensationsansatz auf bis zu 80 % festgelegt werden. Der effektive

Kompensationsansatz wird auf Verordnungsstufe festgelegt und ist entsprechend noch nicht bekannt. Ein Hinweis bezüglich des effektiven Kompensationsansatzes lässt sich aber aus der Auswirkungsprognose im erläuternden Bericht ab Seite 60 ableiten: Hier wird davon ausgegangen, dass der Kompensationsansatz im Zeitraum 2020–2030 (durchschnittlich) nur 15 % beträgt. Dies ergäbe eine Mehrreduktion (im Vergleich zum Referenzszenario) von 0,7 Tonnen CO<sub>2</sub>. Gleichzeitig wird vom Gebäudebereich erwartet, dass bis zum Jahr 2026/2027 die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu mindestens 51 % gesenkt werden (Art. 8 Abs. 1 der Vorlage). Der Grund für diese Ungleichbehandlung der Sektoren erschliesst sich dem Regierungsrat nicht: Der Kompensationsansatz könnte auf bis zu 80 % erhöht werden, was die CO<sub>2</sub>-Reduktion deutlich erhöhen würde. Damit werden die nationalen Reduktionsziele (Art. 3) realistischer.

Zudem begrüsst der Regierungsrat die Anregungen im Bericht der EFK bezüglich des Vollzugs der Treibstoffkompensationen. So wird insbesondere eine verstärkte Koordination zwischen den Behörden zur Verhinderung von Doppelförderungen sowie eine Prüfung von Möglichkeiten zur Vereinfachung der Ausführungsbestimmungen begrüsst.

**Anträge:**

Die Anforderungen an die Kompensationspflicht sollen verschärft werden, weswegen der Regierungsrat folgende Anträge stellt:

- Der Ansatz der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen soll dem gesamtschweizerische Inlandziel (Art. 3 Abs. 1) entsprechen.
- Die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden soll nicht als Kompensationsmassnahme für den Verkehr anerkannt werden können.
- Der effektive Kompensationsansatz soll im gleichen Verhältnis mit den Reduktionszielen der anderen Sektoren, namentlich des Gebäudesektors stehen.

**b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten des Technologiefonds ist aufzuheben. Der Regierungsrat erachtet den Technologiefonds jedoch als sinnvolles Instrument. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Wir beantragen deshalb die Weiterführung des Fonds mit Finanzierung aus der Bundeskasse.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die öffentliche Hand hat selbstverständlich den Auftrag, die Bevölkerung gezielt und umfassend zu informieren. Dabei sollten aber privatwirtschaftliche Betriebe nicht konkurrenziert werden. Es ist beispielsweise nicht Aufgabe des Kantons flächendeckende Ingenieurs- und Beratungsmandate auszuüben.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Der Bereich Landwirtschaft soll in gleichem Masse für Reduktionsmassnahmen verpflichtet werden wie Gebäude und Industrie (analog Verkehr).

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Im Fragebogen wurde nicht abgefragt, ob die Teilnehmenden mit dem Teilziel Gebäude (Art. 8 Abs. 1) einverstanden sind. Dies ist aus Sicht des Regierungsrats zu verneinen. Bis im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 wird eine Reduktion von 51 % gegenüber 1990 verlangt. Wie schon erwähnt, wurden im Gebäudesektor bereits bedeutende Anstrengungen zur Reduktion unternommen. Viele kostengünstige Reduktionspotentiale ("Low hanging fruits") wurden damit bereits umgesetzt und weitere Bemühungen werden nun anspruchsvoller und kostspieliger. Ein bestehendes Potential sieht der Regierungsrat vor allem bei der Modernisierung des bestehenden Gebäudeparks (zum Beispiel Dämmung). Die Umsetzungsgeschwindigkeit ist allerdings durch eine relativ tiefe Modernisierungsrate der Gebäude natürlich begrenzt. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Reduktion des Ziels gemäss Art. 8 Abs. 1 der Vorlage von 51 % auf 41 %.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

**Dr. Iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. November 2016 / ssc

**Eidg. Vernehmlassung; Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 hat das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen eingeladen sich zu den folgenden drei Geschäften betreffend Schweizer Klimapolitik nach 2020 vernehmen zu lassen:

- Internationales Klimaübereinkommen von Paris („Pariser Klimavertrag“)
- Verknüpfung der Emissionshandelssysteme Schweiz und EU
- Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Klimawandel stellt weltweit wohl eine der grössten umweltpolitischen Herausforderungen dar. Dass die Schweiz im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft einen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels leisten soll, ist unbestritten. Das Ziel, die Schweizer CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um mindestens 50 Prozent gegenüber 1990 zu senken, kann nur erreicht werden, wenn jeder Sektor – Verkehr, Industrie, Gebäude und Landwirtschaft – entsprechend seinem Reduktionspotenzial und seinen Vermeidungskosten einen Beitrag zur Emissionsreduktion leistet.

**Sektorielle Teilziele**

Die sektoriellen Teilziele lassen ausser Acht, dass der Gebäudebereich in den vergangenen 25 Jahren einen überproportionalen Beitrag zur Treibhausgasreduktion leisten musste und geleistet hat (- 30 Prozent) und somit das verbleibende, ausschöpfbare Potential immer kostspieliger wird. Die Kosten tragen im Wesentlichen die Hauseigentümer, sofern sie nicht teilweise durch Fördermassnahmen mitgetragen werden. Die Fördermassnahmen werden neben der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe überdies zusätzlich mit kantonalen Steuerzahlern mitfinanziert. Deshalb erachtet der Regierungsrat – unabhängig von der globalen Zielsetzung – eine



## Appenzell Ausserrhoden

Herabsetzung des Ziels für den Gebäudebereich um 10 Prozent auf 41 Prozent als unumgänglich. Selbst dieses Ziel stellt eine grosse Herausforderung dar und erfordert zusätzliche Lenkungsanreize.

**Antrag:** Das Reduktionsziel für den Sektor Gebäude ist von 51 auf 41 Prozent bis 2030 herabzusetzen (Art. 8 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz). Die dadurch entstehende Reduktionslücke ist durch zusätzliche Reduktionen im Verkehrsbereich zu kompensieren.

### **Verbot von fossilen Heizungen**

Der Bundesrat plant ein Verbot für Öl- und Gasheizungen, falls das Reduktionsziel im Gebäudebereich nicht erreicht wird. Diese Verbotsregelung wird abgelehnt. Noch existieren andere Möglichkeiten zur CO<sub>2</sub>-Reduktion (Fördermassnahmen, Lenkungsanreize, technischer Fortschritt etc.). Ausserdem überschreitet der Bund damit seine Kompetenzen. Die in den vergangenen 25 Jahren getätigten CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Gebäudebereich zeigen, dass die Kantone ihre Verantwortung wahrnehmen und es keine gesetzlich festgelegten Sanktionen braucht.

**Antrag:** Das geplante Verbot für fossile Heizungen ist ersatzlos zu streichen (Art. 9 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

### **CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe und Treibstoffe**

Die Ziele der Klimapolitik können nur erreicht werden, wenn künftig alle Treibhausgasquellen gleichwertig behandelt werden. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe soll durch eine vergleichbare Abgabe auf Treibstoffe ergänzt werden. Damit liessen sich zusätzliche Reduktionen im Verkehrsbereich erzielen.

Sie erhalten ausserdem in der Beilage den ausgefüllten Fragekatalog.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

Allgemeine Angaben.....	2
Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage .....	3
Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz .....	5
Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international) .....	7
Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem .....	10
Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020.....	13
Teil 6: Schlussfragen.....	21

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Appenzell Ausserrhoden  
Zuständige Stelle: Regierungsrat  
Datum: 08.11.2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Wir stimmen dem **Verminderungsziel** der Schweiz von 50% bis 2030 gegenüber 1990 unter der Voraussetzung zu, dass im Bereich Verkehr ebenfalls ein prozentuales Reduktionsziel definiert wird. Während in den anderen Sektoren pragmatische Zielsetzungen verfolgt werden und auch Kompensationen im Ausland möglich sind, wird der Gebäudebereich zu 100% auf die Erfüllung des nationalen Ziels im Inland verpflichtet. Es wird nicht berücksichtigt, dass der Gebäudebereich bereits bisher einen überproportionalen Beitrag leisten musste und somit das verbleibende, ausschöpfbare Potential immer kostspieliger wird. Diese Kosten tragen im Wesentlichen die Hauseigentümer, sofern sie nicht teilweise durch Fördermassnahmen mitgetragen werden. Die Fördermassnahmen werden neben der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub> Abgabe überdies zusätzlich von kantonalen Steuerzahlern mitfinanziert. Wir erachten deshalb - unabhängig von der globalen Zielsetzung - eine Herabsetzung des Ziels um 10% auf **41% als Sektorziel** als unumgänglich. Selbst dieses Ziel stellt eine grosse Herausforderung dar und erfordert zusätzliche Lenkungsanreize. Zur Kompensation ist das Reduktionsziel im Verkehrsbereich anzupassen!
- Wir befürworten die **Verknüpfung** der **Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilen thermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten!
- Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr erwarten wir ein klares Reduktionsziel. Im Gegensatz zum Gebäudebereich, bei welchem sich in den vergangenen 25 Jahren eine klare Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen eingestellt hat (-30%), ist beim Verkehr eine Steigerung derselben zu verzeichnen (+9%). Wir befürworten eine griffige CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe analog derjenigen auf Brennstoffe.  
Im Bereich Verkehr befürworten wir die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe im Grundsatz, es ist jedoch eine andere Aufteilung der Inland- und Auslandanteile vorzunehmen sowie eine neue Regelung zur Anrechenbarkeit an die Ziele festzulegen. Das Instrument der **CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften** mit den vorgeschlagenen Grenzwerten und Ergänzungen soll weitergeführt werden. Die Grenzwerte sind jedoch auf den realen Betrieb abzustützen.

Um die einseitige Belastung im Gebäudebereich zu reduzieren, sind weitere Massnahmen im Bereich Verkehr erforderlich.

- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben:

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2°C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5°C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge - also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen - führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung. Die Schweiz hat als Industrieland die Atmosphäre bisher mit verhältnismässig hohen Pro-Kopf-Emissionen an Treibhausgasen belastet. Sie soll daher ihre Verantwortung für ihren Anteil wahrnehmen und mit der Ratifizierung des Übereinkommens einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Die Schweiz hat beim UNO-Klimasekretariat eine Reduktionsabsicht bis 2030 von mindestens 50% gegenüber 1990 mit teilweiser Anrechnung von Kompensationen im Ausland eingereicht. Der Bundesrat will dabei eine Vorreiterrolle einnehmen und Knowhow in Bezug auf Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien einbringen. Als «First Mover» kann die Schweiz zukunftssträchtige Geschäftsfelder besetzen und so zu einer vorteilhaften Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz beitragen. Die Zielerreichung ist lediglich politisch verbindlich. Rechtlich verbindlich ist die Pflicht zur Umsetzung von nationalen Massnahmen und zur Berichterstattung.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereitgestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2°C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmaßnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Um die international vereinbarten Temperaturziele zu erreichen, ist bis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts global betrachtet ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Quellen und Senken herzustellen. Das heisst, es müssen Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Im Hinblick auf die Einhaltung der internationalen Temperaturziele soll zudem das Maximum der globalen Emissionen sobald als möglich erreicht werden. Die Erreichung der Temperaturziele ist mit einem bestimmten globalen CO<sub>2</sub>-Budget verbunden. Dieses ist bereits zu zwei Dritteln aufgebraucht. Je rascher die Emissionen global reduziert werden, desto länger ist das restliche Budget für alle Staaten verfügbar.

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen. Die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen im Inland sorgt ausserdem dafür, dass die Abhängigkeit gegenüber fossilen Energieträgern laufend reduziert wird. Inlandmassnahmen setzen zudem Anreize zur Technologieentwicklung und zur Innovation in der Schweiz, fördern die Wertschöpfung und können Arbeitsplätze schaffen. In der Schweiz besteht bereits ein gut funktionierender, etablierter Massnahmenmix, den es weiterzuführen und punktuell zu ergänzen gilt.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die sektoriellen Anforderungen an den Gebäudebereich auf 41% zu lockern sind. Um das von uns unterstützte Gesamtverminderungsziel von 50% dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern.



Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.

**ANTRAG:** Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU bringt eine Reihe von Vorzügen mit sich. So wird damit die Liquidität sowie die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen erhöht. Die Kosteneffektivität der Emissionsreduktionen wird gesteigert, da sich die Reduktionen zu geringeren Kosten erzielen lassen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer Emissionshandelssystems gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden (vgl. dazu Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Folgende Aspekte sollen jedoch bei der Verknüpfung angepasst werden:

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten. Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»*

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

**Einbindung Luftverkehr:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9%) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0,9% bis 2% tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0,5% bis 2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen.

Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsvermindierungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsvermindierungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

**Einbindung fossil-thermische Kraftwerke:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG: Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.**

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen:

**Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung:** Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen.

In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen.

Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20% des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimaleitungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Gebädeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird.

Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Die Norm ist deshalb auch aus staatspolitischen und demokratiepolitischen Gründen äusserst problematisch und abzulehnen.

Alternativvorschlag siehe Frage 11

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.



- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Verkehr**

**Frage 8:**

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Importeure fossiler Treibstoffe sind gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch fossile Treibstoffe verursacht werden, mit Klimaschutzprojekten im Inland zu kompensieren. Dies übt durch die Abwälzung der Kompensationskosten auf die Treibstoffpreise eine leichte Lenkungswirkung aus und sorgt für eine Kompensation eines Teils der Emissionen aus Treibstoffen. Daher soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Mit der Vorlage wird die Bandbreite der Emissionen, die kompensiert werden muss, von bisher 5 bis 40% auf neu max. 80% angepasst, wobei mind. 10% der Kompensationsmassnahmen im Inland zu erfolgen hat (Art. 25 Abs. 3). Wir begrüssen diese Änderung, da dadurch ein angemessener Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden kann. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag (Art. 25 Abs. 2).

**Verhältnis Inland- und Auslandkompensation:** Gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz müssen heute die Kompensationen zu 100% im Inland erfolgen. In der Vorlage ist neu vorgesehen, dass ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Aus Gründen der Kosteneffizienz und zur Ausschöpfung vorhandener Potenziale ist es kurz- bis mittelfristig zweckmässig, einen Teil der Kompensation im Ausland zu erzielen. Die Kompensation im Inland bringt jedoch eine Reihe von Vorteilen mit sich. So unterstützen Kompensationsprojekte die Einführung ausgereifter Technologien in den Markt und fördern Innovation. Sie sorgen dafür, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern. Diese Elemente sind zentral, wenn die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des 1,5 bis 2°C Ziels leisten möchte. Daher soll ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgen und das Verhältnis Inland- und Auslandkompensation entsprechend festgelegt werden (40 - 60% Inlandkompensation, 10 - 20% Auslandkompensation).

**ANTRAG:** Das Verhältnis von 40 - 60% Inlandkompensation und 10 - 20% Auslandkompensation ist auf Gesetzesstufe zu verankern und ersetzt den vorgesehenen Mindestsatz von 10% für Inlandkompensation. Art. 25 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80% betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens 10 40 bis 60%.»*

**Anrechenbarkeit Emissionsverminderung:** Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, sollen die Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich zugerechnet werden. Der Schwerpunkt der Kompensation der fossilen Treibstoffe soll daher auf den Mobilitätsbereich gelegt werden.

**ANTRAG:** Erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) sind jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben. Folgende Ergänzung wird auf Gesetzesebene vorgeschlagen:

Art. 25 Abs. 3<sup>bis</sup>: *«Emissionsverminderungen, die nicht im Mobilitätsbereich erzielt wurden, werden der Erreichung der Zielsetzungen der betreffenden Sektoren zugeschrieben.»*

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie bereits bekannt überschreiten die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb in der Regel die Emissionen im Prüfstand deutlich. So zeigte beispielsweise eine Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT, 2015), dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenwagen-Modelle in Europa im Alltagsbetrieb durchschnittlich um etwa 40% höher liegen als die unter Laborbedingungen ermittelten offiziellen Werte. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

ANTRAG: Folgende Ergänzung ist in Art. 10 Abs. 1 vorzunehmen:

*«Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km im realen Betrieb zu beschränken.»*

ANTRAG: Im Sinne einer wirksamen und zeitnahen Reduktion der Emissionen ist von Erleichterungen und Ausnahmeregelungen wo immer möglich abzusehen (Art. 11 Abs. 2 und 3).

ANTRAG: Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen. Die Prüfung dieser Option ist folgendermassen in Art. 12 Abs. 3 zu integrieren:

*«Ist absehbar, dass das Reduktionsziel im Bereich Verkehr gemäss Art. 3 Abs. 4 nicht erreicht werden kann, ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen.»*

#### Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen, innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig.

Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden.

Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

**ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.**

Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

**ANTRAG: Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:**

**«Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»**

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

**Heizungen:** Als Alternativen zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

**ANTRAG:** Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.

**Landwirtschaft:** Die Landwirtschaft trägt rund 12% zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Im Bericht wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft jedoch im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das revidierte Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Damit wären jedoch zentrale Aspekte, welche die Treibhausgasemissionen betreffen, über zwei verschiedene Gesetze verteilt. Ausserdem wäre voraussichtlich eine längere Zeitspanne erforderlich, um einen geeigneten Massnahmenmix in einer nächsten Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.

**ANTRAG:** Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

**Verkehr:** Der Bereich Verkehr verursacht einen Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zum Gebäude- und Industriesektor konnte hier bisher keine Reduktion erzielt werden. Die Emissionen haben von 1990 bis 2014 um 9% zugenommen. Das Sektorziel von -10% bis 2020 wird voraussichtlich deutlich verfehlt werden (erläuternder Bericht S. 10). Der Gebäudebereich hat hingegen bereits eine substantielle Emissionsverminderung geleistet und soll gemäss der Vorlage auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag leisten.

**ANTRAG:** Um diese einseitige Belastung zu verringern, sollen die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr erhöht werden. Mit einer Verstärkung der Massnahmen im Verkehrsbereich und der damit verbundenen zusätzlichen Emissionsreduktion kann der einseitige Druck auf den Gebäudebereich verringert werden.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

- In Art. 3 Abs. 4 wird festgehalten, dass der Bundesrat Ziele und Zwischenziele für (a) einzelne Sektoren und (b) Emissionen aus Brennstoffen festlegen kann.  
**ANTRAG:** Um das ganze Spektrum der fossilen Energieträger abzudecken, ist der Absatz folgendermassen zu ergänzen:  
*«(c) Emissionen aus fossilen Treibstoffen».*
- Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.  
**ANTRAG:** Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:  
*«Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Raumplanung, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, Luftverkehr sowie freiwillige Massnahmen.»*
- In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt wird.
- Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11) werden diverse Informationen benötigt.  
**ANTRAG:** Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen:

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

*[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)*

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 24  
Telefax +41 71 788 93 39  
michaela.inauen@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Klima  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

Appenzell, 9. November 2016

### **Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. September 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 ersuchen. Die ausführliche Stellungnahme finden Sie in der Beilage (Fragebogen). An dieser Stelle möchten wir die für uns wesentlichen Aspekte zusammenfassen.

1. Die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses bis 2030 soll gegenüber 1990 nicht 50%, sondern 40% betragen. Die Standeskommission teilt die Meinung der Energiedirektorenkonferenz EnDK, welche das Reduktionsziel für das Jahr 2030 von 50% gegenüber 1990 als nicht realistisch beurteilt. Wir plädieren für ein glaubwürdiges Ziel mit Abstimmung auf die innenpolitischen Möglichkeiten. Mit einer Reduktion auf 40% ist das Ziel der Schweiz gleich wie jenes der EU. Einer Ratifizierung des Klimaübereinkommens würde nichts im Wege stehen.
2. In diesem Sinne soll auch dem Übereinkommen von Paris zugestimmt werden (Reduktionsziel bis 2030 gegenüber 1990 soll auf 40% festgelegt werden).
3. Das Schweizer Emissionshandelssystem soll mit jenem der EU verknüpft werden. Dabei sind Anpassungen in Bezug auf die Reduktionsziele, die Einbindung des Luftverkehrs und die Einbindung der fossil-thermischen Kraftwerke erforderlich.
4. Betreffend die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes stellt die Standeskommission folgende Forderungen:
  - Die Lenkungsabgabe soll weitergeführt werden.
  - Das Gebäudeprogramm soll bis 2025 befristet werden. Ein subsidiäres Verbot von fossilen Heizungen wird abgelehnt. Die Standeskommission geht davon aus, dass bis 2025 neue Techniken etabliert sind und die gesetzlichen Vorschriften greifen.
  - Im Bereich Verkehr wird die Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure in Beachtung gewisser Anpassungen befürwortet. Die Reduktionsziele werden gemäss Vorschlag des Bundesrates recht einseitig durch Massnahmen im Gebäu-




debereich angestrebt. Im Sinne einer Entlastung sind zusätzliche Massnahmen im Bereich Verkehr erforderlich.

- Der Technologiefonds soll auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung weitergeführt werden.
- Die Massnahmen der Landwirtschaft zur CO<sub>2</sub>-Senkung sollen nicht in der Landwirtschaftsgesetzgebung, sondern im CO<sub>2</sub>-Gesetz berücksichtigt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Ständekommission**

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

*Beilage:*

Fragebogen „Klimapolitik der Schweiz nach 2020“

*Zur Kenntnis an:*

- climate@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement, Sekretariat, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	9
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	20

## Allgemeine Angaben

---

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Kanton Appenzell I. Rh.  
Zuständige Stelle: Standeskommission  
Datum: 08/11/2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

BPUK

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Gemäss Vorschlag der EnDK unterstützt der Kanton Appenzell I. Rh. die Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris in Verbindung mit einem Reduktionsziel von 40% gegenüber den Emissionen von 1990.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Das **Verminderungsziel** der Schweiz ist auf 40% bis 2030 gegenüber 1990 festzusetzen. Auf eine Vorgabe zu den **Anteilen der In- und Auslandkompensation** ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.
- Wir befürworten die **Verknüpfung** der **Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilthermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wird die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe im Grundsatz, es ist jedoch eine andere Aufteilung der Inland- und Auslandanteile vorzunehmen sowie eine neue Regelung zur Anrechenbarkeit an die Ziele festzulegen. Das Instrument der **CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften** mit den vorgeschlagenen Grenzwerten und Ergänzungen soll weitergeführt werden. Die Grenzwerte sind jedoch auf den realen Betrieb abzustützen.  
Um die einseitige Belastung im Gebäudebereich zu reduzieren, sind weitere Massnahmen im Bereich Verkehr erforderlich.
- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge - also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen - führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung. Die Schweiz hat als Industrieland die Atmosphäre bisher mit verhältnismässig hohen Pro-Kopf-Emissionen an Treibhausgasen belastet. Sie soll daher ihre Verantwortung für ihren Anteil wahrnehmen und mit der Ratifizierung des Übereinkommens einen Beitrag zur Zielerreichung leisten.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereitgestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Ständekommission unterstützt das Ziel der EnDK, die Treibhausgasemissionen bis 2030 auf 60 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Neu definiert das CO<sub>2</sub>-Gesetz einen linearen Absenkpfad und schliesst bei der Berechnung der Zielerreichung günstige äussere Einflussfaktoren aus. Wir erachten diese Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung als nicht erforderlich. Insbesondere den Ausschluss von Faktoren, die eine Zielerreichung begünstigen können, erachten wir als unnötig. Diese Regelung kommt einem "Swiss-Finish" gleich, der nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit, im Ausland CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern zu können, kann grosszügiger bemessen werden. Die Möglichkeiten dazu werden global abnehmen, da alle Staaten Reduktionsverpflichtungen eingehen werden.

**ANTRAG: Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 60% der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen.**

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Um die international vereinbarten Temperaturziele zu erreichen, ist bis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts global betrachtet ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Quellen und Senken herzustellen. Das heisst, es müssen Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Im Hinblick auf die Einhaltung der internationalen Temperaturziele soll zudem das Maximum der globalen Emissionen sobald als möglich erreicht werden. Die Erreichung der Temperaturziele ist mit einem bestimmten globalen CO<sub>2</sub>-Budget verbunden. Dieses ist bereits zu zwei Dritteln aufgebraucht. Je rascher die Emissionen global reduziert werden, desto länger ist das restliche Budget für alle Staaten verfügbar.

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen. Die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen im Inland sorgt ausserdem dafür, dass die Abhängigkeit gegenüber fossilen Energieträgern laufend reduziert wird. Inlandmassnahmen setzen zudem Anreize zur Technologieentwicklung und zur Innovation in der Schweiz, fördern die Wertschöpfung und können Arbeitsplätze schaffen. In der Schweiz besteht bereits ein gut funktionierender, etablierter Massnahmenmix, den es weiterzuführen und punktuell zu ergänzen gilt.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Um das von uns unterstützte Gesamtverminderungsziel dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.



ANTRAG: Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU bringt eine Reihe von Vorzügen mit sich. So wird damit die Liquidität sowie die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen erhöht. Die Kosteneffektivität der Emissionsreduktionen wird gesteigert, da sich die Reduktionen zu geringeren Kosten erzielen lassen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer Emissionshandelssystems gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden (vgl. dazu Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Folgende Aspekte sollen jedoch bei der Verknüpfung angepasst werden:

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten. Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest;*

**er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»**

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

**«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»**

**Einbindung Luftverkehr:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9%) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0.9% bis 2% tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0.5% bis 2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

**Einbindung fossil-thermische Kraftwerke:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG: Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.**

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen:

**Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung:** Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen.

Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20% des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Das Gebädeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE n gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird.

Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Die Norm ist deshalb auch aus staatspolitischen und demokratiepolitischen Gründen äusserst problematisch und abzulehnen.

Alternativvorschlag siehe Frage 11

**ANTRAG: Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.**

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Verkehr

Frage 8:



- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Importeure fossiler Treibstoffe sind gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch fossile Treibstoffe verursacht werden, mit Klimaschutzprojekten im Inland zu kompensieren. Dies übt durch die Abwälzung der Kompensationskosten auf die Treibstoffpreise eine leichte Lenkungswirkung aus und sorgt für eine Kompensation eines Teils der Emissionen aus Treibstoffen. Daher soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Mit der Vorlage wird die Bandbreite der Emissionen, die kompensiert werden muss, von bisher 5 bis 40% auf neu max. 80% angepasst, wobei mind. 10% der Kompensationsmassnahmen im Inland zu erfolgen hat (Art. 25 Abs. 3). Wir begrüssen diese Änderung, da dadurch ein angemessener Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden kann. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag (Art. 25 Abs. 2).

**Verhältnis Inland- und Auslandkompensation:** Gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz müssen heute die Kompensationen zu 100% im Inland erfolgen. In der Vorlage ist neu vorgesehen, dass ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Aus Gründen der Kosteneffizienz und zur Ausschöpfung vorhandener Potenziale ist es kurz- bis mittelfristig zweckmässig, einen Teil der Kompensation im Ausland zu erzielen. Die Kompensation im Inland bringt jedoch eine Reihe von Vorteilen mit sich. So unterstützen Kompensationsprojekte die Einführung ausgereifter Technologien in den Markt und fördern Innovation. Sie sorgen dafür, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern. Diese Elemente sind zentral, wenn die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des 1,5 bis 2° C Ziels leisten möchte. Daher soll ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgen und das Verhältnis Inland- und Auslandkompensation entsprechend festgelegt werden (40-60% Inlandkompensation, 10-20% Auslandkompensation).

**ANTRAG:** Das Verhältnis von 40-60% Inlandkompensation und 10-20% Auslandkompensation ist auf Gesetzesstufe zu verankern und ersetzt den vorgesehenen Mindestsatz von 10% für Inlandkompensation. Art. 25 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt ~~mindestens 10~~ zwischen 40 bis 60 Prozent.»*

**Anrechenbarkeit Emissionsverminderung:** Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein

Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, sollen die Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich zugerechnet werden. Der Schwerpunkt der Kompensation der fossilen Treibstoffe soll daher auf den Mobilitätsbereich gelegt werden.

**ANTRAG:** Erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) sind jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben. Folgende Ergänzung wird auf Gesetzesebene vorgeschlagen:

**Art. 25 Abs. 3<sup>bis</sup>:** «Emissionsverminderungen, die nicht im Mobilitätsbereich erzielt wurden, werden der Erreichung der Zielsetzungen der betreffenden Sektoren zugeschrieben.»

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie bereits bekannt überschreiten die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb in der Regel die Emissionen im Prüfstand deutlich. So zeigte beispielsweise eine Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT, 2015), dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenwagen-Modelle in Europa im Alltagsbetrieb durchschnittlich um etwa 40% höher liegen als die unter Laborbedingungen ermittelten offiziellen Werte. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

**ANTRAG:** Folgende Ergänzung ist in Art. 10 Abs. 1 vorzunehmen:

**«Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km im realen Betrieb zu beschränken.»**

**ANTRAG:** Im Sinne einer wirksamen und zeitnahen Reduktion der Emissionen ist von Erleichterungen und Ausnahmeregelungen wo immer möglich abzusehen (Art. 11 Abs. 2 und 3).

**ANTRAG:** Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen. Die Prüfung dieser Option ist folgendermassen in Art. 12 Abs. 3 zu integrieren:

**«Ist absehbar, dass das Reduktionsziel im Bereich Verkehr gemäss Art. 3 Abs. 4 nicht erreicht werden kann, ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen.»**

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig.

Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

**ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.**

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des ei-

genen Handels auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

**ANTRAG:** Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:

**«Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»**

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

**Heizungen:** Als Alternativen zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungsersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

**ANTRAG:** Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.

**Landwirtschaft:** Die Landwirtschaft trägt rund 12% zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Im Bericht wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft jedoch im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das revidierte Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Damit wären jedoch zentrale Aspekte, welche die Treibhausgasemissionen betreffen, über zwei verschiedene Gesetze verteilt. Ausserdem wäre voraussichtlich eine längere Zeitspanne erforderlich, um einen geeigneten Massnahmenmix in einer nächsten Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.

**ANTRAG:** Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

**Verkehr:** Der Bereich Verkehr verursacht knapp einen Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zum Gebäude- und Industriesektor konnte hier bisher keine Reduktion erzielt werden. Die Emissionen haben von 1990 bis 2014 um 9% zugenommen. Das Sektorziel von -10% bis 2020 wird voraussichtlich deutlich verfehlt werden (erläuternder Bericht S. 10). Der Gebäudebereich hat

hingegen bereits eine substantielle Emissionsverminderung geleistet und soll gemäss der Vorlage auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag leisten.

**ANTRAG:** Um diese einseitige Belastung zu verringern, sollen die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr erhöht werden. Dazu wird vorgeschlagen, folgende Teilbereiche stärker zu adressieren:

- Verstärkung der Massnahmen zur Marktdurchdringung von alternativen Antrieben
- Ausgestaltung eines Mobility Pricings unter besonderer Berücksichtigung der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen
- Einsatz des Bundes auf internationaler Ebene für weitergehende Massnahmen im Bereich der Luftfahrt
- Förderung alternative Treibstoffe: Möglichkeit, Fahrzeuge zusammen mit einem Treibstoffpaket kaufen zu können. Die durch das Treibstoffpaket realisierte (nachgewiesene) CO<sub>2</sub>-Reduktion soll im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung für die entsprechenden Fahrzeuge angerechnet werden können. Diese Massnahme soll auf effiziente Fahrzeuge beschränkt werden (z.B. Fahrzeuge, die den CO<sub>2</sub>-Zielwert als Einzelfahrzeuge einhalten) und sie soll nur für synthetische Treibstoffe (aus erneuerbarer Energie) gelten, da biogene erneuerbare Treibstoffe bereits im Rahmen der Mineralölsteuergesetzgebung berücksichtigt werden.

Mit einer Verstärkung der Massnahmen im Verkehrsbereich und der damit verbundenen zusätzlichen Emissionsreduktion kann der einseitige Druck auf den Gebäudbereich verringert werden.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

- In Art. 3 Abs. 4 wird festgehalten, dass der Bundesrat Ziele und Zwischenziele für (a) einzelne Sektoren und (b) Emissionen aus Brennstoffen festlegen kann.  
**ANTRAG:** Um das ganze Spektrum der fossilen Energieträger abzudecken, ist der Absatz folgendermassen zu ergänzen:  
*«(c) Emissionen aus fossilen Treibstoffen».*
- Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.  
**ANTRAG:** Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:  
*«Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Raumplanung, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, Luftverkehr, sowie freiwillige Massnahmen.»*
- In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüessen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt werden.
- Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwi-

schenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

**ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

*[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)*

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

*[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)*

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

7. Dezember 2016

RRB-Nr.: 1354/2016  
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Unser Zeichen 397.2016 / Ev  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Gelegenheit sich zur künftigen Klimapolitik der Schweiz äussern zu dürfen – und für die gewährte Fristerstreckung.

Als Gebirgskanton mit einer bedeutenden Wasser- und Energiewirtschaft, der zentralen Bedeutung des Tourismus und der Landwirtschaft sowie aufgrund der grossen räumlichen Ausdehnung und der damit einhergehenden landschaftlichen Vielfalt ist der Kanton Bern vom Klimawandel bereits heute stark betroffen. Dies zeigt sich nicht nur an den steigenden Schneefallgrenzen, dem Rückgang der Gletscher oder dem Auftauen von Permafrostböden. Der Kanton Bern leidet auch regelmässig unter mittleren bis starken Überschwemmungen, was eine intensive Hochwasserschutzplanung samt Investitionen erfordert. Gleichzeitig registriert er seit einigen Jahren zunehmende Sommertrockenheit, was neben der Landwirtschaft insbesondere auch die hiesige Wasser- und Energienutzung negativ beeinflusst. Entsprechend gross ist das Interesse des Kantons Bern an einer vorausschauenden und wirksamen Klimapolitik, welche sich klar zu einer **raschen und effektiven Reduktion bzw. Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen** – insbesondere **auch im Inland** – bekennt.



Der Kanton Bern hat sich bereits vor zehn Jahren dem langfristigen Ziel einer 2000-Watt-Gesellschaft verschrieben und sich im Zuge der kantonalen Energiestrategie 2006 eine der fortschrittlichsten Energiegesetzgebungen des Landes gegeben. Die Vorreiterrolle Berns drückt sich unter anderem dadurch aus, dass Wärme und Strom im Kanton Bern per Gesetz grundsätzlich CO<sub>2</sub>-frei oder erneuerbar erzeugt werden müssen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Schweiz mit ihrem hohen Anteil an Strom aus klimafreundlicher Wasserkraft über die besten Voraussetzungen verfügt um dieses Ziel landesweit zu verfolgen. Die Klimapolitik für die Zeit nach 2020 muss daher sicherstellen, dass auch der Bund sich diesem Ziel konsequent verpflichtet.

Dazu sind zwei wesentliche Korrekturen notwendig: **So lehnt der Regierungsrat** zum einen **die indirekte Förderung von Strom aus fossilen Energieträgern in Form einer Befreiung der Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) von der geplanten CO<sub>2</sub>-Abgabe dezidiert ab.** WKK mögen gegenüber herkömmlichen fossilen Stromerzeugungsarten aufgrund der Nutzung der Abwärme einen Effizienzgewinn aufweisen, dennoch emittieren sie CO<sub>2</sub>. Ihre Befreiung von der Abgabe stünde nicht nur quer zu den Bemühungen einer modernen Klima- und Energiepolitik, sie würde gleichzeitig die Erfolge der bisherigen und geplanten CO<sub>2</sub>-Reduktionsmassnahmen weitgehend zunichte machen oder zumindest relativieren. Um keine falschen Anreize zu setzen muss die fossile Stromproduktion daher stets mit einem Malus in Form der vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet werden. Ferner ist auch aus finanziellen Gründen von der fossilen Energienutzung abzurücken, da sie zunehmend ein unkalkulierbares Investitionsrisiko darstellt (Stichwort: "Carbon Bubble"). Einer allfälligen Versorgungslücke kann mit einem konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, wie er in der Energiestrategie 2050 vorgesehen ist, begegnet werden.

**Zweitens ist die geplante CO<sub>2</sub>-Abgabe langfristig zwingend auf Treibstoffe auszudehnen.** Die wirksamsten Massnahmen dürfen sich nicht auf jene Sektoren beschränken, die ohnehin bereits auf Kurs sind (Gebäudesektor und Industrie). Mit der aktuell vorgesehenen Ausklammerung von Treibstoffen droht das grösste und am schnellsten realisierbare Reduktionspotenzial des Sektors Verkehr weitgehend ignoriert zu werden, wodurch sich die Schweiz bei der Erfüllung des Übereinkommens von Paris unnötig von Reduktionsmassnahmen im Ausland abhängig macht. Der Regierungsrat vertritt dagegen klar die Haltung, dass auch die Schweiz ihren Beitrag leisten und selbst wirkungsvolle Massnahmen ergreifen muss. Mit jeder Erweiterung der CO<sub>2</sub>-Abgabepflicht sollte jedoch auch eine Anpassung des CO<sub>2</sub>-Abgabesatzes verbunden sein. Durch die Ausdehnung reichen geringere Ansätze, um das insgesamt gesetzte Reduktionsziel zu erreichen. Ansonsten verliert die CO<sub>2</sub>-Abgabe ihre Legitimation im Sinne der Klimapolitik und wird zu einer zusätzlichen, finanzpolitisch motivierten Steuer.

Wir möchten zudem betonen, dass für den Regierungsrat die **Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm nur in Frage kommt, wenn ein lückenloser Übergang von der Förderung zur Lenkung mittels Klima- und Energielenkungssystem (KELS) gewährleistet ist.** Ansonsten sieht er die Erreichung der Emissionsziele gefährdet. Denn ohne KELS und ohne Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm fehlt es den Kantonen an Mitteln zur Förderung der Gebäudehüllensanierung und der erneuerbaren Energien. Die Ziele im Gebäudebereich würden so sicherlich verfehlt. Grundsätzlich sind die Kantone darauf angewiesen, dass die Änderungen des CO<sub>2</sub>-Gesetzes haushaltsneutral umsetzbar sind oder aber die erforderlichen Mehraufwendungen durch den Bund kompensiert werden.

Für unsere detaillierten Bemerkungen und Anträge verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Der Regierungsrat ist zuversichtlich, dass mit einer mutigen Klimapolitik des Bundes ein wirkungsvolles Bekenntnis zum Pariser Übereinkommen geschaffen werden kann und dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber

Beatrice Simon

Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- elektronisch (Word und PDF) an: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Beilage

- ausgefüllter Fragebogen



7. Dezember 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	13

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Bern  
Zuständige Stelle: Regierungsrat  
Datum: 7. Dezember 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Dass der Schwerpunkt der CO<sub>2</sub>-Reduktion weiterhin bei Brennstoffen und nicht bei Treibstoffen liegen soll, ist einer der zentralen Mängel der Vorlage. Tabelle 1 des Erläuternden Berichts zeigt deutlich auf, dass die Emissionen bei Gebäuden und in der Industrie bereits stark zurückgegangen sind und die Zielerreichung in diesen Sektoren in Reichweite liegt. Deutlich mehr Reduktionspotenzial besteht hingegen im Sektor Verkehr, wo die Emissionen nach wie vor zunehmen bzw. bestenfalls bis 2030 stagnieren (vgl. Tabelle 2). Um möglichst viel CO<sub>2</sub> zu reduzieren und der Klimapolitik zu Wirksamkeit zu verhelfen, muss die CO<sub>2</sub>-Abgabe daher unbedingt auf Treibstoffe ausgedehnt werden. Einen weiteren schweren Mangel der Vorlage sieht der Regierungsrat in der indirekten Förderung fossiler Energieträger mittels Befreiung der Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) von der CO<sub>2</sub>-Abgabe. Die Befreiung setzt falsche Marktanreize und torpediert damit die übrigen Anstrengungen der bundesrätlichen Klimapolitik zur CO<sub>2</sub>-Reduktion.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Als Land im Alpenraum ist die Schweiz sehr stark und unmittelbar vom Klimawandel betroffen. Gleichzeitig ist sie als hoch entwickelte Industrienation mit einer international anerkannten Klimaforschung prädestiniert dafür, bei der Vermeidung und Bewältigung des Klimawandels eine aktive Rolle zu spielen. Davon dürfte nicht zuletzt auch der Forschungs- und der Werkplatz Schweiz profitieren.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung. Sie ist realistisch und umsetzbar, wenn auch nicht besonders ambitioniert.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Für den Regierungsrat muss eines der Ziele der künftigen Klimapolitik des Bundes sein, möglichst viel CO<sub>2</sub> im Inland einzusparen. Nur so kann die CO<sub>2</sub>-Reduktion zu einer Chance für die Wirtschaft werden. Mit der vorgesehenen Aufteilung der Zielsetzungen zwischen Brenn- und Treibstoffen ist dies jedoch nicht möglich, da das verbliebene Reduktionspotenzial in den Sektoren Gebäude und Industrie hierfür nicht ausreicht. Nur wenn die Anstrengungen zur Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sektor Verkehr mittels Ausdehnung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe intensiviert werden, kann der CO<sub>2</sub>-Ausstoss im Inland substanziell reduziert werden. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in Anbetracht der rasanten Entwicklungen im Bereich Hybrid- und Elektromobilität durchaus ambitioniertere Ziele im Sektor Verkehr gefasst werden können und sollten. Das Inlandziel ist daher zu erhöhen und die Zielwerte für die Sektoren Gebäude und Verkehr anzupassen.



## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bei der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen war das Europäische Emissionshandelssystem (EHS) bislang eher mässig erfolgreich. Grund dafür ist mitunter die zu grosszügige Zuteilung von kostenlosen Emissionsrechten. Das daraus folgende Überangebot hat die Preise der Emissionsrechte massiv gedrückt und die beabsichtigte Wirkung des EHS stark minimiert. Die nun vorgesehene Verknüpfung zwischen EHS und dem Schweizer Emissionshandelssystem führt lediglich dazu, dass Schweizer Emittenten sich günstig im Ausland von CO<sub>2</sub>-Emissionen freikaufen können. Sie stellt eine weitere Form der Auslandskompensation dar, welche der Regierungsrat mit Blick auf eine wirkungsvolle, langfristige Klimapolitik nicht unterstützt.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung / Ergänzung:**

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist effektiv und kosteneffizient und damit ein sehr geeignetes Klimaschutzinstrument. Um die gewünschte Wirkung zu entfalten muss die Abgabe jedoch ausreichend hoch sein – am sinnvollsten in Höhe der externen Kosten, welche die CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass ein Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> nicht im Widerspruch zur Wettbewerbsfähigkeit steht: Energieeffiziente Unternehmen und Haushalte profitieren sogar finanziell von der Rückerstattung. Abgesehen davon können sich energieintensive Unternehmen von der Abgabe befreien lassen, sofern sie Bemühungen im Bereich Energieeffizienz nachweisen. Langfristig steht für den Regierungsrat die Einführung einer Klima-Lenkungsabgabe (KELS) im Zentrum, mit der die CO<sub>2</sub>-Abgabe dereinst abgelöst werden soll.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Klima- und Energielenkungssystem (KELS) gefordert, mittelfristig auf Ausnahmeregelungen zu verzichten, da es grundsätzlich nicht zielführend ist, die grössten CO<sub>2</sub>-Emittenten von der Abgabe auszunehmen. Dass der Bund bei all seinen Tätigkeiten Rücksicht auf die Wirtschaft nimmt und dazu ausnahmsweise und vorübergehend gewisse Unternehmen entlasten kann, ist jedoch nachvollziehbar und mit Blick auf die Mehrheitsfähigkeit der Vorlage letztlich zu begrüssen. Spätestens 2030 sollten solche Ausnahmen jedoch auslaufen.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

–

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

–

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

–

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Für den Regierungsrat kommt die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm nur in Frage, wenn ein lückenloser Übergang von der Förderung zur Lenkung mittels der KELS-Vorlage gewährleistet ist. Ansonsten sieht er die Erreichung der Emissionsziele gefährdet. Denn ohne KELS und ohne Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm fehlen den Kantonen schlicht die Mittel zur Förderung der Gebäudehüllensanierung und der erneuerbaren Energien. Die Ziele im Gebäudereich würden somit verfehlt.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Das Verbot sollte sich auf Ölheizungen beschränken, damit die Gasnetze nicht gefährdet werden. Die Gasnetz-Infrastruktur bietet die Möglichkeit, fossiles Gas künftig mit erneuerbaren Gasen zu ersetzen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Vollzugskompetenz im Gebäudebereich obliegt bereits heute den Kantonen, weshalb auch die Kantone für die Ausnahmeregelungen verantwortlich zeichnen sollten. Dadurch wird die Möglichkeit offen gelassen, Ausnahmen durch andere, in der Kompetenz der Kantone liegende Kompensationsmassnahmen zu vollziehen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Einerseits ist es sinnvoll die laufenden und die auf die EU abgestimmten Massnahmen im Verkehrsbereich fortzuführen. Andererseits wäre eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe sicherlich wirksamer und effizienter als die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften, insbesondere als die Kompensationspflicht für Importeure, da diese eine erneute Verlagerung der Reduktionsmassnahmen ins Ausland darstellt. Als zielführender erachtet der Regierungsrat die Förderung der Elektromobilität auf Kosten der fossil betriebenen Mobilität.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Antwort 8a)

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Siehe Begründung zu Frage 7a.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

–

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe muss zwingend auf Treibstoffe (inkl. Flugverkehr) ausgedehnt werden.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Der Regierungsrat lehnt die indirekte Förderung von Strom aus fossilen Brennstoffen über die Befreiung der Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) von der CO<sub>2</sub>-Abgabe dezidiert ab. Die Stromproduktion ist heute weitgehend fossilfrei. Eine Förderung von (u.a. fossil betriebenen) WKK über eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe käme einem massiven Rückschritt gleich. Der Anreiz fossile Heizungen durch eine WKK zu ersetzen wäre derart hoch, dass das Reduktionsziel für den Gebäudebereich, das eigentlich bereits in Reichweite liegt, kaum noch erreicht werden könnte. Zudem sieht der Regierungsrat darin einen krassen Widerspruch zur ebenfalls mit der Klimapolitik nach 2020 verfolgten Absicht, fossile Heizungen zu verbieten.

Regierungsrät, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Liestal, 22. November 2016  
Bereich UEB/LHA/CTo/REg

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes – Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung nehmen zu können. Wir gliedern dabei unsere Stellungnahme wie gewünscht gemäss dem Fragebogen. Werden die Fragen in diesem Schreiben nicht angesprochen, können wir dem Vorschlag zustimmen.

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2°C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1.5°C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Es ist deshalb richtig, dass die Schweiz dabei eine engagierte Rolle einnimmt und das vorhandene Knowhow in Bezug auf Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien einbringt.

Mit der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Zielsetzung zu erreichen. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (u.a. Landwirtschaft) seit 1990 sogar zugenommen haben.

Wegen der bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen, dass die kostengünstigsten Reduktionspotentiale inzwischen zu einem beträchtlichen Teil ausgeschöpft sind und die weiteren Bemühungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden.



Die weiterhin pragmatischen und zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr und die Landwirtschaft sowie das nur noch teilweise vorhandene kostengünstige Reduktionspotential in der Industrie und im Gebäudebereich stellen die vom Bundesrat vorgängig kommunizierte Zielsetzung für 2030 in Frage. Das Ziel ist sehr ambitioniert und wird die bisherige einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern eher noch verschärfen.

### **Bemerkungen zu den Fragen des Fragebogens**

*Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?*

Im Grundsatz sind wir mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden; mit folgenden Vorbehalten, die wir als Antworten zu den gestellten Fragen im Detail begründen wollen.

- Dem Verminderungsziel der Schweiz von 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 stimmen wir zu. Wir weisen darauf hin, dass die Schweiz damit ein höheres Ziel als die EU verfolgt, die die Treibhausgase um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 reduzieren will.
- Auf eine Vorgabe zu den Anteilen der In- und Auslandkompensation ist zu verzichten, um eine Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.
- Im Grundsatz befürworten wir die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU. Dabei sollten jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele sowie der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte vorgenommen werden.
- Der Befristung des Gebäudeprogramms stimmen wir im Grundsatz zu, lehnen jedoch ein Verbot fossiler Heizungen ab. Als Alternative könnten z.B. Anreize über das Steuerrecht gesetzt werden.
- Im Bereich Verkehr befürworten wir die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe im Grundsatz. Die Aufteilung der Inland- und Auslandanteile sollte angepasst und eine neue Regelung zur Anrechenbarkeit an die Ziele festgelegt werden.
- Der Technologiefonds ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung. Die berufliche Bildung sollte jedoch explizit in das Gesetz integriert werden.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

*Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?*

Wir sprechen uns grundsätzlich für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

*Frage 3: Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?*

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent zu vermindern, steht grundsätzlich im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1.5°C bis 2°C zu begrenzen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung.

Damit verfolgt die Schweiz jedoch ein höheres Ziel als die EU, welche die Treibhausgase um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 reduzieren will. Das schweizerische Ziel ist sehr ambitioniert und nur mit hohem Aufwand zu erreichen. Einer Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris in Verbindung mit einem Reduktionsziel von 40 Prozent gegenüber den Emissionen von 1990 könnten wir deshalb ebenfalls zustimmen. Auch eine Reduktion um 40 Prozent wird für die Schweiz eine Herausforderung bleiben und Kompensationsmöglichkeiten im Ausland erfordern.

*Frage 4: Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?*

Wir stellen fest, dass der Gebäudebereich weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten soll. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren, angemessen zu berücksichtigen.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da die Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Wir erachten deshalb diese Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung als nicht erforderlich.

**ANTRAG:**

*Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.*

*Artikel 3 ist folgendermassen anzupassen:*

*«<sup>1</sup> Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.»*

*«<sup>2</sup> Die Verminderung der Treibhausgasemissionen darf im Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.»*

*Frage 5: Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?*

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU bringt eine Reihe von Vorzügen mit sich. So wird damit die Liquidität sowie die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen erhöht. Die Kosteneffektivität der Emissionsreduktionen wird gesteigert, da sich die Reduktionen zu geringeren Kosten erzielen lassen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer Emissionshandelssystems gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden (vgl. dazu Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Folgende Aspekte sollten jedoch bei der Verknüpfung angepasst werden:

Berücksichtigung nationales Verminderungsziel: Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies spiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1 wieder. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:**

*Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.*

*Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:*

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»*

Zuteilung kostenlose Emissionsrechte: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetztexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

**ANTRAG:**

*Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren, ist die Formulierung des bestehenden Gesetztexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.*

Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Mas-  
sgabe der Treibhausgaseffizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden verstei-*  
*gert.»*

Einbindung fossil-thermischer Kraftwerke: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:**

*Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.*

*Frage 6a: Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?*

Wir befürworten die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

*Frage 6b: Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?*

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

*Frage 6c: Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?*

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt uns nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Siehe dazu unsere Antwort zu Frage 6e.

*Frage 6d: Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz?*

Keine der beiden. Siehe dazu unsere Antwort zu Frage 6e.

*Frage 6e: Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein?*

Aus unserer Sicht ist eine freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung vorzusehen. Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen.

Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20 Prozent des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:**

*Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt uns nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEN (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEN verlangt werden soll.*

*Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.*

*Frage 7a: Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?*

Wichtigste Massnahme nach unserer Überzeugung ist die Einsparung von Energie primär durch Verbesserung der Energieeffizienz. Das umfasst die technischen Massnahmen beim Energieverbrauch, wie bei Gebäuden (Isolation usw.) oder bei Motorfahrzeugen (Verbrauch, Elektromotoren, usw.), wie aber auch sekundär beim Verhalten der Bevölkerung. Die mit der zweiten Phase der Umsetzung der Energiestrategie 2050 vorgesehene Einführung eines Lenkungssystems zielt auf die Beeinflussung des Verhaltens von Unternehmen und Bevölkerung im Umgang mit Energie ab. Durch die künstliche Verteuerung von Energie im vorgesehenen Ausmass und durch die zahlreichen Ausnahmeregelungen wird unseres Erachtens aber kaum Lenkungswirkung erzielt. Wir sind der Meinung, dass das heutige System der Anreizbildung durch finanzielle Beiträge an sinnvolle Massnahmen sowohl für die Wirtschaft als auch für die Umwelt nachweislich positive Wirkung erzielt. Die Berichterstattungen seitens des Bundes belegen dies zumindest. Die vorgeschlagene Lenkungsabgabe wird aus unserer Sicht dazu führen, dass die notwendigen Investitionen in Effizienzmassnahmen nicht mehr getätigt werden, da der wichtige Anreiz mittels Investitionsbeiträgen entfällt. Dieses System der direkten Einwirkung auf das Investitionsverhalten sollte beibehalten werden, bis die Ziele der Energie- und CO<sub>2</sub>-Reduktionen erreicht sind.

*Frage 7b: Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?*

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert zudem die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem soll eine Massnahme heute beurteilt werden, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht voraussehbar sein kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis von neuen Möglichkeiten - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Die Norm ist deshalb auch aus staatspolitischen und demokratiepolitischen Gründen äusserst problematisch und abzulehnen. Als Alternativvorschlag siehe dazu auch die Antwort zu Frage 11.

**ANTRAG:**

*Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.*

*Frage 8a: Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?*

Importeure fossiler Treibstoffe sind gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch fossile Treibstoffe verursacht werden, mit Klimaschutzprojekten im Inland zu kompensieren. Dies übt durch die Abwälzung der Kompensationskosten auf die Treibstoffpreise eine leichte Lenkungswirkung aus und sorgt für eine Kompensation eines Teils der Emissionen aus Treibstoffen. Daher soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Mit der Vorlage wird die Bandbreite der Emissionen, die kompensiert werden muss, von bisher 5 bis 40 Prozent auf neu max. 80 Prozent angepasst, wobei mind. 10 Prozent der Kompensationsmassnahmen im Inland zu erfolgen hat (Art. 25 Abs. 3). Wir begrüssen diese Änderung, da dadurch ein angemessener Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden kann. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag (Art. 25 Abs. 2).

Verhältnis Inland- und Auslandkompensation: Gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz müssen heute die Kompensationen zu 100 Prozent im Inland erfolgen. In der Vorlage ist neu vorgesehen, dass ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Aus Gründen der Kosteneffizienz und zur Ausschöpfung vorhandener Potenziale ist es kurz- bis mittelfristig zweckmässig, einen Teil der Kompensation im Ausland zu erzielen. Die Kompensation im Inland bringt jedoch eine Reihe von Vorteilen mit sich. So unterstützen Kompensationsprojekte die Einführung ausgereifter Technologien in den Markt und fördern Innovation. Sie sorgen dafür, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern. Diese Elemente sind zentral, wenn die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des 1,5 bis 2°C Ziels leisten möchte. Daher soll ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgen und das Verhältnis Inland- und Auslandkompensation entsprechend festgelegt werden (40-60 Prozent Inlandkompensation, 10-20 Prozent Auslandkompensation).

**ANTRAG:**

*Das Verhältnis von 40-60 Prozent Inlandkompensation und 10-20 Prozent Auslandkompensation ist auf Gesetzesstufe zu verankern und ersetzt den vorgesehenen Mindestsatz von 10 Prozent für Inlandkompensation.*

*Art. 25 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren:*

*«Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt **mindestens 40 zwischen 40 bis 60 Prozent.**»*

Anrechenbarkeit Emissionsverminderung: Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, sollen die Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich zugerechnet werden. Der Schwerpunkt der Kompensation der fossilen Treibstoffe soll daher auf den Mobilitätsbereich gelegt werden.

**ANTRAG:**

*Erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) sind jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben.*

*Folgende Ergänzung wird auf Gesetzesebene vorgeschlagen:*

*Art. 25 Abs. 3<sup>bis</sup>: «Emissionsverminderungen, die nicht im Mobilitätsbereich erzielt wurden, werden der Erreichung der Zielsetzungen der betreffenden Sektoren zugeschrieben.»*

*Frage 8b: Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?*

Wie bereits bekannt, überschreiten die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb in der Regel die Emissionen im Prüfstand deutlich. So zeigte beispielsweise eine Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT, 2015), dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenwagen-Modelle in Europa im Alltagsbetrieb durchschnittlich um etwa 40 Prozent höher liegen als die unter Laborbedingungen ermittelten offiziellen Werte. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

**ANTRAG 1:**

*Folgende Ergänzung ist in Art. 10 Abs. 1 vorzunehmen:*

*«Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km im realen Betrieb zu beschränken.»*

**ANTRAG 2:**

*Im Sinne einer wirksamen und zeitnahen Reduktion der Emissionen ist von Erleichterungen und Ausnahmeregelungen wo immer möglich abzusehen (Art. 11 Abs. 2 und 3). Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen.*

*Die Prüfung dieser Option ist folgendermassen in Art. 12 Abs. 3 zu integrieren:*

*«Ist absehbar, dass das Reduktionsziel im Bereich Verkehr gemäss Art. 3 Abs. 4 nicht erreicht werden kann, ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen.»*

*Frage 9: Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?*

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig.



Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

**ANTRAG:**

*Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.*

*Frage 10: Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?*

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handels auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

**ANTRAG:**

*Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:*

*«Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»*

*Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche??*

Heizungen: Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten

Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungsersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

**ANTRAG:**

*Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.*

Landwirtschaft: Die Landwirtschaft trägt rund 12 Prozent zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollten auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Im Bericht wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft jedoch im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das revidierte Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Damit wären jedoch zentrale Aspekte, welche die Treibhausgasemissionen betreffen, über zwei verschiedene Gesetze verteilt. Ausserdem wäre voraussichtlich eine längere Zeitspanne erforderlich, um einen geeigneten Massnahmenmix in einer nächsten Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.

**ANTRAG:**

*Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.*

Verkehr: Der Bereich Verkehr verursacht knapp einen Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zum Gebäude- und Industriesektor konnte hier bisher keine Reduktion erzielt werden. Die Emissionen haben von 1990 bis 2014 um 9 Prozent zugenommen. Das Sektorziel von -10 Prozent bis 2020 wird voraussichtlich deutlich verfehlt werden (erläuternder Bericht S. 10). Der Gebäudebereich hat hingegen bereits eine substanzielle Emissionsverminderung geleistet und soll gemäss der Vorlage auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag leisten. Um diese einseitige Belastung zu verringern, sollten die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr erhöht werden. Durch z.B. eine Verstärkung der Massnahmen zur Marktdurchdringung von alternativen Antrieben sowie der Förderung von alternativen Treibstoffen könnte der einseitige Druck auf den Gebäudebereich verringert werden.

*Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage*

In Art. 3 Abs. 4 wird festgehalten, dass der Bundesrat Ziele und Zwischenziele für (a) einzelne Sektoren und (b) Emissionen aus Brennstoffen festlegen kann.

**ANTRAG:**

*Um das ganze Spektrum der fossilen Energieträger abzudecken, ist der Absatz folgendermassen zu ergänzen:  
 «(c) Emissionen aus fossilen Treibstoffen».*

Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen im Bereich Landwirtschaft (vgl. dazu auch unser Antwort zu Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

**ANTRAG:**


*Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.*

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Peter Vetter  
Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern

Basel, 23. November 2016

### **Regierungsratsbeschluss vom 22. November 2016**

#### **Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020** Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung zu nehmen. Wir gliedern unsere Stellungnahme wie gewünscht gemäss dem Fragebogen. Werden die Fragen in diesem Schreiben nicht angesprochen, stimmen wir dem Vorschlag des Bundesrates zu.

#### **Zu Frage 4**

*Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene Inlandziele im Gesetz verankern. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?*

Der Regierungsrat zweifelt daran, dass ein Reduktionsziel von 50 Prozent und ein Inlandziel von -30 Prozent genügen, um die Klimaerwärmung unter 1,5 bis 2 Grad zu halten. Das Potenzial im Verkehr und bei den Gebäuden in der Schweiz ist gross genug, um höhere Ziele zu verfolgen. Der Inlandanteil sollte erhöht werden, denn diese Massnahmen wirken sich im Inland positiv aus durch tiefere Energiekosten und durch Investitionen fürs lokale Gewerbe.

#### **Zu Frage 6**

- a) *Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?*
- b) *Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?*
- c) *Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?*
- d) *Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz?*

Wenn eine Lenkungsabgabe wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe hoch genug ist, stellt sie das beste Instrument dar, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren. Auch eine Befreiung energieintensiver Betriebe muss mög-

lich sein. Um die Energieintensität eines Betriebes zu überprüfen, ist das Verhältnis zwischen der Bruttowertschöpfung und den Energiekosten massgebend. Bezieht man die Lohnkosten in diese Berechnung mit ein profitieren Betriebe mit geringen Lohnkosten und hoher Wertschöpfung. Inwieweit dies durch branchenspezifische Korrekturen ausgeglichen werden kann, ist zu prüfen.

Für die Befreiung der Firmen welche dem kantonalen Grossverbrauchermodell unterliegen bevorzugen wir das „Harmonisierungsmodell“.

### Zu Frage 7

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?
- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?
- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

Der Regierungsrat ist mit einer Ablösung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm durch ein wirksames Energielenkungssystem KELS einverstanden. Solange kein solches Lenkungssystem vorhanden ist, soll mit dem Gebäudeprogramm fortgefahren werden.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Anreizsysteme Verboten vorgezogen werden sollten. Der Kanton Basel-Stadt plant mit der Revision des Energiegesetzes, fossile Heizungen im Neubau und beim Ersatz nur noch zuzulassen, wenn kein erneuerbares System wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich ist.

Energetisch gute Gebäude sollen von einer Ausnahmeregelung profitieren können, obwohl speziell diese Gebäude für erneuerbare Heizsysteme besonders geeignet sind.

### Zu Frage 12

Wie bereits bei der kantonalen Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 erwähnt, erachtet der Regierungsrat das Tempo zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses als zu gering. Um die angestrebten Ziele des Pariser Klimaabkommens (maximale Klimaerwärmung um 1,5 bis 2 Grad) zu erreichen, muss die Schweiz gemeinsam mit Europa die Dekarbonisierung vorantreiben. Dabei ist der Gebäudesektor nur ein Pfeiler. Ebenso wichtig sind der Verkehr und die Landwirtschaft.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

  
Dr. Guy Morin  
Präsident

  
Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Kanton Basel-Stadt  
Zuständige Stelle: Regierungsrat Kanton Basel-Stadt  
Datum: 22/11/2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, der Regierungsrat vom Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass die Richtung stimmt.



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Stadt Basel hat bereits verschiedene internationale Abkommen mit C40, Compact of Mayors, ICLEI, Klimabündnis, Milan Urban Food Policy Pact unterzeichnet und begrüsst die internationale Zusammenarbeit für den Klimaschutz auch auf Länderebene.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung. Sie ist realistisch und umsetzbar.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat zweifelt daran, dass ein Reduktionsziel von 30 % im Inland genügt, um das Gesamtziel zu erreichen. Das Potential im Verkehr und bei den Gebäuden in der Schweiz ist gross genug, um höhere Ziele im Inland zu verfolgen. Der

Inlandanteil sollte erhöht werden. Diese Massnahmen wirken sich zudem im Inland positiv aus durch tiefere Energiekosten und durch Investitionen fürs lokale Gewerbe.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Wirkung muss gewährleistet werden können. Es darf nicht sein, dass Schweizer Emittenten sich günstig im Ausland von CO<sub>2</sub>-Emissionen freikaufen können. Dies wäre eine weitere Form der Auslandkompensation, die der Regierungsrat mit Blick auf eine wirkungsvolle, langfristige Klimapolitik nicht unterstützt.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wenn eine Lenkungsabgabe wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe hoch genug ist, stellt sie das beste Instrument dar, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Eine Befreiung energieintensiver Betriebe muss möglich sein.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass für die Energieintensität eines Betriebes das Verhältnis zwischen der Bruttowertschöpfung und den Energiekosten massgebend ist. Bezieht man die Lohnkosten in diese Berechnung mit ein profitieren Betriebe mit geringen Lohnkosten und hoher Wertschöpfung. Inwieweit dies durch branchenspezifische Korrekturen ausgeglichen werden soll, ist zu prüfen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

Variante «Harmonisierung»; oder

Variante «Entflechtung»

keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich. Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm abgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                     Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat ist mit einer Ablösung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm durch ein wirksames Energielenkungssystem KELS einverstanden. Solange kein solches Lenkungssystem vorhanden ist, soll mit dem Gebäudeprogramm fortgefahren werden.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                 Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Anreizsysteme Verboten vorgezogen werden sollten. Der Kanton Basel-Stadt plant mit der Revision des Energiegesetzes, fossile Heizungen im Neubau und beim Ersatz nur zuzulassen, wenn kein erneuerbares System wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich ist.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                 Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind damit einverstanden, dass energetisch gute Gebäude von einer Ausnahmeregelung profitieren können, obwohl speziell diese Gebäude für erneuerbare Heizsysteme besonders geeignet sind.



Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe wäre sicherlich wirksamer. Als zielführend erachtet der Regierungsrat auch die Förderung der Elektromobilität.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

siehe Antwort 8a)

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Der Regierungsrat begrüsst die Aufhebung der Teilzweckbindung, allerdings nur, wenn ein lückenloser Übergang von der Förderung zu einem wirksamem Energielenkungssystem KELS gewährleistet ist.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Wie bereits bei der kantonalen Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 erwähnt, erachtet der Regierungsrat das Tempo zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses als zu gering. Um die angestrebten Ziele des Pariser Klimaabkommens (maximale Klimaerwärmung um 1,5 bis 2 Grad) zu erreichen, muss die Schweiz gemeinsam mit Europa die Dekarbonisierung vorantreiben. Dabei ist der Gebäudesektor nur ein Pfeiler. Ebenso wichtig sind der Verkehr und die Landwirtschaft.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Basel-Stadt  
Zuständige Stelle: Regierungsrat Kanton Basel-Stadt  
Datum: 22/11/2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, der Regierungsrat vom Kanton Basel-Stadt ist der Meinung, dass die Richtung stimmt.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Stadt Basel hat bereits verschiedene internationale Abkommen mit C40, Compact of Mayors, ICLEI, Klimabündnis, Milan Urban Food Policy Pact unterzeichnet und begrüsst die internationale Zusammenarbeit für den Klimaschutz auch auf Länderebene.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat unterstützt die Zielsetzung. Sie ist realistisch und umsetzbar.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat zweifelt daran, dass ein Reduktionsziel von 30 % im Inland genügt, um das Gesamtziel zu erreichen. Das Potential im Verkehr und bei den Gebäuden in der Schweiz ist gross genug, um höhere Ziele im Inland zu verfolgen. Der



Inlandanteil sollte erhöht werden. Diese Massnahmen wirken sich zudem im Inland positiv aus durch tiefere Energiekosten und durch Investitionen fürs lokale Gewerbe.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Wirkung muss gewährleistet werden können. Es darf nicht sein, dass Schweizer Emittenten sich günstig im Ausland von CO<sub>2</sub>-Emissionen freikaufen können. Dies wäre eine weitere Form der Auslandkompensation, die der Regierungsrat mit Blick auf eine wirkungsvolle, langfristige Klimapolitik nicht unterstützt.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wenn eine Lenkungsabgabe wie die CO<sub>2</sub>-Abgabe hoch genug ist, stellt sie das beste Instrument dar, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Eine Befreiung energieintensiver Betriebe muss möglich sein.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass für die Energieintensität eines Betriebes das Verhältnis zwischen der Bruttowertschöpfung und den Energiekosten massgebend ist. Bezieht man die Lohnkosten in diese Berechnung mit ein profitieren Betriebe mit geringen Lohnkosten und hoher Wertschöpfung. Inwieweit dies durch branchenspezifische Korrekturen ausgeglichen werden soll, ist zu prüfen.

- d) **Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) **Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat ist mit einer Ablösung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm durch ein wirksames Energielenkungssystem KELS einverstanden. Solange kein solches Lenkungssystem vorhanden ist, soll mit dem Gebäudeprogramm fortgefahren werden.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass Anreizsysteme Verboten vorgezogen werden sollten. Der Kanton Basel-Stadt plant mit der Revision des Energiegesetzes, fossile Heizungen im Neubau und beim Ersatz nur zuzulassen, wenn kein erneuerbares System wirtschaftlich vertretbar und technisch möglich ist.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind damit einverstanden, dass energetisch gute Gebäude von einer Ausnahmeregelung profitieren können, obwohl speziell diese Gebäude für erneuerbare Heizsysteme besonders geeignet sind.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe wäre sicherlich wirksamer. Als zielführend erachtet der Regierungsrat auch die Förderung der Elektromobilität.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

siehe Antwort 8a)

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Regierungsrat begrüsst die Aufhebung der Teilzweckbindung, allerdings nur, wenn ein lückenloser Übergang von der Förderung zu einem wirksamem Energielenkungssystem KELS gewährleistet ist.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Wie bereits bei der kantonalen Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 erwähnt, erachtet der Regierungsrat das Tempo zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses als zu gering. Um die angestrebten Ziele des Pariser Klimaabkommens (maximale Klimaerwärmung um 1,5 bis 2 Grad) zu erreichen, muss die Schweiz gemeinsam mit Europa die Dekarbonisierung vorantreiben. Dabei ist der Gebäudesektor nur ein Pfeiler. Ebenso wichtig sind der Verkehr und die Landwirtschaft.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'Environnement,  
des Transports, de l'Energie et de la  
Communication (DETEC)  
p. a. OFEV, Section Climat  
3003 Berne  
Par courrier électronique à :  
climate@bafu.admin.ch

*Fribourg, le 8 novembre 2016*

**Procédure de consultation – Politique climatique de la Suisse post-2020 : accord de Paris sur le climat, accord avec l'Union européenne sur le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub> – Prise de position du canton de Fribourg**

Madame la Conseillère fédérale,

Suite à votre courrier du 1<sup>er</sup> septembre 2016, le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de son avis sur les accords internationaux et sur le projet de loi fédérale sur la réduction des émissions de gaz à effet de serre (révision de la loi sur le CO<sub>2</sub>).

**1. Remarques générales**

Il ne fait aucun doute que la protection du climat revêt une importance capitale sur le plan international et pour la Suisse. Si l'on veut éviter des conséquences graves pour l'homme et l'écosystème, les températures mondiales ne devraient pas dépasser de plus de 2° C celles de l'ère préindustrielle. La Suisse est aussi fortement touchée par les répercussions du changement climatique et a donc un intérêt vital à ce que l'accord de Paris puisse déployer des effets. Nous sommes donc favorables à la ratification de cet accord et l'objectif global de réduction des émissions auquel la Suisse s'est engagée.

Nous appuyons également le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission de la Suisse et de l'Union européenne. Cet instrument est indispensable pour assurer une égalité de traitement des entreprises et l'intégration du trafic aérien dans le système suisse.

Les objectifs fixés pour la période après 2020 nécessitent une révision de la loi sur le CO<sub>2</sub>. Nous sommes d'accord avec l'objectif global qui est proposé à l'article 3, mais nous avons des doutes que la définition d'un objectif moyen en complément à l'objectif global est vraiment indispensable. Etant donné que les émissions de CO<sub>2</sub> représentent en Suisse la majorité des rejets de gaz à effet de serre, et que les émissions de CO<sub>2</sub> sont essentiellement dues à la consommation de carburants et de combustibles, le lien avec la politique énergétique est évident. Le gouvernement fribourgeois tient aussi à ce que le projet de loi respecte la répartition des compétences telle que le stipule l'article constitutionnel sur l'énergie.

Dans ce contexte, nous sommes d'avis, sur la base des expériences acquises ces dernières années dans l'application de la législation sur l'énergie, que l'objectif global de réduction à atteindre dans le domaine des bâtiments est trop ambitieux, d'autant plus que les dispositions applicables dans d'autres secteurs permettent des compensations à l'étranger. Nous proposons ainsi de remplacer l'objectif de 51 % dans l'article 8 par 41 %. Aussi, nous estimons que l'interdiction des chauffages alimentés à l'énergie fossile prévue dans l'article 9 n'est pas urgente et son introduction pourra faire l'objet, si nécessaire, d'une révision ultérieure de la loi.

Le changement du titre de la loi telle que proposé reflète la nécessité de réduire également les émissions des autres gaz à effet de serre, notamment le CH<sub>4</sub> et le N<sub>2</sub>O. Le projet mis en consultation ne comprend cependant pas de mesures pour limiter ces émissions et renvoie à la révision de législation sur l'agriculture, qui ne sera pourtant pas entamée avant 2020 (politique agricole 2022-25). Le rapport de la Confédération intitulé « Stratégie climat pour l'agriculture » publié en 2011 contient les bases nécessaires pour définir les mesures à prendre. Sachant que la réduction des gaz à effet de serre provenant de l'activité agricole présente des synergies importantes avec d'autres objectifs environnementaux, notamment la réduction des émissions d'ammoniac, nous estimons que les modifications légales nécessaires à réduire les autres gaz que le CO<sub>2</sub> doivent faire partie du même paquet législatif, et que les mesures à prendre doivent bénéficier d'aides.

Finalement, compte tenu de l'abandon du nucléaire prévu par la Stratégie énergétique 2050, il est possible que la construction de centrales à gaz devienne nécessaire et les conditions cadres pour de telles centrales doivent être précisées. Dans ce contexte, il serait judicieux d'intégrer les centrales à gaz dans le système d'échange de quotas d'émission. Il est donc proposé de créer une réglementation de transition renonçant à la discrimination des centrales à gaz en Suisse, telle que formulée par la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) dans sa prise de position du 10 octobre 2016.

## **2. Réponses dans le questionnaire**

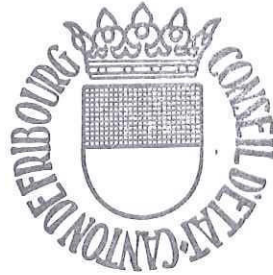
Vous nous avez fait parvenir un questionnaire destiné à nous prononcer sur les orientations et variantes importantes du projet de loi. Nos réponses aux questions confirment et complètent les considérations susmentionnées. Nous insistons pour que les commentaires, qui viennent compléter les réponses de type « oui-non » du questionnaire, soient pris en considération. Ils expliquent, précisent ou nuancent notre détermination.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte nos observations, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

**Au nom du Conseil d'Etat :**



Marie Garnier  
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire aux participants à la consultation



31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés .....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	7
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020.....	8
Partie 6 – Questions finales .....	13

## Informations générales

---

**Veillez remplir les champs grisés :**

Prise de position de : Canton de Fribourg  
Service compétent : Conseil d'Etat du canton de Fribourg  
Date : 22.11.2016  
Catégorie : Canton, service cantonal compétent

**Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :**

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

[Cliquez ici pour insérer le texte](#)

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

[Cliquez ici afin d'indiquer quels sont les points de l'autre prise de position auxquels vous ne souhaitez pas vous rallier. Votre réponse facilitera le dépouillement.](#)

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Cf. les réserves émises dans les réponses aux questions 3 ss.

## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)



### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

L'objectif moyen fixé au niveau de la loi n'est à notre avis pas nécessaire. Un bilan annuel sera de toute façon être établi et la contribution des facteurs externes qui influencent le résultat de manière positive pourra être explicitée dans le rapport. – En ce qui concerne d'autres substances que le CO<sub>2</sub>, nous comprenons que les émissions des gaz fluorés soient limitées par la législation spéciale (ORRChim). Le renvoi pour le méthane (CH<sub>4</sub>) et le N<sub>2</sub>O à la législation sur l'agriculture n'est cependant seulement acceptable si les modifications nécessaires feront l'objet du paquet législatif en matière climatique (donc accord de Paris, loi sur le CO<sub>2</sub>, modification de la loi sur l'agriculture) ; sinon il faudrait inclure la contribution de l'agriculture dans la loi sur le CO<sub>2</sub>. Dans la même logique, la part de l'aviation civile internationale à la réduction devrait également être fixée. On ne comprendrait pas son exonération de l'effort (réf. rapport explicatif point 6.1).

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...

- non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous sommes d'avis que la contribution du domaine des bâtiments est trop ambitieuse, d'autant plus que les exigences applicables à d'autres secteurs permettent des compensations à l'étranger. L'objectif d'une réduction de 30 % des gaz à effet de serre émis en Suisse n'est donc seulement acceptable si on diminue la part des bâtiments (cf. lettre d'accompagnement), ce qui signifie de remplacer l'objectif de 51 % dans l'article 8 par 41 %.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO2 perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Il est important que le système d'échange de quotas soit géré de manière à ce qu'il incite effectivement à diminuer les émissions (limitation des droits d'émission). L'intégration du trafic aérien est indispensable.

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

---

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE

#### Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Le respect des exigences écologique conformément à l'article 33 al. 1 let. c est indispensable \(pour les moteurs d'un CCF : exigences OPair de 2015\).](#)

- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

La solution n'est pas convaincante. Nous craignons des distorsions non prévisibles. Avant d'introduire cette disposition il est nécessaire d'examiner les répercussions potentielles de manière détaillée.

- d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Une solution doit être trouvée pour harmoniser au mieux les exigences pour l'exemption de la taxe avec le modèle cantonal pour gros consommateurs et le remboursement du supplément de réseau. Une discussion avec la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie est nécessaire pour trouver des solutions efficaces en matière de réduction de la consommation d'énergie et des émissions de CO<sub>2</sub>, et rationnelles et fiables dans la mise en œuvre.

- e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? *Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Cf. remarque sous lettre d).

## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

- a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

Sans système incitatif au sens du projet d'article constitutionnel, l'incitation au moyen de subventions reste nécessaire : il y a encore un très grand potentiel de réduction des émissions de gaz à effet de serre pour les bâtiments existants ; une rénovation énergétique représente des travaux de grande importance et il est essentiel de soutenir cet effort.

- b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'expérience dans notre canton montre que le nombre de nouvelles constructions prévoyant un chauffage au mazout est quasi nul. Environ 2000 installations utilisant des énergies fossiles sont assainies chaque année, en grande partie par un remplacement par des énergies renouvelables. – A considérer cependant que, sans réduction sensible de la consommation d'énergie des bâtiments, les énergies renouvelables n'ont pas le potentiel de couvrir l'ensemble des besoins énergétiques des bâtiments du canton. Les mesures d'encouragement actuellement pratiquées permettent d'assainir intégralement l'équivalent de 50 bâtiments par année alors qu'il en faudrait 450 pour atteindre les objectifs fixés. Par conséquent, nous estimons qu'il est prématuré de prévoir déjà aujourd'hui une interdiction de recourir aux énergies fossiles. Il faudra effectuer dans dix ans un bilan de la situation dans le cadre d'une prochaine révision de la loi qui sera de toute façon nécessaire. – Une alternative à l'interdiction serait la suppression de la déduction fiscale des frais d'assainissement d'une installation de chauffage alimentée au mazout.

- c) Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Les exceptions prévues seraient indispensables au cas où une interdiction serait introduite (cf. notre réponse à la lettre b).

## Transport

**Question 8 :**

- a) Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Tant qu'on fixe des objectifs sectoriels, les compensations réalisées par les importateurs de carburants fossiles dans d'autres secteurs (industrie, bâtiments, agriculture) doivent être pris en considération dans les bilans de ces secteurs.

- b) Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Il est à espérer que la mise en place à partir de 2018 du nouveau cycle mondial pour déterminer la consommation des véhicules de manière plus réaliste contribue à diminuer réellement les émissions de CO<sub>2</sub> du trafic motorisé.

## Autres mesures de réduction suprasectorielles

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Non, à moins que le bilan des projets soutenus par le fonds soit globalement défavorable.

**Question 10 :** Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                         oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Cliquez ici pour motiver votre choix.



## Partie 6 – Questions finales

---

**Question 11 :** Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Des mesures de réduction dans le domaine de l'agriculture et si possible dans l'aviation civile internationale (cf. réponse à la question 3).

Chauffages alimentés au mazout : Suppression de la déduction fiscale des frais d'assainissement (cf. réponse à la question 7b).

Par ailleurs, étant donné la part considérable d'énergie grise importée dans les produits, services et constructions, il est important de prioriser les produits économes en énergie (production et utilisation) dans les appels d'offres des marchés publics suisses.

**Question 12 :** Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?

En relation avec l'intégration de l'agriculture dans les efforts pour diminuer les émissions de gaz à effet de serre il est nécessaire d'introduire l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) dans la liste des offices énumérés dans l'article 45 al. 1 du projet de loi.

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Madame  
Doris LEUTHARD  
Conseillère fédérale chargée du  
Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de  
l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Palais fédéral nord  
3003 Berne

**Concerne : Politique climatique de la Suisse post-2020 : accord de Paris sur le climat, accord avec l'Union européenne sur le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 1<sup>er</sup> septembre 2016 relatif à l'objet cité en titre et a l'avantage de vous faire part de son avis sur ces trois dossiers.

Le canton de Genève s'est engagé depuis plusieurs années dans la lutte contre les changements climatiques, en inscrivant dans sa Constitution la mise en œuvre des politiques publiques propres à réduire les gaz à effet de serre et en adoptant, en 2015, le premier volet du Plan climat cantonal, qui définit les objectifs globaux et axes stratégiques visant, d'ici 2030, à réduire les émissions de 40% par rapport à 1990 et à stabiliser les émissions dues au trafic aérien de l'aéroport de Genève à son niveau de 2014.

Dès lors, le canton de Genève se félicite de la future ratification par la Suisse de l'accord de Paris sur le climat et de la volonté d'agir pour contenir le réchauffement climatique. Il salue par ailleurs l'étroite collaboration entre la Confédération et les cantons dans le cadre de la mise en œuvre de la stratégie fédérale d'adaptation aux changements climatiques.

Toutefois, considérant les résultats intermédiaires de la politique climatique pour la période 1990-2014 (réduction globale des émissions de gaz à effet de serre de 9% alors que l'objectif à atteindre en 2020 est de 20%), notre Conseil pense qu'il est urgent d'agir en se donnant des objectifs en adéquation avec l'importance des enjeux, à savoir un objectif national de réduction supérieur à 30%.

De l'avis de notre Conseil, la part qui est donnée dans le projet de loi à la réduction des émissions à l'étranger pourrait dégager les acteurs de leur responsabilité d'action effective en Suisse. Ainsi, en va-t-il par exemple de la nouvelle possibilité donnée aux importateurs de

carburants de compenser à l'étranger à hauteur de 90%. Le risque de double comptage n'étant pas négligeable et les modalités de contrôle in situ de la Suisse étant limitées, il serait infiniment plus pertinent, à notre avis, de réduire les émissions avec une très large majorité sur le territoire suisse et au minimum de 40%.

Parallèlement, il nous paraît primordial d'inscrire la prévisibilité des systèmes législatifs et exécutifs au cœur de la nouvelle politique climatique de la Suisse et de la révision de la loi sur le CO<sub>2</sub>. En effet, une législation et des signaux-prix forts, stables et prévisibles sur le long terme sont les prérequis indispensables à la création d'un environnement économique également stable et prévisible, qui stimule les investissements efficaces et à long terme du secteur privé (comme public) en faveur de l'innovation et de la transition énergétique.

En effet, le projet de révision conditionne l'évolution de plusieurs mesures à l'atteinte des objectifs en 2030, ce qui incite notamment le secteur privé à une attitude attentiste l'empêchant de s'engager immédiatement et massivement dans une démarche de réduction des émissions de gaz à effet de serre et vers une économie post-carbone. Nous recommandons que le projet de loi intègre cette prédictibilité et que celle-ci soit couplée avec des instruments incitatifs forts et persuasifs.

Au vu de la faible différence de la tarification actuelle du carbone sur le marché (autour de 5 à 7 euros dans l'Union européenne et de 9 F en Suisse), notre Conseil est favorable à l'accord sur le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émissions de la Suisse avec l'Union européenne, malgré la confidentialité de l'accord et la conditionnalité, posée par l'Union européenne, aux progrès sur la question de la libre circulation des personnes. Notre Conseil souhaite toutefois relever que la très faible tarification actuelle du carbone et son évolution à la hausse peu probable rapidement, malgré la réserve de stabilité du marché prévue, ne reflète pas la vérité des coûts et n'incite pas à prendre ses responsabilités.

Le canton de Genève étant particulièrement affecté par les nuisances de l'aéroport (émissions de gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, bruit, limitation des possibilités d'aménagement du territoire et de la construction de logements notamment), nous souscrivons à ce que l'intégration au SEQE du trafic aérien se fasse de manière simultanée en Suisse et en Union européenne. Comme mentionné, notre Conseil a pour objectif de stabiliser, d'ici à 2030, les émissions du trafic aérien au niveau de 2014. Il est dès lors essentiel que la question soit couverte explicitement par le projet de loi.

Notre Conseil s'interroge tout de même sur la pertinence de faire dépendre une partie de la politique climatique de la Suisse de celle de l'Union européenne. Alors que la Suisse a longtemps été précurseur et exemplaire dans la protection de l'environnement, elle se retrouve aujourd'hui à regarder le train passer et à fixer des objectifs moins ambitieux que ses voisins. Cette attitude risque également de prêter l'innovation et la compétitivité des industries et entreprises suisses. C'est avec des objectifs ambitieux que l'on préserve l'environnement et la santé. C'est avec des objectifs ambitieux que l'on stimule l'innovation, la performance et une économie post-carbone.

Par ailleurs, la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> ne devrait pas, à notre sens, être à la seule charge des propriétaires de bâtiments et des industries. Les transports devraient y apporter une contribution significative. A cette fin nous suggérons de prélever la taxe sur le CO<sub>2</sub> également sur les carburants fossiles.

Nous considérons également qu'il est prématuré d'inscrire dans la loi une date d'arrêt du programme Bâtiments. Ce programme doit perdurer aussi longtemps que nécessaire à l'atteinte des objectifs de politique énergétique et aussi longtemps qu'il n'y aura pas de taxe incitative suffisante pour encourager les propriétaires à assainir leurs bâtiments.

De même, notre Conseil s'étonne de l'arrêt proposé de l'affectation partielle de la taxe CO<sub>2</sub> au programme Bâtiments tout en poursuivant l'affectation des prestations de remplacement en faveur des routes. Cette contradiction devrait, à notre sens, disparaître dans le projet de loi actuel.

A propos des prestations de remplacement, nous souhaitons relever que la requalification des sanctions en cas de non-respect des exigences de la loi en "prestations de remplacement" donne un signal équivoque en termes de protection de l'environnement.

Dans le domaine des investissements, non traité dans la révision actuelle de la loi sur le CO<sub>2</sub>, notre Conseil est d'avis que la Confédération devrait fixer le cadre d'une politique de désinvestissement des énergies fossiles, au vu des risques liés à ce type de financement pour la place financière suisse, par ailleurs illustrés dans l'étude mandatée par l'OFEV qui met pour la première fois en lumière le niveau des émissions liées à ces investissements.

Enfin, notre canton aurait besoin de documents de référence fédéraux en matière de réduction des gaz à effet de serre, à l'instar des volets 1 et 2 de la stratégie fédérale pour l'adaptation aux changements climatiques. Dans une perspective holistique, ces documents devraient, à notre sens, rassembler tous les objectifs et toutes les mesures visant à réduire les émissions de gaz à effet de serre, dans les domaines notamment des bâtiments, de la mobilité, mais aussi de la consommation, de la construction, du trafic aérien, des gaz réfrigérants et des investissements.

Pour le surplus et les questions d'ordre plus techniques, les réponses au *Questionnaire aux participants à la consultation*, en annexe, vous fournira les informations nécessaires.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

#### AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Le président :

Anja Wyden Guelpa

François Longchamp

Annexe : Questionnaire

Copie à : - Office fédéral de l'environnement (OFEV) - 3003 Berne  
- [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch) (versions word et pdf)



31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Informations générales.....	2
Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	5
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés .....	6
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	8
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020.....	9
Partie 6 – Questions finales .....	15

## Informations générales

---

### Veillez remplir les champs grisés :

Prise de position de : République et canton de Genève  
Service compétent : Direction générale de l'environnement  
Date : 30.09.2016  
Catégorie : Canton, service cantonal compétent

### Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

[Cliquez ici pour insérer le texte](#)

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

[Cliquez ici afin d'indiquer quels sont les points de l'autre prise de position auxquels vous ne souhaitez pas vous rallier. Votre réponse facilitera le dépouillement.](#)

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Considérant les résultats intermédiaires de la politique climatique de la Suisse pour la période 1990-2014 (réduction globale des émissions de gaz à effet de serre de 9% pour un objectif à 2020 de réduction de 20%), et vu la hausse de 1,9° de la température moyenne en Suisse depuis 1864 et l'urgence d'agir ici et maintenant, pour contenir le réchauffement mondial nettement au-dessous de 2°, le canton de Genève aurait souhaité que la Confédération propose une révision plus ambitieuse de sa politique climatique et se donne des moyens plus conséquents pour réduire l'impact de notre pays sur le climat. A notre sens, tant l'objectif global que l'objectif national sont insuffisants. L'objectif national est en dessous de l'objectif que le canton de Genève s'est fixé dans le cadre de son Plan climat cantonal adopté en novembre 2015 et qui vise une réduction de 40% des émissions de gaz à effet de serre à 2030 par rapport à 1990 et une stabilisation au niveau de 2014 des émissions du trafic aérien de l'aéroport de Genève. L'impulsion et la part qui est donnée à la réduction des émissions à l'étranger risque de se faire au détriment des réductions effectives en Suisse et pourrait permettre aux acteurs de se dédouaner - à moindre coût - de leur responsabilité en Suisse. Aussi nous recommandons un objectif national de minimum 40% de réduction des émissions de gaz à effet de serre et un objectif global de minimum 60%.

La transparence et la prédictibilité des systèmes législatifs et exécutifs sont des prérequis indispensables à la création d'un environnement économique stable, qui stimule les investissements efficients et à long terme, l'innovation technologique et la rentabilité économique au sein du secteur privé. A cet égard, les modalités de mise en œuvre des mesures incitatives (telle la taxe CO<sub>2</sub>) conditionnées à l'atteinte des objectifs, étape par étape, sans prévisibilité, a montré ses limites en provoquant une attitude attentiste du secteur privé, voire public. En effet, conditionner l'évolution des mesures à l'atteinte des objectifs n'incite pas les acteurs à s'engager immédiatement et massivement dans une démarche d'innovation, de réduction des émissions de gaz à effet de serre et dans la transition vers une économie post-carbone. Nous recommandons que le projet de loi intègre cette prévisibilité et que celle-ci soit couplée avec des instruments incitatifs forts, aux montants élevés et persuasifs.

Le canton de Genève est particulièrement affecté par les nuisances de l'aéroport (émissions de gaz à effet de serre, polluants atmosphériques, bruit, limitation des possibilités d'aménagement du territoire et de la construction de logements notamment), bien que nous en apprécions les retombées économiques. Le canton a par ailleurs pour objectif d'ici 2030 de stabiliser au niveau de 2014 les émissions de gaz à effet de serre du trafic aérien. Nous recommandons que la politique climatique de la Suisse et la loi sur le CO<sub>2</sub> intègrent la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> dues au trafic aérien, indépendamment des accords internationaux.

Nous nous interrogeons par ailleurs sur la pertinence de faire dépendre une partie de la politique climatique de la Suisse de celle de l'Union européenne. Alors que la Suisse a longtemps été précurseur et exemplaire dans la protection de l'environnement, elle se

retrouve aujourd'hui à fixer des objectifs moins ambitieux que ses voisins (-40% pour l'UE, sans possibilité de réduction à l'étranger/hors UE). Si la Suisse fait moins bien que l'Union européenne, les pays de l'OCDE et/ou du G20, cela prêterait les industries et entreprises suisses qui ne s'engageront pas dans l'innovation et la transition énergétique en Suisse. C'est avec des objectifs ambitieux que l'on préserve l'environnement et la santé. C'est également avec des objectifs ambitieux que l'on stimule l'innovation, la performance et une transition vers une économie post-carbone.

Par ailleurs, la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> ne devrait pas être à la seule charge des propriétaires de bâtiments et des industries. Les transports devraient y apporter une contribution significative. A cette fin, il conviendrait de prélever la taxe sur le CO<sub>2</sub> également sur les carburants fossiles.

Pour le surplus, le soutien à l'assainissement énergétique des bâtiments financé par une affectation partielle doit perdurer aussi longtemps que nécessaire à l'atteinte des objectifs de politique énergétique. Tant qu'il n'aura pas été démontré qu'une taxe incitative telle que prévue par le projet SICE est suffisante pour inciter les propriétaires à assainir leurs bâtiments, il ne convient pas d'introduire dans la loi une date d'arrêt du programme Bâtiments.

Arrêter le versement de la taxe CO<sub>2</sub> au programme Bâtiments, qui incite à la transition énergétique, tout en poursuivant le versement des prestations de remplacement au Fonds FORTA en faveur des routes est une contradiction qu'il serait opportun d'éliminer. Enfin, requalifier les sanctions en cas de non-respect des exigences de la loi en "prestations de remplacement" donne un signal équivoque en termes de protection de l'environnement.



## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

La Suisse a longtemps été précurseur en matière de protection de l'environnement. Elle doit poursuivre ses efforts pour le rester. Ainsi en s'engageant dans la ratification de l'accord de Paris, elle montre sa volonté. Les objectifs de réduction des émissions devraient cependant être plus ambitieux et en particulier sur le territoire helvétique. Ils doivent également être accompagnés d'investissements (publics et privés) importants afin que notre pays puisse effectuer la transition vers une société et une économie post-carbone.

Par ailleurs, une étude menée sur mandat de l'OFEV affirme qu'aujourd'hui, le marché suisse des fonds en actions finance des émissions de 52,2 millions de t<sub>eq</sub> CO<sub>2</sub> à l'étranger. Ceci correspond à peu près aux émissions générées par la Suisse en 2013. Cette étude met également en exergue les risques financiers que ces investissements induisent pour le marché des fonds en action et pour les caisses de pension. Il serait donc nécessaire d'amorcer une politique de désinvestissement des énergies fossiles afin de réduire efficacement les principales émissions de GES relevant de la responsabilité de la Suisse et réduire les risques pour sa place financière (cf. Risque carbone pour la place financière suisse 2015).

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

L'objectif global de 50% est insuffisant au regard de l'urgence de la situation internationale et nationale (+1,9°C de la température moyenne en Suisse depuis 1864). Nous proposons un objectif global à -60% pour 2030 (voir également réponse à la question 4). En effet la Suisse a déjà annoncé un objectif indicatif de 70 à 85% pour 2050, toujours insuffisant si l'on veut atteindre des émissions nettes égales à 0 dès la seconde moitié du XXIème, tel que recommandé par le GIEC. Dès lors, les objectifs de la politique climatique de la Suisse à 2030 méritent d'être plus ambitieux, déjà aujourd'hui, de sorte à stimuler la recherche, l'innovation et l'orientation idoine des investissements privés et publics. Les objectifs définiront ensuite les mesures à proposer et non l'inverse.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

L'objectif national n'est pas suffisamment ambitieux. Nous proposons un objectif national de -40%, tout en conservant un objectif à l'étranger de -20% comme le propose le projet de loi soumis à consultation. L'objectif global devient ainsi plus ambitieux (-60%) et le ratio est à peine modifié (2/3 en Suisse - 1/3 à l'étranger). La Suisse a une responsabilité de diminution directe des émissions de GES sur son territoire et un devoir d'exemplarité. Les résultats 1990-2014, tant globaux que sectoriels, montrent qu'il reste encore beaucoup à faire. L'atteinte des objectifs sera clairement manquée pour le secteur des transports en 2020. Le secteur des bâtiments, malgré les bonnes performances, n'atteindrait ses objectifs qu'en cas de conditions météorologiques favorables (hivers doux) ce qui évidemment ne manquera pas d'arriver avec le réchauffement climatique! Et si le secteur de l'industrie atteindra globalement ses objectifs, la part d'émissions liées à l'incinération des déchets ne fait qu'augmenter depuis 1990. En outre, l'objectif national ne peut être inférieur à l'objectif que se sont fixés les cantons. En effet, le canton de Genève s'est fixé un objectif à 2030 de réduction de 40% des émissions sur son territoire (hors trafic aérien) et un objectif de stabilisation des émissions dues au trafic aérien au niveau de 2014. La Suisse doit par conséquent se doter d'objectifs nationaux d'autant plus ambitieux pour la période 2020-2030.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO2 perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

La question des émissions du secteur de l'aviation doit être intégrée de façon certaine et explicite dans la législation et dissociée d'un éventuel accord relatif au couplage des SEQE suisse et européen (qui par ailleurs ne le prend pas en compte à ce stade) ou autres réglementations. Le canton de Genève s'est engagé dans le cadre du Plan climat cantonal adopté en novembre 2015 à stabiliser d'ici à 2030 les émissions de gaz à effet de serre liées au trafic aérien de l'aéroport de Genève au niveau de 2014. Nous regrettons que la prise en compte éventuelle du trafic aérien dans le SEQE suisse soit conditionnée à la signature et ratification de l'accord (confidentiel) avec l'Union européenne, qui elle-même conditionne sa signature à l'avancement du dossier sur la libre circulation des personnes, et cela dans le cadre d'une décision de l'OACI. En outre, étant donné que le couplage permettra un élargissement du marché de fait et à meilleur prix des certificats de réduction d'émissions pour les entreprises suisses, entraînant une hausse des réductions des émissions par l'achat de certificats à l'étranger au détriment probable d'actions concrètes de réduction des émissions par les entreprises directement concernées en Suisse. D'un point de vue environnemental, cette intégration est contreproductive, les baisses de prix de la tonne de CO<sub>2</sub> n'incitant pas à élaborer des projets d'optimisation énergétique en Suisse. Cette perspective ne renforcera pas la recherche de solutions innovantes par les entreprises suisses et prêtertera à terme notre économie. Il est dommage que la protection de l'environnement n'ait lieu que lorsqu'elle peut se faire à moindre frais et à l'étranger. Or la pleine et entière mesure de la responsabilité sociale et environnementale d'un pays passe par une action exemplaire sur son propre territoire.

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE

#### Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

#### Motif / Complément :

La taxe CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles doit en effet être maintenue, mais elle doit être mise en œuvre avec un mécanisme automatique et une programmation annoncée tout de suite. Elle est un outil incitatif important de la politique climatique suisse qui a montré ses preuves au moment où elle a été rendue contraignante et que les montants de la taxe ont sensiblement augmenté. C'est pourquoi nous souhaitons que le taux maximum soit relevé pour être vraiment incitatif et que le mécanisme d'adaptation conditionnel en fonction de l'évolution des émissions soit remplacé par un mécanisme d'augmentation automatique de la taxe (non conditionné à l'atteinte des objectifs), avec un taux marginal d'augmentation de la taxe qui soit croissant et donc très incitatif. Et que le tout soit d'ores et déjà communiqué. Ce n'est en effet qu'au travers d'une plus grande anticipation, planification et prévisibilité des hausses de la taxe que les acteurs (privés comme publics) pourront planifier et mettre en adéquation innovation, investissements et rentabilité économique. Cette prévisibilité à long terme est un facteur clé fondamental d'une transition efficace vers une économie à faible carbone.

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...

pas d'avis

**Motif / Complément :**

De façon générale, les exemptions devraient être le moins nombreuses possible afin que les effets de la taxe soient réels et effectifs. La multiplication de systèmes d'exemption complexes n'est ni efficace d'un point de vue environnemental ni efficient d'un point de vue économique global. Ce système engendre des inégalités de traitement et une distorsion de la concurrence. Il ne permet pas l'intégration des externalités négatives ni la vérité des coûts. Sa gestion peut avoir un coût important, ce qui n'est pas non plus souhaitable pour les finances publiques.

- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

r.a.s

- d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Il est indispensable que les entreprises qui doivent prendre des engagements d'efficacité puissent le faire dans un cadre normatif cohérent et considérer l'ensemble de leurs consommations énergétiques. Dès lors, il faut que les conventions d'objectifs répondent aussi bien aux exigences cantonales faites aux grands consommateurs qu'aux exigences découlant de l'exemption de la taxe sur le CO<sub>2</sub> ou encore du remboursement du supplément perçu sur le réseau électrique.

- e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? *Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

L'affectation de la taxe au programme Bâtiment doit être conservée après 2025. L'augmentation des moyens et la nouvelle formule proposée permet d'accroître le potentiel de réduction des émissions et une gestion coordonnée et de proximité des projets au niveau cantonal (regroupement des volets A et B, augmentation du montant annuel, allocation par le biais de contributions globales aux cantons, affectation possible à des projets de géothermie, à la réduction de la consommation d'électricité en hiver et à la communication et formation). Le programme Bâtiments est un instrument d'encouragement, qui peut et doit se poursuivre. Si et uniquement lorsque le projet SICE sera effectif, le programme bâtiment d'encouragement pourra être remplacé par des instruments incitatifs.

**b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'interdiction des chauffages à combustibles fossiles doit être instaurée sans attendre et sans conditionnalité. Seule une véritable et ample substitution des énergies fossiles par des énergies renouvelables pourra permettre de stimuler le développement des énergies renouvelables, comme le canton de Genève le poursuit dans son projet Géothermie 2020 notamment. Egalement dans ce domaine la prévisibilité et la stabilité du système législatif sont des prérequis à l'innovation et aux investissements en faveur de la transition vers l'ère du bâti post-carbone en Suisse. Par ailleurs, au vu des résultats intermédiaires 1990-2014 et des faibles perspectives d'atteinte des objectifs sectoriels

2020, il est indéniable que cette interdiction verra le jour. Aussi vaut-il mieux l'introduire d'ores et déjà, tout en réduisant les nombreuses exceptions prévues qui affaiblissent considérablement la mesure.

- c) **Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Aujourd'hui l'état de la technique permet déjà beaucoup. La définition de circonstances exceptionnelles en terme économique peut laisser la porte ouverte à de nombreuses exceptions, en particulier dans le cas des nouveaux bâtiments.

## Transport

**Question 8 :**

- a) **Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?**

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles doit être maintenue mais exclusivement en Suisse. La part de compensation qui peut se faire à l'étranger jusqu'à 90% est disproportionnée.

- b) **Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?**

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Les objectifs sectoriels liés aux transports ne seront pas atteints en 2020, et la situation aura encore empiré en raison du nombre de kilomètres parcourus en constante



augmentation, du comportement passif d'une grande partie des importateurs et des stratégies de contournement et des effets pervers non souhaités des prescriptions. Ceci doit inciter la Confédération à avoir une réflexion plus approfondie et structurelle sur le sujet. Plutôt que de poursuivre dans la lignée de l'actuelle politique et de suivre les prescriptions de l'Union européenne, la Suisse doit prendre – de façon volontariste - le virage de la mobilité électrique ou d'autres formes de mobilité environnementalement propre, comme s'est engagé le canton de Genève au travers de son *Masterplan mobilité électrique*. La Confédération doit également agir dans sa politique climatique de sorte à favoriser et soutenir les transports en commun, dont les investissements publics cantonaux sont insuffisants tant pour le développement que pour la rénovation des infrastructures.

Ainsi et dans tous les cas, les revenus des sanctions (prestations de remplacement) ne peuvent pas et ne doivent pas être alloués au Fonds d'infrastructure (ou à FORTA qui devrait lui succéder). Cette contradiction, existante déjà dans la loi actuelle, doit être supprimée. Participer au financement des routes avec l'argent issu de la politique visant à réduire les émissions de gaz à effet de serre des transports est pour le moins équivoque. Ces revenus doivent être alloués au développement des infrastructures de transports publics, train, mobilité douce qui en ont grandement besoin.

Plus spécifiquement par rapport aux propositions faites et en vue d'atteindre les objectifs, le canton de Genève propose (a) que les prescriptions soient individualisées par véhicule et non fassent l'objet d'une moyenne sur le parc des importateurs; (b) que les prescriptions soient étendues aux véhicules d'occasion de moins de deux ans (et pas seulement 6 mois comme actuellement) et qu'elles soient couplées à une interdiction d'exportation de véhicules importés moins de deux ans auparavant; (c) que des prescriptions pour les deux roues motorisées soient introduites, en raison de leur fort développement au sein du parc de véhicules en Suisse; (d) que la Confédération étudie l'opportunité d'introduire des prescriptions pour les poids-lourds, la catégorie de véhicules la plus émettrice de CO<sub>2</sub>.

Par ailleurs, les prestations de remplacement méritent d'être appelées « sanctions » et d'être traitées comme telles. Les montants doivent être massivement augmentés de sorte à être réellement dissuasifs et éviter des stratégies de contournement. Ils doivent être obligatoirement affichés dans le prix de vente afin que les consommateurs soient également responsabilisés.

#### Autres mesures de réduction suprasectorielles

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> oui            | <input type="checkbox"/> oui, mais...        |
| <input checked="" type="checkbox"/> non | <input type="checkbox"/> non, à moins que... |
| <input type="checkbox"/> pas d'avis     |  |

**Motif :**

Le fonds de technologie doit perdurer et soutenir l'innovation en matière climatique, indépendamment de l'issue du SICE

**Question 10 :** Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

r.a.s

## Partie 6 – Questions finales

---

**Question 11 :** Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Taxe climatique sur les produits importés (émissions grises de GES)

Introduction d'une étiquette indiquant le bilan énergétique/CO<sub>2</sub> des biens de consommation

Mise en place des mesures incitatives pour lutter contre l'obsolescence programmée (ex: allongement de la durée de garantie des produits, amendes pour les fabricants si l'obsolescence programmée est prouvée...)

Mise en place des mesures incitatives pour lutter contre le gaspillage alimentaire

Instruments relatifs à l'agriculture de conservation des sols. Dans le cadre d'une étude faite pour le canton de Genève, si les surfaces d'assolement (SDA) du canton étaient cultivées de cette façon, elles permettraient un captage de 800'000 tonnes de CO<sub>2</sub>.

Taxe CO<sub>2</sub> sur tous les billets d'avion

Taxe CO<sub>2</sub> sur les carburants

Mise en place de conditions cadres en faveur d'une *smart mobility* sur l'exemple de la *smart city*

Programme incitatif en faveur de la mobilité électrique ou environnementalement propre (tel hydrogène) en remplacement du parc de véhicules (réseau d'approvisionnement, exemption de taxes, prime à la casse, etc.), et de la mobilité douce (création/sécurisation des infrastructures)

Mise en place d'un cadre pour une politique de désinvestissement des énergies fossiles

Taxer l'électricité importée issue de centrales à charbon

Obligation de plafonner le chauffage à 21°/ 23° maximum pour les bâtiments respectivement d'habitation / de bureau (mesure indolore pour les locataires, mesure économique pour les propriétaires grâce à un dimensionnement adéquat des installations, mesure simple et efficace d'un point de vue environnemental/climatique)

Supprimer, sans plus attendre, les déductions fiscales lors du remplacement d'une chaudière à combustible fossile par une autre chaudière également à combustible fossile et n'admettre les déductions que pour des installations utilisant des énergies renouvelables ou des rejets de chaleur.

**Question 12 :** Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?

La part belle faite à la réduction des émissions à l'étranger induit une déresponsabilisation du secteur privé en Suisse.

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per E-Mail an  
climate@bafu.admin.ch

Glarus, 22. November 2016

**Vernehmlassung i.S. Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme (Fragebogen). Wir schliessen uns der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) an.

In Anlehnung an die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) möchten wir zudem folgende Punkte besonders hervorheben:

1. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z.B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40 Prozent (statt 50%) gegenüber 1990 verpflichten sollte.
2. Der Bundesrat will im CO<sub>2</sub>-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich verankern. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht soll ein Verbot für fossile Heizungen bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten eingeführt werden. Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab.
3. Schliesslich erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51%) gegenüber 1990 als realistisch.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is 'Rolf Widmer' and the signature on the right is 'Hansjörg Dürst'. Both signatures are written in a cursive, flowing style.

Rolf Widmer  
Landammann

Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

Beilage: Fragebogen



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	9
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	20

## Allgemeine Angaben

---

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Glarus**  
Zuständige Stelle: **Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie**  
Datum: **22. November 2016**  
Kategorie: **Kanton, kantonale Fachstelle**

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

**Wir schliessen uns der Vernehmlassung der BPUK bzw. EnDK an.**

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

**Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.**



## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Das Verminderungsziel von 50% soll in der Schweiz vor allem im Massnahmen im Gebäudebereich und der Industrie erreicht werden. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (Bsp. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40% (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten sollte. Auf eine Vorgabe zu den Anteilen der In- und Auslandkompensation ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.
- Wir befürworten die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilt thermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir stimmen der Befristung des Gebäudeprogramms zu, lehnen jedoch ein Verbot fossiler Heizungen ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wird die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe.
- Der Technologiefonds ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge - also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen - führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung.

Die BPUK und die EnDK begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaabkommens von Paris. Allerdings erachten wir das Reduktionsziel der Schweiz mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus den übrigen Bereichen seit 1990 zugenommen haben. Solange nicht die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, soll sich die Schweiz zu einem Verminderungsziel von mindestens 40% (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereitgestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus pri-

vaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmaßnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Grundsätzlich begrüßen wir das Verminderungsziel um 50 % bis 2030, finden aber dass es nicht mit der einseitigen Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern zu erreichen ist. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden können, erachten wir die vom Bundesrat vorgängig kommunizierte Zielsetzung für 2030 als unrealistisch und zu ambitioniert. In diesem Fall erwarten wir eine Reduktion der Zielsetzung auf 40%.

Antrag:

**Art. 3** Verminderungsziele

~~1 Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 60 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Für eine innenpolitisch tragbare Zielsetzung müssen entweder neben Industrie und Gebäudeeigentümer auch die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Neu definiert das CO<sub>2</sub>-Gesetz einen linearen Absenkpfad und schliesst bei der Berechnung der Zielerreichung günstige äussere Einflussfaktoren aus. Wir erachten diese Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung nicht als erforderlich. Insbesondere der Ausschluss von Faktoren, die eine Zielerreichung begünstigen können, erachten wir als unnötig und kommen einem "Swiss-Finish" gleich, der nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit im Ausland CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern zu können, kann grosszügig bemessen werden. Die Möglichkeiten dazu werden global abnehmen, da alle Staaten Reduktionsverpflichtungen eingehen werden.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im In-

land wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.

**ANTRAG:** Falls die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, muss das Inlandziel als auch das Durchschnittsziel Inland reduziert werden. Zudem ist auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Frage 5: Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung:

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

**Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:**

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»*

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer

ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

ANTRAG: Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz seiner Anlagen.–Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

Einbindung Luftverkehr: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9%) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0.9% bis 2% tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0.5% bis 2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsvermindernungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsvermindernungen jedoch gering.

ANTRAG: Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.



Einbindung fossil-thermische Kraftwerke: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?  
*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.  
**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.  
*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.  
Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen: Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung: Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Po-

tenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen. Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20% des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKE n auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE n verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigen Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitions-stopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Das Gebäudeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen

zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Alternativvorschlag siehe Frage 11

ANTRAG: Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?  
*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung:

..

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

..

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir merken an, dass sich damit die Bemessung der Ziele ausschliesslich an der pragmatischen Machbarkeit orientieren und den Druck auf andere Sektoren erhöht wird

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig. Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:



Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

ANTRAG: Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Heizungen: Als Alternativen zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

ANTRAG: Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

-Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

ANTRAG: Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern sowie freiwillige Massnahmen.»

-In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt wird. -Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

*[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)*

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

*[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)*



Sitzung vom

15. November 2016

Mitgeteilt den

15. November 2016

Protokoll Nr.

1007

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard

Nur per E-Mail an: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

**Vernehmlassung**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

**1. Klimaübereinkommen von Paris**

Das Klimaübereinkommen von Paris wurde Ende 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedet. Das Übereinkommen bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als zwei Grad Celsius zu begrenzen und nimmt alle Staaten in die Pflicht, Reduktionsmassnahmen zu ergreifen. Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

## **2. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU**

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung sollen neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.
- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## **3. CO<sub>2</sub>-Gesetz**

Das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz verlangt vom Bundesrat, rechtzeitig Vorschläge für weitere Verminderungsziele für den Zeitraum nach 2020 zu machen. Mit der Totalrevision sollen in Umsetzung des Übereinkommens von Paris Ziele und Massnahmen bis 2030 gesetzlich verankert werden. Die Treibhausgasemissionen sollen bis 2030 insgesamt um mindestens 50 % gegenüber 1990 vermindert werden, davon mindestens 30 % im Inland und maximal 20 % im Ausland.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen,

die globale Erwärmung auf 1.5 bis 2° C zu begrenzen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielende Reduktion der Treibhausgasemissionen anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Um das von uns unterstützte Gesamtverminderungsziel von 50 % dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet und/oder es muss der Anteil der Auslandskompensation erhöht werden.

Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandskompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern gesetzt. Die Abgabebefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wir im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

Hingegen sind wir mit der vorgeschlagenen Regelung der Befreiungsberechtigung nicht einverstanden. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe

und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmen liegen und damit primär auf dessen Motivation und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden kann. Es soll lediglich für Energiegrossverbraucher, welche über keine Zielvereinbarung mit dem Bund verfügen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE verlangt werden.

Wir befürworten die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKE) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann. Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Entsprechende Verbote könnten, sofern nötig, bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vorgesehen werden. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

Im Bereich Verkehr soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Wir begrüssen die Änderung, dass die zu kompensierende Bandbreite der Emissionen von bisher 5 bis 40 % auf neu maximal 80 % angepasst wird, wobei mindestens 10 % der Kompensationsmassnahmen im Inland zu erfolgen haben. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag.

Gegenüber dem geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetz wird vorgeschlagen, dass künftig ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Wir fordern, dass ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgt und dass auf Gesetzesstufe das Verhältnis zwischen der Kompensation im Inland und Ausland entsprechend festgelegt wird (40 bis 60 % Kompensation im Inland, 10 bis 20 % Auslandskompensation). Zu-

dem sind erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben.

Die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb überschreiten in der Regel die Emissionen auf dem Prüfstand deutlich. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als dies aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

Um die einseitige Belastung im Gebäudebereich zu verringern, sollen die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr deutlich erhöht und weitergehende Massnahmen auf Gesetzesstufe verlangt werden.

Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe auf Gesetzesstufe verankert werden soll.

Die Landwirtschaft trägt rund 12 % zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen und nicht wie vorgeschlagen in der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Wie bereits erwähnt, ist es in unserer Beurteilung entscheidend, dass konkrete Zielsetzungen bei den klimawirksamen Gasen gesetzt werden und dass die Entwicklung mit einem Monitoring begleitet wird. Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der klimawirksamen Tätigkeiten ist es dabei notwendig, dass der Datenaustausch über klimawirksame Gase und Energie zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden gewährleistet wird. Wir beantragen, die laufende Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zum Anlass zu nehmen, den allenfalls noch bestehenden Regelungsbedarf zur Gewährleistung des gegenseitigen Austausches von Daten zu Klimagasen und Energie zwischen den Behörden verschiedener Stufen zu schliessen.



#### 4. Weitere detaillierte Bemerkungen im beigeschlossenen Fragebogen

Weitere detaillierte Bemerkungen finden sich im beigeschlossenen Fragebogen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Chr. Rathgeb', written over a light grey rectangular background.

Dr. Chr. Rathgeb

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Riesen', written over a light grey rectangular background.

Dr. C. Riesen

#### Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen Klimapolitik der Schweiz nach 2020



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	9
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	20

## Allgemeine Angaben

---

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von:

Kanton Graubünden

Zuständige Stelle:

Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartement Graubünden, Amt für Natur und Umwelt Graubünden

Datum:

15.11.2016

Kategorie:

Kanton, kantonale Fachstelle

Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Wir stimmen dem Verminderungsziel der Schweiz von 50 % bis 2030 gegenüber 1990 zu. Allerdings ist auf eine Vorgabe zu den Anteilen der In- und Auslandkompensation zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.
- Wir befürworten die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilthermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die CO<sub>2</sub>-Abgabe soll weitergeführt werden, wobei jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten ist.
- Wir stimmen der Befristung des Gebäudeprogramms zu, lehnen jedoch ein Verbot fossiler Heizungen ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wird die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe im Grundsatz; es ist jedoch eine andere Aufteilung der Inland- und Auslandanteile vorzunehmen sowie eine neue Regelung zur Anrechenbarkeit an die Ziele festzulegen. Das Instrument der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften mit den vorgeschlagenen Grenzwerten und Ergänzungen soll weitergeführt werden. Die Grenzwerte sind aber auf den realen Betrieb abzustützen.  
Um die einseitige Belastung im Gebäudebereich zu reduzieren, sind weitere Massnahmen im Bereich Verkehr erforderlich.
- Der Technologiefonds ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge – also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen – führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung. Die Schweiz hat als Industrieland die Atmosphäre bisher mit verhältnismässig hohen Pro-Kopf-Emissionen an Treibhausgasen belastet. Sie soll daher ihre Verantwortung für ihren Anteil wahrnehmen und mit der Ratifizierung des Übereinkommens einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Die Schweiz hat beim UNO-Klimasekretariat eine Reduktionsabsicht bis 2030 von mindestens 50 % gegenüber 1990 mit teilweiser Anrechnung von Kompensationen im Ausland eingereicht. Der Bundesrat will dabei eine Vorreiterrolle einnehmen und Knowhow in Bezug auf Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien einbringen. Als «First Mover» kann die Schweiz zukunftssträchtige Geschäftsfelder besetzen und so zu einer vorteilhaften Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz beitragen. Die Zielerreichung ist lediglich politisch verbindlich. Rechtlich verbindlich ist die Pflicht zur Umsetzung von nationalen Massnahmen und zur Berichterstattung.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereit-

gestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, diesbezüglich Anstrengungen zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereichten Ziels im CO<sub>2</sub>-Gesetzesentwurf ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmaßnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturalterung ergeben.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Um die international vereinbarten Temperaturziele zu erreichen, ist bis in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts global betrachtet ein Gleichgewicht zwischen Treibhausgas-Quellen und Senken herzustellen. Das heisst, es müssen Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Im Hinblick auf die Einhaltung der internationalen Temperaturziele soll zudem das Maximum der globalen Emissionen sobald als möglich erreicht werden. Die Erreichung der Temperaturziele ist mit einem bestimmten globalen CO<sub>2</sub>-Budget verbunden. Dieses ist bereits zu zwei Dritteln aufgebraucht. Je rascher die Emissionen global reduziert werden, desto länger ist das restliche Budget für alle Staaten verfügbar.

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen. Die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen im Inland sorgt ausserdem dafür, dass die Abhängigkeit gegenüber fossilen Energieträgern laufend reduziert wird. Inlandmassnahmen setzen zudem Anreize zur Technologieentwicklung und zur Innovation in der Schweiz, fördern die Wertschöpfung und können Arbeitsplätze schaffen. In der Schweiz besteht bereits ein gut funktionierender, etablierter Massnahmenmix, den es weiterzuführen und punktuell zu ergänzen gilt.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Um das von uns unterstützte Gesamtverminderungsziel von 50 % dennoch zu erreichen, müssen die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit



den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.

**ANTRAG:** Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU bringt eine Reihe von Vorzügen mit sich. So wird damit die Liquidität sowie die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen erhöht. Die Kosteneffektivität der Emissionsreduktionen wird gesteigert, da sich die Reduktionen zu geringeren Kosten erzielen lassen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer Emissionshandelssystems gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden (vgl. dazu Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Folgende Aspekte sollen jedoch bei der Verknüpfung angepasst werden:

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im geltenden Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten ist.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten. Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest;*

*er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.*»

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Zielerreichung im Inland ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgas-effizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

**Einbindung Luftverkehr:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9 %) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0.9 % bis 2 % tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0.5 % bis 2 % der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es

angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsvermindierungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

**Einbindung fossil-thermische Kraftwerke:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen:

**Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung:** Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet.

Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht.

Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen.

Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20 % des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossoverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja             Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Gebäudeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (Mu-

KEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Entsprechende Verbote könnten, sofern nötig, bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vorgesehen werden. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote sich erübrigen werden. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird.

Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann – in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt – ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Die Norm ist deshalb auch aus staatspolitischen und demokratiepolitischen Gründen äusserst problematisch und abzulehnen.

Alternativvorschlag siehe Frage 11

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**



Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Importeure fossiler Treibstoffe sind gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch fossile Treibstoffe verursacht werden, mit Klimaschutzprojekten im Inland zu kompensieren. Dies übt durch die Abwälzung der Kompensationskosten auf die Treibstoffpreise eine leichte Lenkungswirkung aus und sorgt für eine Kompensation eines Teils der Emissionen aus Treibstoffen. Daher soll die Kompensationspflicht als etabliertes Instrument weitergeführt werden. Mit der Vorlage wird die Bandbreite der Emissionen, die kompensiert werden muss, von bisher 5 bis 40 % auf neu max. 80 % angepasst, wobei mind. 10 % der Kompensationsmassnahmen im Inland zu erfolgen hat (Art. 25 Abs. 3). Wir begrüssen diese Änderung, da dadurch ein angemessener Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden kann. Ebenso begrüssen wir die Aufhebung der Begrenzung auf 5 Rappen pro Liter für den Kompensationsaufschlag (Art. 25 Abs. 2).

**Verhältnis Inland- und Auslandkompensation:** Gemäss dem aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz müssen heute die Kompensationen zu 100 % im Inland erfolgen. In der Vorlage ist neu vorgesehen, dass ein Teil der Kompensation im Ausland erfolgen kann. Aus Gründen der Kosteneffizienz und zur Ausschöpfung vorhandener Potenziale ist es kurz- bis mittelfristig zweckmässig, einen Teil der Kompensation im Ausland zu erzielen. Die Kompensation im Inland bringt jedoch eine Reihe von Vorteilen mit sich. So unterstützen Kompensationsprojekte die Einführung ausgereifter Technologien in den Markt und fördern Innovation. Sie sorgen dafür, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern. Diese Elemente sind zentral, wenn die Schweiz ihren Beitrag zur Erreichung des 1,5 bis 2° C-Ziels leisten möchte. Daher soll ein Grossteil der Kompensationen auch weiterhin im Inland erfolgen und das Verhältnis Inland- und Auslandkompensation entsprechend festgelegt werden (40-60 % Inlandkompensation, 10-20 % Auslandkompensation).

**ANTRAG:** Das Verhältnis von 40-60 % Inlandkompensation und 10-20 % Auslandkompensation ist auf Gesetzesstufe zu verankern und ersetzt den vorgesehenen Mindestsatz von 10 % für Inlandkompensation. Art. 25 Abs. 3 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens 10 zwischen 40 bis 60 Prozent.»*

**Anrechenbarkeit Emissionsverminderung:** Unter den geltenden Bestimmungen können zur Kompensation der Verwendung von Treibstoffen auch Massnahmen im Gebäudebereich geltend gemacht werden. Diese Massnahmen können in der Folge nicht für die Zielerreichung im Gebäudebereich angerechnet werden. Sofern ein Sektorziel für den Gebäudebereich gesetzlich festgelegt wird, für dessen Erreichung die Kantone zuständig sind, sollen die Reduktionsmassnahmen im Gebäudebereich der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich zugerechnet werden. Der Schwerpunkt der Kompensation der fossilen Treibstoffe soll daher auf den Mobilitätsbereich gelegt werden.

**ANTRAG:** Erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen in anderen Sektoren (Industrie, Gebäude, Landwirtschaft) sind jeweils vollständig der Erreichung der Zielsetzungen in diesen Sektoren zuzuschreiben. Folgende Ergänzung wird auf Gesetzesebene vorgeschlagen:

**Art. 25 Abs. 3<sup>bis</sup>:** «Emissionsverminderungen, die nicht im Mobilitätsbereich erzielt wurden, werden der Erreichung der Zielsetzungen der betreffenden Sektoren zugeschrieben.»

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie bereits bekannt, überschreiten die Fahrzeugemissionen im realen Betrieb in der Regel die Emissionen im Prüfstand deutlich. So zeigte beispielsweise eine Studie des International Council on Clean Transportation (ICCT, 2015), dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenwagen-Modelle in Europa im Alltagsbetrieb durchschnittlich um etwa 40 % höher liegen als die unter Laborbedingungen ermittelten offiziellen Werte. Die erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind demnach in der Realität wesentlich geringer als aufgrund der Zertifizierungswerte zu erwarten war. Um diese Diskrepanz zu bereinigen und die Erreichung des Schweizer Reduktionsziels sicherzustellen, sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge auf den realen Betrieb abzustützen.

**ANTRAG:** Folgende Ergänzung ist in Art. 10 Abs. 1 vorzunehmen:

«Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km im realen Betrieb zu beschränken.»

**ANTRAG:** Im Sinne einer wirksamen und zeitnahen Reduktion der Emissionen ist von Erleichterungen und Ausnahmeregelungen wo immer möglich abzusehen (Art. 11 Abs. 2 und 3).

**ANTRAG:** Sollte sich abzeichnen, dass das Reduktionsziel nicht erreicht werden kann, ist eine Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen. Die Prüfung dieser Option ist folgendermassen in Art. 12 Abs. 3 zu integrieren:

«Ist absehbar, dass das Reduktionsziel im Bereich Verkehr gemäss Art. 3 Abs. 4 nicht erreicht werden kann, ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf fossile Treibstoffe zu prüfen.»

#### Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig.

Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

**ANTRAG:** Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...

- Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

**ANTRAG:** Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»*

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

**Heizungen:** Als Alternativen zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

**ANTRAG:** Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.

**Landwirtschaft:** Die Landwirtschaft trägt rund 12 % zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Im Bericht wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das neue Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Damit wären jedoch zentrale Aspekte, welche die Treibhausgasemissionen betreffen, über zwei verschiedene Gesetze verteilt. Ausserdem wäre voraussichtlich eine längere Zeitspanne erforderlich, um einen geeigneten Massnahmenmix in einer nächsten Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.

**ANTRAG:** Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

**Verkehr:** Der Bereich Verkehr verursacht knapp ein Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zum Gebäude- und Industriesektor

konnte hier bisher keine Reduktion erzielt werden. Die Emissionen haben von 1990 bis 2014 um 9 % zugenommen. Das Sektorziel von -10 % bis 2020 wird voraussichtlich deutlich verfehlt werden (erläuternder Bericht S. 10). Der Gebäudebereich hat hingegen bereits eine substantielle Emissionsverminderung geleistet und soll gemäss der Vorlage auch weiterhin einen wesentlichen Beitrag leisten.

**ANTRAG:** Um diese einseitige Belastung zu verringern, sollen die bisher zurückhaltenden Anforderungen an den Verkehr erhöht werden. Dazu wird vorgeschlagen, folgende Teilbereiche stärker zu adressieren:

- Verstärkung der Massnahmen zur Marktdurchdringung von alternativen Antrieben;
- Ausgestaltung eines Mobility Pricings unter besonderer Berücksichtigung der Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen;
- Einsatz des Bundes auf internationaler Ebene für weitergehende Massnahmen im Bereich der Luftfahrt;
- Förderung alternative Treibstoffe: Möglichkeit, Fahrzeuge zusammen mit einem Treibstoffpaket kaufen zu können. Die durch das Treibstoffpaket realisierte (nachgewiesene) CO<sub>2</sub>-Reduktion soll im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung für die entsprechenden Fahrzeuge angerechnet werden können. Diese Massnahme soll auf effiziente Fahrzeuge beschränkt werden (z.B. Fahrzeuge, die den CO<sub>2</sub>-Zielwert als Einzelfahrzeuge einhalten) und sie soll nur für synthetische Treibstoffe (aus erneuerbarer Energie) gelten, da biogene erneuerbare Treibstoffe bereits im Rahmen der Mineralölsteuergesetzgebung berücksichtigt werden.

Mit einer Verstärkung der Massnahmen im Verkehrsbereich und der damit verbundenen zusätzlichen Emissionsreduktion kann der einseitige Druck auf den Gebäudebereich verringert werden.

Frage 12:

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

- In Art. 3 Abs. 4 wird festgehalten, dass der Bundesrat Ziele und Zwischenziele für (a) einzelne Sektoren und (b) Emissionen aus Brennstoffen festlegen kann.

**ANTRAG:** Um das ganze Spektrum der fossilen Energieträger abzudecken, ist der Absatz folgendermassen zu ergänzen:

**«(c) Emissionen aus fossilen Treibstoffen».**

- Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

**ANTRAG:** Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

**«Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, Raumplanung, Strassenverkehr und Mineralölbesteuerung, Luftverkehr sowie freiwillige Massnahmen.»**

- In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt wird.

- Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11) werden diverse Informationen benötigt.

**ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication  
Kochergasse 6  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 22 novembre 2016

**Politique climatique de la Suisse post-2020 : accord de Paris sur le climat, accord avec l'Union européenne sur le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub> : consultation**

Madame la Conseillère fédérale,  
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt de l'ouverture de la consultation citée sous rubrique. Il vous remercie de l'occasion offerte, par la présente audition, d'exposer son avis.

De manière générale, le Gouvernement est particulièrement attentif à ce thème éminemment global et a lancé plusieurs projets de planification intégrant cet aspect, notamment la conception cantonale de l'énergie ou le Plan sectoriel des eaux. La globalité du sujet implique que la Suisse soit intégrée au cadre continental, ce qui est le cas avec le projet proposé.

Vous trouverez, en pièce jointe, le catalogue des questions muni de nos réponses.

En conclusion, le Gouvernement de la République et Canton du Jura **soutient globalement le projet proposé**, avec quelques remarques afin de tendre vers une meilleure répartition de l'effort entre les secteurs générant des gaz à effet de serre selon le principe de causalité ou d'égalité de traitement, mais aussi celui de proportionnalité entre les coûts engendrés par les dispositions et les bénéfices attendus, que ce soit au niveau des collectivités publiques ou des entreprises.

Nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Charles Juillard  
Président



  
Jean-Christophe Kübler  
Chancelier d'État

Annexe : questionnaire

Envoi par la poste et par courriel (en format pdf et Word) à l'adresse [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch).







31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés.....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	7
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020 .....	8
Partie 6 – Questions finales .....	13

## Informations générales

---

**Veillez remplir les champs grisés :**

Prise de position de : République et Canton du Jura  
Service compétent : Office de l'environnement  
Date : 22.11.2016  
Catégorie : Canton, service cantonal compétent

**Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :**

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

Cliquez ici afin d'indiquer quels sont les points de l'autre prise de position auxquels vous ne souhaitez pas vous rallier. Votre réponse facilitera le dépouillement.

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

De manière globale, l'Accord de Paris et l'ensemble des démarches entreprises sur le plan international, la révision de la Loi sur le CO<sub>2</sub> et l'accord relatif au couplage des SEQE apparaissent comme des instruments incontournables à la pérennité et au succès de la politique climatique suisse.

Toutefois, afin de garantir la réalisation de l'objectif global de réduction de 50% il faudrait exiger d'autres secteurs que le bâtiment une participation plus importante à la réduction des émissions, voire d'augmenter la part de compensation effectuée à l'étranger. Une plus grande flexibilité en ce qui concerne les parts de compensation en Suisse et à l'étranger permettrait en outre une coordination à court terme avec les possibilités en politique intérieure, le contexte économique et social ainsi que les conditions-cadres à l'international. Il importe donc de renoncer à une règle fixant les parts de réduction des émissions générées en Suisse et à l'étranger. La part de compensation à l'étranger devrait pouvoir être déterminée de manière flexible en fonction du déficit par rapport à l'objectif domestique à atteindre.

## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

A l'instar des connaissances scientifiques et des observations relatives à l'évolution du climat, la ratification de l'Accord représente le premier jalon vers un nouveau cadre international. Les ambitions liées aux objectifs de cet accord semblent toutefois très élevées. Il sera sans doute nécessaire de mettre en place un suivi attentif afin de ne pas générer des efforts disproportionnés pour atteindre les objectifs domestiques.

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

---

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                     oui, mais...
- non                     non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Les objectifs tels que définis (global et moyen) ont pour ambition de répondre de manière appropriée à la problématique, et s'inscrivent dans la continuité des objectifs nationaux fixés jusqu'à ce jour. Toutefois, la part dévolue au bâtiment, et donc à la charge des cantons, est en effet beaucoup trop importante et néglige en particulier le potentiel qui existe dans le domaine des transports (mobilité électrique, biocarburants, évolution technologique etc.). Remarque de forme quant à l'article 3 : la formulation entre les textes de langue différente (allemand et français dans le cas présent) devrait être similaire afin que les chiffres soient identiques quelle que soit la version consultée, ce qui ne sera pas le cas si l'objectif de réduction est différent de 50%.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                     oui, mais...
- non                     non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Les domaines de l'industrie et du bâtiment ont fourni l'essentiel de l'effort de réduction depuis 1990, et il est probable que les potentiels de réduction les plus efficaces dans le rapport coûts/bénéfices aient déjà été exploités. Des efforts supplémentaires vont donc être plus exigeants en termes de conception et de coûts, avec un apport moindre en termes de réduction relative. Il est indispensable de prendre cet élément en compte et de considérer l'ensemble des potentiels à l'intérieur comme à l'extérieur du pays.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Le couplage des systèmes d'échanges de quotas d'émission est bienvenu, dans la mesure où il permet une plus grande flexibilité. Les changements climatiques sont une problématique globale qui doit être coordonnée à une échelle supranationale. Toutefois, si le couplage des deux SEQE au sein d'un système plus large doit pouvoir donner plus de flexibilité et de liquidité aux échanges effectués, il est indispensable de faire en sorte que les entreprises suisses ne soient pas pénalisées. Par rapport aux aspects globaux, la prise en compte dans le SEQE des émissions de carburant pour les vols internationaux est saluée.



## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE

Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui                         oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

La mesure peut être approuvée sous réserve d'un engagement responsable des entreprises exemptées, d'une part afin de ne pas annihiler les efforts entrepris dans les autres domaines, et d'autre part afin d'assurer l'égalité de traitement vis-à-vis des entreprises soumises à la taxe. En ce sens, l'amélioration de leur efficacité énergétique devrait être une condition, en évitant toutefois que leur position sur les marchés internationaux soit préjudiciée. Ces exemptions doivent également rester exceptionnelles.

- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Il est indispensable de veiller à ce que le système retenu garantisse l'égalité de traitement et ne génère pas de charge administrative disproportionnée.

- d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

L'harmonisation est souhaitable car elle évite aux entreprises de s'engager dans des démarches parallèles conduisant dans les faits à des effets comparables. Cela génère des doublons inefficaces.

- e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? *Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Cliquez ici pour motiver votre choix.

## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

L'affectation partielle de la taxe au Programme Bâtiments doit impérativement être maintenue après 2025. En effet, les efforts qui sont demandés au domaine du bâtiment sont proportionnellement très élevés et il s'agit de faire en sorte que le SICE soit suffisamment incitatif pour permettre d'atteindre les objectifs de réduction de CO<sub>2</sub> par ce moyen.

b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'exécution de cette disposition sera entièrement déléguée aux cantons en leur laissant un pouvoir d'appréciation et d'organisation basé sur le principe de proportionnalité. D'autre part, la palette de systèmes alternatifs est plus ou moins restreinte selon les régions, en fonction des contraintes imposées par d'autres bases légales ou la situation géographique. Ces éléments doivent être pris en compte notamment lors de l'élaboration des dérogations.

c) Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

De telles dérogations devront être coordonnées entre les différentes thématiques et respecter les principes de proportionnalité, d'égalité de traitement et tenir compte des situations particulières.

**Transport**

**Question 8 :**

- a) Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

En rapport avec les efforts consentis dans le domaine des bâtiments, l'obligation de compenser pour les importateurs de carburant doit être maintenue. Par cohérence au niveau des effets et selon l'application du principe de causalité, le seuil de compensation à fixer dans la législation devrait s'élever à au moins 30%.

- b) Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Par comparaison avec le fonctionnement de la taxe sur les combustibles, liée directement à la consommation, la taxe sur les véhicules porte sur la technologie utilisée. Cette mesure ne garantit donc pas la réduction effective de la consommation et des émissions induites. Le rapport entre le travail administratif lié à l'application des dispositions et ses effets mérite d'être examiné.

**Autres mesures de réduction suprasectorielles**

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Le fonds de technologie doit perdurer et soutenir l'innovation en matière climatique.

**Question 10 :** Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Cliquez ici pour motiver votre choix.

## Partie 6 – Questions finales

---

Question 11 : Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Par rapport à la situation actuelle, un rééquilibrage doit avoir lieu entre les exigences formulées à l'égard des bâtiments qui sont élevées et celles s'appliquant aux autres domaines.

Question 12 : Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?

Cliquez ici si vous souhaitez formuler d'autres remarques concernant le projet.

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)





31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés .....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	7
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020.....	8
Partie 6 – Questions finales .....	13



## Informations générales

---

**Veillez remplir les champs grisés :**

Prise de position de : République et Canton du Jura  
Service compétent : Office de l'environnement  
Date : 22.11.2016  
Catégorie : Canton, service cantonal compétent

**Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :**

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

Cliquez ici afin d'indiquer quels sont les points de l'autre prise de position auxquels vous ne souhaitez pas vous rallier. Votre réponse facilitera le dépouillement.

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

De manière globale, l'Accord de Paris et l'ensemble des démarches entreprises sur le plan international, la révision de la Loi sur le CO<sub>2</sub> et l'accord relatif au couplage des SEQE apparaissent comme des instruments incontournables à la pérennité et au succès de la politique climatique suisse.

Toutefois, afin de garantir la réalisation de l'objectif global de réduction de 50% il faudrait exiger d'autres secteurs que le bâtiment une participation plus importante à la réduction des émissions, voire d'augmenter la part de compensation effectuée à l'étranger. Une plus grande flexibilité en ce qui concerne les parts de compensation en Suisse et à l'étranger permettrait en outre une coordination à court terme avec les possibilités en politique intérieure, le contexte économique et social ainsi que les conditions-cadres à l'international. Il importe donc de renoncer à une règle fixant les parts de réduction des émissions générées en Suisse et à l'étranger. La part de compensation à l'étranger devrait pouvoir être déterminée de manière flexible en fonction du déficit par rapport à l'objectif domestique à atteindre.

## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

A l'instar des connaissances scientifiques et des observations relatives à l'évolution du climat, la ratification de l'Accord représente le premier jalon vers un nouveau cadre international. Les ambitions liées aux objectifs de cet accord semblent toutefois très élevées. Il sera sans doute nécessaire de mettre en place un suivi attentif afin de ne pas générer des efforts disproportionnés pour atteindre les objectifs domestiques.

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

---

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Les objectifs tels que définis (global et moyen) ont pour ambition de répondre de manière appropriée à la problématique, et s'inscrivent dans la continuité des objectifs nationaux fixés jusqu'à ce jour. Toutefois, la part dévolue au bâtiment, et donc à la charge des cantons, est en effet beaucoup trop importante et néglige en particulier le potentiel qui existe dans le domaine des transports (mobilité électrique, biocarburants, évolution technologique etc.). Remarque de forme quant à l'article 3 : la formulation entre les textes de langue différente (allemand et français dans le cas présent) devrait être similaire afin que les chiffres soient identiques quelle que soit la version consultée, ce qui ne sera pas le cas si l'objectif de réduction est différent de 50%.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Les domaines de l'industrie et du bâtiment ont fourni l'essentiel de l'effort de réduction depuis 1990, et il est probable que les potentiels de réduction les plus efficaces dans le rapport coûts/bénéfices aient déjà été exploités. Des efforts supplémentaires vont donc être plus exigeants en termes de conception et de coûts, avec un apport moindre en termes de réduction relative. Il est indispensable de prendre cet élément en compte et de considérer l'ensemble des potentiels à l'intérieur comme à l'extérieur du pays.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO2 perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Le couplage des systèmes d'échanges de quotas d'émission est bienvenu, dans la mesure où il permet une plus grande flexibilité. Les changements climatiques sont une problématique globale qui doit être coordonnée à une échelle supranationale. Toutefois, si le couplage des deux SEQE au sein d'un système plus large doit pouvoir donner plus de flexibilité et de liquidité aux échanges effectués, il est indispensable de faire en sorte que les entreprises suisses ne soient pas pénalisées. Par rapport aux aspects globaux, la prise en compte dans le SEQE des émissions de carburant pour les vols internationaux est saluée.

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

---

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE

#### Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

La mesure peut être approuvée sous réserve d'un engagement responsable des entreprises exemptées, d'une part afin de ne pas annihiler les efforts entrepris dans les autres domaines, et d'autre part afin d'assurer l'égalité de traitement vis-à-vis des entreprises soumises à la taxe. En ce sens, l'amélioration de leur efficacité énergétique devrait être une condition, en évitant toutefois que leur position sur les marchés internationaux soit préjudiciée. Ces exemptions doivent également rester exceptionnelles.

- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Il est indispensable de veiller à ce que le système retenu garantisse l'égalité de traitement et ne génère pas de charge administrative disproportionnée.

- d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

L'harmonisation est souhaitable car elle évite aux entreprises de s'engager dans des démarches parallèles conduisant dans les faits à des effets comparables. Cela génère des doublons inefficaces.

- e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? *Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Cliquez ici pour motiver votre choix.



## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

L'affectation partielle de la taxe au Programme Bâtiments doit impérativement être maintenue après 2025. En effet, les efforts qui sont demandés au domaine du bâtiment sont proportionnellement très élevés et il s'agit de faire en sorte que le SICE soit suffisamment incitatif pour permettre d'atteindre les objectifs de réduction de CO<sub>2</sub> par ce moyen.

**b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'exécution de cette disposition sera entièrement déléguée aux cantons en leur laissant un pouvoir d'appréciation et d'organisation basé sur le principe de proportionnalité. D'autre part, la palette de systèmes alternatifs est plus ou moins restreinte selon les régions, en fonction des contraintes imposées par d'autres bases légales ou la situation géographique. Ces éléments doivent être pris en compte notamment lors de l'élaboration des dérogations.

**c) Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

De telles dérogations devront être coordonnées entre les différentes thématiques et respecter les principes de proportionnalité, d'égalité de traitement et tenir comptes des situations particulières.

## Transport

### Question 8 :

- a) Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

En rapport avec les efforts consentis dans le domaine des bâtiments, l'obligation de compenser pour les importateurs de carburant doit être maintenue. Par cohérence au niveau des effets et selon l'application du principe de causalité, le seuil de compensation à fixer dans la législation devrait s'élever à au moins 30%.

- b) Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Par comparaison avec le fonctionnement de la taxe sur les combustibles, liée directement à la consommation, la taxe sur les véhicules porte sur la technologie utilisée. Cette mesure ne garantit donc pas la réduction effective de la consommation et des émissions induites. Le rapport entre le travail administratif lié à l'application des dispositions et ses effets mérite d'être examiné.

### Autres mesures de réduction suprasectorielles

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Le fonds de technologie doit perdurer et soutenir l'innovation en matière climatique.

**Question 10 :** **Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?**

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Cliquez ici pour motiver votre choix.

## Partie 6 – Questions finales

---

Question 11 : **Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?**

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Par rapport à la situation actuelle, un rééquilibrage doit avoir lieu entre les exigences formulées à l'égard des bâtiments qui sont élevées et celles s'appliquant aux autres domaines.

Question 12 : **Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?**

Cliquez ici si vous souhaitez formuler d'autres remarques concernant le projet.

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-  
tion UVEK

per E-Mail an:  
[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Luzern, 29. November 2016

Protokoll-Nr.: 1251

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020; Vernehmlassungsantwort des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Mit Schreiben vom 1. September 2016 lädt das UVEK die Kantonsregierungen ein, zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 (Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern im Wesentlichen der gemeinsamen Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz und der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (Beschlüsse vom 11. und 24. November 2016) anschliesst und deren Anträge begrüsst.

Ergänzend haben wir die folgenden zusätzlichen Bemerkungen zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes anzubringen:

- Art. 3: Der Kanton Luzern befürwortet das geplante Gesamtreduktionsziel von 50 %.
- Art. 25 ff.: Grundsätzlich befürworten wir die Kompensationspflicht im Bereich Verkehr für Importeure fossiler Treibstoffe. Massnahmen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden sollen allerdings nicht als Kompensationsmassnahmen nach Art. 25 Abs. 3 anerkannt werden. Zusätzlich ist im Gesetz sicherzustellen, dass aus bereits in der Periode 2012–2020 mit Unterstützung der Inlandkompensation realisierten Massnahmen nach 2020 keine weitere Kompensationswirkung mehr zugerechnet werden kann (aufgrund der fehlenden Additionalität dieser bereits realisierten und geförderten Wirkung).

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Robert Künig  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

*Par courriel*  
Office fédéral de l'environnement  
Division Climat  
3003 Berne

### Consultation concernant la politique climatique de la Suisse post 2020

Monsieur le directeur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la présente consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui donner la possibilité de donner son avis.

Cette consultation concerne trois dossiers relatifs à la politique climatique de la Suisse post 2020. Il s'agit de l'approbation de l'accord de Paris, du couplage du système d'échange de quotas d'émission suisse avec celui de l'Union européenne (UE) et de la révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub> pour la période post 2020. Dans ses grandes lignes, la prise de position du canton de Neuchâtel rejoint celle prise par le comité de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK).

#### Accord de Paris sur le climat

En décembre 2015 lors de la COP21 à Paris, la communauté internationale a approuvé l'accord de Paris sur le climat qui vise à ramener la hausse des températures mondiales nettement en-dessous de la limite des 2 degrés et oblige tous les États à prendre des mesures de réduction des émissions de gaz à effet de serre. La limitation du réchauffement climatique global implique de réduire les émissions des gaz à effet de serre de 50% d'ici à 2030 par rapport à 1990. En se basant en grande partie sur les connaissances scientifiques, les accords internationaux ainsi que la politique de l'UE, le Conseil fédéral a préalablement annoncé, dans le cadre des négociations relatives à la COP21 que, d'ici 2030, la Suisse souhaite réduire de 50% ses émissions de CO<sub>2</sub> par rapport à 1990, avec une part minimum de 30% pour les émissions générées en Suisse et au maximum de 20% de la réduction effectuée à l'étranger.

À la lecture du présent projet, on constate que d'ici 2030, le domaine du bâtiment doit contribuer de manière significative à la réduction des émissions à l'intérieur du pays. Étant donné les efforts significatifs réalisés jusqu'à présent dans les domaines de l'industrie et du bâtiment, on peut supposer que les potentiels de réduction peu coûteux ont déjà été exploités et que les efforts supplémentaires vont donc être plus exigeants en termes de conception et de coûts. L'attitude pragmatique envers le trafic et l'agriculture, ainsi que les limites du potentiel de réduction encore exploitable pour peu de coûts dans les secteurs de

NE

l'industrie et du bâtiment font planer le doute sur les objectifs communiqués au préalable par le Conseil fédéral. L'objectif est très ambitieux et accentue la charge pesant sur les entrepreneurs et les propriétaires immobiliers.

Au plan cantonal, la conception directrice de l'énergie devrait être très prochainement adoptée par le Grand Conseil. En tenant compte d'horizons et références temporels ainsi que de méthodologies de comptage différents, nous concluons que l'objectif cantonal de réduction globale est proche de 40%, valeur également soutenue par l'EnDK.

Nous sommes donc d'avis que la Suisse, en ratifiant l'accord de Paris, devrait s'engager à une réduction d'au moins 40% (contre au moins 50%) des émissions par rapport à 1990. La Suisse poursuivrait ainsi le même objectif que l'UE.

**Le Conseil d'État soutient la ratification de l'accord international de Paris sur le climat mais demande au Conseil fédéral de fixer son objectif de réduction globale des émissions de gaz à effets de serre à 40% (au lieu de 50%) d'ici 2030 par rapport à 1990.**

#### Objectif de réduction des émissions de gaz à effets de serre (art. 3)

La loi sur le CO<sub>2</sub> en vigueur demande au Conseil fédéral de soumettre en temps voulu des propositions d'objectifs visant une réduction supplémentaire des émissions pour la période postérieure à 2020. La révision totale de la loi a pour but de fixer les objectifs pour 2030 et les mesures correspondantes découlant de l'accord de Paris. Le Conseil fédéral veut ancrer désormais dans la loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 3) un objectif de réduction de 50% d'ici 2030 par rapport à 1990. Pour les raisons citées précédemment, nous sommes d'avis qu'un objectif de réduction de 40% est déjà assez ambitieux. Vu le défi, il sera nécessaire de mettre en œuvre également des mesures compensatoires à l'étranger. Cette contribution peut être calculée de manière plus généreuse que celle proposée. De toute façon, les opportunités vont globalement se restreindre étant donné que tous les États vont instaurer des obligations de réduction. De plus, nous sommes opposés à fixer des objectifs moyens pour les années 2021 à 2030, qui ne font qu'apporter de la confusion.

#### **Art. 3** Objectifs de réduction

1 D'ici à 2030, la quantité totale des émissions de gaz à effet de serre doit être réduite d'au moins ~~50%~~ 40% par rapport à 1990. ~~La quantité totale des émissions de gaz à effet de serre doit être réduite d'au moins 35% en moyenne par rapport à 1990 entre 2021 et 2030.~~

2 D'ici à 2030, tout au plus ~~40%~~ 50% de la réduction des émissions de gaz à effet de serre peut être réalisée par des mesures prises à l'étranger. ~~La réduction des émissions de gaz à effet de serre réalisée par des mesures prises à l'étranger ne peut pas dépasser 28% en moyenne par rapport à 1990 entre 2021 et 2030.~~

#### Mesures de réductions des émissions s'appliquant aux bâtiments (art. 8)

Le Conseil fédéral ancre désormais dans la loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 8) un objectif de réduction de 51% d'ici 2030 par rapport à 1990 pour le domaine du bâtiment. En considérant qu'au niveau suisse, le domaine du bâtiment et des industries a déjà contribué de manière significative à la réduction des émissions de gaz à effet de serre ces dernières années, le nouvel objectif fédéral fixé semble élevé.

**Nous estimons qu'il est indispensable de diminuer l'objectif fixé pour le secteur du bâtiment, le réduisant à 41% (au lieu de 51%) d'ici 2030 par rapport à 1990.**

Si cet objectif n'est pas atteint selon la moyenne des années 2026 et 2027, le Conseil fédéral envisage de décréter une interdiction des chauffages fonctionnant à partir d'énergies fossiles dans les nouvelles constructions et dans le cas du remplacement total du système de chauffage dans les bâtiments existant. La mise en œuvre de l'objectif de réduction et de



l'interdiction revient aux cantons. Nous refusons cette proposition d'interdiction. Une telle interdiction pourra être justifiée seulement lorsque d'autres possibilités auront été exploitées et que l'objectif à long terme n'est tout de même pas atteint. D'entente avec les autres cantons sous l'égide de l'EnDK, le canton de Neuchâtel ne prévoira des interdictions, pour autant que cela s'avère nécessaire, qu'à partir de 2035 dans le cadre de la poursuite du Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC). De plus, cette interdiction porte atteinte à la compétence des cantons dans le secteur du bâtiment prévue par l'article 89 de la Constitution fédérale.

**Nous refusons la proposition d'interdiction des chauffages fonctionnant à partir d'énergies fossiles si l'objectif dans le domaine du bâtiment n'est pas atteint selon la moyenne des années 2026 et 2027.**

#### Incidations supplémentaires

Dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050, le Parlement a décidé que les frais de démolition des bâtiments existants pourraient être déduits sur un total de trois périodes fiscales dans le cadre d'une nouvelle construction de remplacement. En outre, l'encouragement de mesures s'appliquant aux bâtiments et visant à renforcer l'efficacité énergétique et à réduire les émissions de CO<sub>2</sub> se poursuit jusqu'en 2025. En complément, nous proposons que la révision de la loi sur le CO<sub>2</sub> s'accompagne de la fin des déductions fiscales pour le remplacement de systèmes de chauffages par de nouveaux systèmes de chauffage fonctionnant à partir d'énergies fossiles au titre d'entretien ordinaire du bâtiment. Nous partons du principe qu'associée à une taxe élevée sur les émissions de CO<sub>2</sub> générées par les combustibles, cette mesure devrait permettre de créer suffisamment d'incitations pour encourager le remplacement des chauffages existants fonctionnant à partir d'énergies fossiles par des énergies renouvelables. Cette mesure nous paraît proportionnée. Les systèmes de chauffage qui devraient être remplacés pour répondre aux exigences de la politique climatique ne devraient plus pouvoir bénéficier d'avantages fiscaux étant donné que des systèmes de chauffage alternatifs et conformes aux souhaits de la politique climatique sont disponibles. Nous estimons que ce système d'incitations en trois parties devraient permettre, d'ici 2030, de réduire les émissions dans le domaine du bâtiment de 41% par rapport à 1990. Comme nous comptons sur une réduction dégressive des émissions sur le long terme, une réduction jusqu'à un niveau inférieur à 20% dans le domaine du bâtiment d'ici 2050 nous paraît toujours probable. De plus, les cantons continueront d'encourager ce processus en poursuivant le développement du MoPEC.

#### **Art. 8** Principe

1 Les cantons veillent à ce que les émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments chauffés à l'aide de combustibles soient réduites de ~~54%~~ 41% en moyenne par rapport à 1990 entre 2026 et 2027. Ils édictent à cet effet des normes applicables aux nouveaux bâtiments et aux bâtiments existants en prenant en considération l'état de la technique.

2 Les cantons font régulièrement rapport à la Confédération sur les mesures qu'ils ont prises.

#### ~~Art. 9~~ Conséquences en cas d'objectif non atteint

~~1 Si le Conseil fédéral constate que l'objectif moyen visé à l'art. 8, al. 1 n'a pas été atteint, l'installation de chauffage à combustibles fossiles sera interdite :~~

~~a. Dans les nouveaux bâtiments ;~~

~~b. Dans les bâtiments existants lorsque l'installation de chauffage doit faire l'objet d'un remplacement complet.~~

~~2 L'interdiction prévue à l'al. 1 ne s'applique pas aux bâtiments existants qu'il est indiqué de chauffer au moyen d'une installation à combustibles fossiles, notamment pour des raisons techniques ou économiques ou pour protéger des intérêts publics prépondérants.~~

3 Si la situation l'exige, le Conseil fédéral peut également prévoir que l'interdiction prévue à l'al. 1 ne s'applique pas à certains nouveaux bâtiments.

4 L'exécution de cette interdiction incombe aux cantons.

#### Compensations s'appliquant aux carburants (art 25 et ss)

La mise en utilisation de carburants fossiles au sens de la Loi sur l'imposition des huiles minérales (Limpmin) est liée à une obligation de compensation. Les dispositions en vigueur permettent de faire valoir comme compensation à l'utilisation de carburants également des mesures relatives au domaine du bâtiment. Cette possibilité a été volontairement créée pour assurer le plus de chances possibles d'atteindre l'objectif de réduction dans le domaine des carburants. Ces mesures ne peuvent par conséquent pas être comptabilisées comme contribuant à atteindre les objectifs dans le domaine du bâtiment. Cela souligne le côté pragmatique avec lequel est abordée la politique de réduction des émissions dans le secteur des carburants. Cependant, dans la mesure où un objectif spécifique au secteur du bâtiment est défini sur le plan légal et que les cantons sont responsables de prendre les mesures nécessaires pour l'atteindre, il faut s'assurer que toutes les mesures de réduction relatives au domaine du bâtiment soient imputables au bilan de ce domaine.

**Nous demandons que les mesures de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> dans les bâtiments ne soient pas considérées comme des mesures de compensation au sens de l'article 25 alinéa 3.**

#### **Art. 25 Principe (nouvel alinéa 3bis)**

**3bis Les mesures de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> dans les bâtiments ne sont pas considérées comme des mesures de compensation au sens de l'alinéa 3.**

Concernant la compensation applicable aux carburants, le Conseil fédéral veut fixer la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser en fonction du degré d'atteinte des objectifs fixés à l'article 3 avec un taux pouvant aller jusqu'à 80%. Il doit déterminer la part des mesures de compensation à réaliser en Suisse, qui doit être au moins de 10%.

En matière de biocarburants, la Suisse profite de manière pionnière d'importation de bio-éthanol de seconde génération, utilisé pour le mélanger dans l'essence et, depuis peu, du FAME (bio-diesel) de seconde génération pour le mélanger au diesel. Actuellement, les biocarburants profitent d'une exemption de la taxe sur le CO<sub>2</sub> jusqu'à fin 2020. L'ordonnance sur la protection de l'air (OPair) a aussi été adaptée avec des exceptions permettant un ajustement à la hausse de la tension de vapeur maximale des essences afin de tenir compte de la présence de bio-éthanol, composant très volatil qui présente une tension de vapeur très élevée. Avec la réglementation prévue, nous craignons qu'il n'y aura pas assez de projets en Suisse pour satisfaire l'augmentation drastique de compensation des émissions de CO<sub>2</sub> (jusqu'à 80%). L'impact sur le prix de l'essence et du diesel pourrait être tel que l'import de ces biocarburants pourrait s'arrêter pour le consommateur final.

**Nous demandons que la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser soit fixée au maximum à 20% (au lieu de 80%). La part des compensations devant être réalisée en Suisse doit être fixée à 10% (au lieu d'un minimum de 10%).**

**De plus, nous demandons une adaptation de la Limpmin afin de prolonger l'exemption de la taxe pour les bio-carburants jusqu'en 2030. Nous demandons aussi d'adapter l'OPair afin de prolonger l'exception permettant un ajustement à la hausse de la tension de vapeur maximale des essences avec bio-éthanol jusqu'en 2030.**

## Art. 25 Principe

3 Après consultation de la branche, le Conseil fédéral fixe la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser, en fonction du degré d'atteinte des objectifs fixés à l'art. 3 ; ce taux ne peut être supérieur à ~~80%~~ 20%. Il détermine la part des mesures de compensation devant être réalisées en Suisse ; cette part ~~ne peut être inférieure~~ est fixée à 10%.

### **Modification de textes législatifs existants**

Adaptation de la Limpmin avec l'objectif de prolonger l'exemption de la taxe jusqu'en 2030 et adaptation de l'OPAir afin de prolonger l'exception permettant un ajustement à la hausse de la tension de vapeur maximale des essences avec bio-éthanol jusqu'en 2030.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> (art. 29 et ss)

Nous sommes favorable au maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles fossiles selon le mécanisme éprouvé. Nous approuvons toutefois le principe d'une limitation dans le temps des affectations partielles pour le Programme Bâtiments. En effet, avec l'établissement de nouvelles technologies et la reprise de dispositions adéquates dans les bases légales selon un prochain Modèle de prescriptions énergétiques des cantons (MoPEC), cette mesure pourrait devenir caduque. Par contre, nous sommes d'avis que ce programme, qui a fait ses preuves à ce jour, doit perdurer au moins jusqu'en 2040, tout au moins aussi longtemps qu'une partie importante du parc immobilier n'a pas été assainie énergétiquement ou que les objectifs ambitieux attribués au secteur du bâtiment ne sont pas atteints.

**Nous approuvons le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles fossiles et le principe d'une limitation dans le temps d'une affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> pour le Programme Bâtiments. Par contre, nous demandons que ce programme perdure au moins jusqu'en 2040.**

### Obligation de réduction des émissions pour les entreprises avec remboursement de la taxe sur le CO<sub>2</sub> (art. 31 et ss)

Dans un premier temps, avec le modèle pour les gros consommateurs d'énergie selon le MoPEC et sous l'impulsion en particulier de Zurich et de Neuchâtel, plusieurs cantons et l'Agence de l'énergie pour l'économie (AEnEC) ont développé avec succès la mise en place d'une convention d'objectifs comme base pour l'efficacité énergétique et le remboursement de la taxe sur le CO<sub>2</sub>. Ces dernières années, le système a évolué vers une plus grande complexité qui n'apporte rien en termes d'économies d'énergie et de CO<sub>2</sub>. Le fait que dans le document en consultation, l'accès au mécanisme de remboursement soit limité et que l'accord avec le remboursement du supplément de réseau dans le cas de l'électricité soit peu coordonné est perçu comme problématique et la solution proposée ne convainc pas. Nous proposons la liberté de choix entre redistribution et remboursement. Les entreprises qui concluent une convention d'objectifs reçoivent le remboursement de la taxe sur le CO<sub>2</sub> versée. S'ils n'atteignent pas les objectifs, ils sont sanctionnés. S'ils ne choisissent pas l'instrument de la convention d'objectifs, ils participent à la redistribution de la taxe sur le CO<sub>2</sub> selon la masse salariale soumise à l'AVS. Le choix du système dépend de la probable rentabilité du résultat en termes de coûts de l'une ou l'autre variante et de l'évaluation du risque de sanction en cas de non-respect des objectifs de réduction convenus.

Le choix de la convention d'objectifs doit incomber à l'entreprise et être avant tout en fonction de sa motivation et de considérations liées à la gestion d'entreprise. Le canton de Neuchâtel vient récemment de réviser son règlement d'exécution de la loi cantonale sur l'énergie afin de définir des nouvelles modalités concernant un 2<sup>ème</sup> round de 10 ans visant les gros consommateurs d'énergie. Ceux-ci devront choisir à partir de 2018, soit de faire une analyse de leur consommation d'énergie, soit de convenir d'une convention d'objectifs avec

la Confédération. Le canton a donc abandonné la variante de la convention d'objectifs cantonale.

**Nous soutenons l'instrument des conventions d'objectifs. Pour le remboursement de la taxe sur le CO<sub>2</sub> aux entreprises, nous proposons la liberté de choix entre redistribution et remboursement.**

#### Sécurité de l'approvisionnement en électricité

La Stratégie énergétique 2050 conduit à un abandon de l'énergie nucléaire. Or, le développement des énergies renouvelables se heurte à diverses barrières. Pour garantir la sécurité de l'approvisionnement en électricité, il est possible que la construction de centrales à gaz soit nécessaire. Sur la base du contexte de régulation actuel, les centrales combinées à gaz ne sont pour l'instant pas réalisables en Suisse pour des raisons économiques. Nous sommes pour l'intégration de centrales à gaz dans le système d'échange de quotas d'émission (SEQUE). Celle-ci doit toutefois être sécurisée sur le plan légal, ce qui permettra de créer un principe d'égalité de traitement entre les centrales à gaz de Suisse et celles de l'UE. L'intégration de la Suisse dans le SEQUE européen reste ouverte et est déterminée par les dépendances au niveau de la politique européenne. Nous proposons donc de créer une réglementation de transition renonçant à la discrimination des centrales à gaz suisses. Ces dernières devront atteindre une compensation totale par le biais de certificats de réduction des émissions. Il faut renoncer à une compensation sur le territoire national.

Art. 17 Participation obligatoire : exploitants d'installations

3 Le Conseil fédéral définit les catégories d'installations. **Les centrales thermiques à combustibles fossiles doivent être soumis au SEQUE.**

Art. 56bis (nouveau)

1 Jusqu'à l'entrée en vigueur de l'accord bilatéral avec l'UE relatif à la combinaison des systèmes d'échange de quotas d'émission, la construction et l'exploitation de centrales thermiques à combustibles fossiles sont autorisées seulement si l'exploitant compense complètement les émissions de CO<sub>2</sub> générées.

2 Les émissions de CO<sub>2</sub> doivent être entièrement compensées par des certificats de réduction des émissions.

3 Sont considérées comme centrales thermiques à combustibles fossiles les installations qui produisent soit de l'électricité, soit de la chaleur à partir d'agents énergétiques fossiles.

#### Remarques sur le rapport explicatif

Concernant le rapport explicatif relatif au projet mis en consultation, il est mentionné dans le paragraphe sur les conséquences pour la Confédération et les cantons que les recettes liées à la circulation routière pourraient diminuer pour les cantons (page 71) :

*« ... l'augmentation du volume total de droits d'émission fait également croître les recettes des ventes aux enchères, qui sont versées au budget général de la Confédération. Il faut toutefois s'attendre à ce que ce même budget reçoive moins de recettes issues de l'impôt sur les huiles minérales parce que les prescriptions d'émission applicables aux nouveaux tracteurs à sellette légers, voitures de livraison et voitures de tourisme devraient réduire les ventes de carburants fossiles, tout comme le remplacement de ceux-ci par des biocarburants. Cela concerne également le FORTA, qu'il est prévu de mettre en place, ainsi que le financement spécial pour la circulation routière. Dans ce dernier cas, les cantons seront aussi affectés en cas de recul des recettes. »*

Cette conséquence pose un double problème, soit au niveau financier, puisqu'une part des recettes cantonales va diminuer – dans quelle mesure, rien ne permet de le dire – et au plan politique au moment de la finalisation de FORTA. En effet, en ce qui concerne les conséquences pour les ménages, le rapport dit (page 70) :

*« Dans ce contexte, il faut tenir compte du fait que les taux de compensation plus élevés appliqués aux importateurs de carburant devraient provoquer, d'ici 2030, une majoration de prix comprise entre 3 et 20 centimes par litre de carburant (elle est actuellement de 1 à 2 centimes par litre). »*

**En demandant que la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser soit ramenée à 20% au lieu de 80%, la conséquence sur le prix serait limitée à 5 centimes par litre de carburant. Nous soutenons cette position.**

#### Remarque formelle

Finalement, nous souhaitons relever une différence notable entre les versions allemandes et françaises des textes mis en consultation qui pourrait créer des confusions et mauvaises interprétations. Dans la version allemande de l'article 3, les objectifs finaux sont définis en pourcentage de la valeur de l'année de référence (« *Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50 Prozent des Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen*»). Par contre, la version française dans son article 3 parle d'un objectif final en pourcentage de réduction par rapport à la valeur de l'année de référence (« *d'ici à 2030, la quantité totale des émissions de gaz à effet de serre doit être réduite d'au moins 50% par rapport à 1990* »). En l'occurrence avec une valeur de 50%, ceci n'a que peu d'importance. Mais, d'une part, si ces chiffres changent et, d'autre part, pour des raisons de cohérence conceptuelle, il nous semble important de se mettre d'accord sur une des 2 approches. Nous proposons de parler d'une « réduction en % en 2030 par rapport à la valeur de l'année de référence 1990 »

**Dans la version finale des textes légaux, il faut se mettre d'accord sur des objectifs exprimés en pourcentage de la valeur de référence ou pourcentage de réduction par rapport à la valeur de référence et systématiquement utiliser la même définition.**

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le directeur, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 30 novembre 2016

Au nom du Conseil d'État :

Le président,  
J.-N. KARAKASH

La chancelière,  
S. DESPLAND



Annexe :

- 1 questionnaire



31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés .....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	6
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020.....	7
Partie 6 – Questions finales .....	12

## Informations générales

---

**Veillez remplir les champs grisés :**

Prise de position de : Canton de Neuchâtel  
Service compétent : Conseil d'État du canton de Neuchâtel  
Date : 30 novembre 2016  
Catégorie : Canton, service cantonal compétent

**Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :**

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

Prise de position du comité de la conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK)

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Globalement oui. Mais nous estimons que l'objectif de réduction global et celui du secteur du bâtiment sont trop élevés. On ne prend pas assez en compte le fait que le domaine du bâtiment a déjà dû fournir un effort disproportionné jusqu'à présent et que le potentiel exploitable restant est ainsi de plus en plus coûteux. De plus, contrairement aux autres secteurs, il n'est pas possible de prendre des mesures de compensation à l'étranger. Nous estimons par conséquent qu'il est indispensable de diminuer de 10% l'objectif fixé pour le secteur du bâtiment.

Voir aussi prise de position de l'EnDK



## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Oui, mais avec un objectif de réduction de 40% au lieu de 50% d'ici 2030 par rapport à 1990. En tant que précurseur en matière de protection de l'environnement, mais aussi en tant que grand émetteur de gaz à effet de serre par habitant, la Suisse doit montrer l'exemple en ratifiant l'accord de Paris. Si notre politique climatique fixe des objectifs ambitieux, elle doit aussi se donner les moyens pour les atteindre.

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous proposons de fixer un objectif de réduction des émissions de gaz à effet de serre de 40% (au lieu de 50%) d'ici 2030 par rapport à 1990.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous proposons de donner la possibilité de réduire les émissions à parts égales 50% en Suisse et 50% à l'étranger. Sur ce point, nous pensons qu'un calcul d'épicier est inutile. Il faut donc voir ces objectifs comme des valeurs indicatives mais elles ne devraient pas être trop contraignantes.

Voir aussi la prise de position de l'EnDK

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO2 perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

---

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE

#### Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...

non             non, à moins que...

pas d'avis

**Motif / Complément :**

Voir prise de position de l'EnDK

d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

variante « harmonisation » ou

variante « dissociation »

pas d'avis

**Motif / Complément :**

Cliquez ici pour motiver votre choix.

e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? *Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Pas d'avis

## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

Le Programme Bâtiments a fait ses preuves et doit être maintenu jusqu'en 2030.

b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Voir prise de position de l'EnDK.

c) Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous sommes contre cette interdiction.

## Transport

### Question 8 :

- a) Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

#### Motif :

Oui, mais nous souhaitons que la loi précise que les mesures de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> dans les bâtiments ne sont pas considérées comme des mesures de compensation au sens de l'article 25, alinéa 3.

Oui mais nous demandons que la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser soit fixée au maximum à 20% (au lieu de 80%) et que la part des compensations devant être réalisée en Suisse soit fixée à 10% (au lieu d'un minimum de 10%). De plus, nous demandons une adaptation de la Limpmin afin de prolonger l'exemption de la taxe pour les bio-carburants jusqu'en 2030 et d'adapter l'OPair afin de prolonger l'exception permettant un ajustement à la hausse de la tension de vapeur maximale des essences avec bio-éthanol jusqu'en 2030.

- b) Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

#### Motif :

Voir prise de position de l'EnDK

## Autres mesures de réduction suprasectorielles

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'encouragement des technologies visant à réduire les gaz à effet de serre tel que prévu par l'article 38 du présent projet de loi est une excellente chose. Même si le nouveau système SICE devait être introduit, nous sommes d'avis qu'il faut continuer de pouvoir soutenir des entreprises novatrices dans le domaine.

**Question 10 :** **Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?**

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'information au public et le conseil aux professionnels concernés sont des mesures importantes qui contribuent à une meilleure acceptation des objectifs de réduction de la consommation d'énergie et d'émissions de gaz à effet de serre et donc, en finalité, elles permettent de les atteindre plus facilement.



## Partie 6 – Questions finales

---

**Question 11 :** **Considérez-vous qu’il existe d’autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?**

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

**Question 12 :** **Avez-vous d’autres remarques concernant le projet ?**

Concernant le rapport explicatif relatif au projet mis en consultation, nous souhaitons apporter les remarques suivantes. Il est mentionné dans le paragraphe sur les conséquences pour la Confédération et les cantons que les recettes liées à la circulation routière pourraient diminuer pour les cantons (page 71) : « ... l’augmentation du volume total de droits d’émission fait également croître les recettes des ventes aux enchères, qui sont versées au budget général de la Confédération. Il faut toutefois s’attendre à ce que ce même budget reçoive moins de recettes issues de l’impôt sur les huiles minérales parce que les prescriptions d’émission applicables aux nouveaux tracteurs à sellette légers, voitures de livraison et voitures de tourisme devraient réduire les ventes de carburants fossiles, tout comme le remplacement de ceux-ci par des biocarburants. Cela concerne également le FORTA, qu’il est prévu de mettre en place, ainsi que le financement spécial pour la circulation routière. Dans ce dernier cas, les cantons seront aussi affectés en cas de recul des recettes. » Cette conséquence pose un double problème, soit au niveau financier, puisqu’une part des recettes cantonales va diminuer – dans quelle mesure, rien ne permet de le dire – et au plan politique. En effet, les conséquences pour les ménages sont problématiques (page 70) : « Dans ce contexte, il faut tenir compte du fait que les taux de compensation plus élevés appliqués aux importateurs de carburant devraient provoquer, d’ici 2030, une majoration de prix comprise entre 3 et 20 centimes par litre de carburant (elle est actuellement de 1 à 2 centimes par litre). Ainsi, nous demandons que la part des émissions de CO<sub>2</sub> à compenser soit ramenée à 20% au lieu de 80%, la conséquence sur le prix serait limitée à 5 centimes par litre de carburant.

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu’au **30 novembre 2016** à l’adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l’OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 22. November 2016

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 1. September 2016 hat uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK zur Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 eingeladen.

Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) anschliessen. Wir verzichten daher auf das Ausfüllen eines eigenen Fragebogens.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Ueli Amstad  
Landammann



lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

Geht an:  
- [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für Um-  
welt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 30. November 2016

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020.

Die Schweizer Klimapolitik muss den nötigen Beitrag leisten, um die Stabilisierung der Treibhausgas-konzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu halten, auf dem eine schwerwiegende Stö-rung des Klimasystems verhindert wird. Ein solches Niveau sollte innerhalb eines Zeitraums erreicht werden, in welchem sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen kön-nen, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhal-tige Weise fortgeführt werden kann.

Da für die Schweiz bei einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 2 Grad Celsius be-reits eine durchschnittliche Temperaturerhöhung von knapp 4 Grad Celsius prognostiziert wird, ist eine wirksame Klimapolitik für unser Land besonders wichtig. Die Vernehmlassungsvorlage zielt in diese Richtung und wird grundsätzlich unterstützt.

Wir schliessen uns im Wesentlichen der gemeinsamen Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Um-weltdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) vom 2. November 2016 an. Bei den Reduktionsmassnahmen in der Landwirtschaft sind wir allerdings der Ansicht, dass diese, wie von Ihnen vorgeschlagen, in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen und nicht im CO<sub>2</sub>-Gesetz.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berück-sichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Enderli', written in a cursive style.

Franz Enderli  
Landammann

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hossli', written in a cursive style.

Dr. Stefan Hossli  
Landschreiber

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat

Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

---

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

per E-Mail an:  
climate@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 29. November 2016

## **Klimapolitik der Schweiz nach 2020; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 haben Sie die Kantone zu einer Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Dafür danken wir Ihnen und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Wir begrüssen grundsätzlich die Bemühungen, den Ausstoss von Treibhausgasen zu senken und dadurch dem Klimawandel Einhalt zu gebieten. Wir sind allerdings der Meinung, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele (Gesamt- und Inlandsziele) nicht genügen, um die Klimaerwärmung auf die im Pariser Abkommen festgelegten 2 beziehungsweise 1.5 Grad Celsius zu begrenzen. So wird mit der geplanten Abschaffung des Gebäudeprogramms ein kosteneffizientes Instrument zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verfrüht abgeschafft. Dies hat nicht nur Konsequenzen für die zu erwartende Sanierungsrate, sondern auch für das Baugewerbe. Solange nicht nachgewiesen ist, dass die geplante Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe die gleiche Wirkung erzielt wie das Gebäudeprogramm, ist die Abschaffung nicht sinnvoll. Das subsidiäre Verbot fossiler Heizungen ist ausserdem zu spät angesetzt. Bereits heute gibt es genug Alternativen zu fossilen Heizsystemen. Wenn bis 2050 keine fossilen Heizungen mehr in Betrieb sein sollen, dann müsste dieses Verbot spätestens 2025 in Kraft sein und nicht erst im Jahr 2029: Fossile Heizungen haben eine Lebensdauer von 25 Jahren.

Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Fragebogen, den wir Ihnen wunschgemäss zurücksenden.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Reto Dubach*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Stefan Bilger*

Beilage erwähnt



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	13

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Schaffhausen

Zuständige Stellen: Baudepartement (Mitigation) sowie Interkantonales Labor  
(Departement des Innern) (Adaptation))

Datum: 29.11.2016

Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?



## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Der Grossteil der Treibhausgasemissionen stammt von der Nutzung von Brenn- und Treibstoffen. Deshalb ist die Ausgestaltung der Klimapolitik nach 2020 für die kantonale Energiepolitik von grosser Bedeutung. Die Schweiz trägt überdurchschnittlich zum Klimawandel bei und ist als Alpenland überdurchschnittlich vom Klimawandel betroffen (überdurchschnittlicher Temperaturanstieg, Energieproduktion durch Schmelzwasser, extreme Wetterereignisse, Sommertrockenheit etc.). Deshalb trägt die Schweiz eine Verantwortung, massgebend zur Abschwächung des Klimawandels beizutragen. Dank dem Wohlstand der Schweiz haben wir zudem die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung des Klimawandels einzunehmen, und sollten diese auch nutzen. Mit klimaneutralen Technologien lassen sich neue Geschäftsfelder erschliessen, und das neu gewonnene Wissen kann später in andere Länder exportiert werden. Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf des teilrevidierten CO<sub>2</sub>-Gesetzes der Verantwortung der Schweiz für den Klimawandel, der Betroffenheit der Schweiz durch Klimaveränderungen, dem Wohlstand der Schweiz und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten sowie dem Übereinkommen von Paris nicht gerecht wird. Die vorgeschlagenen Reduktionsziele (Gesamt- und Inlandsziele) genügen nicht, um die Klimaerwärmung auf die im Pariser Abkommen festgelegten 2 bzw. 1.5 Grad Celsius zu begrenzen.

Mit der geplanten Abschaffung des Gebäudeprogramms wird zudem ein kosteneffizientes Instrument zur Reduktion der Treibhausgasemissionen verfrüht abgeschafft. Dies hat nicht nur Konsequenzen für die zu erwartende Sanierungsrate, sondern auch für das Baugewerbe. Solange nicht nachgewiesen ist, dass die geplante Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe die gleiche Wirkung erzielt wie das Gebäudeprogramm, ist die Abschaffung nicht sinnvoll. Das subsidiäre Verbot fossiler Heizungen ist überdies zu spät angesetzt. Bereits heute gibt es genug Alternativen zu fossilen Heizsystemen. Wenn bis 2050 keine fossilen Heizungen mehr in Betrieb sein sollen, dann müsste dieses Verbot spätestens 2025 in Kraft sein und nicht erst im Jahr 2029: Fossile Heizungen haben eine Lebensdauer von 25 Jahren. Im Sinne einer stringenter, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind schliesslich zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Schweiz soll das Übereinkommen von Paris ratifizieren. Es sind jedoch weitergehende Reduktionsziele in der Schweizer Gesetzgebung vorzusehen (siehe Frage 1 und Frage 4).

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

siehe Frage 4

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die vorgeschlagenen Ziele sind nicht hoch genug. Das Inlandziel muss mindestens an das Ziel der EU (minus 40 Prozent bis 2030 gegenüber 1990) angepasst werden.

**Begründung:**

Eine Reduktion der Treibhausgase bis 2030 um 50 Prozent gegenüber 1990 scheint auf den ersten Blick ein hoch gestecktes Ziel. Wenn man aber auch die Inlandziele in die Betrachtung mit einbezieht, ergibt sich ein anderes Bild. Die heutige Gesetzgebung gibt eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 von 20 Prozent gegenüber 1990 im Inland vor. Gemäss dem vorgeschlagenen Gesetzestext soll bis 2030 eine Reduktion um 30 Prozent gegenüber 1990 angestrebt werden. Im Zeitraum von 2020 bis 2030 ist dies also lediglich 1 Prozent pro Jahr. Die EU sieht im gleichen Zeitraum eine doppelt so hohe Reduktion der Emissionen innerhalb der EU vor.

Das mit dem Übereinkommen von Paris von der Weltgemeinschaft akzeptierte Ziel sieht vor, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 Grad Celsius zu halten. Dieses sogenannte 2-Grad-Ziel wurde darum festgelegt, weil ab diesem Wert die Auswirkungen nur mit sehr hohen Kosten bewältigt werden können. Ein Beispiel dafür ist die Bewältigung von Migrationsströmen, welche mit fortschreitendem Klimawandel immer schwieriger wird. Im Übereinkommen ebenfalls festgehalten ist, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, den Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius zu begrenzen, da dies die Risiken durch den Klimawandel wesentlich verringern würde. Die Schweiz als Mitverursacherin des Klimawandels und als wohlhabendes Industrieland hat mit der Ratifikation des Abkommens die Pflicht, eine Vorreiterrolle ein- und Anstrengungen zu unternehmen, die Erderwärmung auf +1.5 Grad Celsius zu beschränken. Aus Klimasicht wäre dafür eine Reduktion der Emissionen um 60 Prozent durch Massnahmen im Inland nötig (siehe Klima-Masterplan Schweiz der Klimaallianz Schweiz).

Mit den vorgeschlagenen Zielen wird ein grosser Anteil der geplanten Reduktion ins Ausland verlagert. Dies obwohl eine Reduktion im Inland für die Schweiz eine Reihe von Vorteilen hätte. Investitionen blieben beispielsweise mehrheitlich im Inland. Dies würde Schweizer Unternehmen besser auf zukünftige Rahmenbedingungen vorbereiten. Es ist deshalb unverständlich, warum die Reduktionsziele im Inland nicht ambitionöser gewählt wurden. Die Technologien für eine klimaneutrale Schweiz sind nämlich grösstenteils vorhanden.

Die Schweiz ist vom Klimawandel besonders betroffen. Die Analyse der Temperaturzunahme der letzten 150 Jahre zeigt, dass der durchschnittliche Temperaturanstieg in der Schweiz doppelt so hoch ist wie der globale Anstieg. Eine Erwärmung von global durchschnittlich 2 Grad würde für die Schweiz eine Erwärmung von durchschnittlich 4 Grad bedeuten. Wie dringend Klimaschutzmassnahmen sind, zeigen auch aktuell gemessene durchschnittliche Jahrestemperaturen. Das Jahr 2015 war das wärmste je gemessene Jahr, gefolgt von den Jahren 2014 und 2011.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU bringt eine Reihe von Vorzügen mit sich. So wird damit die Liquidität sowie die Planungssicherheit für die teilnehmenden Unternehmen erhöht. Die Kosteneffektivität der Emissionsreduktionen wird gesteigert, da sich die Reduktionen zu geringeren Kosten erzielen lassen. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer Emissionshandelssystems gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden (vgl. dazu Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»).

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist ein kosteneffizientes und bewährtes Instrument. Es macht Sinn, dieses Instrument weiterzuführen. Energieeffiziente Unternehmen und Privathaushalte werden davon profitieren. Gemäss einem Bericht der OECD wird auch die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen durch die Abgabe langfristig gestärkt, da mehr in Energieeffizienz investiert wird. Gleichzeitig können sich energieintensive Unternehmen immer noch von der Abgabe befreien lassen.

Wir bezweifeln jedoch, dass die Ziele mit einer Abgabehöhe von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> erreicht werden können. Der Maximalsatz der CO<sub>2</sub>-Abgabe sollte entweder weggelassen oder mindestens doppelt so hoch angesetzt werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

## Gebäude

**Frage 7:**

Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                     Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir befürworten im Grundsatz die Einführung von Lenkungsabgaben. Auch ist der Vorschlag, die CO<sub>2</sub>-Abgabe weiterzuführen, zu begrüßen, da sich diese Abgabe in der Vergangenheit bereits bewährt hat. Wie Erfahrungen aus dem Ausland jedoch zeigen, sind Lenkungsabgaben wie die geplante Weiterentwicklung der CO<sub>2</sub>-Abgabe häufig nicht hoch genug angesetzt, um die Ziele zu erreichen. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe müsste sehr hoch steigen, um den gleichen Effekt auf die Sanierungsrate zu haben wie die Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und direkt wirkenden Massnahmen wie der Förderung von Gebäudehüllensanierungen des heutigen Systems. Gründe dafür sind Marktunvollkommenheiten. Der Abbau des Fördersystems inklusive Gebäudeprogramm ist deshalb nur sinnvoll, wenn die klimapolitischen Ziele auch ohne diese Massnahmen erreicht werden. Das Gebäudeprogramm ist ein bewährtes, kosteneffizientes und flexibles Instrument, und solange die Ziele im Gebäudebereich nicht erreicht sind, wäre es fatal dieses abzuschaffen. Zudem hätte eine frühe Abschaffung negative Effekte auf das Baugewerbe. Der Endzeitpunkt für das Gebäudeprogramm soll also von der Zielerreichung abhängig gemacht werden. Solange die Ziele im Gebäudebereich nicht erreicht sind, soll mit der Förderung ergänzend zur CO<sub>2</sub>-Abgabe flexibel eingegriffen werden können.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das subsidiäre Verbot fossiler Heizungen ist zu spät angesetzt. Bereits heute gibt es genug Alternativen zu fossilen Heizsystemen. Wenn bis 2050 keine fossilen Heizungen mehr in Betrieb sein sollen, dann müsste dieses Verbot spätestens 2025 in Kraft sein und nicht wie in der Vorlage festgehalten erst im Jahr 2029. Fossile Heizungen sind langlebig, sie haben eine Lebensdauer von 25 Jahren.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**



## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Die ab 2021 vorgesehenen durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionszielwerte für Personenwagen (95 g CO<sub>2</sub> / km) und neu für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (147 g CO<sub>2</sub> / km) korrespondieren mit den Regelungen in der EU.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen.

Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen, und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handels auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Die Treibhausgase aus dem **Verkehr** müssen zwingend in die Massnahmen miteinbezogen werden. Denn trotz sinkenden Emissionen pro gefahrenem Kilometer nehmen die Emissionen aus dem Verkehr jedes Jahr zu. Eine Möglichkeit, den Verkehr CO<sub>2</sub>-ärmer zu gestalten, ist, die Rahmenbedingungen für die Elektromobilität zu verbessern. Mit dem Ersatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor durch Elektrofahrzeuge können die durch die individuelle Mobilität anfallenden CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Einsatz von erneuerbarer Energie stark gesenkt werden.

Obwohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem **Luftverkehr** stetig zunehmen, fehlen in diesem Bereich Massnahmen. Deshalb muss die Schweiz ihre Verantwortung wahrnehmen und sich in den entsprechenden europäischen und internationalen Gremien für eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aus dem Luftverkehr einsetzen.

**Importierte Elektrizität** ist nicht CO<sub>2</sub>-frei. Deshalb muss Importstrom aus fossilen Quellen ebenfalls mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe belastet werden.

Massnahmen im **Finanzbereich** sollten ebenfalls geprüft werden. Erstens kann die Finanzmarktstabilität erhöht werden, indem Synergien zwischen Finanzmarkt und Klimaschutz genutzt werden. Zweitens sind die in Schweizer Aktienfonds im Ausland gebundenen Emissionen mit 52.2 Mio. t CO<sub>2</sub>eq grösser als die jährlichen Treibhausgasemissionen in der Schweiz (48.7 Mio. t CO<sub>2</sub>eq). Aufgrund der Menge an Treibhausgasemissionen soll der Finanzmarkt ebenfalls eingebunden werden.

Die **Landwirtschaft** trägt rund 12% zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Im Bericht wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft jedoch im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das revidierte Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Damit wären jedoch zentrale Aspekte, welche die Treibhausgasemissionen betreffen, über zwei verschiedene Gesetze verteilt. Ausserdem wäre voraussichtlich eine längere Zeitspanne erforderlich, um einen geeigneten Massnahmenmix in einer nächsten Revision der Landwirtschaftsgesetzgebung zu verankern.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

**Beschluss Nr. 997/2016**

Schwyz, 6. Dezember 2016 / ah

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union (EU) über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Vernehmlassung

**1. Ausgangslage**

Das Klimaübereinkommen von Paris wurde Ende 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedet. Das Übereinkommen bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als zwei Grad Celsius zu begrenzen und nimmt alle Staaten in die Pflicht, Reduktionsmassnahmen zu ergreifen. Bevor die Schweiz das Übereinkommen ratifizieren kann, muss es durch die Eidgenössischen Räte genehmigt werden.

Die technischen Verhandlungen über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU konnten Ende 2015 abgeschlossen werden. Wann das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Emissionsrechte unterzeichnet und anschliessend vom Parlament genehmigt werden kann, ist abhängig von der Lösung übergeordneter Fragen. Zur Umsetzung der Verknüpfung muss das CO<sub>2</sub>-Gesetz angepasst werden. Diese Teilrevision soll in das CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 übernommen werden.

Das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz verlangt vom Bundesrat rechtzeitig Vorschläge für weitere Verminderungsziele für den Zeitraum nach 2020. Mit einer Totalrevision sollen, auch in Umsetzung des Übereinkommens von Paris, Ziele und Massnahmen bis 2030 gesetzlich verankert werden.

**2. Mitberichtsverfahren**

2.1 Stellungnahmen

Kantonsintern wurden das Baudepartement, das Volkswirtschaftsdepartement und das Umweltdepartement zum Mitbericht eingeladen. Das Volkswirtschaftsdepartement verzichtet auf einen Mitbericht. Die Stellungnahmen wurden im Fragebogen soweit möglich integriert.

## 2.2 Personelle, finanzielle und materielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und finanziellen Auswirkungen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der beiliegenden Vernehmlassung (inklusive Fragebogen) an das Bundesamt für Umwelt (als PDF- und Word-Version an [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)) mit Kopie an die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

2. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Baudepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	12

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Schwyz  
Zuständige Stelle: Amt für Umweltschutz  
Datum: 6. Dezember 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Übereinkommen von Paris, die Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sind für die Schweiz nicht realistisch. Es ist mit weiteren Einschränkungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung zu rechnen, weshalb darauf zu verzichten ist. Heute sind auf Bundesebene bereits viele Massnahmen umgesetzt, eingeleitet oder angekündigt, womit die Schweiz bereits einen wichtigen globalen Beitrag leistet.



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Übereinkommen von Paris ist für die Schweiz nicht realistisch und es wäre mit weiteren Einschränkungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung zu rechnen. Mit den auf Bundesebene bereits umgesetzten, eingeleiteten oder angekündigten Massnahmen leistet die Schweiz ihren Beitrag.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Abgaben werden anhand einer progressiven Tabelle in Bezug auf die massgebende Lohnsumme oder auf den Umsatz des Unternehmens erhoben.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

--

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir würden eine stärkere Koordination betreffend Aus- und Weiterbildungsaktivitäten begrüßen.



## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nein.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt  
per E-Mail (Word- und PDF-Format) an:

climate@bafu.admin.ch

Schwyz, 6. Dezember 2016

**Vernehmlassung: Klimapolitik der Schweiz nach 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 unterbreitet die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die drei eng verknüpften Geschäfte

- Klimaübereinkommen von Paris,
- Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme und
- Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes,

zur Vernehmlassung bis 30. November 2016. Für die gewährte Fristerstreckung bis 7. Dezember 2016 danken wir Ihnen.

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen für den Kanton Schwyz.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Beilage:

- Fragebogen

Kopie:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	12

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Schwyz  
Zuständige Stelle: Amt für Umweltschutz  
Datum: 6. Dezember 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Übereinkommen von Paris, die Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sind für die Schweiz nicht realistisch. Es ist mit weiteren Einschränkungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung zu rechnen, weshalb darauf zu verzichten ist. Heute sind auf Bundesebene bereits viele Massnahmen umgesetzt, eingeleitet oder angekündigt, womit die Schweiz bereits einen wichtigen globalen Beitrag leistet.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Übereinkommen von Paris ist für die Schweiz nicht realistisch und es wäre mit weiteren Einschränkungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung zu rechnen. Mit den auf Bundesebene bereits umgesetzten, eingeleiteten oder angekündigten Massnahmen leistet die Schweiz ihren Beitrag.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                         Ja, aber...  
 Nein                        Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Abgaben werden anhand einer progressiven Tabelle in Bezug auf die massgebende Lohnsumme oder auf den Umsatz des Unternehmens erhoben.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

--

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

--

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

--

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir würden eine stärkere Koordination betreffend Aus- und Weiterbildungsaktivitäten begrüssen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Nein.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

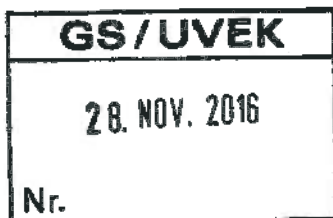
[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch



Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation (UVEK)  
3003 Bern

22. November 2016

**Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klimapolitik ist in eine internationale Strategie eingebettet und wird auch von den grössten Emittenten von Treibhausgasen mitgetragen. Das ist eine notwendige Voraussetzung, damit die Massnahmen wirken. Nachdem die Vorschläge des Bundesrates diesem internationalen Umfeld Rechnung tragen, unterstützen und begrünnen wir sie grundsätzlich. Aus unserer Sicht ist es auch sinnvoll, wenn eine langfristig ausgerichtete Klimapolitik definiert wird, damit alle relevanten Akteure in der Schweiz ihre Massnahmen auf die neuen Rahmenbedingungen ausrichten können.

Mit dem Reduktionsziel von 50 % trägt die Schweiz ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Die Reduktionsziele dürften allerdings für Teile der Schweizer Wirtschaft ambitiös sein, da bereits viele Massnahmen umgesetzt wurden (z.B. im Gebäudebereich). Es gibt aber auch Wirtschaftssektoren, die von der Klimapolitik wenig tangiert sind oder gar profitieren werden (beispielsweise bei der energetischen Sanierung der Gebäude oder durch Förderung von Innovationen). Grundsätzlich muss es ein zentrales Anliegen der Schweizer Klimapolitik sein, die Wirtschaft gegenüber dem Ausland nicht zusätzlich zu benachteiligen, denn dem Klimaschutz ist letztendlich nicht gedient, wenn Betriebe ihre Produktionsstätten in ein Land mit weniger restriktiven Vorschriften verlegen.

Ihre detaillierten Fragen zur Klimapolitik haben wir im beigelegten Fragebogen beantwortet.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage Rechnung zu tragen und bedanken uns dafür bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



R. F.

Roland Furst  
Landammann



A. Eng

Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Kanton Solothurn  
Zuständige Stelle: Regierungsrat  
Datum: 22. November 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben!

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung!

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die Schweiz ist als Alpenland relativ stark von der Klimaerwärmung betroffen. Die Vorlage beschreibt eine Klimapolitik, die in eine internationale Strategie eingebettet ist und die auch von den grössten Emittenten von Treibhausgasen mitgetragen wird. Das ist eine notwendige Voraussetzung, damit die Massnahmen wirken. Das Klima ist ein öffentliches Gut, von dem niemand ausgeschlossen werden kann.

Aus wirtschaftlicher Sicht begrüssen wir es, dass sich die Vorlage primär marktwirtschaftlicher Instrumente (über Mengen und Preise) bedient. Ein Alleingang und zu hoch gegriffene Ziele würden die Standortattraktivität reduzieren. Die schweizerische Klimapolitik darf zu keinen internationalen Wettbewerbsnachteilen für die Schweizer Wirtschaft führen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die internationale Kooperation ist die richtige Herangehensweise, um den Klimawandel einzudämmen. Gemäss Bericht des Bundesrates sind die Ziele bindend, entsprechen wissenschaftlichen Empfehlungen und sind realisierbar.

Die Schweiz hat an der Klimakonferenz von Paris angekündigt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Referenzjahr 1990 um insgesamt 50 % zu senken. Dabei sollen die Emissionen innerhalb der Schweiz im Jahr 2030 um mindestens 30 % unter dem Niveau von 1990 liegen. Maximal 20 % der Reduktion dürfen im Ausland erbracht werden. Damit unterscheiden sich die Ziele der Schweiz von denjenigen der EU. Der wichtigste Handelspartner der Schweiz will seine Emissionen um 40 % senken. Allerdings sollen alle Massnahmen vollständig innerhalb der EU umgesetzt werden.

Mit dem Reduktionsziel von 50 % trägt die Schweiz ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Die Reduktionsziele dürften allerdings für Teile der Schweizer Wirtschaft ambitiös sein, da bereits viele Massnahmen umgesetzt wurden (z.B.: im Gebäudebereich). Es gibt aber auch Wirtschaftssektoren, die von der Klimapolitik wenig tangiert sind oder davon gar profitieren werden (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Aus Sicht der Solothurner Regierung muss es ein zentrales Anliegen der Schweizer Klimapolitik sein, die Wirtschaft gegenüber dem Ausland nicht zusätzlich zu benachteiligen. Dem Klimaschutz ist letztendlich nicht gedient, wenn Betriebe ihre Produktionsstätten in ein Land verlegen, in dem weniger restriktive Vorschriften gelten. Nach unserer Einschätzung ist aber vertretbar, wenn die Schweizer Klimaziele aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Voraussetzungen nicht deckungsgleich sind mit denjenigen der EU. Deshalb unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagenen und in Paris angekündigten Ziele. Wir erwarten aber, dass bei deren Umsetzung alles für eine möglichst wirtschaftsverträgliche Ausgestaltung getan wird.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

Frage 3: Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die künftigen Reduktionsziele stützen sich gemäss Bundesrat auf wissenschaftliche Erkenntnis, nach der ein globaler Temperaturanstieg von mehr als 2 Grad Celsius als kritische Schwelle für Mensch und Umwelt gilt. Gegenwärtig entwickeln sich die weltweiten Treibhausgasemissionen auf einem Pfad, der im gleichen Zeitraum zu einer globalen Erwärmung von 3-4 Grad Celsius führt, was für die Schweiz aufgrund ihrer geographischen Lage einen nahezu doppelt so hohen Temperaturanstieg zur Folge hätte. Das Ziel, den Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken (Zweckartikel des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) erachten wir als wichtige Vorgabe, an der sich die Schweizer Klimapolitik orientieren muss.

Frage 4: Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Klimawandel ist ein internationales Problem. Für die Umwelt ist es prinzipiell nicht relevant, wo auf der Welt die Emissionen reduziert werden. Entscheidend ist der globale Gehalt an Klimagasen in der Atmosphäre. Aus volkswirtschaftlicher Sicht spielt das "Wo" jedoch eine entscheidende Rolle. Aus dieser Perspektive ist es sinnvoll, die Emissionen dort zu drosseln, wo die tiefsten Vermeidungskosten anfallen. Die Grenzvermeidungskosten sind in der Schweiz im internationalen Vergleich bereits relativ hoch. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, wenn ein Teil der Reduktion im Ausland erfolgt. Allerdings müssen dafür solide Kriterien gelten, damit die von der Schweizer Wirtschaft im Ausland finanzierten Reduktionen nicht gleichzeitig auch dem Projektland angerechnet werden (Verhinderung von Doppelzählungen).

#### Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Schweizer Unternehmen haben mit der Verknüpfung mit dem Emissionshandelssystem der EU Zugriff auf den wesentlich grösseren europäischen Markt für Zertifikate, was letztendlich auch die Wettbewerbsbedingungen zu den europäischen Konkurrenten angleicht. Aufgrund der relativ hohen Grenzvermeidungskosten in der Schweiz ist es unbedingt notwendig, die Verhandlungen mit der EU voranzutreiben, falls das Parlament das Pariser Abkommen ratifiziert. Es gilt aber zu bedenken, dass die Ersteigerung von Emissionsrechten für viele Unternehmen aus Kostengründen nicht machbar sein wird.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist und bleibt das Kernstück der Schweizer Klimapolitik. Der maximale Abgabesatz soll von 120 Franken auf 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> verdoppelt werden. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit von Zwischenzielen erachten wir als zweckmässig. Wenn die Emissionen genügend zurückgehen, kommt der Maximalsatz nicht zum Tragen. Es wäre wahrscheinlich effizienter, ein stärkeres Gewicht auf den internationalen Zertifikathandel zu legen. Die Abgabe hat jedoch den Vorteil, dass sie einfacher umzusetzen ist.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Nicht alle Unternehmen und Branchen haben dieselben Vermeidungskosten. Es kann daher sinnvoll sein, wenn besonders emissionsintensive Unternehmen, deren internationale Wettbewerbsfähigkeit durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe gefährdet wird, von der Abgabe befreit werden. Im Gegenzug dazu haben sie sich auf eine für sie realistische Verminderung zu verpflichten.



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Wir bevorzugen eine möglichst einfache, faire Kennzahl, welche die Wirtschaft nicht mit zusätzlichem Erhebungsaufwand belastet.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Es ist eine Variante umzusetzen, die möglichst wenig Bürokratie auslöst. Die konkrete Ausgestaltung der Abgabebefreiung soll in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen erfolgen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Keine neue Variante

**Gebäude**

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimaleistungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm abgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Im Sinne der Ausführungen im Bericht.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Mit diesem Verbot greift der Bund in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich der Kantone ein. Diesen Eingriff lehnen wir entschieden ab.

Ein Verbot sollte sich auf Heizungen beschränken, die mit fossilem Erdöl betrieben werden. Gasheizungen können durchaus weiterhin sinnvoll sein. Sie sind aus ökologischer Sicht weitläufiger unbedenklicher als Ölheizungen. Zudem ist es wichtig, dass das bestehende Gasleitungsnetz aufrechterhalten werden kann. Einerseits sind gewisse Basisindustrien darauf angewiesen (z.B. im Kanton Solothurn die Stahl-Gerlafingen AG). Andererseits bietet die Gasnetz-Infrastruktur die Möglichkeit, fossiles Gas künftig mit erneuerbaren Gasen zu ersetzen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Vollzugskompetenz im Gebäudebereich obliegt bereits heute den Kantonen, weshalb auch die Kantone für die Ausnahmeregelungen verantwortlich zeichnen sollten. Aus unserer Sicht sollten Gasheizungen im Sinne unserer Ausführungen zur Frage 7b) vom Verbot ausgenommen werden.

**Verkehr**

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Es ist sinnvoll, diese auf die EU abgestimmten Vorschriften weiterzuführen!**

**Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen**

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimaleitungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Klimafreundliche Konsum- und Investitionsentscheidungen scheitern häufig am fehlenden Wissen über die Optionen und an anschaulichen Erfolgsbeispielen, die zum Nachahmen einladen. Die Weiterführung dieser Massnahmen ist deshalb äusserst sinnvoll.

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die Landwirtschaft ist von der Klimaveränderung gleichzeitig Betroffene und auch Mitverursacherin. Mit geeigneten Massnahmen kann die Landwirtschaft die Treibhausgasemissionen senken und etwas gegen den Klimawandel bewirken. Dabei gilt es aber die Emissionen entlang der gesamten Ernährungskette, von den der landwirtschaftlichen Produktion vorgelagerten Bereichen, über die eigentliche Produktion und Verarbeitung, bis hin zum Endverbraucher gesamtheitlich zu betrachten. In einem globalen Ansatz zur Ernährungssicherung der Weltbevölkerung sollte die schweizerische Landwirtschaft auch weiterhin einen ressourcenangepassten Beitrag leisten. So ist die Schweiz aufgrund von Topographie und Klima ein Grasland und daher prädestiniert für die Rindviehhaltung mit entsprechenden Methan- und Lachgasemissionen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn die Massnahmen der Landwirtschaft eher im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung geregelt werden. Wir würden es aber nicht als zielführend erachten, wenn die Emissionsreduktion vorwiegend mit über das Agrarbudget abgeholzten Auflagen erfolgen würde. Insbesondere sollte die Landwirtschaft nicht von übrigen Projekten des Klimaschutzes ausgeschlossen werden (z.B. Projekten der Klimastiftung).

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 7. Dezember 2016

### **Klimapolitik der Schweiz nach 2020; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. August 2016 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu folgenden drei thematisch eng verknüpften Geschäften zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung zu nehmen:

- Genehmigung des Übereinkommens von Paris;
- Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der Europäischen Union (EU);
- Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020.

Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und die Fristerstreckung bis zum 8. Dezember 2016. Gern äussern wir uns wie folgt:

Der Kanton St.Gallen begrüsst eine aktive Klimapolitik und unterstützt insbesondere eine rasche Genehmigung des Übereinkommens von Paris. Bei der Beurteilung der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU sowie der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes schliessen wir uns der gemeinsamen Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. November 2016 an.

Nicht unterstützen können wir einzig den Alternativvorschlag von BPUK und EnDK im Antrag zu Frage 7b (Prüfung des Streichens der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern) sowie die damit verbundenen Ausführungen in der Antwort zu Frage 11.

Die Details sind im beiliegenden Fragebogen zusammengestellt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.



Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident



Canisius Braun  
Staatssekretär

**Beilage:**

Kanton St.Gallen: Klimapolitik der Schweiz nach 2020 (ausgefüllter Fragebogen)

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	9
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	20

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton St.Gallen  
Zuständige Stelle: Amt für Umwelt und Energie  
Datum: 7. Dezember 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 25. November 2016

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Vollumfänglicher Anschluss an die Stellungnahme von BPUK und EnDK mit Ausnahme des Alternativvorschlags von BPUK und EnDK im Antrag zu Frage 7b (Prüfung des Streichens der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern) sowie der damit verbundenen Ausführungen in der Antwort zu Frage 11.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Das **Verminderungsziel** von 50% soll in der Schweiz vor allem im Massnahmen im Gebäudebereich und der Industrie erreicht werden. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (Bsp. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von **mindestens 40%** (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten sollte. Auf eine Vorgabe zu den **Anteilen der In- und Auslandkompensation** ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.
- Wir befürworten die **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossil-thermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wird die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe.
- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge - also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen - führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung.

Die BPUK und die EnDK begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaabkommens von Paris. Allerdings erachten wir das Reduktionsziel der Schweiz mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus den übrigen Bereichen seit 1990 zugenommen haben. Solange nicht die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, soll sich die Schweiz zu einem **Verminderungsziel** von mindestens 40% (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereit-

gestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmassnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Grundsätzlich begrüssen wir das Verminderungsziel um 50 % bis 2030, finden aber dass es nicht mit der einseitigen Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern zu erreichen ist. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden können, erachten wir die vom Bundesrat vorgängig kommunizierte Zielsetzung für 2030 als unrealistisch und zu ambitioniert. In diesem Fall erwarten wir eine Reduktion der Zielsetzung auf 40%.

Antrag:

**Art. 3** Verminderungsziele

1 Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens **50 60 Prozent** der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. ~~Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Für eine innenpolitisch tragbare Zielsetzung müssen entweder neben Industrie und Gebäudeeigentümer auch die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Neu definiert das CO<sub>2</sub>-Gesetz einen linearen Absenkpfad und schliesst bei der Berechnung der Zielerreichung günstige äussere Einflussfaktoren aus. Wir erachten diese Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung nicht als erforderlich. Insbesondere der Ausschluss von Faktoren, die eine Zielerreichung begünstigen können, erachten wir als unnötig und kommen einem "Swiss-Finish" gleich, der nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit im Ausland CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern zu können, kann grosszügig bemessen werden. Die Möglichkeiten dazu werden global abnehmen, da alle Staaten Reduktionsverpflichtungen eingehen werden.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland

wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.

**ANTRAG:** Falls die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, muss das Inlandziel als auch das Durchschnittsziel Inland reduziert werden. Zudem ist auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.



## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

**Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:**

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»*

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der

Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

Einbindung Luftverkehr: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9%) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0.9% bis 2% tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0.5% bis 2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

Einbindung fossil-thermische Kraftwerke: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 6e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen: Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung: Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft

haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen. Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20% des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigen Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitions-stopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Das Gebäudeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme

heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Alternativvorschlag siehe Frage 11  
ANTRAG: Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?  
*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

..



Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

..

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir merken an, dass sich damit die Bemessung der Ziele ausschliesslich an der pragmatischen Machbarkeit orientieren und den Druck auf andere Sektoren erhöht wird

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimaleitungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig. Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

ANTRAG: Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

keine Vorschläge.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

-Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

ANTRAG: Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern sowie freiwillige Massnahmen. »

-In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt wird.

-Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

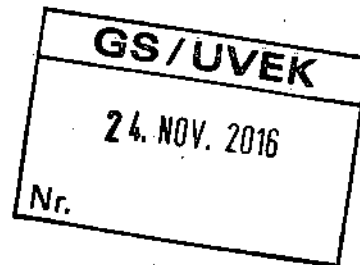
[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern



Frauenfeld, 22. November 2016

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandlungssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 1. September 2016 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage in eingangs erwähnter Angelegenheit unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und übersenden Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Müller*

Der Staatschreiber

*J. J. J.*



**Beilage**

Ausgefüllter Fragebogen Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Zustellung: Per E-Mail an: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von:

Kanton Thurgau

Zuständige Stelle:

Regierungsrat des Kantons Thurgau

Datum:

14. November 2016

Kategorie:

Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben!

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die vorgeschlagenen Massnahmen sind unseres Erachtens nötig und zielführend. Allerdings halten wir die vorgesehene Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden, die mit Brennstoffen beheizt werden, bis 2026/2027 um 51% gegenüber 1990 für sehr ambitionös (Art. 8 Abs. 1 nCO<sub>2</sub>-Gesetz). Gleichzeitig wird mit der geplanten Abschaffung des Gebäudeprogramms ein kosteneffizientes Instrument zur Reduktion der Emissionen verfrüht abgeschafft, was negative Auswirkungen auf die zu erwartende Sanierungsrate haben wird. Der vorgeschlagene Weg über ein allfälliges bundesrätliches Verbot von fossil betriebenen Heizanlagen (Art. 9 nCO<sub>2</sub>-Gesetz) ist vor diesem Hintergrund nicht zu begrüssen. Angesichts der im Einzelfall einschneidenden Konsequenzen für die Betroffenen wäre sodann ein solches Verbot im Gesetz selber vorzusehen bzw. gegebenenfalls später auf dem Weg von Art. 3 Abs. 6 nCO<sub>2</sub>-Gesetz in das Gesetz aufzunehmen.



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Schweiz darf als wohlhabendes Land im Klimaschutz nicht abseits stehen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. die Antwort zu Frage 4.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Da die Schweiz einen hohen Anteil „grauer“ Emissionen (importiert) aufweist, ist die substantielle Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen wichtig, zumal solche bei gleicher Wirkung in der Regel vergleichsweise kostengünstig sind und es

für die Wirkung auf das globale Problem nicht von Belang ist, wo die Reduktion erbracht wird. Ebenso wichtig ist aber auch eine adäquate Inlandleistung. Einerseits hat die Schweiz als Mitverursacherin des Klimawandels und als wohlhabendes Industrieland mit der Ratifikation des Übereinkommens von Paris die Pflicht, eine Vorreiterrolle einzunehmen und Anstrengungen zu unternehmen, die Erderwärmung unter 2 Grad Celsius zu halten. Dafür wäre eine Reduktion der Emissionen um mehr als 30 % durch Massnahmen im Inland nötig. Andererseits hätte eine höhere Reduktion im Inland für die Schweiz weitere Vorteile: Investitionen blieben beispielsweise mehrheitlich im Inland, was Schweizer Unternehmen besser auf zukünftige Rahmenbedingungen vorbereiten würde. Schliesslich ist die Schweiz vom Klimawandel besonders betroffen. Die Analyse der Temperaturzunahme der letzten 150 Jahre zeigt, dass der durchschnittliche Temperaturanstieg in der Schweiz doppelt so hoch ist wie der globale Anstieg der Durchschnittstemperatur. Eine Erwärmung von global durchschnittlich 2 Grad Celsius würde für die Schweiz wohl eine Erwärmung von durchschnittlich 4 Grad Celsius bedeuten. Wie dringend Klimaschutzmassnahmen sind, zeigen auch aktuell gemessene durchschnittliche Jahrestemperaturen: Das Jahr 2015 war das wärmste je gemessene Jahr, gefolgt von den Jahren 2014 und 2011.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist ein kosteneffizientes und bewährtes Instrument. Es macht Sinn, dieses Instrument weiterzuführen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Nach erfolgter vorgängiger Ermittlung des individuellen Verminderungspotenzials bis ins Jahr 2030 kann die zielorientierte Verwendung der zurückerstatteten CO<sub>2</sub>-Abgabe für treibhausgasmindernde Massnahmen im Einzelfall überprüft werden (vgl. dazu oben b).

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich. Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Gebäude**

**Frage 7:**

Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Vorschlag, die CO<sub>2</sub>-Abgabe weiterzuführen, ist zu begrüssen. Lenkungsabgaben allein sind jedoch häufig nicht hoch genug, um die Ziele zu erreichen; die CO<sub>2</sub>-Abgabe müsste sehr hoch sein, um den gleichen Effekt auf die Sanierungsrate zu haben wie die heutige Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und direkt wirkenden Massnahmen wie der Förderung von Gebäudenull. Der Abbau des Fördersystems wäre nur sinnvoll, wenn die klimapolitischen Ziele auch ohne diese Massnahmen erreicht würden. Das Gebäudeprogramm ist ein bewährtes kosteneffizientes Instrument. Solange die Ziele im Gebäudebereich nicht erreicht sind, wäre es fatal, dieses abzuschaffen. Zudem hätte eine frühe Abschaffung negative Effekte auf das Baugewerbe. Der Endzeitpunkt des Gebäudeprogramms sollte vor diesem Hintergrund und angesichts des ambitionierten Ziels (vgl. die Antwort zu Frage 1) von der Zielerreichung abhängig gemacht werden. Solange die Ziele im Gebäudebereich nicht erreicht sind, muss mit der Förderung ergänzend zur CO<sub>2</sub>-Abgabe flexibel eingegriffen werden können.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Kompetenzdelegation des Verbots an den Bundesrat ist unseres Erachtens nicht zu begrüssen (vgl. die Antwort zu Frage 1).

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist nicht ausreichend bzw. zu wenig konkret und lässt zu viel Interpretationsspielraum. Der zu erwartende Aufwand für die anwendenden Behörden dürfte sehr gross ausfallen. Zur Vereinfachung des Vollzugs sollte für ältere, bestehende Gebäude eine generelle Ausnahme für kleine Heizungen bis ca. 25 kW Nennleistung gemacht werden.



**Verkehr**

**Frage 8:**

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Elektromobilität: Wenn Hybrid- und Elektrofahrzeuge gefördert werden sollen, ist vor allem der Ausbau einer flächendeckenden und effizienten Ladeinfrastruktur entscheidend. Wir regen den möglichst raschen und intensiven Aufbau einer solchen Ladeinfrastruktur an.

Belastung von Importstrom aus fossilen Quellen mit einer CO<sub>2</sub>-Abgabe: Importierte Elektrizität ist nicht CO<sub>2</sub>-frei.

Prüfung von Massnahmen im Finanzbereich: Erstens kann die Finanzmarktstabilität erhöht werden, indem Synergien zwischen Finanzmarkt und Klimaschutz genutzt werden. Zweitens sind die in Schweizer Aktienfonds im Ausland gebundenen Emissionen mit 52.2 Mio. t CO<sub>2</sub>eq grösser als die jährlichen Treibhausgasemissionen in der Schweiz (48.7 Mio. t CO<sub>2</sub>eq). Aufgrund der Menge an Treibhausgasemissionen soll der Finanzmarkt ebenfalls eingebunden werden.

Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses aus dem Luftverkehr: Obwohl die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Luftverkehr stetig zunehmen, fehlen in diesem Bereich Massnahmen. Deshalb muss die Schweiz ihre Verantwortung wahrnehmen und sich in den entsprechenden europäischen und internationalen Gremien für eine Reduktion einsetzen.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

*[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)*

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

*[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)*

numero			Bellinzona
5269	fr	1	30 novembre 2016
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni  
DATEC  
3003 Berna

e-mail: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch) (pdf e word)

### **Procedura di consultazione concernente la politica climatica della Svizzera dopo il 2020**

Gentili Signore,  
egregi Signori,

con lettera del 1° settembre 2016 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sulla politica climatica della Svizzera dopo il 2020.

Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni e per averci sottoposto per presa di posizione il progetto di consultazione in oggetto.

L'Accordo di Parigi definisce un piano d'azione globale, permettendo di rafforzare la capacità delle società di affrontare gli impatti dei cambiamenti climatici e fornire ai paesi in via di sviluppo un sostegno internazionale continuo e più consistente all'adattamento. La ratifica di questo accordo a livello della comunità internazionale rappresenta un passo decisivo nella lotta ai cambiamenti climatici. Si ritiene quindi indispensabile che anche la Svizzera partecipi a questo processo.

Questi sono passi necessari per creare un ambiente economico stabile e prevedibile, che possa stimolare investimenti efficaci a lungo termine del settore pubblico come di quello privato in favore della transizione energetica e climatica, e dell'innovazione.

Nonostante si sia concordi e si sostenga il progetto di politica climatica presentata nel rapporto di consultazione, si osserva una disparità per quanto riguarda lo sforzo richiesto ai diversi settori coinvolti nel processo di riduzione di emissioni gas serra. Per poter raggiungere gli obiettivi proposti, si richiede che non solo settori come quello degli edifici o dell'industria siano chiamati a contribuire massicciamente ma che anche altri settori, come ad esempio quello dei trasporti, vengano toccati maggiormente.

Infatti, questo settore detiene una responsabilità importante nel processo del riscaldamento climatico globale e dovrebbe contribuire in maniera più marcata alla riduzione delle emissioni di gas serra, al fine di stimolare in modo più marcato la transizione verso una mobilità sostenibile.

Si ritiene infine che la Svizzera dovrebbe assumere una posizione più responsabile nei riguardi dei propri consumi, concentrando maggiormente gli sforzi per raggiungere gli obiettivi prefissati sui provvedimenti che apportano una riduzione di emissioni all'interno del Paese e riducendo gli apporti conseguiti all'estero.

Il documento "Domande per i partecipanti alla consultazione" allegato fornirà maggiori dettagli sulla nostra presa di posizione.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili Signore e egregi Signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Allegato: questionario sulla consultazione

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



31 agosto 2016

Domande per i partecipanti alla consultazione

## Politica climatica della Svizzera dopo il 2020:

*Accordo di Parigi, accordo con l'Unione europea sul collegamento dei due sistemi di scambio di quote di emissioni, revisione totale della legge sul CO<sub>2</sub>*

<a href="#">Parte 1: Valutazione complessiva del progetto</a> .....	3
<a href="#">Parte 2: Domanda sulla politica climatica internazionale della Svizzera</a> .....	4
<a href="#">Parte 3: Domande sugli obiettivi (nazionali e internazionali)</a> .....	5
<a href="#">Parte 4: Domanda sul collegamento con il sistema europeo di scambio di quote di emissioni</a> .....	6
<a href="#">Parte 5: Domande sull'impostazione della politica climatica nazionale dopo il 2020</a> .....	7
<a href="#">Parte 6: Domande finali</a> .....	12

## Dati generali

---

### Dati obbligatori:

Parere espresso da: Consiglio di Stato del Cantone Ticino  
Servizio competente: Sezione protezione aria, acqua e suolo  
Data: 10.11.2016  
Categoria: Cantone, servizio specializzato del Cantone

### Dati facoltativi (per facilitare le valutazioni):

Si associa a un altro parere?

Sì       Sì, in parte       No

Se ha risposto «Sì» oppure «Sì, in parte», a quale parere si associa?

Inserisca la risposta.

Se ha risposto «Sì, in parte», quali sono le sue riserve?

Elenchi le sue riserve rispetto all'altro parere. In questo modo facilita la nostra valutazione.

## Parte 1: Valutazione complessiva del progetto

---

Domanda 1: In linea di massima condivide il progetto di consultazione sulla politica climatica dopo il 2020 (Accordo di Parigi, accordo con l'UE sul collegamento dei due sistemi di scambio di quote di emissioni, revisione totale della legge sul CO<sub>2</sub>)?

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Il progetto di consultazione sulla politica climatica dopo il 2020 è sicuramente necessario e, in maniera generale, in linea con la strategia che si sta delineando su scala globale. L'adozione dell'Accordo di Parigi a livello della comunità internazionale e la sua ratifica da parte della Svizzera rappresentano un passo decisivo nella lotta ai cambiamenti climatici e, pertanto, sono da accogliere favorevolmente.



## Parte 2: Domanda sulla politica climatica internazionale della Svizzera

---

Domanda 2: La Svizzera deve ratificare l'Accordo di Parigi?

*Rapporto esplicativo: Capitolo 3*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

Motivazione:

L'accordo di Parigi rappresenta un passo decisivo nella lotta globale ai cambiamenti climatici, in cui è stato finalmente fissato l'obiettivo condiviso di non superare la soglia dei 2°C per l'aumento globale della temperatura. Sottoscrivendo l'accordo, la Svizzera s'impegna a fornire il suo contributo, concretizzando provvedimenti per ridurre le emissioni di gas serra secondo obiettivi che la Confederazione aveva già dichiarato prima della Conferenza di Parigi.

### Parte 3: Domande sugli obiettivi (nazionali e internazionali)

---

**Domanda 3:** Già alla vigilia dell'Accordo di Parigi, la Svizzera aveva annunciato a livello internazionale i propri obiettivi di riduzione delle emissioni:

- obiettivo globale: entro il 2030 riduzione delle emissioni di gas serra del 50 per cento rispetto al 1990; e
- obiettivo medio: nella media del periodo 2021–2030 riduzione delle emissioni di gas serra del 35 per cento rispetto al 1990.

Con la ratifica dell'Accordo di Parigi questi obiettivi diventano definitivi a livello internazionale e devono essere sanciti anche nella legge sul CO<sub>2</sub> dopo il 2020.

Condivide l'obiettivo globale e l'obiettivo medio della Svizzera?

*Rapporto esplicativo: n. 6.1*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 3*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Definire obiettivi concreti e vincolarli nell'ambito della Legge sul CO<sub>2</sub> è sicuramente importante ed è giusto intervenire là dove esiste un certo potenziale di riduzione delle emissioni.

**Domanda 4:** Oltre all'obiettivo globale di riduzione entro il 2030 del 50 per cento rispetto al 1990, il Consiglio federale intende sancire nella legge i seguenti obiettivi interni a livello nazionale:

- obiettivo interno: entro il 2030 riduzione dei gas serra emessi nel nostro Paese di almeno il 30 per cento rispetto al 1990; e
- obiettivo medio interno: nella media del periodo 2021–2030 riduzione delle emissioni di gas serra del 25 per cento rispetto al 1990 mediante provvedimenti da adottare nel nostro Paese.

La Svizzera può ottenere la riduzione supplementare del 20 per cento necessaria per raggiungere l'obiettivo globale mediante la diminuzione delle emissioni conseguita all'estero.

Condivide gli obiettivi interni proposti (-30 % entro il 2030 rispetto al 1990 e -25 % nella media del periodo 2021–2030 rispetto al 1990)?

*Rapporto esplicativo: n. 6.1*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 3*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                      No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Motivi la sua scelta.

## Parte 4: Domanda in merito al collegamento con il sistema europeo di scambio di quote di emissioni

---

**Domanda 5:** La Svizzera e l'UE perseguono il collegamento dei rispettivi sistemi di scambio di quote di emissioni (SSQE). A questo scopo occorre il riconoscimento reciproco dei diritti di emissione per la tassa annuale dovuta dalle imprese tenute a partecipare al SSQE. I negoziati con l'UE sul collegamento dei sistemi di scambio di quote di emissioni, in corso dal 2011, si sono conclusi a livello tecnico a fine 2015. È stato parafato un accordo che, fino alla firma da parte del Consiglio federale e dei competenti servizi dell'UE, rimarrà riservato. L'accordo in questione disciplina non solo il reciproco riconoscimento, ma anche l'armonizzazione degli elementi essenziali dei rispettivi sistemi di scambio di quote di emissioni al fine di assicurare un pari trattamento degli attori. Una novità prevista dal collegamento consiste nell'inclusione del traffico aereo nel SSQE svizzero. L'accordo parafato e il collegamento possono essere approvati o respinti solo in toto. Per entrare in vigore, l'accordo deve essere firmato e ratificato da entrambe le parti. Il calendario resta ancora da definire.

Per contro le imprese che partecipano al SSQE sono dispensate dalla tassa sul CO<sub>2</sub> applicata ai combustibili.

È d'accordo con il collegamento dei sistemi di scambio di quote di emissioni tra la Svizzera e l'UE?

*Rapporto esplicativo: cap. 5*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 16 – 24*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Motivi la sua scelta.

## Parte 5: Domande sull'impostazione della politica climatica nazionale dopo il 2020

---

Gli obiettivi proposti nella parte 3 dovranno essere raggiunti mediante appositi provvedimenti di riduzione. In linea di principio, a partire dal 2020 il Consiglio federale intende puntare più su strumenti di gestione che su strumenti di promozione (cfr. il messaggio del Consiglio federale concernente l'articolo costituzionale su un sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia). Qui di seguito vengono poste alcune domande sui principali strumenti di politica climatica proposti dal Consiglio federale per il periodo successivo al 2020.

Non è presentata di nuovo l'impostazione del sistema di scambio di quote di emissioni compatibile con quella dell'UE, poiché è già stata trattata nella parte 4 del questionario.

### Tassa sul CO<sub>2</sub> ed esenzione dalla tassa per imprese con elevate emissioni che non partecipano al SSQE

#### Domanda 6:

- a) È d'accordo con il mantenimento della tassa sul CO<sub>2</sub> applicata ai combustibili secondo il meccanismo collaudato di aumento della tassa a seconda dell'evoluzione delle emissioni e fino all'aliquota massima proposta di 240 franchi per tonnellata di CO<sub>2</sub>?

*Rapporto esplicativo: n. 6.4.1*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 29 e 30*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

#### Motivazione / Integrazione:

La tassa sul CO<sub>2</sub> si è rivelata un importante strumento di riduzione delle emissioni di CO<sub>2</sub> e va mantenuto fino al momento in cui si deciderà di passare da un sistema di promozione a un sistema di incentivazione.

- b) È d'accordo con il mantenimento della deroga secondo la quale sono esentate dalla tassa le imprese con elevate emissioni che non partecipano al sistema di scambio di quote di emissioni?

*Rapporto esplicativo: n. 6.7.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 31 – 34*

- Sì                         Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

#### Motivazione / Integrazione:

Motivi la sua scelta.

- c) È d'accordo che l'autorizzazione all'esenzione sia concessa in base al rapporto che esiste tra l'onere derivante dalla tassa sul CO<sub>2</sub> dell'impresa e la massa salariale determinante dei dipendenti e che deve ammontare almeno all'1 per cento?

*Rapporto esplicativo: n. 6.7.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 31 – 34*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                         No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione / Integrazione:**

Motivi la sua scelta.

- d) In linea di principio quale delle due varianti proposte per il tipo di meccanismo di esenzione dalla tassa preferisce? *Scelga un solo campo.*

*Rapporto esplicativo: n. 6.7.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 31*

- Variante «armonizzazione»; oppure  
 Variante «separazione»  
 Nessun parere

**Motivazione / Integrazione:**

Il fatto di adeguare l'impegno di riduzione delle emissioni alla situazione specifica dell'azienda appare più appropriato, in particolare da un punto di vista di ottimizzazione del reale potenziale di riduzione delle emissioni. Un'analisi individuale e la relativa definizione di obiettivi e provvedimenti che ne scaturiscono, permette maggior flessibilità all'azienda e potrebbe dunque risultare più incentivante e, di conseguenza, più efficiente.

- e) Se non condivide pienamente nessuna delle due varianti proposte, quale dovrebbe essere, secondo lei, il tipo di meccanismo di esenzione dalla tassa da adottare?

*Formuli le sue proposte nel modo più succinto possibile.*

La invitiamo a scrivere qui la motivazione della sua scelta.

## Edifici

**Domanda 7:** Secondo la vigente legge sul CO<sub>2</sub> (art. 9), i Cantoni sono tenuti, mediante standard edilizi, a ridurre conformemente agli obiettivi le emissioni di CO<sub>2</sub> prodotte dagli edifici e a emanare standard pertinenti per le costruzioni vecchie e nuove. Questa disposizione sarà mantenuta nel periodo successivo al 2020.

Nell'ambito del progetto di articolo costituzionale su un sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (RS 15.072), il Consiglio federale ha deciso che il Programma Edifici terminerà al più tardi cinque anni dopo l'introduzione della tassa d'incentivazione sul clima applicata ai combustibili e che non sarà più ammessa nessun'altra destinazione parzialmente vincolata.

- a) È d'accordo che il limite temporale della destinazione parzialmente vincolata per il Programma Edifici sia fissato entro il 2025 indipendentemente dal progetto di sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia?

*Rapporto esplicativo: n. 6.5.1*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 37*

- Sì                     No  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Il Programma Edifici è uno strumento che ha già dimostrato la sua utilità ed efficacia nell'ambito della riduzione dei consumi e delle emissioni di gas a effetto serra nel parco immobiliare. Nonostante il Cantone Ticino sia favorevole alla proposta di passaggio dal sistema di promozione a un sistema di incentivazione, ritenuto più adatto al medio lungo termine per il raggiungimento degli obiettivi svizzeri in materia di politica energetica e climatica, riteniamo che il Programma Edifici debba essere dismesso solamente al momento dell'effettiva implementazione del sistema di incentivazione.

- b) È d'accordo che, qualora la riduzione delle emissioni di CO<sub>2</sub> prodotte dagli edifici sia insufficiente, si vieti in via sussidiaria sia la sostituzione di impianti di riscaldamento esistenti a base di agenti fossili sia l'installazione di nuovi impianti di questo tipo?

*Rapporto esplicativo: n. 6.5.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 9*

- Sì                     Sì, ma ...  
 No                     No, a meno che ...  
 Nessun parere

**Motivazione:**

Tra le misure concrete proposte dai Cantoni nel MoPEC2014, vi è già inserito l'obbligo della conversione degli impianti di riscaldamento a energia fossile unicamente con impianti a energia rinnovabile al momento della loro sostituzione a partire dal 2035, rispettivamente l'obbligo di risanamento degli stessi a partire dal 2045. L'efficacia di queste misure è indubbia; d'altro canto non siamo d'accordo che alla Confederazione possano essere attribuite competenze supplementari nel settore degli edifici derivanti dalla politica climatica e si inserisca in un articolo di legge tale provvedimento. Infatti, in virtù dell'art. 89 della Costituzione federale, la competenza in ambito di misure concernenti il consumo di energia negli edifici è

affidata ai cantoni, i quali sono chiamati a riprendere nelle proprie basi legali gli aggiornamenti delle prescrizioni energetiche adottate dalla Conferenza dei Direttori cantonali dell'energia in ambito di edifici e impianti, in funzione anche dello sviluppo tecnologico. D'altra parte, proprio il progresso tecnico futuro e le misure incitative potrebbero già rendere superfluo l'obbligo di installazione/sostituzione di impianti fossili che si vorrebbe inserire nella legge sulla CO<sub>2</sub>.

- c) Condivide le deroghe previste a livello di legge all'eventuale introduzione di un divieto di impianti di riscaldamento a base di agenti fossili?

*Rapporto esplicativo: n. 6.5.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 9*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                       No, a meno che ...  
 Nessun parere

Motivazione:

Vedi risposta alla domanda 6b

#### Traffico

##### Domanda 8:

- a) È d'accordo con il mantenimento dell'obbligo di compensazione per gli importatori di carburanti fossili, compresa la proposta di ripartizione tra compensazione in Svizzera e all'estero?

*Rapporto esplicativo: n. 6.6.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 25 – 27*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                       No, a meno che ...  
 Nessun parere

Motivazione:

- b) È d'accordo con il mantenimento, in conformità alle norme UE, delle prescrizioni sulle emissioni di CO<sub>2</sub> per veicoli (automobili, autofurgoni e trattori a sella leggeri)?

*Rapporto esplicativo: n. 6.6.1*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 10 – 15*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                       No, a meno che ...  
 Nessun parere

Motivazione:

È auspicabile che vi sia una coerenza tra le pratiche UE e le prescrizioni della Svizzera. Gli obiettivi europei appaiono comuni a quelli svizzeri quindi è coerente poter agire congiuntamente.

## Altri provvedimenti intersettoriali di riduzione

**Domanda 9:** Nell'ambito del progetto di articolo costituzionale su un sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia (RS 15.072), il Consiglio federale ha deciso che i versamenti annuali nel fondo di tecnologia termineranno al più tardi cinque anni dopo l'introduzione della tassa d'incentivazione sul clima applicata ai combustibili e che non sarà più ammessa nessun'altra destinazione parzialmente vincolata.

È d'accordo con l'abrogazione a partire dal 2025 dei versamenti annuali nel fondo di tecnologia (soppressione della destinazione parzialmente vincolata della tassa sul CO<sub>2</sub> applicata ai combustibili) indipendentemente dal progetto di sistema d'incentivazione nel settore del clima e dell'energia?

*Rapporto esplicativo: n. 6.4.2*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 38*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                       No, a meno che ...  
 Nessun parere

### Motivazione:

Il sostegno finanziario al fondo di tecnologia deve continuare e sostenere l'innovazione in materia climatica ed energetica nonostante il passaggio al modello di incentivazione. La ricerca e l'innovazione, a titolo generale, sono attività che contribuiscono a mantenere la Svizzera competitiva a livello internazionale, portando ricadute positive sull'economia e la qualità della formazione. Poli innovativi negli ambiti legati alle problematiche climatiche non possono che dare nuovo slancio alle politiche settoriali e a presentare nuovi approcci e soluzioni.

**Domanda 10:** È d'accordo con la prosecuzione delle attività di formazione e perfezionamento nonché di informazione e consulenza del pubblico e degli specialisti interessati?

*Rapporto esplicativo: n. 6.12*

*Progetto di legge sul CO<sub>2</sub>: art. 48*

- Sì                       Sì, ma ...  
 No                       No, a meno che ...  
 Nessun parere

### Motivazione:

È sempre molto importante agire su più fronti e su più livelli, in primis coinvolgendo e sensibilizzando la popolazione stessa, sostenendo e formando i professionisti per migliorare la sinergia al fine di applicare le politiche ambientali e climatiche a 360 gradi.



## Parte 6: Domande finali

---

Domanda 11: Ritiene che ci siano altri provvedimenti di riduzione che il Consiglio federale dovrebbe sottoporre al Parlamento? In caso affermativo, quali?

*Formuli le sue proposte nel modo più succinto possibile:*

No

Domanda 12: Ha altre osservazioni in merito al progetto?

No

*Il questionario è terminato. I nostri migliori ringraziamenti per la partecipazione.*

*La preghiamo di inviare il suo parere entro il 30 novembre 2016 in formato elettronico come documento Word o come PDF al seguente indirizzo:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Per eventuali raggugli vi preghiamo di rivolgervi al signor Reto Burkard, capo della sezione Politica climatica dell'UFAM:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Klimapolitik  
3003 Bern

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 1. September 2016 die Vernehmlassung über die Klimapolitik der Schweiz nach 2020.

Der Kanton Uri ist mit der Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden, hat aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann. Zum Teil müssen die Zielsetzung und die Massnahmen daher angepasst werden. Der Kanton Uri hat deshalb noch folgende Bemerkungen und Anträge zur Vernehmlassungsvorlage anzubringen.

### Allgemeines

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass den Kantonen insbesondere im Gebäudebereich Aufgaben übertragen werden, die im Vergleich zu heute einen deutlichen Mehraufwand zur Folge haben. Dieser Aufwand käme aber erst 2029 und nur dann zum Tragen, wenn die Kantone in ihren Energiegesetzen nicht bereits vergleichbare Massnahmen eingeführt haben. Zum Umfang von personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone werden in den Vernehmlassungsunterlagen keine Angaben gemacht.

**Antrag**

Bei vollzugsbedingten, substanziellen Mehrkosten ist eine angemessene Abgeltung der Kantone durch den Bund vorzusehen.

**Im Speziellen**

Vergleiche ausgefülltes Formular (Word-Dokument) für die Stellungnahme zur Anhörung Klimapolitik der Schweiz nach 2020 in der Beilage.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 29. November 2016



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

**Beilage**

- Ausgefülltes Formular (Word-Dokument) für die Stellungnahme zur Anhörung Klimapolitik der Schweiz nach 2020



31. August 2016

Beilage

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	9
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	15

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Uri  
Zuständige Stelle: Regierungsrat Kanton Uri  
Datum: 22. November 2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Er orientiert sich teilweise an der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK).

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Vgl. einzelne Fragen.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir sprechen uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das **Verminderungsziel** von 50 Prozent soll in der Schweiz vor allem mit Massnahmen im Gebäudebereich und der Industrie erreicht werden. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z. B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von **mindestens 40 Prozent** (statt 50 Prozent) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten sollte. Auf eine Vorgabe zu den **Anteilen der In- und Auslandkompensation** ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.

Wir befürworten die **Verknüpfung** der **Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossil-thermischen Kraftwerke vorzunehmen.

Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.

Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris. Grundsätzlich befürworten wir das Gesamtziel der Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, haben aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann (vgl. Begründung Fragen 3 und 4).

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass erneut die Industrie und der Gebäudebereich gemäss Vorlage bis 2030 einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müssten. Dies, obwohl sie bereits seit 1990 den grössten Reduktionsbeitrag geleistet haben und die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (u. a. Landwirtschaft) seit 1990 sogar zugenommen haben. Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen, dass die kostengünstigen Reduktionspotenziale inzwischen weitgehend ausgeschöpft sind und die weiteren Anstrengungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern ist als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend. Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden.

**Antrag:**

Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z. B. Verkehr), sind wir klar der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtverminderungsziel von mindestens 40 Prozent (statt 50 Prozent) gegenüber 1990 verpflichten soll.



**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie unter Frage 3 schon erwähnt, ist die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend. Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

**Antrag:**

Falls die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, muss das Inlandziel als auch das Durchschnittsziel Inland reduziert werden. Zudem ist auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit. Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern gesetzt. Der Abgabesatz soll bei Zielverfehlungen wie bisher nach den auf Verordnungsstufe festgelegten Schritten erhöht werden. Zudem soll darauf geachtet werden, dass die Unternehmen über genügend Zeit verfügen, sich darauf einzustellen. Inwieweit der Maximalsatz notwendig sein wird, hängt von der Emissionsentwicklung und somit mitunter auch von der Wirkung anderer Massnahmen ab. Wenn die Emissionen genügend zurückgehen, kommt der Maximalsatz nicht zum Tragen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die Abgabebefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wir im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossoverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE verlangt werden soll.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Wir befürworten die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Der Bundesrat verankert im CO<sub>2</sub>-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht, erlässt der Bundesrat ein Verbot für fossile Heizungen bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten. Das Gesetz regelt auch die Ausnahmen. Der Vollzug des Verbots obliegt den Kantonen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Zudem erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51 Prozent) gegenüber 1990 als realistisch.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuellen Ziele mit 130 g CO<sub>2</sub>/km nicht erreicht werden, erachten wir die gesteckten Ziele mit 95g CO<sub>2</sub>/km für PW als sehr ambitionös. Als Ziel sollte jedoch unbedingt an 95g CO<sub>2</sub>/km festgehalten werden.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen für den Zeitraum nach 2024 die CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für neue Fahrzeuge wie bisher in Anlehnung an die EU-Vorschriften denn auch weiterentwickelt werden. Eventuell wäre sogar eine Anpassung (Verschärfung) schon ab 2020 zu prüfen. Denn neuerdings stehen synthetische Treibstoffe zur Verfügung, die kein fossiles CO<sub>2</sub> emittieren. Diesen Treibstoffen wird eine grosse Bedeutung für die Umsetzung des Pariser Abkommens beigemessen. Eine Modifikation der Emissionsgrenzwerte für Neuwagen im neuen Gesetz würde die Entwicklung der Schlüsseltechnologie rund um die synthetischen Treibstoffe ermöglichen.



## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die Landwirtschaft trägt rund 12 Prozent zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Département fédéral de l'environnement des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC)  
Madame la Conseillère fédérale Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Berne

## Références

### Date

### **Procédure de consultation – Politique climatique de la Suisse post-2020**

Madame la Conseillère fédérale,

Le 1<sup>er</sup> septembre dernier vous avez initié la procédure de consultation relative à la politique climatique de la Suisse post-2020 : accord de Paris sur le climat, accord avec l'Union européenne (UE) sur le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>.

Nous vous remercions pour la prolongation du délai de réponse que vous nous aviez accordée.

### **Remarques générales**

Le rapport explicatif mentionne à son chapitre 4.1 que les chefs d'État et de gouvernement de l'UE s'étaient déjà mis d'accord en octobre 2014 sur l'objectif d'une réduction des gaz à effet de serre d'au moins 40 % jusqu'en 2030 par rapport à leur niveau de 1990 grâce à des mesures prises au sein de l'UE.

Or, le projet soumis à consultation prévoit une réduction des gaz à effets de serre d'au moins 50% entre 1990 et 2030. Certes, le projet prévoit une répartition dans le sens que 30% au moins doivent être atteints en Suisse et 20% au plus grâce à des certificats pour des projets à l'étranger.

On peut considérer que l'objectif de 30% à atteindre en Suisse tient partiellement compte de la structure d'approvisionnement en Suisse, notamment de la production d'électricité quasi exempte d'émissions de CO<sub>2</sub>. Par contre, on peut se demander à quoi rime l'objectif supplémentaire de 20% par l'acquisition de certificats de réduction d'émissions à l'étranger. Surtout, dans un contexte où l'ensemble des pays doit se fixer des objectifs de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> ambitieux pour respecter l'accord de Paris. Et ce, d'autant plus que d'éventuelles centrales thermiques à gaz construites en Suisse pour compenser la fermeture progressive des centrales nucléaires suisses devront acheter leurs droits d'émissions en Suisse et dans l'UE.

Quant à la répartition des objectifs par secteurs au sein du pays, on constate que la réduction supplémentaire attendue dans le secteur du bâtiment est importante en raison de la difficulté d'obtenir une réduction des émissions dans le secteur des transports.

Un grand potentiel de réduction existe effectivement dans le secteur du bâtiment. Actuellement, le programme bâtiments qui incite financièrement à l'amélioration énergétique des bâtiments est un instrument très important. Le tableau du chapitre 8.1 du rapport explicatif (p. 64) montre d'ailleurs que c'est l'instrument qui apporte le plus de réduction supplémentaire d'ici 2030. Son effet est estimé supérieur à l'effet de la taxe sur le CO<sub>2</sub> pourtant croissante.

Cependant, le projet de loi en consultation prévoit la fin du programme bâtiments en 2025. Or, le chapitre 6.5.2 du rapport explicatif indique qu'avec « l'expiration du programme Bâtiment à fin 2025, l'encouragement devra être remplacé par des prescriptions en vue de réduire les émissions de gaz à effet de serre des bâtiments. »



Ainsi donc se pose la question fondamentale des instruments à privilégier pour atteindre les objectifs. « *Faut-il continuer avec un instrument incitatif ou prévoir l'introduction d'un instrument contraignant ?* »

Le Conseil d'Etat valaisan, dans sa réponse du 12 juin 2015 sur le projet de disposition constitutionnelle pour un système incitatif en matière climatique et énergétique, écrivait :

« Cependant, concernant la suppression des mesures d'encouragement financées par le produit de la taxe sur le CO<sub>2</sub>, on doit se demander si, avec le changement de système, les propriétaires seront plus motivés à assainir leur bien que dans la situation actuelle.

Le propriétaire d'un immeuble locatif sera-t-il incité à isoler ce bâtiment étant donné que les charges d'énergie sont en principe intégralement reportées sur le locataire-consommateur ? Une subvention incite le propriétaire à investir, une taxe sur l'énergie pénalise uniquement le locataire. »

Comme il n'est pas possible de prévoir la réponse du marché et l'évolution technologique d'ici 2025, nous proposons de nuancer la problématique de l'abandon du programme bâtiments pour l'article 37, al. 5 comme suit :

« *Le Conseil fédéral décidera de la fin de l'octroi des aides financières aux cantons en fonction de l'évolution des émissions de CO<sub>2</sub> et de l'effet des divers instruments de politique climatique. Toutefois, l'octroi des aides financières aura lieu au moins jusqu'en 2025.* »

Avec une telle disposition, la probabilité de devoir introduire une interdiction subsidiaire de chauffage à combustible fossile (art. 9 du projet de loi) pour atteindre les objectifs est moins forte, que ce soit au niveau d'une législation fédérale ou cantonale.

En matière d'industrie la position du canton du Valais peut reprendre les remarques et propositions de la réponse de l'EnDK du 29 novembre 2016 mettant l'accent sur l'instrument des conventions d'objectifs.

### **Remarques détaillées**

#### **Article 3 Objectifs de réduction:**

Pour les raisons mentionnées dans les remarques générales, l'objectif de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> doit être abaissé.

*D'ici à 2030, la quantité totale des émissions de gaz à effet de serre doit être réduite d'au moins 59 40% par rapport à 1990. La quantité totale des émissions de gaz à effet de serre doit être réduite d'au moins 35 28% en moyenne par rapport à 1990 entre 2021 et 2030.*

**Attention** : La formulation de l'article dans le projet de loi n'est pas identique en allemand et en français. En allemand, on parle du niveau à atteindre. En français, on parle de réduction.

#### **Article 8 Principe (Des bâtiments) :**

L'objectif de réduction dans le secteur des bâtiments doit être adapté en fonction de la modification de l'objectif global demandé à l'article 3.

En outre, il faut avoir conscience que la structure d'approvisionnement énergétique d'un canton à l'autre n'est pas identique, de même que la disponibilité des ressources énergétiques renouvelables.

La structure du parc immobilier est plus ou moins favorable à des réseaux de chaleur à distance ou à des pompes à chaleur. L'exploitation du bois est plus ou moins difficile et donc plus ou moins concurrentielle. La proximité d'un lac offre des perspectives de réseau d'énergie très intéressantes. La proximité d'industrie permet d'envisager l'utilisation de rejets de chaleur. L'état du développement du réseau de gaz joue un rôle sur les possibilités de substituer le mazout et de réduire de 25% les émissions de CO<sub>2</sub> par unité d'énergie consommée. Mais un développement incontrôlé du réseau de gaz entre en concurrence avec les opportunités de mettre en place des installations utilisant des énergies renouvelables.

Il est donc important d'éviter, si toutefois l'idée était débattue, que l'objectif pour le secteur du bâtiment ne soit reporté à l'identique pour tous les cantons.

Ceci dit, édicter des normes applicables aux bâtiments ne sera vraisemblablement pas suffisant. La structure d'approvisionnement énergétique peut jouer un rôle prépondérant sur le chemin vers l'objectif. Les communes ont ici un important rôle à jouer en définissant un plan directeur

énergétique traitant de projets d'infrastructures d'approvisionnement et de secteurs du territoire dans lesquels doit être privilégié le recours à une énergie renouvelable disponible.

L'article 3 doit donc être modifié dans le sens suivant :

*Les cantons veillent à ce que les émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments chauffés à l'aide de combustibles soient réduites de 54 X% en moyenne par rapport à 1990 entre 2026 et 2027. Ils édictent à cet effet des normes applicables aux nouveaux bâtiments et aux bâtiments existants en prenant en considération l'état de la technique. Ils demandent aux communes d'élaborer un plan directeur de l'approvisionnement en énergie et les soutiennent dans leurs démarches.*

Art. 9 Conséquences en cas d'objectif non atteint:

Au premier abord, l'article 9 semble drastique.

Il s'agit cependant d'un article avec un effet subsidiaire qui ne devrait pas être activé si les acteurs économiques, les propriétaires, les cantons et les communes ont uni leurs efforts.

Un tel article aura le mérite de donner une impulsion et un message clair dès maintenant. Une telle disposition poussera les propriétaires à réfléchir dès aujourd'hui avant de choisir une énergie fossile pour couvrir leurs besoins de chaleur.

D'autre part, le rapport explicatif donne un aperçu des raisons pouvant conduire à des dérogations, tout en précisant que le pouvoir d'appréciation appartiendra aux cantons.

Ainsi, sous réserve que les objectifs de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générés par les bâtiments soient revus à la baisse (cf. commentaire sur article 8), cet article est acceptable pour les cantons qui veulent prendre leurs responsabilités.

Art. 25 Principe (Compensation applicable aux carburants) :

L'utilisation de carburants est liée à une obligation de compensation. Quiconque utilise des carburants doit en effet prendre des mesures de réduction des émissions de CO<sub>2</sub>.

Les dispositions en vigueur permettent de faire valoir comme compensation à l'utilisation de carburants également des mesures relatives au domaine du bâtiment. Ces mesures ne peuvent donc théoriquement pas être comptabilisées comme contribuant à atteindre les objectifs dans le domaine du bâtiment.

Cependant, dans la mesure où un objectif spécifique au secteur du bâtiment est défini sur le plan légal et que les cantons sont responsables de prendre les mesures nécessaires pour l'atteindre, il faut s'assurer que toutes les mesures de réduction relatives au domaine du bâtiment soient imputées au bilan de ce domaine.

Dès lors, **le projet de loi doit être modifié :**

- **soit dans le sens que les réductions dans le domaine du bâtiment financées par le mécanisme de compensation applicable aux carburants soient attribuées à l'atteinte des objectifs dans le domaine du bâtiment ;**
- **soit dans le sens d'une réduction de l'objectif du domaine du bâtiment.**

Art. 37: Réduction des émissions de CO<sub>2</sub> des bâtiments

al. 3, let. a. :

L'alinéa 3, lettre a prévoit que *les contributions globales sont uniquement allouées aux cantons qui se sont dotés de programmes ... de remplacement des chauffages électriques à résistance ou des chauffages à mazout existants.* Dès lors que la loi vise la réduction des émissions de CO<sub>2</sub>, il convient d'exiger que les cantons mettent en place des programmes de remplacement de l'ensemble des énergies fossiles.

Pour cette raison, nous proposons de modifier la lettre a de la manière suivante :

« (... ou des chauffages à énergie **fossile existants (mazout, gaz, charbon)** et qui (...) ».

al. 3, let. b. :

Actuellement, l'ensemble des cantons disposent d'un budget propre d'environ 70 millions de francs par an pour leurs programmes de promotion énergétique. Cette somme est prise sur leur budget ordinaire. La Confédération dispose d'un montant de 450 millions de francs par an issus des recettes de la taxe sur le CO<sub>2</sub> (art. 37, al. 1).

Avec la proposition actuelle de l'alinéa 3, lettre b, la somme versée aux cantons s'élèvera au maximum à 275 millions de francs par an. Ainsi, 175 millions ne seront pas distribués pour soutenir la politique climatique.

Les cantons devraient faire passer leur budget propre de 70 à près de 160 millions de francs pour que les 450 millions disponibles au niveau fédéral soient utilisés. En admettant une augmentation proportionnelle dans l'ensemble des cantons, cela signifierait pour le Valais d'augmenter son budget propre de 2.8 à 6.4 millions.

Ainsi, nous proposons de modifier l'al. 3, let. b de la manière suivante :

« (...) *la contribution complémentaire ne doit pas représenter plus du **triple** du crédit annuel (...)* ».

Cette proposition demande encore aux cantons d'augmenter leur budget de 70 à 105 millions de francs, soit une augmentation de 50%, pour que les moyens disponibles au niveau fédéral soient utilisés pour la politique climatique.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

**Esther Waeber-Kalbermatten**

**Philipp Spörri**

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2016 DEZ. 06. 029
Direktion	
Federführung	

Office fédéral de l'environnement (OFEV)  
Monsieur Marc Chardonens  
Directeur  
3003 Berne

Réf. : MFP/15021153

Lausanne, le 30 novembre 2016

**Réponse du Conseil d'Etat à la consultation fédérale sur la politique climatique post 2020 de la Confédération (accords de Paris sur le climat)**

Monsieur le Directeur,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention les documents remis à l'occasion de la consultation mentionnée en titre. Il vous remercie de l'avoir associé à cette démarche et donné la possibilité de vous faire part de son avis.

Le Conseil d'Etat, conscient de l'importance de l'enjeu de la prévention des modifications climatiques, a initié un vaste programme de promotion des énergies renouvelables et mis en chantier, dans le cadre des recommandations de la Confédération, une réflexion pour établir un « Plan climat » cantonal, destiné à réduire dans toute la mesure du possible la consommation d'énergies fossiles et réduire ainsi les émissions de gaz à effet de serre.

Il a également fait siens les objectifs des accords de Paris sur le climat qu'il soutient activement. Il considère que si ceux-ci doivent être atteints, il convient d'être cohérent et de se donner les moyens d'une politique climatique crédible.

A cet effet le Conseil d'Etat souligne :

- Son soutien à la ratification des accords de Paris sur le climat par la Suisse.
- Son soutien aux objectifs nationaux proposés, en demandant néanmoins qu'une plus grande partie des efforts de réduction soit réalisée sur le territoire national
- Qu'il donne son accord au couplage du système suisse d'échange de quotas d'émissions avec le système européen, en demandant néanmoins que l'on ne préterite pas les intérêts des entreprises soumises à la concurrence internationale.
- Qu'il approuve le maintien de la taxe CO2 sur les combustibles avec relèvement prévu de la taxe jusqu'à CHF 240.- / to, selon l'évolution des émissions. Il demande d'étudier la possibilité de faire progresser la taxe CO2 de manière annuelle, sans prendre en compte les émissions, afin de faciliter la mise en place des mesures.
- Qu'il approuve le projet de remplacement des chauffages des bâtiments, en cas de réduction insuffisante des émissions, avec quelques réserves encore.

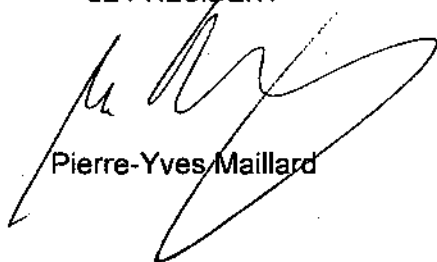
- Qu'il réponde par l'affirmative aux questions subsidiaires relatives aux bâtiments (7), aux transports (8) et aux autres mesures de réduction sectorielles (9), en émettant ici également quelques réserves mentionnées dans les réponses au questionnaire.

Il vous prie par ailleurs de trouver ses réponses détaillées dans le questionnaire joint en annexe.

En vous réitérant ses remerciements pour lui avoir donné la possibilité de vous faire part de son avis et vous remerciant de les prendre en considération, le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous prie de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de sa meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

**Annexe**

- Questionnaire en retour, dûment complété

**Copies**

- DGE
- OAE





31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés.....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission	7
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020 .....	8
Partie 6 – Questions finales .....	14

## Informations générales

---

Veillez remplir les champs grisés :

Prise de position de : Direction générale de l'environnement DGE

Service compétent : Direction de l'énergie et Direction de l'environnement industriel, urbain et rural (politique climatique)

Date : 09/11/2016

Catégorie : Veillez sélectionner la catégorie correspondant selon vous à votre prise de position (sous réserve de modifications)

Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

Question 1 : Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Dans l'optique de l'Accord de Paris et de l'ensemble des démarches entreprises sur le plan international, la révision de la Loi sur le CO<sub>2</sub> et l'accord relatif au couplage des SEQE apparaissent comme des instruments indispensables à la pérennité et au succès de la politique climatique suisse.

Nous approuvons cette démarche globale qui consiste à mettre en consultation simultanément la ratification de l'accord de Paris et la révision de la base légale qui doit permettre sa mise en œuvre. De même, la ratification d'un outil important pour sa réalisation, en l'occurrence le SEQE, nous semble appropriée, quand bien même nous sommes quelque peu surpris de la confidentialité qui entoure cette opération.

Sur le principe, il nous semble très important que les conditions cadres et le système législatif qui vont se mettre en place dans la foulée de la ratification de l'accord de Paris soient aussi clairs et prévisibles que possible. C'est une condition indispensable pour que tous les acteurs concernés, dont les cantons en particulier, puissent prendre des mesures efficaces.

## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

Question 2 : La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

Motif :

A l'instar des connaissances scientifiques et des observations relatives à l'évolution du climat, la ratification de l'Accord représente le premier jalon du nouveau cadre international, et dont la nécessité n'est désormais plus à démontrer. Même si des critiques peuvent être formulées quant aux ambitions et aux objectifs que comporte cet accord, il n'en demeure pas moins que la portée symbolique de sa ratification est absolument essentielle.

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

---

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

**Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...
- non             non, à moins que...
- pas d'avis

**Motif :**

Les objectifs tels que définis (global et moyen) ont pour ambition de répondre de manière appropriée à la problématique, et s'inscrivent dans la continuité des objectifs nationaux fixés jusqu'à ce jour. Toutefois Compte tenu du fait que 40% de la réduction des émissions de gaz à effet de serre pourraient être réalisés à l'étranger, c'est donc seulement quelque 30% de réduction qui devraient donc être réalisés sur le territoire national. Vu l'objectif actuel de 20% de réduction d'émissions pour 2020, nous considérons que cet objectif de 30% n'est pas assez ambitieux et se fonde sur une poursuite de la tendance actuelle, ce qui n'est pas suffisant. Il conviendrait de profiter de la dynamique créée par l'accord sur le climat pour proposer des objectifs plus ambitieux qui devraient être d'au moins 35% sur le territoire national voire de 40% comme le prévoit l'UE pour elle-même. Par ailleurs, nous estimons que la répartition des objectifs entre les différents domaines devra être revue par rapport à la situation actuelle. La part dévolue au bâtiment, et donc à la charge des cantons, est en effet beaucoup trop importante et néglige en particulier l'important potentiel (mobilité électrique, biocarburants, évolution technologique etc.) qui existe dans le domaine des transports, notamment.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

**Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Il importe ici de ne pas perdre de vue la dimension « conjointe mais différenciée » de l'effort collectif sur le plan international, et notamment pour ce qui concerne les mesures de réduction prises à l'étranger. En effet, il est important de garder à l'esprit que les pays en développement puissent vouloir épuiser eux-mêmes les potentiels de réduction de CO<sub>2</sub> à bas coût (rapport coût / tonne de CO<sub>2</sub>) et par conséquent de ne pas les laisser à disposition des pays industrialisés (et dont la Suisse pourrait vouloir bénéficier) Comme mentionné ci-dessus (question 3) la part nationale devrait être plus élevée et se situer au moins à 35%. S'agissant de la part réalisée à l'étranger, elle ne peut être augmentée qu'à la condition qu'à la condition qu'au moins 35% soient réalisés dans notre pays.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles.

Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous approuvons le couplage des systèmes d'échanges de quotas d'émission dans la mesure où l'accord de Paris et le protocole de Kyoto prévoient qu'un certain pourcentage des évitements de CO<sub>2</sub> peuvent être réalisés à l'étranger. Les changements climatiques sont une problématique globale qui doit être coordonnée à une échelle supranationale. Toutefois, l'accès des entreprises suisses au marché européen des certificats de CO<sub>2</sub> ne doit pas entrer en contradiction avec les objectifs définis dans la stratégie énergétique 2050. Par ailleurs, si le couplage des deux SEQE au sein d'un système plus large doit pouvoir donner plus de flexibilité et de fluidité aux échanges effectués, il doit, à ce titre éviter de pénaliser les entreprises suisses. Nous saluons encore le fait que les émissions de carburant pour les vols internationaux soient pris en compte dans le SEQE.

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

**Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE**

Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 29 et 30*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Nous approuvons le maintien de la taxe qui est un outil qui a démontré son efficacité. Nous nous interrogeons s'il ne serait pas judicieux d'assortir cet outil d'un mécanisme d'augmentation annuel, indépendant de la réduction des émissions de CO<sub>2</sub>. Ce système aurait le mérite d'être beaucoup plus prédictible et faciliterait, pour les acteurs, la mise en œuvre des mesures.

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Nous approuvons la mesure sous réserve d'un engagement responsable des entreprises exemptées, d'une part afin de ne pas mettre en échec les efforts entrepris dans les autres domaines, et d'autre part vis-à-vis des entreprises soumises à la taxe. Elles doivent être tenues d'améliorer leur efficacité énergétique en évitant toutefois que leurs expositions aux marchés internationaux soient préférentielles. Ces exemptions doivent également rester aussi peu nombreuses que possible.



- c) Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Il s'agit d'une décision ayant un caractère politique dont il est difficile de se prononcer sur le fonds. Dans la forme, le système proposé a l'avantage d'être clair, transparent et simple au niveau de la mise en œuvre.

- d) Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? *Cocher une case uniquement.*

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

Pour des raisons de simplification, les cantons ont prévu que les conventions d'objectifs conclues avec la Confédération sont l'un des instruments d'application des dispositions sur les grands consommateurs. L'harmonisation est souhaitable car elle évite aux entreprises de s'engager dans des démarches parallèles conduisant dans les faits à des effets comparables. La variante B est de ce point de vue préférable dans la mesure où chaque entreprise disposerait de son propre objectifs CO<sub>2</sub> et qu'elle pourrait faire valoir celui-ci dans le cadre des dispositions sur les grands consommateurs. C'est le cas aujourd'hui. Nous constatons d'ailleurs que les entreprises qui peuvent accéder à l'exemption de la taxe ou qui doivent prendre des mesures en regard de la législation fédérale choisissent toutes les conventions d'objectifs fédérales comme modèle d'application des dispositions sur les grands consommateurs. Le potentiel d'harmonisation vis-à-vis des modèles cantonaux est donc quasiment nul. L'harmonisation est toutefois possible au niveau de la mise en concordance des conventions fédérales découlant de la loi sur le CO<sub>2</sub> avec celles relatives au remboursement du supplément réseau. Par ailleurs, la possibilité offerte aux entreprises de vendre leurs prestations supplémentaires qui dépassent les objectifs définis dans les conventions fédérales doit être mieux cadrée. Nous constatons en effet que plusieurs entreprises disposent d'objectifs très faibles, inférieurs, dans bien des cas, à 105% jusqu'en 2022. Les entreprises devraient pouvoir vendre leurs prestations qui

dépassent les 110% à 115% de leurs objectifs d'efficacité énergétique de façon à éviter qu'elles sous-évaluent dès le départ leurs potentiels d'économie d'énergie.-

- e) Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? Veuillez formuler vos propositions de manière concise.

## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

- a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 37*

- oui             non  
 pas d'avis

**Motif :**

L'affectation partielle de la taxe au Programme Bâtiments doit impérativement être maintenue après 2025. En effet, les efforts qui sont demandés au domaine du bâtiment sont proportionnellement très élevés et on peut douter que le SICE soit suffisant pour que les objectifs de réduction de CO<sub>2</sub> soient atteints par ce moyen. Il faut donc absolument maintenir l'outil des aides financières dans cette perspective. ¶

- b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous approuvons cette mesure et pensons même que des mesures tendant à limiter drastiquement le développement des nouvelles installations de chauffage utilisant des énergies fossiles devraient être prises dès maintenant. Outre une interdiction immédiate du charbon, il serait par exemple souhaitable de n'autoriser l'usage des

énergies fossiles que pour autant qu'il soit démontré qu'aucune autre solution n'est possible. De plus, des performances énergétiques extrêmement élevées devraient être exigées de la part des nouveaux bâtiments utilisant des énergies fossiles

Nous notons toutefois que l'exécution de cette disposition sera entièrement déléguée aux cantons en leur laissant un pouvoir d'appréciation et d'organisation basé sur le principe de proportionnalité. En cas de mise en œuvre, il faut être conscient que cette tâche représenterait une charge de travail importante pour les cantons, mais à partir de 2029 seulement.

- c) **Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 9*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

De telles dérogations devraient être tout à fait exceptionnelles et traitées au cas par cas. -

## Transport

### Question 8 :

- a) **Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?**

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 25 à 27*

- oui                     oui, mais...  
 non                     non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Les statistiques portant sur la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> depuis 1990 montrent à quel point les efforts ont été fournis essentiellement dans le domaine du bâtiment et quel important potentiel reste à exploiter dans le domaine des transports. L'obligation de compenser pour les importateurs de carburant doit être donc maintenue et même renforcée. Un seuil de compensation devrait être fixé dans la législation et s'élever à au moins 60%. Par ailleurs, la possibilité de compenser avec des mesures prises en Suisse dans le domaine du bâtiment (et mises au crédit des transports) doit être exclue. En effet, les exigences dans le domaine du bâtiment sont très élevées et essentiellement du ressort des cantons. Nous proposons de faire figurer dans le projet de loi à l'article 25 l'alinéa suivant : Les mesures de réduction des émissions de CO<sub>2</sub> dans les bâtiments ne sont pas considérées comme des mesures de compensation au sens de l'article 3. -

- b) Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 10 à 15*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Nous approuvons ces prescriptions, car elles entrent dans la logique des mesures à prendre, mais doutons qu'elles puissent avoir un apport significatif à la politique climatique de la Suisse. Seule une grande différence entre les caractéristiques des parcs automobiles européen et suisse permettrait des impacts significatifs liés à ces prescriptions étant donné que les constructeurs européens y sont d'ores et déjà soumis et que les voitures en circulation en Suisse proviennent pour l'essentiel de l'UE. En comparaison avec le fonctionnement de la taxe sur les combustibles (qui est directement liée à la consommation), la taxe sur les véhicules porte sur la technologie utilisée (les effets sur la consommation sont donc indirects, sous réserve d'un mode d'utilisation des véhicules constant). Ainsi, cette mesure ne garantit donc pas la réduction effective de la consommation et des émissions induites.

Autres mesures de réduction suprasectorielles

Question 9 : Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?

Rapport explicatif : point 6.4.2

Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

Motif :

Le progrès technologique est un processus continu qui ne va ni s'arrêter en 2025 ni cesser d'avoir besoin de soutien à partir de cette date. Il est donc essentiel de continuer à favoriser son développement, ce d'autant plus que l'innovation reste un domaine d'excellence de notre pays. Il est donc susceptible d'apporter d'importants bénéfices additionnels.

Question 10 : Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?

Rapport explicatif : point 6.12

Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

Motif :

Il s'agit de mesures d'accompagnement très importantes.

## Partie 6 – Questions finales

---

Question 11 : Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Perception d'une taxe CO2 sur les carburants

Les déductions fiscales pour le remplacement d'une installation de chauffage par un système utilisant des énergies fossiles devraient être supprimées

Question 12 : Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?

Par rapport à la situation actuelle, un rééquilibrage doit avoir lieu entre les exigences formulées à l'égard des bâtiments qui sont trop élevées et celles s'appliquant aux autres domaines

*Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.*

*Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	11
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	19

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: **Regierungsrat des Kantons Zug**  
Zuständige Stelle: **Baudirektion des Kantons Zug**  
Datum: **22. November 2016**  
Kategorie: **Kanton, kantonale Fachstelle**

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

**Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) und Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK)**

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Anpassungen von Seiten des Regierungsrats zu den Fragen 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 11



## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Wir befürworten die **Verknüpfung** der **Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossilthermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir lehnen sowohl die **Befristung des Gebäudeprogramms** als auch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wir die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe. Um die Zielerreichung sicherzustellen, sind jedoch **weitergehende Massnahmen** im Bereich Verkehr vorzusehen und im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu verankern.
- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge – also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen – führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung.

Wir begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaabkommens von Paris. Allerdings erachten wir das Reduktionsziel der Schweiz mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus den übrigen Bereichen seit 1990 zugenommen haben. Wir beantragen daher, dass auch die übrigen Sektoren, insbesondere der Sektor Verkehr zu grösseren Reduktionsanteilen verpflichtet werden.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z. B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Milliarden USD pro Jahr bereitgestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizie-

zung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** Im Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmaßnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z. B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Grundsätzlich begrüßen wir das Verminderungsziel um 50 % bis 2030, finden aber, dass es nicht mit der einseitigen Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümern zu erreichen ist. Wir beantragen daher, dass auch die übrigen Sektoren, insbesondere der Sektor Verkehr zu grösseren Reduktionsanteilen verpflichtet werden.

**Antrag:**

**Art. 3 — Verminderungsziele**

~~Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens 50-60 Prozent der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Für eine innenpolitisch tragbare Zielsetzung müssen neben Industrie und Gebäudeeigentümerinnen/Gebäudeeigentümern auch die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

**Artikel 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:** «Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der

Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren, ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind.

**Artikel 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:** *«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

**Einbindung Luftverkehr:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9 %) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht des BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0,9 % bis 2 % tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0,5 % bis 2 % der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z. B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

**Einbindung fossil-thermische Kraftwerke:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies

würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen: Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung: Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und

teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen. Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags abzuschliessen, wenn sie mindestens 20 % des rückerstatteten Netzzuschlags zugunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitionsstopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Das Gebäudeprogramm unterstützt insbesondere Sanierungsmassnahmen. Es stellt ein wichtiges Instrument dar, um die Sanierungsrate zu erhöhen, was für die Erreichung der Reduktionsziele unerlässlich ist. Gesetzliche Vorgaben, wie beispielsweise die Sanierungspflicht, sind politisch kaum durchsetzbar.

**ANTRAG:** Die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm ist nicht zu befristen.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgerinnen/Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme heute zu beurteilen, deren Ange-

messenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann – in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt – ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Alternativvorschlag siehe Frage 11.

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?  
*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Die Kompensationspflicht alleine trägt nicht dazu bei, den Bereich Verkehr zukunftsfähig auszurichten. Es sind daher weitergehende Massnahmen zu ergreifen, welche den CO<sub>2</sub>-Ausstoss des Verkehrs substanziell verringern. Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden.

**ANTRAG:** Es sind weitergehende Massnahmen zu ergreifen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Sektor Verkehr substanziell zu reduzieren.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Wir merken an, dass sich damit die Bemessung der Ziele ausschliesslich an der pragmatischen Machbarkeit orientieren und den Druck auf andere Sektoren erhöht wird.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudebereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig. Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z. B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

**ANTRAG:** Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

**ANTRAG:** Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Artikel 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»



## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein.

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

- Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

**ANTRAG:** Artikel 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern sowie freiwillige Massnahmen.»

- In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt werden.

- Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

**ANTRAG:** Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

23. November 2016 (RRB Nr. 1133/2016)  
**Klimapolitik der Schweiz nach 2020 (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 1. September 2016 haben Sie uns eingeladen, zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020, welche die Genehmigung des Übereinkommens von Paris, die Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020 umfasst, Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen Ihnen den beigelegten Fragebogen zukommen. Zur Begründung der Antworten äussern wir uns wie folgt:

### **1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage**

Eine langfristige Klimapolitik der Schweiz, die sich in geeignetem Mass in internationale Bestrebungen einfügt und die inländischen Möglichkeiten nutzt, begrüssen wir. Mit der allgemeinen Stossrichtung der Vorlage sind wir daher einverstanden. Die Weiterführung und einzelne Anpassung der bewährten Massnahmen in der Schweiz erachten wir als zweckmässig. Wir befürworten die vorläufige Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeförderprogramm. Ebenso stimmen wir im Grundsatz der Weiterführung der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure und den Emissionsvorschriften für Fahrzeuge zu. Auch die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unterstützen wir. Zur wirkungsvollen Umsetzung sind jedoch in mehreren Bereichen punktuell Anpassungen erforderlich.

Die Verminderungszielsetzung sowie der Beitrag der jeweiligen Sektoren bedürfen hingegen einer grundlegenden Überarbeitung. Die Ziele und Massnahmen müssen besser auf die innenpolitischen Möglichkeiten abgestimmt werden. Wir erachten insbesondere die Zielsetzung für den Gebäudebereich als zu ehrgeizig. Die Sektorbeiträge und die Aufteilung von In- und Auslandkompensation müssen ausgewogener gestaltet werden.

## 2. Genehmigung des Übereinkommens von Paris

Die Auswirkungen des Klimawandels sind weltweit und auch in der Schweiz bereits sichtbar. Mit der Ratifikation des Übereinkommens übernimmt die Schweiz Verantwortung für ihren Teil der Emissionen und leistet einen Beitrag zur Verminderung und zur Anpassung. Wir sprechen uns grundsätzlich für die Ratifikation des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Allerdings ist das eingereichte Verminderungsziel von 50% bis 2030 mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch einzuschätzen (siehe dazu Ziff. 4.1. Verminderungsziele). Solange die vorgeschlagene Ausgestaltung nicht überarbeitet wird, ist das Verminderungsziel auf 40% anzupassen. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine rasche Ratifikation anzustreben.

## 3. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Eine Verknüpfung des Schweizer Emissionshandelssystems (EHS) mit demjenigen der EU bringt für die Unternehmen eine Reihe von Vorzügen mit sich. Durch die Verknüpfung der EHS lassen sich die erforderlichen Emissionsverminderungen zu geringeren Kosten für die teilnehmenden Unternehmen erzielen. Zudem werden die Verfügbarkeit von Emissionsrechten und die Planungssicherheit verbessert. Gesamtwirtschaftlich betrachtet kann im Vergleich zur Weiterführung eines Schweizer EHS gar von einem leichten Zuwachs der Wertschöpfung bis 2030 ausgegangen werden. Wir stimmen der Verknüpfung der EHS der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen zu:

Mit der Verknüpfung der EHS gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.

**Antrag:** Art. 20 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist entsprechend zu ergänzen.

Die Emissionsrechte werden durch die Verknüpfung der EHS voraussichtlich wesentlich günstiger. Damit bestehen weniger Anreize, die Emissionen im eigenen Betrieb zu vermindern. Damit das EHS langfristig seine Wirksamkeit als klimapolitisches Instrument entfalten kann, sind angemessene Preise nötig.

**Antrag:** Die Schweiz muss sich international für ein angemessenes Preisniveau von Emissionsrechten einsetzen, welche die externen Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen abbilden.

Ein weiterer Ansatzpunkt diesbezüglich bietet das Ausmass der kostenlosen Zuteilung der Emissionsrechte. Im Gesetz ist deutlich festzuhalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.

**Antrag:** In Art. 21 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Formulierung des geltenden Art. 19 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz zu übernehmen.

Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (rund 9%) und werden weiterhin zunehmen. Daher ist es zu begrüssen, dass die Luftfahrt in das EHS eingebunden werden soll. Die CO<sub>2</sub>-Kosten bei einer Einbindung in das EHS würden je nach Umsetzungsart knapp 0,5–2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z. B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins EHS erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

**Antrag:** Die Einführung einer regelmässigen Verminderung der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, ist zu prüfen.

Die Verknüpfung der EHS würde die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erfordern. Die CO<sub>2</sub>-Kosten für solche Kraftwerke würden sich dadurch im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark vermindern. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Um die Verminderungsziele der Schweiz nicht zu gefährden, sind flankierende Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

**Antrag:** Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.

## **4. Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020**

### **4.1. Verminderungsziele**

Der Bundesrat strebt bis 2030 eine Verminderung der Emissionen um mindestens 50% an. Einen wesentlichen Beitrag dazu sollen vor allem Massnahmen im Gebäudebereich und in der Industrie leisten. So sollen die Kantone z. B. dafür sorgen, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden bis 2026/2027 um 51% gegenüber 1990 vermindert werden. Es wird bezweifelt, ob dieses ehrgeizige Ziel erreichbar ist. Im Gebäudebereich ist zudem im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen. Die Anforderungen an den Gebäudebereich sind daher zu lockern.

**Antrag:** Die Verminderungsvorgabe für Gebäude in Art. 8 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist von 51% auf 41% zu verringern.

Dies hat Auswirkungen auf das Gesamtverminderungsziel.

**Antrag:** Solange die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Verminderungsanteil verpflichtet werden, ist das Gesamtverminderungsziel in Art. 3 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz auf 40% anzupassen.

Grundsätzlich soll der Schwerpunkt der Emissionsverminderung auf Massnahmen im Inland liegen. Dies setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah auf erneuerbare Energieträger umzusteigen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt hohe Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben. Der Schweiz eröffnen sich zudem Möglichkeiten zur Nutzung ihrer Innovationsfähigkeit und zur zukunftsfähigen Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz. Die Umsetzung von Verminderungsmassnahmen im Inland sorgt ausserdem dafür, dass die Abhängigkeit gegenüber fossilen Energieträgern laufend vermindert wird und weniger Mittel ins Ausland abfliessen.

Durch Massnahmen im Ausland können gegenwärtig Emissionsverminderungen kostengünstiger als in der Schweiz umgesetzt werden. Ausserdem können dadurch Emissionen vermindert werden, die durch die Herstellung und den Transport von in der Schweiz bezogenen Produkten und Dienstleistungen anfallen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- und Ausland im Gesetz ist jedoch zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll abhängig von der Ziellücke festgelegt werden können. Somit können die Massnahmen auf die innenpolitischen Möglichkeiten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen abgestimmt werden.

**Antrag:** Art. 3 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist entsprechend anzupassen.

Um Emissionsverminderungsmassnahmen aus dem Ausland anrechnen zu lassen, müssen sich die entsprechenden Länder gemäss dem Pariser Abkommen eigene klimapolitische Ziele setzen. Nur darüber hinausgehende Emissionsverminderungen können auf andere Länder übertragen werden. Diese Bedingung für Emissionsverminderungen im Ausland ist in das Gesetz aufzunehmen.

**Antrag:** Art. 6 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist folgendermassen zu ergänzen: Bst. c «Die Verminderung muss aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, die deutlich von einem Emissionspfad ohne Klimapolitik abweichen. Diese Ziele dürfen nicht konkurrenziert werden.»

Es ist äusserst schwierig abzuschätzen, wie sich neue Technologien, das wirtschaftliche Umfeld, die politische Situation oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen entwickeln werden. Innert weniger Jahre können grosse Veränderungen stattfinden, wie dies z. B. die Entwicklung von erneuerbaren Energien in Deutschland zeigt. In zehn Jahren könnte eine andere Ausrichtung der Ziele erforderlich sein.

**Antrag:** In Art. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist ein Mechanismus zur Zielüberprüfung und allfälligen Zielanpassung für die Zeit von 2025 bis 2030 vorzusehen.

#### **4.2. CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe**

Wir befürworten die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum neu vorgeschlagenen Höchstbetrag von Fr. 240 pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einem Umstieg auf CO<sub>2</sub>-arme oder CO<sub>2</sub>-freie Energieträger gesetzt.

#### **4.3. CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung emissionsintensiver Unternehmen**

Die Abgabebefreiung für besonders betroffene Unternehmen erachten wir im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig. Hingegen teilen wir die Sichtweise zur vorgeschlagenen Regelung der Befreiungsberechtigung nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft unerwünschte Verzerrungen. Als Gegenvorschlag ist die freie Wahl zwischen Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe und Verminderungsverpflichtung zu prüfen. Unternehmen, die ihre Möglichkeiten zur Emissionsverminderung weitgehend ausgeschöpft haben, würden dadurch eher auf Verminderungsverpflichtungen verzichten. Dies ist erwünscht. Mit Verminderungsverpflichtungen soll auf einfach umsetzbare CO<sub>2</sub>-Verminderungen mit grosser Wirkung gezielt werden. Durch die freie Wahl würden vor allem die Überzeugung der Unternehmen und betriebswirtschaftliche Überlegungen ausschlaggebend sein.

**Antrag:** Eine entsprechende Anpassung von Art. 31 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist zu prüfen.

Es ist ein Anliegen, die Administration auf Bundesebene zu vereinfachen. Dazu ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Verminderungsverpflichtung eingehen, automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags abzuschliessen. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlags berechtigt sein, Verminderungsverpflichtungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**Antrag:** Eine entsprechende Ergänzung in Art. 31 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist zu prüfen.

Durch Anpassung der kantonalen Grossverbrauchermodelle, die teilweise vom Bund abweichende Anforderungen stellen, könnte die administrative Belastung für Unternehmen gesenkt werden. Es ist deshalb durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll. In dem Fall würde lediglich von Energiegrossverbrauchern, die keine Verminderungsverpflichtung mit dem Bund aufweisen, weiterhin eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE verlangt werden.

Die Umstellung von Verminderungsverpflichtungen nach altem Recht zu den Verpflichtungen nach neuem Recht könnte zu einem Investitionsstopp vor 2020 führen.

**Antrag:** Es ist eine Übergangslösung vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigem Recht angemessen berücksichtigt.

#### 4.4. Gebäude

Ein Teil des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird gemäss geltendem Recht für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen für die energetische Sanierung und die Förderung erneuerbarer Energien. Mit der breiten Verfügbarkeit von geeigneten Technologien und entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (Umsetzung der MuKE in kantonales Recht) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir begrüssen daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

Den Vorschlag, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossil betriebener Heizungen ausgesprochen werden kann, unterstützen wir jedoch nicht. Es ist davon auszugehen, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten werden. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Ein Verbot von fossil betriebenen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vor. Zudem greift das Verbot in die Zuständigkeit der Kantone im Gebäudebereich ein.

**Antrag:** Auf Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist zu verzichten.

Als andere Möglichkeit wird vorgeschlagen, dass beim Ersatz von bisherigen Heizsystemen durch neue fossil betriebene Heizsysteme die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand steuerlich geltend werden können. Dadurch könnte eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Verminderung erzielt werden. Dazu wären Anpassungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) erforderlich.

**Antrag:** Das DBG und das StHG sind entsprechend anzupassen. Für den Ersatz von fossil betriebenen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern sind Ausnahmen vorzusehen, sofern keine anderen sinnvollen technischen Möglichkeiten verfügbar sind.

#### 4.5. Verkehr

Wir begrüßen es, die Pflicht für Hersteller und Importeure fossiler (gasförmiger und flüssiger) Treibstoffe zur Kompensation der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verkehr als erprobtes Instrument weiterzuführen. Kompensationsmassnahmen im Inland sollen möglichst bevorzugt und ausgebaut werden.

**Antrag:** Die Möglichkeiten für die Inlandkompensation sind zu vergrössern. Denkbar wäre etwa eine Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder der Einbezug geogener Emissionen (Emissionen, die beim Brennen von Kalk entstehen, wie z. B. in der Zementherstellung).

Erzielte CO<sub>2</sub>-Verminderungen durch Kompensationen im Gebäudebereich sind der Reduktionsbilanz im Gebäudebereich zuzuschreiben. Für andere Sektoren (Industrie, Landwirtschaft) ist eine gleichartige Vorgehensweise in Betracht zu ziehen.

**Antrag:** Art. 25 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist entsprechend zu ergänzen.

Der Weiterführung und Ergänzung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge stimmen wir im Grundsatz zu. Im Sinne einer wirksamen und zeitnahen Verminderung der Emissionen hat der Bundesrat von Erleichterungen und Ausnahmeregelungen gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz wo immer möglich abzusehen.

Der Bereich Verkehr verursacht knapp einen Drittel der Treibhausgasemissionen in der Schweiz. Im Gegensatz zum Gebäude- und Industriesektor konnte hier bisher keine Verminderung erzielt werden. Die Massnahmen im Verkehrsbereich sollen daher ergänzt werden.

**Antrag:** Auf folgende Teilbereiche ist einzugehen:

- Einsatz des Bundes auf internationaler Ebene für weitergehende Massnahmen im Bereich der Luftfahrt.
- Förderung synthetischer Treibstoffe: Importeure und Hersteller von Fahrzeugen erhalten die Möglichkeit, die CO<sub>2</sub>-Werte ihrer Flotte zu verbessern, indem sie synthetische Treibstoffe aus erneuerbarer Energie in das Treibstoffsystem der Schweiz einspeisen. Sie können beim Verkauf eines effizienten Fahrzeugs (Einhaltung des gegenwärtig gültigen CO<sub>2</sub>-Grenzwerts) die für die Lebensdauer des Fahrzeugs nötige Treibstoffmenge als erneuerbaren Treibstoff einspeisen. Dies wird als CO<sub>2</sub>-Minderung bei der Zielvorgabe angerechnet (vgl. Positionspapier Empa, PSI, Berner Fachhochschule 2016 «Wirksame Reduktion von CO<sub>2</sub> durch Kopplung von effizienten Fahrzeugen mit erneuerbarer Energie»).

#### 4.6. Sektorübergreifende Massnahmen

Vom Technologiefonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen erzeugen als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Der Technologiefonds soll daher weiterhin neuartige Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten. Die zukünftige Finanzierung könnte z. B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden. Die neu gesetzte Bedingung, dass nur Bürgschaften für Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz hervorbringen, gesprochen werden, erachten wir als zweckmässig.

**Antrag:** Art. 38 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist um die Finanzierungsregelung nach 2025 zu ergänzen.



Wir begrüssen die Weiterführung der Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht jedoch im beruflichen Umfeld.

**Antrag:** Art. 48 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist um die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen zu ergänzen.

#### **4.7. Weitere Bereiche**

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird dargelegt, dass Massnahmen in der Landwirtschaft im Gegensatz zu den Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie nicht in das revidierte CO<sub>2</sub>-Gesetz integriert, sondern in der Landwirtschaftsgesetzgebung verankert werden sollen. Um eine zusammenhängende, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind im CO<sub>2</sub>-Gesetz zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

**Antrag:** Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist um Massnahmen in der Landwirtschaft zu ergänzen.

Bestimmte Bundesämter werden neu verpflichtet, Daten für statistische Auswertungen, die Beurteilung von Massnahmen und den Vollzug zu liefern. Die Auflistung der betroffenen Bundesämter ist unseres Erachtens unvollständig.

**Antrag:** Die Aufzählung in Art. 45 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist um das Bundesamt für Landwirtschaft zu ergänzen.

Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

**Antrag:** Die Aufzählung in Art. 4 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz ist entsprechend zu ergänzen.

#### **4.8. Finanzen**

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage sind die Kantone finanziell vor allem durch den Einnahmerückgang bei der Spezialfinanzierung Strassenverkehr und durch den Mehraufwand für die zusätzlichen Aufgaben im Gebäudebereich betroffen. Die Ausführungen werden jedoch nicht näher erläutert oder durch Schätzungen bzw. Hochrechnungen belegt.

**Antrag:** Ergänzende Angaben sind vorzulegen. Sodann ist auch die jährliche Gesamtbelastung der kantonalen Finanzhaushalte sowie die zu erwartende Verteilung auf die einzelnen Kantone nachvollziehbar aufzuzeigen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Gemeinde Aeugst am Albis, 8914 Aeugst am Albis

Per Mail:

climate@bafu.admin.ch

Aeugst am Albis, 30.11.2016

### CO<sub>2</sub>-Gesetz - Vernehmlassungf



Sehr geehrte Damen und Herren

**Gemeinde Aeugst am Albis**  
Dorfstrasse 22, Postfach  
8914 Aeugst am Albis

Gerne möchten die Gemeinde Aeugst am Albis im Rahmen der Vernehmlassung zum CO<sub>2</sub>-Gesetz folgende Stellungnahme abgeben:

T 044 763 50 60  
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch  
www.aeugst-albis.ch

Wir möchten das BAFU bitten, dafür zu sorgen, dass Heizöllieferanten zukünftig einer zentralen Bundesstelle den jährlichen Heizölabsatz pro Gemeinde melden und diese Bundesstelle darauf basierend die geschätzten CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Heizölverbrauch pro Gemeinde ermittelt und veröffentlicht.

Begründung:

Eine genauere Kenntnis der Heizöllieferungen pro Gemeinde ist für die Klimapolitik in Gemeinden enorm wichtig. Es handelt sich um eine zentrale Grösse, um die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich einer Gemeinde mitverfolgen zu können. Sie erlaubt, die Wirkung von auf lokaler Ebene ergriffenen Massnahmen zu erkennen.

Die Kenntnis der entsprechenden Entwicklung würde die Gemeinden wesentlich darin unterstützen, eine effiziente und wirkungsvolle Klimapolitik zu betreiben und so einen aktiven Beitrag zur Erreichung der Ziele der schweizerischen und internationalen Klimapolitik zu leisten. Die genannte Methode würde es der Gemeinde ermöglichen, die Wirkung von Klimaschutzmassnahmen auf den Ebenen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Suffizienz in Bezug auf Gebäude mit Ölheizungen umfassend mitverfolgen zu können.



Bisher ist dies nicht möglich. Wir haben als Gemeinde vergeblich versucht, von Heizöllieferanten entsprechende Informationen zu erhalten. Aufgrund dieser Erfahrung sind wir der Ansicht, dass so etwas nur auf Bundesebene eingeführt werden kann. Der erforderliche Aufwand auf Seiten der Heizöllieferanten wäre gemäss unserer Einschätzung relativ klein, im Vergleich zum Mehrwert, den die Kenntnis der entsprechenden Informationen für die Klimapolitik in Gemeinden und Kantonen und damit auch für die schweizerische Klimapolitik liefern könnte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Gemeinde Aeugst am Albis  
Gemeinderat

sig.  
Ruedi Müller  
Gemeindepräsident

sig.  
Thomas Holl  
Gemeindeschreiber  
044 763 50 61 / [thomas.holl@aeugst-albis.ch](mailto:thomas.holl@aeugst-albis.ch)

Kopie an:  
- Aktenablage



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	12

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Kanton Zürich  
Zuständige Stelle: Regierungsrat  
Datum: 03.11.2016  
Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Anmerkung:** Für die Begründung der Antworten zu den Fragen wird auf die jeweiligen Ziffern des Schreibens des Kantons Zürich an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verwiesen.

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 1

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 2

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.1

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.1



## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 3

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Vgl. Ziff. 4.2

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Vgl. Ziff. 4.3

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Vgl. Ziff. 4.3

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Vgl. Ziff. 4.3

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.4

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.4

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.5

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.5

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.6

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Vgl. Ziff. 4.6

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Vgl. Ziff. 4.4., 4.5. sowie 4.7.

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Vgl. Ziff. 4.1., 4.7. und 4.8.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



## Gemeinderat

Dorfstrasse 11  
Postfach 66  
6173 Flühlil

T 041 489 60 60 / F 041 489 60 69  
gemeindevverwaltung@fluehli.lu.ch  
www.fluehli.ch



GEMEINDE  
**FLÜHLIL SÖRENBERG**  
ENTLEBUCH LUZERN

## A-Post

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Ihre Zeichen/Brief  
Sachbearbeiter/In  
E-Mail

-  
Vroni Thalmann, Sozialvorsteherin  
thalmannvroni@sunrise.ch

Flühlil, 30. November 2016

## Klimapolitik Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit läuft das Vernehmlassungsverfahren über die Klimapolitik der Schweiz nach 2020. Für die Umsetzung des Klimaübereinkommens von Paris ist das CO<sub>2</sub>-Gesetz zu revidieren.

Die Gemeinde Flühlil-Sörenberg ist eine Berg- und Tourismusgemeinde in der UNESCO Biosphäre Entlebuch. Der Ortsteil Sörenberg hat das grösste Wintersportangebot im Kanton Luzern. Die vorgesehene Anpassung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes hat direkte Auswirkungen auf die Tourismusgemeinden, insbesondere auf jene in Berggebieten. Der Gemeinderat Flühlil unterstützt daher die Stellungnahme der **AG Berggebiet, c/o Solidaritätsfonds Luzerner Bergbevölkerung vom 28. November 2016** vollumfänglich.

Wir bitten Sie daher die Argumente der AG Berggebiet auch in unserem Namen einer Tourismusgemeinde im Berggebiet zu würdigen.

Für die Berücksichtigung dieser Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeindepräsidentin

Sabine Wermelinger

Der Gemeindegemeinschaftsleiter

Guido Küng







31 août 2016

Questions aux participants à la consultation

## Politique climatique de la Suisse post-2020

*Accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>*

Partie 1 – Évaluation globale du projet.....	3
Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse.....	4
Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés.....	5
Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission .....	6
Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020.....	7
Partie 6 – Questions finales.....	13

## Informations générales

---

### Veillez remplir les champs grisés :

Prise de position de : Commune de Lausanne  
Service compétent : Direction des Services industriels  
Date : 23/11/2016  
Catégorie : Commune

### Informations facultatives (pour faciliter le dépouillement) :

Vous ralliez-vous à une autre prise de position ?

oui       oui, en partie       non

Si « oui » ou « oui, en partie », à quelle prise de position vous ralliez-vous ?

Union des Villes suisses (UVS)

Si « en partie », à l'exclusion de quoi ?

L'UVS considère les réductions réalisées à l'étranger comme non durables. La Commune de Lausanne estime que la réalisation d'une part des mesures de compensation à l'étranger est acceptable. Elle formule en outre quelques commentaires supplémentaires, en particulier :

- sur l'interdiction subsidiaire des chauffages à combustibles fossiles, en tant que propriétaire d'un important réseau de gaz, pour le maintien de la viabilité de la fourniture de gaz de processus ;
- sur l'interdiction subsidiaire des chauffages à combustibles fossiles, de sorte à ne pas exclure le recours aux piles à combustible ;
- sur le soutien à la géothermie (formulation).

## Partie 1 – Évaluation globale du projet

---

**Question 1 :** Êtes-vous d'accord sur le fond avec le projet relatif à la politique climatique post-2020 mis en consultation (accord de Paris, accord avec l'Union européenne concernant le couplage des deux systèmes d'échange de quotas d'émission, révision totale de la loi sur le CO<sub>2</sub>) ?

- oui            X oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

La Commune de Lausanne soutient la ratification de l'accord de Paris sur le climat, le couplage des systèmes d'échanges de quotas d'émission et la révision de la loi sur le CO<sub>2</sub>. L'objectif de réduction pourrait toutefois être plus ambitieux. Une taxation des carburants devrait également être envisagée.

## Partie 2 – Question concernant la politique climatique internationale de la Suisse

---

**Question 2 :** La Suisse doit-elle ratifier l'accord de Paris sur le climat ?

*Rapport explicatif : chapitre 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

### Partie 3 – Questions concernant les objectifs (national et international) fixés

---

**Question 3 :** La Suisse a déjà annoncé ses objectifs de réduction au plan international dans le cadre des préparatifs en vue de l'accord de Paris :

- objectif global : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 35 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030.

Ces objectifs seront confirmés au plan international par la ratification de l'accord de Paris et devront également être inscrits dans la loi sur le climat post 2020.

#### **Approuvez-vous l'objectif global et l'objectif moyen de la Suisse ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

#### **Motif :**

Une réduction supplémentaire de 40% entre 2020 et 2030 paraît nécessaire en Suisse pour respecter les engagements de l'accord de Paris. L'objectif global devrait donc être porté à 60% d'ici à 2030 par rapport à 1990.

**Question 4 :** Le Conseil fédéral souhaite fixer, au niveau national, les objectifs suivants dans la loi en plus de l'objectif de réduction global de 50 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 :

- objectif national : réduction des gaz à effet de serre émis en Suisse d'au moins 30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030, et
- objectif national moyen : réduction des émissions de gaz à effet de serre de 25 % en moyenne par rapport à 1990 au cours de la période de 2021 à 2030 par des mesures prises en Suisse.

La Suisse pourra couvrir la prestation de réduction supplémentaire de 20 % nécessaire pour atteindre l'objectif global grâce à des réductions d'émission réalisées à l'étranger.

#### **Approuvez-vous les objectifs nationaux (de -30 % par rapport à 1990 d'ici à 2030 et de -25 % en moyenne au cours de la période 2021-2030 par rapport à 1990) ?**

*Rapport explicatif : point 6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 3*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

#### **Motif :**

Avec un objectif global de 60% de réduction, l'objectif en Suisse devrait être de 40% (2/3 de l'objectif), le solde de 20% (1/3 de l'objectif) pouvant être réalisé à l'étranger.

## Partie 4 – Question concernant le couplage avec le système européen d'échange de quotas d'émission

---

**Question 5 :** La Suisse et l'Union européenne souhaitent coupler leurs systèmes d'échange de quotas d'émission (SEQE), ce qui requiert une reconnaissance réciproque des droits d'émission devant être remis chaque année par les entreprises tenues de participer à ce système. Les négociations avec l'UE concernant le couplage des SEQE, menées depuis 20011, ont pu aboutir sur le plan technique au tournant de 2015 / 2016. Un accord a été paraphé ; il reste confidentiel jusqu'à sa signature par le Conseil fédéral et les services compétents de l'UE. Outre la reconnaissance mutuelle, l'accord paraphé règle l'harmonisation des aspects importants des deux systèmes afin de garantir une égalité de traitement des acteurs. En cas de couplage, le trafic aérien sera également intégré dans le SEQE suisse. L'accord paraphé ou le couplage ne peut être accepté ou refusé qu'en bloc. Pour que l'accord puisse entrer en vigueur, il devra être signé et ratifié par les deux parties. Le calendrier n'est toutefois pas fixé. En contrepartie, les entreprises participant au SEQE sont exemptées de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles.

**Approuvez-vous le couplage des systèmes d'échange de quotas d'émission suisse et européen ?**

*Rapport explicatif : chapitre 5*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 16 à 24*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Pour autant que les mesures prises par l'UE pour soutenir le cours du CO<sub>2</sub> dans son SEQE déploient leurs effets.

## Partie 5 – Questions concernant l'aménagement de la politique climatique nationale post-2020

---

Les objectifs proposés dans la partie 3 devront être atteints grâce à des mesures de réduction. À partir de 2020, le Conseil fédéral souhaite mettre davantage l'accent sur des instruments d'incitation que sur des instruments d'encouragement (voir le message du Conseil fédéral relatif à l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique). Les questions ci-après concernent les principaux instruments de politique climatique proposés par le Conseil fédéral pour la période postérieure à 2020.

L'aménagement du système d'échange de quotas d'émission de manière à être compatible avec celui de l'UE n'est pas mentionné à nouveau ici ; il est déjà couvert par les questions de la partie 4.

### Taxe sur le CO<sub>2</sub> et exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au SEQE.

#### Question 6 :

- a) Approuvez-vous le maintien de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles avec le mécanisme éprouvé de relèvement de la taxe en fonction de l'évolution des émissions, et ce jusqu'au taux maximum proposé de 240 francs par tonne de CO<sub>2</sub> ?

*Rapport explicatif : point 6.4.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 29 et 30*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

#### Motif / Complément :

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) Approuvez-vous le maintien de la dérogation s'appliquant à l'exemption de la taxe pour les entreprises à fort taux d'émission ne participant pas au système d'échange de quotas d'émission ?

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

#### Motif / Complément :

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- c) **Approuvez-vous que le droit à l'exemption de la taxe soit défini sur la base du rapport entre la charge nette découlant de la taxe et la masse salariale déterminante (à partir d'une charge de 1% de la masse salariale) ?**

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 31 à 34*

- oui             oui, mais...  
 non             non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- d) **Laquelle des deux variantes proposées pour l'aménagement de l'exemption de la taxe préférez-vous dans son principe ? Cocher une case uniquement.**

*Rapport explicatif : point 6.7.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 31*

- variante « harmonisation » ou  
 variante « dissociation »  
 pas d'avis

**Motif / Complément :**

[Si elles sont équivalentes dans leurs effets, choisir la variante qui présente le moins de coûts administratifs.](#)

- e) **Si vous n'approuvez aucune des deux variantes proposées sans réserves, comment devrait, à votre avis, être aménagé le mécanisme d'exemption de la taxe ? Veuillez formuler vos propositions de manière concise.**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)



## Bâtiments

**Question 7 :** Les cantons sont tenus, en vertu de l'actuelle loi sur le CO<sub>2</sub> (art. 9), de veiller à ce que la réduction des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments soit conforme à l'objectif fixé en appliquant des normes de construction et d'édicter des normes applicables aux nouveaux et aux anciens bâtiments. Cette disposition sera maintenue après 2020.

Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le Programme Bâtiments prendrait fin au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**a) Approuvez-vous que l'affectation partielle au Programme Bâtiment soit supprimée à partir de 2025 indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 37*

- oui                      X non  
 pas d'avis

**Motif :**

Le programme bâtiments ne doit s'interrompre qu'après l'entrée en vigueur du SICE.

**b) Approuvez-vous qu'en cas de réduction insuffisante des émissions de CO<sub>2</sub> générées par les bâtiments, une interdiction subsidiaire concernant le remplacement des chauffages à combustibles fossiles existants et l'installation de nouveaux chauffages de ce type puisse être prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 9*

- oui                      X oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

L'industrie a besoin de gaz de processus. Dans le cas où cette interdiction subsidiaire entrerait en vigueur, l'utilisation du gaz de chauffage disparaîtrait en 30 ans environ (durée de vie des chaudières à combustible fossile). Il s'agira d'analyser comment le réseau pourra continuer à fournir les besoins en gaz de processus à un coût raisonnable et cas échéant prévoir des mesures dans ce domaine pour les gaziers.

En outre, il conviendrait de préciser que l'interdiction porte sur la *combustion* d'énergie fossiles pour le chauffage, de sorte à laisser ouvert l'usage de piles à combustible (processus chimique).

Il s'agit également d'éviter un effet de bord qui bloque le développement des combustibles renouvelables (biogaz, power to gas, bio-oil, autres).

- c) **Approuvez-vous les dérogations prévues au niveau de la loi au cas où l'interdiction des chauffages à combustibles fossiles serait prononcée ?**

*Rapport explicatif : point 6.5.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 9*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

## Transport

### Question 8 :

- a) **Approuvez-vous le maintien de l'obligation de compenser pour les importateurs de carburants fossiles, y compris la répartition proposée entre la compensation en Suisse et à l'étranger ?**

*Rapport explicatif : point 6.6.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 25 à 27*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

- b) **Approuvez-vous le maintien des prescriptions relatives aux émissions de CO<sub>2</sub> pour les véhicules (s'appliquant aux voitures de tourisme, aux voitures de livraison et aux tracteurs à sellette), en accord avec les prescriptions de l'UE ?**

*Rapport explicatif : point 6.6.1*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub>: art. 10 à 15*

- oui                       oui, mais...  
 non                         non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

[Cliquez ici pour motiver votre choix.](#)

### Autres mesures de réduction suprasectorielles

**Question 9 :** Avec l'article constitutionnel concernant un système incitatif en matière climatique et énergétique (SICE) (RS 15.072), le Conseil fédéral a décidé que le fonds de technologie cesserait d'être alimenté chaque année au plus tard cinq ans après l'introduction de la taxe climatique perçue sur les combustibles et de ne plus autoriser d'autres affectations partielles.

**Approuvez-vous la cessation des versements annuels au fonds de technologie à partir de 2025 (suppression de l'affectation partielle de la taxe sur le CO<sub>2</sub> perçue sur les combustibles) indépendamment du projet SICE ?**

*Rapport explicatif : point 6.4.2*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 38*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

Cette affectation partielle ne doit disparaître qu'après l'entrée en vigueur du SICE. En outre, le développement de nouvelles technologies et, surtout, leur émergence sur le marché, demande beaucoup de temps. Des mesures appropriées d'accompagnement devront donc être prises dans ce domaine pour éviter de décourager la créativité des entreprises novatrices au moment du changement de régime.

**Question 10 :** **Approuvez-vous le maintien des activités de formation et de formation continue ainsi que d'information du public et de conseil aux professionnels concernés ?**

*Rapport explicatif : point 6.12*

*Projet de loi sur le CO<sub>2</sub> : art. 48*

- oui                       oui, mais...  
 non                       non, à moins que...  
 pas d'avis

**Motif :**

La mise en œuvre effective de ces mesures doit se faire beaucoup plus rapidement. A ce jour, seul un rapport présentant un programme en la matière a été proposé. La

volonté de fusionner les moyens et la formation pour les questions de politique climatique et de politique énergétique est à saluer.

## Partie 6 – Questions finales

---

**Question 11 : Considérez-vous qu'il existe d'autres mesures de réduction que le Conseil fédéral devrait soumettre au Parlement ? Si oui, lesquelles ?**

*Veillez formuler vos propositions de manière concise.*

Taxe CO2 sur les carburants. Accentuer la pression et les contraintes sur les fabricants pour obtenir des véhicules plus efficaces.

**Question 12 : Avez-vous d'autres remarques concernant le projet ?**

Une fusion à moyen terme de la politique énergétique et de la politique climatique dans une même législation - dans une future loi sur l'énergie et le climat par exemple - devrait être envisagée pour l'après-2030. La coordination des offices fédéraux concernés (OFEN et OFEV) n'est pas toujours optimale et pourrait être ainsi améliorée.

### **Autre remarque (soutien à la géothermie) :**

Le soutien prévu à la géothermie pour la production de chaleur est à saluer. Une formulation utilisée dans l'article 37, al. 2 pourrait toutefois être interprétée de manière restrictive : « 2 La Confédération soutient des projets d'utilisation directe de la géothermie pour la production de chaleur qui visent à réduire sur le long terme les émissions de CO<sub>2</sub> des bâtiments. Elle utilise à cet effet une partie des moyens prévus à l'al. 1, mais au plus 30 millions de francs par an. Le Conseil fédéral fixe les critères et les modalités du soutien ainsi que le montant annuel maximum des aides financières ». La formulation « utilisation directe » peut laisser penser qu'un projet avec réhaussement de la température par une pompe à chaleur pour l'injection dans un réseau de chauffage à distance serait exclu des mesures de soutien, ce qui sera regrettable. Nous comprenons « utilisation directe » par contraste avec les mesures de soutien déjà existantes pour les projets de géothermies avec production d'électricité.

***Fin du questionnaire. Nous vous remercions pour votre participation.***

***Veillez nous faire parvenir votre prise de position sous forme électronique (document Word ou PDF) jusqu'au 30 novembre 2016 à l'adresse suivante :***

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Monsieur Reto Burkard, chef de la section Politique climatique de l'OFEV, se tient à votre disposition pour toute question :*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Solothurn, 21. November 2016  
KF/rs

STADT SOLOTHURN

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3003 Bern

## Stellungnahme zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und lassen Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zukommen. Insgesamt sehen wir die Festlegung höherer Klimaziele als in der EU als kritisch an und empfinden die von Ihnen vorgeschlagene sektorenbezogene Differenzierung hinsichtlich der Belastung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als fehlerhaft, weshalb wir das CO<sub>2</sub>-Gesetz in der vorliegenden Fassung ablehnen.

Freundliche Grüsse

**Stadt Solothurn**



Kurt Fluri  
Stadtpräsident, Nationalrat

Beilagen  
Fragebogen

**Stadtpräsidium • Stadtkanzlei**

Baselstrasse 7 • Postfach 460 • 4502 Solothurn • [www.stadt-solothurn.ch](http://www.stadt-solothurn.ch)  
Tel. 032 626 92 01 • [kurt.fluri@solothurn.ch](mailto:kurt.fluri@solothurn.ch) • Tel. 032 626 92 05 • [hansjoerg.boll@solothurn.ch](mailto:hansjoerg.boll@solothurn.ch)

21. November 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

*Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes*

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	16

## Allgemeine Angaben

---

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn  
Zuständige Stelle: Stadtpräsidium  
Datum: 17. November 2016  
Kategorie: Stadt

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.



## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir sind mit der Unterzeichnung des Übereinkommens von Paris und mit der Ratifizierung des Abkommens mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme einverstanden. Hingegen lehnen wir die Revisionsvorlage zum CO<sub>2</sub>-Gesetz in der vorliegenden Form aufgrund von folgenden Punkten ab:

- Fehlerhafte Fokussierung auf den Gebäudebereich  
Die vorgesehene Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes erschliesst das Reduktionspotential in der Mobilität ungenügend und greift mit dirigistischen und teilweise kontraproduktiven Massnahmen in den Gebäudebereich ein. Das gilt ganz besonders für das mögliche Verbot von fossil betriebenen Heizanlagen in Neubauten und bestehenden Bauten. Die Emissionsentwicklungen im Gebäudebereich sind eine Erfolgsgeschichte, welche namentlich auch durch den Ersatz von Ölheizungen durch Gasheizungen, technologischen Innovationen und Effizienzverbesserungen getrieben ist. Es ist nicht nachvollziehbar, dass ausgerechnet der Bereich mit den grössten Treibhausgasminderung im Gegensatz zu den anderen Bereichen mit Verboten belastet werden soll. **Vielmehr sollten die CO<sub>2</sub>-Emissionen unabhängig davon, mit welchem Prozess der energetischen Nutzung sie entstehen, ob bei der Stromproduktion, im Wärmemarkt oder in der Mobilität, mit einem einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preis versehen werden.**
- Wettbewerbsnachteile ggü. der EU  
Der Klimawandel stellt eine globale Herausforderung dar, die nur auf globaler Ebene, mit entsprechenden Regelungen und Zusammenarbeit gelöst werden kann. Der Beitrag der Schweiz beträgt, betrachtet am weltweiten CO<sub>2</sub> Ausstoss, ca. 1-2 Promille. Im Gegensatz zur Schweiz, welche die Emissionen bis 2030 um 50% im Vergleich zum Photojahr 1990 senken möchte, strebt die EU lediglich eine Senkung der Emissionen um 40% an. Dies führt dazu, dass die Emissionen im europäischen Ausland einerseits aufgrund der weniger ambitionierten Ziele und andererseits den erschwinglicheren Optionen zur Emissionsvermeidung, günstiger im Vergleich zur Schweiz werden. Hierdurch kommt es zu einer Schädigung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz ohne dass eine Reduktion der globalen Emissionen erreicht wird, da die in der Schweiz eingesparten Emissionen in anderen Ländern erfolgen und wir sie in Form von Produkten (z.B. Strom) importieren. Würde zum Beispiel Erdgas hier in der Schweiz zur Stromproduktion eingesetzt, so würden die finanziellen Belastungen für die CO<sub>2</sub> Emissionen höher als im europäischen Ausland ausfallen. Somit ergibt sich der Anreiz die Produktion ins Ausland zu verlagern obwohl die gleichzeitige dezentrale Produktion von Wärme und Strom am Verbrauchsort in der Schweiz die geringsten Emissionen verursachen würden. **Aufgrund dieses Sachverhalts fordern wir eine Vereinheitlichung der Emissionsverminderungsziele der Schweiz und der EU.**

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Commenté [ch011]: Bis hier hin gemacht

### Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

Erläuternder Bericht: Kapitel 3

- Ja             Ja, aber...  
 Nein            Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

dass die Schweiz nicht eine höhere Senkung als die EU verfolgt (siehe Antwort zu Frage 1). Der Klimawandel stellt, wie bereits zuvor aufgezeigt, eine globale Herausforderung dar, die nur auf globaler Ebene, mit entsprechenden Regelungen und Zusammenarbeit gelöst werden kann. Aufgrund dieser Überzeugung unterstützen wir die Übereinkunft von Paris.

Festzuhalten ist, dass das Übereinkommen von Paris keine verbindlichen Vorgaben zur Festlegung eines Emissionsreduktionszieles enthält oder diese sich von ihm ableiten lassen. Der schweizerische Gesetzgeber bleibt somit sowohl in Bezug auf Ziele als auch Massnahmen frei und der Gesetzgebungsprozess wird durch die Ratifizierung des Pariser Abkommens nicht präjudiziert. Die Festlegung von Emissionsreduktionszielen sollte sich, wie bereits zuvor begründet, an den Zielen der Europäischen Union orientieren um einen Wettbewerbsnachteil der Schweiz zu verhindern. Aufgrund dieses Sachverhalts lehnen wir das in der Totalrevision des CO<sub>2</sub> Gesetz definierte Reduktionsziel von 50% im Vergleich zum Photojahr 1990 ab und beantragen einen Abgleich zu den europäischen Zielen.

Zusätzlich ist es für uns ein wichtiges Anliegen Ihnen mitzuteilen, dass wir der Auffassung sind, dass die Emissionsverminderungsziele mit Hilfe von wirksamen Förder- und Anreizmassnahmen erreicht werden können und sollten. Die in Frage 7 dieses Fragenkatalogs beschriebene Möglichkeit der Einführung von Verboten lehnen wir kategorisch ab.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Gesamtziel der Schweiz liegt über den Zielen der Hauptmitbewerber, was zu Marktverzerrungen und zur Verlagerungen von Emissionen führt. Aufgrund dieser Umstände beantragen wir ein Abgleich mit der Europäischen Union im Hinblick auf die Emissionsverminderungsziele. Das Durchschnittsziel bringt keinen gesetzgeberischen Mehrwert und Sektor- und Zwischenziele sollten im Gesetz definiert werden, sofern diese als notwendig erachtet werden. Staatspolitisch vertretbarer und sachlich zweckmässiger wäre indessen ein Verzicht auf rechtsungleiche Sektorenziele und die Steuerung der Gesamtemissionen über einen möglichst einheitlichen Emissionspreis (auch für den Bereich der Mobilität), weshalb wir diese beantragen

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Inlandziel ist, wie bereits zuvor ausgeführt, auf das Emissionsverminderungsziel der Europäischen Union anzupassen. Zusätzlich sollte die Anrechenbarkeit von Massnahmen im In- oder im Ausland noch weiter flexibilisiert werden, da die Treibhausgasemissionen ein globales und kein lokales Problem darstellen. Bei den Markteingriffen ist sicherzustellen, dass wirksame Massnahmen nicht administrativ be- / verhindert werden. Dies gilt namentlich für die Substitution von CO<sub>2</sub>-intensiven Brennstoffen durch Erdgas sowie für die Anerkennung der CO<sub>2</sub> neutralen Biogasnutzung.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen.  
Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterstützt die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU, weil dieses eine effiziente Reduktion der Treibhausemissionen dort ermöglicht, wo der Grenznutzen pro Franken am höchsten ist. Hierdurch kann ein optimaler Ressourceneinsatz erfolgen. Eine Vereinheitlichung der Klimaziele würde diese Optimierung des Ressourceneinsatzes, welche durch die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ermöglicht wird, massiv unterstützen.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30

- Ja  Ja, aber...  
 Nein  Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Gegensatz zum Treibstoffbereich sind die Emissionen aus Brennstoffen im Vergleich zu 1990 massiv und (witterungsbereinigt) seit Jahren kontinuierlich zurückgegangen (vgl. untenstehende Grafik aus BAFU-Bericht, Emissionen von Treibhausgasen nach revidiertem CO<sub>2</sub>-Gesetz und Kyoto-Protokoll). Eine noch weiterführende rechtsungleiche Behandlung von Bren- und Treibstoffen ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt und daher abzulehnen.

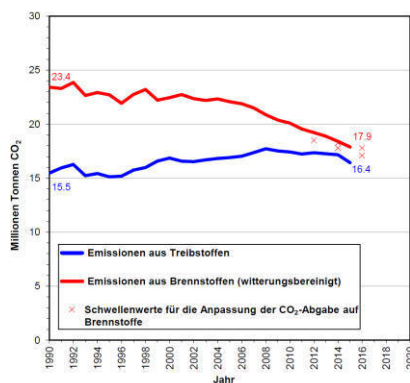


Abbildung 2: Zeitreihe (1990–2015) der energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>. Blau: Effektive CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Treibstoffen; Rot: Witterungsbereinigte CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen, welche relevant für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sind. Rote Kreuze entsprechen den Schwellenwerten für die Erhöhung des Abgabesatzes der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe (siehe Tabelle 1).

Diese schon lange vor der Einführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zu beobachtenden starken Emissionsreduktionen im Brennstoffbereich und das noch verbleibende Reduktionspotenzial

sprechen dafür, dass mit technologischen Innovationen und den funktionierenden Marktkräften ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltigere Ergebnisse erzielt werden, als mit der vorgesehenen Verdoppelung des Maximalsatzes.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Wirksamkeit des Instruments ist nachgewiesen und ermöglicht es, CO<sub>2</sub>-Reduktionen unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu realisieren. Zweck der Regulierung ist die möglichst grosse Emissionsverminderung bei möglichst effizientem Mittelleinsatz, was durch das Eingehen einer Verminderungsverpflichtung sichergestellt wird. Ein möglichst hoher Abgabenertrag ist dagegen nicht anzustreben, da die als Lenkungsabgabe konzipierte CO<sub>2</sub>-Abgabe keinem staatlichen Finanzierungszweck zu dienen hat.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Statt einer Einschränkung des Kreises der potenziell teilnahmeberechtigten Unternehmen sollte eine Ausweitung erfolgen. Betreiber von BHKW/ WKK Anlagen müssten ebenfalls von dieser Befreiung profitieren, da sie einen Beitrag zur Reduktion von Emissionen erbringen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2

Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Beide Modelle sollten im Detail noch optimiert werden und den Unternehmen dann die Wahlfreiheit zwischen den Varianten „Harmonisierung“ und „Entflechtung“ ermöglicht werden.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.



## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja             Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die Teilzweckbindung resultiert aus dem Förder- und Subventionssystem und ist im Hinblick auf eine Lenkungsabgabe systemfremd, weshalb sie beendet werden sollte sobald das Klima- und Energielenkungssystem eingeführt wird. Neben der Verletzung der Fiskalneutralität sprechen auch Mitnahmeeffekte gegen das Instrument der Teilzweckbindung. Eine Befristung der Teilzweckbindung losgelöst von der Einführung des Klima- und Energielenkungssystem ist im Hinblick auf die Erreichung der Emissionsziele abzulehnen.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die vorliegend zur Diskussion stehenden Technologieverbote sind grundsätzlich abzulehnen. Die damit verbundenen Eingriffe in verfassungsmässige Rechte (Eigentumsgarantie, Wirtschaftsfreiheit) sind nicht gerechtfertigt und halten sich auch nicht an den energiepolitischen Rahmen von Art. 89 BV.

Die rechtsungleiche Beschränkung auf einen einzigen Sektor ist darüber hinaus sachlich in keiner Weise gerechtfertigt und somit willkürlich. Sie würde mit dem Gebäudebereich genau jenen Sektor treffen, der seit 1990 die grösste Reduktionsleistung erbracht hat. Gemäss BAFU-Bericht (Emissionen von Treibhausgasen nach revidiertem CO<sub>2</sub>-Gesetz und Kyoto-Protokoll) machten die Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudebereich (Dienstleistungen und Haushalte zusammen) im Jahr 2014 11,88 Mio. Tonnen aus, was einen Anteil von knapp 25% der Gesamtemissionen von 48,71 Millionen Tonnen bedeutet. Im Refe-

renzjahr 1990 lag der Anteil noch bei fast einem Drittel (17,09 Millionen Tonnen bei Gesamtemissionen von 53,72 Millionen Tonnen). Die Emissionen sind somit um über 30% zurückgegangen. Dies ganz im Gegensatz zum Verkehrsbereich, dessen Emissionen von 14,88 auf 16,20 Millionen Tonnen gestiegen sind.

Wirksamer Klimaschutz misst sich an effektiv erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen und nicht an selektiven Technologieverboten. Die in der Fragestellung verwendete Formulierung „fossile Heizungen“ illustriert im Übrigen die Fehlerhaftigkeit des gewählten Ansatzes. Gasheizungen sind keine „fossilen Heizungen“ in dem Sinne, dass eine Anlage nur unter Verwendung fossiler Energieträger funktionieren würde. Es hängt ausschliesslich von der Zusammensetzung des bezogenen Brennstoffes ab, in welchem Umfang klimawirksame CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen.

Gasheizungen leisten einen grossen Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion, da sie einerseits mit CO<sub>2</sub> neutralem Gas (Biogas) betrieben werden können und andererseits Erdgasheizungen merklich geringere CO<sub>2</sub> Emissionen als Kohle- oder Ölheizungen verursachen. Zusätzlich ermöglichen Gasheizung und das damit verbundene Innovationspotenzial der Gasinfrastruktur die Speicherung von Strom und somit die Optimierung des Energiesystems als Gesamtheit. Diese Möglichkeit wird aufgrund der zunehmenden, stark fluktuierenden, erneuerbaren Stromproduktion zunehmend von Bedeutung. Durch diese Möglichkeiten (Biogas, Power-to-Gas, Konvergenz der Netze) wird das Gasnetz und somit auch Gasheizungen zunehmend stärkere Bedeutung bei der Integration erneuerbarer Energien erlangen. Damit steigt der Anteil erneuerbarer Energie im Gasnetz und dieses erneuerbare Angebot und die mit dem Gasnetz bestehenden Möglichkeiten dürfen nicht durch Verbote auf der Nachfrageseite verhindert werden.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass ein Verbot von "fossilen Heizungen", welches auch Gasheizungen fälschlicherweise verbieten würde, zu einem merklichen Anstieg des Stromverbrauchs führt. Dieser Anstieg fällt in eine Zeit des Atomausstiegs und beschränkter Netzkapazitäten. Der schweizer Strombedarf könnte somit nicht durch neuen erneuerbaren inländischen sondern müsste vor allem durch ausländischen Strom (u.a. Kohlestrom, Atomstrom) gedeckt werden. Die in der Stromproduktion entstandenen CO<sub>2</sub> Emission sind aufgrund der strikteren schweizer Vorgaben günstiger im EU Ausland. Hierdurch kommt es zum Beispiel zu einer Stromproduktion aus Gas im Ausland, obwohl die gleichzeitige Nutzung der Wärme- und Stromproduktion im Inland zu weniger Emissionen führen würden. Zusätzlich müssten in diesem Fall hohe Investitionen in das Stromnetz getätigt werden, obwohl die Energie durch bereits bestehende Infrastrukturen (im Gas) sicher zum Kunden transportiert werden könnte.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Ausnahmen wären auszuweiten, so dass das Verbot von Gasheizungen in gasversorgten Gebieten nicht zur Anwendung kommt, da ansonsten die Netzkomplementaritäten und die damit verbundene Erhöhung der Gesamteffizienz des Energiesystem nicht genutzt

werden können. Die Gasinfrastruktur ist durch das Biogas in der Lage Wärme und Strom ohne zusätzliche Emissionen zu produzieren. Ausserdem liegt die CO2 Belastung durch Gasheizung stark unter den CO2 Belastungen anderer "fossiler Heizungen". Des Weiteren kann mit Hilfe von Power2Gas Anlagen die bestehende Gasinfrastruktur als Speicher genutzt werden. Nur mit einer Kopplung von Gas-, Strom- und Wärmenetzen wird der Umbau des Energiesystems gelingen, weshalb auf das Verbot von fossilen Heizungen im Falle von Gasheizungen verzichtet und eine entsprechende Ausnahme definiert werden muss.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Die Kompensationspflicht sollte durch eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen ersetzt werden, weil damit eine rechtsgleiche Behandlung der Sektoren geschaffen wird. Anzustreben ist eine marktwirtschaftliche Steuerung über einen möglichst einheitlichen CO<sub>2</sub>-Preis. Andere Verzerrungen wie z.B. bestehende Steuern sollten in diesem Zusammenhang abgelöst werden, so dass nur die Höhe der zusätzlichen Emissionen entscheidend für die Belastung sind und nicht in welchen Sektor (Treib-/ Brennstoffe). Biogas und andere erneuerbare Treib- und Brennstoffe (z.B. synthetisches Gas aus Emissionsfreien Strom) sind folgerichtig entsprechend zu entlasten.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Das Instrument scheint sich grundsätzlich in der Schweiz und im EU-Raum zu bewähren. Zusätzliche Anreize zur Nutzung erneuerbarer Energien sollen durch die Anrechnung von Biogas/Power-to-Gas geschaffen werden. Der "Dieselskandal" des letzten Jahres hat jedoch gezeigt, dass die Ausrichtung der Emissionsgrenzwerte an realen Fahrbedingungen zentral ist. Eine über alle Sektoren festgelegte CO<sub>2</sub> Abgabe könnte diese Vorgaben jedoch irrelevant werden lassen, da so das Bedürfnis nach emissionsarmen Fahrzeugen von Seiten der Käufer steigt.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die jährlichen Einlagen der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub> Abgaben in einen Technologiefond resultiert aus dem Förder- und Subventionssystem und sind im Hinblick auf eine Lenkungsabgabe systemfremd, weshalb sie beendet werden sollte sobald das Klima- und Energielenkungssystem eingeführt wird. Eine Aufhebung der Einlagen in den Technologiefond vor der Einführung des Klima- und Energielenkungssystem ist im Hinblick auf die Erreichung der Emissionsziele abzulehnen. Innerhalb dieser Zeit sollte der Technologiefond auch zur Förderung erneuerbarer Gase (Biogas, synthetisches Gas aus Power-to-Gas Anlagen, etc) genutzt werden, da so die durch die Gasnetzinfrastruktur ermöglichte Netzkonvergenz zur Optimierung des Gesamtsystems eingesetzt werden kann.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Das Instrument ist praxisorientierter auszugestalten, unter stärkerem Einbezug von Kantonen und Gemeinden und den Branchenverbänden.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Wir empfehlen zur Reduktion der Emissionen die Einführung einer CO2-Abgabe, losgelöst von der Herkunft der Emissionen. Die Belastung sollte in Höhe der externen Effekte erfolgen und für Treib- und Brennstoffe gleich hoch sein.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



## **A-Post**

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Zürich, 23. November 2016

### **Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gern nimmt der Stadtrat von Zürich die Gelegenheit wahr, Ihnen die Stellungnahme der Stadt Zürich zu der im Zusammenhang mit dem Klimaübereinkommen von Paris stehenden Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zu unterbreiten. Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, einerseits durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) und eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). In diesen Sinne erachtet der Stadtrat von Zürich die grundsätzlichen Stossrichtungen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Verankerung konkreter Zielwerte für Treibhausgasemissionen, die bis 2030 erreicht werden müssen und entsprechenden Massnahmen in den verschiedenen Handlungsbereichen als sinnvoll und notwendig, um die Auswirkungen des bereits stattfindenden globalen Klimawandels auf einem wirtschaftlich, sozial und ökologisch bewältigbaren Niveau begrenzen zu können. Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Dringlichkeit deutlich erhöht, auf Stufe der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung des Bundes für alle Sektoren, die fossile Energieträger einsetzen, wirkungsstarke Vorgaben und Rahmenbedingungen zum Klimaschutz festzusetzen, welche eine merkliche Steigerung der Energieeffizienz und eine rasche Transformation von fossilen auf erneuerbare Energieträger bewirken.

Das mit der Revisionsvorlage angestrebte Gesamtziel einer Reduktion der gesamtschweizerischen Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 orientiert sich am minimal Machbaren und ist mit Blick auf die Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens wenig ambitioniert. Dies gilt insbesondere für das damit verknüpfte Inlandziel, welches eine Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um lediglich 30 Prozent vorsieht. Um gesamtschweizerisch eine Konsistenz mit dem im Pariser Übereinkommen angestrebten 1,5-Grad-Ziel zu erzielen, reicht auch die gemäss dem Erläuterungsbericht zur Vorlage «indikativ angekündigte» Reduktion der Treibhausgasemissionen im Inland um 75 bis 85 Prozent bis 2050 nicht aus. Um den aufgrund des Pariser Klimaübereinkommens notwendigen vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die entsprechende Transformation der Energieversorgungssysteme voranzutreiben, ist eine Halbierung der inländischen Treibhausgasemissionen bis 2030 als Zwischenziel notwendig.



2 / 3

Gern übermitteln wir Ihnen in der Beilage den ausgefüllten Fragebogen, welchen wir mit differenzierten Bemerkungen ergänzt haben, da sich kaum eine Frage durch ein einfaches Ja oder ein Nein beantworten liess. In den folgenden Ausführungen möchten wir zusätzlich auf einige aus Sicht der Stadt Zürich grundsätzliche, klima- und energiepolitisch bedeutsame Aspekte eingehen:

- a. Aus Sicht der Stadt Zürich ist der Umstieg auf ein wirkungsstarkes Klima- und Energielenkungssystem essentiell, um die Energieeffizienz voranzutreiben und eine Beschleunigung der Transformation der Energieversorgungssysteme zu bewirken sowie einen vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energieträger ohne Probleme bewältigen zu können.
- b. Für eine glaubwürdige und zielgerichtete Klimapolitik ist unabdingbar, dass der Verkehrsbereich von Beginn weg in ein Klima- und Energielenkungssystem eingebunden wird. Die Weiterführung der bisherigen Strategie, bei den Treibstoffen auf eine rechtlich verbindliche CO<sub>2</sub>-Abgabe zu verzichten, führt zu einer Ungleichbehandlung der Sektoren, mit dem Risiko, die im CO<sub>2</sub>-Gesetz verankerten Treibstoffziele deutlich zu verpassen.
- c. Mit Blick auf die globalen THG-Emissionen ist auch der Flugverkehr von hoher Relevanz. Umso wichtiger ist es, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für eine CO<sub>2</sub>-abhängige Besteuerung der Flugtreibstoffe und möglichst restriktive Kriterien für allfällige Ausnahmeregelungen einsetzt.
- d. Das in Aussicht gestellte Verbot von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizanlagen erachten wir dann als Option, wenn Massnahmen wie eine CO<sub>2</sub>-Abgabe oder Lenkungsabgaben im Rahmen eines umfassenden Klima- und Energielenkungssystems (KELS) nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Eine von den zuständigen Behörden genehmigte kommunale Energieplanung muss als Grund für Ausnahmen von einem Verbot fossil betriebener Heizungen anerkannt werden (Schutz überwiegend öffentlicher Interessen). Die Ablösung fossil betriebener Heizungen muss jedoch sowohl für Städte und Gemeinden (Energieplanung) als auch Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer planbar sein, d. h. es braucht eine frühzeitige Ankündigung einer Verbotsregelung und eindeutig definierte Ausnahmeregelungen. Anzustreben ist zudem eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung, damit in allen Kantonen dieselbe Verbindlichkeit bezüglich der konkreten Umsetzung sichergestellt ist.





3 / 3

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

**Beilage:**

Stellungnahme der Stadt Zürich im Fragenkatalog UVEK

*E-Mail:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Kopie:*

Schweizerischer Städteverband, Monbijoustrasse 8, 3001 Bern



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von:

Zuständige Stelle:

Datum:

Kategorie:

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, einerseits durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) und eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). In diesen Sinne sind die in der vorliegenden Revisionsvorlage enthaltenen grundsätzlichen Stossrichtungen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in den verschiedenen Handlungsbereichen absolut notwendig, um die Auswirkungen des bereits stattfindenden globalen Klimawandels auf einem wirtschaftlich, sozial und ökologisch bewältigbaren Niveau begrenzen zu können. Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Dringlichkeit deutlich erhöht, auf Stufe der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung des Bundes für alle Sektoren, die fossile Energieträger einsetzen, wirkungsstarke Vorgaben und Rahmenbedingungen zum Klimaschutz festzusetzen, welche eine rasche Transformation von fossilen auf erneuerbare Energieträger bewirken.

Die Reduktion des Anteils fossiler Energieträger im Wärme und Treibstoffbereich dürfte den Stromverbrauch erhöhen. Es ist deshalb wichtig, die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung auf den Strommarkt mit zu berücksichtigen, um allfällig negativen Effekten - wie steigenden Treibhausgasemissionen aufgrund von Strom aus Kohlekraftwerken oder verzögerte Ausstieg aus der Atomenergie - entgegenwirken zu können.

Für eine glaubwürdige und zielgerichtete Klimapolitik ist der Verkehrsbereich unbedingt von Beginn weg in ein Klima- und Energielenkungssystem einzubinden. Die Weiterführung der bisherigen Strategie, bei den Treibstoffen auf eine rechtlich verbindliche CO<sub>2</sub>-Abgabe zu verzichten, führt zu einer Ungleichbehandlung der Sektoren, mit dem Risiko, die im CO<sub>2</sub>-Gesetz verankerten Treibstoffziele deutlich zu verpassen.

Mit Blick auf die globalen THG-Emissionen ist auch der Flugverkehr von hoher Relevanz. Umso wichtiger ist es, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für eine CO<sub>2</sub>-abhängige Besteuerung der Flugtreibstoffe und möglichst restriktive Kriterien für allfällige Ausnahmeregelungen einsetzt.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die in der Revisionsvorlage zum CO<sub>2</sub>-Gesetz vorgesehene CO<sub>2</sub>-Reduktion dürfte jedoch nicht ausreichen, um die Verpflichtung der Schweiz einen, ihrem CO<sub>2</sub>-Potential angemessenen Beitrag an das Ziel des Pariser Übereinkommens zu leisten, die Erderwärmung auf 1.5 Grad zu begrenzen.

Um einen massgeblichen Beitrag an das Pariser Übereinkommen leisten zu können sind auf Ebene des Bundes und der Kantone wirkungsstarke Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche eine weitergehende Reduktion der Treibhausgasemissionen auf allen Ebenen bewirken. Dazu gehören Instrumente wie die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe oder Lenkungsabgaben auf den Flächen- oder Rohstoffverbrauch sowie einen dezidierten Einsatz der Schweiz für Lenkungsmaßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs im Luftverkehr (z.B. Lenkungsabgabe auf Kerosin) auf internationaler Ebene.

Lenkungsabgaben auf alle Energieträger sind so auszugestalten, dass effektiv eine Lenkungswirkung entsteht. Das Lenkungssystem muss zudem langfristig voraussehbare Rahmenbedingungen schaffen, damit der „Preis der CO<sub>2</sub>-Emissionen“ von Unternehmen, Privaten und öffentlicher Hand in ihren Investitionsentscheiden berücksichtigt werden und sie sich somit für CO<sub>2</sub>-arme Alternativen entscheiden.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Das mit der Revisionsvorlage angestrebte Gesamtziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 orientiert sich am minimal Machbaren und ist – mit Blick auf die Zielsetzungen des Pariser Übereinkommens – wenig ambitioniert. Dies gilt insbesondere für das damit verknüpfte Inlandziel, welches eine Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um lediglich 30 Prozent vorsieht. Um gesamtschweizerisch eine Konsistenz mit dem im Pariser Übereinkommen angestrebten 1.5-Grad-Ziel zu erreichen, reicht auch die gemäss Erläuterungsbericht zur Vorlage „indikativ angekündigte“ Reduktion der Treibhausgasemissionen im Inland um 75 bis 85 Prozent bis 2050 nicht aus. Um die mit Blick auf einen längerfristig ausgerichteten vollständigen Umstieg auf erneuerbare Energieträger notwendige Transformation der Energieversorgungssysteme voranzutreiben, braucht es für 2030 ein ambitionierteres Zwischen-Gesamtziel als die mit der Vorlage angestrebte Halbierung der Treibhausgasemissionen der Schweiz.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Das mit der Klimapolitik 2030 des Bundes vorgelegte Ziel einer 30-prozentigen Reduktion der Inlandemissionen greift deutlich zu kurz.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen zum CO<sub>2</sub>-Gesetz und zur Energiestrategie 2050 des Bundes vermerkt, ist es aus Sicht der Stadt Zürich unabdingbar, dass die im Rahmen der Vorlagen des Bundes zur Energie- und Klimapolitik vorgesehenen Lenkungsinstrumente so ausgestaltet werden, dass einerseits alle Energieträger mit einbezogen werden und andererseits die Lenkungsabgaben so ausgestaltet bzw. angesetzt werden, dass eine hohe Lenkungswirkung erreicht wird.

Um das für 2030 vorgesehene Inlandziele erreichen zu können, ist ein Einbezug des Verkehrssektors über eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe und/oder ein verkehrsleistungsabhängiges Bepreisungssystem unabdingbar. Die geltenden Emissionsbeschränkungen für Neuwagendecken nur einen Teil der Fahrzeugflotte ab (Personenwagen, Lieferwagen) und erst recht nicht den effektiven Gebrauch der Fahrzeuge (Fahrleistung). Die Weichen sind auf Ebene Bund zu stellen, da die diesbezüglichen städtischen Steuerungsmöglichkeiten sich in einem sehr kleinen Rahmen bewegen

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Es ist sinnvoll das Schweizer Emissionshandelssystem mit dem Europäischen Handelssystem zu verknüpfen. Voraussetzungen sind jedoch, dass:

- Schweizer Teilnehmende auch wirklich gleich lange Spiesse wie alle anderen Teilnehmenden bekommen;
- Doppelzählungen von CO<sub>2</sub>- Emissionen vermieden werden;
- Das Handelssystem so ausgerichtet wird, dass effektive Wirkung erzielt wird.

Der heutige Preis von 5 Euro für 1 Tonne CO<sub>2</sub> ist deutlich zu tief, um eine Lenkungswirkung zu entfalten und Investitionsentscheide wesentlich zu beeinflussen. Die Menge an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist deshalb so zu korrigieren, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele erreicht werden können. Die Mengensteuerung könnte mit einer Preisuntergrenze, die beim Handel einzuhalten ist, ergänzt werden (analog dem in Kalifornien erfolgreich umgesetzten Mechanismus)



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Das bisherige System der stufenweisen Erhöhung hat sich grundsätzlich bewährt. Mit der vorgesehenen Anhebung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe ist mit einer verstärkten Lenkungswirkung zu rechnen. Wie bereits zur Frage 1 ausgeführt, sollte jetzt ein Systemwechsel erfolgen und die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf alle CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachenden Energieträger, also auch auf Treibstoffe und auf CO<sub>2</sub>-belastete Stromimporte, ausgeweitet werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die Ausnahmeregelung soll lediglich Bagatellfälle ausschliessen (Unternehmen mit Emissionen von unter 100 t CO<sub>2</sub> pro Jahr). Die Studie „Wirkungsabschätzung CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe“ vom 14.4.2016 durch TEP Energy / Rütter Sococo im Auftrag des BAFU zeigt, dass Unternehmen mit einer Abgabebefreiung und einer Verpflichtung in Form einer Zielvereinbarung besser über die CO<sub>2</sub>-Abgabe informiert

sind und mehr Reduktionsmassnahmen ergreifen. Es gibt somit starke Indizien, dass die Ausnahmeregelung nicht zu eng gefasst werden soll, da mit solchen Ausnahmeregelungen auch ein erheblicher, administrativer Aufwand verbunden ist.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Unter der Voraussetzung, dass Art. 39 Abs. 4 der Revisionsvorlage des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gilt, sollen Unternehmen selber entscheiden, ob sie eine reportingpflichtige Verminderungsverpflichtung mit dem Bund eingehen und die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet erhalten oder ob sie die CO<sub>2</sub>-Abgabe bezahlen und von der Rückverteilung profitieren. Für die Unternehmen besteht damit Anreiz genug. Es braucht keine gesetzlich geregelte «Beschränkung» von 1 Prozent (Verhältnis CO<sub>2</sub>-Abgabelast zu Lohn Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer).

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die Variante «Harmonisierung» erlaubt die integrale Betrachtung von CO<sub>2</sub> und Energie, adressiert die Gesamtenergie-Effizienz und kann allfällige Substitutionseffekte berücksichtigen. Mit der individuellen Analyse der Potenziale (CO<sub>2</sub>- und Energieeffizienz) erhalten Unternehmen ausreichend Inputs und Anreiz, um tätig zu werden. Diese Variante der Ausgestaltung der Abgabebefreiung ist mit dem «Grossverbrauchermodell» und der Rückerstattung des Netzzuschlages harmonisierbar, was für Unternehmen erhebliche Vereinfachungen bringt. Zudem wird die Methodik, die heute verwendet wird, beibehalten.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die in der Revisionsvorlage vorgesehene Befristung der «Überdeckung von Förder- und Lenkungssystem» erscheint grundsätzlich sinnvoll. Eine vollständige Loslösung der Teilzweckbindung des Gebäudeprogramms von der Inkraftsetzung der KELS-Vorlage ist jedoch nur dann zweckdienlich, wenn vorgängig nachgewiesen werden kann, dass die Wirkung des Klima- und Energielenkungssystems mindestens dieselbe Wirkung erzielt wie das Gebäudeprogramm.

Sollte die KELS-Vorlage scheitern, ist wenigstens die CO<sub>2</sub>-Abgabe – ausgeweitet auf alle Energieträger – weiter zu führen. Eine Teilzweckbindung ist jedoch eine für eine Lenkungsabgabe systemfremde Massnahme und sollte daher beendet werden. Insbesondere sprechen Mitnahmeeffekte gegen eine Weiterführung des Gebäudeprogramms.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Das in Aussicht gestellte Verbot von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizanlagen ist dann eine Option, wenn Massnahmen wie eine CO<sub>2</sub>-Abgabe oder Lenkungsabgaben im Rahmen eines umfassenden Klima- und Energielenkungssystems (KELS) nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Eine von den zuständigen Behörden genehmigte kommunale Energieplanung muss als Grund für Ausnahmen

von einem Verbot fossil betriebener Heizungen anerkannt werden (Schutz überwiegend öffentlicher Interessen). Die Ablösung fossil betriebener Heizungen muss jedoch sowohl für Städte und Gemeinden (Energieplanung) als auch Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer planbar sein, d.h. es braucht es eine frühzeitige Ankündigung einer Verbotsregelung sowie eindeutig definierte Ausnahmeregelungen.

Um die Verbindlichkeit bezüglich der konkreten Umsetzung sicherzustellen, ist eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung anzustreben. Das heisst, dass das Verbot sowie die zugehörigen Rahmenbedingungen und Ausnahmeregelungen auf Ebene Bund konkretisiert und erlassen werden müssen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Sinnvolle Ausnahmeregelungen sind nötig aber anspruchsvoll. Der Kreis der Ausnahmeregelungen ist möglichst wirkungsvoll und differenziert, aber dennoch einfach und nachvollziehbar zu fassen. Es ist angezeigt die wichtigsten Rahmenbedingungen auf Ebene einer Gesetzesvorlage des Bundes festzulegen, damit gesamtschweizerisch ein möglichst einheitlicher Vollzug der Ausnahmeregelungen sichergestellt werden kann.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Instrument eine gewisse Wirkung erzielt, auch wenn es mit Blick auf die Zielsetzungen des Pariser Abkommens wohl eine deutliche Verschärfung erfahren muss, falls andere wirkungsstärkere Instrumente, wie eine griffige CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe oder die verkehrsleistungsabhängige Bepreisung des MIV nicht zu Stande kommen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Das System der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften ist entweder deutlich zu verschärfen, in Richtung einer raschen Durchdringen des Marktes mit CO<sub>2</sub>-armen Elektro- und Biogasfahrzeugen und mit wirkungsstärkeren Instrumente, wie eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe oder eine verkehrsleistungsabhängige Bepreisung des MIV zu ergänzen.

Um die realen Emissionen abzubilden, braucht es für die Festlegung der Emissionsvorschriften einen Fahrzyklus, der dem Realbetrieb entspricht. Zudem braucht es klare Vorgaben, die bei Abweichungen zu Bestrafungen der Hersteller führen.

Der Umfang der Kompensationspflicht sollte sich an absoluten Reduktionszielen im Verkehrsbereich orientieren. Hierzu braucht es einen quantifizierten Absenkpfad mit Zwischenzielen. Sollten die Zwischenziele nicht erreicht werden, sollte die Differenz zwischen effektiven Emissionsmengen und Ziel zusätzlich kompensiert werden.

### Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:**

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die in der Revisionsvorlage vorgesehene Befristung der «Überdeckung des Technologiefonds» erscheint grundsätzlich sinnvoll. Eine vollständige Loslösung der Teilzweckbindung zur Finanzierung des Technologiefonds vor der Inkraftsetzung der KELS-Vorlage ist nur zweckdienlich, wenn vorgängig nachgewiesen werden kann,

dass die neue Finanzierungstruktur mindestens dasselbe Wirkungspotenzial aufweist wie die bisherige Fondslösung.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                         Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Wie rasch Vorschriften, Innovationen und Technologien in guter Qualität in der Realität umgesetzt werden, hängt massgeblich vom Fach- und Umsetzungswissen der Berufsfachleute ab. Eine Weiterführung bzw. eine Stärkung der Aus- und Weiterbildung – gut koordiniert zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden - ist daher ein zentraler Aspekt zur Sicherung der notwendigen Transformationsprozesse in allen von der Energie- und Klimaschutzpolitik betroffenen Bereichen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe, wie Pt. 4 und 8 b erwähnt

Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

**Ergänzung von Art. 4, Abs. 2:** Bei den Massnahmen nach anderen Erlassen den Bereich „Raumplanung, Raumordnung“ aufführen.

**Begründung:** Die Ausscheidung von Siedlungsgebieten (Umsetzung Raumordnungskonzept), die Begrenzung von Bauzonen in schlecht ÖV-erschlossenen Gebieten, die Nutzungsplanung (Zonierung, Ausnützung, Energieplanung etc.) sind Massnahmen die sich direkt auf die Verkehrsleistung und die Energie-/CO<sub>2</sub>-Effizienz der Verkehrssysteme auswirken. In diesem Sinne sollen auch Massnahmen der Raumplanung einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

**Ergänzung von Art. 5:** Mit einem Passus ergänzen, der die Methodik und das Verfahren zur Ausstellung von CO<sub>2</sub>- Emissionsminderungsbescheinigungen mit der Teilnahme an wettbewerblichen Ausschreibungen harmonisiert. Dies erlaubt mit Programmen sowohl CO<sub>2</sub>-Reduktionen wie auch Einsparungen von Elektrizität (z. B. bei Wärmeerzeugung) geltend zu machen.

**Begründung:** Im bisherigen Recht sind «CO<sub>2</sub>» und «Energie» sehr stark getrennt geregelt. Basierend auf der Variante «Harmonisierung» vgl. dazu Frage 6 d) besteht bei weiteren Instrumenten Bedarf zu «harmonisieren». Nicht zuletzt aus der Perspektive der 2000-Watt-Gesellschaft, die eine effiziente Nutzung von Primärenergie über die gesamte «Umwandlungskette» erfordert, in welcher – je nach Primärenergieträger – auch CO<sub>2</sub>-Emissionen anfallen.

**Ergänzung von Art. 8, Abs. 1:** Diese Standards können auf der Basis von energieplanerischen Festlegungen räumlich differenziert werden.

**Begründung:** Falls die Standards nur die Gebäudeeffizienz betreffen, müssen sie zum Bsp. für Kernzonen oder denkmalgeschützte Bauten differenzierbar sein. Falls auch Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien gemeint sind, müssen die Standards auch auf das lokal verfügbare Angebot von erneuerbaren Energien abgestimmt sein.

**Ergänzung von Art. 9, Abs. 4:** Es sind Übergangsfristen von mindestens 10 Jahren zu gewähren.

**Begründung:** In der Kommunalen Energieplanung verlangen wir beim Gasrückzug aus bestimmten Gebieten einen Vorlauf von 15 Jahren.

**Streichung von Art. 33:** Die vorgesehene Teilbefreiung von WKK-Strom für den Teil der Stromproduktion (Ziff. 2.3.4 erläuternder Bericht, 2. Bullet Seite 12) ist inkonsistent mit dem Vorschlag eines Verbots von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

### **Erläuternder Bericht, Kap. 6.8.3**

Die Absicht, eine Regelung für den Umgang mit Import von Biogas zu finden, wird unterstützt. Eine allfällige Befreiung von importierten Biogas von der CO<sub>2</sub>-Abgabe

ist jedoch mit Kriterien hinsichtlich Biogasproduktion zu verknüpfen. Eine Abgabebefreiung ist auf Biogas aus Abfällen zu beschränken. Bis zur Schaffung eines europäischen Herkunftsnachweises sind bilaterale Abkommen mit einzelnen Ländern als Übergangslösung denkbar, wenn neben den Produktions-/Herkunftskriterien auch Massnahmen zur Vermeidung von Doppelbuchungen geregelt werden.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Mailversand

Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern  
[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Bern, 29. November 2016

## **Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 1. September 2016 wurden die Kantone eingeladen, zu den drei eng miteinander verknüpften Geschäften zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung zu nehmen. Es handelt sich dabei um die Genehmigung des Übereinkommens von Paris, die Verknüpfung des Schweizerischen Emissionshandelssystems mit demjenigen der EU und die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020. In der Beilage stellen wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Energiedirektoren (EnDK) und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) zu Ihrer Verwendung zu. Zusammengefasst werden darin folgende Stossrichtungen verfolgt:

### **A. Klimaübereinkommen von Paris**

Das Klimaübereinkommen von Paris wurde Ende 2015 von der internationalen Staatengemeinschaft verabschiedet. Das Übereinkommen bezweckt, den globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich weniger als 2 Grad Celsius zu begrenzen und nimmt alle Staaten in die Pflicht, Reduktionsmassnahmen zu ergreifen.

Die Klimapolitik der Schweiz richtet sich stark auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die internationalen Vereinbarungen und die Politik der Europäischen Union aus. Der Bundesrat hat unter Berücksichtigung dieser drei Orientierungspunkte im Rahmen der Verhandlungen über das internationale Übereinkommen von Paris vorgängig angekündigt, dass die Schweiz bis 2030 die CO<sub>2</sub>-Emissionen gegenüber 1990 um 50 Prozent senken möchte.

**Die BPUK sowie die EnDK begrüssen die Ratifikation des internationalen Klimaübereinkommens von Paris. Grundsätzlich befürworten wir das Gesamtziel der Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990, haben aber Zweifel, ob das Ziel mit den vorgesehenen Massnahmen im Inland verhältnismässig umgesetzt werden kann (siehe unter C.).**

## B. Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU

Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung ihrer Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Das Abkommen regelt auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr und allfällige fossil-thermische Kraftwerke in das Schweizer EHS einbezogen werden. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

Wir sind mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU unter folgenden Bedingungen einverstanden:

- Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist das erforderliche nationale Verminderungsziel bei der Ausgabe von Emissionsrechten zu berücksichtigen.
- Emissionsrechte sind dem Betreiber von Anlagen nur soweit kostenlos zuzuteilen, als dass sie für den treibhausgas-effizienten Betrieb notwendig sind.
- Bei der Luftfahrt ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.
- Bei fossil-thermischen Kraftwerken ist die Option von flankierenden Massnahmen vorzusehen, um die Zielerreichung sicherstellen zu können. Dabei ist die Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## C. CO<sub>2</sub>-Gesetz

Das geltende CO<sub>2</sub>-Gesetz verlangt vom Bundesrat, rechtzeitig Vorschläge für weitere **Verminderungsziele** für den Zeitraum nach 2020 zu machen. Mit der Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sollen die Umsetzung der Ziele und Massnahmen bis 2030 gesetzlich verankert und die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Um die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen, sollen die Treibhausgasemissionen insgesamt um mindestens 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 vermindert werden, davon mind. 30 Prozent im Inland und max. 20 Prozent im Ausland.

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 Prozent zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Das Ziel setzt einen wirkungsvollen Anreiz, zeitnah Investitionszyklen zur Reduktion fossiler Energieträger zu nutzen. Damit wird verhindert, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt unüberwindbare Kosten aus einem nicht vollzogenen Infrastrukturwandel ergeben.

Es ist grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Wir stellen jedoch fest, dass erneut die Industrie und der Gebäudebereich gemäss Vorlage bis 2030 einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müssten. Dies, obwohl sie bereits seit 1990 den grössten Reduktionsbeitrag geleistet haben und die Emissionen aus dem Verkehr und den übrigen Bereichen (u.a. Landwirtschaft) seit 1990 sogar zugenommen haben<sup>1</sup>. Wegen den bisherigen bedeutenden Anstrengungen in der Industrie und im Gebäudebereich ist davon auszugehen,

<sup>1</sup> Erläuternder Bericht Tabelle 1, Seite 10

dass die kostengünstigen Reduktionspotentiale inzwischen weitgehend ausgeschöpft sind und die weiteren Anstrengungen konzeptionell anspruchsvoller und kostspieliger werden. Die einseitige Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern ist als Massnahme unverhältnismässig und unzureichend.

Um das Gesamtverminderungsziel von 50 Prozent dennoch zu erreichen, müssten auch die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und/oder es muss der Anteil der Auslandskompensation erhöht werden. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandskompensation erlaubt eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen. Auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland ist daher zu verzichten. Der Anteil der Auslandskompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

**Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z.B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40% (statt 50%) gegenüber 1990 verpflichten sollte.**

Der Bundesrat verankert im CO<sub>2</sub>-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht erlässt der Bundesrat ein **Verbot für fossile Heizungen** bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten. Das Gesetz regelt auch die Ausnahmen. Der Vollzug des Verbotes obliegt den Kantonen.

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKE gegen 2035 vor. Zudem tangiert das Verbot die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

**Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Zudem erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51%) gegenüber 1990 als realistisch.**

Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen. Wir befürworten die Weiterführung der **CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe** nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub>. Dadurch werden wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern gesetzt. Die Abgabebefreiung für besonders exponierte Unternehmen erachten wird im Sinne einer flankierenden Massnahme im Grundsatz als zweckmässig.

Hingegen sind wir mit der vorgeschlagenen Regelung der **Befreiungsberechtigung** nicht einverstanden. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen.

Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKE n auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKE n verlangt werden soll.

Wir befürworten die Befristung der **Teilzweckbindung** für das Gebäudeprogramm bis 2025, denn mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKE n) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig.

Die Landwirtschaft trägt rund 12% zu den Treibhausgasemissionen in der Schweiz bei. Daher sollen auch in diesem Bereich gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vermehrt Massnahmen zur Emissionsreduktion ergriffen werden. Um eine stringente, einheitliche und zeitnahe Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sicherzustellen, sind zentrale Massnahmen in der Landwirtschaft im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen und nicht wie vorgeschlagen in der Landwirtschaftsgesetzgebung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**



RR Mario Cavigelli  
Präsident EnDK



Lorenz Bösch  
Generalsekretär a.i.EnDK



Paul Federer  
Der Präsident BPUK



Christa Hostettler  
Die Generalsekretärin BPUK

**Beilage:**

- BPUK-EnDK Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Fragebogen.docx

**Kopie an:**

- EnDK-Mitglieder
- BPUK-Mitglieder
- KVV- Mitglieder
- EnFK-Mitglieder



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	9
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	20

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)  
und Konferenz kantonalen Energiedirektoren (EnDK)

Zuständige Stelle: Die Geschäftsstellen der EnDK und der BPUK

Datum: 26. November 2016

Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

[Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

[Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.](#)

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

- Wir sprechen uns für die Ratifizierung des **Übereinkommens von Paris** durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der Ausgestaltung des Abkommens massgeblich mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.
- Das **Verminderungsziel** von 50% soll in der Schweiz vor allem im Massnahmen im Gebäudebereich und der Industrie erreicht werden. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (Bsp. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von **mindestens 40%** (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten sollte. Auf eine Vorgabe zu den **Anteilen der In- und Auslandkompensation** ist zu verzichten. Dadurch ist eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen möglich.
- Wir befürworten die **Verknüpfung der Emissionshandelssysteme** der Schweiz und der EU im Grundsatz. Dabei sind jedoch Anpassungen bezüglich der Berücksichtigung der nationalen Verminderungsziele, der Zuteilung der kostenlosen Reduktionsrechte, der Einbindung des Luftverkehrs und der fossil-thermischen Kraftwerke vorzunehmen.
- Die **CO<sub>2</sub>-Abgabe** soll weitergeführt werden, es ist jedoch ein alternatives Vorgehen zur Abgabebefreiung zu erarbeiten.
- Wir stimmen der **Befristung des Gebäudeprogramms** zu, lehnen jedoch ein **Verbot fossiler Heizungen** ab. Als Alternative sind Anreize über das Steuerrecht zu setzen.
- Im Bereich Verkehr befürworten wird die **Kompensationspflicht** für Importeure fossiler Treibstoffe.
- Der **Technologiefonds** ist auch nach Aufhebung der Teilzweckbindung fortzuführen.
- Wir befürworten die Weiterführung der Aktivitäten zur **Aus- und Weiterbildung**. Die berufliche Bildung ist explizit in das Gesetz zu integrieren.
- Im Sinne einer stringenten, einheitlichen und zeitnahen Regelung für sämtliche Emissionsverursacher sind zentrale Massnahmen in der **Landwirtschaft** im CO<sub>2</sub>-Gesetz zu berücksichtigen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Argumente sprechen wir uns für die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris durch die Schweiz aus. Damit die Schweiz bei der weiteren Ausgestaltung des Abkommens mitarbeiten kann, ist eine zeitnahe Ratifizierung anzustreben.

Das Übereinkommen von Paris umfasst im Wesentlichen folgende Aspekte:

**Temperaturziel:** Mit dem Übereinkommen von Paris bekennt sich die internationale Staatengemeinschaft zu dem Ziel, den globalen Temperaturanstieg unter 2° C zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5° C zu begrenzen. Damit können die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringert werden. Die Schweiz ist aufgrund ihrer geografischen Lage besonders von einem Temperaturanstieg betroffen, der etwa doppelt so hoch wie im globalen Durchschnitt ausfällt. Um den Klimawandel zu begrenzen, ist es erforderlich, die Treibhausgasemissionen weltweit stark zu reduzieren. Eine solche Reduktion ist nur möglich, wenn alle Staaten einen Beitrag dazu leisten. Nur die Summe sämtlicher Beiträge - also auch von Ländern, die nur einen kleinen Anteil zu den globalen Emissionen beitragen - führt zu einer nachhaltigen Emissionsverminderung.

Die BPUK und die EnDK begrüßen die Ratifikation des internationalen Klimaabkommens von Paris. Allerdings erachten wir das Reduktionsziel der Schweiz mit den vorgesehenen Massnahmen als nicht realistisch. Wir stellen fest, dass bis 2030 erneut vor allem der Gebäudebereich einen grossen Teil zur Reduktion der Emissionen im Inland beitragen muss. Bereits seit 1990 muss dieser den grössten Beitrag leisten, während die Emissionen aus den übrigen Bereichen seit 1990 zugenommen haben. Solange nicht die übrigen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, soll sich die Schweiz zu einem **Verminderungsziel** von mindestens 40% (statt 50%) bis 2030 gegenüber 1990 verpflichten.

**Anpassung an Klimawandel:** Das Klima hat sich in den letzten Jahrzehnten sowohl global betrachtet als auch in der Schweiz bereits verändert. Damit wird es nötig, sich an die Folgen des Klimawandels (z.B. Zunahme Starkwetterereignisse, Trockenheit) anzupassen und die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen. Das Übereinkommen von Paris zielt darauf ab, Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu ergreifen sowie die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken. Die Schweiz unternimmt bereits grosse Anstrengungen, um sich an den Klimawandel anzupassen. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt sie dieses Engagement.

**Klimafinanzierung:** Mit dem Übereinkommen von Paris unterstützen Industrieländer auch weiterhin Entwicklungsländer bei deren Emissionsreduktions- und Anpassungsmassnahmen. Ab 2020 sollen dafür insgesamt 100 Mrd. USD pro Jahr bereit-



gestellt werden. Die Mittel dazu stammen sowohl aus öffentlichen als auch aus privaten Quellen. Die Schweiz hat schon bisher einen Beitrag dazu geleistet, beispielsweise mit Mitteln aus der Entwicklungszusammenarbeit. Mit der Ratifizierung würde sie die Mitfinanzierung fortsetzen. Die hohen Pro-Kopf-Emissionen aus Industrieländern wie der Schweiz haben primär Auswirkungen auf Regionen, in denen sich vorwiegend Entwicklungsländer befinden. Es ist daher angebracht, diese Länder mit der Ratifizierung des Übereinkommens bei der Bewältigung des Klimawandels angemessen zu unterstützen.

**Wirkung der Finanzflüsse:** In Hinblick auf die Bedrohung durch Klimaänderungen sollen die Vertragspartner des Übereinkommens ihre Bemühungen verstärken, die Finanzflüsse mit einer treibhausgasarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung in Einklang zu bringen. Es liegt im Interesse der Schweiz, die Risiken ihres Finanzmarkts zu reduzieren, indem bei Investitionen möglichst wenig klimabedingte Risiken eingegangen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris bestätigt die Schweiz, Anstrengungen diesbezüglich zu unternehmen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50% zu vermindern, steht im Einklang mit den internationalen und wissenschaftlich abgestützten Bestrebungen, die globale Erwärmung auf 1,5 bis 2° C zu begrenzen. Die Verankerung des Ziels, das im Rahmen des Pariser Übereinkommens eingereicht wurde, im revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz ist die Basis für die Ausrichtung der nationalen Emissionsminderungsmassnahmen. Die Schweiz trägt damit ihrer Verantwortung als Industrieland und Verursacherin von hohen Pro-Kopf-Emissionen Rechnung. Durch diese Zielsetzung übernimmt die Schweiz international eine Vorreiterrolle und kann sich bietende Chancen ergreifen (z.B. Förderung von Innovationen, Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz). Grundsätzlich begrüssen wir das Verminderungsziel um 50 % bis 2030, finden aber dass es nicht mit der einseitigen Belastung von Unternehmen und Gebäudeeigentümern zu erreichen ist. Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden können, erachten wir die vom Bundesrat vorgängig kommunizierte Zielsetzung für 2030 als unrealistisch und zu ambitioniert. In diesem Fall erwarten wir eine Reduktion der Zielsetzung auf 40%.

Antrag:

**Art. 3** Verminderungsziele

1 Die Treibhausgasemissionen dürfen im Jahr 2030 höchstens **50 60 Prozent** der Treibhausgasemissionen im Jahr 1990 betragen. ~~Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen um mindestens 35 Prozent gegenüber 1990 vermindert werden.~~

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Es ist damit grundsätzlich von Vorteil, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen, die vorwiegend auf eine Verminderung im Inland abzielt, anzustreben. Je mehr und rascher die Emissionen im Inland vermindert werden, desto geringer ist das Risiko, gegen Mitte des Jahrhunderts nicht vollzogene und somit kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Wir stellen jedoch fest, dass der Gebäudebereich gemäss der Vorlage weiterhin einen grösseren Beitrag als andere Sektoren leisten müsste. Des Weiteren ist es fraglich, ob das ambitionierte Ziel im Gebäudebereich erreichbar ist. Wir sind daher der Ansicht, dass die Anforderungen an den Gebäudebereich zu lockern sind. Für eine innenpolitisch tragbare Zielsetzung müssen entweder neben Industrie und Gebäudeeigentümer auch die anderen Sektoren zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden und es muss der Anteil der Auslandkompensation erhöht werden. Wir weisen ausserdem darauf hin, dass im Gebäudebereich im Gegensatz zum Verkehr und zur Industrie keine Möglichkeit zur Kompensation im Ausland vorgesehen ist. Diese abweichende Ausgangslage ist bei der Reduktionszielsetzung für die einzelnen Sektoren angemessen zu berücksichtigen.

Neu definiert das CO<sub>2</sub>-Gesetz einen linearen Absenkpfad und schliesst bei der Berechnung der Zielerreichung günstige äussere Einflussfaktoren aus. Wir erachten diese Ergänzungen gegenüber der geltenden Gesetzgebung nicht als erforderlich. Insbesondere der Ausschluss von Faktoren, die eine Zielerreichung begünstigen können, erachten wir als unnötig und kommen einem "Swiss-Finish" gleich, der nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit im Ausland CO<sub>2</sub>-Emissionen verringern zu können, kann grosszügig bemessen werden. Die Möglichkeiten dazu werden global abnehmen, da alle Staaten Reduktionsverpflichtungen eingehen werden.

Zur Auslandkompensation ist anzumerken, dass die Möglichkeiten dazu über die Zeit abnehmen resp. teurer werden, da Potenziale ausgeschöpft sind oder von den jeweiligen Ländern selbst beansprucht werden. Der Emissionsverminderung im Inland

wird daher weiterhin eine wichtige Rolle zukommen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, die Umstellung auf ein zukunftsfähiges Energie- und Wirtschaftssystem in der Schweiz nicht länger als nötig zu verzögern und damit das Risiko des Nachholbedarfs in späteren Jahren zu verringern. Eine Flexibilisierung der Anteile der In- und Auslandkompensation erlaubt jedoch eine zeitnahe Abstimmung mit den innenpolitischen Möglichkeiten, dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfeld sowie den internationalen Rahmenbedingungen.

**ANTRAG:** Falls die übrigen Sektoren nicht zu einem grösseren Reduktionsanteil verpflichtet werden, muss das Inlandziel als auch das Durchschnittsziel Inland reduziert werden. Zudem ist auf eine Vorgabe für die Verminderungsanteile im In- oder Ausland zu verzichten. Der Anteil der Auslandkompensation soll flexibel anhand der Ziellücke festgelegt werden können.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

**Berücksichtigung nationales Verminderungsziel:** Mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme gibt die Schweiz einen Teil der Kontrolle über den Handel und die damit verbundenen Emissionsverminderungen ab. Dies widerspiegelt sich unter anderem in Art. 20 Abs. 1. Im vorgeschlagenen Gesetzesartikel entfällt bei der Festlegung der Menge der Emissionsrechte die Berücksichtigung des nationalen Reduktionsziels, was im bisherigen Gesetz unter Art. 18 Abs. 1 enthalten war.

**ANTRAG:** Um die Kontrolle über die Zieleinhaltung sicherzustellen, ist die Berücksichtigung des Reduktionsziels bei der Ausgabe von Emissionsrechten beizubehalten.

**Art. 20 Abs. 1 ist folgendermassen zu ergänzen:**

*«Der Bundesrat legt die bis im Jahr 2030 jährlich zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Anlagen und die Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge im Voraus fest; er berücksichtigt dabei das Reduktionsziel nach Art. 3 sowie vergleichbare internationale Regelungen.»*

**Zuteilung kostenlose Emissionsrechte:** Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme wird von deutlich tieferen Preisen für Emissionsrechte ausgegangen (vgl. dazu auch Bericht BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen»). Je tiefer die Preise für Emissionsrechte sind, desto geringer ist der

Anreiz, die Emissionen im eigenen Betrieb zu reduzieren. Im Interesse einer nachhaltigen Verminderung der Emissionen und der Inlandszielerreichung ist bei der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme dafür zu sorgen, ein für die Anreizsetzung angemessenes Preisniveau zu erzielen. Ein Ansatzpunkt dafür bietet die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte. Diese soll gemäss dem vorgeschlagenen Art. 21 Abs. 2 nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz der Anlagen eines Betreibers bestimmt werden.

**ANTRAG:** Um die Zuteilungsmechanismen zu konkretisieren ist die Formulierung des bestehenden Gesetzestexts (Art. 19 Abs. 2) zu übernehmen. Dort wird klarer festgehalten, dass die kostenlose Zuteilung nur in dem Masse vorgenommen wird, in dem die Emissionen für einen treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Art. 21 Abs. 2 ist folgendermassen zu formulieren:

*«Ein Teil der Emissionsrechte wird kostenlos zugeteilt. Sie werden dem Betreiber kostenlos zugeteilt, soweit sie für den treibhausgaseffizienten Betrieb notwendig sind. Der Umfang der einem Betreiber von Anlagen kostenlos zugeteilten Emissionsrechte bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der Treibhausgaseffizienz seiner Anlagen. Die übrigen Emissionsrechte werden versteigert.»*

Einbindung Luftverkehr: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist die Einbindung des Luftverkehrs erforderlich. Die Emissionen des Flugverkehrs machen einen wesentlichen Anteil an den Emissionen der Schweiz aus (ca. 9%) und werden auch weiterhin zunehmen. Deshalb sollen im Rahmen der Gleichbehandlung aller Sektoren auch in der Luftfahrt Anstrengungen zur Emissionsverminderung unternommen werden. Im Bericht vom BAFU «EHS-Linking: Gesamtbeurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen» werden die voraussichtlichen Auswirkungen einer Einbindung in das Emissionshandelssystem auf die Kosten und die Wertschöpfung der Luftfahrt bis 2030 dargelegt. Im Vergleich zur Beibehaltung der jetzigen Situation würde die Wertschöpfung in der Luftfahrt sowie bei Zulieferern und weiteren angehängten Unternehmen je nach Umsetzungsvariante (Anwendung auf alle Flüge oder nur auf Flüge innerhalb EWR) im Jahr 2030 um 0.9% bis 2% tiefer ausfallen. Dieser Rückgang der Wertschöpfung ist Folge leicht höherer Kosten durch den Kauf von Emissionsrechten. Die CO<sub>2</sub>-Kosten würden je nach Umsetzungsvariante knapp 0.5% bis 2% der gesamten Betriebskosten ausmachen. Diese Kosten spielen verglichen mit dem Einfluss weiterer Grössen (z.B. Treibstoffe) eine stark untergeordnete Rolle. Vor diesem Hintergrund und da eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nur bei gleicher Abdeckung der Sektoren möglich ist, ist der Einbezug des Flugverkehrs in das Emissionshandelssystem als zweckmässig einzuschätzen. Ausserdem ist anzumerken, dass auch die Branche selbst Absichten hat, die Emissionen zu begrenzen. So erarbeitet beispielsweise die International Civil Aviation Organization (ICAO) Vorschläge für Emissionsverminderungen in der internationalen zivilen Luftfahrt. Sollte die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme nicht zustande kommen, würden dennoch Massnahmen zur Emissionsverminderung zur Anwendung kommen inkl. der damit verbundenen Kosten. Daher ist es angemessen, den Flugverkehr in den Emissionshandel einzubinden. Insgesamt sind die durch die Einbindung ins Emissionshandelssystem erzielten Emissionsverminderungen jedoch gering.

**ANTRAG:** Die Luftfahrt ist in das Emissionshandelssystem einzubinden. Ausserdem sind weitere Anstrengungen zur Emissionsverminderung in der Luftfahrt angezeigt. Dazu ist die Einführung einer periodischen Reduktion der Anzahl Emissionsrechte, wie es bei den stationären Anlagen bereits praktiziert wird, zu prüfen.

Einbindung fossil-thermische Kraftwerke: Bei einer Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ist auch die Einbindung von fossil-thermischen Kraftwerken erforderlich. Allfällige fossil-thermische Kraftwerke wären damit von der heute bestehenden Kompensationspflicht entbunden, müssten jedoch die Emissionsrechte vollumfänglich bei einer Versteigerung oder über den Emissionshandel erwerben. Dies würde die CO<sub>2</sub>-Kosten im Vergleich zur jetzigen Kompensationspflicht voraussichtlich stark reduzieren. Unter geeigneten Rahmenbedingungen (Preise Gas, Strom) kann damit ein Anreiz zum Bau solcher Kraftwerke gesetzt werden. Je nach Höhe des Zubaus könnten dadurch jedoch die Emissionsverminderungsziele der Schweiz und ggf. von Kantonen (als Kraftwerksstandorte) gefährdet werden.

**ANTRAG:** Um die Zielerreichung sicherstellen zu können, ist die Option von flankierenden Massnahmen bei fossil-thermischen Kraftwerken vorzusehen. Dabei ist jedoch der Einbezug von Überlegungen zur Stromversorgungssicherheit zu gewährleisten.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energieleitungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wir befürworten die Weiterführung der Lenkungsabgabe, die wirksame Anreize zu einem sparsameren Verbrauch und zu einer Substitution zu CO<sub>2</sub>-armen oder CO<sub>2</sub>-freien Energieträgern setzt. Eine schrittweise Erhöhung in Abhängigkeit der Zwischenziele erachten wir weiterhin als zweckmässig.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Im Sinne einer flankierenden Massnahme für besonders exponierte Unternehmen erachten wir die Abgabebefreiung im Grundsatz als zweckmässig.



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene neue Lösung überzeugt nicht. Der Zugang zur Rückerstattung über das Verhältnis von Abgabe und AHV-pflichtiger Lohnsumme schafft erneut unerwünschte Verzerrungen. Wir sind der Auffassung, dass die Regelung einer weiteren Entwicklung bedarf. Vgl. dazu auch Frage 8e.

**ANTRAG:** Die vorgeschlagene Lösung ist zu überarbeiten.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe Frage 8e.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Aus unserer Sicht ist folgender Ansatz zu prüfen: Freie Wahl zwischen Rückverteilung oder Rückerstattung: Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, erhalten die geleistete CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück (Rückerstattung). Sie investieren dafür in Massnahmen, die zu einer bestimmten CO<sub>2</sub>-Reduktion führen sollen. Erreichen sie die Zielsetzung nicht, werden sie für die Lücke sanktioniert. Wählen sie das Instrument der Zielvereinbarung nicht, partizipieren sie an der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft nach der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Wahl des Systems hängt vom mutmasslich betriebswirtschaftlich günstigeren Ergebnis der einen oder anderen Variante und der Einschätzung des Risikos einer Sanktionierung beim Nichterreichen der vereinbarten Reduktionsziele ab. Je geringer und teurer das Reduktionspotenzial eingeschätzt wird oder je geringer die Abgabenlast im Verhältnis zur erwarteten Rückverteilungssumme ist, desto eher wird auf das System der Zielvereinbarung verzichtet. Es ist zu erwarten, dass Unternehmen, die eine Zielvereinbarung abschliessen, die Ziele in der Regel übertreffen, da sie das Risiko einer Sanktion möglichst vermeiden wollen. Wird nun die freie Wahl eingeführt, ist ein zielkonformer Zielpfad auf der Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Unternehmens im Jahre 2020 festzulegen. In der Folge werden Unternehmen, die ihr Potenzial weitgehend ausgeschöpft

haben, tendenziell auf Zielvereinbarungen verzichten. Diese Wirkung ist erwünscht. Primär sind durch Zielvereinbarungen jene Potenziale anzusprechen, die relativ gut erschliessbar sind und eine bedeutende Reduktionswirkung ermöglichen. Damit die Administration der beiden Zielvereinbarungsinstrumente auf Bundesebene vereinfacht werden kann, ist zu prüfen, ob Unternehmen, die eine CO<sub>2</sub>-Zielvereinbarung eingehen, nicht automatisch berechtigt sind, auch eine Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages abzuschliessen, wenn sie mindestens 20% des rückerstatteten Netzzuschlages zu Gunsten der Gesamtenergieeffizienz investieren. Ebenso sollen Unternehmen mit einer Zielvereinbarung zur Rückerstattung des Netzzuschlages berechtigt sein, Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe einzugehen.

**ANTRAG:** Wir unterstützen das Instrument der Zielvereinbarungen. Die Weiterentwicklung des heutigen Instruments in der neuen Vorlage überzeugt nicht. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind weiter zu vertiefen. Die Wahl der Zielvereinbarung soll beim Unternehmer liegen und damit primär auf der Motivation des Unternehmens und betriebswirtschaftlichen Überlegungen gründen. Es ist durch die Kantone zu prüfen, ob künftig in den MuKEn auf die kantonalen Zielvereinbarungen sowie auf die Befreiung von einzelnen energetischen Anforderungen verzichtet werden soll und lediglich für Energiegrossverbraucher, welche keine Zielvereinbarung mit dem Bund aufweisen, eine Energieverbrauchsanalyse gemäss MuKEn verlangt werden soll.

Zudem ist für einen reibungslosen Übergang eine Übergangslösung von Zielvereinbarungen nach altem Recht zu den Vereinbarungen nach neuem Recht vorzusehen, welche die Investitionen nach bisherigen Recht angemessen berücksichtigen. Damit soll ein Investitions-stopp vor dem Jahr 2020 vermieden werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Das Gebäudeförderprogramm unterstützt den Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung. Mit der Etablierung von entsprechenden Technologien und der Abbildung von adäquaten Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen (MuKEn) wird diese Förderung über die Zeit hinfällig. Wir befürworten daher die Befristung der Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm bis 2025.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab. Ein Verbot von fossilen Heizungen ist erst zu rechtfertigen, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind und ein langfristiges Ziel nicht erreichbar ist. Wir sehen entsprechende Verbote sofern nötig bei der Weiterentwicklung der MuKEn gegen 2035 vor. Wir gehen davon aus, dass Massnahmen mit Lenkungswirkungen sowie der technische Fortschritt eine zunehmende Wirkung entfalten und Verbote erübrigen könnten. Die Emissionsreduktion wird in der Praxis nicht einem linearen, sondern einem degressiven Pfad folgen. Neue Technologien im Bereich der Heizsysteme (primär dort, wo keine Wärmepumpen-Lösungen umsetzbar sind) benötigen noch Zeit, um sich zu etablieren. Aus den bisher gemachten Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigt fortsetzen wird. Das Verbot tangiert die Kompetenzen der Kantone im Gebäudebereich. Zudem wird von den Stimmbürgern verlangt, eine Massnahme

heute zu beurteilen, deren Angemessenheit und Auswirkungen zehn Jahre im Voraus gar nicht beurteilt werden kann. Es ist ohnehin zu erwarten, dass für die Klimapolitik nach 2030 das CO<sub>2</sub>-Gesetz erneut revidiert wird. Allenfalls kann dann - in Kenntnis der Möglichkeiten in gut einem Jahrzehnt - ein Verbot von fossilen Heizungen erwogen werden und im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses legitimiert werden. Alternativvorschlag siehe Frage 11

ANTRAG: Die vorgeschlagene Verbotsregelung ist zu streichen. Als Alternative ist das Streichen der Unterhaltskosten für fossile Heizsysteme bei den Steuern zu prüfen.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

..

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

..

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir merken an, dass sich damit die Bemessung der Ziele ausschliesslich an der pragmatischen Machbarkeit orientieren und den Druck auf andere Sektoren erhöht wird

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Mit Hilfe von Bürgschaften unterstützt der Technologiefonds Unternehmen mit marktreifen innovativen Produkten oder Verfahren beim Markteintritt. Damit fördert der Fonds sowohl die Technologieentwicklung und Innovation am Standort Schweiz wie auch die Verminderung von Treibhausgasemissionen. Das Portfolio der Bürgschaften deckt ein breites Spektrum ab und reicht von Innovationen im Gebäudereich über die Ernährung bis hin zur Raumplanung. Dies verdeutlicht, dass Möglichkeiten zur Emissionsverminderung in allen Sektoren bestehen und diese Potenziale im Rahmen von vermarktbareren Produkten angegangen werden. Der neu gesetzte Fokus der Bürgschaften auf Unternehmen, die Wertschöpfung in der Schweiz generieren, ist im Lichte der oben genannten Vorzüge für den Standort Schweiz zweckmässig. Die Herausforderung der Emissionsverminderung wird auch nach 2025 noch bestehen und es werden weiterhin praktikable Innovationen gefragt sein. Vom Fonds unterstützte erfolgreiche Unternehmen stellen für die Schweiz einen doppelten Gewinn dar, da sie sowohl Wertschöpfung und Steuereinnahmen generieren als auch einen positiven Umweltnutzen aufweisen. Daher soll der Technologiefonds weitergeführt werden. Die zukünftige Finanzierung könnte z.B. zu Teilen aus finanziellen Rückflüssen aus erfolgreich unterstützten Unternehmen und durch Kompensationsleistungen geregelt werden.

ANTRAG: Der Technologiefonds soll weiterhin innovative Projekte unterstützen und entsprechend Einlagen erhalten.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bildung und Information leisten einen wichtigen Beitrag, um das Verständnis über die Zusammenhänge im Klimasystem zu verbessern und die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen abschätzen zu können. Daher ist es zweckmässig, die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung, der Information und der Beratung weiterzuführen. Ein grosser Hebel bei Massnahmen zur Verminderung von CO<sub>2</sub>-Emissionen besteht im beruflichen Umfeld. So können beispielsweise beim Bau und Unterhalt von Gebäuden durch eine entsprechende Ausführungsplanung und Regelung der Gebäudetechnik wesentliche Einsparungen erzielt werden. Ein weiteres Beispiel ist die Verhinderung von Emissionen in der Konstruktion und im Betrieb von Industrieanlagen oder in der Prozessgestaltung. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Fachleute über die dafür notwendigen Kompetenzen verfügen. Der Zusammenhang zwischen beruflicher Bildung und dem Potenzial zur CO<sub>2</sub>-Reduktion wird im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage zwar dargelegt, kommt im entsprechenden Gesetzesartikel jedoch nicht direkt zum Ausdruck.

ANTRAG: Die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen ist im Gesetzestext zu ergänzen. Art. 48 Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren: «Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, sowie das Klimawissen in der beruflichen Bildung.»

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Heizungen: Als Alternativen zum Verbot von fossilen Heizungen schlagen wir Folgendes vor: Werden bisherige Heizsysteme durch ein neues fossiles Heizsystem ersetzt, können die Kosten nicht mehr als Unterhaltsaufwand von den Steuern abgesetzt werden. Wir beantragen, über die Änderung bestehender Erlasse das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) entsprechend anzupassen. Allenfalls kann die Regelung bis 2030 befristet werden. Eine Beurteilung der Massnahme im Rahmen der parlamentarischen Diskussion der Energiestrategie 2050 hat ergeben, dass durch diese Massnahme eine beträchtliche CO<sub>2</sub>-Wirkung erzielt werden könnte. Damit würde ab 2020 zusammen mit der steuerlichen Begünstigung des Ersatzneubaus und der bis 2025 befristeten Breitenförderung eine erhebliche Dynamik beim Ersatz von fossilen Heizungen ausgelöst. Allenfalls wären für denkmalgeschützte oder anderweitig schützenswerte Bauten Ausnahmen vorzusehen. Insgesamt wird sich die Massnahme auf die Steuereinnahmen der Kantone neutral auswirken. Für die Veranlagungsbehörden ist mit einem bescheidenen Mehraufwand zu rechnen. Die Steuerpflichtigen müssen beim Heizungersatz die Art des neuen Heizungssystems nachweisen.

ANTRAG: Als Alternative zum Verbot von fossilen Heizungen ist eine Anpassung des StHG und des DBG unter folgender Zielsetzung zu prüfen: Kosten für den Ersatz von bestehenden Heizsystemen durch neue fossile Heizsysteme können nicht mehr als Unterhaltskosten abgezogen werden. Ausgenommen ist der Ersatz von fossilen Heizungen in denkmalgeschützten Bauten oder in Zonen von schützenswerten Ortsbildern, sofern keine sinnvollen technischen Alternativen verfügbar sind.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

-Massnahmen in den Bereichen der Raumplanung sowie im Luftverkehr können ebenfalls Beiträge zu Emissionsverminderungen leisten.

ANTRAG: Art. 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: «Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern sowie freiwillige Massnahmen.»

-In Art. 7 wird neu explizit die Zusammenarbeit des Bundes mit den Kantonen in Bezug auf die Koordination von Anpassungsmassnahmen an den Klimawandel festgehalten. Wir begrüssen diese Ergänzung, da damit ein institutionalisierter Austausch und die Abstimmung von Massnahmen und Kompetenzen sichergestellt wird.

-Im neuen Art. 45 Abs. 1 wird festgelegt, wer die notwendigen Informationen für statistische Auswertungen, die Evaluation und den Vollzug an das BAFU liefern muss. Unseres Erachtens fehlt in dieser Aufzählung das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW). Für die vorgesehene Festlegung von Zielen und Zwischenzielen sowie für die Evaluation von allfälligen Massnahmen (vgl. dazu auch Frage 11), werden diverse Informationen benötigt.

ANTRAG: Das BLW ist in der Aufzählung zu ergänzen.



*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	12

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Regierungskonferenz der Gebirgskantone

Zuständige Stelle: Regierungskonferenz der Gebirgskantone, Generalsekretariat, Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur, 081 250 45 61, kontakt@gebirgskantone.ch

Datum: 26. November 2016

Kategorie: Kanton, kantonale Fachstelle

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

**Wir schliessen uns der Vernehmlassung von BPUK/EnDK an, heben jedoch die nachstehenden Punkte ausdrücklich und besonders hervor.**

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

**Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone schliesst sich der Stellungnahme von BPUK und EnDK an, erlaubt sich aber namentlich folgende Punkte besonders hervorzuheben:**

**(1) Solange nicht grössere Anforderungen an die übrigen Sektoren gestellt werden bzw. deren Beitrag aufgrund des technologischen Wandels verlässlich genug eingeschätzt werden kann (z.B. Verkehr), sind wir der Ansicht, dass sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu einem Gesamtreduktionsziel von mindestens 40% (statt 50%) gegenüber 1990 verpflichten sollte.**

**(2) Der Bundesrat will im CO2-Gesetz neu ein Reduktionsziel von mindestens 51 Prozent für den Gebäudebereich verankern. Wird dieses Ziel im Durchschnitt der Jahre 2026 und 2027 nicht erreicht soll ein Verbot für fossile Heizungen bei Neubauten und beim vollständigen Ersatz in bestehenden Bauten eingeführt werden. Wir lehnen die vorgeschlagene Verbotsregelung ab.**

**(3) Schliesslich erachten wir eine Senkung der Emissionen im Gebäudebereich bis 2030 um mindestens 41 Prozent (anstatt 51%) gegenüber 1990 als realistisch.**

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Verkehr

Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

# **Klimapolitik der Schweiz nach 2020:**

*Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes*

## Allgemeine Angaben

---

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Schweizerischer Gemeindeverband  
Zuständige Stelle: Herrn Reto Lindegger  
Datum: 30/11/2016  
Kategorie: Gesamtschweizerischer Dachverband (ohne Wirtschaft)

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

[Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

[Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.](#)

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

**Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?**

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. September 2016 haben Sie dem SGV das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der 1'624 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV unterstützt die Klimapolitik des Bundes im Grundsatz. Denn den Gemeinden ist ebenfalls bewusst, dass nur ein nachhaltiger Umgang mit unseren natürlichen Ressourcen die hohe Lebensqualität und den Wohlstand in der Schweiz auf Dauer gewährleisten kann. Daher unterstützt der SGV, dass die Politik der Wirtschaft und der Gesellschaft klare Grundsätze und beständige Leitplanken setzt. Dadurch kann nicht zuletzt die zur Erreichung der übergeordneten Klimaziele nötige, langfristige Investitionssicherheit gewährleistet werden. Viele Städte und Gemeinden nehmen ihre Vorbildrolle für eine nachhaltige Energie-, Klima- und Verkehrspolitik bereits seit Jahren aktiv wahr. Diese eröffnet insbesondere auch grosse Chancen, die regionale Wirtschaft und lokale Wertschöpfung auf Dauer hin zu stärken.

Zwingend notwendig für eine nachhaltige Klimapolitik ist eine gut abgestimmte Koordination zwischen der Raumordnungs-, Industrie-, Landwirtschafts-, Energie- und Mobilitätspolitik. Gemeindebehörden sind schon heute unmittelbarer als der Bund und die Kantone gezwungen, solch gesamtheitliche Sichtweisen in der Lokalpolitik umzusetzen, beispielsweise im Rahmen des Programms Energiestadt. Der SGV ist überzeugt, dass auch die Zusammenarbeit zwischen den von der Klimapolitik betroffenen Bundesämtern (SECO, BLW, BFE, ARE, BAFU, BAV, ASTRA u.w.) in Zukunft noch deutlich verstärkt werden sollte, damit die verschiedenen Sektoralpolitiken besser aufeinander abgestimmt sind. So regt der SGV beispielsweise an, dass die Klimapolitik nochmals mit der Energiestrategie 2050 abgeglichen wird, damit Widersprüche vermieden und insbesondere die Zielsetzungen in Bezug auf Treibhausgasemissionen harmonisiert werden.

Viele Städte und Gemeinden nehmen die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand in der Klimapolitik bereits heute ernst, was die kommunale Ebene zu einem Schlüsselpartner für die Umsetzung der nationalen Klimapolitik macht, nicht zuletzt in der Kommunikation zur Bevölkerung. Städte und Gemeinden sollen deshalb ebenfalls ausdrücklich ins Gesetz eingebunden werden, wie dies beispielsweise bereits in der Raumplanung der Fall ist. Dies zum Beispiel bei der



Koordination (Art. 7), bei der Aus- und Weiterbildung (Art. 48) und bei den Globalbeiträgen (Art. 37).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Weitere Bemerkungen folgen unten bei den entsprechenden Fragen.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gemeindeverband**

Präsident

Direktor



Hannes Germann

Reto Lindegger

Ständerat

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

**Frage 2:** Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der SGV ist überzeugt, dass eine wirksame Klimapolitik nur in globaler Zusammenarbeit erreicht werden kann. Für das Klima spielt es keine Rolle, wo entsprechende Emissionen anfallen. Insofern ist das Abkommen von Paris der richtige Weg.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                      Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der SGV unterstützt das Gesamtziel, also die Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2030 gegenüber 1990. Beim Durchschnittsziel kann sich der SGV eine gewisse Flexibilität vorstellen, zum Beispiel eine Bandbreite von 30-50%.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein            Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der SGV erachtet die Festlegung eines Gesamtziels grundsätzlich als ausreichend. Selbstverständlich ist der SGV der Meinung, dass im Inland grosse Anstrengungen unternommen werden sollen, die Treibhausgasemissionen zu mindern, was wie erwähnt insbesondere die lokale Wertschöpfung stärken würde. Gleichzeitig soll die Schweizer Wirtschaft im internationalen Wettbewerb nicht unnötig geschwächt werden, was sonst zu einer Abwanderung der emissionsintensiven Branchen führen würde. Deshalb soll die Einführung eines flexibleren Mechanismus geprüft werden. Ein solcher Flexibilitätsmechanismus könnte beispielsweise Emissionseinsparungen im In- und Ausland zulassen, ohne dass vorgängig Einschränkungen definiert werden. Mit anderen Worten könnten die Emissionseinsparungen zur Erreichung des Gesamtreduktionszieles flexibel (also im In- oder Ausland) erzielt werden. Unternehmen sollten in diesem Sinne eine grosse Freiheit haben. Für viele Unternehmen dürfte es sowieso sinnvoller sein, im Inland Massnahmen umzusetzen, da sie damit in nachhaltige Massnahmen investieren, welche ihnen im Wettbewerb mittel- bis langfristig Vorteile verschaffen. Umgekehrt dürften Kompensationen im Ausland Unternehmen schwächen, da sie hierfür keinen unmittelbaren Gegenwert erhalten.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 - 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung / Ergänzung:**

Der SGV bemängelt, dass mit einer solch deutlichen Erhöhung die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz beeinträchtigt werden könnte. Die bestehende Maximalabgabe ist aktuell die zweit höchste CO<sub>2</sub>-Abgabe weltweit, womit weitere Erhöhungen unweigerlich Auswirkungen auf emissionsintensiven Branchen und die gesamte Schweizer Wirtschaft hätten. Weitere Erhöhungsschritte sollten in diesem Sinne nach Möglichkeit an internationale Bestrebungen gekoppelt werden und von den politischen Behörden zu gegebenem Zeitpunkt festgelegt werden. Gleichzeitig soll aber unbedingt das System der Zielvereinbarungen gestärkt werden, womit ebenfalls eine grosse Wirkung erzielt werden könnte.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung / Ergänzung:**

Die Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung ist zentral. Die Abgabebefreiung trägt dazu bei, dass die Schweizer Wirtschaft im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld international wettbewerbsfähig bleibt. Dies gilt insbesondere für exportorientierte Branchen sowie die Hotellerie. Die zugrundeliegende Zielvereinbarung löst emissionsmindernde Massnahmen im Inland aus, welche langfristig und nachhaltig CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen und die Investitionen der lokalen Wirtschaft zu Gute kommt. Zielvereinbarungen sind ein effizientes und bewährtes Instrument zur Senkung der Treibhausgase.

#### **c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung / Ergänzung:**

Für den SGV ist der Vorschlag für die Befreiungsberechtigung der CO<sub>2</sub>-Abgabelast zum massgebenden Lohn ungeeignet, um das Ziel der Entlastung der Unternehmen im internationalen Wettbewerb zur Verhinderung des Carbon Leakage zu erreichen (Abgabelast zu Lohnsumme ist nicht aussagekräftig). Als Vereinfachung wäre vielmehr zu prüfen, ob ein Schwellenwert überhaupt benötigt und effizient ist. Durch die Wahl zwischen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung oder der Rückverteilung sowie den Kosten für eine Energieanalyse/Zielvereinbarung ergibt sich eine natürliche Grenze, wann eine CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung für ein Unternehmen aus finanzieller Sicht sinnvoll ist. Dabei handelt es sich um rund 13'000 Unternehmen in der Schweiz, welchen die Möglichkeit einer Zielvereinbarung zwingend zugestanden werden müssen.

#### **d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

### **Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Zahlreiche Städte Gemeinden ergänzen heute die nationalen Förderprogramme (z.B. Gebäudeprogramm und KEV) mit eigenen, in der Regel zusätzlichen Fördermitteln. Dem SGV ist es folglich ein wichtiges Anliegen, dass den Gemeinden für die Umstellung vom Förder- auf das Lenkungssystem, respektive dem Wegfall der Fördersysteme, eine genügend lange Übergangsfrist gewährt wird, was mit den vorgesehenen Fristen grundsätzlich gegeben ist (Begrenzung der Fördereingabe auf 2025). Während dieser Übergangsphase soll eine Neuorientierung der kommunalen Förderbestrebungen ermöglicht und nachhaltige kommunale Initiativen nicht gefährdet werden.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Diese Frage sollte aus Sicht der SGV gemäss den bestehenden föderalen Kompetenzen beantwortet werden, sprich in den einzelnen Kantonen.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen - für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde - einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) **Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Der SGV fordert, dass die kommunale Ebene in diese Aktivitäten gesetzlich eingebunden wird.

## **Teil 6: Schlussfragen**

---

**Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?**

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

***Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.***

***Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:***

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per Mail: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Bern, 30. November 2016

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes:  
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Vorlagenpaket Klimapolitik der Schweiz nach 2020 Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der städtische Raum ist unmittelbar und in relevantem Ausmass vom Klimawandel betroffen, einerseits durch die prognostizierte Zunahme von Extremereignissen (Starkniederschläge) und eine verstärkte Belastung durch Hitze in den bereits heute überwärmten Stadtgebieten (Wärmeinsel Stadt). In diesen Sinne sind die in der vorliegenden Revisionsvorlage enthaltenen grundsätzlichen Stossrichtungen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen in den verschiedenen Handlungsbereichen absolut notwendig, um die Auswirkungen des bereits stattfindenden globalen Klimawandels auf ein wirtschaftlich, sozial und ökologisch bewältigbares Niveau begrenzen zu können. Mit dem Pariser Abkommen hat sich die Dringlichkeit deutlich erhöht, auf Stufe der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung des Bundes für alle Sektoren, die fossile Energieträger einsetzen, wirkungsstarke Vorgaben und Rahmenbedingungen zum Klimaschutz festzusetzen, welche eine rasche Transformation von fossilen auf erneuerbare Energieträger bewirken.

Sie erhalten unsere Stellungnahme in Form des ausgefüllten Fragebogens als Word- und pdf-Dokument per Email.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat  
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	16



## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Schweizerischer Städteverband SSV  
Zuständige Stelle: Fachorganisation Kommunale Infrastruktur  
Datum: 29/11/2016  
Kategorie: Gesamtschweizerischer Dachverband (ohne Wirtschaft)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband befürwortet, dass die Schweiz das Klimaabkommen von Paris ratifiziert und unterstützt auch die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme. Ebenfalls im Grundsatz befürwortet der Städteverband die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, was die Beibehaltung und Adaptierung des bisherigen Massnahmenmix betrifft.

Demgegenüber erachtet der Städteverband die Reduktionszielsetzung als ungenügend und den vorgesehenen Auslandanteil als nicht zukunftsweisend (vgl. Fragen 3 und 4). Die in der Revisionsvorlage zum CO<sub>2</sub>-Gesetz vorgesehene CO<sub>2</sub>-Reduktion dürfte nicht ausreichen, damit die Schweiz einen ihrem CO<sub>2</sub>-Potenzial entsprechenden Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung auf 1.5 Grad leistet, wozu sie sich aber mit der Ratifizierung des Pariser Übereinkommens verpflichtet.

Der Städteverband verlangt, dass der Verkehrsbereich unbedingt von Beginn weg in ein Klima- und Energielenkungssystem einzubinden ist. Die Weiterführung der bisherigen Strategie, bei den Treibstoffen auf eine rechtlich verbindliche CO<sub>2</sub>-Abgabe zu verzichten, führt zu einer Ungleichbehandlung der Sektoren, mit dem Risiko, die im CO<sub>2</sub>-Gesetz verankerten Treibstoffziele deutlich zu verpassen. Um das für 2030 vorgesehene Inlandziele erreichen zu können, ist ein Einbezug des Verkehrssektors über eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe und/oder ein verkehrsleistungsabhängiges Bepreisungssystem unabdingbar.

Mit Blick auf die globalen THG-Emissionen ist auch der Flugverkehr von hoher Relevanz. Umso wichtiger ist es, dass sich die Schweiz auf internationaler Ebene für eine CO<sub>2</sub>-abhängige Besteuerung der Flugtreibstoffe und möglichst restriktive Kriterien für allfällige Ausnahmeregelungen einsetzt.

Zu prüfen sind auch Lenkungsabgaben auf dem Flächen- oder Rohstoffverbrauch.

Ferner dürfte die Reduktion des Anteils fossiler Energieträger im Wärme und Treibstoffbereich den Stromverbrauch erhöhen. Es ist deshalb wichtig, die Auswirkungen der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung auf den Strommarkt mit zu berücksichtigen, um allfälligen negativen Effekten - wie steigenden Treibhausgasemissionen aufgrund von Strom aus Kohlekraftwerken oder verzögerter Ausstieg aus der Atomenergie - entgegenwirken zu können.

Lenkungsabgaben auf alle Energieträger sind so auszugestalten, dass effektiv eine Lenkungswirkung entsteht. Das Lenkungssystem muss zudem langfristig voraussehbare Rahmenbedingungen schaffen, damit der «Preis der CO<sub>2</sub>-Emissionen» von Unternehmen, Privaten und öffentlicher Hand in ihren Investitionsentscheiden berücksichtigt werden und sie sich somit für CO<sub>2</sub>-arme Alternativen entscheiden.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits befördern; mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung. Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen bereits in Kraft getreten ist, sollte die Schweiz eine rasche Ratifikation anstreben.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband erachtet die Zielsetzung einer inländischen Reduktion von 30% bis 2050 gegenüber 1990 als ungenügend, da damit die Reduktionsanstrengung des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes mit einer jährlichen Reduktionsrate von 2% auf lediglich 1% mit dem revidierten Gesetz reduziert würde. Möchte die Schweiz aber die mit der Ratifizierung des Pariser Abkommens eingegangene Pflicht wirklich einlösen, wäre eine jährliche Reduktionsrate von 4% notwendig

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Eine zusätzliche Reduktion mittels Einkauf von Zertifikaten erachtet der Städteverband nicht als ein zukunftsfähiges Vorgehen zur Erreichung des globalen 2 Grad-Zieles, da bis ca. 2070-2080 alle Länder eine Treibhausbilanz von netto null erreichen müssen und demnach bereits mittelfristig kaum mehr Länder bereit sein dürften, die Mehremissionen der Schweiz aufzunehmen oder nur noch zu hohen Kosten. Entsprechend ist das gesamte Reduktionsziel im Inland zu erreichen und auf eine Auslandkompensation zu verzichten.

Ein stärkeres Engagement im Inland eröffnet auch volkswirtschaftliche Vorteile. Investitionen in Produkte und Dienstleistungen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung klimafreundlicher Energieträger schaffen in der Schweiz Arbeitsplätze und Wertschöpfung in einem Markt, der international stark wächst. Mit dem Kauf von Emissionszertifikaten werden die entsprechenden Arbeitsplätze und die Wertschöpfung ins Ausland verlagert.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband befürwortet die Verknüpfung, da hinsichtlich Administrativaufwand und -kosten die bisherige Praxis mit nur verhältnismässig wenigen Teilnehmenden am nationalen Emissionshandelssystem wenig befriedigend ist. Problematisch hingegen sind die mit einer Verknüpfung kurz- und wohl auch mittelfristig verbundenen tiefen Preise für eine Tonne CO<sub>2</sub>-Äq, die gegenwärtig im europäischen Emissionshandel zu zahlen sind und die damit kaum lenkende Wirkung entfalten.

Voraussetzung für eine Verknüpfung ist deshalb, dass Schweizer Teilnehmende auch wirklich gleich lange Spiesse wie alle anderen Teilnehmenden bekommen, dass Doppelzahlungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen vermieden werden und dass das Handelssystem so ausgerichtet wird, dass effektive Wirkung erzielt wird.

Der heutige Preis von 5 Euro für 1 Tonne CO<sub>2</sub> ist deutlich zu tief, um eine Lenkungswirkung zu entfalten und Investitionsentscheide wesentlich zu beeinflussen. Die Menge an CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ist deshalb so zu korrigieren, dass die CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele erreicht werden können. Die Mengensteuerung könnte mit einer Preisuntergrenze, die beim Handel einzuhalten ist, ergänzt werden (analog einem in Kalifornien erfolgreich umgesetzten Mechanismus).

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Das bisherige System der stufenweisen Erhöhung hat sich grundsätzlich bewährt. Mit der vorgesehenen Anhebung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe ist mit einer verstärkten Lenkungswirkung zu rechnen.

Grundsätzlich verlangt der Städteverband jetzt einen Systemwechsel und die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf alle CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachenden Energieträger, also auch auf Treibstoffe und auf CO<sub>2</sub>-belastete Stromimporte.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die Ausnahmeregelung soll einerseits Bagatellfälle ausschliessen (Unternehmen mit Emissionen von unter 100 t CO<sub>2</sub> pro Jahr), um den mit solchen Ausnahmeregelungen verbundenen erheblichen administrativen Aufwand bei gleichzeitig kleiner Wirkung zu vermeiden. Andererseits sind die Zugangskriterien zu Ausnahmen restriktiv zu halten und griffige Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen. Beides ist in der bestehenden Vorlage nicht vorhanden.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Zusammenhang die CO<sub>2</sub>-Emissionen und die Bruttolohnsumme haben. Das könnte zu Ungleichbehandlung führen. Beispiel: zwei Betriebe mit demselben CO<sub>2</sub>-Ausstoss, einer davon personalintensiv, der andere mit hohem Automationsgrad. Folge: Der eine Betrieb kann sich befreien lassen, der andere nicht.

Unter der Voraussetzung, dass Art. 39 Abs. 4 der Revisionsvorlage des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gilt, sollen Unternehmen selber entscheiden, ob sie eine reportingpflichtige Verminderungsverpflichtung mit dem Bund eingehen und die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückerstattet erhalten oder ob sie die CO<sub>2</sub>-Abgabe bezahlen und von der Rückverteilung profitieren. Für die Unternehmen besteht damit Anreiz genug.

Sollte diese Lösung gewählt werden, ist die 1 Prozent Hürde zu tief angesetzt. Der Prozentsatz ist auf 5 bis 10 Prozent festzusetzen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die Variante «Harmonisierung» erlaubt die integrale Betrachtung von CO<sub>2</sub> und Energie, adressiert die Gesamtenergie-Effizienz und kann allfällige Substitutionseffekte berücksichtigen. Mit der individuellen Analyse der Potenziale (CO<sub>2</sub>- und Energieeffizienz) erhalten Unternehmen ausreichend Inputs und Anreiz, um tätig zu werden. Diese Variante der Ausgestaltung der Abgabebefreiung ist mit dem «Grossverbrauchermodell» und der Rückerstattung des Netzzuschlages harmonisierbar, was für Unternehmen erhebliche Vereinfachungen bringt. Zudem wird die Methodik, die heute verwendet wird, beibehalten.

Unbefriedigend bei der Variante Harmonisierung ist die Gefahr, dass das System ausgenutzt wird, da bei Nichterfüllung der Vorgaben vorgesehen wird, dass nur 30 Prozent der CO<sub>2</sub>-Abgabe zurückbezahlt werden müssen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



Der Städteverband verlangt, dass sich der Bund nochmals mit den Akteuren abspricht und stringente, griffige und konsequente Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung ausarbeitet. Insbesondere sollen auch klare Vollzugs- und Sanktionskriterien definiert werden.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband hat sich in seiner Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung für das KELS deutlich dahingehend geäussert, dass das KELS zwar unterstützt wird, die Fördersysteme aber erst dann reduziert oder abgeschafft werden, wenn das KELS in Kraft ist, und zwar mit Abgabesätzen, die effektiv eine zielführende, d.h. eine genügend hohe Lenkung erwarten lassen. Die Zielgrösse der Lenkungswirkung ist in der zugehörigen Verordnung zur KELS zu spezifizieren (beispielsweise mit der Definition einer jährlichen Reduktionswirkung von mindestens 4 Prozent) (vgl. auch Frage 9).

Sollte die KELS-Vorlage scheitern, ist wenigstens die CO<sub>2</sub>-Abgabe – ausgeweitet auf alle Energieträger – weiter zu führen.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Eingriff in die kantonalen Kompetenzen im Sinne eines subsidiären Verbots ist vertretbar, zumal das Verbot nur dann zum Zug kommt, wenn die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudebereich nicht durch andere Instrumente genügend reduziert werden können. In diesem Fall scheint uns ein regulatorischer Eingriff effizienter und wirkungsvoller als finanzielle oder steuerliche Anreize.

Um die Verbindlichkeit bezüglich der konkreten Umsetzung sicherzustellen, ist eine gesamtschweizerisch einheitliche Lösung anzustreben. Das heisst, dass das Verbot

sowie die zugehörigen Rahmenbedingungen und Ausnahmeregelungen auf Ebene Bund konkretisiert und erlassen werden müssen.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Sinnvolle Ausnahmebestimmungen sind nötig, aber anspruchsvoll. Der Kreis der Ausnahmebestimmungen ist möglichst wirkungsvoll und differenziert, aber dennoch einfach und nachvollziehbar zu fassen. Es ist angezeigt die wichtigsten Rahmenbedingungen auf Ebene einer Gesetzesvorlage des Bundes festzulegen, damit gesamtschweizerisch ein möglichst einheitlicher Vollzug der Ausnahmebestimmungen sichergestellt werden kann.

Zu konkretisieren sind insbesondere die «technischen und wirtschaftlichen Gründe» sowie die «überwiegenden öffentlichen Interessen». Ferner soll der Ermessensspielraum der Kantone beim Vollzug klein gehalten werden.

Zu prüfen ist, ob energetisch gute Gebäude von einer Ausnahmeregelung profitieren sollen, obwohl speziell diese Gebäude für erneuerbare Heizsysteme besonders geeignet sind.

Für eine sinnvolle Anwendung im städtischen Kontext verlangt der Städteverband, dass eine von den zuständigen Behörden genehmigte kommunale Energieplanung als Grund für Ausnahmen von einem Verbot fossil betriebener Heizungen anerkannt wird (Schutz überwiegend öffentlicher Interessen). Auch muss die Ablösung fossil betriebener Heizungen sowohl für Städte und Gemeinden (Energieplanung) als auch Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer planbar sein, d.h. es braucht eine frühzeitige Ankündigung einer Verbotsregelung sowie eindeutig definierte Ausnahmebestimmungen.

Ferner ist allenfalls zu prüfen, ob für die fossilen Energieträger Gas und Heizöl differenzierte Lösungen zu finden sind. Insbesondere bei gasbetriebenen Wärmeversorgungen kann der Energieträger Gas durchaus und immer häufiger auch aus erneuerbaren Quellen (Power-to-Gas, Biogas, Klärgas, etc.) stammen und über das Gasnetz als leitungsgebundene Energieversorgung in entsprechenden Heizsystemen verwendet werden.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Instrument eine gewisse Wirkung erzielt, auch wenn es mit Blick auf die Zielsetzungen des Pariser Abkommens wohl eine deutliche Verschärfung erfahren muss, falls andere wirkungsstärkere Instrumente, wie eine griffige CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe, Förderung der Elektromobilität oder sogar eine verkehrsleistungsabhängige Bepreisung des MIV nicht zu Stande kommen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Um die realen Emissionen abzubilden, braucht es für die Festlegung der Emissionsvorschriften einen Fahrzyklus, der dem Realbetrieb entspricht. Zudem braucht es klare Vorgaben, die bei Abweichungen zu Bestrafungen der Hersteller führen.

Der Umfang der Kompensationspflicht sollte sich an absoluten Reduktionszielen im Verkehrsbereich orientieren. Hierzu braucht es einen quantifizierten Absenkpfad mit Zwischenzielen. Sollten die Zwischenziele nicht erreicht werden, sollte die Differenz zwischen effektiven Emissionsmengen und Ziel zusätzlich kompensiert werden.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband hat sich in seiner Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung für das KELS deutlich dahingehend geäussert, dass das KELS zwar unterstützt wird, die Fördersysteme aber erst dann reduziert oder abgeschafft werden, wenn das KELS in Kraft ist, und zwar mit Abgabesätzen, die effektiv eine zielführende, d.h. eine genügend hohe Lenkung erwarten lassen. Die Zielgrösse der Lenkungswirkung ist in der zugehörigen Verordnung zur KELS zu spezifizieren (beispielsweise mit der Definition einer jährlichen Reduktionswirkung von mindestens 4 Prozent) (vgl. Frage 7).

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** [Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Der Städteverband unterstützt die Weiterführung dieser Aktivitäten, verlangt aber, dass die effektive Umsetzung deutlich zügiger vorangetrieben wird als bisher. Seit dem Inkrafttreten des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes sind bereits rund 5 Jahre vergangen, und die Aktivitäten sind immer noch nicht gestartet. Sehr positiv beurteilt wird hingegen, dass gemäss Bericht an den Bundesrat zum Konzept Klimaprogramm Bildung und Kommunikation eine mittelfristige Zusammenlegung der Themen Klima und Energie im Bereich EnergieSchweiz, freiwillige Massnahmen sowie Bildung und Kommunikation angestrebt wird.

Wie rasch Vorschriften, Innovationen und Technologien in guter Qualität in der Realität umgesetzt werden, hängt massgeblich vom Fach- und Umsetzungswissen der

Berufsfachleute ab. Eine Weiterführung bzw. eine Stärkung der Aus- und Weiterbildung – gut koordiniert zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden - ist daher ein zentraler Aspekt zur Sicherung der notwendigen Transformationsprozesse in allen von der Energie- und Klimaschutzpolitik betroffenen Bereichen.

Schliesslich verlangt der Städteverband, dass insbesondere (und nicht nur) in diesem Bereich früher und näher mit den Städten und Gemeinden zusammengearbeitet wird, die eigene Energiekonzepte entwickelt haben, diese auch umsetzen und somit eine die Energiestrategie 2050 tragende Energie- und Klimapolitik vorantreiben. Damit sind einerseits die Energiestädte und -regionen gemeint, andererseits die Schweizer Klimabündnisstädte, die sich bereits seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Klimagas-Absenkungsziele gesetzt haben.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Um die für 2030 vorgesehenen Inlandziele erreichen zu können, ist ein Einbezug des Verkehrssektors über eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffe und/oder ein verkehrsleistungsabhängiges Bepreisungssystem unabdingbar. Die geltenden Emissionsbeschränkungen für Neuwagendecken decken nur einen Teil der Fahrzeugflotte ab (Personenwagen, Lieferwagen) und erst recht nicht den effektiven Gebrauch der Fahrzeuge (Fahrleistung). Die Weichen sind auf Ebene Bund zu stellen, da die diesbezüglichen städtischen Steuerungsmöglichkeiten sich in einem sehr kleinen Rahmen bewegen

Inbesondere fordert der Städteverband den Bund auf, die Elektromobilität nicht nur indirekt über die (immer strenger werdenden) CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften und somit aus klimapolitischen Gründen zu fördern, sondern auch aus energiepolitischen (Energieeffizienz), umweltpolitischen (Luftreinhaltung, Lärmschutz/Sanierungspflicht Strassenverkehrslärm) und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen (einheimische Energie). Beispiele wären Unterstützung oder Anpassung der Regulatorien in den Bereichen Fahrzeuganschaffung, Bau der Ladeinfrastruktur, betriebliche Erleichterungen im Verkehr, Anrechenbarkeit der durch die EVU getätigten Investitionen oder Branchenvereinbarungen mit den Autoimporteuren.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

### **Allgemeine Bemerkung:**

Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird gleichzeitig mit der parlamentarischen Schlussdebatte zur Energiestrategie 2050 in die Anhörung geschickt. Da in der Schweiz Energiepolitik zu einem erheblichen Teil auch Klimapolitik ist, scheint es aus Sicht des Städteverbandes angezeigt, in mittlerer Zukunft die Energie- und Klimapolitik stärker anzunähern. Dies könnte sich äussern in einem zukünftigen Energie- und Klimagesetz, einer verstärkten Koordination der Aktivitäten der beiden zuständigen Bundesämter BFE und BAFU oder gar organisatorischen Anpassungen im UVEK, damit Klima-, Energie- und auch Ressourcenfragen stärker integral gestaltet werden können.

### **Bemerkungen zu einzelnen, im Fragebogen nicht thematisierten Aspekten:**

**Ergänzung von Art. 4, Abs. 2:** Bei den Massnahmen nach anderen Erlassen den Bereich «Raumplanung, Raumordnung» aufführen.

Begründung: Die Ausscheidung von Siedlungsgebieten (Umsetzung Raumordnungskonzept), die Begrenzung von Bauzonen in schlecht ÖV-erschlossenen Gebieten, die Nutzungsplanung (Zonierung, Ausnützung, Energieplanung etc.) sind Massnahmen, die sich direkt auf die Verkehrsleistung und die Energie-/CO<sub>2</sub>-Effizienz der Verkehrssysteme auswirken. In diesem Sinne sollen auch Massnahmen der Raumplanung einen Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

**Ergänzung von Art. 5:** Mit einem Passus ergänzen, der die Methodik und das Verfahren zur Ausstellung von CO<sub>2</sub>-Emissionsminderungsbescheinigungen mit der Teilnahme an wettbewerblichen Ausschreibungen harmonisiert. Dies erlaubt mit Programmen sowohl CO<sub>2</sub>-Reduktionen wie auch Einsparungen von Elektrizität (z. B. bei Wärmeerzeugung) geltend zu machen.

Begründung: Im bisherigen Recht sind «CO<sub>2</sub>» und «Energie» sehr stark getrennt geregelt. Basierend auf der Variante «Harmonisierung» vgl. dazu Frage 6 d) besteht bei weiteren Instrumenten Bedarf zu «harmonisieren». Nicht zuletzt aus der Perspektive der 2000-Watt-Gesellschaft, die eine effiziente Nutzung von Primärenergie über die gesamte «Umwandlungskette» erfordert, in welcher – je nach Primärenergieträger – auch CO<sub>2</sub>-Emissionen anfallen.

**Ergänzung von Art. 8, Abs. 1:** Diese Standards können auf der Basis von energieplanerischen Festlegungen räumlich differenziert werden.

Begründung: Falls die Standards nur die Gebäudeeffizienz betreffen, müssen sie zum Bsp. für Kernzonen oder denkmalgeschützte Bauten differenzierbar sein. Falls auch Vorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien gemeint sind, müssen die Standards auch auf das lokal verfügbare Angebot von erneuerbaren Energien abgestimmt sein.

**Ergänzung von Art. 9, Abs. 4:** Es sind Übergangsfristen von mindestens 10 Jahren zu gewähren.

Begründung: In der Kommunalen Energieplanung verlangen einzelne Städte bereits heute beim Gasrückzug aus bestimmten Gebieten einen Vorlauf von 15 Jahren.

**Streichung von Art. 33:** Die vorgesehene Teilbefreiung von WKK-Strom für den Teil der Stromproduktion (Ziff. 2.3.4 erläuternder Bericht, 2. Bullet Seite 12) ist inkonsistent mit dem Vorschlag eines Verbots von Heizungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

#### **Erläuternder Bericht, Kap. 6.8.3**

Die Absicht, eine Regelung für den Umgang mit Import von Biogas zu finden, wird unterstützt. Eine allfällige Befreiung von importiertem Biogas von der CO<sub>2</sub>-Abgabe ist jedoch mit Kriterien hinsichtlich Biogasproduktion zu verknüpfen. Eine Abgabebefreiung ist auf Biogas aus Abfällen zu beschränken. Bis zur Schaffung eines europäischen Herkunftsnachweises sind bilaterale Abkommen mit einzelnen Ländern als Übergangslösung denkbar, wenn neben den Produktions-/Herkunftskriterien auch Massnahmen zur Vermeidung von Doppelbuchungen geregelt werden

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Geht per Mail an: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

28.11.2016

**Vernehmlassung: Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO2-Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in oben genannter Vernehmlassung.

Die BDP befürwortet die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris und anerkennt grundsätzlich den daraus resultierenden Anpassungsbedarf im Schweizer Recht. Zu wichtig ist aus unserer Sicht der Klimaschutz, als dass die Schweiz auf ihren Beitrag verzichten könnte. Zu berücksichtigen ist in der Revision der CO2-Gesetzgebung aber auch die Verkraftbarkeit der Massnahmen für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Aus diesem Grund melden wir zum Umsetzungsvorschlag des Bundesrates einige klare Vorbehalte an. Allem voran fordern wir mehr Effizienz und Flexibilität für die Unternehmen und anteilmässige Beiträge zur Emissionsminderung aller relevanten Verursacher – insbesondere auch des Verkehrs. Wir vermischen zudem klarere Schritte hin zu einer verbesserten inhaltlichen und administrativen Konvergenz im Klima- und Energiebereich. Nachfolgend listen wir unsere wichtigsten Forderungen und Positionsbezüge auf.

1. Befürwortung des Pariser Klimaabkommens und des Anschlusses an das europäische Emissionshandelssystem
2. Bessere inhaltliche Abstimmung von Klima- und Energiepolitik sowie administrative Vereinfachung (z.B. One-Stop-Shop BfE/BAFU)
3. Angemessene Beiträge zur Emissionsminderung aller relevanten Sektoren und demgemäss grössere Emissionsreduktionen im Mobilitätsbereich
4. Grundsätzliche Zustimmung zu klimapolitischen Massnahmen im Inland, jedoch unter Wahrung der Tragbarkeit für den Schweizer Wirtschaftsstandort sowie in effizienterer und gesetzlich flexiblerer Form:
  - a. Im Sinne einer liberalen und effizienten Gesetzgebung muss die Möglichkeit zur Abgabebefreiung bei gleichzeitiger Zielvereinbarung für alle Unternehmen gewährt werden
  - b. Die Unternehmen sollen bei der Abgabebefreiung je nach spezifischer Situation zwischen den Varianten wählen können. Die BDP befürwortet deshalb ein relatives Zielsystem (gem. Harmonisierung), ergänzt mit einer relativen Standardzielpfadmöglichkeit (gem. Entflechtung).
  - c. Ablehnung der ineffizienten Befreiungsmöglichkeit auf der Grundlage Brutto-Abgabelast / Bruttolohnsumme pro Standort
  - d. Die vorgeschlagene CO2-Abgabelast von 240 SFr. ist zu hoch.

## **Befürwortung des Pariser Klimaabkommens und des Anschlusses an das europäische Emissionshandelssystem**

Die BDP bekennt sich zum Abkommen von Paris und dem klimapolitischen Beitrag der Schweiz. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Konkretisierung von Emissionsreduktionsmassnahmen, fordern aber auf der Massnahmenebene mehr Kontinuität zwecks Gewährung der Investitionssicherheit für die Wirtschaft. Ebenso ist die BDP mit der Anbindung an das EU-Emissionshandelssystem einverstanden, weil ein Schweizer Alleingang bei klimapolitischen Instrumenten keinen Sinn macht und der Emissionshandel in einem grösseren System vereinfacht wird.

## **Bessere inhaltliche Abstimmung von Klima- und Energiepolitik sowie administrative Vereinfachung**

Die BDP vermisst in der vorgeschlagenen Revision einerseits die verstärkte Zusammenführung von Klima- und Energiepolitik: Eine sinnvolle Koordination der verschiedenen politischen Steuerungselemente – KEV, KELS, CO<sub>2</sub>-Abgabe – zu einem ganzheitlichen Ansatz im Klima- und Energiebereich ist für uns zu wenig ersichtlich. Gerade im komplexen Zusammenspiel energetischer und klimapolitischer Massnahmen wäre dies von grosser Bedeutung. Wünschenswert wäre auf Verwaltungsseite daher eine besser koordinierte Vorgehensweise zwischen BAFU und BfE im Sinne einer inhaltlichen und administrativen Konvergenz. Denkbar wären bspw. ein One-Stop-Shop BfE/BAFU für die Rechnungsstellung und Prüfung der Zielvereinbarungen oder die Durchführung von Stichprobenkontrollen anstatt von Vollaudits.

## **Angemessene Beiträge zur Emissionsminderung aller relevanten Sektoren und demgemäss grössere Emissionsreduktionen im Mobilitätsbereich**

Die BDP bekennt sich zu einem Inlandziel im Klimaschutz-Bereich, fordert aber eine anteilmässige Verteilung der Reduktionslasten auf alle relevanten Sektoren – insbesondere auch auf den Mobilitätsbereich. Werden relevante Sektoren übermässig geschützt, hat dies eine Überbelastung namentlich des Industriesektors zur Folge. Dem ohnehin belasteten Werkplatz Schweiz drohen damit weitere Wettbewerbsnachteile, die eine Abwanderung von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnten. Gerade die Inlandanteile für die Treibstoffkompensation sowie die Mobilität generell erscheinen uns als zu tief. Abzuzielen wäre nicht nur auf den Ausstoss, sondern auch auf die Emissionsmenge. Im Minimum ist deshalb Art. 25 Abs. 3 durch einen Mindestkompensationssatz zu ergänzen. Wie die BDP bereits in der entsprechenden Vernehmlassung betont hat, sind wir bereit, langfristig auch Mobility-Pricing-Massnahmen zu prüfen.

## **Effizienz und flexible Ausgestaltung der klimapolitischen Massnahmen**

Bei der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist unserer Ansicht nach die Kontinuität der Rahmenbedingungen und die Investitionssicherheit für Unternehmen nicht in genügendem Masse gegeben. Deshalb fordern wir einige klare Effizienzsteigerungen und Flexibilisierungen im Gesetz. Erstens muss die Möglichkeit zur Abgabebefreiung bei gleichzeitiger Zielvereinbarung für alle Unternehmen gewährt werden. In der Praxis erreicht die vorausseilende Wirkung einer Lenkungsabgabe, kombiniert mit der Möglichkeit der Abgabebefreiung (mit Zielvereinbarung) hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparungen die beste Wirkung. Belastete Unternehmen sollen frei wählen können zwischen einer Abgabebefreiung mit Zielvereinbarung und der Entrichtung der Abgabe mit entsprechender Rückerstattung. Zweitens sollen Unternehmen bei der Abgabebefreiung je nach spezifischer Situation zwischen den Varianten wählen können. Wir lehnen daher beide vorgeschlagenen Varianten in dieser Form ab und fordern eine Kombination aus relativem Zielsystem (gemäss Variante Harmonisierung), ergänzt mit einer relativen Standardzielpfadmöglichkeit (gemäss Variante Entflechtung). Drittens erachten wir die vorgeschlagene Befreiungsmöglichkeit auf der Grundlage Brutto-Abgabelast / Bruttolohnsumme pro Standort als ineffizient und lehnen sie ab. „Early-Mover-Branchen“ würden benachteiligt und falsche

Anreize gesetzt. Viertens lehnen wir die vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Abgabelast von 240 SFr. als zu hoch ab. Um die Wirtschaftsverträglichkeit zu gewähren, muss die Abgabe tiefer liegen als vom Bundesrat vorgeschlagen.

Unsere Antworten zu den von Ihnen gestellten Fragen entnehmen Sie dem Fragebogen. Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	4
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	6
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	7
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	12

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: BDP Schweiz  
Zuständige Stelle: Samuel Bangerter, Fraktionssekretär  
Datum: 30/11/2017  
Kategorie: weitere

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

**Frage 1:** Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP befürwortet die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris und anerkennt grundsätzlich den daraus resultierenden Anpassungsbedarf im Schweizer Recht. Ebenso ist die BDP mit der Anbindung an das EU-Emissionshandelssystem einverstanden. Bei der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes meldet die BDP jedoch einige Vorbehalte an. So ist unserer Ansicht nach die Kontinuität der Rahmenbedingungen und Investitionssicherheit für Unternehmen nicht gegeben. Zudem vermischen wir eine verbesserte Abstimmung zwischen Klima- und Energiepolitik sowie eine notwendige Reduktion des administrativen Aufwands für die Wirtschaft. Wir weisen im Weiteren darauf hin, dass nicht alle Sektoren angemessene Beiträge zum Klimaschutz leisten. Bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe fehlt uns die Möglichkeit zur Abgabebefreiung bei gleichzeitiger Zielvereinbarung für alle Unternehmen. Eine Abgabe von 240 CHF pro Tonne erachten wir klar als zu hoch und folglich nicht wirtschaftsverträglich.

**Frage 2:** Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP bekennt sich zum Abkommen von Paris und dem klimapolitischen Beitrag der Schweiz. Wir unterstützen deshalb grundsätzlich die Konkretisierung von Emissionsreduktionsmassnahmen, fordern aber auf der Massnahmenebene mehr Kontinuität zwecks Gewährung der Investitionssicherheit für die Wirtschaft. Anzustreben ist im Weiteren eine bessere inhaltliche und administrative Konvergenz und der Einbezug aller relevanten Sektoren – insbesondere des Verkehrs als grossen Emissionsverursacher. Beim vorliegenden Entwurf zum CO<sub>2</sub>-Gesetz melden wir deshalb klare Vorbehalte an, denn er belastet den Industriesektor überproportional. Allen Unternehmen müssen Abgabebefreiungsmöglichkeiten ermöglicht werden. In der Praxis erreicht die vorausseilende Wirkung einer Lenkungsabgabe, kombiniert mit der Möglichkeit der Abgabebefreiung (mit Zielvereinbarung) hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Einsparungen die beste Wirkung. Belastete Unternehmen sollen frei wählen können zwischen einer Abgabebefreiung mit Zielvereinbarung und der Entrichtung der Abgabe mit entsprechender Rückerstattung. Für weitere Ausführungen verweisen wir auf das Begleitschreiben.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP ist einverstanden mit der vorgeschlagenen Zielsetzung, die einer konsequenten Umsetzung des Übereinkommens von Paris Rechnung trägt. Allerdings müssen die Verminderungslasten ausgewogen auf alle Sektoren verteilt, um die Belastung des Industrie- und Wirtschaftsstandort Schweiz erträglich zu halten. Dies bedeutet, dass insbesondere auch der Verkehr und in tragbarem Umfang auch die Landwirtschaft einen Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen leisten sollen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung:**

Aus Klimaschutzgründen soll die Schweiz eine Mehrheit der Reduktion im Inland erreichen. Dies bedingt jedoch wiederum, dass keine relevanten Sektoren übermässig geschützt, sondern alle ihren Beitrag leisten müssen. Ansonsten drohen dem Schweizer Wirtschaftsstandort weitere Wettbewerbsnachteile, die eine Abwanderung von Arbeitsplätzen zur Folge haben könnte. Gerade die Inlandanteile für die Treibstoffkompensation sowie die Mobilität generell erscheinen uns als zu tief. Wie die BDP bereits in der entsprechenden Vernehmlassung betont hat, sind wir bereit, langfristig auch Mobility-Pricing-Massnahmen zu prüfen.



## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, ein grösserer Markt erleichtert den Handel.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die BDP befürwortet grundsätzlich die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe als zentrales Instrument der bisherigen Klimapolitik. Der vorgeschlagene Maximalsatz von 240 CHF/t ist aber eindeutig zu hoch angesetzt und hätte einschneidende Wettbewerbsachteile für Schweizer Unternehmen zur Folge. Zudem müssen alle von der Abgabe betroffenen Unternehmen die Wahl haben, eine Emissionsminderungsverpflichtung abzuschliessen und sich von der Abgabe befreien zu lassen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Eine Abgabebefreiung nach liberalen Massstäben soll weiterhin möglich sein. Alle Unternehmen sollen selbst entscheiden können, ob sie eine Zielvereinbarung unterzeichnen und sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen oder ob sie die Abgabe bezahlen und von der Rückerstattung profitieren möchten. Diese Vorgehensweise erscheint uns am effizientesten im Hinblick auf die Erreichung von Klimazielen und unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die BDP lehnt die Befreiungsmöglichkeit auf der Grundlage Brutto-Abgabelast / Bruttolohnsumme pro Standort ab und erachtet den Vorschlag als ineffizient. Gerade jene Branchen und Unternehmungen, die bereits Reduktionsleistungen erbracht haben, würden bestraft. Nicht befreiungsberechtigte Branchen und Firmen könnten zudem in den Befreiungskreis gelangen, indem sie mehr CO<sub>2</sub> ausstossen und den Personalbestand reduzieren. Dies reduziert den Anreiz zur stetigen Verbesserung unnötigerweise.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»;  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die BDP befürwortet ein relatives Zielsystem (gem. Harmonisierung), ergänzt mit einer relativen Standardzielpfadmöglichkeit (gem. Entflechtung). Die Unternehmen sollen je nach spezifischer Situation zwischen den Varianten wählen können.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Den abgabebefreiten Unternehmen sollte die Wahl gelassen werden, ob sie entweder ein relatives Standardziel oder ein relatives Standardziel unter Berücksichtigung von Vorleistungen oder aber ein individuelles, relatives Ziel festlegen wollen. Zudem fordern wir, dass weiterhin auch der Verkauf von Bescheinigungen in jedem Fall möglich bleiben soll. Eine administrative Vereinfachung ist dabei anzustreben, wie bspw. ein "One-Stop-Shop" BAFU/BFE für die Rechnungsstellung und Prüfung der Zielvereinbarungen oder die Durchführung von Stichprobenkontrollen anstatt Vollaudits.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

- a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP ist einverstanden mit dem Vorschlag des Bundesrates. Aus ordnungspolitischen Gründen kann die Finanzierung des Gebäudeprogramms über eine Teilzweckbindung nur eine vorübergehende Massnahme sein. Denn eine effiziente Lenkungsabgabe bedingt die vollständige Rückverteilung der geöffneter Mittel – ansonsten handelt es sich um eine Steuer. Im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 hatte sich die BDP klar für eine Lenkungsabgabe ausgesprochen. Wir sind für ein solches Modell grundsätzlich nach wie vor offen, auch wenn wir den diesbezüglichen Bundesratsvorschlag klar als verbesserungsbedürftig einstufen. Angesichts der heutigen politischen Realitäten behalten wir uns vor, auch über Alternativen – wie z.B. ein Quotenmodell – zu diskutieren. Ein möglichst marktnahes Modell ist anzustreben.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ausnahmeregelungen müssen möglich sein (gemäss Frage c).

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP begrüsst die Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, da sich dieses Instrument grundsätzlich bewährt hat. Konsequenterweise vertreten wir aber auch in diesem Punkt die Haltung, dass der Verkehrssektor einen grösseren Beitrag zum Klimaschutz leisten sollte. Abzuzielen wäre nicht nur auf den Ausstoss, sondern auch auf die Emissionsmenge. Im Minimum ist deshalb Art. 25 Abs. 3 durch einen Mindestkompensationsatz zu ergänzen.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Im Sinne der Einfachheit und der Gewährung gleich langer Spiesse sind die EU-Regelungen bei technischen Vorschriften grundsätzlich gleichwertig zu übernehmen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Aus ordnungspolitischer Sicht ist – wie beim Gebäudeprogramm – die Teilzweckbindung mittelfristig aufzuheben. Der Technologiefonds ist bei einer Fortführung über das Jahr 2025 hinaus aus anderen Quellen zu finanzieren.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die BDP unterstützt die Weiterführung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen sowie von notwendigen Informationsmassnahmen als wichtige Bundesaufgabe.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Die BDP vermisst in der vorgeschlagenen Revision einerseits die verstärkte Zusammenführung von Klima- und Energiepolitik: Eine sinnvolle Koordination der verschiedenen politischen Steuerungselemente – KEV, KELS, CO<sub>2</sub>-Abgabe – zu einem ganzheitlichen Ansatz im Klima- und Energiebereich ist für uns zu wenig ersichtlich. Gerade im komplexen Zusammenspiel energetischer und klimapolitischer Massnahmen wäre dies von grosser Bedeutung. Wünschenswert wäre auf Verwaltungsseite daher eine besser koordinierte Vorgehensweise zwischen BAFU und BfE im Sinne einer inhaltlichen und administrativen Konvergenz. Andererseits kritisieren wir innerhalb der vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung eine mangelnde Effizienz und Flexibilität. Den Preis droht der Wirtschaftsstandort als Ganzes zu bezahlen. Zuwenig berücksichtigt wurden zudem die Bereiche Verkehr und Landwirtschaft, wobei insbesondere der Mobilitätsbereich als grosser Verursacher von CO<sub>2</sub> einen höheren Beitrag zur Emissionsreduktion im Inland leisten müsste.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Siehe Begleitschreiben.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Per E-Mail: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Bern, 29. November 2016

## **Vernehmlassung: Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Klimaerwärmung und die zunehmende Ressourcenknappheit stellen eine schwerwiegende Herausforderung dar, nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die Wirtschaft. Laut Schätzungen werden die globalen Kosten und Risiken der Erderwärmung zu einem Verlust von mindestens 5 % des Welt-BIP führen. Selbst wenn es sich hier nur um Prognosen handelt, ist eines sicher: Die Klimaerwärmung wird negative wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen.

Der Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, welche mit Massnahmen in verschiedensten Politikbereichen umgesetzt werden muss. Die CVP hat z. B. mit dem Ziel des Klimaschutzes tatkräftig an der Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Bahn mitgearbeitet, massive Erhöhungen der zur Gebäudesanierung bereitgestellten Mittel unterstützt, eine hundertprozentige Kompensierung der CO<sub>2</sub>-Emission der Gaskraftwerke befürwortet, die Einführung von Gebäude-Energieausweisen in der ganzen Schweiz gefordert und den Ausbau der Bahninfrastruktur im Rahmen der FABI-Vorlage mitgetragen.

Die CVP unterstützt im Grundsatz die neue Klimapolitik der Schweiz nach 2020. Sie unterstützt sowohl die Ratifikation des Klimaübereinkommens von Paris, die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der EU und der Schweiz wie auch die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes.

Christlichdemokratische Volkspartei



Für die CVP ist es selbstverständlich, dass sich die Schweiz national und international für einen starken Klimaschutz und eine Reduktion der Treibhausgase einsetzt. Die Schweiz ist als Alpenland stark vom Klimawandel betroffen. Als hoch entwickeltes Land sind wir zusätzlich gehalten, unseren Teil für eine weltweit verantwortungsvolle Klimapolitik beizutragen.

Die Treibhausgasproblematik wird sich in Zukunft weiter verschärfen. Die Kosten für die Anpassung und die Emissionsreduktion werden sich kontinuierlich erhöhen. Es macht aus wirtschaftlicher Sicht Sinn, dieses Problem früh in Angriff zu nehmen und nicht zu verzögern. Die CVP ist überzeugt, dass eine Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses nur möglich ist, wenn man eng mit der Wirtschaft zusammenarbeitet. Die Unternehmen wissen am besten in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten sie ihre Treibhausgase reduzieren können. Wenn man den Unternehmen Anreize gibt und ihnen eine gewisse Flexibilität gewährt, erreicht man eine effiziente Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Flexibilität ist auch für die Gesamtwirtschaft von hoher Bedeutung. Deshalb unterstützt die CVP eine flexible Aufteilung zwischen Inland- und Auslandszielen.

### **Detaillierte Bemerkungen**

Die detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen finden Sie auf dem Fragebogen im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von:

CVP Schweiz

Zuständige Stelle:

Bitte geben Sie hier an, welche Einheit innerhalb ihrer Firma, ihrer Organisation, ihres Kantons,... für das Verfassen der Stellungnahme verantwortlich ist (z.B. „Regierungsrat Kanton X“)

Datum:

30/11/2016

Kategorie:

weitere

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Siehe Brief im Anhang.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die CVP begrüsst das Pariser Klimaabkommen und setzt sich für eine möglichst rasche Ratifizierung ein, damit die Schweiz bei der Umsetzung des Abkommens am Tisch sitzt. Das Problem des Klimawandels ist nur international lösbar und die Schweiz kann dabei eine wichtige Rolle spielen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die CVP ist mit dem Ziel einer Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 einverstanden. Dieses Ziel wurde bereits in den internationalen Verhandlungen von der Schweiz eingebracht. Die CVP fordert jedoch, dass die Durchschnittsziele als Richtwerte in das Gesetz geschrieben werden sollten. Dies würde die Flexibilität der Gesetzgebung erhöhen und somit eine effizientere Reduktion ermöglichen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die CVP begrüsst eine Aufteilung der Verminderungsleistungen zwischen dem Inland und dem Ausland. Sie sieht die Inlandreduktionen als eine grosse Chance für die Schweiz. CO<sub>2</sub>-Reduktionen in der Schweiz fördern die Innovation, verbessern unsere Versorgungssicherheit im Energiebereich, fördern die Nutzung einheimischer Ressourcen und schaffen neue Arbeitsplätze. Verminderungsleistungen im Inland müssen auch vor dem Hintergrund des internationalen Ziels der Null-Emissionen gefördert werden. Je mehr Emissionen jetzt im Inland vermindert werden können, desto kleiner ist das Risiko zu einem späteren Zeitpunkt versäumte und kostenintensive System- und Infrastrukturanpassungen vornehmen zu müssen.

Für die CVP ist jedoch auch klar, dass nicht alle Massnahmen im Inland erfolgen sollten und können. CO<sub>2</sub>-Reduktionen im Ausland sind kostengünstiger und führen indirekt zu einer Reduktion der Importe von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Die internationalen Kriterien müssen bei den Auslandreduktionen konsequent umgesetzt werden.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme wird von der CVP begrüsst. Die effektive Ausgestaltung dieser Verknüpfung ist im Moment jedoch noch schwierig vorherzusehen. Wir fordern, dass sich die Schweiz bei einer Verknüpfung vehement für eine Verbesserung dieses Mechanismus einsetzt. Nur ein funktionierender und effizienter EHS bringt die gewünschte Wirkung.

Die CVP unterstützt die Inklusion des Flugverkehrs in den EHS. Jedoch sollten die internationalen Bemühungen des ICAO ebenfalls berücksichtigt werden. Die effizienteste Variante für die Reduktion von Treibhausgasen im Flugverkehr sollte unterstützt werden.



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energieleitungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die CVP steht zur CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe. Sie hat bereits Wirkung gezeigt und ist ein wichtiges Instrument für die Energiewende. Sie hat z.B. die Schaffung des Gebäudeprogramms ermöglicht. Die CVP unterstützt auch die Weiterführung des aktuellen Mechanismus bei einer nicht-Erreichung der Ziele die CO<sub>2</sub>-Abgabe zu erhöhen.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die CVP unterstützt die Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen. In der Schweiz spielt die Industrie weiterhin eine wichtige Rolle. Deshalb muss die CO<sub>2</sub>-Abgabe unbedingt so ausgestaltet werden, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz gestärkt wird und im Vergleich zum Ausland attraktiv bleibt. Jedoch sollte dieser Mechanismus einfacher und flexibler ausgestaltet werden.

Die CVP ist der Meinung, dass die Zielvereinbarungen der Unternehmen der effizienteste und wirtschaftsfreundlichste Weg ist, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu reduzieren.

Wenn die Wahl der Zielvereinbarungen bei den Unternehmen liegt, geben betriebswirtschaftliche und nicht politische Überlegungen den Ausschlag. Die Gestaltungsmöglichkeiten dieses Mechanismus sollten verbessert werden. Wenn die Zielvereinbarungen genügend strickt sind, kann die Schweiz ihre Ziele ohne direkte Staatsintervention erreichen. Nur wenn die Unternehmen auch die Möglichkeit der Befreiung von der Abgabe haben, kann sich der Lenkungseffekt der Steuer auch voll entfalten.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Diese Ausnahmeregelung ist zu kompliziert und würde lohnintensive Unternehmen benachteiligen während gleichzeitig CO<sub>2</sub> intensive Unternehmen bevorzugt würden. Die CVP setzt sich für eine flexiblere Ausgestaltung der Ausnahmeregelung ein, siehe Frage 6b.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Gebäudeprogramm ist aus Sicht der CVP sehr erfolgreich. Dank des Programms konnte der CO<sub>2</sub>-Ausstoss der Schweiz stark reduziert werden. Die Gebäudesanierung ist ein zentrales Element in der Energiewende der Schweiz. Die CVP unterstützt einen Übergang und daher auch das Ende des Gebäudeprogramms. Jedoch ist das vorgeschlagene Ende 2025 zu früh. Das Sparpotential durch Gebäudesanierungen ist immer noch enorm. Deshalb soll die Förderung im Sinne der Effizienzsteigerung länger als vorgeschlagen weitergeführt werden. Bevor keine sichere Lösung für Wohneigentümer mit geringeren finanziellen Mittel für die Zeit nach dem Gebäudeprogramm gefunden wurde, sollte das Programm nicht beendet werden.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ein striktes Technologieverbot führt aus Sicht der CVP nicht zu der gewünschten Lösung. Die Anzahl fossiler Heizungen wird in Zukunft markant sinken. Jedoch brauchen die neuen Technologien im Heizungsbereich noch etwas Zeit um sich zu etablieren. Es ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung nach 2030 beschleunigen wird. Anstelle eines strikten Verbots bevorzugt die CVP Anreizsysteme, wie z. B. fiskalische Massnahmen oder Effizienzvorschriften um diesen Trend fortzusetzen. Ein bürokratisch aufwendiges Verbot mit einer grossen Anzahl Ausnahmen ist nicht zielführend und sendet ein falsches Signal. Ein Verbot tangiert zudem die Kompetenz der Kantone im Gebäudebereich und könnte höchstens von ihnen in einer Weiterführung der MuKEn eingeführt werden.

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Die CVP unterstützt grundsätzlich eine Anlehnung an die EU bei den CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge, wie es in der ES2050 bereits angedacht ist. Auch in diesem Bereich muss ein „Swiss Finish“ möglichst verhindert werden, damit die Schweiz keine Wettbewerbsnachteile erfährt.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die CVP unterstützt die Weiterführung eines Technologiefonds für die Förderung von umweltfreundlichen Technologien. Der Fonds fördert sowohl die Technologieentwicklung und Innovation, als auch eine Verminderung der Emissionen. Der Fonds muss jedoch nicht zwingendermassen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe finanziert werden. Somit ist auch ohne eine KELS-Vorlage die Loslösung der Teilzweckbindung möglich. Die zukünftige Finanzierung kann aus den finanziellen Rückflüssen von erfolgreichen Unternehmen oder durch Kompensationsleistungen gesichert werden.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

climate@bafu.admin.ch

## **Stellungnahme der CSPO zur Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Werte Damen und Herren

Die christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz. Die CSPO ist eine Partei, die sich für die Belange der Bevölkerung im Oberwallis einsetzt und im ganzen Kantonsteil aktiv ist. Der Kanton Wallis produziert aktuell 17 Prozent der Schweizer Elektrizität und dies vorwiegend durch Wasserkraft, einem wesentlichen Bestandteil der Klimastrategie des Bundes. Die Betroffenheit des Kantons im Klimabereich ist folglich gross.

Die Stellungnahme ist wie folgt gegliedert:

1. Zuerst legen wir die Sichtweise der CSPO in der CO<sub>2</sub>-Problematik dar und nehmen eine allgemeine Beurteilung der Vorlage vor.
2. Die gestellten Fragen sind im beiliegenden Fragekatalog beantwortet.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Eine der zentralen Herausforderungen für das Oberwallis ist der Klimawandel. Das Oberwallis, wie auch die Berggebiete allgemein sind in der Schweiz wie auch in anderen Ländern besonders von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Im Oberwallis liegen die grössten Herausforderungen im Bereich (Winter-) Tourismus, der kriselnden Wasserkraft und der Sicherheit vor Naturgefahren. Doch auch allfällige Emissionsreduktionsmassnahmen können das Oberwallis negativ betreffen. Im Weiteren sind die Transportdistanzen von den Seitentälern in die grösseren Orte wie Visp oder Brig z.B. auf Grund der Topographie sowie des zunehmenden Auseinanderklaffens von Wohn- und Arbeitsort wesentlich länger als im Mittelland. Die Verteuerung der Mobilität durch eine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen würde deshalb die Bevölkerung im Oberwallis besonders negativ treffen.

Angesichts dieser Herausforderungen hat das Wallis ein grosses Interesse an der Weiterentwicklung der Klimapolitik. Die CSPO unterstützt grundsätzlich die Weiterentwicklung der Klimapolitik auf der Grundlage des bestehenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes. Für die CSPO bedeutend ist, dass die Massnahmen in der Klimapolitik nicht eine doppelte Bestrafung der Walliser Bevölkerung und der Berggebiete allgemein mit sich bringt (einerseits durch deren Betroffenheit, andererseits durch die Auswirkungen der Massnahmen). Für die Bevölkerung im Oberwallis ist es wichtig, dass auf zusätzliche Verbote und Regulierungen verzichtet wird. Massnahmen sollten in erster Linie auf Innovationen und Anreize fokussiert werden.



Die CSPO unterstützt grundsätzlich die Vernehmlassungsvorlage mit folgenden Bemerkungen:

- Die Emissionsminderungen müssen vor allem im Ausland erfolgen, da sie hier wesentlich kostengünstiger und effizienter durchgeführt werden können. Die Schweiz soll sich dazu auch am Europäischen Emissionshandelssystem EHS beteiligen. Durch die Reduktion im Ausland wird vermieden, dass schweizerische Unternehmen allen voran im für das Wallis wichtigen Tourismus und in der Industrie zusätzlich belastet werden.
- Das Gebäudeprogramm birgt ein sehr grosses Reduktionspotenzial im Inland und soll deshalb nicht bereits 2025 auslaufen, sondern noch um weitere 10 bis 20 Jahre weiter geführt werden. Ein Verbot von fossilen Heizungen ab 2025 lehnt die CSPO im Interesse der Eigentumsfreiheit jedoch klar ab.
- Der motorisierte Strassenverkehr spielt in einem Bergkanton wie dem Wallis eine entscheidende Rolle für die Erschliessung. Die Klimapolitik darf nicht dazu führen, dass die nötige Mobilität der Bevölkerung und Wirtschaft weiter beeinträchtigt wird. Die CSPO begrüsst es deshalb ausdrücklich, dass auf die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen weiterhin verzichtet wird. Aus der gleichen Überlegung heraus muss für die Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe eine Preisobergrenze festgelegt werden, wie sie heute schon besteht.
- Die Senkenleistung des Waldes wird zwar neu angerechnet, doch sollten die Waldeigentümer für diese Ökosystemleistung in Zukunft auch direkt entschädigt werden. Denn diese Leistung kommt einem Nutzungsverzicht wie beispielsweise auch bei Verzicht auf den Ausbau von Wasserkraftanlagen (Landschaftsrappen) gleich.
- Wichtige Branchen wie der Tourismus leiden extrem unter den Folgen des Klimawandels. Die CSPO erwartet diesbezüglich ein wesentlich stärkeres Engagement des Bundes im Bereich der Klimawandelanpassung. Aus Sicht der CSPO sollte dazu ein Teil der Mittel aus dem Technologiefonds reserviert werden. Dieser wird jährlich mit 25 Mio. Fr. alimentiert, welche „nur“ für Bürgschaften verwendet werden und somit längerfristig erhalten bleiben. Ein Teil dieser Mittel könnte à-fonds-perdu für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel verwendet werden. Der Technologiefonds sollte auch in der Produktentwicklungsphase von innovativen Produkten eingesetzt werden können und nicht erst in einer späteren Phase der Innovation (Vermarktung erprobter Technologien, Kapazitätserweiterungen). Auch die Forschung muss in Zukunft einen klaren Fokus auf diese Adaptationsprozesse legen. Die Prioritäten in den Forschungsprogrammen sind neu zu setzen. Frei werdende Mittel aus der Ursachenforschung sind in die Forschung nach geeigneten Anpassungsstrategien umzuleiten.

## **2. Beantwortung der gestellten Fragen**

Siehe beiliegenden Fragebogen.

Mit freundlichen Grüssen

**Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis  
(CSPO)**

Der Präsident:

Schwestermann Alex



23. November 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	14

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von:

Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis (CSPO)

Zuständige Stelle:

Parteipräsidium

Datum:

23. November 2016

Kategorie:

Bitte wählen Sie aus, zu welcher Kategorie Ihre Stellungnahme Ihrer Meinung nach gehört (Änderungen vorbehalten)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Das Ziel ist sehr ambitiös und kann mit Massnahmen alleine in der Schweiz nicht umgesetzt werden, ohne die schweizerische Wirtschaft ernsthaft zu gefährden. Für die CSPO ist es deshalb eine zwingende Voraussetzung, dass ein möglichst grosser Anteil an Massnahmen im Ausland umgesetzt wird.

Zudem darf ein Berggebietskanton wie das Wallis durch die Vorlage nicht weiter benachteiligt werden. Für die CSPO ist deshalb auch eine zwingende Voraussetzung, dass keine CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen erhoben wird. Sollte eine derartige Abgabe nach durchgeführter Vernehmlassung doch wieder ins Spiel gebracht werden, müsste die CSPO die Vorlage ablehnen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind mit verschiedenen Punkten des Abkommens nicht einverstanden. Insbesondere führt es zu einem enormen bürokratischen Apparat und riesigem Kontrollaufwand. Richtig ist hingegen das Vorgehen, dass zuerst auf internationaler Ebene ein Abkommen ausgearbeitet wird und erst dann die Umsetzung in den Nationalstaaten erfolgt. Die Schweiz war diesbezüglich in der Vergangenheit auch schon zu schnell und hatte im Alleingang einseitige Massnahmen vollzogen, die dann die Schweiz einschränkten (Bsp. Cassis-de-Dijon Prinzip). Die Schweiz sollte in diesem Sinne das Abkommen auch erst ratifizieren, wenn das nötige Quorum von 55 Staaten mit 55% der weltweiten Emissionen erreicht wurde.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, aber mit den Vorbehalten wie bei Frage 1.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wir sind mit den Zielen einverstanden, erwarten aber mehr Flexibilität bei den Zielen im Ausland. Da die Ziele hier wesentlich kostengünstiger erreicht werden können, sollte auch eine höhere Reduktion im Ausland möglich sein. Wir schlagen

deshalb vor, Artikel 3, Abs. 2 wie folgt umzuformulieren: „(...) muss im Jahr 2030 zu mindestens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen erfolgen. (...)“

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ein weiterer Alleingang der Schweiz beim Emissionshandel macht angesichts des kleinen Marktes keinen Sinn.



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       **Ja, aber...**  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die CSPO sieht im Gebäudebereich ein erhebliches Reduktionspotenzial. Die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffen ist folgerichtig und wird von uns unterstützt. Hier muss der Schwerpunkt der Mitigationenmassnahmen liegen. Die Abgabeerhöhung ist zwar massiv, aber zielführend. Angesichts der grossen Bedeutung und Wirkung des Gebäudeprogramms fordert die CSPO, dass das Gebäudeprogramm nicht bereits 2025 aufgehoben sondern um noch weitere 10 bis 20 Jahre weiter geführt wird.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Wer von der Abgabe befreit ist, soll auch kein Anrecht auf Rückerstattung haben, sonst würde die betreffende Unternehmung quasi belohnt.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die vorgeschlagene neue Berechnung bringt eine wesentliche administrative Vereinfachung und wird deshalb von uns unterstützt.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «**Entflechtung**»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die Variante Entflechtung basiert auf realen Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und kann damit das Reduktionspotenzial realistischer abbilden als die Variante Harmonisierung, welche auf Hypothesen für die Zukunft basiert. Die Variante Entflechtung scheint zudem eine effektive Reduktion der administrativen Lasten zu bringen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Für die CSPO ist es mehr als ungewiss, ob die KELS-Vorlage je vom Parlament resp. Volk genehmigt wird. Gewisse Punkte müssen deshalb in der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung geregelt werden. Dazu gehört die Frage, wie es mit dem Gebäudeprogramm langfristig weiter gehen soll. Die CSPO ist der Auffassung, dass das Gebäudeprogramm auch nach 2025 weiter geführt werden soll. Die KELS-Vorlage wird von der CSPO abgelehnt.

b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 **Nein**                 Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Wir gehen davon aus, dass die Massnahmen im Gebäudebereich ihre Wirkung entfalten werden. Zudem werden immer mehr Neubauten auch von privaten Wohnungsbesitzern entsprechend modernen Standards gebaut. Das Verbot von fossil betriebenen Heizanlagen stellt demgegenüber eine sehr einschneidende Massnahme und einen Eingriff in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit dar. Wir lehnen deshalb diese Massnahme ab.

c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Beispielsweise die Notstromversorgung von Spitälern und sensiblen vitalen Infrastrukturen wird weiterhin auf fossilen Energieträgern beruhen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       **Nein, es sei denn...**  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Die CSPO ist grundsätzlich mit der Kompensationspflicht in der heutigen Grössenordnung einverstanden. Aktuell führt sie zu Treibstoffaufschlägen von 1 – 2 Rp./l. Gemäss Ziff. 8.3.3 des erläuternden Berichtes würde dieser Aufschlag neu auf 2 – 12 Rp./l steigen. Das Parlament hat deshalb bewusst im aktuellen CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 26, Abs. 3) eine Obergrenze von 5 Rp./l festgeschrieben. Diese Obergrenze muss beibehalten werden. Der Kompensationsatz ist so festzulegen, dass der effektive Preisaufschlag an der Zapfsäule 5 Rp./l nicht übersteigt.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 **keine Stellungnahme**

#### **Begründung:**

.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       **Nein, es sei denn...**  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Der Fonds spricht in erster Linie Bürgschaften und wird somit nur marginal in seinem Bestand reduziert. Aus Sicht der CSPO sollte ein Teil dieser Fondsmittel als Impulsprogramm für die Unterstützung von Klimawandelanpassungsmassnahmen verwendet werden. Mit dieser erweiterten Aufgabe sollte der Technologiefonds auch nach 2025 weiter geführt werden.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja**                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Aus unserer Sicht muss den Anpassungsmassnahmen noch vermehrt Beachtung geschenkt werden. Der Klimawandel ist eine Realität. Ein grosser Teil davon kann auch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Verschiedene Bereiche, insbesondere die Wasserwirtschaft, die Naturgefahrenprävention, die Landwirtschaft und der Tourismus müssen sich an die veränderten Bedingungen anpassen. Die CSPO erwartet diesbezüglich vom Bund, dass er in Zusammenarbeit mit den Kantonen, Gemeinden und weiteren Akteuren die Anpassungsmassnahmen verstärkt und auch die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch dazu weiter befördert. Zudem ist die Forschung und Lehre stärker auf diesen Aspekt auszurichten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Raumplanung  
3003 Bern

Bern, 29. November 2016  
Klimapolitik 2020 / MM

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen setzt sich für einen wirksamen Klimaschutz ein. Dafür braucht es ein international koordiniertes Vorgehen. Die Schweiz kann in der Klimapolitik aber nur dann konsequent handeln, wenn die Volkswirtschaft nicht künstlich geschwächt wird und der Wohlstand bestehen bleibt. Hochleistungsindustrien müssen in der Schweiz gehalten oder gar angezogen werden können. Denn sie besitzen ein grosses technologisches Potenzial gepaart mit Wirtschaftskraft, um in enger Kooperation mit Hochschulen die Energieeffizienz in der Schweiz voranzutreiben. Gelingt dies auch weiterhin, profitiert davon der globale Klimaschutz nachhaltig und die Schweiz wird ihre Ziele in der Klimapolitik erreichen.

**Klimaübereinkommen von Paris**

Mit der nun vom Bundesrat vorgeschlagenen Klimapolitik der Schweiz nach 2020 wird ein Schritt in die richtige Richtung unternommen, der von der FDP unterstützt wird. Auch wenn es bis zur Erreichung der nationalen und internationalen Ziele noch ein langer und ambitionierter Weg ist, soll sich die Schweiz mit der Ratifizierung des Klimaabkommens von Paris zu diesem Vorgehen verpflichten. Zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaerwärmung und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz unterstützen wir aber nur, wenn einerseits die Zielvorgaben im Absenkpfad nicht erreicht wurden und andererseits der Absenkpfad wie auch die Zielerreichung sich an internationalen Benchmarks orientiert. Das bedeutet, dass die Schweiz bei der Formulierung und Erfüllung ihrer Reduktionsziele, mit Orientierung an anderen Körperschaften wie z.B. die EU, mehr Handlungsspielraum erhält.

**Verknüpfung Emissionshandelssystem**

Einen Beitrag zur Erfüllung der Verpflichtungen leistet die Ausweitung des Handels mit Emissionsrechten auf die internationale Ebene. Mit der Verknüpfung des Emissionshandelssystems der Schweiz mit demjenigen der EU kann diese Forderung zumindest teilweise erfüllt werden. Darum begrüsst die FDP grundsätzlich die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme. Die mangelnde Transparenz betreffend der technischen Inhalte und Umsetzung des Abkommens erschwert eine abschliessende Beurteilung. Werden die Forderungen der FDP (z.B. zum „Opt-out“ und Luftverkehr) erfüllt, unterstützen wir eine Ratifizierung des Abkommens. Für die ausführlichen Voraussetzungen wird auf die Antwort im beigelegten Fragebogen verwiesen.



### **Totalrevision CO2-Gesetz**

Im Rahmen der Totalrevision des CO2-Gesetzes soll die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens in der Schweiz konkretisiert werden. Mit dem aktuellen Entwurf ist die FDP nicht einverstanden und fordert eine Überarbeitung. Die FDP bekennt sich zwar zum übergeordneten Reduktionsziel der Treibhausgasemissionen von 50 % bis 2030 gegenüber 1990. Bei der Auswahl der Umsetzungsmechanismen bestehen aber beträchtliche Differenzen. Die detaillierten Forderungen sind ebenfalls dem Fragebogen zu entnehmen.

Im Folgenden wird kurz auf die wichtigsten Kritikpunkte eingegangen:

- › Anstatt fixer inländischer und ausländischer Ziele für die Emissionsreduktion soll eine komplett flexible, wirtschaftsfreundliche Umsetzung ermöglicht werden.
- › Keine Erhöhung der maximalen CO2-Abgabe.
- › Sofortige Abschaffung der Teilzweckbindung der CO2-Abgabe ab der neuen Verpflichtungsperiode im Jahr 2021 (keine Weiterführung des Gebäudeprogrammes).
- › Keine künstlichen Einschränkungen der Abgabebefreiung für Unternehmen, die eine Verminderungsverpflichtung abschliessen wollen (keine Mindestemissionen, keine Lohngrenze).
- › Vereinfachung und Harmonisierung der komplexen Zielvereinbarungssysteme und des Vollzugs (bspw. nur über ein Bundesamt).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin



Petra Gössi  
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	9
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	17

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: FDP.Die Liberalen Schweiz  
Zuständige Stelle: Bereich Fraktion & Politik  
Datum: 29. November 2016  
Kategorie: weitere

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

**Frage 1:** Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP ist mit der Vernehmlassungsvorlage nur zum Teil einverstanden, weil die Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zahlreiche Verbesserungen bedarf. Die beiden anderen Vorlagen begrüsst die FDP.

Wie bereits in zahlreichen Stellungnahmen und parlamentarischen Vorstössen der FDP gefordert, benötigt die Klimapolitik eine globale Betrachtung. Ein Alleingang der Schweiz ist weder wirkungsvoll noch volkswirtschaftlich sinnvoll. Er könnte sogar das Gegenteil bewirken, da damit Wettbewerbsnachteile in Kauf genommen werden und innovative Branchen in der Schweiz möglicherweise verschwinden. Klimapolitik und Wohlstand müssen Hand in Hand gehen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wird mit dem internationalen Übereinkommen von Paris gemacht. Aus diesem Grund unterstützt die FDP die Ratifizierung des Vertrages. Damit der Emissionshandel auch einen effektiven Beitrag zur Reduktion der Treibhausgase leistet, braucht es in erster Linie funktionierende Handelssysteme. Das Abkommen mit der EU zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme ebnet den Weg dafür, ist jedoch noch stark verbesserungswürdig und muss auch gewisse Bedingungen der FDP erfüllen. Werden diese Bedingungen erfüllt, stimmt die FDP der Unterzeichnung des Abkommen zu.

Das übergreifende Ziel ist die möglichst effiziente und umfangreiche Reduktion der Treibhausgase und damit die Einschränkung der Klimaerwärmung. Dafür müssen die entsprechenden Mittel auch so effizient wie möglich eingesetzt werden. Dies ist mit der jetzigen Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes nicht gewährleistet. Es braucht mehr Flexibilität bei der Festlegung der Ziele und deren Umsetzung. Dies hat die FDP bereits mit der Fraktions-Motion [16.3751 Zukunft der Energie- und Klimapolitik. Flexibilisierung der neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung](#) klar zum Ausdruck gebracht.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Wie unter Teil 1 bereits deutlich festgehalten, braucht es eine internationale Kooperation zur Bekämpfung der weltweiten Klimaerwärmung und zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Die Schweiz hat vorbildlich früh ihre Verpflichtung bei der Unterzeichnung des internationalen Abkommens von Paris eingebracht. Nun soll mit der Ratifizierung dieses Übereinkommen durch die Bundesversammlung dazu beigetragen werden, dass eine rasche Umsetzung möglich wird. Die FDP wird darum diese Ratifizierung unterstützen. Zusätzliche Massnahmen zur Bekämpfung der Klimaerwärmung und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Schweiz unterstützen wir aber nur, wenn einerseits die Zielvorgaben im Absenkpfad nicht erreicht wurden und andererseits der Absenkpfad wie auch die Zielerreichung sich an internationalen Benchmarks orientiert.

Dabei soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass aus den Erläuterungsunterlagen nicht ersichtlich wird, wie die internationale Klimafinanzierung von Seiten der Schweiz zusammengesetzt ist. In Aussicht gestellt, wird ein jährlicher Beitrag der Schweiz ab 2020 von USD 450 Mio. bis 1,1 Mrd. aus öffentlichen und privaten Quellen, was je nach Resultat eine massive Aufstockung der Mittel bedeutet. Die FDP möchte darauf hinweisen, dass die Mittel für die internationale Klimafinanzierung auch weiterhin nur aus der Entwicklungszusammenarbeit bzw. dem Rahmenkredit für die Internationale Zusammenarbeit (IZA) und dem Rahmenkredit Globale Umwelt entnommen werden. Eine allfällige Mittelzuwendung aus dem allgemeinen Bundeshaushalt lehnen wir ab.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die FDP bekennt sich zum übergreifenden Reduktionsziel von 50% bis 2030 gegenüber 1990, spricht sich aber gegen fixe Quoten im CO<sub>2</sub>-Gesetz bezüglich Inland- und Auslandkompensation gemäss Art. 3 aus. Wir fordern stattdessen ein komplett flexibles und möglichst günstiges System. Die FDP will mit jedem Franken zugunsten des Klimas den grösstmöglichen Effekt erzielen. Die FDP fordert zudem, dass der Zielwert bis 2030 durch ein Richtwert ersetzt wird.

Kritisch beurteilt die FDP zudem das Durchschnittsziel für eine Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent in Art. 3 Abs. 1 CO<sub>2</sub>-Gesetz. Einerseits benötigt es keine zusätzliche Einschränkung über die Definition des Zeitrahmens 2021 bis 2030. Die Durchschnittswerte dürfen eine flexible Anrechnung der Massnahmen nicht erschweren – also sowohl Übererfüllungen oder spätere Umsetzungen von heutigen Investitionen weiterhin ermöglichen. Andererseits soll das durchschnittliche Mindestziel von 35% bis 2030 ebenfalls nur als Richtwert dienen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP lehnt fixe Quoten im CO<sub>2</sub>-Gesetz für die Verminderung der Treibhausgase im In- und Ausland ab (siehe Antwort zu Frage 3 und Vorstoss [16.3751](#)). Es ist grundsätzlich erfreulich, dass mit der neuen Verpflichtungsperiode ab 2021 die Schweiz wieder die Möglichkeit erhält, die Verminderung von Treibhausgasemissionen auch mit Massnahmen im Ausland zu erreichen und entsprechend anzurechnen. Die nun im CO<sub>2</sub>-Gesetz Art. 3 Abs. 2 festgelegte Zielsetzung mit höchstens 40% im Ausland (sprich 20% der angestrebten Reduktion der Treibhausgase) lehnen wir ab. Auch ein fixes Durchschnittsziel lehnen wir ab. Viel eher sollte ein komplett flexibles und wirtschaftsfreundliches System eingeführt werden. Dafür braucht die Schweiz international kompatible Systeme und Anforderungen (bspw. bei den Emissionsminderungszertifikaten nach Art. 6 CO<sub>2</sub>-Gesetz).

Die Erläuterungsunterlagen zeigen exemplarisch auf, dass Kompensationsmassnahmen bei Treibstoffen oder beim Handel mit Emissionsrechten im Ausland viel kostengünstiger erbracht werden können. Auch sind Umsetzungsprojekte zur Reduktion der Treibhausgasemissionen im Ausland deutlich günstiger als in der Schweiz. Trotz der erwarteten Zunahme von nationalen Projekten in Entwicklungsländern oder dem Anstieg der Preise pro Tonne CO<sub>2</sub> im Ausland durch die weltweite Umsetzung des Pariser Klimaabkommens wird die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Schweiz weiterhin teurer sein. Eine fixe Festlegung einer inländischen bzw. ausländischen Quote widerspricht dieser Logik.

Die FDP spricht sich dafür aus, dass so viele Emissionen wie möglich im Inland reduziert werden. Dafür braucht es aber keinen vordefinierten Wert im CO<sub>2</sub>-Gesetz. Die Schweiz hat bereits und wird auch zukünftig viel zur Reduktion der Treibhausgasemissionen beitragen. So wurden bspw. im Gebäudebereich zwischen 1990 und 2014 Emissionsreduktionen von 30% erreicht.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP unterstützt die rasche Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (EHS) der Schweiz und der EU (Linking). Da das Abkommen schon paraphiert ist, braucht es einen zügigen Ratifikationsprozess. Wie in parlamentarischen Vorstössen der FDP (z.B. [16.3751](#), [15.3544](#)) bereits dargelegt, entspricht die internationale Verknüpfung einer Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Klimapolitik. Denn die Wirksamkeit des Schweizer EHS ist aufgrund der schlechten Kosten-Nutzen-Relation sehr zweifelhaft. Mit dem Linking an das EU EHS soll aufgrund des viel liquideren Marktes in der EU dieses Verhältnis zugunsten der Schweiz verbessert werden.

Voraussetzung für die Verknüpfung der beiden Systeme ist unter anderem die gleiche Abdeckung der Wirtschaftssektoren. Für die Schweiz bedeutet dies, dass neben den bereits integrierten Sektoren auch die Luftfahrt und die fossil-thermischen Kraftwerke in das schweizerische EHS miteinbezogen würden. Dass die Luftfahrt einen Beitrag zur Emissionsreduktion leisten soll, ist im Sinne der FDP. Der Einbezug der Luftfahrt ist jedoch nur zu begrüssen, wenn die Regelungen des Linking mit dem erst kürzlich beschlossenen, internationalen Abkommen der *International Civil Aviation Organization* (ICAO) vollständig kompatibel sind. Bevor diese Bedingung nicht erfüllt ist und weiterhin ein europäischer Alleingang verfolgt wird, lehnt die FDP ein Einbezug des Luftverkehrs gemäss dem vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Gesetz ab. Dem Einbezug von fossil-thermischen Kraftwerken in das EHS stimmt die FDP zu. Damit erhalten die fossilen Kraftwerke in der Schweiz die gleichen Bedingungen wie in der EU. Aber auch hier muss eine vollständig flexible Kompensation im In- und Ausland möglich sein.



Trägt das Linking der beiden Systeme der Ausgangslage von Schweizer Unternehmen keine Rechnung oder verändern sich die Bedingungen (wie Schwellenwerte oder verpflichtende Industrien) im EHS zu Ungunsten der Schweiz, muss die freiwillige Teilnahme am EHS möglich sein („Opt-out“). Wie die FDP in der Motion [15.3544 Bürokratieabbau. Emissionshandelssystem nur noch auf freiwilliger Basis](#) gefordert hat, soll bei einem Nicht-Zustandekommen des Abkommens ein vollständiges Opt-out für Unternehmen umgesetzt werden. Denn auch bei einem Ausstieg aus dem EHS würden Unternehmen eine verpflichtende Zielvereinbarung zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen abschliessen. Vorstellbar wäre aber auch, dass bei einem Nichtzustandekommen des Abkommens das Schweizer EHS abgeschafft würde.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP ist mit einer weiteren Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf 240 CHF pro Tonne CO<sub>2</sub> gemäss Art. 29 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht einverstanden.

Die im heutigen Gesetz festgeschriebene maximale CO<sub>2</sub>-Abgabe (120 CHF pro Tonne CO<sub>2</sub>) ist weltweit eine der höchsten Abgaben auf CO<sub>2</sub>-Emissionen überhaupt. Eine weitere Erhöhung der Abgabe ohne eine deutliche Flexibilisierung des vorgeschlagenen Systems zur Erreichung des übergreifenden Reduktionszieles von 50%, ist für die FDP nicht tragbar. Die volkswirtschaftlichen Kosten und die Wettbewerbseinbussen für die betroffenen Unternehmen im Vergleich zum Ausland fallen zu hoch aus. Die FDP verlangt zudem, dass geprüft wird, ob die Höhe der CO<sub>2</sub>-Abgabe im Rahmen eines internationalen Benchmarks angepasst werden könnte.

Die FDP stellt folgende Anforderungen für die Anpassung der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung, die teilweise bereits über parlamentarische Vorstösse eingereicht wurden (z.B. [16.3749](#), [16.3751](#)):

- › Rückführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zur einer echten Lenkungsabgabe: Abschaffung der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe zugunsten des Gebäudeprogrammes und des Technologiefonds ab der neuen Verpflichtungsperiode im Jahr 2021.
- › Erweiterung der Rückerstattung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf alle belasteten Unternehmen (d.h. Streichung des Anhang 7 und der 100-Tonnen-Mindestemissionen, Streichung der vorgeschlagenen 1%-Regel, etc.)
- › Effektive Vereinfachung und Vereinheitlichung der komplexen Zielvereinbarungssysteme und des Vollzugs (bspw. nur über ein Bundesamt)

- › Flexibilisierung der Zielerreichung z.B. über die Definition einer Bandbreite betreffend Emissionsreduktionspfad: Flexible Dauer bei Zielvereinbarungen und flexible Zwischenziele; Anrechenbarkeit bei Übererfüllung von Zielwerten (durch Bescheinigungen) und unabhängig vom exakten Zeitpunkt der Einsparung von CO<sub>2</sub>-Emissionen
- › Gesetzliche Übergangsbestimmungen damit Investitionsstopps vor Ablauf einer Verpflichtungsperiode verhindert werden.
- › Keine Verbindung zur bereits dem Parlament überwiesenen Botschaft zum Klima- und EnergieLenkungssystem (KELS)

**b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP unterstützt eine Weiterführung der Abgabebefreiung für non-EHS-Unternehmen. Die Befreiungsmöglichkeiten müssen aber zwingend weiter ausgebaut werden und die geforderten Bedingungen für eine weitere Flexibilisierung des Systems erfüllen (siehe Antwort zu Frage 6a). Alle abgabebelastete Unternehmen, Immobilienbesitzer oder sonstige Dienstleister sollen selbst darüber entscheiden, mit welchen wirtschaftsverträglichen Massnahmen sie die Ziele zur Reduktion von Emissionen und zur Erhöhung der Energieeffizienz erreichen wollen. Sie werden ihr Verhalten dort anpassen, wo die geringsten Kosten anfallen. Dies erhöht die Investitionsanreize und verringert den bürokratischen Aufwand.

Ohne im Erläuterungsbericht vertieft darauf einzugehen, wurde in der Gesetzesvorlage durch den neuen Art. 39 Abs. 4 die Rückerstattung der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe eingeschränkt (für EHS-Teilnehmer, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, WKK-Anlagen). Dies widerspricht der heutigen Praxis und wird von der FDP abgelehnt. Zudem wird die Verwaltung aufgefordert, zusätzliche Erläuterungen zu erarbeiten.

**c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP lehnt diese und jede andere Einschränkung der Abgabenbefreiung kategorisch ab. Wie bereits in den Fraktionsmotionen der FDP [15.3545 Bürokratieabbau. Allen Unternehmen die Befreiung von der CO2-Abgabe ermöglichen](#) und [16.3749 Zukunft der Energie- und Klimapolitik. Bereinigung bestehender Systeme](#) klar gefordert, soll allen abgabebelasteten Unternehmen der Abschluss einer Zielvereinbarung ermöglicht werden (siehe Antwort zu Frage 6a & 6b). Denn jede abgeschlossene Zielvereinbarung führt verbindlich zu Investitionen in Massnahmen zugunsten des Klimaschutzes und erreicht mehr, als wenn einfach Abgaben bezahlt würden.

**d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabenbefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder
- Variante «Entflechtung»
- keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Keines der vorgeschlagenen Modelle entspricht abschliessend den geforderten Bedingungen der FDP gemäss den Erläuterungen zu den Fragen 6a-6c. Die in der Fraktionsmotion der FDP [15.3543 Bürokratieabbau in der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen](#) geforderte Vereinheitlichung der Systeme entspricht aber im Grundsatz dem Modell der Harmonisierung.

Die Bedenken betreffend eines grossen Umsetzungsaufwandes durch die Verwaltung bei einer Ausweitung der Abgabenbefreiung sind unbegründet. Mit der verpflichtenden Vereinfachung und Harmonisierung der Systeme gemäss der bereits dem Bundesrat überwiesenen FDP-Motion [15.3545](#) muss der Aufwand pro Zielvereinbarung merklich reduziert werden. Dafür benötigt es neben der Abschaffung der bürokratischen Selektion der abgabebefreiten Unternehmen in erster Linie ein Zusammenführen der Vollzugskontrolle über ein einziges Bundesamt. Weitere Möglichkeiten zur Einschränkung des Vollzugaufwandes wäre die Abkehr von Vollaudits hin zu Stichproben oder die Einführung eines Standardzielpfades (z.B. relative Reduktion über 10 Jahre von 10%) ergänzend zu den individuellen Zielvereinbarungen. Ebenfalls sollte das Modell Harmonisierung durch die Möglichkeit des Erwerbs von Auslandszertifikaten erweitert werden. Als Konsequenz würde ein wünschenswertes Modell eine Art Fusion zwischen dem Modell Harmonisierung und Entflechtung bedeuten.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabenbefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP fordert die Abschaffung des Gebäudeprogrammes mit dem Ablauf der laufenden Verpflichtungsperiode im Jahr 2020. Dies hat die FDP bereits in der Vernehmlassung zum Klima- und Energielenkungssystem deutlich gefordert. Die Finanzierung über die Teilzweckbindung der Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe verzerrt die Wirkung der eigentlichen Lenkungsabgabe auf CO<sub>2</sub>-Emissionen. Zudem führt die Subvention des Gebäudeprogrammes zu massiven Mitnahmeeffekten, wie der Bericht des Bundesrates untermauert ([Link](#)). Werden diese Effekte des Gebäudeprogrammes konsequent eingerechnet, liegt die CO<sub>2</sub>-Wirkung um ca. 40 % tiefer.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass in Zukunft die grossen Effizienz- und Emissionsreduktions-Potenziale des Gebäudeparks Schweiz weiter ausgeschöpft werden. Neben den grundsätzlichen Bestrebungen zur verbesserten Gebäudeauslastung schlägt die FDP eine Erweiterung der Zielvereinbarung (anhand des EnAW-Model) auf den Gebäudesektor vor. Ein solcher Ansatz könnte sich allenfalls an etablierten Modellen wie dem GEAK-System (Gebäudeenergieausweis der Kantone) orientieren. Um emissionsreduzierende Investitionen in Wohnliegenschaften zu fördern, ist parallel zur Zielvereinbarung ein zusätzliches Anreiz-Bündel zu schaffen. Die getätigten Investitionen in eine energieeffiziente Gebäudesanierung sollten z.B. von den Steuern abgezogen werden können. Diese Forderung konnte von der FDP bereits erfolgreich während der Beratung des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050 eingebracht werden.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...

keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Die FDP lehnt das subsidiäre Verbot für den Ersatz von bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen durch Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz ab. Ein Gesetz soll grundsätzlich weder Technologieverbote noch Technologiegebote beinhalten.

Die Erläuterungsberichte zum subsidiären Verbot legen dar, dass bereits 2014 erneuerbare Heizsysteme bei Neubauten einen Marktanteil von 90% erreichen. Auch im Sanierungsbereich bzw. beim vollständigen Ersatz bestehender System wächst deren Anteil stetig und wird bis 2030 in den meisten Fällen vorteilhaft sein. Durch die Verteuerung der fossilen Brennstoffe über die CO<sub>2</sub>-Abgabe werden die Anreize für einen Umstieg auf erneuerbare Heizsysteme kontinuierlich zunehmen. Vor allem private Haushalte werden durch die Einsparungen beim Heizen und der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe mittelfristig von einem Umstieg profitieren. Ein subsidiäres Verbot ab 2029 durch Art. 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist aus Sicht der FDP also weder notwendig noch erwünscht und verkennt die bereits erreichten Emissionsreduktionen im Gebäudesektor. Anstelle eines solchen Verbotes soll für Gebäudebesitzer viel eher die Möglichkeit geschaffen werden, die Emissionen ihres fossil betriebenen Heizsystems im Ausland mit Zertifikaten zu kompensieren.

Die FDP weist zudem darauf hin, dass im vorgeschlagenen Art. 8 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes das durchschnittliche Verminderungsziel um 51% bis 2026 und 2027 gegenüber 1990 gestrichen werden muss. Ein solches Sektorenziel soll nicht bereits auf Gesetzesebene festgelegt werden.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

[Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.](#)

Wie bei Frage 7b erläutert, lehnt die FDP ein subsidiäres Verbot von fossilen Heizsystemen klar ab. Damit erübrigt sich die Stellungnahme zu den möglichen Ausnahmeregelungen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP begrüsst die Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure. Der heutige, rein inländische Markt für Kompensationszahlungen (Klik) spielt kaum und die Kosten pro Tonne CO<sub>2</sub> sind vergleichsweise zu hoch. Dies hängt auch damit zusammen, dass die Eingaben sowie das jährliche Monitoring für Unternehmen oder Organisationen, welche Projekte oder Programme umsetzen möchten, zu aufwändig sind. Der Vollzug muss gegenüber heute stark vereinfacht werden.

Die nun vorgesehene Mindestkompensation von 10% in der Schweiz lehnt die FDP ab (CO<sub>2</sub>-Gesetz Art. 25 Abs. 3). Es braucht, wie bereits bei der Umsetzung der Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen gefordert, einen komplett flexibles System (vgl. Antwort zu Frage 4), das den Importeuren erlaubt, selber zu bestimmen, wo die Kompensationsmassnahmen durchgeführt werden. Ein maximaler Gesamtkompensationssatz von 80 % wie vorgesehen in Art. 25 Abs. 3 ist ausreichend. Zudem hinterfragt die FDP die Aufhebung des Art. 26 Abs. 3 CO<sub>2</sub>-Gesetz zur Begrenzung des maximalen Kompensationsaufschlages von 5 Rp. pro Liter. Die Beweggründe sind im Erläuterungsbericht nicht ersichtlich.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung:

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP begrüsst die Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge anhand der Grenzwerte in der EU. Dies entspricht den bereits formulierten Werten während der Beratung des ersten Massnahmenpaketes der Energiestrategie 2050.

Aus den Unterlagen ist nicht abschliessend zu beurteilen und nachvollziehbar, weshalb der Gesetzestext vorsieht die Durchschnittswerte für die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die definierten Zeitspanne von 2021 bis und mit 2024 festzulegen.

Die FDP fordert zudem, dass der Bundesrat bereits im Rahmen dieser Gesetzesrevision (Art. 11 & 13 CO<sub>2</sub>-Gesetz) die Potenziale von erneuerbaren (biogene oder synthetische) Treibstoffe anerkennt. Die Forderungen der bereits an den Zweirat überwiesenen Motion [14.3837 – Synthetische, CO<sub>2</sub>-neutrale Treibstoffe. Anrechnung bei der CO<sub>2</sub>-Flottenemissionsregelung](#) sollen bereits in dieser Vorlage miteinbezogen werden. Eine Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Technologien in Bezug auf ihre Anrechenbarkeit und Berücksichtigung bei den Emissionswerten soll abgeschafft werden.

### Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Wie bereits bei der Frage zur Weiterführung des Gebäudeprogrammes fordert die FDP die Abschaffung der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe mit dem Auslaufen der jetzigen Verpflichtungsperiode im Jahr 2020 (siehe Antwort zu Frage 7). Folglich soll auch die Einlage in den Technologiefonds abgeschafft werden. Dies hat die FDP auch in der Fraktionsmotion [16.3749 Zukunft der Energie- und Klimapolitik. Bereinigung bestehender Systeme](#) deutlich gefordert.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...



keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

Die FDP unterstützt die Weiterführung der bereits bestehenden Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung. Diese leisten wichtige Beiträge zur Sensibilisierung der Gesellschaft. Mit Fachkräften auf allen Ebenen können wichtige Beiträge zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass in der Berufsbildung auch weiterhin die Wirtschaft über ihre sektorspezifischen Lerninhalte bestimmt und Bundesämter nicht vermehrt Einfluss nehmen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



T +41 31 3266604  
F +41 31 3126662  
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Umwelt  
BAFU  
3003 Bern

8. Dezember 2016

## **Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020 haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Geschäft zu äussern.

Die Klimaerwärmung ist mit Abstand die grösste Herausforderung der Welt in diesem Jahrhundert. Sie bedroht die Existenzgrundlagen von Hunderten Millionen Menschen. Das Ziel des Klima-Abkommens von Paris ist daher dringend nötig, damit der Klimawandel nicht in einer globalen Katastrophe endet: alles ist zu unternehmen, damit die weltweite Erwärmung möglichst nicht über 1,5°C ansteigt. Die Schweiz hat als reiches Industrieland viel von ihrem Wohlstand dem Verbrennen fossiler Ressourcen zu verdanken. Sie trägt besondere Verantwortung. Die Grünen verlangen, dass die Schweiz diese Verantwortung wahrnimmt.

Aber auch in der Schweiz ist die Bevölkerung von den Folgen des Klimawandels stark betroffen, da die Erwärmung in den Alpen überdurchschnittlich hoch ist. Murgänge, Hochwasser, Hitzestress, aber auch starke Regenfälle und Felsstürze sind eine unmittelbare Bedrohung. Mit unzureichenden Massnahmen steigen nicht nur die Kosten der Gefahrenabwehr etwa gegen Hochwasser, invasive Arten, Waldbrände, Gesundheitsschäden und Produktivitätsverluste durch Hitzewellen, Ernteausfällen oder erodierende Alphänge. Auch die für die Schweiz prägende Alpen-, Wald- und Seenlandschaft könnte sich dauerhaft verändern. Ein Vrenelisgärtli ohne Firn, Skipisten ohne Schnee und öde Geröllfelder statt bläulich schimmernde Gletscher locken keine Wander- und Feriengäste an. Das hat langfristige und schwerwiegendere Konsequenzen für den Tourismus als der starke Franken.

Seit der Verabschiedung des wegweisenden Klima-Abkommens in Paris im Dezember 2015 hat der Bundesrat allerdings noch keinen kohärenten Plan zu dessen Umsetzung vorgelegt. Die Dringlichkeit eines wirksamen Klimaschutzes ist im vorgelegten Entwurf des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes nicht erkennbar. Vorgeschlagen wird primär ein „Weiter wie bisher“. Ein angemessener Schweizer Beitrag an die Umsetzung des Pariser Abkommens braucht weitergehende Massnahmen in sämtlichen Sektoren.

Die Klimapolitik nach 2020 hat sich die folgenden Ziele zu setzen:

- Die Begrenzung der Klimaerwärmung verlangt in jedem Fall die weltweite Reduktion der Emissionen auf netto null. Das heutige, fossile Energiesystem muss durch ein umweltverträgliches, erneuerbares System ersetzt werden. Um die Chance auf eine nur 1.5°C wärmere Welt zu wahren, muss diese Null global bereits um 2050 erreicht werden. Eine gerechte Verteilung der noch möglichen Pro-Kopf-Emissionen verlangt von der Schweiz, bereits bis 2040 kein CO<sub>2</sub> mehr zu emittieren.
- Der Bund muss die heute geltende Reduktionsrate für Emissionen von 2% pro Jahr auf 4% pro Jahr erhöhen. Mit der vorgeschlagenen 30%-Absenkung bis 2030 würde der Bundesrat stattdessen lediglich eine Reduktion von jährlich 1% in die Wege leiten. Das wäre ein Rückschritt.
- Die Schweiz muss sich an Schutzmassnahmen gegen von ihr mitverschuldete Klimafolgen in den ärmsten Ländern beteiligen. Die Schweiz muss dazu unabhängig von der Entwicklungszusammenarbeit mindestens 1 Mrd. CHF pro Jahr an die internationale Klimafinanzierung beisteuern.
- Auslandreduktionen sind sinnvoll, um unsere enormen Klimawirkungen ausserhalb der Schweiz auf null zu bringen. Weil aber alle Emissionen weltweit und gleichzeitig bis 2050 auf netto null gesenkt werden müssen, kann der Zukauf von ausländischen Emissions-Zertifikaten langfristig die notwendige Vermeidung inländischer Emissionen nicht ersetzen.
- Es braucht konsequente Regeln für alle Sektoren – namentlich des Verkehrs –, die zum Anstieg der Treibhausgas-Emissionen beitragen. Verstärkte Aufmerksamkeit verdienen dabei Importe, Direktinvestitionen im Ausland sowie institutionelle und andere Anlagen, die über den Finanzplatz Schweiz getätigt werden.

Dem Anschluss an das europäische Emissionshandelssystem stehen die Grünen kritisch gegenüber. Die Politik war bisher nicht in der Lage, das System so auszugestalten, dass es einen substantziellen Beitrag an den Klimaschutz liefert. Zudem sind die Vorteile für die Schweiz unklar. Die Ratifikation des Pariser Klima-Abkommens schliesslich ist aus Sicht der Grünen eine Selbstverständlichkeit. Sie fordern eine rasche Ratifikation des Abkommens.

Die detaillierte Bewertung des Vernehmlassungsentwurfs findet sich im Fragebogen in der Beilage. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz  
Präsidentin



Urs Scheuss  
stv. Generalsekretär



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	5
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	10
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	24

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Grüne Partei der Schweiz  
Zuständige Stelle: Generalsekretariat  
Datum: 08.12.2016  
Kategorie: Politische Partei Bitte wählen Sie aus, zu welcher Kategorie Ihre Stellungnahme Ihrer Meinung nach gehört (Änderungen vorbehalten)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Klima-Allianz Schweiz

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

- Individuelle Heizkostenabrechnung (Frage 6a)
- Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe (Frage 8b)

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: In der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes können die Grünen keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen:

- Es fehlt die neue, in Paris beschlossene, Zielsetzung für die Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf **„deutlich unter 2 Grad Celsius“** (Pariser Übereinkommen, Art. 2).
- Ebenso fehlt die explizite Erweiterung der Zielsetzung, dass **„nach Möglichkeit der Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius“** zu begrenzen sei (ebd.).
- Weiter fehlen Vorschläge für **höhere Ambitionen vor 2020** (UNFCCC Beschluss zum Pariser Übereinkommen 1/CP.21, vgl. Fussnote 2).
- Und es fehlt ein **Langfristziel für netto null Emissionen** (wie im Artikel 4 des Paris Übereinkommens formuliert). Ohne ein solches Ziel ist die proklamierte Stabilisierung der Klimaerwärmung gemäss bestem wissenschaftlichen Wissen nicht erreichbar.
- Ferner ignoriert die Vorlage die Verpflichtung der Schweiz (Pariser Übereinkommen, Art. 4.3 & 1/CP.21 Paragraph 114), steigende Finanzierungsbeiträge an internationale Klimaschutz-Vorhaben (sog. **Klimafinanzierung**) zu mobilisieren. Die Vorlage veranschlagt dafür 450 - 1100 Mio. CHF pro Jahr. Ohne neue Instrumente ist eine – möglichst verursachergerechte – Finanzierung mittelfristig nicht sichergestellt.

Die aufgelisteten Defizite sind frappant. Sie bedeuten, dass der Bundesrat in seiner aktuellen Zusammensetzung die in Paris beschlossenen Zielformulierungen und Absichten **nicht** in das nationale Gesetz aufnehmen möchte. Das lässt sich auch daran erkennen, dass die Schweiz die im Vorfeld der Klima-Konferenz von Paris eingereichten, auf das alte 2-Grad-Ziel ausgerichteten Klimaschutz-Pläne (INDC vom 27.2.1015) mit dem vorgeschlagenen revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht angepasst hat. **Dies obwohl in Paris von der Weltgemeinschaft wegen der enormen Risiken für die Menschheit eine neue Obergrenze für die maximal tolerierbaren globale Erwärmung (deutlich unter 2 Grad, besser unter 1.5 Grad Celsius) beschlossen wurde.** Schon vor Paris war zudem bekannt, dass die im Vorfeld von Paris eingereichten Ziele sämtlicher Länder nicht genügen, um eine Stabilisierung auf 2°C erreichen zu können.<sup>1</sup>

Die beschlossene neue Obergrenze verlangt von allen Ländern eine deutliche Steigerung der Ambitionen, was in den Beschlüssen zur Annahme des Pariser Übereinkommen (1/CP.21) an mehreren Stellen unmissverständlich formuliert wird.<sup>2</sup> Umso verwunderlicher mutet es an, wenn der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Pariser Übereinkommens in das nationale Gesetz dem Parlament

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu: [http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing\\_papers/CAT\\_Temp\\_Update\\_COP21.pdf](http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing_papers/CAT_Temp_Update_COP21.pdf)

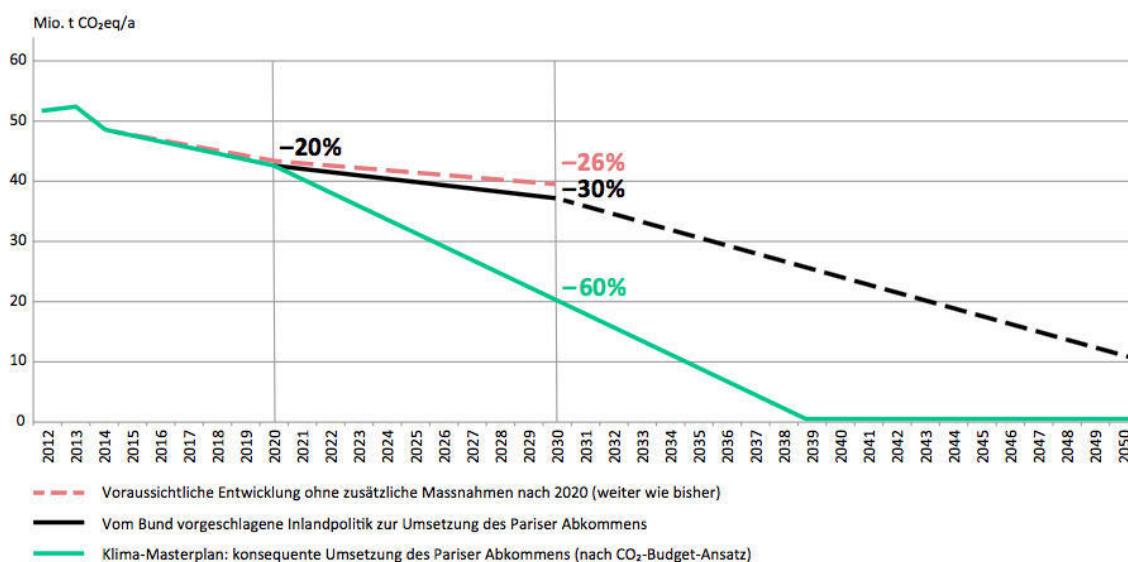
<sup>2</sup> Zwei Beispiele zur Illustration:

UNFCCC Decision 1/CP.21, S.2, Paragraph 10 (Hervorhebung hinzugefügt): “Emphasizing with serious concern the **urgent need to address the significant gap between the aggregate effect of Parties’ mitigation pledges** in terms of global annual emissions of greenhouse gases by 2020 and aggregate emission pathways consistent with holding the increase in the global average temperature to well below 2 °C above preindustrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5 °C ...”

Decision 1/CP.21, S.4, Absatz 17 (Hervorhebung hinzugefügt): “**Notes with concern that the estimated aggregate greenhouse gas emission levels in 2025 and 2030 resulting from the intended nationally determined contributions do not fall within least-cost 2 °C scenarios** but rather lead to a projected level of 55 gigatonnes in 2030, and also notes that **much greater emission reduction efforts will be required than those associated with the intended nationally determined contributions in order to hold the increase in the global average temperature to below 2 °C above pre-industrial levels ...**”

die notwendige Steigerung der Ambitionen (inklusive die Klimafinanzierungs-Verpflichtungen) nicht mal ansatzweise vorschlägt. **Die gesamte Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gehört daher aus unserer Sicht überarbeitet.**

Anstelle des vorgeschlagenen “Weiter wie bisher” mit punktuellen, nicht ausreichenden Verschärfungen, sollte die bestehende Gesetzgebung umfassend weiterentwickelt werden. Der aktuelle Vorschlag bringt gegenüber den bereits in Umsetzung begriffenen Massnahmen nur einen minimalen zusätzlichen Effekt, wie die folgende Auswertung der Klima-Allianz zeigt (rote gestrichelte Linie: Entwicklung ohne zusätzlich Massnahmen nach 2020, schwarze Linie: vorgesehene Entwicklung des Bundesrates, grüne Linie: Konsequente Umsetzung des Pariser Abkommens):



Die Vorlage wird dem Anspruch des Pariser Übereinkommens nach einer “radikalen Transformation” zu einer CO<sub>2</sub>-armen Welt nicht gerecht. Die Gefahr von Effizienzverlusten steigt jedoch markant, wenn diese Transformation auf später verschoben wird (siehe auch Frage 3).

**Die Klima-Allianz hat im Klima-Masterplan<sup>3</sup> den Weg hin zu bereichsübergreifenden, marktwirtschaftlichen Instrumenten mit lenkender Wirkung vorgezeichnet.** Sie werden mit sektorspezifischen Einzelmassnahmen ergänzt, wo Marktmechanismen nicht oder zu langsam greifen. Die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe muss auf alle Sektoren und alle Treibhausgase ausgeweitet werden, auch auf nicht energetische Emissionen. Damit werden auch industrielle Prozesse, Lösungsmittel und, wo technisch machbar, die Landwirtschaft erfasst. Nicht zuletzt geht es auch um die Ausweitung auf alle importierten grauen Emissionen (Güter und Dienstleistungen, die zuvor im Ausland Klimagase verursacht haben). Diese können mit einem Grenzsteuer-Ausgleich erfasst werden, der zudem für gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb sorgt. Ein Grenzsteuer-Ausgleich auf Basis der bestehenden Zollkategorien ist vergleichsweise wenig aufwändig und kompatibel mit dem Freihandelsrecht.

Im Klima-Masterplan werden zudem mehrere Optionen erläutert, wie die Schweiz neue, zusätzliche Mittel mobilisieren kann, um ihren finanziellen Verpflichtungen im internationalen Klimaschutz nachzukommen. Ihr anteilmässiger Beitrag an die im Pariser Schlussdokument bestätigte Aufstockung der internationalen Klimafinanzierung auf 100 Mia. USD pro Jahr bis 2020 liegt in der Gröszenordnung von CHF 1 Mia. (siehe auch Frage/Antwort 12). Auch diesbezüglich können die Grünen in der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen.

<sup>3</sup> <http://www.klima-allianz.ch/klima-masterplan/>



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der **Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung**. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits bewegen - mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung.

Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen schon am 4.11.2016 in Kraft tritt, sollte die Schweiz eine rasche Ratifikation anstreben.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: Die in Art. 3 vorgeschlagenen Verminderungsziele verfehlen die nötige Ambition zur gemeinsamen Erreichung der neuen globalen Zielsetzungen deutlich. In dieser Frage ist die wissenschaftliche Evidenz klar: Der IPCC hat im fünften Sachstandsbericht (AR5) im Detail untersucht, wie sich die Emissionen von CO<sub>2</sub> und allen Treibhausgasen weltweit entwickeln müssen, um das 2 Grad Celsius Ziel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einhalten zu können. **Die Wissenschaft kommt zum Schluss, dass das verbleibende Budget an Treibhausgasemissionen begrenzt ist bzw. dass weltweit netto null Emissionen erreicht werden müssen.** Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen muss netto null zwischen 2050 und 2075 und für die anderen Treibhausgase zwischen 2080 und 2100 erreicht werden, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% das 2 Grad Celsius Ziel eingehalten werden soll.

Wo die Netto-Null-Grenze für das "deutlich unter 2 Grad" bzw. einem "möglichst 1.5 Grad" Ziel liegt, wurde vom IPCC noch nicht abschliessend beantwortet – es wird derzeit ein entsprechender Spezialbericht erarbeitet, der 2018 vorliegen soll. Sicher ist aber schon heute, dass die Netto-Null-Marke zeitlich deutlich nach vorne rücken wird. Das zeigen unter anderem die Berechnung des IPCC zum Klimabudget: Mit einem 1.5 Grad Ziel dürfen weniger als die Hälfte der Treibhausgase ausgestossen werden, die unter einem 2 Grad Ziel möglich wären.<sup>4</sup>

**Die Schweiz muss folglich die Klimapolitik für die Emissionsentwicklung im Inland auf netto null Emissionen ausrichten und sich dabei an den global erforderlichen Zeiträumen orientieren.** Diese müssen jedoch weiter nach vorne verschoben werden, da die Schweiz nicht nur historisch sehr hohe Pro-Kopf-Emissionen verantworten muss. Auch aktuell liegen die Pro-Kopf-Emissionen (inklusive Auslands-Emissionen) sehr weit über dem globalen Durchschnitt. Zudem hat die Schweiz als Wissensland mit enormem Wohlstand deutlich mehr Handlungsmöglichkeiten als andere Länder. Billigt man allen Menschen vergleichbare Emissionsrechte zu, muss die Schweiz ihre Emissionen schon bis 2040 auf netto null senken. Eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Einhalten des beschlossenen Temperaturmaximums würde eine noch weitere Verschiebung der Netto-Null-Linie nach vorne bedingen<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> vgl. Table 2.2., Seite 64 des Synthesis Reports zum fünften Sachstandsbericht des IPCC [http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR\\_AR5\\_FINAL\\_full\\_wcover.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf)

<sup>5</sup> Üblicherweise wird von einer 66% Wahrscheinlichkeit für die Erreichung der Temperaturstabilisierung gesprochen. D.h. es ist alles andere als klar, ob mit einer darauf ausgerichteten Politik das gewünschte Ergebnis auch tatsächlich erreicht werden kann. Zum Vergleich: Würden sie in einen Zug steigen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Ankunft am Zielort rund 66% betragen würde?

Die Klima-Allianz kommt anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Quellen zum Schluss, dass die Schweiz für die Erreichung von “deutlich unter 2 Grad” bzw. die Offenhaltung eines “möglichst 1.5 Grad” Ziels

- **bis 2040, sicher jedoch noch in der ersten Jahrhunderthälfte netto null Emissionen anstreben muss** (dieser Wert muss nach dem Vorliegen des IPCC-Spezialberichts zum 1.5 Grad Celsius Ziel allenfalls korrigiert werden)
- **für 2030 Treibhausgas-Reduktionen von 60% im Inland gegenüber dem Stand 1990 anstreben muss, flankiert von zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion von Emissionen im Ausland in derselben Grössenordnung.**<sup>6</sup> Nur so wird tatsächlich die Chance für die Erreichung der gewünschten Temperaturstabilisierung gewahrt. Wie der erwähnte Klima-Masterplan zeigt, sind Ziele in dieser Grössenordnung mit dem notwendigen politischen Willen umsetzbar. Auch verschiedene Modelle zur Berechnung eines fairen Anteils am globalen Klimaschutz zeigen, dass eine Reduktion der Inland- und Auslandemissionen von je 60% das Minimum dessen ist, was als “genügend” gelten kann. Zur Illustration sei auf den von renommierten Institutionen getragenen Climate Action Tracker verwiesen.<sup>7</sup>

Das aktuell vorgeschlagene Ziel einer 30%-Reduktion im Inland bis 2030 (gegenüber 1990) entspricht einer im Vergleich zur aktuellen Politik verlangsamten Absenkrate von lediglich 1% pro Jahr.<sup>8</sup> Damit schlägt der Bundesrat einen Absenk-Pfad ein, mit dem die Schweiz ohne künftige Verschärfung frühestens 2100 ihre Emissionen auf netto Null senken wird. Das widerspricht klar dem Pariser Übereinkommen. Ausserdem zeigen die ausführlichen Modellrechnungen des IPCC, dass eine Verschiebung von notwendigen Reduktionsmassnahmen auf einen späteren Zeitpunkt mit deutlich steigenden Kosten verbunden ist. So kann sie später massive vorzeitige Abschreibungen von Investitionen notwendig machen. **Wenn der vorgelegte Bundesratsvorschlag also Massnahmen hinauszögert, drohen für Gesellschaft und Wirtschaft zukünftig stark ansteigende, nach 2030 möglicherweise untragbare Kosten.**

**Zur Anforderungen an Auslandszertifikate (Art. 6):** Wie erwähnt ist eine Reduktion von 60% bis 2030 rein im Inland plus eine Reduktion der im Ausland verursachten Emissionen im gleichen Umfang aus Klimasicht angemessen. Für die Reduktionen im Ausland sind solide Kriterien entscheidend. Die Grundsätze der Zusätzlichkeit, der Umweltintegrität und des Beitrags an die Ziele nachhaltiger Entwicklung sind dabei notwendig und in der Vorlage gut integriert. Eine Validierung durch Drittparteien und ein «Konkurrenzverbot» mit den Klimaverpflichtungen des Projektlandes sind ebenfalls Teil eines kohärenten Systems. Im Sinne des Pariser Abkommens können Zertifikate unter Art. 6.2 des Abkommens nur aus Projektländern stammen, deren Reduktionsziele ihrerseits deutlich unter Business as usual liegen.<sup>9</sup> Dieses Kriterium ist zentral und sollte als Art. 6 Abs. 2 lit. c ergänzt werden, etwa mit der Formulierung:

*“Die Verminderung muss aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, die deutlich von einem Emissionspfad ohne Klimapolitik abweichen. Diese Ziele dürften nicht konkurrenziert werden.”*

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass auch den Aspekten Transparenz und Reporting grosse Bedeutung zukommt. Sinnvoll ist eine Orientierung an den Kriterien des Gold-Standards.<sup>10</sup>

Werden die Kriterien – insbesondere das “Konkurrenzverbot” – jedoch korrekt angewendet, so ist es fraglich, ob mittelfristig ausreichend Zertifikate verfügbar sein werden, respektive ob die Reduktionsleistungen nicht vom Projektland selber beansprucht werden müssen, um den Zielen des Pariser

---

<sup>6</sup> Gemäss Berechnungen des Bundes (siehe “Umwelt Schweiz 2015”) liegen die durch den Import und Konsum von im Ausland produzierten Gütern verursachten Emissionen (nach Abzug der Emissionen von exportierten Gütern) in der gleichen Grössenordnung wie die schweizerischen Inlandemissionen. Ausserdem stellt die “Kompensation von inländischen durch ausländische Emissionsreduktionen mittelfristig keine Option mehr dar, da gemäss Pariser Übereinkommen bis Mitte Jahrhundert weltweit “netto null Emissionen” erreicht werden müssen.

<sup>7</sup> <http://www.climateactiontracker.org/countries/switzerland>

<sup>8</sup> Aktuell beträgt die Absenkrate 2% pro Jahr.

<sup>9</sup> Siehe auch Kriterienvorschläge des Stockholm Environment Institute: <https://www.sei-international.org/mediamanager/documents/Publications/Climate/SEI-PB-2016-Market-mechanisms-Paris-Agreement.pdf>

<sup>10</sup> <http://www.goldstandard.org/our-work/our-principles-process>

Übereinkommens nachzukommen. Die allermeisten Länder verzichten darum auf das Instrument anrechenbarer Auslandsreduktionen, zumal die konkrete Ausgestaltung eines solchen Anrechnungs-Regimes durch die Vertragsparteien erst noch erarbeitet werden muss. Aus Sicht der Grünen ist ein solides Engagement im Ausland zwar zwingend nötig, um die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Ein Anspruch auf eine allfällige Anrechnung oder gar Kompensation von nicht getätigten Inlandreduktionen ist jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Ausgangslage macht deutlich, wie wichtig ein ambitioniertes Inland-Reduktionsziel im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen ist.

**Zur Frage eines Durchschnittsziels:** Für die Grünen ist die Formulierung eines Durchschnittsziels sehr sinnvoll, um die Bedeutung eines stetigen Absenkpfeils zu unterstreichen und einen solchen auch zu erreichen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein ausreichend ambitioniertes, mit dem Pariser Übereinkommen harmonierendes Ziel für die Inland-Emissionen ist wie oben dargelegt zentral. Für eine wissenschaftlich solide und international abgestimmte Umsetzung des Übereinkommens von Paris sollte die Schweiz **im Inland jedoch mindestens 60% der Emissionen von 1990 reduzieren** (vgl. dazu unsere Ausführungen bei der Frage 3).

Die Festlegung eines Inlandzieles als solches ist **auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich**. Abgesehen von Fragen der Planungssicherheit kostet der Kauf anrechenbarer ausländischer Klimaschutz-Zertifikate in jedem Fall Geld. Investitionen in Klimaschutzmassnahmen im Inland führen aber oft zu verringerten Betriebs- oder Folgekosten, in vielen Fällen gar zu einem Gewinn. Besonders in den zentralen Bereichen Strassenverkehr und Gebäude zahlen sich Klimaschutz-Massnahmen durch tiefere Energiekosten finanziell aus. Die Schweiz belegt beim Verbrauch der neuen Autos wie beim Anteil der Ölheizungen in Europa bzw. weltweit einen unrühmlichen Spitzenplatz. Entsprechend gross ist das Potenzial, diese Inland-Emissionen kostengünstig zu senken.

Der ungenügende Ambitionslevel des Schweizer Inland-Ziels zeigt sich auch im internationalen Vergleich: Nach 2020 soll das Reduktionstempo national auf 1% pro Jahr sinken. **Selbst die USA und die EU peilen für das kommende Jahrzehnt mit 2% eine doppelt so hohe jährliche Absenkrate an wie die**

**Schweiz.** Nötig und mit dem Pariser Abkommen vereinbar wären aus den unter Frage 3 ausgeführten Berechnungen eine Reduktionsrate von rund 4% pro Jahr.

**Keinesfalls sollte zudem der Emissionshandel genutzt werden, um die Schweizer Klimabilanz zu schönern.** Dies wäre jedoch der Fall, wenn wie in Art. 3 Abs. 3 vorgesehen ausländische Emissionsbescheinigungen faktisch an ein Inlandziel angerechnet werden können. Art. 3 Abs. 3 Lit. a ist darum ersatzlos zu streichen.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Aufgrund des bisherigen Betriebs muss man zum Schluss kommen, dass das EU-ETS (noch) kein wirksames klimapolitisches Instrument ist. Der CO<sub>2</sub>-Preis des Systems ist so tief (ca. 4-8 Eur/t CO<sub>2</sub>), dass das System die falschen Anreize gibt. Zudem ist es ein administrativer Koloss, was mit der künftigen Unterstellung unter die Finanzmarkt-Regulierung nicht besser wird. Schweizer Unternehmen wären davon auch betroffen, zusätzlich würde die Härtefall-Regelung wegfallen.

Die EU selbst wird erst im Jahr 2017 zum EU-ETS relevante Entscheide fällen. So auch zur Frage, ob die Luftfahrt im EHS bleibt. Es ist darum grundsätzlich nicht ersichtlich, warum die Schweiz nun mit einer Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einen Express-Anschluss an das EU-EHS forcieren sollte.

Unabhängig von einem Zusammenschluss ist für die Grünen klar, dass für ein klimawirksames EHS ein minimaler Preis (sog. Floorpreis) nötig ist.<sup>11</sup> Dies umso mehr, als die auktionierten Schweizer Emissionsrechte fast so günstig sind wie in der EU und zusätzliche CDM-Zertifikate (zu < 1 USD/t) angerechnet werden können. Grossbritannien praktiziert heute schon einen Floorpreis, wenn auch einen von nur 19 GBP/t. Gemäss Bundesgerichtsbeschluss zur LSVA waren 90 CHF/t vor inzwischen einiger Zeit eine plausible Schätzung für die durch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachten externen Kosten. Das Umwelt-Bundesamt in Deutschland hat neuere Schätzungen vorgelegt, die deutlich höher liegen.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Die Einführung eines Floorpreises würde auch die Option eröffnen, die dadurch generierten Einnahmen für Zahlungen im Rahmen der zu erwartenden Beiträge der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung vorzusehen. Die würde dem Grundsatz einer verursachten Mobilisierung von Mitteln entsprechen und unnötige, zweckfremde Belastungen des allgemeinen Bundeshaushaltes verringern.

<sup>12</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

**Luftfahrt:** Die Schweiz ist ein ausgesprochenes Vielflieger-Land mit rund doppelt so vielen Flügen pro Person wie in den Nachbarländern. Bis 2030 dürfte die Luftfahrt für die Schweiz der Sektor mit der grössten Klimabelastung sein.<sup>13</sup> Das von der Icao beschlossene Kompensationsregime kann nicht einmal das Icao-Ziel eines klimakompensierten Wachstums sicherstellen, geschweige denn das Wachstum signifikant dämpfen oder gar eine Reduktion der Emissionen herbeiführen. Die Zukunft des EU-Systems ist offen. Es ist jedoch ohnehin keine nützliche Ergänzung zum ICAO-System, da auch hier primär Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft werden. Keinesfalls in Frage kommt aus Sicht des Klimaschutzes eine weitgehende Gratis-Zuteilung der Emissionsrechte.

**Neue Gaskraftwerke aus der Bilanz rechnen:** Am meisten bringt der Anschluss ans EU-ETS allfälligen Gaskraftwerken. Heute müsste ein Gaskraftwerk seine Emissionen primär im Inland kompensieren. Erleichterungen für Gaskraftwerke sind aus Klimasicht nicht akzeptabel. Werden Gaskraftwerke dem EU EHS angeschlossen, fallen sie zudem weitgehend aus der Schweizer Klimabilanz (siehe oben, Frage/Antwort 4). Es ist in jeder Beziehung falsch, Emissionen auf diese Weise buchhalterisch zu exportieren.

**Ein Anschluss an das EU-EHS erscheint also weder als dringlich noch als lohnenswert.** Ein Anschluss kommt für die Grünen nur dann in Frage, wenn die Schweiz einen Mindestzertifikatepreis in Höhe der externen Kosten festlegt.

---

<sup>13</sup> Klima-Masterplan 2016, S. 18f.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung: Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist effektiv und äusserst kosteneffizient und damit das Klimaschutz-Instrument der Wahl.** Dies hat die OECD soeben bestätigt.<sup>14</sup> Die OECD weist in ihrem Bericht aber auch darauf hin, dass eine Abgabe ausreichend hoch sein muss, um die gewünschten Wirkungen zu entfalten. **Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Höhe der externen Kosten sorgt für korrekte Preise und damit optimale Markteffizienz.** Das legt einen Satz deutlich über der heutigen Obergrenze von 120 Fr/t nahe. Ein eventueller Anstieg über die Höhe externer Kosten hinaus auf die vorgeschlagene Obergrenze von 240 Fr/t ist gerechtfertigt, weil die Abgabe nur ansteigt, falls die Ziele nicht erreicht werden und es die Lenkungswirkung notwendig macht. Müsste diese Wirkung mit anderen zusätzlichen Instrumenten erreicht werden, würde dies wohl zu deutlich weniger effizienten Lösungen führen.

Dabei steht eine hohe CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht im Widerspruch zu Anliegen wie Wettbewerbsfähigkeit:

- Wie der Bund in einer Begleitstudie darlegt, profitieren energieeffiziente Unternehmen und Privathaushalte dank der Rückerstattung finanziell.<sup>15</sup>
- Eine substantielle CO<sub>2</sub>-Abgabe stärkt die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wie der erwähnte OECD-Bericht erneut festhält.
- Zahlreiche Unternehmen – insbesondere energieintensive im internationalen Wettbewerb – können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie ihre Bemühungen im Bereich Energieeffizienz bzw. Fossil-Ersatz nachweisen.

Als Variante empfehlen die Grünen die Prüfung eines fixen Anstiegspfads für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie eines faktischen Mindestpreises für Heizöl, z.B. bei 100 CHF pro 100 Litern. Beide Massnahmen hätten einen positiven Einfluss auf die Planungs- und Investitionssicherheit. Sie würden dazu beitragen, dass die Wirtschaftlichkeit von energiesparenden Investitionen besser kalkuliert werden kann und damit die Kosten fossiler Energieträger auch in Investitionsrechnungen nicht mehr so stark unterschätzt werden.

<sup>14</sup> OECD, «Effective Carbon Rates», 2016.

<sup>15</sup> Bafu, Synthesebericht Volkswirtschaftliche Beurteilung, S. 74



Höhere Energiekosten animieren zu Energieeinsparungen. Solange in vielen Mietliegenschaften die Heizkosten nicht individuell abgerechnet werden, sondern die Heizkosten nach Grösse der Wohnung aufgeteilt werden, haben es die Mieterinnen und Mieter nicht selber in der Hand, mit ihrem eigenen Verhalten ihre Energiekosten zu beeinflussen. Auch wenn sie sparen, haben sie am Schluss unter Umständen höhere Kosten, weil ihre Nachbarinnen und Nachbarn beim Energiesparen nicht mitmachen. Eine höhere Lenkungsabgabe entfaltet so keine Wirkung und führt zu Reibereien und Nachbarschaftskonflikten. Für die Grünen muss daher ergänzend die Pflicht auf individuelle Abrechnung der Heizkosten vorgesehen werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Die Grünen erachten eine umfassende Treibhausgas-Abgabe mit Grenzsteuerausgleich ohne Befreiung als eindeutig überlegen bezüglich Effizienz und Effektivität. Im aktuellen System macht eine Befreiungsmöglichkeit jedoch Sinn. Dies jedoch nur (a) unter stringenten Bedingungen und (b) in Zusammenhang mit einer gleichzeitig genügend hohen CO<sub>2</sub>-Abgabe, um die nötigen wirtschaftlichen Anreize und Signale zu setzen.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Eine Definition über eine Kennzahl ist grundsätzlich gegenüber einer Positivliste vorzuziehen. Die Berücksichtigung von Vorleistungen ist prüfenswert, damit besonders ambitionierte Unternehmen mehr Planungssicherheit haben bzw. Investitionen in Energieeffizienz nicht hinausgezögert werden.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Beide Varianten implizieren eine grosse Bürokratie für bisher vergleichsweise wenige Tonnen zusätzlicher Einsparung. Die Grünen möchten darum an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine umfassende Abgabe mit Grenzsteuerausgleich zielführender wäre. Auch die OECD empfiehlt, die Befreiungsmöglichkeiten für bessere Effizienz zurückzufahren.<sup>16</sup> Der Aufwand für die Befreiung kann gerechtfertigt sein, wenn er zu einer intensiveren Auseinandersetzung der Unternehmen mit möglichen Klimaschutz-Massnahmen und damit zu weiter gehenden Emissionsminderungen führt.

Die Grünen sehen bei beiden Varianten Vor- und Nachteile. Für die Variante Entflechtung spricht der geringere Aufwand. Gleichzeitig ist auch die – sehr erwünschte und hilfreiche – Auseinandersetzung mit den Effizienzpotenzialen weniger verbindlich. Nicht überzeugend ist, dass auch hier Zertifikate statt tatsächliche Emissionen abgegeben werden. Diese Möglichkeiten sind nur schon aus Grundsatzüberlegungen einzuschränken (siehe oben, Frage 3 und 4 zu Gesamt- und Inlandziel). Insbesondere für jene Emissionen, die nicht durch Ausweitung der Produktion bedingt sind, kommen sie keinesfalls in Frage.

Für die Variante Harmonisierung spricht, dass die Vorgaben für das Unternehmen individueller und damit im Einzelfall gerechter sind. Zudem können hier keine Zertifikate abgegeben werden, was eine unnötige Verwässerung darstellen würde. Beim Vorschlag Harmonisierung überzeugt allerdings die Sanktionsregelung nicht: Es wird argumentiert, die Rückzahlung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei Nichterreichen der Ziele müsse auf 30% beschränkt werden, weil die betroffenen Unternehmen dafür Rückstellungen machen müssten. Gemäss gängigen Bilanzierungsregeln müssen Rückstellungen für Sanktionen gemacht werden, deren Eintreffen wahrscheinlich ist. Doch wenn es von vornherein wahrscheinlich ist, dass die Ziele verfehlt werden, sollte es keinen Anspruch auf Befreiung geben. Folglich ist eine vollständige Rückzahlung im Sanktionsfall tragbar und fair gegenüber nicht befreiten Unternehmen. Prüfwert ist in beiden Varianten, wie die Sanktion nach Grad der Verfehlung abgestuft werden könnte, um gezielten Missbrauch zu verhindern.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

(she. Antwort Bst. d)

---

<sup>16</sup> OECD (2015): OECD Economic Surveys: Switzerland 2015. Online abrufbar unter <http://www.oecd.org/switzerland/economicsurvey-switzerland.htm>.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Das Gebäudeprogramm hat sich als **eines der wenigen erfolgreichen Instrumente in der nationalen Klimapolitik** erwiesen. Und es würde noch viel stärker wirken, wenn die Fördersätze deutlich erhöht würden, sodass die Förderangebote auch für diejenigen attraktiv werden, die nicht sowieso sanieren wollen. Der Mitnahmeeffekt würde durch steigende Fördersätze also sogar sinken. Studien zeigen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe sehr, sehr hoch angesetzt werden müsste, um den gleichen Effekt auf Sanierungsrate und CO<sub>2</sub>-Minderung zu haben, wie eine Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und Förderprogramm (**push and pull**). Zudem sichert die Teilzweckbindung der Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für ein gesellschaftlich breit akzeptiertes Förderprogramm die Akzeptanz von hohen CO<sub>2</sub>-Abgabesätzen, wie psychologische Studien belegen. Für hohe Akzeptanzwerte ist es eben nicht notwendig oder sinnvoll, sämtliche Einnahmen zurückzuverteilen - die Finanzierung von sinnvollen Förderprogrammen aus den Einnahmen ist für viele untrennbarer Bestandteil einer Lenkungsabgabe.

Das Gebäudeprogramm sollte daher unbedingt weitergeführt werden, flankiert durch eine steigende CO<sub>2</sub>-Abgabe und schrittweise eingeführte ordnungsrechtliche Vorgaben - nach der Devise: wer über Vorgaben hinausgeht, wird mit Anreizen belohnt. Denn das blosses Vertrauen darauf, „dass die Kantone ihre Mustervorschriften konsequent umsetzen und kontinuierlich verschärfen“, reicht angesichts der empirischen Evidenz nicht aus.

Fallen die Fördergelder weg, so ist überdies mit noch höheren Mietzinsaufschlägen zu rechnen. Dagegen soll das heutige Fördermodell so umgestaltet werden, dass es gezielter zum Erhalt von preisgünstigem Wohnraum beiträgt und Luxussanierungen verhindert. Mit Massnahmen, die die Energiepreise in einer Situation hoher Mietzinse und Wohnungsnot sozialpolitisch einbetten, wird deren Akzeptanz verstärkt. Ohne Förderprogramm verbleiben als Anreize nur noch Steuerabzüge, von denen alleine die Eigentümer- und Vermieterseite profitiert.

Wenn man das Gebäudesanierungsprogramm 2025 wirklich beenden will, ist ein Anschlussprogramm für Gebäudesanierungen notwendig. Das könnte etwa **eine obligatorische Modernisierungsvorsorge** sein: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet – je schlechter die Einstufung mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) – desto grösser der erforderliche Vorsorgebetrag. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Modernisierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist.

Subsidiär zur obligatorischen Modernisierungsvorsorge könnte eine mittelfristige Sanierungsvorgabe für die energetisch schlechtesten Gebäude – z. B. grosse Gebäude mit GEAK-Klasse D und schlechter – eingeführt werden.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein Verbot fossiler Heizungen ist in jedem Fall anzustreben, nach Möglichkeit nicht nur subsidiär. Dies umso mehr, als andere Staaten bereits heute ein vorbehaltloses Verbot von Ölheizungen einführen (respektive bereits eingeführt haben), und inzwischen auch rein wirtschaftliche Gründe für Systeme auf Basis erneuerbarer Energien sprechen. Trotz ermutigender Zahlen aus dem Neubau-Bereich ist das (subsidiäre) Verbot auch deshalb notwendig, weil die Schweiz einen unrühmlichen Spitzenplatz einnimmt beim Heizen mit Erdöl.<sup>17</sup>

Allerdings ist 2029 für ein subsidiäres Verbot viel zu spät. Heutige Öl- und Gasheizungen halten bis zu 25 Jahre. Für den laut Paris-Vereinbarung erforderlichen Ausstieg aus den fossilen Energien in der ersten Jahrhunderthälfte dürfen folglich spätestens nach 2025 gar keine neuen Öl- und Gasheizungen mehr eingebaut werden, besser schon ab heute. **Das zum Auslösen der subsidiären Massnahme relevante Zwischenziel für Gebäude muss daher für spätestens 2023 festgelegt werden und das Einbauverbot im Fall einer Zielverfehlung spätestens per 1.1.2025 gelten.**

Eine zeitliche Kopplung an das allfällige Auslaufen des Gebäudeprogramms überzeugt nicht. Wenn überhaupt, dann muss das subsidiäre Fossilheizungsverbot direkt im Anschluss an ein Ende des Gebäudeprogramms in Kraft treten (eben 2025). Es lässt sich rechtzeitig (z. B. 2023) hinreichend genau schätzen, welche weitere Wirkung das Gebäudeprogramm noch haben wird. Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Gesetzestext noch nicht mal garantiert, dass die Zielverfehlung umgehend festgestellt und v. a. die subsidiäre Massnahme sofort ergriffen wird: In Art. 9 fehlt jede Vorgabe (Jahreszahl, „umgehend“) dazu, die gibt es nur im erläuternden Bericht.

Das **massgebliche Zwischenziel selbst (minus 51%) muss ambitionierter formuliert werden**, denn die als Masstab herangezogene Zielsetzung von KdK und EnDK (bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden um über 90 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken) stammt aus der Zeit vor Paris und ist mit dem Pariser Übereinkommen nicht kompatibel. Und selbst wenn man eine bloss 90-prozentige Reduktion akzeptieren würde, so ergibt sich bei linearer Absenkrate seit 1990 eine Verringerung um ca. 55% bis 2026/2027.

Auch der Indikator selbst (witterungsbereinigte CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors) ist zu überdenken. Denn fraglich ist, wie Bund und Kantone bis 2023 eine ausreichend hohe, d. h. gerichtsfeste Datensicherheit bzgl. der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors gewährleisten wollen. Allenfalls müssen andere, etablierte Indikatoren (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen) herangezogen werden, damit die Messung der Zielerreichung auf jeden Fall möglich ist.

Als Modifikation des Verbots fossiler Heizungen empfehlen die Grünen wie erwähnt, dieses für den Neubaubereich nicht subsidiär, sondern in jedem Fall einzuführen. Im Neubaubereich gibt es keinerlei überzeugenden Argumente gegen ein unbedingtes Fossilheizungsverbot, denn es greift kein Bestandsschutz und die Wirtschaftlichkeit einer erneuerbaren Lösung ist in jedem Fall gegeben.

Für den Gebäudebestand ist die Vorgabe noch nicht eindeutig genug. Denn sie soll nur gelten beim „vollständigen“ Ersatz der Heizanlage. Hier sind Missbrauch Tür und Tor geöffnet (allein schon, weil

---

<sup>17</sup> Für den Ländervergleich auf Basis Eurostat-Zahlen sowie einen Kostenvergleich:  
[www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml](http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml)

der Kessel meist länger hält als der Brenner). Die Grünen schlagen darum folgende Anpassung für Art. 9 Abs. 1 lit, b vor:

*“b. in bestehenden Bauten beim Ersatz kompletter Heizanlagen oder wesentlicher Teile.”*

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Ausnahmeregelungen sind anzupassen: Härtefall-Lösungen müssen immer möglich sein, aber für alle Gebäude mit GEAK-Klasse C und besser zeitlich unbefristet (!) den Einbau von nicht mehr zeitgemässen Öl- und Gasheizungen zu erlauben, ist nicht kompatibel mit den Zielsetzungen von Paris. Und erst recht nicht verständlich ist, dass sogar für manche Neubauten der Einbau von Fossilheizungen über 2029 hinaus erlaubt sein soll. **Das heisst, die Ausnahmeregelungen sind auf absolute Härtefälle zu beschränken.** Generell können dafür nur Fälle in Frage kommen, bei denen eine fossile Heizung über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel eindeutig kostengünstiger sind als erneuerbare Lösungen und wo alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden.

Ein Verbot fossiler Heizungen geniesst übrigens auch starken Rückhalt in der Bevölkerung, wie die dieses Jahr veröffentlichte Univox-Umwelt-Studie zeigt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Die Hälfte der Befragten befürwortet ein Ölheizungsverbot, nur ein Viertel ist dagegen.  
<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?2039/Univox-Umwelt-Drei-von-vier-Personen-unterstutzen-Energiewende>

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch im Verkehrsbereich ein Kompensationsinstrument nicht erste Wahl ist. Sowohl die Teil-Kompensationspflicht wie die Effizienzziele für Neuwagen bestehen schon heute, ohne dass die Emissionen des Strassenverkehrs sinken. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe bzw ein vergleichbares Lenkungsinstrument ist effizienter und mittelfristig anzustreben, denn die Emissionen müssen auch im Strassenverkehr stark sinken.

Die Grünen befürworten die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht bei Treibstoffen als vorläufiges Hauptinstrument bei Treibstoffen. Die Grünen befürworten dabei eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Kompensationsätze über die vorgeschlagenen Werte hinaus. Heute entfallen rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Mobilität. **Diese Emissionen sollten vollständig kompensiert werden, so weitgehend wie möglich in der Schweiz.** Um ein ausreichendes Inland-Potenzial sicherzustellen, sind die Möglichkeiten für Inlandkompensationen zu vergrössern, etwa mit einer Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder geogene Emissionen.

Zu streichen ist Absatz 4 von Artikel 25. Befreiungen von der Kompensationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, setzt ein falsches Signal.

Hilfreich ist dagegen Absatz 2: Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig für Sensibilisierung und Verhaltensänderungen. Ebenfalls mit dem Ziel, starke Anreize zu schaffen, befürworten die Grünen die Erhöhung des Betrags pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> auf 320 Franken.

In diesem Sinn erachten die Grünen folgende Anpassungen als zwingend:

#### **Art. 25 Grundsatz**

*1 Wer nach MinöStG4 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss ~~einen Teil der~~ die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.*

*2 Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.*

*3 Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf ~~höchstens~~ nicht weniger als 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens ~~10~~ 20 Prozent.*

*4 ~~Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.~~*

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Grünen begrüßen es, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen auf 95 g CO<sub>2</sub>/km sinken. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die Auswirkungen der Mobilität auf die Klimaerwärmung und die Umwelt schrittweise zu reduzieren. Zwei Drittel der Treibhausgasemissionen des Bereichs Mobilität stammen vom motorisierten Individualverkehr (MIV).

Da die Schweiz sämtliche Autos importiert, muss unser Land unbedingt die in der EU geltende Regelung übernehmen. Andernfalls läuft die Schweiz Gefahr, zum Auffangbecken für veraltete und ineffiziente Fahrzeuge zu werden, die in der EU nur noch mit einschneidenden Sanktionen in Verkehr gesetzt werden können. Klar ist aber auch, dass die Neuwagen-Effizienz nach 2020 weitere Fortschritte machen muss und auch kann. **Für 2023 ist 60 g CO<sub>2</sub>/km ein angemessener Wert. Als Langfrist-Ziel fordern die Grünen einen Wert von unter 20 g CO<sub>2</sub>/km ab 2030 - in mehreren Ländern wird für diesen Zeithorizont ein vollständiges Verbot von Verbrennungsmotoren diskutiert.**<sup>19</sup>

Eine allfällige Beibehaltung der "Supercredits" in der Verordnung sehen die Grünen kritisch. Auch ein Elektrofahrzeug kann nicht ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen betrieben werden. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Schweizer Strommixes ist davon auszugehen, dass ein Elektrofahrzeug zwischen 35 und 50 g CO<sub>2</sub>/km emittiert (wobei der Strommix im Ausland eine deutlich schlechtere Bilanz zur Folge hat). Es muss auch im Inland eine tatsächliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewährleistet werden. Generell ist es jedoch auch hier sinnvoll, die Regelung der EU zu übernehmen.

Die Grünen bedauern es, dass der Gesetzesentwurf keine Formulierung enthält, welche die Einführung einer allfälligen **Vorschrift für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen** ermöglichen würde. Die Fixierung konkreter Zahlen ist noch verfrüht. Doch es ist angemessen, den Grundsatz bereits jetzt im Gesetz zu ergänzen. Lastwagen stossen gegenwärtig durchschnittlich rund 750 g CO<sub>2</sub>/km aus, doch bis 2030 wäre gemäss Einschätzung der Grünen ein durchschnittlicher Zielwert von 375 g CO<sub>2</sub>/km erreichbar. Dazu müsste in erster Linie auf eine Effizienzsteigerung und auf den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen gesetzt werden (insbesondere Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen-LKWs).

Im Übrigen verlangen die Grünen vom Bund angesichts der Skandale im Zusammenhang mit manipulierten Verbrauchstests von Dieselfahrzeugen, dass er Gültigkeit und Konformität der Tests künftig selbst überprüft. Mit der Einführung des neuen WLTP-Testzyklus (Worldwide Harmonized Test Procedure) ab dem nächsten Jahr sollte es möglich sein, ein realistischeres Bild der Schadstoffemissionen zu erhalten. Ebenfalls schlagen die Grünen vor, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Typengenehmigung von Fahrzeugen analog den NO<sub>x</sub>-Emissionen zusätzlich im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Test) gemessen werden.

Im Zusammenhang mit dem Dossier NAF, das von den eidgenössischen Räten in der diesjährigen Herbstsession verabschiedet wurde, erscheint es uns äusserst problematisch, dass die Einnahmen aus den Ersatzleistungen dem künftigen NAF zugeführt werden sollen. Unserer Einschätzung nach ist dieser Fonds genügend ausgestattet. Es wäre besser, dieses Geld an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuverteilen, wie das bereits mit den Erträgen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemacht wird.

Zur Formulierung in Art. 10 Abs. 1.: Mit der aktuellen Formulierung ist die Beschränkung auf 95 g ab 2025 nicht mehr gültig, womit Neufahrzeuge dann wieder mehr CO<sub>2</sub> ausstossen dürften. Dies entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Grünen schlagen darum die Anpassung unten vor.

---

<sup>19</sup> Zur Diskussion in Deutschland etwa: <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundeslaender-wollen-benzin-und-dieselaautos-ab-2030-verbieten-a-1115671.html>

Die ausformulierten Änderungsvorschläge:

*Art. 10 Grundsatz*

*1 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*2 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 147 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*3 (neu) Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Fahrzeugen über 3,5 Tonnen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind auf Werte zu beschränken, die später festzulegen sind.*

*4 Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1, ~~und 2~~ und 3 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 13) zu vermindern*

Zu ergänzen ist ausserdem die **Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe**. Hier hat sich in den letzten Jahren die Ausgangslage geändert, indem neue, synthetische Treibstoffe zur Verfügung stehen, die kein fossiles CO<sub>2</sub> emittieren. Diese synthetischen Treibstoffe werden mittels erneuerbarem Strom aus CO<sub>2</sub> und Wasser hergestellt. Da das CO<sub>2</sub> direkt aus der Atmosphäre gewonnen wird, entsteht ein geschlossener Kreislauf, und es wird kein zusätzliches CO<sub>2</sub> emittiert und es werden keine fossilen Energieträger benötigt, sofern der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt.

Diesen Treibstoffen wird eine grosse Bedeutung für die Umsetzung des Pariser Abkommens beigegeben. Die Technologie ist zwar noch nicht ausgereift. Technologien entwickeln sich jedoch, wenn ein Markt gegeben ist. Dieser Markt ist mit dem Mobilitätssektor vorhanden, sofern die regulatorischen Hürden abgebaut werden, die einer wirtschaftlichen Produktion aktuell noch im Weg stehen.

Eine Modifikation der Emissionsgrenzwerte für Neuwagen ermöglicht es nun, den Markt so zu öffnen, dass diese Schlüsseltechnologie sich optimal entwickeln kann. Zu diesem Zweck ist im Gesetz folgender Passus aufzunehmen:

*Art. 13 Individuelle Zielvorgabe*

*1 Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Neuwagenflotte.*

*2 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:*

*a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht oder Standfläche;*

*b. die Vorschriften der EU.*

*c. allfällige Kompensationen durch synthetische Treibstoffe, die mit erneuerbarem Strom hergestellt wurden. Die Kompensation soll im Einklang mit den bisherigen Effizienzbestrebungen festgelegt werden und diese nicht konkurrenzieren. Der Bundesrat regelt die Details. (neu)*

Synthetischer Treibstoff ist in seiner Herstellung heute noch teurer als fossiler Treibstoff. Für die Automobil-Industrie besteht deshalb, neben dem Klimaschutz aus ethischen Gründen, kein Anreiz, diesen zu produzieren bzw. produzieren zu lassen.

Eine Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe an die Emissionen der Neuwagenflotte würde hingegen dessen Produktion lukrativ machen, da die Differenz der Produktionskosten zum Marktpreis geringer ist, als die Sanktionen, welche entstehen, wenn der vorgeschriebene Grenzwert der Neuwagenflotte überschritten wird. Die Industrie hätte somit einen wirtschaftlichen Anreiz, in ausreichendem Umfang synthetische Treibstoffe zu produzieren. Wenn sichergestellt ist, dass der zur Herstellung benutzte Strom aus erneuerbaren Quellen stammt, wird durch diese Massnahme der Konsum



fossiler Energieträger und der Eintrag von fossilem CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre im gleichen Umfang reduziert.

Für die Förderung der Treibstoffsynthese mittels Anrechenbarkeit bei den Neuwagenzielen spricht, dass sie einen positiven Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Im Rahmen der Netzkonvergenz kann Power-to-Gas und Power-to-Liquid einen Beitrag zur Netzstabilisierung leisten, indem ein beliebig ausbaubarer Langzeitspeicher zur Verfügung gestellt wird.

Synthetische Treibstoffe eröffnen damit langfristig den erneuerbaren Stromproduzenten einen zusätzlichen, lukrativen Absatzmarkt, der einen weiteren Ausbau ermöglicht, ohne dass Stromüberschüsse entstehen. Syntheseanlagen für Flüssigtreibstoffe können zudem als Reservekraftwerke eingesetzt werden. Der Betrieb von fossilen Reservekraftwerken wird dadurch überflüssig.

Voraussetzung für die positive Auswirkung dieser Massnahme ist es, dass der Strom für die Syntheseanlagen in geeigneter Form zertifiziert wird.

Synthetische Treibstoffe stellen keinen Ersatz zur Elektromobilität dar. Sie sollen diese ergänzen, in den Nischen, die es weiterhin gibt: während der Phase bis zum natürlichen Ersatz der heutigen Flotte durch Elektromobilität und bei den Anwendungen, für die die Batterien noch nicht leistungsfähig genug sind. Eine dermassen umfangreiche Produktion synthetischer Treibstoffe, die dazu führen würde, dass erneuerbarer Strom an anderer Stelle durch Strom aus fossilen Quellen ersetzt werden müsste, ist deshalb nicht zu befürchten. Die Strategie zur Dekarbonisierung der Mobilität lautet: Effizienz steigern, Elektromobilität ausbauen und dort, wo sinnvoll, Verbrennungsmotoren mit synthetischen Treibstoffen betanken. Geeignete Methoden zur Messung des Anteils synthetischer Treibstoffe sind vorhanden. Die Detailregelung soll in der Verordnung erfolgen. So kann der technologischen Entwicklung optimal Rechnung getragen werden.

Um die Handhabung möglichst effizient zu gestalten, schlagen die Grünen folgende Methode zur Ermittlung des Betankens mit synthetischem Treibstoff vor, jedoch nur zur Anschauung, denn diese muss nicht im Gesetz verankert werden: statt während des Fahrzeugbetriebs zu messen, verpflichtet sich der Automobilhersteller beim Import des Fahrzeugs, dessen gesamten durchschnittlichen Treibstoffverbrauch während der zu erwartenden Betriebsdauer zu produzieren oder zu erwerben und ins Verteilnetz einzuspeisen. Somit spielt es dann keine Rolle mehr, was der Fahrzeughalter später wirklich tankt und man muss keinen Aufwand zur Kontrolle betreiben.

Für den Staat ist diese Art der Technologieförderung kostenneutral, da sie nur das Aufkommen von Strafzahlungen reduziert, die jedoch sowieso nicht geleistet werden, solange die Autoindustrie, statt Sanktionen zu zahlen, Elektrofahrzeuge künstlich verbilligt.

Zusammenfassend: Eine Anrechenbarkeit von synthetischen, weitgehend klimaneutralen Treibstoffen an die Flottenziele verhilft einer Schlüsseltechnologie für den Kampf gegen den Klimawandel zum Durchbruch und kann einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten, sowie während einer Übergangszeit zu einer rascheren Dekarbonisierung in den passenden Nischen führen, als eine allein auf Elektromobilität bauende Strategie. Beide Ansätze ergänzen sich hervorragend. Es ist deshalb wichtig, einen solchen Mechanismus im Gesetz vorzusehen. Auch in der EU sind Bestrebungen in Gang gesetzt worden, die Anrechenbarkeit für synthetische Treibstoffe zu gewähren.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Der Technologiefonds ist ein junges Instrument. Seine Arbeit ist im Aufbau und eine abschliessende Beurteilung der Wirkung darum verfrüht. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die globale Energiewende eine grosse Marktchance ist für die Schweizer Wirtschaft.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Sollen die Klimakompetenzen in der Ausbildung ernsthaft verstärkt werden, muss die Hochschulbildung unbedingt einbezogen werden. Angesprochen sind insbesondere Fachbereiche, die eine Entwicklungs-, Planungs-, Koordinations- und Multiplikationsrolle bei den klimarelevanten Investitions- und Konsumentscheiden einnehmen. Information über Folgen des Klimawandels sowie über klimafreundliches und an den Klimawandel angepasstes Verhalten ist eine Grundvoraussetzung für situationsgerechtes Handeln. Der Bevölkerung, der Politik und der Wirtschaft sollen Entscheidungsgrundlagen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Austausch und die Vernetzung von maßgebenden Akteuren, insbesondere der Klima-, Bildungs- und Kommunikationswissenschaften, der Umweltpsychologie und der Verhaltensökonomie. Zudem sollten klimarelevante Kompetenzen integriert werden in Aus- und Weiterbildungen für die Bereiche Finanz- und Betriebswirtschaft sowie für die Bereiche Beratung, Planung und Management von Mobilität/Logistik, Raumplanung/Städtebau, Gebäude/Wohnen und Landwirtschaft/Ernährung. Dafür braucht es Unterstützung von Bund und Kantonen.

Dies legt eine explizite Behandlung der Hochschulbildung, aber auch der Forschung, im “Konzept Klimaprogramm: Bildung und Kommunikation” nahe (siehe dazu auch diverse rechtliche Grundlagen<sup>20</sup>). Dies umso mehr, als das Pariser Übereinkommen hier eine Verstärkung der Anstrengungen verlangt (Art 7 Abs. 7 lit. c, Art. 10 Abs. 5).

---

<sup>20</sup> Art. 41 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Art. 128 und 129 der CO<sub>2</sub>-Verordnung bzw. für die Forschung Art. 6, Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

### Klimaverträglichkeitsprüfung

Das OcCC schlägt als neues klimapolitisches Instrument eine Klimaverträglichkeitsprüfung vor.<sup>21</sup> Sie ist die logische Antwort auf Paris, da im Sinne von Paris keine neuen klimaunverträglichen Investitionen getätigt werden sollen, die die Schweiz dann für Jahrzehnte auf einem nicht klimaverträglichen Pfad halten.

### Finanzmarkt

**Eine Umlenkung der Finanzströme in Richtung Klimaschutz ist einer der drei Hauptpfeiler des Pariser Abkommens** (Art. 2 Abs. 1 PA). In der vorgeschlagenen Revision wird dies ausgeblendet, obwohl der Finanzmarkt einer der wichtigsten Klimaschutz-Hebeln der Schweiz ist.<sup>22</sup> Der Bund muss sich an der Erarbeitung von Grundlagen für die Beurteilung der «2-Grad-Kompatibilität» von Investitionen beteiligen. Dies auch im Interesse der Anleger, denn **Klimaschutz ist Investitionsschutz**. Momentan sind keine einheitlichen Methoden für Anleger verfügbar. Sobald eine geeignete Methodik besteht, müssten von den Gesetzgebern Anreize gesetzt werden, dass Investoren diese auf das gesamte Investment Portfolio anwenden. Der Bund sollte Anreize für institutionelle Anleger schaffen, aktiv bei der Entwicklung dieser Methoden mitzuhelfen und international für diese Methoden zu werben.

Eine internationale Abstimmung ist unerlässlich und eine global einheitliche Beurteilung muss das Ziel sein, doch wird sie noch viel Zeit benötigen. Deswegen ist es sinnvoll, wenn zunächst auf nationaler Ebene rasch und proaktiv Methoden zur Beurteilung und entwickelt, getestet und gefördert werden. Nach 2020 sollten die Grundlagen so solid sein, dass der Bund auch verbindliche Vorgaben zum Reporting machen kann und im Sinne des Klimaschutzes und der Transparenz auch machen muss. Die Grünen regen an, **ab 2020 offizielle Standards vorzulegen und diese für verbindlich zu erklären, wenn nicht bis 2023 mindestens 80% der institutionellen Anleger (Quorum: 80% der Anlagen erfasst) die Standards anwenden**. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist der angemessene Ort für eine entsprechende Norm.

Ein Plan zur Umsetzung des Paris Übereinkommens sollte sich allerdings nicht nur auf die Anlagen in den Sekundärmärkten (Aktien und Obligationen) befassen, sondern vor allem konkrete «2-Grad-kompatible» Anlagen in – und die entsprechende Kreditvergabe für – die nationale und internationale Realwirtschaft fördern. Hier ist die Wirkung auf tatsächliche Emissionen am direktesten. Hierfür ist es ebenfalls notwendig, dass entsprechende Definitionen und Methoden entwickelt werden. Zusätzlich sollten sich die betroffenen Ämter mit Finanzmarktregulierern absprechen, um Hürden für langfristige Investitionen in nachhaltige Infrastruktur abzubauen.

### Internationaler Biogashandel

Die Schweizer Produktionskapazitäten für Biogas reichen bei weitem nicht aus, um die Marktnachfrage nach Biogas zu decken. Importiertes Biogas ist heute jedoch fossilen Energieträgern gleichgestellt, weil ein international System für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) fehlt, das

---

<sup>21</sup> Strategische Empfehlungen zur Klimapolitik, OcCC 2015, S. 5f. <http://www.naturalsciences.ch/uuid/ce51735c-ae73-593a-9089-1a73c09241d1>

<sup>22</sup> Klima-Masterplan, Klima-Allianz 2016, S. 6f, S. 10f.

Doppelzählungen ausschliesst und Mindeststandards sicherstellt. Die auf ausländisches Biogas erhobene CO<sub>2</sub>-Abgabe erschwert die Vermarktung und damit den Ersatz von Erdgas. Es ist darum im Sinne der Ziele dieser Vorlage, möglichst rasch eine klare Perspektive für Biogas-Importe und einen **Anreiz für die Realisierung eines HKN-Systems** zu schaffen. Deshalb schlagen die Grünen vor, Artikel 29 des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes in diesem Sinn zu ergänzen:

*«Sobald ein international anerkanntes und verbindliches System für Herkunftsnachweise (HKN) für Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen vorliegt, ist im Ausland hergestelltes Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, wenn es über die entsprechenden Herkunftsnachweise verfügt.»*

### Strassenverkehr

**Synthetische Treibstoffe:** Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist eine gute Gelegenheit, um die **Motion Böhni** (14.3837) zu behandeln. Diese verlangt, dass Betreiber, Importeure und Hersteller von Fahrzeugen, welche mit synthetischen, CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen betankt werden, reduzierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung angerechnet erhalten. Synthetische Treibstoffe werden beispielsweise mittels der Power-to-Gas-Technologie (PtG) oder der Power-to-Liquid-Technologie (PtL) hergestellt. Sie können die Emissionen senken, wenn für die Herstellung erneuerbare Energien genutzt werden. Die PtG- und die PtL-Technologie sind zwar energieintensiv, doch lässt sich damit Überschuss-Strom speichern. Interessant ist die Lösung insbesondere für Lastwagen und Flugzeuge, wo die Elektrifizierung schwierig ist. Die Verwendung solcher Treibstoffe darf hingegen kein Vorwand sein, um auf Effizienzsteigerungen von Neufahrzeugen zu verzichten oder die Elektrifizierung der Mobilität zu bremsen – zumal bisher sehr wenig Überschuss-Strom anfällt.

Eine allfällige Umsetzung der Motion Böhni müsste mit den folgenden Kriterien gekoppelt werden:

- Es dürfen ausschliesslich synthetische Treibstoffe angerechnet werden, für deren Herstellung **Produktionsüberschüsse erneuerbaren Energien** verwendet wurden.
- Es dürfen nur mit synthetischen Treibstoffen betriebene Fahrzeuge angerechnet werden, welche die durchschnittlichen Grenzwerte einhalten (d.h. 2021 95 g CO<sub>2</sub>/km bei Leichtfahrzeugen).
- Die Anrechnung synthetischer Treibstoffe pro Importeur ist gedeckelt.

**Mobility Pricing:** Die eidgenössischen Räte beraten schon bald über Mobility Pricing. Unter den zahlreichen vorgeschlagenen Modellen fehlt eine von der Emissionskategorie abhängige oder auf anderen Umweltkriterien beruhende Abgabe. So könnten jedoch externe Kosten wie Schäden an Gesundheit und Umwelt dem Verursacher zugewiesen werden. Pilotprojekten im Bereich Mobility Pricing sollten auch umweltbezogene Faktoren erfassen, damit die Lebensqualität in unseren Städten verbessert werden kann. Die Grünen erwarten zudem eine Änderung der verkehrsbezogenen Massnahmen bezüglich gerechterer Preise, Förderung der sanften und kollektiven Mobilität sowie der Förderung eines Verkehrs mit weniger Platzbedarf, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Luftschadstoffen und Lärm.

### Luftverkehr

Der Luftverkehr wird in der Vorlage nicht bzw. im Abschnitt zum Emissionshandel sehr ungenügend betrachtet. Da in allen anderen Bereichen politische Massnahmen getroffen werden, wird der **Luftverkehr im Jahr 2030 jener Sektor sein, der die Klimabilanz der Schweiz am stärksten belastet**. Bereits heute sind 16 % der Schweizer Treibhausgasemissionen auf die Luftfahrt zurückzuführen. Zwar werden die Flugzeuge etwas effizienter. Doch grundlegende Probleme wie die fehlenden Alternativen beim Antrieb oder die zusätzliche Klimaerwärmung durch von Flugzeugen verursachten Wasserdampf bleiben. Allfällige technische Neuerungen lassen sich nicht voraussagen. Doch es ist unabdingbar, auch im Luftverkehr starke Anreize zu schaffen, um die notwendigen Veränderungen zu beschleunigen. **Auf absehbare Zeit stehen Angebot und Nachfrage im Fokus, um die Klimabelastung zu senken. Dafür braucht es gerechte Preise, die auch die externen Kosten widerspiegeln.** Das von der ICAO kürzlich beschlossene globale Klimaschutz-Instrument kann hier nur marginale Beiträge leisten.

Es erfasst lediglich das Wachstum nach 2020 und auch dieses nur unvollständig. Zudem werden einmal mehr einfach Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft, anstatt eine tatsächliche Emissionsminderung anzustreben. Auch sind die Qualitätsanforderungen noch völlig unklar.

Anreize auf der Nachfrageseite können im Sinne des Verursacherprinzips durch eine Besteuerung der Transportpreise erreicht werden (MWST auf Flugtickets und indem der Flugtreibstoff der Mineralölsteuer unterstellt wird). Die vollständige Kompensation des während einer Flugreise erzeugten CO<sub>2</sub> (ggf via Emissionshandelssystem) sollte ebenfalls in den Ticketpreis integriert werden. **Eine ganze Reihe europäischer Länder verfügt bereits heute über eine Ticketabgabe**, teilweise pro Flug, teilweise abgestuft nach Kurz-, Mittel- und Langstrecken. Grossbritannien nimmt damit beispielsweise 3 bis 4 Milliarden Pfund pro Jahr ein. Die Einnahmen können an die Bevölkerung zurückerstattet oder für verursachergerechte Beitragszahlungen an die internationale Klimafinanzierung verwendet werden. Gleichzeitig sinken die Emissionen: Mit einer Erhöhung der Ticketpreise um 10% lassen sich die Emissionen um 3% senken.

Das Angebot könnte mit den folgenden Massnahmen plafoniert werden: Verzicht auf den Ausbau von Flughäfen und von Start- und Landebahnen, Beibehaltung von Nachtflugverboten oder Einführung einer Slotbörse, welche die am stärksten nachgefragten Anflug- oder Abflugrouten versteigern würde.

Die Schweiz sollte sich zudem für **schärfere Effizienzstandards in der Luftfahrt** einsetzen. Denkbar ist ein System maximaler Durchschnittswerte für neue Flugzeuge – analog zur Regelung für Neuwagen. Mit einer Verbesserung der Flugrouten und besseren Systemen für das Management von Wartezeiten können lange Umwege vermieden werden.

Um die Bevölkerung zu sensibilisieren, könnte man die durch einen Flug verursachten Schadstoffemissionen deutlich ausweisen. Dies gilt auch für Waren, die per Flugzeug transportiert werden. Zentral sind zudem Bahnverbindungen als Alternative zum Luftverkehr. Die Schweiz muss weitere Investitionen tätigen, um ihr Bahnnetz noch besser an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden, damit die Bahn auf Kurz- und Mittelstrecken (Reisezeit max. acht Stunden) konkurrenzfähig bleibt. Hingegen ist die Liberalisierung des Binnenmarkts für Fernbuslinien zu verhindern, da diese primär der Bahn und nicht dem Flugverkehr Passagiere wegnehmen.

## **Landwirtschaft**

Mit der Landwirtschaft wird ein wichtiger Hebel gesondert in der Agrarpolitik behandelt, mit allen Vor- und Nachteilen. Keinesfalls darf die separate Betrachtung dazu führen, die Landwirtschaft beim Klimaschutz auszunehmen. Aktuell verursacht sie knapp 12 % der inländischen Treibhausgas-Emissionen. Nicht eingerechnet ist der mit dem Aufwand an Energie einhergehende CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie die mit den Futtermittel-Importen verbundenen sehr hohen grauen Emissionen. Mittels Optimierung der heute üblichen Abläufe können 15-20% der Emissionen eingespart werden. Allein, für die bis 2050 nötigen Emissionsreduktionen von 60% und mehr werden solche Optimierungen nicht genügen. **Gefragt ist eine Neuausrichtung der Landwirtschaft mit der Abkehr von der tierbasierten Intensivbewirtschaftung hin zu einer ökologischen, pflanzenbasierten Landwirtschaft mit lokalen Nährstoffkreisläufen.** Um eine Treibhausgas-Reduktion von 30% bis 2030 zu erreichen, muss der Tierbestand um rund einen Viertel abnehmen. Eine solche Transformation klappt nicht ohne begleitende Umstellung der Konsumgewohnheiten hin zu vermehrt pflanzenbasierter Kost. Sonst besteht die Gefahr, dass die inländische Verringerung der Tierbestände durch Importe kompensiert wird und die Klimagasmengen in der Summe gleich bleiben oder sogar ansteigen. Nach dem Verursacherprinzip

müssen auch landwirtschaftliche Emissionen von einer Lenkungsabgabe erfasst werden. Ergänzende Anpassungen sind u.a. bei den Direktzahlungen oder zur Vermeidung von Foodwaste nötig.

Ein Sektorziel für die Landwirtschaft ist zu begrüssen.

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

**Art 33/34: Keine Befreiung fossiler WKK von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Aus Klimasicht ist es unverständlich, warum fossile WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden sollen. Dies setzt einen starken Anreiz, Ölheizungen durch fossile WKK zu ersetzen. Damit werden nicht nur die Ziele im Gebäudebereich untergraben, sondern auch **fossile Stromproduktion durch die Hintertür** eingeführt. Art. 33/34 sind ersatzlos zu streichen.

**Kurzfristige Ambitionen bis 2020**

Wie oben dargelegt vermissen die Grünen Zeichen gesteigerter Ambitionen für die Zeit bis 2020, wie sie mit dem Pariser Übereinkommen beschlossen wurden. Die im Begleitbericht dargelegte Referenzentwicklung auf Basis des aktuell geltenden Rechts zeigt, dass selbst das Ziel von bloss -20% bis 2020 kaum erreicht wird.<sup>23</sup> **Die verschärften Emissionsgrenzwerte für Personenwagen dürften nicht ausreichen, um die deklarierte Ziellücke von 7.7 % zu füllen.** Der Bundesrat muss die Möglichkeiten des aktuellen Gesetzes nutzen und die Bandbreite für die Treibstoff-Kompensation voll ausschöpfen.

**Klima-Finanzierung und internationale Verantwortung**

Wie der Bundesrat im Erläuterungstext ausführt, wird die Schweiz über die kommenden Jahre steigende Beiträge an internationale Klimaschutzvorhaben beisteuern müssen.<sup>24</sup> **Diese werden bis 2020 auf mindestens 450 Mio., eher wahrscheinlich im Bereich von 1 Mia. CHF pro Jahr oder gar darüber anwachsen.** Obschon auch (noch durch die Weltgemeinschaft genauer zu definierende) Zahlungen aus dem Privatsektor angerechnet werden können, wird ein signifikanter Teil davon aus öffentlichen Geldern bereitgestellt werden müssen. Alle zwei Jahre soll darüber Bericht erstattet werden.

Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bietet den Königsweg, geeignete Massnahmen und Instrumente (z.B. via Teilzweckbindung der Abgaben) vorzusehen. Damit könnten diese absehbaren, ansteigenden Beitragszahlungen der Schweiz verursachergerecht sichergestellt werden. Die Vorlage geht jedoch nicht darauf ein. Im Gegenteil: Durch die vorgeschlagene weitgehende Rückerstattung sämtlicher Einnahmen **läuft die Schweiz Gefahr, für ihren Beitrag an die internationale Klimafinanzierung zunehmend auf Mittel des allgemeinen Staatshaushaltes zurückgreifen zu müssen.**

Die Grünen betrachten es daher als unabdingbar, im Rahmen dieser Vorlage Mechanismen und Instrumente vorzusehen, die der Schweiz erlauben ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen nachzukommen. **Das Verursacherprinzip muss dabei im Vordergrund stehen.** Konkret bedeutet dies beispielsweise, Einnahmen aus den vorgesehenen Abgaben, Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten oder den Kompensationszahlungen für Neuwagen- oder Treibstoffimporte teilzweckgebunden für internationale Beitragszahlungen vorzusehen. Als Variante bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe könnte nur jener Teil zurückerstattet werden, der über die externen Kosten hinausgeht. Als

---

<sup>23</sup> Bafu, Klimapolitik Schweiz, Erläuternder Bericht zur Vorlage, 2016, S. 28f.

<sup>24</sup> Industriestaaten haben ihren Wohlstand zum grössten Teil mit fossiler Energie aufgebaut und verantworten somit den Löwenanteil der historischen Treibhausgas-Emissionen. Deren negative Auswirkungen spüren jedoch vor allem die Ärmsten in den am meisten exponierten und am wenigsten bemittelten Entwicklungsländern. Diese haben aber vergleichsweise wenig zum globalen Klimawandel beigetragen. Getreu dem Verursacherprinzip, aber auch weil das 1.5-2-Grad-Ziel nur dann eingehalten werden kann, wenn Massnahmen in allen Ländern gleichzeitig eingeleitet werden, sieht die Klimakonvention deshalb ein "Burden-Sharing" vor: Das Pariser Übereinkommen schreibt vor, dass die wohlhabenden Industrieländer bis 2020 auf mindestens 100 Mia. USD pro Jahr ansteigende Klimafinanzierungs-Beiträge an Mitigations- und Adaptationsmassnahmen in besonders exponierten Entwicklungsländern mobilisieren müssen.

sehr verursachergerechtes Instrument bietet sich zudem eine Abgabe im bisher steuerlich stark privilegierten Flugbereich an.

Die Schweiz muss ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen in erster Linie über die etablierten multilateralen Instrumente der Klimakonvention (z.B. über den Green Climate Fund, den Adaptation Fund oder über die Global Environment Facility) erfüllen. Für die Grünen ist dabei zentral, dass Klimafinanzbeiträge der Schweiz an solche multilateralen Instrumente in jedem Fall zusätzlich zur bestehenden Schweizer Entwicklungszusammenarbeit (EZA) budgetiert und geleistet werden, d.h. **nicht auf Kosten der Schweizer Entwicklungshilfe** gehen und auch nicht indirekt im EZA-Rahmenkredit kompensiert werden.

#### **Abschliessende Bemerkung**

Das heute verfügbare Wissen über die Klima-Erwärmung und das Pariser Übereinkommen legen eine rasche Fokussierung auf ein Ziel von netto null Emissionen nahe. Ein weiter wie bisher mit punktuellen Verbesserungen ist dafür nicht ausreichend. Die Zukunft liegt aus Sicht der Grünen darum zwingend in einer Treibhausgas-Abgabe, die alle Gase und alle Sektoren erfasst. Dazu gehören via Grenzsteuer-Ausgleich auch die Grauen Emissionen. **Je rascher die Schweiz auf diesen Pfad einschwenkt, desto günstiger für sie und desto besser fürs Klima.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)





31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	5
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	10
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	12
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	24

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Grüne Partei der Schweiz  
Zuständige Stelle: Generalsekretariat  
Datum: 08.12.2016  
Kategorie: Politische Partei Bitte wählen Sie aus, zu welcher Kategorie Ihre Stellungnahme Ihrer Meinung nach gehört (Änderungen vorbehalten)

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Klima-Allianz Schweiz

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

- Individuelle Heizkostenabrechnung (Frage 6a)
- Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe (Frage 8b)

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: In der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes können die Grünen keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen:

- Es fehlt die neue, in Paris beschlossene, Zielsetzung für die Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf **„deutlich unter 2 Grad Celsius“** (Pariser Übereinkommen, Art. 2).
- Ebenso fehlt die explizite Erweiterung der Zielsetzung, dass **„nach Möglichkeit der Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius“** zu begrenzen sei (ebd.).
- Weiter fehlen Vorschläge für **höhere Ambitionen vor 2020** (UNFCCC Beschluss zum Pariser Übereinkommen 1/CP.21, vgl. Fussnote 2).
- Und es fehlt ein **Langfristziel für netto null Emissionen** (wie im Artikel 4 des Paris Übereinkommens formuliert). Ohne ein solches Ziel ist die proklamierte Stabilisierung der Klimaerwärmung gemäss bestem wissenschaftlichen Wissen nicht erreichbar.
- Ferner ignoriert die Vorlage die Verpflichtung der Schweiz (Pariser Übereinkommen, Art. 4.3 & 1/CP.21 Paragraph 114), steigende Finanzierungsbeiträge an internationale Klimaschutz-Vorhaben (sog. **Klimafinanzierung**) zu mobilisieren. Die Vorlage veranschlagt dafür 450 - 1100 Mio. CHF pro Jahr. Ohne neue Instrumente ist eine – möglichst verursachergerechte – Finanzierung mittelfristig nicht sichergestellt.

Die aufgelisteten Defizite sind frappant. Sie bedeuten, dass der Bundesrat in seiner aktuellen Zusammensetzung die in Paris beschlossenen Zielformulierungen und Absichten **nicht** in das nationale Gesetz aufnehmen möchte. Das lässt sich auch daran erkennen, dass die Schweiz die im Vorfeld der Klima-Konferenz von Paris eingereichten, auf das alte 2-Grad-Ziel ausgerichteten Klimaschutz-Pläne (INDC vom 27.2.1015) mit dem vorgeschlagenen revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht angepasst hat. **Dies obwohl in Paris von der Weltgemeinschaft wegen der enormen Risiken für die Menschheit eine neue Obergrenze für die maximal tolerierbaren globale Erwärmung (deutlich unter 2 Grad, besser unter 1.5 Grad Celsius) beschlossen wurde.** Schon vor Paris war zudem bekannt, dass die im Vorfeld von Paris eingereichten Ziele sämtlicher Länder nicht genügen, um eine Stabilisierung auf 2°C erreichen zu können.<sup>1</sup>

Die beschlossene neue Obergrenze verlangt von allen Ländern eine deutliche Steigerung der Ambitionen, was in den Beschlüssen zur Annahme des Pariser Übereinkommen (1/CP.21) an mehreren Stellen unmissverständlich formuliert wird.<sup>2</sup> Umso verwunderlicher mutet es an, wenn der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Pariser Übereinkommens in das nationale Gesetz dem Parlament

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu: [http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing\\_papers/CAT\\_Temp\\_Update\\_COP21.pdf](http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing_papers/CAT_Temp_Update_COP21.pdf)

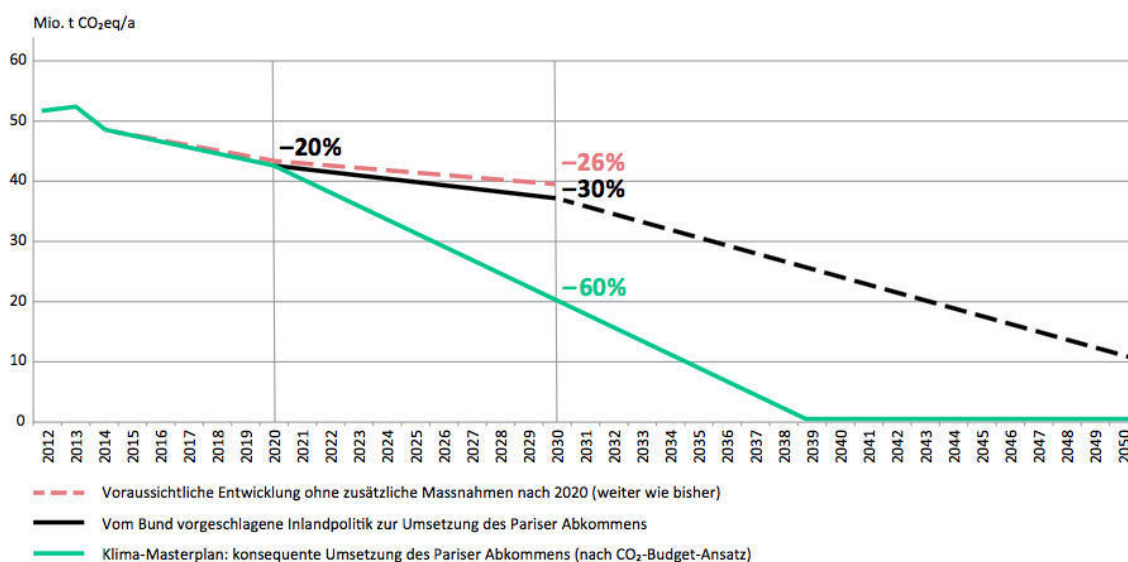
<sup>2</sup> Zwei Beispiele zur Illustration:

UNFCCC Decision 1/CP.21, S.2, Paragraph 10 (Hervorhebung hinzugefügt): “Emphasizing with serious concern the **urgent need to address the significant gap between the aggregate effect of Parties’ mitigation pledges** in terms of global annual emissions of greenhouse gases by 2020 and aggregate emission pathways consistent with holding the increase in the global average temperature to well below 2 °C above preindustrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5 °C ...”

Decision 1/CP.21, S.4, Absatz 17 (Hervorhebung hinzugefügt): “**Notes with concern that the estimated aggregate greenhouse gas emission levels in 2025 and 2030 resulting from the intended nationally determined contributions do not fall within least-cost 2 °C scenarios** but rather lead to a projected level of 55 gigatonnes in 2030, and also notes that **much greater emission reduction efforts will be required than those associated with the intended nationally determined contributions in order to hold the increase in the global average temperature to below 2 °C above pre-industrial levels ...**”

die notwendige Steigerung der Ambitionen (inklusive die Klimafinanzierungs-Verpflichtungen) nicht mal ansatzweise vorschlägt. **Die gesamte Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gehört daher aus unserer Sicht überarbeitet.**

Anstelle des vorgeschlagenen “Weiter wie bisher” mit punktuellen, nicht ausreichenden Verschärfungen, sollte die bestehende Gesetzgebung umfassend weiterentwickelt werden. Der aktuelle Vorschlag bringt gegenüber den bereits in Umsetzung begriffenen Massnahmen nur einen minimalen zusätzlichen Effekt, wie die folgende Auswertung der Klima-Allianz zeigt (rote gestrichelte Linie: Entwicklung ohne zusätzlich Massnahmen nach 2020, schwarze Linie: vorgesehene Entwicklung des Bundesrates, grüne Linie: Konsequente Umsetzung des Pariser Abkommens):



Die Vorlage wird dem Anspruch des Pariser Übereinkommens nach einer “radikalen Transformation” zu einer CO<sub>2</sub>-armen Welt nicht gerecht. Die Gefahr von Effizienzverlusten steigt jedoch markant, wenn diese Transformation auf später verschoben wird (siehe auch Frage 3).

**Die Klima-Allianz hat im Klima-Masterplan<sup>3</sup> den Weg hin zu bereichsübergreifenden, marktwirtschaftlichen Instrumenten mit lenkender Wirkung vorgezeichnet.** Sie werden mit sektorspezifischen Einzelmassnahmen ergänzt, wo Marktmechanismen nicht oder zu langsam greifen. Die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe muss auf alle Sektoren und alle Treibhausgase ausgeweitet werden, auch auf nicht energetische Emissionen. Damit werden auch industrielle Prozesse, Lösungsmittel und, wo technisch machbar, die Landwirtschaft erfasst. Nicht zuletzt geht es auch um die Ausweitung auf alle importierten grauen Emissionen (Güter und Dienstleistungen, die zuvor im Ausland Klimagase verursacht haben). Diese können mit einem Grenzsteuer-Ausgleich erfasst werden, der zudem für gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb sorgt. Ein Grenzsteuer-Ausgleich auf Basis der bestehenden Zollkategorien ist vergleichsweise wenig aufwändig und kompatibel mit dem Freihandelsrecht.

Im Klima-Masterplan werden zudem mehrere Optionen erläutert, wie die Schweiz neue, zusätzliche Mittel mobilisieren kann, um ihren finanziellen Verpflichtungen im internationalen Klimaschutz nachzukommen. Ihr anteilmässiger Beitrag an die im Pariser Schlussdokument bestätigte Aufstockung der internationalen Klimafinanzierung auf 100 Mia. USD pro Jahr bis 2020 liegt in der Gröszenordnung von CHF 1 Mia. (siehe auch Frage/Antwort 12). Auch diesbezüglich können die Grünen in der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen.

<sup>3</sup> <http://www.klima-allianz.ch/klima-masterplan/>

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der **Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung**. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits bewegen - mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung.

Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen schon am 4.11.2016 in Kraft tritt, sollte die Schweiz eine rasche Ratifikation anstreben.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

Begründung: Die in Art. 3 vorgeschlagenen Verminderungsziele verfehlen die nötige Ambition zur gemeinsamen Erreichung der neuen globalen Zielsetzungen deutlich. In dieser Frage ist die wissenschaftliche Evidenz klar: Der IPCC hat im fünften Sachstandsbericht (AR5) im Detail untersucht, wie sich die Emissionen von CO<sub>2</sub> und allen Treibhausgasen weltweit entwickeln müssen, um das 2 Grad Celsius Ziel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einhalten zu können. **Die Wissenschaft kommt zum Schluss, dass das verbleibende Budget an Treibhausgasemissionen begrenzt ist bzw. dass weltweit netto null Emissionen erreicht werden müssen.** Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen muss netto null zwischen 2050 und 2075 und für die anderen Treibhausgase zwischen 2080 und 2100 erreicht werden, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% das 2 Grad Celsius Ziel eingehalten werden soll.

Wo die Netto-Null-Grenze für das "deutlich unter 2 Grad" bzw. einem "möglichst 1.5 Grad" Ziel liegt, wurde vom IPCC noch nicht abschliessend beantwortet – es wird derzeit ein entsprechender Spezialbericht erarbeitet, der 2018 vorliegen soll. Sicher ist aber schon heute, dass die Netto-Null-Marke zeitlich deutlich nach vorne rücken wird. Das zeigen unter anderem die Berechnung des IPCC zum Klimabudget: Mit einem 1.5 Grad Ziel dürfen weniger als die Hälfte der Treibhausgase ausgestossen werden, die unter einem 2 Grad Ziel möglich wären.<sup>4</sup>

**Die Schweiz muss folglich die Klimapolitik für die Emissionsentwicklung im Inland auf netto null Emissionen ausrichten und sich dabei an den global erforderlichen Zeiträumen orientieren.** Diese müssen jedoch weiter nach vorne verschoben werden, da die Schweiz nicht nur historisch sehr hohe Pro-Kopf-Emissionen verantworten muss. Auch aktuell liegen die Pro-Kopf-Emissionen (inklusive Auslands-Emissionen) sehr weit über dem globalen Durchschnitt. Zudem hat die Schweiz als Wissensland mit enormem Wohlstand deutlich mehr Handlungsmöglichkeiten als andere Länder. Billigt man allen Menschen vergleichbare Emissionsrechte zu, muss die Schweiz ihre Emissionen schon bis 2040 auf netto null senken. Eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Einhalten des beschlossenen Temperaturmaximums würde eine noch weitere Verschiebung der Netto-Null-Linie nach vorne bedingen<sup>5</sup>.

---

<sup>4</sup> vgl. Table 2.2., Seite 64 des Synthesis Reports zum fünften Sachstandsbericht des IPCC [http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR\\_AR5\\_FINAL\\_full\\_wcover.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf)

<sup>5</sup> Üblicherweise wird von einer 66% Wahrscheinlichkeit für die Erreichung der Temperaturstabilisierung gesprochen. D.h. es ist alles andere als klar, ob mit einer darauf ausgerichteten Politik das gewünschte Ergebnis auch tatsächlich erreicht werden kann. Zum Vergleich: Würden sie in einen Zug steigen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Ankunft am Zielort rund 66% betragen würde?

Die Klima-Allianz kommt anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Quellen zum Schluss, dass die Schweiz für die Erreichung von “deutlich unter 2 Grad” bzw. die Offenhaltung eines “möglichst 1.5 Grad” Ziels

- **bis 2040, sicher jedoch noch in der ersten Jahrhunderthälfte netto null Emissionen anstreben muss** (dieser Wert muss nach dem Vorliegen des IPCC-Spezialberichts zum 1.5 Grad Celsius Ziel allenfalls korrigiert werden)
- **für 2030 Treibhausgas-Reduktionen von 60% im Inland gegenüber dem Stand 1990 anstreben muss, flankiert von zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion von Emissionen im Ausland in derselben Grössenordnung.**<sup>6</sup> Nur so wird tatsächlich die Chance für die Erreichung der gewünschten Temperaturstabilisierung gewahrt. Wie der erwähnte Klima-Masterplan zeigt, sind Ziele in dieser Grössenordnung mit dem notwendigen politischen Willen umsetzbar. Auch verschiedene Modelle zur Berechnung eines fairen Anteils am globalen Klimaschutz zeigen, dass eine Reduktion der Inland- und Auslandemissionen von je 60% das Minimum dessen ist, was als “genügend” gelten kann. Zur Illustration sei auf den von renommierten Institutionen getragenen Climate Action Tracker verwiesen.<sup>7</sup>

Das aktuell vorgeschlagene Ziel einer 30%-Reduktion im Inland bis 2030 (gegenüber 1990) entspricht einer im Vergleich zur aktuellen Politik verlangsamten Absenkrate von lediglich 1% pro Jahr.<sup>8</sup> Damit schlägt der Bundesrat einen Absenk-Pfad ein, mit dem die Schweiz ohne künftige Verschärfung frühestens 2100 ihre Emissionen auf netto Null senken wird. Das widerspricht klar dem Pariser Übereinkommen. Ausserdem zeigen die ausführlichen Modellrechnungen des IPCC, dass eine Verschiebung von notwendigen Reduktionsmassnahmen auf einen späteren Zeitpunkt mit deutlich steigenden Kosten verbunden ist. So kann sie später massive vorzeitige Abschreibungen von Investitionen notwendig machen. **Wenn der vorgelegte Bundesratsvorschlag also Massnahmen hinauszögert, drohen für Gesellschaft und Wirtschaft zukünftig stark ansteigende, nach 2030 möglicherweise untragbare Kosten.**

**Zur Anforderungen an Auslandszertifikate (Art. 6):** Wie erwähnt ist eine Reduktion von 60% bis 2030 rein im Inland plus eine Reduktion der im Ausland verursachten Emissionen im gleichen Umfang aus Klimasicht angemessen. Für die Reduktionen im Ausland sind solide Kriterien entscheidend. Die Grundsätze der Zusätzlichkeit, der Umweltintegrität und des Beitrags an die Ziele nachhaltiger Entwicklung sind dabei notwendig und in der Vorlage gut integriert. Eine Validierung durch Drittparteien und ein «Konkurrenzverbot» mit den Klimaverpflichtungen des Projektlandes sind ebenfalls Teil eines kohärenten Systems. Im Sinne des Pariser Abkommens können Zertifikate unter Art. 6.2 des Abkommens nur aus Projektländern stammen, deren Reduktionsziele ihrerseits deutlich unter Business as usual liegen.<sup>9</sup> Dieses Kriterium ist zentral und sollte als Art. 6 Abs. 2 lit. c ergänzt werden, etwa mit der Formulierung:

*“Die Verminderung muss aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, die deutlich von einem Emissionspfad ohne Klimapolitik abweichen. Diese Ziele dürften nicht konkurrenziert werden.”*

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass auch den Aspekten Transparenz und Reporting grosse Bedeutung zukommt. Sinnvoll ist eine Orientierung an den Kriterien des Gold-Standards.<sup>10</sup>

Werden die Kriterien – insbesondere das “Konkurrenzverbot” – jedoch korrekt angewendet, so ist es fraglich, ob mittelfristig ausreichend Zertifikate verfügbar sein werden, respektive ob die Reduktionsleistungen nicht vom Projektland selber beansprucht werden müssen, um den Zielen des Pariser

---

<sup>6</sup> Gemäss Berechnungen des Bundes (siehe “Umwelt Schweiz 2015”) liegen die durch den Import und Konsum von im Ausland produzierten Gütern verursachten Emissionen (nach Abzug der Emissionen von exportierten Gütern) in der gleichen Grössenordnung wie die schweizerischen Inlandemissionen. Ausserdem stellt die “Kompensation von inländischen durch ausländische Emissionsreduktionen mittelfristig keine Option mehr dar, da gemäss Pariser Übereinkommen bis Mitte Jahrhundert weltweit “netto null Emissionen” erreicht werden müssen.

<sup>7</sup> <http://www.climateactiontracker.org/countries/switzerland>

<sup>8</sup> Aktuell beträgt die Absenkrate 2% pro Jahr.

<sup>9</sup> Siehe auch Kriterienvorschläge des Stockholm Environment Institute: <https://www.sei-international.org/mediamanager/documents/Publications/Climate/SEI-PB-2016-Market-mechanisms-Paris-Agreement.pdf>

<sup>10</sup> <http://www.goldstandard.org/our-work/our-principles-process>

Übereinkommens nachzukommen. Die allermeisten Länder verzichten darum auf das Instrument anrechenbarer Auslandsreduktionen, zumal die konkrete Ausgestaltung eines solchen Anrechnungs-Regimes durch die Vertragsparteien erst noch erarbeitet werden muss. Aus Sicht der Grünen ist ein solides Engagement im Ausland zwar zwingend nötig, um die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Ein Anspruch auf eine allfällige Anrechnung oder gar Kompensation von nicht getätigten Inlandreduktionen ist jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Ausgangslage macht deutlich, wie wichtig ein ambitioniertes Inland-Reduktionsziel im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen ist.

**Zur Frage eines Durchschnittsziels:** Für die Grünen ist die Formulierung eines Durchschnittsziels sehr sinnvoll, um die Bedeutung eines stetigen Absenkpfeils zu unterstreichen und einen solchen auch zu erreichen.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein ausreichend ambitioniertes, mit dem Pariser Übereinkommen harmonisierendes Ziel für die Inland-Emissionen ist wie oben dargelegt zentral. Für eine wissenschaftlich solide und international abgestimmte Umsetzung des Übereinkommens von Paris sollte die Schweiz **im Inland jedoch mindestens 60% der Emissionen von 1990 reduzieren** (vgl. dazu unsere Ausführungen bei der Frage 3).

Die Festlegung eines Inlandzieles als solches ist **auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich**. Abgesehen von Fragen der Planungssicherheit kostet der Kauf anrechenbarer ausländischer Klimaschutz-Zertifikate in jedem Fall Geld. Investitionen in Klimaschutzmassnahmen im Inland führen aber oft zu verringerten Betriebs- oder Folgekosten, in vielen Fällen gar zu einem Gewinn. Besonders in den zentralen Bereichen Strassenverkehr und Gebäude zahlen sich Klimaschutz-Massnahmen durch tiefere Energiekosten finanziell aus. Die Schweiz belegt beim Verbrauch der neuen Autos wie beim Anteil der Ölheizungen in Europa bzw. weltweit einen unrühmlichen Spitzenplatz. Entsprechend gross ist das Potenzial, diese Inland-Emissionen kostengünstig zu senken.

Der ungenügende Ambitionslevel des Schweizer Inland-Ziels zeigt sich auch im internationalen Vergleich: Nach 2020 soll das Reduktionstempo national auf 1% pro Jahr sinken. **Selbst die USA und die EU peilen für das kommende Jahrzehnt mit 2% eine doppelt so hohe jährliche Absenkrate an wie die**



**Schweiz.** Nötig und mit dem Pariser Abkommen vereinbar wären aus den unter Frage 3 ausgeführten Berechnungen eine Reduktionsrate von rund 4% pro Jahr.

**Keinesfalls sollte zudem der Emissionshandel genutzt werden, um die Schweizer Klimabilanz zu schönern.** Dies wäre jedoch der Fall, wenn wie in Art. 3 Abs. 3 vorgesehen ausländische Emissionsbescheinigungen faktisch an ein Inlandziel angerechnet werden können. Art. 3 Abs. 3 Lit. a ist darum ersatzlos zu streichen.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Aufgrund des bisherigen Betriebs muss man zum Schluss kommen, dass das EU-ETS (noch) kein wirksames klimapolitisches Instrument ist. Der CO<sub>2</sub>-Preis des Systems ist so tief (ca. 4-8 Eur/t CO<sub>2</sub>), dass das System die falschen Anreize gibt. Zudem ist es ein administrativer Koloss, was mit der künftigen Unterstellung unter die Finanzmarkt-Regulierung nicht besser wird. Schweizer Unternehmen wären davon auch betroffen, zusätzlich würde die Härtefall-Regelung wegfallen.

Die EU selbst wird erst im Jahr 2017 zum EU-ETS relevante Entscheide fällen. So auch zur Frage, ob die Luftfahrt im EHS bleibt. Es ist darum grundsätzlich nicht ersichtlich, warum die Schweiz nun mit einer Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einen Express-Anschluss an das EU-EHS forcieren sollte.

Unabhängig von einem Zusammenschluss ist für die Grünen klar, dass für ein klimawirksames EHS ein minimaler Preis (sog. Floorpreis) nötig ist.<sup>11</sup> Dies umso mehr, als die auktionierten Schweizer Emissionsrechte fast so günstig sind wie in der EU und zusätzliche CDM-Zertifikate (zu < 1 USD/t) angerechnet werden können. Grossbritannien praktiziert heute schon einen Floorpreis, wenn auch einen von nur 19 GBP/t. Gemäss Bundesgerichtsbeschluss zur LSVA waren 90 CHF/t vor inzwischen einiger Zeit eine plausible Schätzung für die durch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachten externen Kosten. Das Umwelt-Bundesamt in Deutschland hat neuere Schätzungen vorgelegt, die deutlich höher liegen.<sup>12</sup>

---

<sup>11</sup> Die Einführung eines Floorpreises würde auch die Option eröffnen, die dadurch generierten Einnahmen für Zahlungen im Rahmen der zu erwartenden Beiträge der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung vorzusehen. Die würde dem Grundsatz einer verursachten Mobilisierung von Mitteln entsprechen und unnötige, zweckfremde Belastungen des allgemeinen Bundeshaushaltes verringern.

<sup>12</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

**Luftfahrt:** Die Schweiz ist ein ausgesprochenes Vielflieger-Land mit rund doppelt so vielen Flügen pro Person wie in den Nachbarländern. Bis 2030 dürfte die Luftfahrt für die Schweiz der Sektor mit der grössten Klimabelastung sein.<sup>13</sup> Das von der Icao beschlossene Kompensationsregime kann nicht einmal das Icao-Ziel eines klimakompensierten Wachstums sicherstellen, geschweige denn das Wachstum signifikant dämpfen oder gar eine Reduktion der Emissionen herbeiführen. Die Zukunft des EU-Systems ist offen. Es ist jedoch ohnehin keine nützliche Ergänzung zum ICAO-System, da auch hier primär Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft werden. Keinesfalls in Frage kommt aus Sicht des Klimaschutzes eine weitgehende Gratis-Zuteilung der Emissionsrechte.

**Neue Gaskraftwerke aus der Bilanz rechnen:** Am meisten bringt der Anschluss ans EU-ETS allfälligen Gaskraftwerken. Heute müsste ein Gaskraftwerk seine Emissionen primär im Inland kompensieren. Erleichterungen für Gaskraftwerke sind aus Klimasicht nicht akzeptabel. Werden Gaskraftwerke dem EU EHS angeschlossen, fallen sie zudem weitgehend aus der Schweizer Klimabilanz (siehe oben, Frage/Antwort 4). Es ist in jeder Beziehung falsch, Emissionen auf diese Weise buchhalterisch zu exportieren.

**Ein Anschluss an das EU-EHS erscheint also weder als dringlich noch als lohnenswert.** Ein Anschluss kommt für die Grünen nur dann in Frage, wenn die Schweiz einen Mindestzertifikatepreis in Höhe der externen Kosten festlegt.

---

<sup>13</sup> Klima-Masterplan 2016, S. 18f.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung: Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist effektiv und äusserst kosteneffizient und damit das Klimaschutz-Instrument der Wahl.** Dies hat die OECD soeben bestätigt.<sup>14</sup> Die OECD weist in ihrem Bericht aber auch darauf hin, dass eine Abgabe ausreichend hoch sein muss, um die gewünschten Wirkungen zu entfalten. **Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Höhe der externen Kosten sorgt für korrekte Preise und damit optimale Markteffizienz.** Das legt einen Satz deutlich über der heutigen Obergrenze von 120 Fr/t nahe. Ein eventueller Anstieg über die Höhe externer Kosten hinaus auf die vorgeschlagene Obergrenze von 240 Fr/t ist gerechtfertigt, weil die Abgabe nur ansteigt, falls die Ziele nicht erreicht werden und es die Lenkungswirkung notwendig macht. Müsste diese Wirkung mit anderen zusätzlichen Instrumenten erreicht werden, würde dies wohl zu deutlich weniger effizienten Lösungen führen.

Dabei steht eine hohe CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht im Widerspruch zu Anliegen wie Wettbewerbsfähigkeit:

- Wie der Bund in einer Begleitstudie darlegt, profitieren energieeffiziente Unternehmen und Privathaushalte dank der Rückerstattung finanziell.<sup>15</sup>
- Eine substantielle CO<sub>2</sub>-Abgabe stärkt die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wie der erwähnte OECD-Bericht erneut festhält.
- Zahlreiche Unternehmen – insbesondere energieintensive im internationalen Wettbewerb – können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie ihre Bemühungen im Bereich Energieeffizienz bzw. Fossil-Ersatz nachweisen.

Als Variante empfehlen die Grünen die Prüfung eines fixen Anstiegspfads für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie eines faktischen Mindestpreises für Heizöl, z.B. bei 100 CHF pro 100 Litern. Beide Massnahmen hätten einen positiven Einfluss auf die Planungs- und Investitionssicherheit. Sie würden dazu beitragen, dass die Wirtschaftlichkeit von energiesparenden Investitionen besser kalkuliert werden kann und damit die Kosten fossiler Energieträger auch in Investitionsrechnungen nicht mehr so stark unterschätzt werden.

<sup>14</sup> OECD, «Effective Carbon Rates», 2016.

<sup>15</sup> Bafu, Synthesebericht Volkswirtschaftliche Beurteilung, S. 74

Höhere Energiekosten animieren zu Energieeinsparungen. Solange in vielen Mietliegenschaften die Heizkosten nicht individuell abgerechnet werden, sondern die Heizkosten nach Grösse der Wohnung aufgeteilt werden, haben es die Mieterinnen und Mieter nicht selber in der Hand, mit ihrem eigenen Verhalten ihre Energiekosten zu beeinflussen. Auch wenn sie sparen, haben sie am Schluss unter Umständen höhere Kosten, weil ihre Nachbarinnen und Nachbarn beim Energiesparen nicht mitmachen. Eine höhere Lenkungsabgabe entfaltet so keine Wirkung und führt zu Reibereien und Nachbarschaftskonflikten. Für die Grünen muss daher ergänzend die Pflicht auf individuelle Abrechnung der Heizkosten vorgesehen werden.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Die Grünen erachten eine umfassende Treibhausgas-Abgabe mit Grenzsteuerausgleich ohne Befreiung als eindeutig überlegen bezüglich Effizienz und Effektivität. Im aktuellen System macht eine Befreiungsmöglichkeit jedoch Sinn. Dies jedoch nur (a) unter stringenten Bedingungen und (b) in Zusammenhang mit einer gleichzeitig genügend hohen CO<sub>2</sub>-Abgabe, um die nötigen wirtschaftlichen Anreize und Signale zu setzen.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Eine Definition über eine Kennzahl ist grundsätzlich gegenüber einer Positivliste vorzuziehen. Die Berücksichtigung von Vorleistungen ist prüfenswert, damit besonders ambitionierte Unternehmen mehr Planungssicherheit haben bzw. Investitionen in Energieeffizienz nicht hinausgezögert werden.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Beide Varianten implizieren eine grosse Bürokratie für bisher vergleichsweise wenige Tonnen zusätzlicher Einsparung. Die Grünen möchten darum an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine umfassende Abgabe mit Grenzsteuerausgleich zielführender wäre. Auch die OECD empfiehlt, die Befreiungsmöglichkeiten für bessere Effizienz zurückzufahren.<sup>16</sup> Der Aufwand für die Befreiung kann gerechtfertigt sein, wenn er zu einer intensiveren Auseinandersetzung der Unternehmen mit möglichen Klimaschutz-Massnahmen und damit zu weiter gehenden Emissionsminderungen führt.

Die Grünen sehen bei beiden Varianten Vor- und Nachteile. Für die Variante Entflechtung spricht der geringere Aufwand. Gleichzeitig ist auch die – sehr erwünschte und hilfreiche – Auseinandersetzung mit den Effizienzpotenzialen weniger verbindlich. Nicht überzeugend ist, dass auch hier Zertifikate statt tatsächliche Emissionen abgegeben werden. Diese Möglichkeiten sind nur schon aus Grundsatzüberlegungen einzuschränken (siehe oben, Frage 3 und 4 zu Gesamt- und Inlandziel). Insbesondere für jene Emissionen, die nicht durch Ausweitung der Produktion bedingt sind, kommen sie keinesfalls in Frage.

Für die Variante Harmonisierung spricht, dass die Vorgaben für das Unternehmen individueller und damit im Einzelfall gerechter sind. Zudem können hier keine Zertifikate abgegeben werden, was eine unnötige Verwässerung darstellen würde. Beim Vorschlag Harmonisierung überzeugt allerdings die Sanktionsregelung nicht: Es wird argumentiert, die Rückzahlung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei Nichterreichen der Ziele müsse auf 30% beschränkt werden, weil die betroffenen Unternehmen dafür Rückstellungen machen müssten. Gemäss gängigen Bilanzierungsregeln müssen Rückstellungen für Sanktionen gemacht werden, deren Eintreffen wahrscheinlich ist. Doch wenn es von vornherein wahrscheinlich ist, dass die Ziele verfehlt werden, sollte es keinen Anspruch auf Befreiung geben. Folglich ist eine vollständige Rückzahlung im Sanktionsfall tragbar und fair gegenüber nicht befreiten Unternehmen. Prüfwert ist in beiden Varianten, wie die Sanktion nach Grad der Verfehlung abgestuft werden könnte, um gezielten Missbrauch zu verhindern.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

(she. Antwort Bst. d)

---

<sup>16</sup> OECD (2015): OECD Economic Surveys: Switzerland 2015. Online abrufbar unter <http://www.oecd.org/switzerland/economicsurvey-switzerland.htm>.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Das Gebäudeprogramm hat sich als **eines der wenigen erfolgreichen Instrumente in der nationalen Klimapolitik** erwiesen. Und es würde noch viel stärker wirken, wenn die Fördersätze deutlich erhöht würden, sodass die Förderangebote auch für diejenigen attraktiv werden, die nicht sowieso sanieren wollen. Der Mitnahmeeffekt würde durch steigende Fördersätze also sogar sinken. Studien zeigen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe sehr, sehr hoch angesetzt werden müsste, um den gleichen Effekt auf Sanierungsrate und CO<sub>2</sub>-Minderung zu haben, wie eine Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und Förderprogramm (**push and pull**). Zudem sichert die Teilzweckbindung der Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für ein gesellschaftlich breit akzeptiertes Förderprogramm die Akzeptanz von hohen CO<sub>2</sub>-Abgabesätzen, wie psychologische Studien belegen. Für hohe Akzeptanzwerte ist es eben nicht notwendig oder sinnvoll, sämtliche Einnahmen zurückzuverteilen - die Finanzierung von sinnvollen Förderprogrammen aus den Einnahmen ist für viele untrennbarer Bestandteil einer Lenkungsabgabe.

Das Gebäudeprogramm sollte daher unbedingt weitergeführt werden, flankiert durch eine steigende CO<sub>2</sub>-Abgabe und schrittweise eingeführte ordnungsrechtliche Vorgaben - nach der Devise: wer über Vorgaben hinausgeht, wird mit Anreizen belohnt. Denn das blosses Vertrauen darauf, „dass die Kantone ihre Mustervorschriften konsequent umsetzen und kontinuierlich verschärfen“, reicht angesichts der empirischen Evidenz nicht aus.

Fallen die Fördergelder weg, so ist überdies mit noch höheren Mietzinsaufschlägen zu rechnen. Dagegen soll das heutige Fördermodell so umgestaltet werden, dass es gezielter zum Erhalt von preisgünstigem Wohnraum beiträgt und Luxussanierungen verhindert. Mit Massnahmen, die die Energiewende in einer Situation hoher Mietzinse und Wohnungsnot sozialpolitisch einbetten, wird deren Akzeptanz verstärkt. Ohne Förderprogramm verbleiben als Anreize nur noch Steuerabzüge, von denen alleine die Eigentümer- und Vermieterseite profitiert.

Wenn man das Gebäudesanierungsprogramm 2025 wirklich beenden will, ist ein Anschlussprogramm für Gebäudesanierungen notwendig. Das könnte etwa **eine obligatorische Modernisierungsvorsorge** sein: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet – je schlechter die Einstufung mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) – desto grösser der erforderliche Vorsorgebetrag. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Modernisierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist.

Subsidiär zur obligatorischen Modernisierungsvorsorge könnte eine mittelfristige Sanierungsvorgabe für die energetisch schlechtesten Gebäude – z. B. grosse Gebäude mit GEAK-Klasse D und schlechter – eingeführt werden.

- b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein Verbot fossiler Heizungen ist in jedem Fall anzustreben, nach Möglichkeit nicht nur subsidiär. Dies umso mehr, als andere Staaten bereits heute ein vorbehaltloses Verbot von Ölheizungen einführen (respektive bereits eingeführt haben), und inzwischen auch rein wirtschaftliche Gründe für Systeme auf Basis erneuerbarer Energien sprechen. Trotz ermutigender Zahlen aus dem Neubau-Bereich ist das (subsidiäre) Verbot auch deshalb notwendig, weil die Schweiz einen unrühmlichen Spitzenplatz einnimmt beim Heizen mit Erdöl.<sup>17</sup>

Allerdings ist 2029 für ein subsidiäres Verbot viel zu spät. Heutige Öl- und Gasheizungen halten bis zu 25 Jahre. Für den laut Paris-Vereinbarung erforderlichen Ausstieg aus den fossilen Energien in der ersten Jahrhunderthälfte dürfen folglich spätestens nach 2025 gar keine neuen Öl- und Gasheizungen mehr eingebaut werden, besser schon ab heute. **Das zum Auslösen der subsidiären Massnahme relevante Zwischenziel für Gebäude muss daher für spätestens 2023 festgelegt werden und das Einbauverbot im Fall einer Zielverfehlung spätestens per 1.1.2025 gelten.**

Eine zeitliche Kopplung an das allfällige Auslaufen des Gebäudeprogramms überzeugt nicht. Wenn überhaupt, dann muss das subsidiäre Fossilheizungsverbot direkt im Anschluss an ein Ende des Gebäudeprogramms in Kraft treten (eben 2025). Es lässt sich rechtzeitig (z. B. 2023) hinreichend genau schätzen, welche weitere Wirkung das Gebäudeprogramm noch haben wird. Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Gesetzestext noch nicht mal garantiert, dass die Zielverfehlung umgehend festgestellt und v. a. die subsidiäre Massnahme sofort ergriffen wird: In Art. 9 fehlt jede Vorgabe (Jahreszahl, „umgehend“) dazu, die gibt es nur im erläuternden Bericht.

Das **massgebliche Zwischenziel selbst (minus 51%) muss ambitionierter formuliert werden**, denn die als Masstab herangezogene Zielsetzung von KdK und EnDK (bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden um über 90 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken) stammt aus der Zeit vor Paris und ist mit dem Pariser Übereinkommen nicht kompatibel. Und selbst wenn man eine bloss 90-prozentige Reduktion akzeptieren würde, so ergibt sich bei linearer Absenkrate seit 1990 eine Verringerung um ca. 55% bis 2026/2027.

Auch der Indikator selbst (witterungsbereinigte CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors) ist zu überdenken. Denn fraglich ist, wie Bund und Kantone bis 2023 eine ausreichend hohe, d. h. gerichtsfeste Datensicherheit bzgl. der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors gewährleisten wollen. Allenfalls müssen andere, etablierte Indikatoren (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen) herangezogen werden, damit die Messung der Zielerreichung auf jeden Fall möglich ist.

Als Modifikation des Verbots fossiler Heizungen empfehlen die Grünen wie erwähnt, dieses für den Neubaubereich nicht subsidiär, sondern in jedem Fall einzuführen. Im Neubaubereich gibt es keinerlei überzeugenden Argumente gegen ein unbedingtes Fossilheizungsverbot, denn es greift kein Bestandsschutz und die Wirtschaftlichkeit einer erneuerbaren Lösung ist in jedem Fall gegeben.

Für den Gebäudebestand ist die Vorgabe noch nicht eindeutig genug. Denn sie soll nur gelten beim „vollständigen“ Ersatz der Heizanlage. Hier sind Missbrauch Tür und Tor geöffnet (allein schon, weil

---

<sup>17</sup> Für den Ländervergleich auf Basis Eurostat-Zahlen sowie einen Kostenvergleich:

[www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml](http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml)



der Kessel meist länger hält als der Brenner). Die Grünen schlagen darum folgende Anpassung für Art. 9 Abs. 1 lit, b vor:

*“b. in bestehenden Bauten beim Ersatz kompletter Heizanlagen oder wesentlicher Teile.”*

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Ausnahmeregelungen sind anzupassen: Härtefall-Lösungen müssen immer möglich sein, aber für alle Gebäude mit GEAK-Klasse C und besser zeitlich unbefristet (!) den Einbau von nicht mehr zeitgemässen Öl- und Gasheizungen zu erlauben, ist nicht kompatibel mit den Zielsetzungen von Paris. Und erst recht nicht verständlich ist, dass sogar für manche Neubauten der Einbau von Fossilheizungen über 2029 hinaus erlaubt sein soll. **Das heisst, die Ausnahmeregelungen sind auf absolute Härtefälle zu beschränken.** Generell können dafür nur Fälle in Frage kommen, bei denen eine fossile Heizung über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel eindeutig kostengünstiger sind als erneuerbare Lösungen und wo alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden.

Ein Verbot fossiler Heizungen geniesst übrigens auch starken Rückhalt in der Bevölkerung, wie die dieses Jahr veröffentlichte Univox-Umwelt-Studie zeigt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Die Hälfte der Befragten befürwortet ein Ölheizungsverbot, nur ein Viertel ist dagegen.  
<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?2039/Univox-Umwelt-Drei-von-vier-Personen-unterstutzen-Energiewende>

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch im Verkehrsbereich ein Kompensationsinstrument nicht erste Wahl ist. Sowohl die Teil-Kompensationspflicht wie die Effizienzziele für Neuwagen bestehen schon heute, ohne dass die Emissionen des Strassenverkehrs sinken. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe bzw ein vergleichbares Lenkungsinstrument ist effizienter und mittelfristig anzustreben, denn die Emissionen müssen auch im Strassenverkehr stark sinken.

Die Grünen befürworten die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht bei Treibstoffen als vorläufiges Hauptinstrument bei Treibstoffen. Die Grünen befürworten dabei eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Kompensationsätze über die vorgeschlagenen Werte hinaus. Heute entfallen rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Mobilität. **Diese Emissionen sollten vollständig kompensiert werden, so weitgehend wie möglich in der Schweiz.** Um ein ausreichendes Inland-Potenzial sicherzustellen, sind die Möglichkeiten für Inlandkompensationen zu vergrössern, etwa mit einer Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder geogene Emissionen.

Zu streichen ist Absatz 4 von Artikel 25. Befreiungen von der Kompensationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, setzt ein falsches Signal.

Hilfreich ist dagegen Absatz 2: Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig für Sensibilisierung und Verhaltensänderungen. Ebenfalls mit dem Ziel, starke Anreize zu schaffen, befürworten die Grünen die Erhöhung des Betrags pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> auf 320 Franken.

In diesem Sinn erachten die Grünen folgende Anpassungen als zwingend:

#### **Art. 25 Grundsatz**

*1 Wer nach MinöStG4 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss ~~einen Teil der~~ die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.*

*2 Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.*

*3 Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf ~~höchstens~~ nicht weniger als 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens ~~10~~ 20 Prozent.*

*4 ~~Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.~~*

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Grünen begrüßen es, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen auf 95 g CO<sub>2</sub>/km sinken. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die Auswirkungen der Mobilität auf die Klimaerwärmung und die Umwelt schrittweise zu reduzieren. Zwei Drittel der Treibhausgasemissionen des Bereichs Mobilität stammen vom motorisierten Individualverkehr (MIV).

Da die Schweiz sämtliche Autos importiert, muss unser Land unbedingt die in der EU geltende Regelung übernehmen. Andernfalls läuft die Schweiz Gefahr, zum Auffangbecken für veraltete und ineffiziente Fahrzeuge zu werden, die in der EU nur noch mit einschneidenden Sanktionen in Verkehr gesetzt werden können. Klar ist aber auch, dass die Neuwagen-Effizienz nach 2020 weitere Fortschritte machen muss und auch kann. **Für 2023 ist 60 g CO<sub>2</sub>/km ein angemessener Wert. Als Langfrist-Ziel fordern die Grünen einen Wert von unter 20 g CO<sub>2</sub>/km ab 2030 - in mehreren Ländern wird für diesen Zeithorizont ein vollständiges Verbot von Verbrennungsmotoren diskutiert.**<sup>19</sup>

Eine allfällige Beibehaltung der "Supercredits" in der Verordnung sehen die Grünen kritisch. Auch ein Elektrofahrzeug kann nicht ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen betrieben werden. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Schweizer Strommixes ist davon auszugehen, dass ein Elektrofahrzeug zwischen 35 und 50 g CO<sub>2</sub>/km emittiert (wobei der Strommix im Ausland eine deutlich schlechtere Bilanz zur Folge hat). Es muss auch im Inland eine tatsächliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewährleistet werden. Generell ist es jedoch auch hier sinnvoll, die Regelung der EU zu übernehmen.

Die Grünen bedauern es, dass der Gesetzesentwurf keine Formulierung enthält, welche die Einführung einer allfälligen **Vorschrift für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen** ermöglichen würde. Die Fixierung konkreter Zahlen ist noch verfrüht. Doch es ist angemessen, den Grundsatz bereits jetzt im Gesetz zu ergänzen. Lastwagen stossen gegenwärtig durchschnittlich rund 750 g CO<sub>2</sub>/km aus, doch bis 2030 wäre gemäss Einschätzung der Grünen ein durchschnittlicher Zielwert von 375 g CO<sub>2</sub>/km erreichbar. Dazu müsste in erster Linie auf eine Effizienzsteigerung und auf den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen gesetzt werden (insbesondere Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen-LKWs).

Im Übrigen verlangen die Grünen vom Bund angesichts der Skandale im Zusammenhang mit manipulierten Verbrauchstests von Dieselfahrzeugen, dass er Gültigkeit und Konformität der Tests künftig selbst überprüft. Mit der Einführung des neuen WLTP-Testzyklus (Worldwide Harmonized Test Procedure) ab dem nächsten Jahr sollte es möglich sein, ein realistischeres Bild der Schadstoffemissionen zu erhalten. Ebenfalls schlagen die Grünen vor, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Typengenehmigung von Fahrzeugen analog den NO<sub>x</sub>-Emissionen zusätzlich im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Test) gemessen werden.

Im Zusammenhang mit dem Dossier NAF, das von den eidgenössischen Räten in der diesjährigen Herbstsession verabschiedet wurde, erscheint es uns äusserst problematisch, dass die Einnahmen aus den Ersatzleistungen dem künftigen NAF zugeführt werden sollen. Unserer Einschätzung nach ist dieser Fonds genügend ausgestattet. Es wäre besser, dieses Geld an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuverteilen, wie das bereits mit den Erträgen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemacht wird.

Zur Formulierung in Art. 10 Abs. 1.: Mit der aktuellen Formulierung ist die Beschränkung auf 95 g ab 2025 nicht mehr gültig, womit Neufahrzeuge dann wieder mehr CO<sub>2</sub> ausstossen dürften. Dies entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Die Grünen schlagen darum die Anpassung unten vor.

---

<sup>19</sup> Zur Diskussion in Deutschland etwa: <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundeslaender-wollen-benzin-und-dieselaautos-ab-2030-verbieten-a-1115671.html>

Die ausformulierten Änderungsvorschläge:

*Art. 10 Grundsatz*

*1 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*2 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 147 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*3 (neu) Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Fahrzeugen über 3,5 Tonnen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind auf Werte zu beschränken, die später festzulegen sind.*

*4 Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1, ~~und 2~~ und 3 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 13) zu vermindern*

Zu ergänzen ist ausserdem die **Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe**. Hier hat sich in den letzten Jahren die Ausgangslage geändert, indem neue, synthetische Treibstoffe zur Verfügung stehen, die kein fossiles CO<sub>2</sub> emittieren. Diese synthetischen Treibstoffe werden mittels erneuerbarem Strom aus CO<sub>2</sub> und Wasser hergestellt. Da das CO<sub>2</sub> direkt aus der Atmosphäre gewonnen wird, entsteht ein geschlossener Kreislauf, und es wird kein zusätzliches CO<sub>2</sub> emittiert und es werden keine fossilen Energieträger benötigt, sofern der Strom aus erneuerbaren Quellen stammt.

Diesen Treibstoffen wird eine grosse Bedeutung für die Umsetzung des Pariser Abkommens beigegeben. Die Technologie ist zwar noch nicht ausgereift. Technologien entwickeln sich jedoch, wenn ein Markt gegeben ist. Dieser Markt ist mit dem Mobilitätssektor vorhanden, sofern die regulatorischen Hürden abgebaut werden, die einer wirtschaftlichen Produktion aktuell noch im Weg stehen.

Eine Modifikation der Emissionsgrenzwerte für Neuwagen ermöglicht es nun, den Markt so zu öffnen, dass diese Schlüsseltechnologie sich optimal entwickeln kann. Zu diesem Zweck ist im Gesetz folgender Passus aufzunehmen:

*Art. 13 Individuelle Zielvorgabe*

*1 Der Bundesrat legt eine Berechnungsmethode fest, nach der für jeden Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen die individuelle Zielvorgabe (Art. 10 Abs. 3) berechnet wird. Die Berechnung bezieht sich auf die im jeweiligen Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge des Importeurs oder Herstellers (Neuwagenflotte). Dabei bilden die Personenwagen einerseits und die Lieferwagen und leichten Sattelschlepper andererseits eine je eigene Neuwagenflotte.*

*2 Bei der Festlegung der Berechnungsmethode berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:*

*a. die Eigenschaften der eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge wie Leergewicht oder Standfläche;*

*b. die Vorschriften der EU.*

*c. allfällige Kompensationen durch synthetische Treibstoffe, die mit erneuerbarem Strom hergestellt wurden. Die Kompensation soll im Einklang mit den bisherigen Effizienzbestrebungen festgelegt werden und diese nicht konkurrenzieren. Der Bundesrat regelt die Details. (neu)*

Synthetischer Treibstoff ist in seiner Herstellung heute noch teurer als fossiler Treibstoff. Für die Automobil-Industrie besteht deshalb, neben dem Klimaschutz aus ethischen Gründen, kein Anreiz, diesen zu produzieren bzw. produzieren zu lassen.

Eine Anrechenbarkeit synthetischer Treibstoffe an die Emissionen der Neuwagenflotte würde hingegen dessen Produktion lukrativ machen, da die Differenz der Produktionskosten zum Marktpreis geringer ist, als die Sanktionen, welche entstehen, wenn der vorgeschriebene Grenzwert der Neuwagenflotte überschritten wird. Die Industrie hätte somit einen wirtschaftlichen Anreiz, in ausreichendem Umfang synthetische Treibstoffe zu produzieren. Wenn sichergestellt ist, dass der zur Herstellung benutzte Strom aus erneuerbaren Quellen stammt, wird durch diese Massnahme der Konsum

fossiler Energieträger und der Eintrag von fossilem CO<sub>2</sub> in die Atmosphäre im gleichen Umfang reduziert.

Für die Förderung der Treibstoffsynthese mittels Anrechenbarkeit bei den Neuwagenzielen spricht, dass sie einen positiven Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten kann. Im Rahmen der Netzkonzvergenz kann Power-to-Gas und Power-to-Liquid einen Beitrag zur Netzstabilisierung leisten, indem ein beliebig ausbaubarer Langzeitspeicher zur Verfügung gestellt wird.

Synthetische Treibstoffe eröffnen damit langfristig den erneuerbaren Stromproduzenten einen zusätzlichen, lukrativen Absatzmarkt, der einen weiteren Ausbau ermöglicht, ohne dass Stromüberschüsse entstehen. Synthesenanlagen für Flüssigtreibstoffe können zudem als Reservekraftwerke eingesetzt werden. Der Betrieb von fossilen Reservekraftwerken wird dadurch überflüssig.

Voraussetzung für die positive Auswirkung dieser Massnahme ist es, dass der Strom für die Synthesenanlagen in geeigneter Form zertifiziert wird.

Synthetische Treibstoffe stellen keinen Ersatz zur Elektromobilität dar. Sie sollen diese ergänzen, in den Nischen, die es weiterhin gibt: während der Phase bis zum natürlichen Ersatz der heutigen Flotte durch Elektromobilität und bei den Anwendungen, für die die Batterien noch nicht leistungsfähig genug sind. Eine dermassen umfangreiche Produktion synthetischer Treibstoffe, die dazu führen würde, dass erneuerbarer Strom an anderer Stelle durch Strom aus fossilen Quellen ersetzt werden müsste, ist deshalb nicht zu befürchten. Die Strategie zur Dekarbonisierung der Mobilität lautet: Effizienz steigern, Elektromobilität ausbauen und dort, wo sinnvoll, Verbrennungsmotoren mit synthetischen Treibstoffen betanken. Geeignete Methoden zur Messung des Anteils synthetischer Treibstoffe sind vorhanden. Die Detailregelung soll in der Verordnung erfolgen. So kann der technologischen Entwicklung optimal Rechnung getragen werden.

Um die Handhabung möglichst effizient zu gestalten, schlagen die Grünen folgende Methode zur Ermittlung des Betankens mit synthetischem Treibstoff vor, jedoch nur zur Anschauung, denn diese muss nicht im Gesetz verankert werden: statt während des Fahrzeugbetriebs zu messen, verpflichtet sich der Automobilhersteller beim Import des Fahrzeugs, dessen gesamten durchschnittlichen Treibstoffverbrauch während der zu erwartenden Betriebsdauer zu produzieren oder zu erwerben und ins Verteilnetz einzuspeisen. Somit spielt es dann keine Rolle mehr, was der Fahrzeughalter später wirklich tankt und man muss keinen Aufwand zur Kontrolle betreiben.

Für den Staat ist diese Art der Technologieförderung kostenneutral, da sie nur das Aufkommen von Strafzahlungen reduziert, die jedoch sowieso nicht geleistet werden, solange die Autoindustrie, statt Sanktionen zu zahlen, Elektrofahrzeuge künstlich verbilligt.

Zusammenfassend: Eine Anrechenbarkeit von synthetischen, weitgehend klimaneutralen Treibstoffen an die Flottenziele verhilft einer Schlüsseltechnologie für den Kampf gegen den Klimawandel zum Durchbruch und kann einen Beitrag zur Förderung der erneuerbaren Energien leisten, sowie während einer Übergangszeit zu einer rascheren Dekarbonisierung in den passenden Nischen führen, als eine allein auf Elektromobilität bauende Strategie. Beide Ansätze ergänzen sich hervorragend. Es ist deshalb wichtig, einen solchen Mechanismus im Gesetz vorzusehen. Auch in der EU sind Bestrebungen in Gang gesetzt worden, die Anrechenbarkeit für synthetische Treibstoffe zu gewähren.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Der Technologiefonds ist ein junges Instrument. Seine Arbeit ist im Aufbau und eine abschliessende Beurteilung der Wirkung darum verfrüht. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die globale Energiewende eine grosse Marktchance ist für die Schweizer Wirtschaft.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Sollen die Klimakompetenzen in der Ausbildung ernsthaft verstärkt werden, muss die Hochschulbildung unbedingt einbezogen werden. Angesprochen sind insbesondere Fachbereiche, die eine Entwicklungs-, Planungs-, Koordinations- und Multiplikationsrolle bei den klimarelevanten Investitions- und Konsumentscheiden einnehmen. Information über Folgen des Klimawandels sowie über klimafreundliches und an den Klimawandel angepasstes Verhalten ist eine Grundvoraussetzung für situationsgerechtes Handeln. Der Bevölkerung, der Politik und der Wirtschaft sollen Entscheidungsgrundlagen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Austausch und die Vernetzung von maßgebenden Akteuren, insbesondere der Klima-, Bildungs- und Kommunikationswissenschaften, der Umweltpsychologie und der Verhaltensökonomie. Zudem sollten klimarelevante Kompetenzen integriert werden in Aus- und Weiterbildungen für die Bereiche Finanz- und Betriebswirtschaft sowie für die Bereiche Beratung, Planung und Management von Mobilität/Logistik, Raumplanung/Städtebau, Gebäude/Wohnen und Landwirtschaft/Ernährung. Dafür braucht es Unterstützung von Bund und Kantonen.

Dies legt eine explizite Behandlung der Hochschulbildung, aber auch der Forschung, im “Konzept Klimaprogramm: Bildung und Kommunikation” nahe (siehe dazu auch diverse rechtliche Grundlagen<sup>20</sup>). Dies umso mehr, als das Pariser Übereinkommen hier eine Verstärkung der Anstrengungen verlangt (Art 7 Abs. 7 lit. c, Art. 10 Abs. 5).

---

<sup>20</sup> Art. 41 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Art. 128 und 129 der CO<sub>2</sub>-Verordnung bzw. für die Forschung Art. 6, Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

### Klimaverträglichkeitsprüfung

Das OcCC schlägt als neues klimapolitisches Instrument eine Klimaverträglichkeitsprüfung vor.<sup>21</sup> Sie ist die logische Antwort auf Paris, da im Sinne von Paris keine neuen klimaunverträglichen Investitionen getätigt werden sollen, die die Schweiz dann für Jahrzehnte auf einem nicht klimaverträglichen Pfad halten.

### Finanzmarkt

**Eine Umlenkung der Finanzströme in Richtung Klimaschutz ist einer der drei Hauptpfeiler des Pariser Abkommens** (Art. 2 Abs. 1 PA). In der vorgeschlagenen Revision wird dies ausgeblendet, obwohl der Finanzmarkt einer der wichtigsten Klimaschutz-Hebeln der Schweiz ist.<sup>22</sup> Der Bund muss sich an der Erarbeitung von Grundlagen für die Beurteilung der «2-Grad-Kompatibilität» von Investitionen beteiligen. Dies auch im Interesse der Anleger, denn **Klimaschutz ist Investitionsschutz**. Momentan sind keine einheitlichen Methoden für Anleger verfügbar. Sobald eine geeignete Methodik besteht, müssten von den Gesetzgebern Anreize gesetzt werden, dass Investoren diese auf das gesamte Investment Portfolio anwenden. Der Bund sollte Anreize für institutionelle Anleger schaffen, aktiv bei der Entwicklung dieser Methoden mitzuhelfen und international für diese Methoden zu werben.

Eine internationale Abstimmung ist unerlässlich und eine global einheitliche Beurteilung muss das Ziel sein, doch wird sie noch viel Zeit benötigen. Deswegen ist es sinnvoll, wenn zunächst auf nationaler Ebene rasch und proaktiv Methoden zur Beurteilung und entwickelt, getestet und gefördert werden. Nach 2020 sollten die Grundlagen so solid sein, dass der Bund auch verbindliche Vorgaben zum Reporting machen kann und im Sinne des Klimaschutzes und der Transparenz auch machen muss. Die Grünen regen an, **ab 2020 offizielle Standards vorzulegen und diese für verbindlich zu erklären, wenn nicht bis 2023 mindestens 80% der institutionellen Anleger (Quorum: 80% der Anlagen erfasst) die Standards anwenden**. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist der angemessene Ort für eine entsprechende Norm.

Ein Plan zur Umsetzung des Paris Übereinkommens sollte sich allerdings nicht nur auf die Anlagen in den Sekundärmärkten (Aktien und Obligationen) befassen, sondern vor allem konkrete «2-Grad-kompatible» Anlagen in – und die entsprechende Kreditvergabe für – die nationale und internationale Realwirtschaft fördern. Hier ist die Wirkung auf tatsächliche Emissionen am direktesten. Hierfür ist es ebenfalls notwendig, dass entsprechende Definitionen und Methoden entwickelt werden. Zusätzlich sollten sich die betroffenen Ämter mit Finanzmarktregulierern absprechen, um Hürden für langfristige Investitionen in nachhaltige Infrastruktur abzubauen.

### Internationaler Biogashandel

Die Schweizer Produktionskapazitäten für Biogas reichen bei weitem nicht aus, um die Marktnachfrage nach Biogas zu decken. Importiertes Biogas ist heute jedoch fossilen Energieträgern gleichgestellt, weil ein international System für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) fehlt, das

---

<sup>21</sup> Strategische Empfehlungen zur Klimapolitik, OcCC 2015, S. 5f. <http://www.naturalsciences.ch/uuid/ce51735c-ae73-593a-9089-1a73c09241d1>

<sup>22</sup> Klima-Masterplan, Klima-Allianz 2016, S. 6f, S. 10f.



Doppelzahlungen ausschliesst und Mindeststandards sicherstellt. Die auf ausländisches Biogas erhobene CO<sub>2</sub>-Abgabe erschwert die Vermarktung und damit den Ersatz von Erdgas. Es ist darum im Sinne der Ziele dieser Vorlage, möglichst rasch eine klare Perspektive für Biogas-Importe und einen **Anreiz für die Realisierung eines HKN-Systems** zu schaffen. Deshalb schlagen die Grünen vor, Artikel 29 des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes in diesem Sinn zu ergänzen:

*«Sobald ein international anerkanntes und verbindliches System für Herkunftsnachweise (HKN) für Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen vorliegt, ist im Ausland hergestelltes Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, wenn es über die entsprechenden Herkunftsnachweise verfügt.»*

### Strassenverkehr

**Synthetische Treibstoffe:** Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist eine gute Gelegenheit, um die **Motion Böhni** (14.3837) zu behandeln. Diese verlangt, dass Betreiber, Importeure und Hersteller von Fahrzeugen, welche mit synthetischen, CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen betankt werden, reduzierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung angerechnet erhalten. Synthetische Treibstoffe werden beispielsweise mittels der Power-to-Gas-Technologie (PtG) oder der Power-to-Liquid-Technologie (PtL) hergestellt. Sie können die Emissionen senken, wenn für die Herstellung erneuerbare Energien genutzt werden. Die PtG- und die PtL-Technologie sind zwar energieintensiv, doch lässt sich damit Überschuss-Strom speichern. Interessant ist die Lösung insbesondere für Lastwagen und Flugzeuge, wo die Elektrifizierung schwierig ist. Die Verwendung solcher Treibstoffe darf hingegen kein Vorwand sein, um auf Effizienzsteigerungen von Neufahrzeugen zu verzichten oder die Elektrifizierung der Mobilität zu bremsen – zumal bisher sehr wenig Überschuss-Strom anfällt.

Eine allfällige Umsetzung der Motion Böhni müsste mit den folgenden Kriterien gekoppelt werden:

- Es dürfen ausschliesslich synthetische Treibstoffe angerechnet werden, für deren Herstellung **Produktionsüberschüsse erneuerbaren Energien** verwendet wurden.
- Es dürfen nur mit synthetischen Treibstoffen betriebene Fahrzeuge angerechnet werden, welche die durchschnittlichen Grenzwerte einhalten (d.h. 2021 95 g CO<sub>2</sub>/km bei Leichtfahrzeugen).
- Die Anrechnung synthetischer Treibstoffe pro Importeur ist gedeckelt.

**Mobility Pricing:** Die eidgenössischen Räte beraten schon bald über Mobility Pricing. Unter den zahlreichen vorgeschlagenen Modellen fehlt eine von der Emissionskategorie abhängige oder auf anderen Umweltkriterien beruhende Abgabe. So könnten jedoch externe Kosten wie Schäden an Gesundheit und Umwelt dem Verursacher zugewiesen werden. Pilotprojekten im Bereich Mobility Pricing sollten auch umweltbezogene Faktoren erfassen, damit die Lebensqualität in unseren Städten verbessert werden kann. Die Grünen erwarten zudem eine Änderung der verkehrsbezogenen Massnahmen bezüglich gerechterer Preise, Förderung der sanften und kollektiven Mobilität sowie der Förderung eines Verkehrs mit weniger Platzbedarf, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Luftschadstoffen und Lärm.

### Luftverkehr

Der Luftverkehr wird in der Vorlage nicht bzw. im Abschnitt zum Emissionshandel sehr ungenügend betrachtet. Da in allen anderen Bereichen politische Massnahmen getroffen werden, wird der **Luftverkehr im Jahr 2030 jener Sektor sein, der die Klimabilanz der Schweiz am stärksten belastet**. Bereits heute sind 16 % der Schweizer Treibhausgasemissionen auf die Luftfahrt zurückzuführen. Zwar werden die Flugzeuge etwas effizienter. Doch grundlegende Probleme wie die fehlenden Alternativen beim Antrieb oder die zusätzliche Klimaerwärmung durch von Flugzeugen verursachten Wasserdampf bleiben. Allfällige technische Neuerungen lassen sich nicht voraussagen. Doch es ist unabdingbar, auch im Luftverkehr starke Anreize zu schaffen, um die notwendigen Veränderungen zu beschleunigen. **Auf absehbare Zeit stehen Angebot und Nachfrage im Fokus, um die Klimabelastung zu senken. Dafür braucht es gerechte Preise, die auch die externen Kosten widerspiegeln.** Das von der ICAO kürzlich beschlossene globale Klimaschutz-Instrument kann hier nur marginale Beiträge leisten.

Es erfasst lediglich das Wachstum nach 2020 und auch dieses nur unvollständig. Zudem werden einmal mehr einfach Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft, anstatt eine tatsächliche Emissionsminderung anzustreben. Auch sind die Qualitätsanforderungen noch völlig unklar.

Anreize auf der Nachfrageseite können im Sinne des Verursacherprinzips durch eine Besteuerung der Transportpreise erreicht werden (MWST auf Flugtickets und indem der Flugtreibstoff der Mineralölsteuer unterstellt wird). Die vollständige Kompensation des während einer Flugreise erzeugten CO<sub>2</sub> (ggf via Emissionshandelssystem) sollte ebenfalls in den Ticketpreis integriert werden. **Eine ganze Reihe europäischer Länder verfügt bereits heute über eine Ticketabgabe**, teilweise pro Flug, teilweise abgestuft nach Kurz-, Mittel- und Langstrecken. Grossbritannien nimmt damit beispielsweise 3 bis 4 Milliarden Pfund pro Jahr ein. Die Einnahmen können an die Bevölkerung zurückerstattet oder für verursachergerechte Beitragszahlungen an die internationale Klimafinanzierung verwendet werden. Gleichzeitig sinken die Emissionen: Mit einer Erhöhung der Ticketpreise um 10% lassen sich die Emissionen um 3% senken.

Das Angebot könnte mit den folgenden Massnahmen plafoniert werden: Verzicht auf den Ausbau von Flughäfen und von Start- und Landebahnen, Beibehaltung von Nachtflugverboten oder Einführung einer Slotbörse, welche die am stärksten nachgefragten Anflug- oder Abflugrouten versteigern würde.

Die Schweiz sollte sich zudem für **schärfere Effizienzstandards in der Luftfahrt** einsetzen. Denkbar ist ein System maximaler Durchschnittswerte für neue Flugzeuge – analog zur Regelung für Neuwagen. Mit einer Verbesserung der Flugrouten und besseren Systemen für das Management von Wartezeiten können lange Umwege vermieden werden.

Um die Bevölkerung zu sensibilisieren, könnte man die durch einen Flug verursachten Schadstoffemissionen deutlich ausweisen. Dies gilt auch für Waren, die per Flugzeug transportiert werden. Zentral sind zudem Bahnverbindungen als Alternative zum Luftverkehr. Die Schweiz muss weitere Investitionen tätigen, um ihr Bahnnetz noch besser an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden, damit die Bahn auf Kurz- und Mittelstrecken (Reisezeit max. acht Stunden) konkurrenzfähig bleibt. Hingegen ist die Liberalisierung des Binnenmarkts für Fernbuslinien zu verhindern, da diese primär der Bahn und nicht dem Flugverkehr Passagiere wegnehmen.

## **Landwirtschaft**

Mit der Landwirtschaft wird ein wichtiger Hebel gesondert in der Agrarpolitik behandelt, mit allen Vor- und Nachteilen. Keinesfalls darf die separate Betrachtung dazu führen, die Landwirtschaft beim Klimaschutz auszunehmen. Aktuell verursacht sie knapp 12 % der inländischen Treibhausgas-Emissionen. Nicht eingerechnet ist der mit dem Aufwand an Energie einhergehende CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie die mit den Futtermittel-Importen verbundenen sehr hohen grauen Emissionen. Mittels Optimierung der heute üblichen Abläufe können 15-20% der Emissionen eingespart werden. Allein, für die bis 2050 nötigen Emissionsreduktionen von 60% und mehr werden solche Optimierungen nicht genügen. **Gefragt ist eine Neuausrichtung der Landwirtschaft mit der Abkehr von der tierbasierten Intensivbewirtschaftung hin zu einer ökologischen, pflanzenbasierten Landwirtschaft mit lokalen Nährstoffkreisläufen.** Um eine Treibhausgas-Reduktion von 30% bis 2030 zu erreichen, muss der Tierbestand um rund einen Viertel abnehmen. Eine solche Transformation klappt nicht ohne begleitende Umstellung der Konsumgewohnheiten hin zu vermehrt pflanzenbasierter Kost. Sonst besteht die Gefahr, dass die inländische Verringerung der Tierbestände durch Importe kompensiert wird und die Klimagasmengen in der Summe gleich bleiben oder sogar ansteigen. Nach dem Verursacherprinzip

müssen auch landwirtschaftliche Emissionen von einer Lenkungsabgabe erfasst werden. Ergänzende Anpassungen sind u.a. bei den Direktzahlungen oder zur Vermeidung von Foodwaste nötig.

Ein Sektorziel für die Landwirtschaft ist zu begrüssen.

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

**Art 33/34: Keine Befreiung fossiler WKK von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Aus Klimasicht ist es unverständlich, warum fossile WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden sollen. Dies setzt einen starken Anreiz, Ölheizungen durch fossile WKK zu ersetzen. Damit werden nicht nur die Ziele im Gebäudebereich untergraben, sondern auch **fossile Stromproduktion durch die Hintertür** eingeführt. Art. 33/34 sind ersatzlos zu streichen.

**Kurzfristige Ambitionen bis 2020**

Wie oben dargelegt vermissen die Grünen Zeichen gesteigerter Ambitionen für die Zeit bis 2020, wie sie mit dem Pariser Übereinkommen beschlossen wurden. Die im Begleitbericht dargelegte Referenzentwicklung auf Basis des aktuell geltenden Rechts zeigt, dass selbst das Ziel von bloss -20% bis 2020 kaum erreicht wird.<sup>23</sup> **Die verschärften Emissionsgrenzwerte für Personewagen dürften nicht ausreichen, um die deklarierte Ziellücke von 7.7 % zu füllen.** Der Bundesrat muss die Möglichkeiten des aktuellen Gesetzes nutzen und die Bandbreite für die Treibstoff-Kompensation voll ausschöpfen.

**Klima-Finanzierung und internationale Verantwortung**

Wie der Bundesrat im Erläuterungstext ausführt, wird die Schweiz über die kommenden Jahre steigende Beiträge an internationale Klimaschutzvorhaben beisteuern müssen.<sup>24</sup> **Diese werden bis 2020 auf mindestens 450 Mio., eher wahrscheinlich im Bereich von 1 Mia. CHF pro Jahr oder gar darüber anwachsen.** Obschon auch (noch durch die Weltgemeinschaft genauer zu definierende) Zahlungen aus dem Privatsektor angerechnet werden können, wird ein signifikanter Teil davon aus öffentlichen Geldern bereitgestellt werden müssen. Alle zwei Jahre soll darüber Bericht erstattet werden.

Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bietet den Königsweg, geeignete Massnahmen und Instrumente (z.B. via Teilzweckbindung der Abgaben) vorzusehen. Damit könnten diese absehbaren, ansteigenden Beitragszahlungen der Schweiz verursachergerecht sichergestellt werden. Die Vorlage geht jedoch nicht darauf ein. Im Gegenteil: Durch die vorgeschlagene weitgehende Rückerstattung sämtlicher Einnahmen **läuft die Schweiz Gefahr, für ihren Beitrag an die internationale Klimafinanzierung zunehmend auf Mittel des allgemeinen Staatshaushaltes zurückgreifen zu müssen.**

Die Grünen betrachten es daher als unabdingbar, im Rahmen dieser Vorlage Mechanismen und Instrumente vorzusehen, die der Schweiz erlauben ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen nachzukommen. **Das Verursacherprinzip muss dabei im Vordergrund stehen.** Konkret bedeutet dies beispielsweise, Einnahmen aus den vorgesehenen Abgaben, Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten oder den Kompensationszahlungen für Neuwagen- oder Treibstoffimporte teilzweckgebunden für internationale Beitragszahlungen vorzusehen. Als Variante bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe könnte nur jener Teil zurückerstattet werden, der über die externen Kosten hinausgeht. Als

---

<sup>23</sup> Bafu, Klimapolitik Schweiz, Erläuternder Bericht zur Vorlage, 2016, S. 28f.

<sup>24</sup> Industriestaaten haben ihren Wohlstand zum grössten Teil mit fossiler Energie aufgebaut und verantworten somit den Löwenanteil der historischen Treibhausgas-Emissionen. Deren negative Auswirkungen spüren jedoch vor allem die Ärmsten in den am meisten exponierten und am wenigsten bemittelten Entwicklungsländern. Diese haben aber vergleichsweise wenig zum globalen Klimawandel beigetragen. Getreu dem Verursacherprinzip, aber auch weil das 1.5-2-Grad-Ziel nur dann eingehalten werden kann, wenn Massnahmen in allen Ländern gleichzeitig eingeleitet werden, sieht die Klimakonvention deshalb ein "Burden-Sharing" vor: Das Pariser Übereinkommen schreibt vor, dass die wohlhabenden Industrieländer bis 2020 auf mindestens 100 Mia. USD pro Jahr ansteigende Klimafinanzierungs-Beiträge an Mitigations- und Adaptionsmassnahmen in besonders exponierten Entwicklungsländern mobilisieren müssen.

sehr verursachergerechtes Instrument bietet sich zudem eine Abgabe im bisher steuerlich stark privilegierten Flugbereich an.

Die Schweiz muss ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen in erster Linie über die etablierten multilateralen Instrumente der Klimakonvention (z.B. über den Green Climate Fund, den Adaptation Fund oder über die Global Environment Facility) erfüllen. Für die Grünen ist dabei zentral, dass Klimafinanzbeiträge der Schweiz an solche multilateralen Instrumente in jedem Fall zusätzlich zur bestehenden Schweizer Entwicklungszusammenarbeit (EZA) budgetiert und geleistet werden, d.h. **nicht auf Kosten der Schweizer Entwicklungshilfe** gehen und auch nicht indirekt im EZA-Rahmenkredit kompensiert werden.

#### **Abschliessende Bemerkung**

Das heute verfügbare Wissen über die Klima-Erwärmung und das Pariser Übereinkommen legen eine rasche Fokussierung auf ein Ziel von netto null Emissionen nahe. Ein weiter wie bisher mit punktuellen Verbesserungen ist dafür nicht ausreichend. Die Zukunft liegt aus Sicht der Grünen darum zwingend in einer Treibhausgas-Abgabe, die alle Gase und alle Sektoren erfasst. Dazu gehören via Grenzsteuer-Ausgleich auch die Grauen Emissionen. **Je rascher die Schweiz auf diesen Pfad einschwenkt, desto günstiger für sie und desto besser fürs Klima.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

# grünliberale

Grünliberale Partei Schweiz  
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

Per E-Mail an: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

29. November 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klima-  
übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissions-  
handelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes

Unsere Stellungnahme können Sie direkt dem Fragekatalog auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle  
Parteipräsident



Michael Köpfl  
Generalsekretär

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	4
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	5
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	6
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	8
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	10
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	17

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: glp Schweiz

Zuständige Stelle: Geschäftsleitung sowie AG Energie (Barbara Schaffner)

Datum: 29.11.2016

Kategorie: weitere

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### Begründung:

Die glp begrüsst die drei Vorlagen sowie deren Verknüpfung. Die vorgeschlagenen Massnahmen müssen mit dem übergeordneten Zielen von Paris in Übereinstimmung gebracht werden. Gemäss unserer Einschätzung sind die Zielsetzungen aber noch ungenügend, um das Übereinkommen von Paris zu erfüllen. Idealerweise müssten insbesondere die Ziele im Inland verschärft werden und von allen Sektoren gleichermaßen ein Beitrag eingefordert werden. Der Einbezug der Landwirtschaft ist hier – wenn auch ungenügend – ein guter Start. Als ungenügend erachtet die glp vor allem das Massnahmenpaket im Verkehr und insbesondere die Ausnahme des Flugverkehrs. Gerade in der Mobilität wären finanzielle Anreize, die direkt auf den Verbrauch und das Verhalten der Treibstoffverbraucher zielen, reinen Effizienzvorgaben vorzuziehen. Die glp anerkennt aber auch, dass mit der aktuellen politischen Zusammensetzung des Parlaments weitergehende Ziele und Massnahmen schwierig sein werden.



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die gfp begrüsst das Pariser Abkommen als umfassend und zielführend: Das Abkommen legt globale Zielvorgaben (2-Grad-Ziel, besser 1,5-Grad-Ziel) sowie gewisse Regeln fest. Es werden alle Länder der Welt als gleichwertige Partner einbezogen, mit der völkerrechtlichen Verpflichtung, sich selber (nationale) Ziele zu setzen. Mittels Klimafinanzierung werden besonders exponierte und/oder finanzschwache Staaten und Völker finanziell unterstützt (100 Mia. US\$/Jahr ab 2020). Das Pariser Abkommen erlaubt ein echtes klimapolitisches Vorwärtstkommen auf globaler Ebene, da nicht nur eine Gruppe von Ländern sich zu Klimazielen verpflichtet, sondern alle Länder weltweit einbezogen werden. Das Abkommen leitet einen möglichen Weg zur globalen Dekarbonisierung ein, wobei reiche Länder ärmere und benachteiligte Regionen unterstützen.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Aus wissenschaftlicher Sicht beurteilen wir die Verminderungsziele als klar ungenügend. In Anbetracht der Tatsache, dass der CO<sub>2</sub>-Gehalt der Atmosphäre auch bei einem sofortigen Stopp aller Emissionen noch über Jahrzehnte und Jahrhunderte hoch bleiben wird, wäre eine baldige Reduktion aller Emissionen auf (nahezu) Null anzustreben. Im Sinne einer möglichst kostengünstigen Reduktion der Emissionen sowie in Anbetracht der historischen Verantwortung der Schweiz, der Dringlichkeit und des relativen Wohlstandes der Schweiz ist bei einem erhöhten Gesamtziel auch ein hoher Reduktionsanteil im Ausland akzeptabel. Im aktuellen politischen Umfeld sehen wir aber kaum Potenzial für höhere Reduktionsziele und können uns deshalb mit den Zielen für die Schweiz gemäss dem Abkommen von Paris einverstanden erklären. Wir möchten jedoch anmerken, dass wir einen Mechanismus zur Verschärfung der Reduktionsziele sehr begrüssen würden, falls zum Beispiel durch das Aufkommen neuer Technologien erhöhte Reduktionsziele einfacher erreicht werden können.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Grundsätzlich gelten auch hier die Bemerkungen zur Frage 3. Ergänzend halten wir fest, dass wir im Klimaschutz auch wirtschaftliche Chancen für den Schweizer Innovationsstandort sehen. Für die Cleantech-Branche sind ehrgeizige Klimaschutzziele im Inland ein wichtiger Treiber. Wir merken ebenfalls an, dass das Pariser Abkommen zum Ziel hat, die globalen Emissionen bis 2050 auf Netto Null zu senken. Wenn alle Länder gemäss diesem Ziel handeln, werden Emissionsreduktionen im Ausland nicht mehr so einfach zu erhalten sein. Die Schweiz ist also gut beraten, frühzeitig die Weichen zu stellen, um einen beträchtlichen Teil der Emissionen im Inland zu reduzieren. Aus den Erfahrungen mit dem geltenden Reduktionsziel 20% im Inland bis 2020, das voraussichtlich verfehlt wird, weisen wir darauf hin, dass es griffige Massnahmen braucht, um den Zielpfad einzuhalten. Für die glp stehen dabei Lenkungsabgaben klar im Vordergrund. Für die Verfehlung des Ziels bis 2020 sind vor allem die Treibstoffe verantwortlich. Es braucht also insbesondere bei den Treibstoffen klare Ziele und Massnahmen (z.B. Mobility-Pricing), die die Fahrleistung und damit den absoluten Treibstoffverbrauch berücksichtigen – und nicht nur die Fahrzeugeffizienz.  
Antrag: Art. 3 Abs. 4 soll ergänzt werden mit «c. Emissionen aus Treibstoffen»

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen.

Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die glp unterstützt Emissionshandelssysteme grundsätzlich und ist mit der Verknüpfung des Schweizerischen mit dem EU Emissionshandelssystem einverstanden. Die Verknüpfung hilft, Wettbewerbsverzerrungen mit dem europäischen Ausland zu reduzieren. Der aus unserer Sicht kritische Punkt bei der Verknüpfung sind die ungleichen Kosten für verschiedene Akteure. Die glp fordert deshalb eine Harmonisierung der Preise, konkret sollen Bemühungen unternommen werden, damit sich die Preise innerhalb des EHS in Richtung 100 CHF/t CO<sub>2</sub> bewegen. Gelingt dies nicht, soll auf einen Zusammenschluss verzichtet werden bzw. gar ein generelles Opt-Out der Schweiz vorgesehen werden. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Schweiz in Kombination mit Zielvereinbarungen wirken in diesem Fall mehr als ein bürokratisch aufwendiges System mit kleinen Anreizen für ein paar dutzend Firmen.

Wir weisen auch darauf hin, dass das Ziel einer Verminderung der Wettbewerbsverzerrung zwischen schweizerischen und europäischen Firmen nur für mobile Firmen (Carbon Leakage) relevant ist. Insbesondere würden hier bei einer Abwanderung von Firmen Emissionen nicht vermindert, sondern nur verschoben. Wir schlagen deshalb vor, Unternehmen mit non-Carbon Leakage Status (z.B. Fernwärmeversorger) nicht ins EHS aufzunehmen.

Antrag: Ergänzung Art. 16, Abs. 1 ... mit Ausnahme von Unternehmen, die in die sogenannte non-Carbon Leakage Branche fallen.

Sehr positiv merken wir an, dass der Flugverkehr hier berücksichtigt werden soll.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die glp unterstützt die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe grundsätzlich sowie den bewährten Mechanismus zur Abgabenerhöhung. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Heizkosten geben wir zu bedenken, dass die Abwälzung der Heizkosten durch den Vermieter an den Mieter die Motivation für Sanierungen dämpft. Wir erwarten, dass diese Thematik ebenfalls angegangen wird, z.B. mit einer Deklarationspflicht ähnlich einer Energieetikette. Hingegen sind wir überhaupt nicht einverstanden damit, dass keine CO<sub>2</sub>-Abgaben auf Treibstoffe erhoben werden. Wir fordern, dass die gleichen Mechanismen auch zur CO<sub>2</sub>-Abgabe und zur Erhöhung der Abgabe bei Zielverfehlung auch auf Treibstoffe angewendet werden. (siehe auch unseren Antrag zu Art. 3 in Frage 4) Anträge: Kapitelüberschrift 4: CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Bren- und Treibstoffe. / Ergänzung Art. 29, Abs. 2 ... und wenn Zwischenziele auf Treibstoffe nicht erreicht werden / Ergänzung Art. 30 c für die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Treibstoffen: die Importeure

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die gIp ist grundsätzlich der Meinung, dass die heutige Ausgestaltung mit einer Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen beibehalten werden soll. Verschiedene Studien zeigen, dass Unternehmen mit Zielvereinbarungen sehr effizient ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Die Abgabebefreiung trägt zudem dazu bei, dass die Schweizer Wirtschaft im schwierigen wirtschaftlichen Umfeld international wettbewerbsfähig bleibt.

Aber, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung sollen auf Antrag Bescheinigungen für erzielte Mehrleistungen erhalten. Auf alle Fälle muss das Ausstellen von Emissionsminderungsbescheinigungen (gem. Art. 5) wesentlich pragmatischer, unbürokratischer und anreizorientierter erfolgen als heute.

Die Ausgestaltung der Ersatzleistungen (Art. 32) muss so sein, dass der Grad der Zielerreichung berücksichtigt wird. Aus diesem Grund lehnen wir die Variante für Art. 32 ab.

Bezgl. Kapitel 4 Abschnitt 3 WKK: Die gIp lehnt die CO<sub>2</sub>-Rückerstattung für WKK-Betreiber aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Fossile Kraftwerke sollten nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe entlastet werden sollten – unabhängig davon, ob Sie primär der Wärme- oder Stromproduktion dienen. Da wärmegeführte WKK-Anlagen aber insgesamt eine hohe Effizienz bei der Nutzung fossiler Brennstoffe aufweisen und insbesondere im Winter einen beträchtlichen Beitrag an die Stromversorgung leisten könnten, unterstützen wir diese Technologien und ihre Förderung. Dies sollte jedoch auf anderen Wegen erfolgen als über eine Abgabebefreiung im CO<sub>2</sub>-Gesetz.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die gIp ist der Meinung, dass sich alle Unternehmen, die sich mittels Zielvereinbarungen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen wollen, dies tun können. Dies einerseits, weil verschiedene Studien zeigen, dass Unternehmen mit Zielvereinbarungen sehr effizient ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Andererseits glauben wir, dass Unternehmen, für welche sich eine Zielvereinbarung nicht lohnt (weil sie zu klein sind, zu wenig emittieren, etc.), keine Zielvereinbarung eingehen werden. Bei dieser Regelung würde ein grosser, überflüssiger administrativer Aufwand entstehen - dies bereits zur Abklärung der Befreiungsberechtigung aufgrund der realen Komplexität von Unternehmensstrukturen und Beschäftigungsverhältnissen, aber auch durch Umstrukturierungen während der Periode. Ausserdem ist eine künstliche Einschränkung nicht nötig, da die Rückverteilung via AHV-Lohnsumme den befreiten Unternehmen nicht mehr ausgeschüttet werden soll. Somit wirkt - wie in der ersten Periode des Gesetzes - ein wirtschaftliches Kriterium, das beispielsweise Dienstleistungsunternehmen und Kleinst-Emittenten von der Befreiung abhalten wird. In der Periode 2008 bis 2012

konnten Unternehmen unter gleicher Voraussetzung frei wählen. Dieser Zustand ist bei Abschaffung der Rückverteilung für alle wiederherzustellen. Wenn Klimaschutz das Ziel ist, sollten möglichst viele Unternehmen motiviert werden, eine Verminderungsverpflichtung einzugehen. Nur dadurch wird sichergestellt und kontrolliert, dass Unternehmen wirksam Massnahmen umsetzen. Dies bei gleichzeitigem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit. Weiter bemängeln wir die Ungerechtigkeit, die durch einen Schwelleneffekt sowohl zwischen den Branchen wie auch innerhalb der Branchen entstehen würde. Insbesondere Unternehmen, welche ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen mittels ziel-führenden Massnahmen bereits deutlich gesenkt haben, können sich u.U. nicht mehr von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, weil sie unter die 1 Prozent-Hürde fallen.

**d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Die glp zieht die Variante Harmonisierung vor. Ein individuell festgelegter Zielpfad ermöglicht es, die Unternehmen gleichberechtigt zu behandeln und ist massgebend für die Unternehmen um Sie aktiv an ihrem Umweltmanagement arbeiten zu lassen. Es sollte aber einen Mechanismus geben, um Vorleistungen (nicht amortisierte Investitionen der aktuellen Periode) anzurechnen. Ansonsten werden gerade diejenigen Unternehmen bestraft, welche bereits weitgehend energetisch optimiert haben und energetisch effizient arbeiten.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Auf Basis der Variante «Harmonisierung» sollen Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen individuelle, wachstumstolerante Ziele auf Basis der CO<sub>2</sub>-Intensität bilden können, die zur Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe dienen und die mit den Zielvereinbarungen des BFE und der Kantone vollständig kompatibel sind. Um den Vollzug zu vereinfachen, können von den Unternehmen auch standardmässig vorgegebene Intensitätsziele (z.B. -15 Prozent) gewählt werden, die prüfungsfrei übernommen werden. Generell sollen Zielvereinbarungen durch die Wirtschaft in Eigenverantwortung erarbeitet werden. Die Vereinbarungen werden stichprobenweise (unter Sanktionsdrohung bei Falschangaben) durch die Behörden geprüft. Wie bisher, sollen Unternehmen auch die Möglichkeit erhalten, zur Zielerreichung eine beschränkte Menge ausländischer Zertifikate einsetzen zu können. Ebenso sollen über das Ziel hinausgehende Mehrleistungen durch Bescheinigungen gefördert werden



## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die glp spricht sich gegen ewige Subventionen aus. Allerdings muss ein Plan B (z.B. wirkungsvolle Lenkung mit voller Kostenwahrheit, ggf. Verbote) erarbeitet werden, sollten die Ziele im Gebäudesektor nicht erreicht werden und die KELS-Vorlage auf absehbare Zeit nicht umgesetzt werden können

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die glp beurteilt das subsidiäre Verbot grundsätzlich als sinnvoll. Es kommt frühestens ab 2029 zum Einsatz, wenn der Zielpfad im Gebäudebereich mit den anderen Massnahmen nicht erreicht wird. Es ist ein einfaches, sinnvolles und wirkungsvolles Instrument, um die CO<sub>2</sub>-Ziele der Schweiz und im Sinn des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Die glp zieht aber eine Lenkung über den Preis fossiler Brennstoffe dem Verbot vor. Die glp erachtet den Einsatz von fossilen Brennstoffen ausnahmsweise als sinnvoll, wenn der Energieinhalt maximal ausgenützt wird, wie dies in WKK (inkl. Brennstoffzellen) zu Heiz- und Kühlzwecken der Fall ist. Diese Anwendungen sollten

von dem Verbot ausgenommen werden.

Antrag: Art. 9 Abs. 1 abändern «... verfehlt wurde, erlässt er ein Verbot von fossil betriebenen, reinen Heizanlagen.»

- c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Mit einer korrekten Verrechnung der Emissionskosten sollte ein Verzicht auf fossile Heizungen in Neubauten schon rein aus wirtschaftlichen Gründen sinnvoll sein. Die glp sieht keinen Grund für eine Ausnahmeregelung bei Neubauten.

Antrag: Art. 9 Abs. 3 ist zu streichen.

Im Falle von einer Ausnahmeregelung nach Abs.2 sollte sichergestellt werden, dass als Kompensationsmassnahme vorhandenes Effizienzpotenzial ausgenützt wird.

Antrag: Art. 9 Abs. 2 ergänzen mit «Beim Ersatz resp. Wiedereinbau eines fossilen Heizsystems sind geeignete Effizienzmassnahmen an der Gebäudehülle oder der Haustechnik vorzunehmen, mit dem Ziel, den fossilen Energieverbrauch massgeblich zu reduzieren.»

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, der Mechanismus ist gut, aber er muss Wirkung zeigen und an konkretem Ziel (d.h. verminderter Treibstoffverbrauch und auch mindestens einer Stabilisierung der Fahrdistanzen pro Person) gemessen werden. Falls die Kosten für eine Kompensation nicht die erwünschten Resultate zeigen, müssen andere Mechanismen eingeführt werden können. (z.B. Erhöhung Inlandanteil, subsidiäre Lenkungsabgabe, Mobility Pricing.). Ausgehend von der bisherigen Erfahrung mit einer zu kleinen Wirkung der Verpflichtung für Kompensationsmassnahmen auf den Treibstoffverbrauch beantragen wir

jetzt schon, den Inlandanteil zu erhöhen.  
Antrag Änderung Art. 25, Abs 3 ...; dieser beträgt mindestens 20 Prozent.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, eine Harmonisierung ist zu begrüßen. Auf keinen Fall soll die Schweiz schwächere Grenzwerte zulassen.

Die glp weist aber darauf hin, dass Emissionsvorschriften nur beschränkt im Sinne dieses Gesetzes wirken. Ergänzend braucht es Mechanismen, um den absoluten Verbrauch von Treibstoffen zu reduzieren. Eine verstärkte Lenkung über den Preis von Treibstoffen resp. eine distanzabhängige Erhöhung der Kosten erachten wir als zwingend.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, aber der Technologiefonds soll weitergeführt werden. Es ist frühzeitig eine alternative Finanzierung zu prüfen

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Ja, Aus- und Weiterbildung wie auch Sensibilisierungsmassnahmen sind notwendig. Es sollte jedoch geprüft werden, wo diese mit Hilfe von Privaten und Verbänden möglichst effizient umgesetzt werden kann. Die entsprechenden Angebote sind durch Wirkungskontrollen zu begleiten.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Die glp sieht eine Reihe von möglichen Massnahmen:

Verkehr: Mobility Pricing

Anlagestrategie von Pensionskassen: Richtlinien für die Bevorzugung kohlenstofffreier Anlagen

Graue Emissionen: Importe von CO<sub>2</sub>-Emissionen, z.B. beim Strom, sollen in irgendeiner Form berücksichtigt werden. Antrag z.B. neuer Artikel Art. 5 Abs. 3: «Bescheinigungen aus Projekten und Programmen aus dem Inland müssen in der Emissionsverminderungsberechnungen immer auch die dadurch ausgelösten Emissionen im Ausland berücksichtigen.» (Bsp. Ersatz von Holz aus dem Ausland mit Schweizer Holz oder vorgelagerte Emissionen zur Produktion von Biotreibstoffen)

Tierische Lebensmittelproduktion: Lenkungsabgabe oder andere Massnahme zu einem vermehrten Anteil pflanzlicher Ernährung

Synthetische Treibstoffe: Förderung synthetischer Treibstoffe gemäss den Erfahrungen mit der Förderung biogener Treibstoffe. In beiden Fällen sind Nachhaltigkeitsstandards (Art/Anbau der Ausgangsstoffe für Biotreibstoffe resp. Stromquelle) einzuhalten, um in den Genuss von Förderungsmassnahmen oder Steuererleichterungen zu kommen.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die glp ist nach wie vor der Meinung, dass mit umfassenden Lenkungsabgaben die Ziele der Klimaverträge am besten und am liberalsten erreicht werden könnten.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## **Klimapolitik der Schweiz nach 2020:**

*Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes*

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Teil 6: Schlussfragen

## Allgemeine Angaben

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: **Junge Grüne Schweiz**  
Zuständige Stelle: **Arbeitsgruppe Klima der Jungen Grünen Schweiz**  
Datum: **27/11/2016**  
Kategorie: **Partei**

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

**Klimaallianz Schweiz**

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

**Die Ausnahmen betreffen die Frage 8 auf Seite 20, sowie die Frage 11 auf den Seiten 24-26. Die Punkte sind jeweils ausgewiesen.**

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

**Frage 1:** Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** In der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes können wir keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen:

- Es fehlt die neue, in Paris beschlossene, Zielsetzung für die Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf **„deutlich unter 2 Grad Celsius“** (Pariser Übereinkommen, Art. 2).
- Ebenso fehlt die explizite Erweiterung der Zielsetzung, dass **„nach Möglichkeit der Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius“** zu begrenzen sei (ebd.).
- Weiter fehlen Vorschläge für **höhere Ambitionen vor 2020** (UNFCCC Beschluss zum Pariser Übereinkommen 1/CP.21, vgl. Fussnote 2).
- Und es fehlt ein **Langfristziel für netto null Emissionen** (wie im Artikel 4 des Paris Übereinkommens formuliert). Ohne ein solches Ziel ist die proklamierte Stabilisierung der Klimaerwärmung gemäss bestem wissenschaftlichen Wissen nicht erreichbar.
- Ferner ignoriert die Vorlage die Verpflichtung der Schweiz (Pariser Übereinkommen, Art. 4.3 & 1/CP.21 Paragraph 114), steigende Finanzierungsbeiträge an internationale Klimaschutz-Vorhaben (sog. **Klimafinanzierung**) zu mobilisieren. Die Vorlage veranschlagt dafür 450 - 1100 Mio. CHF pro Jahr. Ohne neue Instrumente ist eine – möglichst verursachergerechte – Finanzierung mittelfristig nicht sichergestellt.

Die aufgelisteten Defizite sind frappant. Sie bedeuten, dass der Bundesrat in seiner aktuellen Zusammensetzung die in Paris beschlossenen Zielformulierungen und Absichten **nicht** in das nationale Gesetz aufnehmen möchte. Das lässt sich auch daran erkennen, dass die Schweiz die im Vorfeld der Klima-Konferenz von Paris eingereichten, auf das alte 2-Grad-Ziel ausgerichteten Klimaschutz-Pläne (INDC vom 27.2.2015) mit dem vorgeschlagenen revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht angepasst hat. **Dies obwohl in Paris von der Weltgemeinschaft wegen der enormen Risiken für die Menschheit eine neue Obergrenze für die maximal tolerierbaren globale Erwärmung (deutlich unter 2 Grad, besser unter 1.5 Grad Celsius) beschlossen wurde.** Schon vor Paris war zudem bekannt, dass die im Vorfeld von Paris eingereichten Ziele sämtlicher Länder nicht genügen, um eine Stabilisierung auf 2°C erreichen zu können<sup>1</sup>.

Die beschlossene neue Obergrenze verlangt von allen Ländern eine deutliche Steigerung der Ambitionen, was in den Beschlüssen zur Annahme des Pariser Übereinkommen (1/CP.21) an mehreren Stellen unmissverständlich formuliert wird.<sup>2</sup> Umso verwunderlicher mutet es an,

<sup>1</sup> Vgl. dazu:

[http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing\\_papers/CAT\\_Temp\\_Update\\_COP21.pdf](http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing_papers/CAT_Temp_Update_COP21.pdf)

<sup>2</sup> Zwei Beispiele zur Illustration:

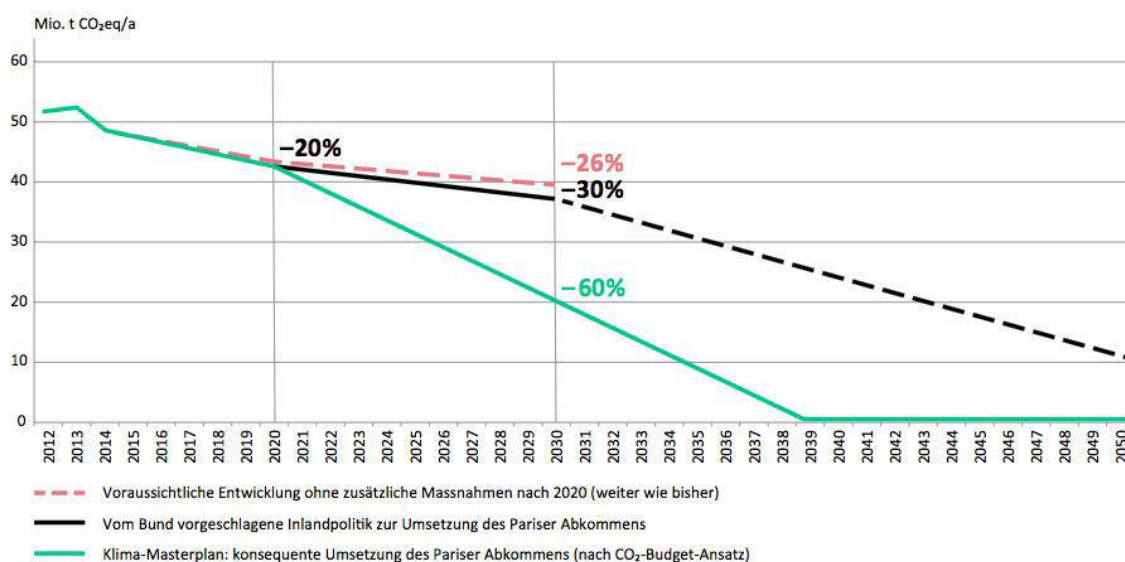
UNFCCC Decision 1/CP.21, S.2, Paragraph 10 (Hervorhebung hinzugefügt): **“Emphasizing with serious concern the urgent need to address the significant gap between the aggregate effect of Parties’ mitigation pledges in terms of global annual emissions of greenhouse gases by 2020 and aggregate emission pathways consistent with holding the increase in the global average temperature to well below 2 °C above preindustrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5 °C ...”**

Decision 1/CP.21, S.4, Absatz 17 (Hervorhebung hinzugefügt): **“Notes with concern that the estimated aggregate greenhouse gas emission levels in 2025 and 2030 resulting from the intended nationally**



wenn der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Pariser Übereinkommens in das nationale Gesetz dem Parlament die notwendige Steigerung der Ambitionen (inklusive die Klimafinanzierungs-Verpflichtungen) nicht mal ansatzweise vorschlägt. **Die gesamte Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gehört daher aus unserer Sicht überarbeitet.**

Anstelle des vorgeschlagenen “Weiter wie bisher” mit punktuellen, nicht ausreichenden Verschärfungen, sollte die bestehende Gesetzgebung umfassend weiterentwickelt werden. Der aktuelle Vorschlag bringt gegenüber den bereits in Umsetzung begriffenen Massnahmen nur einen minimalen zusätzlichen Effekt, wie die folgende Auswertung der Klima-Allianz zeigt (rote gestrichelte Linie: Entwicklung ohne zusätzlich Massnahmen nach 2020, schwarze Linie: vorgesehene Entwicklung des Bundesrates, grüne Linie: Konsequente Umsetzung des Pariser Abkommens):



Die Vorlage wird dem Anspruch des Pariser Übereinkommens nach einer “radikalen Transformation” zu einer CO<sub>2</sub>-armen Welt nicht gerecht. Die Gefahr von Effizienzverlusten steigt jedoch markant, wenn diese Transformation auf später verschoben wird (siehe auch Frage 3).

**Die Klima-Allianz hat im Klima-Masterplan<sup>3</sup> den Weg hin zu bereichsübergreifenden, marktwirtschaftlichen Instrumenten mit lenkender Wirkung vorgezeichnet.** Sie werden mit sektorspezifischen Einzelmassnahmen ergänzt, wo Marktmechanismen nicht oder zu langsam greifen. Die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe muss auf alle Sektoren und alle Treibhausgase ausgeweitet werden, auch auf nicht energetische Emissionen. Damit werden auch industrielle Prozesse, Lösungsmittel und, wo technisch machbar, die Landwirtschaft erfasst. Nicht zuletzt geht es auch um die Ausweitung auf alle importierten grauen Emissionen (Güter und Dienstleistungen, die zuvor im Ausland Klimagase verursacht haben). Diese können mit einem Grenzsteuer-Ausgleich erfasst werden, der zudem für gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb sorgt. Ein Grenzsteuer-Ausgleich auf Basis der bestehenden Zollkategorien ist vergleichsweise wenig aufwändig und kompatibel mit dem Freihandelsrecht.

**determined contributions do not fall within least-cost 2 °C scenarios but rather lead to a projected level of 55 gigatonnes in 2030, and also notes that much greater emission reduction efforts will be required than those associated with the intended nationally determined contributions in order to hold the increase in the global average temperature to below 2 °C above pre-industrial levels ...”**

<sup>3</sup> <http://www.klima-allianz.ch/klima-masterplan/>

Im Klima-Masterplan werden zudem mehrere Optionen erläutert, wie die Schweiz neue, zusätzliche Mittel mobilisieren kann, um ihren finanziellen Verpflichtungen im internationalen Klimaschutz nachzukommen. Ihr anteilmässiger Beitrag an die im Pariser Schlussdokument bestätigte Aufstockung der internationalen Klimafinanzierung auf 100 Mia. USD pro Jahr bis 2020 liegt in der Grössenordnung von CHF 1 Mia. (siehe auch Frage/Antwort 12). Auch diesbezüglich können wir in der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der **Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung**. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits befördern; mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung. Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen schon am 4.11.2016 in Kraft trat, sollte die Schweiz **eine rasche Ratifikation anstreben**.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die in Art. 3 vorgeschlagenen Verminderungsziele verfehlen die nötige Ambition zur gemeinsamen Erreichung der neuen globalen Zielsetzungen deutlich. In dieser Frage ist die wissenschaftliche Evidenz klar: Der IPCC hat im fünften Sachstandsbericht (AR5) im Detail untersucht, wie sich die Emissionen von CO<sub>2</sub> und allen Treibhausgasen weltweit entwickeln müssen, um das 2 Grad Celsius Ziel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einhalten zu können. **Die Wissenschaft kommt zum Schluss, dass das verbleibende Budget an Treibhausgasemissionen begrenzt ist bzw. dass weltweit netto null Emissionen erreicht werden müssen.** Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen muss netto null zwischen 2050 und 2075 und für die anderen Treibhausgase zwischen 2080 und 2100 erreicht werden, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% das 2 Grad Celsius Ziel eingehalten werden soll.

Wo die Netto-Null-Grenze für das "deutlich unter 2 Grad" bzw. einem "möglichst 1.5 Grad" Ziel liegt, wurde vom IPCC noch nicht abschliessend beantwortet – es wird derzeit ein entsprechender Spezialbericht erarbeitet, der 2018 vorliegen soll. Sicher ist aber schon heute, dass die Netto-Null-Marke zeitlich deutlich nach vorne rücken wird. Das zeigen unter anderem die Berechnung des IPCC zum Klimabudget: Mit einem 1.5 Grad Ziel dürfen weniger als die Hälfte der Treibhausgase ausgestossen werden, die unter einem 2 Grad Ziel möglich wären.<sup>4</sup>

**Die Schweiz muss folglich die Klimapolitik für die Emissionsentwicklung im Inland auf netto null Emissionen ausrichten und sich dabei an den global erforderlichen Zeiträumen orientieren.** Diese müssen jedoch weiter nach vorne verschoben werden, da die Schweiz nicht nur historisch sehr hohe Pro-Kopf-Emissionen verantworten muss. Auch aktuell liegen die Pro-Kopf-Emissionen (inklusive Auslands-Emissionen) sehr weit über dem globalen Durchschnitt. Zudem hat die Schweiz als Wissens-Land mit enormem Wohlstand deutlich mehr Handlungsmöglichkeiten als andere Länder. Billigt man allen Menschen vergleichbare Emissionsrechte zu, muss die Schweiz ihre Emissionen schon bis 2040 auf netto null senken. Eine höhere Wahrscheinlichkeit für das Einhalten des beschlossenen Temperaturmaximums<sup>5</sup> würde eine noch weitere Verschiebung der Netto-Null-Linie nach vorne bedingen.

<sup>4</sup> vgl. Table 2.2., Seite 64 des Synthesis Reports zum fünften Sachstandsbericht des IPCC [http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR\\_AR5\\_FINAL\\_full\\_wcover.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf)

<sup>5</sup> Üblicherweise wird von einer 66% Wahrscheinlichkeit für die Erreichung der Temperaturstabilisierung gesprochen. D.h. es ist alles andere als klar, ob mit einer darauf ausgerichteten Politik das gewünschte

Die Klima-Allianz kommt anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Quellen zum Schluss, dass die Schweiz für die Erreichung von "deutlich unter 2 Grad" bzw. die Offenhaltung eines "möglichst 1.5 Grad" Ziels

- **bis 2040, sicher jedoch noch in der ersten Jahrhunderthälfte netto null Emissionen anstreben muss** (dieser Wert muss nach dem Vorliegen des IPCC-Spezialberichts zum 1.5 Grad Celsius Ziel allenfalls korrigiert werden)
- **für 2030 Treibhausgas-Reduktionen von 60% im Inland gegenüber dem Stand 1990 anstreben muss, flankiert von zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion von Emissionen im Ausland in derselben Grössenordnung.**<sup>6</sup> Nur so wird tatsächlich die Chance für die Erreichung der gewünschten Temperaturstabilisierung gewahrt. Wie der erwähnte Klima-Masterplan zeigt, sind Ziele in dieser Grössenordnung mit dem notwendigen politischen Willen umsetzbar. Auch verschiedene Modelle zur Berechnung eines fairen Anteils am globalen Klimaschutz zeigen, dass eine Reduktion der Inland- und Auslandemissionen von je 60% das Minimum dessen ist, was als "genügend" gelten kann. Zur Illustration sei auf den von renommierten Institutionen getragenen Climate Action Tracker verwiesen.<sup>7</sup>

Das aktuell vorgeschlagene Ziel einer 30% Reduktion im Inland bis 2030 (gegenüber 1990) entspricht einer im Vergleich zur aktuellen Politik verlangsamten Absenkrate von lediglich 1% pro Jahr<sup>8</sup>. Damit schlägt der Bundesrat einen Absenk-Pfad ein, mit dem die Schweiz ohne künftige Verschärfung frühestens 2100 ihre Emissionen auf netto Null senken wird. Das widerspricht klar dem Pariser Übereinkommen. Ausserdem zeigen die ausführlichen Modellrechnungen des IPCC, dass eine Verschiebung von notwendigen Reduktionsmassnahmen auf einen späteren Zeitpunkt mit deutlich steigenden Kosten verbunden ist. So kann sie später massive vorzeitige Abschreibungen von Investitionen notwendig machen. **Wenn der vorgelegte Bundesratsvorschlag also Massnahmen hinauszögert, drohen für Gesellschaft und Wirtschaft zukünftig stark ansteigende, nach 2030 möglicherweise untragbare Kosten.**

**Zur Anforderungen an Auslandszertifikate (Art. 6):** Wie erwähnt ist eine Reduktion von 60% bis 2030 rein im Inland plus eine Reduktion der im Ausland verursachten Emissionen im gleichen Umfang aus Klimasicht angemessen. Für die Reduktionen im Ausland sind solide Kriterien entscheidend. Die Grundsätze der Zusätzlichkeit, der Umweltintegrität und des Beitrags an die Ziele nachhaltiger Entwicklung sind dabei notwendig und in der Vorlage gut integriert. Eine Validierung durch Drittparteien und ein «Konkurrenzverbot» mit den Klimaverpflichtungen des Projektlandes sind ebenfalls Teil eines kohärenten Systems. Im Sinne des Pariser Abkommens können Zertifikate unter Art. 6.2 des Abkommens nur aus Projektländern stammen, deren Reduktionsziele ihrerseits deutlich unter Business as usual liegen.<sup>9</sup> Dieses Kriterium ist zentral und sollte als Art. 6 Abs. 2 lit. c ergänzt werden, etwa mit der Formulierung:

---

Ergebnis auch tatsächlich erreicht werden kann. Zum Vergleich: Würden sie in einen Zug steigen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Ankunft am Zielort rund 66% betragen würde?

<sup>6</sup> Gemäss Berechnungen des Bundes (siehe "Umwelt Schweiz 2015") liegen die durch den Import und Konsum von im Ausland produzierten Gütern verursachten Emissionen (nach Abzug der Emissionen von exportierten Gütern) in der gleichen Grössenordnung wie die schweizerischen Inlandemissionen. Ausserdem stellt die "Kompensation von inländischen durch ausländische Emissionsreduktionen mittelfristig keine Option mehr dar, da gemäss Pariser Übereinkommen bis Mitte Jahrhundert weltweit "netto null Emissionen" erreicht werden müssen.

<sup>7</sup> <http://www.climateactiontracker.org/countries/switzerland>

<sup>8</sup> Aktuell beträgt die Absenkrate 2% pro Jahr.

<sup>9</sup> Siehe auch Kriterienvorschläge des Stockholm Environment Institute:

<https://www.sei-international.org/mediamanager/documents/Publications/Climate/SEI-PB-2016-Market-mechanisms-Paris-Agreement.pdf>

*“Die Verminderung muss aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, die deutlich von einem Emissionspfad ohne Klimapolitik abweichen. Diese Ziele dürften nicht konkurrenziert werden.”*

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass auch den Aspekten Transparenz und Reporting grosse Bedeutung zukommt. Sinnvoll ist eine Orientierung an den Kriterien des Gold Standards.<sup>10</sup>

Werden die Kriterien – insbesondere das “Konkurrenzverbot” – jedoch korrekt angewendet, so ist es fraglich, ob mittelfristig ausreichend Zertifikate verfügbar sein werden, respektive ob die Reduktionsleistungen nicht vom Projektland selber beansprucht werden müssen, um den Zielen des Pariser Übereinkommens nachzukommen. Die allermeisten Länder verzichten darum auf das Instrument anrechenbarer Auslandsreduktionen, zumal die konkrete Ausgestaltung eines solchen Anrechnungs-Regimes durch die Vertragsparteien erst noch erarbeitet werden muss. Aus Sicht der Klima-Allianz ist ein solides Engagement im Ausland zwar zwingend nötig, um die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Ein Anspruch auf eine allfällige Anrechnung oder gar Kompensation von nicht getätigten Inlandreduktionen ist jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Ausgangslage macht deutlich, wie wichtig ein ambitioniertes Inland-Reduktionsziel im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen ist.

**Zur Frage eines Durchschnittsziels:** Für die Klima-Allianz ist die Formulierung eines Durchschnittsziels sehr sinnvoll, um die Bedeutung eines stetigen Absenkpfeils zu unterstreichen und einen solchen auch zu erreichen.

---

<sup>10</sup> <http://www.goldstandard.org/our-work/our-principles-process>

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein ausreichend ambitioniertes, mit dem Pariser Übereinkommen harmonisierendes Ziel für die Inland-Emissionen ist wie oben dargelegt zentral. Für eine wissenschaftlich solide und international abgestimmte Umsetzung des Übereinkommens von Paris sollte die Schweiz **im Inland jedoch mindestens 60% der Emissionen von 1990 reduzieren** (vgl. dazu unsere Ausführungen bei der Frage 3).

Die Festlegung eines Inlandzieles als solches ist **auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich**. Abgesehen von Fragen der Planungssicherheit kostet der Kauf anrechenbarer ausländischer Klimaschutz-Zertifikate in jedem Fall Geld. Investitionen in Klimaschutzmassnahmen im Inland führen aber oft zu verringerten Betriebs- oder Folgekosten, in vielen Fällen gar zu einem Gewinn. Besonders in den zentralen Bereichen Strassenverkehr und Gebäude zahlen sich Klimaschutz-Massnahmen durch tiefere Energiekosten finanziell aus. Die Schweiz belegt beim Verbrauch der neuen Autos wie beim Anteil der Ölheizungen in Europa bzw. weltweit einen unrühmlichen Spitzenplatz. Entsprechend gross ist das Potenzial, diese Inland-Emissionen kostengünstig zu senken.

Der ungenügende Ambitionslevel des Schweizer Inland-Ziels zeigt sich auch im internationalen Vergleich: Nach 2020 soll das Reduktionstempo national auf 1% pro Jahr sinken. **Selbst die USA und die EU peilen für das kommende Jahrzehnt mit 2% eine doppelt so hohe jährliche Absenkrate an wie die Schweiz.** Nötig und mit dem Pariser Abkommen vereinbar wären aus den unter Frage 3 ausgeführten Berechnungen eine Reduktionsrate von rund 4% pro Jahr.

**Keinesfalls sollte zudem der Emissionshandel genutzt werden, um die Schweizer Klimabilanz zu schönen.** Dies wäre jedoch der Fall, wenn wie in Art. 3 Abs. 3 vorgesehen ausländische Emissionsbescheinigungen faktisch an ein Inlandziel angerechnet werden können. Art. 3 Abs. 3 Lit. a ist darum ersatzlos zu streichen.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Aufgrund des bisherigen Betriebs muss man zum Schluss kommen, dass das EU-ETS (noch) kein wirksames klimapolitisches Instrument ist. Der CO<sub>2</sub>-Preis des Systems ist so tief (ca. 4-8 Eur/t CO<sub>2</sub>), dass das System die falschen Anreize gibt. Zudem ist es ein administrativer Koloss, was mit der künftigen Unterstellung unter die Finanzmarkt-Regulierung nicht besser wird. Schweizer Unternehmen wären davon auch betroffen, zusätzlich würde die Härtefall-Regelung wegfallen.

Die EU selbst wird erst im Jahr 2017 zum EU-ETS relevante Entscheide fällen. So auch zur Frage, ob die Luftfahrt im EHS bleibt. Es ist darum grundsätzlich nicht ersichtlich, warum die Schweiz nun mit einer Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einen Express-Anschluss an das EU-EHS forcieren sollte.

Unabhängig von einem Zusammenschluss ist für die Klima-Allianz klar, dass für ein klimawirksames EHS ein minimaler Preis (sog. Floorpreis) nötig ist.<sup>11</sup> Dies umso mehr, als die auktionierten Schweizer Emissionsrechte fast so günstig sind wie in der EU und zusätzliche CDM-Zertifikate (zu < 1 USD/t) angerechnet werden können. Grossbritannien praktiziert heute schon einen Floorpreis, wenn auch einen von nur 19 GBP/t. Gemäss Bundesgerichtsbeschluss

---

<sup>11</sup> Die Einführung eines Floorpreises würde auch die Option eröffnen, die dadurch generierten Einnahmen für Zahlungen im Rahmen der zu erwartenden Beiträge der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung vorzusehen. Die würde dem Grundsatz einer verursachten Mobilisierung von Mitteln entsprechen und unnötige, zweckfremde Belastungen des allgemeinen Bundeshaushaltes verringern.



zur LSVA waren 90 CHF/t vor inzwischen einiger Zeit eine plausible Schätzung für die durch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachten externen Kosten. Das Umwelt-Bundesamt in Deutschland hat neuere Schätzungen vorgelegt, die deutlich höher liegen.<sup>12</sup>

**Luftfahrt:** Die Schweiz ist ein ausgesprochenes Vielflieger-Land mit rund doppelt so vielen Flügen pro Person wie in den Nachbarländern. Bis 2030 dürfte die Luftfahrt für die Schweiz der Sektor mit der grössten Klimabelastung sein.<sup>13</sup> Das von der Icao beschlossene Kompensationsregime kann nicht einmal das Icao-Ziel eines klimakompensierten Wachstums sicherstellen, geschweige denn das Wachstum signifikant dämpfen oder gar eine Reduktion der Emissionen herbeiführen. Die Zukunft des EU-Systems ist offen. Es ist jedoch ohnehin keine nützliche Ergänzung zum ICAO-System, da auch hier primär Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft werden. Keinesfalls in Frage kommt aus Sicht des Klimaschutzes eine weitgehende Gratis-Zuteilung der Emissionsrechte.

**Neue Gaskraftwerke aus der Bilanz rechnen:** Am meisten bringt der Anschluss ans EU-ETS allfälligen Gaskraftwerken. Heute müsste ein Gaskraftwerk seine Emissionen primär im Inland kompensieren. Erleichterungen für Gaskraftwerke sind aus Klimasicht nicht akzeptabel. Werden Gaskraftwerke dem EU EHS angeschlossen, fallen sie zudem weitgehend aus der Schweizer Klimabilanz (siehe oben, Frage/Antwort 4). Es ist in jeder Beziehung falsch, Emissionen auf diese Weise buchhalterisch zu exportieren.

**Ein Anschluss an das EU-EHS erscheint also weder als dringlich noch als lohnenswert.** Ein Anschluss kommt für die Klima-Allianz nur dann in Frage, wenn die Schweiz einen Mindestzertifikatpreis in Höhe der externen Kosten festlegt.

---

<sup>12</sup>

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastunge>

<sup>13</sup> Klima-Masterplan 2016, S. 18f.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabehöherhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                      x Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung: Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist effektiv und äusserst kosteneffizient und damit das Klimaschutz-Instrument der Wahl.** Dies hat die OECD soeben bestätigt.<sup>14</sup> Die OECD weist in ihrem Bericht aber auch darauf hin, dass eine Abgabe ausreichend hoch sein muss, um die gewünschten Wirkungen zu entfalten. **Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Höhe der externen Kosten sorgt für korrekte Preise und damit optimale Markteffizienz.** Das legt einen Satz deutlich über der heutigen Obergrenze von 120 Fr/t nahe. Ein eventueller Anstieg über die Höhe externer Kosten hinaus auf die vorgeschlagene Obergrenze von 240 Fr/t ist gerechtfertigt, weil die Abgabe nur ansteigt, falls die Ziele nicht erreicht werden und es die Lenkungswirkung notwendig macht. Müsste diese Wirkung mit anderen zusätzlichen Instrumenten erreicht werden, würde dies wohl zu deutlich weniger effizienten Lösungen führen.

Dabei steht eine hohe CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht im Widerspruch zu Anliegen wie Wettbewerbsfähigkeit:

- Wie der Bund in einer Begleitstudie darlegt, profitieren energieeffiziente Unternehmen und Privathaushalte dank der Rückerstattung finanziell.<sup>15</sup>
- Eine substantielle CO<sub>2</sub>-Abgabe stärkt die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wie der erwähnte OECD-Bericht erneut festhält.
- Zahlreiche Unternehmen – insbesondere energieintensive im internationalen Wettbewerb – können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie ihre Bemühungen im Bereich Energieeffizienz bzw. Fossil-Ersatz nachweisen.

Als Variante empfiehlt die Klima-Allianz die Prüfung eines fixen Anstiegspfad für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie eines faktischen Mindestpreises für Heizöl, z.B. bei 100 CHF pro 100 Litern.

<sup>14</sup> OECD, «Effective Carbon Rates», 2016.

<sup>15</sup> Bafu, Synthesebericht Volkswirtschaftliche Beurteilung, S. 74

Beide Massnahmen hätten einen positiven Einfluss auf die Planungs- und Investitionssicherheit. Sie würden dazu beitragen, dass die Wirtschaftlichkeit von energiesparenden Investitionen besser kalkuliert werden kann und damit die Kosten fossiler Energieträger auch in Investitionsrechnungen nicht mehr so stark unterschätzt werden.

**b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Wir erachten eine umfassende Treibhausgas-Abgabe mit Grenzsteuerausgleich ohne Befreiung als eindeutig überlegen bezüglich Effizienz und Effektivität. Im aktuellen System macht eine Befreiungsmöglichkeit jedoch Sinn. Dies jedoch nur (a) unter stringenten Bedingungen und (b) in Zusammenhang mit einer gleichzeitig genügend hohen CO<sub>2</sub>-Abgabe, um die nötigen wirtschaftlichen Anreize und Signale zu setzen.

**c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Eine Definition über eine Kennzahl grundsätzlich gegenüber einer Positivliste vorzuziehen. Die Berücksichtigung von Vorleistungen ist prüfenswert, damit besonders ambitionierte Unternehmen mehr Planungssicherheit haben bzw. Investitionen in Energieeffizienz nicht hinausgezögert werden.

**d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Beide Varianten implizieren eine grosse Bürokratie für bisher vergleichsweise wenige Tonnen zusätzlicher Einsparung. Wir möchten darum an dieser Stelle

nochmals darauf hinweisen, dass eine umfassende Abgabe mit Grenzsteuerausgleich zielführender wäre. Auch die OECD empfiehlt, die Befreiungsmöglichkeiten für bessere Effizienz zurückzufahren.<sup>16</sup> Der Aufwand für die Befreiung kann gerechtfertigt sein, wenn er zu einer intensiveren Auseinandersetzung der Unternehmen mit möglichen Klimaschutz-Massnahmen und damit zu weiter gehenden Emissionsminderungen führt.

Die Klima-Allianz sieht bei beiden Varianten Vor- und Nachteile. Für die Variante Entflechtung spricht der geringere Aufwand. Gleichzeitig ist auch die – sehr erwünschte und hilfreiche – Auseinandersetzung mit den Effizienzpotenzialen weniger verbindlich. Nicht überzeugend ist, dass auch hier Zertifikate statt tatsächliche Emissionen abgegeben werden. Diese Möglichkeiten sind nur schon aus Grundsatzüberlegungen einzuschränken (siehe oben, Frage 3 und 4 zu Gesamt- und Inlandziel). Insbesondere für jene Emissionen, die nicht durch Ausweitung der Produktion bedingt sind, kommen sie keinesfalls in Frage.

Für die Variante Harmonisierung spricht, dass die Vorgaben für das Unternehmen individueller und damit im Einzelfall gerechter sind. Zudem können hier keine Zertifikate abgegeben werden, was eine unnötige Verwässerung darstellen würde. Beim Vorschlag Harmonisierung überzeugt allerdings die Sanktionsregelung nicht: Es wird argumentiert, die Rückzahlung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei Nichterreichen der Ziele müsse auf 30% beschränkt werden, weil die betroffenen Unternehmen dafür Rückstellungen machen müssten. Gemäss gängigen Bilanzierungsregeln müssen Rückstellungen für Sanktionen gemacht werden, deren Eintreffen wahrscheinlich ist. Doch wenn es von vornherein wahrscheinlich ist, dass die Ziele verfehlt werden, sollte es keinen Anspruch auf Befreiung geben. Folglich ist eine vollständige Rückzahlung im Sanktionsfall tragbar und fair gegenüber nicht befreiten Unternehmen.

Prüfenswert ist in beiden Varianten, wie die Sanktion nach Grad der Verfehlung abgestuft werden könnte, um gezielten Missbrauch zu verhindern.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Siehe oben.

---

<sup>16</sup> OECD (2015): OECD Economic Surveys: Switzerland 2015. Online abrufbar unter <http://www.oecd.org/switzerland/economicsurvey-switzerland.htm>.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Das Gebäudeprogramm hat sich als **eines der wenigen erfolgreichen Instrumente in der nationalen Klimapolitik** erwiesen. Und es würde noch viel stärker wirken, wenn die Fördersätze deutlich erhöht würden, sodass die Förderangebote auch für diejenigen attraktiv werden, die nicht sowieso sanieren wollen. Der Mitnahmeeffekt würde durch steigende Fördersätze also sogar sinken. Studien zeigen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe sehr, sehr hoch angesetzt werden müsste, um den gleichen Effekt auf Sanierungsrate und CO<sub>2</sub>-Minderung zu haben, wie eine Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und Förderprogramm (**push and pull**). Zudem sichert die Teilzweckbindung der Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für ein gesellschaftlich breit akzeptiertes Förderprogramm die Akzeptanz von hohen CO<sub>2</sub>-Abgabesätzen, wie psychologische Studien belegen. Für hohe Akzeptanzwerte ist es eben nicht notwendig oder sinnvoll, sämtliche Einnahmen zurückzuverteilen - die Finanzierung von sinnvollen Förderprogrammen aus den Einnahmen ist für viele untrennbarer Bestandteil einer Lenkungsabgabe.

Das Gebäudeprogramm sollte daher unbedingt weitergeführt werden, flankiert durch eine steigende CO<sub>2</sub>-Abgabe und schrittweise eingeführte ordnungsrechtliche Vorgaben - nach der Devise: wer über Vorgaben hinausgeht, wird mit Anreizen belohnt. Denn das blosses Vertrauen darauf, »dass die Kantone ihre Mustervorschriften konsequent umsetzen und kontinuierlich verschärfen«, reicht angesichts der empirischen Evidenz nicht aus.

Wenn man das Gebäudesanierungsprogramm 2025 wirklich beenden will, ist ein Anschlussprogramm für Gebäudesanierungen notwendig. Das könnte etwa **eine obligatorische Modernisierungsvorsorge** sein: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet – je schlechter die Einstufung mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) – desto grösser der erforderliche Vorsorgebetrag. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Modernisierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist.

Subsidiär zur obligatorischen Modernisierungsvorsorge könnte eine mittelfristige Sanierungsvorgabe für die energetisch schlechtesten Gebäude – z. B. grosse Gebäude mit GEAK-Klasse D und schlechter – eingeführt werden.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                      x Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein Verbot fossiler Heizungen ist in jedem Fall anzustreben, nach Möglichkeit nicht nur subsidiär. Dies umso mehr, als andere Staaten bereits heute ein vorbehaltloses Verbot von Ölheizungen einführen (respektive bereits eingeführt haben), und inzwischen auch rein wirtschaftliche Gründe für Systeme auf Basis erneuerbarer Energien sprechen. Trotz ermutigender Zahlen aus dem Neubau-Bereich ist das (subsidiäre) Verbot auch deshalb notwendig, weil die Schweiz einen unrühmlichen Spitzenplatz einnimmt beim Heizen mit Erdöl.<sup>17</sup>

Allerdings ist 2029 für ein subsidiäres Verbot viel zu spät. Heutige Öl- und Gasheizungen halten bis zu 25 Jahre. Für den laut Paris-Vereinbarung erforderlichen Ausstieg aus den fossilen Energien in der ersten Jahrhunderthälfte dürfen folglich spätestens nach 2025 gar keine neuen Öl- und Gasheizungen mehr eingebaut werden, besser schon ab heute. **Das zum Auslösen der subsidiären Massnahme relevante Zwischenziel für Gebäude muss daher für spätestens 2023 festgelegt werden und das Einbauverbot im Fall einer Zielverfehlung spätestens per 1.1.2025 gelten.**

Eine zeitliche Kopplung an das allfällige Auslaufen des Gebäudeprogramms überzeugt nicht. Wenn überhaupt, dann muss das subsidiäre Fossilheizungsverbot direkt im Anschluss an ein Ende des Gebäudeprogramms in Kraft treten (eben 2025). Es lässt sich rechtzeitig (z. B. 2023) hinreichend genau schätzen, welche weitere Wirkung das Gebäudeprogramm noch haben wird. Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Gesetzestext noch nicht mal garantiert, dass die Zielverfehlung umgehend festgestellt und v. a. die subsidiäre Massnahme sofort ergriffen wird: In Art. 9 fehlt jede Vorgabe (Jahreszahl, «umgehend») dazu, die gibt es nur im erläuternden Bericht.

Das **massgebliche Zwischenziel selbst (minus 51%) muss ambitionierter formuliert werden**, denn die als Massstab herangezogene Zielsetzung von KdK und EnDK (bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden um über 90 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken) stammt aus der Zeit vor Paris und ist mit dem Pariser Übereinkommen nicht kompatibel. Und selbst wenn man eine bloss 90-prozentige Reduktion akzeptieren würde, so ergibt sich bei linearer Absenkrate seit 1990 eine Verringerung um ca. 55% bis 2026/2027.

Auch der Indikator selbst (witterungsbereinigte CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors) ist zu überdenken. Denn fraglich ist, wie Bund und Kantone bis 2023 eine ausreichend hohe, d. h. gerichtsfeste Datensicherheit bzgl. der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors gewährleisten wollen. Allenfalls müssen andere, etablierte Indikatoren (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen) herangezogen werden, damit die Messung der Zielerreichung auf jeden Fall möglich ist.

Als Modifikation des Verbots fossiler Heizungen empfehlen wir wie erwähnt, dieses für den Neubaubereich nicht subsidiär, sondern in jedem Fall einzuführen. Im Neubaubereich gibt es

---

<sup>17</sup> Für den Ländervergleich auf Basis Eurostat-Zahlen sowie einen Kostenvergleich:

<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml>

keinerlei überzeugenden Argumente gegen ein unbedingtes Fossilheizungsverbot, denn es greift kein Bestandsschutz und die Wirtschaftlichkeit einer erneuerbaren Lösung ist in jedem Fall gegeben.

Für den Gebäudebestand ist die Vorgabe noch nicht eindeutig genug. Denn sie soll nur gelten beim «vollständigen» Ersatz der Heizanlage. Hier sind Missbrauch Tür und Tor geöffnet (allein schon, weil der Kessel meist länger hält als der Brenner). Wir schlagen darum folgende Anpassung für Art. 9 Abs. 1 lit. b vor:

*“b. in bestehenden Bauten beim Ersatz kompletter Heizanlagen oder wesentlicher Teile.”*

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                      x Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Ausnahmeregelungen sind anzupassen: Härtefall-Lösungen müssen immer möglich sein, aber für alle Gebäude mit GEAK-Klasse C und besser zeitlich unbefristet (!) den Einbau von nicht mehr zeitgemässen Öl- und Gasheizungen zu erlauben, ist nicht kompatibel mit den Zielsetzungen von Paris. Und erst recht nicht verständlich ist, dass sogar für manche Neubauten der Einbau von Fossilheizungen über 2029 hinaus erlaubt sein soll. **Das heisst, die Ausnahmeregelungen sind auf absolute Härtefälle zu beschränken.** Generell können dafür nur Fälle in Frage kommen, bei denen eine fossile Heizung über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel eindeutig kostengünstiger sind als erneuerbare Lösungen und wo alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden.

Ein Verbot fossiler Heizungen geniesst übrigens auch starken Rückhalt in der Bevölkerung, wie die dieses Jahr veröffentlichte Univox-Umwelt-Studie zeigt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Die Hälfte der Befragten befürwortet ein Ölheizungsverbot, nur ein Viertel ist dagegen.  
<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?2039/Univox-Umwelt-Drei-von-vier-Personen-unter-stutzen-Energiewende>

## Verkehr

### Frage 8:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

**Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch im Verkehrsbereich ein Kompensationsinstrument nicht erste Wahl ist.** Sowohl die Teil-Kompensationspflicht wie die Effizienzziele für Neuwagen bestehen schon heute, ohne dass die Emissionen des Strassenverkehrs sinken. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe bzw ein vergleichbares Lenkungsinstrument ist effizienter und mittelfristig anzustreben, denn die Emissionen müssen auch im Strassenverkehr stark sinken.

Wir befürworten die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht bei Treibstoffen als vorläufiges Hauptinstrument bei Treibstoffen. Wir befürworten dabei eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Kompensationssätze über die vorgeschlagenen Werte hinaus. Heute entfallen rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Mobilität. **Diese Emissionen sollten vollständig kompensiert werden, so weitgehend wie möglich in der Schweiz.** Um ein ausreichendes Inland-Potenzial sicherzustellen, sind die Möglichkeiten für Inlandkompensationen zu vergrössern, etwa mit einer Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder geogene Emissionen.

Zu streichen ist Absatz 4 von Artikel 25. Befreiungen von der Kompensationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, setzt ein falsches Signal.

Hilfreich ist dagegen Absatz 2: Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig für Sensibilisierung und Verhaltensänderungen. Ebenfalls mit dem Ziel, starke Anreize zu schaffen, befürworten wir die Erhöhung des Betrags pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> auf 320 Franken.

In diesem Sinn erachten wir folgende Anpassungen als zwingend:

#### **Art. 25 Grundsatz**

*1 Wer nach MinöStG4 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss ~~einen Teil der~~ die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.*

*2 Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.*

*3 Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf ~~höchstens~~ nicht weniger als 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens ~~1020~~ 100 Prozent.*

*4 Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.*



**b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja  Ja, aber...  
 Nein  Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Wir begrüßen es, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen auf 95 g CO<sub>2</sub>/km sinken. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die Auswirkungen der Mobilität auf die Klimaerwärmung und die Umwelt schrittweise zu reduzieren. Zwei Drittel der Treibhausgasemissionen des Bereichs Mobilität stammen vom motorisierten Individualverkehr (MIV).

Da die Schweiz sämtliche Autos importiert, muss unser Land unbedingt die in der EU geltende Regelung übernehmen. Andernfalls läuft die Schweiz Gefahr, zum Auffangbecken für veraltete und ineffiziente Fahrzeuge zu werden, die in der EU nur noch mit einschneidenden Sanktionen in Verkehr gesetzt werden können. Klar ist aber auch, dass die Neuwagen-Effizienz nach 2020 weitere Fortschritte machen muss und auch kann. **Für 2023 ist 60 g CO<sub>2</sub>/km ein angemessener Wert. Als Langfrist-Ziel fordert die Klima-Allianz einen Wert von 20 g CO<sub>2</sub>/km ab 2030 - in mehreren Ländern wird für diesen Zeithorizont ein vollständiges Verbot von Verbrennungsmotoren diskutiert.**<sup>19</sup> Für die Jungen Grünen ist ein solches Verbot bis spätestens 2050 zwingend umzusetzen.

Eine allfällige Beibehaltung der "Supercredits" in der Verordnung sehen wir kritisch. Auch ein Elektrofahrzeug kann nicht ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen betrieben werden. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Schweizer Strommixes ist davon auszugehen, dass ein Elektrofahrzeug zwischen 35 und 50 g CO<sub>2</sub>/km emittiert (wobei der Strommix im Ausland eine deutlich schlechtere Bilanz zur Folge hat). Es muss auch im Inland eine tatsächliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewährleistet werden. Generell ist es jedoch auch hier sinnvoll, die Regelung der EU zu übernehmen.

Wir bedauern es, dass der Gesetzesentwurf keine Formulierung enthält, welche die Einführung einer allfälligen **Vorschrift für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen** ermöglichen würde. Die Fixierung konkreter Zahlen ist noch verfrüht. Doch es ist angemessen, den Grundsatz bereits jetzt im Gesetz zu ergänzen. Lastwagen stossen gegenwärtig durchschnittlich rund 750 g CO<sub>2</sub>/km aus, doch bis 2030 wäre gemäss Einschätzung der Klima-Allianz ein durchschnittlicher Zielwert von 375 g CO<sub>2</sub>/km erreichbar. Dazu müsste in erster Linie auf eine Effizienzsteigerung und auf den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen gesetzt werden (insbesondere Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen-LKWs).

Im Übrigen verlangen wir vom Bund angesichts der Skandale im Zusammenhang mit manipulierten Verbrauchstests von Dieselfahrzeugen, dass er Gültigkeit und Konformität der Tests künftig selbst überprüft. Mit der Einführung des neuen WLTP-Testzyklus (Worldwide Harmonized Test Procedure) ab dem nächsten Jahr sollte es möglich sein, ein realistischeres Bild der Schadstoffemissionen zu erhalten. Ebenfalls schlägt die Klima-Allianz vor, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Typengenehmigung von Fahrzeugen analog den NO<sub>x</sub>-Emissionen zusätzlich im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Test) gemessen werden.

---

<sup>19</sup> Zur Diskussion in Deutschland etwa:

<http://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundeslaender-wollen-benzin-und-dieselaautos-ab-2030-verbieten-a-1115671.html>

Im Zusammenhang mit dem Dossier NAF, das von den eidgenössischen Räten in der diesjährigen Herbstsession verabschiedet wurde, erscheint es uns äusserst problematisch, dass die Einnahmen aus den Ersatzleistungen dem künftigen NAF zugeführt werden sollen. Unserer Einschätzung nach ist dieser Fonds genügend ausgestattet. Es wäre besser, dieses Geld an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuteilen, wie das bereits mit den Erträgen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemacht wird.

Zur Formulierung in Art. 10 Abs. 1.: Mit der aktuellen Formulierung ist die Beschränkung auf 95 g ab 2025 nicht mehr gültig, womit Neufahrzeuge dann wieder mehr CO<sub>2</sub> ausstossen dürften. Dies entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Anpassung unten vor.

Die ausformulierten Änderungsvorschläge:

Art. 10 Grundsatz

*1 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*2 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 147 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*3 (neu) Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Fahrzeugen über 3,5 Tonnen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind auf Werte zu beschränken, die später festzulegen sind.*

*4 Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1, ~~und 2~~ und 3 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 13) zu vermindern.*

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Der Technologiefonds ist ein junges Instrument. Seine Arbeit ist im Aufbau und eine abschliessende Beurteilung der Wirkung darum verfrüht. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die globale Energiewende eine grosse Marktchance ist für die Schweizer Wirtschaft.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Sollen die Klimakompetenzen in der Ausbildung ernsthaft verstärkt werden, muss die Hochschulbildung unbedingt einbezogen werden. Angesprochen sind insbesondere Fachbereiche, die eine Entwicklungs-, Planungs-, Koordinations- und Multiplikationsrolle bei den klimarelevanten Investitions- und Konsumententscheidungen einnehmen. Information über Folgen des Klimawandels sowie über klimafreundliches und an den Klimawandel angepasstes Verhalten ist eine Grundvoraussetzung für situationsgerechtes Handeln. Der Bevölkerung, der Politik und der Wirtschaft sollen Entscheidungsgrundlagen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Austausch und die Vernetzung von maßgebenden Akteuren, insbesondere der Klima-, Bildungs- und Kommunikationswissenschaften, der Umweltpsychologie und der Verhaltensökonomie. Zudem sollten klimarelevante Kompetenzen integriert werden in Aus- und Weiterbildungen für die Bereiche Finanz- und Betriebswirtschaft sowie für die Bereiche Beratung, Planung und Management von Mobilität/Logistik, Raumplanung/Städtebau, Gebäude/Wohnen und Landwirtschaft/Ernährung. Dafür braucht es Unterstützung von Bund und Kantonen.

Dies legt eine explizite Behandlung der Hochschulbildung, aber auch der Forschung, im "Konzept Klimaprogramm: Bildung und Kommunikation" nahe (siehe dazu auch diverse rechtliche Grundlagen<sup>20</sup>). Dies umso mehr, als das Pariser Übereinkommen hier eine Verstärkung der Anstrengungen verlangt (Art 7 Abs. 7 lit. c, Art. 10 Abs. 5).

---

<sup>20</sup> Art. 41 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Art. 128 und 129 der CO<sub>2</sub>-Verordnung bzw. für die Forschung Art. 6, Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG).

## Teil 6: Schlussfragen

**Frage 11: Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?**

### **Klimaverträglichkeitsprüfung**

Das OcCC schlägt als neues klimapolitisches Instrument eine Klimaverträglichkeitsprüfung vor.<sup>21</sup> Sie ist die logische Antwort auf Paris, da im Sinne von Paris keine neuen klimaunverträglichen Investitionen getätigt werden sollen, die die Schweiz dann für Jahrzehnte auf einem nicht klimaverträglichen Pfad halten.

### **Finanzmarkt**

**Eine Umlenkung der Finanzströme in Richtung Klimaschutz ist einer der drei Hauptpfeiler des Pariser Abkommens (Art. 2 Abs. 1 PA).** In der vorgeschlagenen Revision wird dies ausgeblendet, obwohl der Finanzmarkt einer der wichtigsten Klimaschutz-Hebeln der Schweiz ist.<sup>22</sup> Der Bund muss sich an der Erarbeitung von Grundlagen für die Beurteilung der «2-Grad-Kompatibilität» von Investitionen beteiligen. Dies auch im Interesse der Anleger, denn **Klimaschutz ist Investitionsschutz.** Momentan sind keine einheitlichen Methoden für Anleger verfügbar. Sobald eine geeignete Methodik besteht, müssten von den Gesetzgebern Anreize gesetzt werden, dass Investoren diese auf das gesamte Investment Portfolio anwenden. Der Bund sollte Anreize für institutionelle Anleger schaffen, aktiv bei der Entwicklung dieser Methoden mitzuhelfen und international für diese Methoden zu werben.

Eine internationale Abstimmung ist unerlässlich und eine global einheitliche Beurteilung muss das Ziel sein, doch wird sie noch viel Zeit benötigen. Deswegen ist es sinnvoll, wenn zunächst auf nationaler Ebene rasch und proaktiv Methoden zur Beurteilung und entwickelt, getestet und gefördert werden. Nach 2020 sollten die Grundlagen so solid sein, dass der Bund auch verbindliche Vorgaben zum Reporting machen kann und im Sinne des Klimaschutzes und der Transparenz auch machen muss. Die Klima-Allianz regt an, **ab 2020 offizielle Standards vorzulegen und diese für verbindlich zu erklären, wenn nicht bis 2023 mindestens 80% der institutionellen Anleger (Quorum: 80% der Anlagen erfasst) die Standards anwenden.** Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist der angemessene Ort für eine entsprechende Norm.

Ein Plan zur Umsetzung des Paris Übereinkommens sollte sich allerdings nicht nur auf die Anlagen in den Sekundärmärkten (Aktien und Obligationen) befassen, sondern vor allem konkrete «2-Grad kompatible» Anlagen in – und die entsprechende Kreditvergabe für – die nationale und internationale Realwirtschaft fördern. Hier ist die Wirkung auf tatsächliche Emissionen am direktesten. Hierfür ist es ebenfalls notwendig, dass entsprechende Definitionen und Methoden entwickelt werden. Zusätzlich sollten sich die betroffenen Ämter mit Finanzmarktregulierern absprechen, um Hürden für langfristige Investitionen in nachhaltige Infrastruktur abzubauen.

---

<sup>21</sup> Strategische Empfehlungen zur Klimapolitik, OcCC 2015, S. 5f.

<http://www.naturalsciences.ch/uuid/ce51735c-ae73-593a-9089-1a73c09241d1>

<sup>22</sup> Klima-Masterplan, Klima-Allianz 2016, S. 6f, S. 10f.

### **Internationaler Biogashandel**

Die Schweizer Produktionskapazitäten für Biogas reichen bei weitem nicht aus, um die Marktnachfrage nach Biogas zu decken. Importiertes Biogas ist heute jedoch fossilen Energieträgern gleichgestellt, weil ein international System für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) fehlt, das Doppelzählungen ausschliesst und Mindeststandards sicherstellt. Die auf ausländisches Biogas erhobene CO<sub>2</sub>-Abgabe erschwert die Vermarktung und damit den Ersatz von Erdgas. Es ist darum im Sinne der Ziele dieser Vorlage, möglichst rasch eine klare Perspektive für Biogas-Importe und einen **Anreiz für die Realisierung eines HKN-Systems** zu schaffen. Deshalb schlagen wir vor, Artikel 29 des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes in diesem Sinn zu ergänzen:

*«Sobald ein international anerkanntes und verbindliches System für Herkunftsnachweise (HKN) für Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen vorliegt, ist im Ausland hergestelltes Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, wenn es über die entsprechenden Herkunftsnachweise verfügt.»*

#### **Ergänzung der Jungen Grünen:**

Die Produktion von Biogas darf unter keinen Umständen eine Konkurrenz zur Lebensmittelproduktion sein. Dies ist im Herkunftsnachweis aufzuzeigen.

### **Strassenverkehr**

**Synthetische Treibstoffe:** Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist eine gute Gelegenheit, um die **Motion Böhni** (14.3837) zu behandeln. Diese verlangt, dass Betreiber, Importeure und Hersteller von Fahrzeugen, welche mit synthetischen, CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen betankt werden, reduzierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung angerechnet erhalten. Synthetische Treibstoffe werden beispielsweise mittels der Power-to-Gas-Technologie (PtG) oder der Power-to-Liquid-Technologie (PtL) hergestellt. Sie können die Emissionen senken, wenn für die Herstellung erneuerbare Energien genutzt werden. Die PtG- und die PtL-Technologie sind zwar energieintensiv, doch lässt sich damit Überschuss-Strom speichern. Interessant ist die Lösung insbesondere für Lastwagen und Flugzeuge, wo die Elektrifizierung schwierig ist. Die Verwendung solcher Treibstoffe darf hingegen kein Vorwand sein, um auf Effizienzsteigerungen von Neufahrzeugen zu verzichten oder die Elektrifizierung der Mobilität zu bremsen – zumal bisher sehr wenig Überschuss-Strom anfällt.

Eine allfällige Umsetzung der Motion Böhni müsste mit den folgenden Kriterien gekoppelt werden:

- Es dürfen ausschliesslich synthetische Treibstoffe angerechnet werden, für deren Herstellung **Produktionsüberschüsse erneuerbaren Energien** verwendet wurden.
- Es dürfen nur mit synthetischen Treibstoffen betriebene Fahrzeuge angerechnet werden, welche die durchschnittlichen Grenzwerte einhalten (d.h. 2021 95 g CO<sub>2</sub>/km bei Leichtfahrzeugen).
- Die Anrechnung synthetischer Treibstoffe pro Importeur ist gedeckelt.

**Mobility Pricing:** Die eidgenössischen Räte beraten schon bald über Mobility Pricing. Unter den zahlreichen vorgeschlagenen Modellen fehlt eine von der Emissionskategorie abhängige oder auf anderen Umweltkriterien beruhende Abgabe. So könnten jedoch externe Kosten wie Schäden an Gesundheit und Umwelt dem Verursacher zugewiesen werden. Pilotprojekten im Bereich Mobility Pricing sollten auch umweltbezogene Faktoren erfassen, damit die Lebensqualität in unseren Städten verbessert werden kann. Wir erwarten zudem eine Änderung der verkehrsbezogenen Massnahmen bezüglich gerechterer Preise, Förderung der sanften und kollektiven Mobilität sowie der Förderung eines Verkehrs mit weniger Platzbedarf, CO<sub>2</sub>-Emissionen, Luftschadstoffen und Lärm.

### **Luftverkehr**

Der Luftverkehr wird in der Vorlage nicht bzw im Abschnitt zum Emissionshandel sehr ungenügend betrachtet. Da in allen anderen Bereichen politische Massnahmen getroffen werden, wird der **Luftverkehr im Jahr 2030 jener Sektor sein, der die Klimabilanz der Schweiz am stärksten belastet**. Bereits heute sind 16 % der Schweizer Treibhausgasemissionen auf die Luftfahrt zurückzuführen. Zwar werden die Flugzeuge etwas effizienter. Doch grundlegende Probleme wie die fehlenden Alternativen beim Antrieb oder die zusätzliche Klimaerwärmung durch von Flugzeugen verursachten Wasserdampf bleiben. Allfällige technische Neuerungen lassen sich nicht voraussagen. Doch es ist unabdingbar, auch im Luftverkehr starke Anreize zu schaffen, um die notwendigen Veränderungen zu beschleunigen. **Auf absehbare Zeit stehen Angebot und Nachfrage im Fokus, um die Klimabelastung zu senken. Dafür braucht es gerechte Preise, die auch die externen Kosten widerspiegeln**. Das von der ICAO kürzlich beschlossene globale Klimaschutz-Instrument kann hier nur marginale Beiträge leisten. Es erfasst lediglich das Wachstum nach 2020 und auch dieses nur unvollständig. Zudem werden einmal mehr einfach Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft, anstatt eine tatsächliche Emissionsminderung anzustreben. Auch sind die Qualitätsanforderungen noch völlig unklar.

Anreize auf der Nachfrageseite können im Sinne des Verursacherprinzips durch eine Besteuerung der Transportpreise erreicht werden (MWST auf Flugtickets und indem der Flugtreibstoff der Mineralölsteuer unterstellt wird). Die vollständige Kompensation des während einer Flugreise erzeugten CO<sub>2</sub> (ggf via Emissionshandelssystem) sollte ebenfalls in den Ticketpreis integriert werden. **Eine ganze Reihe europäischer Länder verfügt bereits heute über eine Ticketabgabe**, teilweise pro Flug, teilweise abgestuft nach Kurz-, Mittel- und Langstrecken. Grossbritannien nimmt damit beispielsweise 3 bis 4 Milliarden Pfund pro Jahr ein. Die Einnahmen können an die Bevölkerung zurückerstattet oder für verursachergerechte Beitragszahlungen an die internationale Klimafinanzierung verwendet werden. Gleichzeitig sinken die Emissionen: Mit einer Erhöhung der Ticketpreise um 10% lassen sich die Emissionen um 3% senken.

Das Angebot könnte mit den folgenden Massnahmen plafoniert werden: Verzicht auf den Ausbau von Flughäfen und von Start- und Landebahnen, Beibehaltung von Nachtflugverboten oder Einführung einer Slotbörse, welche die am stärksten nachgefragten Anflug- oder Abflugrouten versteigern würde.

Die Schweiz sollte sich zudem für **schärfere Effizienzstandards in der Luftfahrt** einsetzen. Denkbar ist ein System maximaler Durchschnittswerte für neue Flugzeuge – analog zur Regelung für Neuwagen. Mit einer Verbesserung der Flugrouten und besseren Systemen für das Management von Wartezeiten können lange Umwege vermieden werden.

Um die Bevölkerung zu sensibilisieren, könnte man die durch einen Flug verursachten Schadstoffemissionen deutlich ausweisen. Dies gilt auch für Waren, die per Flugzeug transportiert werden. Zentral sind zudem Bahnverbindungen als Alternative zum Luftverkehr. Die Schweiz muss weitere Investitionen tätigen, um ihr Bahnnetz noch besser an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden, damit die Bahn auf Kurz- und Mittelstrecken (Reisezeit max. acht Stunden) konkurrenzfähig bleibt. Hingegen ist die Liberalisierung des Binnenmarkts für Fernbuslinien zu verhindern, da diese primär der Bahn und nicht dem Flugverkehr Passagiere wegnehmen.

Ergänzung Junge Grüne: Die Schweiz muss im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Trendwende bei den internationalen Nachtzügen einleiten. Statt diese trotz Nachfrage weiter abzubauen ist ein Ausbau mit Linien z.B. nach Barcelona, Kopenhagen, London etc. voranzutreiben.

### **Landwirtschaft**

Mit der Landwirtschaft wird ein wichtiger Hebel gesondert in der Agrarpolitik behandelt, mit allen Vor- und Nachteilen. Keinesfalls darf die separate Betrachtung dazu führen, die Landwirtschaft beim Klimaschutz auszunehmen. Aktuell verursacht sie knapp 12 % der inländischen Treibhausgas-Emissionen. Nicht eingerechnet ist der mit dem Aufwand an Energie einhergehende CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie die mit den Futtermittel-Importen verbundenen sehr hohen grauen Emissionen. Mittels Optimierung der heute üblichen Abläufe können 15-20% der Emissionen eingespart werden. Allein, für die bis 2050 nötigen Emissionsreduktionen von 60% und mehr werden solche Optimierungen nicht genügen. **Gefragt ist eine Neuausrichtung der Landwirtschaft mit der Abkehr von der tierbasierten Intensivbewirtschaftung hin zu einer ökologischen, pflanzenbasierten Landwirtschaft mit lokalen Nährstoffkreisläufen.** Um eine Treibhausgas-Reduktion von 30% bis 2030 zu erreichen, muss der Tierbestand um rund einen Viertel abnehmen. Eine solche Transformation klappt nicht ohne begleitende Umstellung der Konsumgewohnheiten hin zu vermehrt pflanzenbasierter Kost. Sonst besteht die Gefahr, dass die inländische Verringerung der Tierbestände durch Importe kompensiert wird und die Klimagasmengen in der Summe gleich bleiben oder sogar ansteigen. Nach dem Verursacherprinzip müssen auch landwirtschaftliche Emissionen von einer Lenkungsabgabe erfasst werden. Ergänzende Anpassungen sind u.a. bei den Direktzahlungen oder zur Vermeidung von Foodwaste nötig.

Ein Sektorziel für die Landwirtschaft ist zu begrüssen.

### **Ergänzungen Junge Grüne zum ganzen Kapitel:**

#### **Importstopp von fossilen Energieträgern**

Nach 2050 dürfen keine fossilen Energieträger (Kerosin, Benzin, Diesel, Heizöl etc.) mehr importiert werden um das Pariser Klimaabkommen (Netto-Null Emissionen) zu erreichen.

#### **Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

#### **Art 33/34: Keine Befreiung fossiler WKK von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Aus Klimasicht ist es unverständlich, warum fossile WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden sollen. Dies setzt einen starken Anreiz, Ölheizungen durch fossile WKK zu ersetzen. Damit werden nicht nur die Ziele im Gebäudebereich untergraben, sondern auch **fossile Stromproduktion durch die Hintertür** eingeführt. Art. 33/34 sind ersatzlos zu streichen.

#### **Kurzfristige Ambitionen bis 2020**

Wie oben dargelegt vermisst die Klima-Allianz Zeichen gesteigerter Ambitionen für die Zeit bis 2020, wie sie mit dem Pariser Übereinkommen beschlossen wurden. Die im Begleitbericht dargelegte Referenzentwicklung auf Basis des aktuell geltenden Rechts zeigt, dass selbst das

Ziel von bloss -20% bis 2020 kaum erreicht wird.<sup>23</sup> **Die verschärften Emissionsgrenzwerte für Personenwagen dürften nicht ausreichen, um die deklarierte Ziellücke von 7.7 % zu füllen.** Der Bundesrat muss die Möglichkeiten des aktuellen Gesetzes nutzen und die Bandbreite für die Treibstoff-Kompensation voll ausschöpfen.

### **Klima-Finanzierung und internationale Verantwortung**

Wie der Bundesrat im Erläuterungstext ausführt, wird die Schweiz über die kommenden Jahre steigende Beiträge an internationale Klimaschutzvorhaben beisteuern müssen.<sup>24</sup> **Diese werden bis 2020 auf mindestens 450 Mio., eher wahrscheinlich im Bereich von 1 Mia. CHF pro Jahr oder gar darüber anwachsen.** Obschon auch (noch durch die Weltgemeinschaft genauer zu definierende) Zahlungen aus dem Privatsektor angerechnet werden können, wird ein signifikanter Teil davon aus öffentlichen Geldern bereitgestellt werden müssen. Alle zwei Jahre soll darüber Bericht erstattet werden.

Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bietet den Königsweg, geeignete Massnahmen und Instrumente (z.B. via Teilzweckbindung der Abgaben) vorzusehen. Damit könnten diese absehbaren, ansteigenden Beitragszahlungen der Schweiz verursachergerecht sichergestellt werden. Die Vorlage geht jedoch nicht darauf ein. Im Gegenteil: Durch die vorgeschlagene weitgehende Rückerstattung sämtlicher Einnahmen **läuft die Schweiz Gefahr, für ihren Beitrag an die internationale Klimafinanzierung zunehmend auf Mittel des allgemeinen Staatshaushaltes zurückgreifen zu müssen.**

Die Klima-Allianz betrachtet es daher als unabdingbar, im Rahmen dieser Vorlage Mechanismen und Instrumente vorzusehen, die der Schweiz erlauben ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen nachzukommen. **Das Verursacherprinzip muss dabei im Vordergrund stehen.** Konkret bedeutet dies beispielsweise, Einnahmen aus den vorgesehenen Abgaben, Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten oder den Kompensationszahlungen für Neuwagen- oder Treibstoffimporte teil-zweckgebunden für internationale Beitragszahlungen vorzusehen. Als Variante bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe könnte nur jener Teil zurückerstattet werden, der über die externen Kosten hinausgeht. Als sehr verursachergerechtes Instrument bietet sich zudem eine Abgabe im bisher steuerlich stark privilegierten Flugbereich an.

Die Schweiz muss ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen in erster Linie über die etablierten multilateralen Instrumente der Klimakonvention (z.B. über den Green Climate Fund, den Adaptation Fund oder über die Global Environment Facility) erfüllen. Für die Klima-Allianz ist dabei zentral, dass Klimafinanzbeiträge der Schweiz an solche multilateralen Instrumente in jedem Fall zusätzlich zur bestehenden Schweizer Entwicklungszusammenarbeit (EZA) budgetiert und geleistet werden, d.h. **nicht auf Kosten der Schweizer Entwicklungshilfe** gehen und auch nicht indirekt im EZA-Rahmenkredit kompensiert werden.

---

<sup>23</sup> Bafu, Klimapolitik Schweiz, Erläuternder Bericht zur Vorlage, 2016, S. 28f.

<sup>24</sup> Industriestaaten haben ihren Wohlstand zum grössten Teil mit fossiler Energie aufgebaut und verantworten somit den Löwenanteil der historischen Treibhausgas-Emissionen. Deren negative Auswirkungen spüren jedoch vor allem die Ärmsten in den am meisten exponierten und am wenigsten bemittelten Entwicklungsländern. Diese haben aber vergleichsweise wenig zum globalen Klimawandel beigetragen. Getreu dem Verursacherprinzip, aber auch weil das 1.5-2-Grad-Ziel nur dann eingehalten werden kann, wenn Massnahmen in allen Ländern gleichzeitig eingeleitet werden, sieht die Klimakonvention deshalb ein "Burden-Sharing" vor: Das Pariser Übereinkommen schreibt vor, dass die wohlhabenden Industrieländer bis 2020 auf mindestens 100 Mia. USD pro Jahr ansteigende Klimafinanzierungs-Beiträge an Mitigations- und Adaptationsmassnahmen in besonders exponierten Entwicklungsländern mobilisieren müssen.



**Abschliessende Bemerkung**

Das heute verfügbare Wissen über die Klima-Erwärmung und das Pariser Übereinkommen legen eine rasche Fokussierung auf ein Ziel von netto null Emissionen nahe. Ein weiter wie bisher mit punktuellen Verbesserungen ist dafür nicht ausreichend. Die Zukunft liegt aus Sicht der Klima-Allianz darum zwingend in einer Treibhausgas-Abgabe, die alle Gase und alle Sektoren erfasst. Dazu gehören via Grenzsteuer-Ausgleich auch die Grauen Emissionen. **Je rascher die Schweiz auf diesen Pfad einschwenkt, desto günstiger für sie und desto besser fürs Klima.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## **Klimapolitik der Schweiz nach 2020:**

*Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes*

Das Inhaltsverzeichnis ist leer, da Sie nicht die Absatzstile verwenden, die für das Inhaltsverzeichnis festgelegt wurden.

## Allgemeine Angaben

---

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: Jungfreisinnige Schweiz, Nauengasse 20, Postfach,  
3001 Bern, sekretariat@jungfreisinnige.ch

Zuständige Stelle: Thomas Juch, Vorstandsmitglied

Datum: 27/11/2016

Kategorie: Jungpartei

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

**Frage 1:** Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Als Jungpartei liegt uns das Wohlergehen der Gesellschaft und der Umwelt am Herzen. Deshalb begrüssen die Jungfreisinnigen Schweiz Massnahmen zur Senkung des Verbrauchs fossiler Energieträger und des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, solange die unten angebrachten Anträge im CO<sub>2</sub>-Gesetz berücksichtigt werden. Als kleines Land dürfen wir aber auch nicht vergessen, dass die unterschiedlichen Belastungen Anreiz sein können, die Produktion anderswo zu verlagern. Um den Arbeitsplatz zu bewahren, ist es uns ein Anliegen, auf eine möglichst realistische, d.h. effektive, Internalisierung der externen Kosten hinzuarbeiten. Eine reine Symbolpolitik lehnen wir kategorisch ab. Der grösste Teil des schweizerischen CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks liegt im Ausland. In der Schweiz sind die Unternehmen gezwungen, technologisch ständig auf dem neusten Stand zu bleiben, um konkurrenzfähig produzieren zu können. Die Grenzkosten der CO<sub>2</sub>-Verminderung sind deshalb in der Schweiz besonders hoch und entsprechend in weniger entwickelten Volkswirtschaften viel tiefer. CO<sub>2</sub> soll dort kompensiert werden, wo es ökonomisch am effizienten gemacht werden kann.

## **Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz**

---

### **Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja
- Ja, aber...
- Nein
- Nein, es sei denn...
- keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Nur eine internationale getragene Initiative, wie das Übereinkommen von Paris, werden der internationalen Dimension der Auswirkungen des Treibhauseffekts gerecht. Die Jungfreisinnigen Schweiz sind mit der Ratifizierung des Übereinkommens einverstanden. Hingegen sind die darin vorgesehenen Finanzmittel Budget- und Staatshaushalts-neutral zu erbringen.

### **Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)**

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Um die damit entstehenden Kosten, welche diese äusserst ambitionierte Zielsetzung für die Schweizer Volkswirtschaft mit sich bringt, abzufedern, stimmen wir unter dem Vorbehalt der weiter unten angeführten Anträge zum CO<sub>2</sub>-Gesetz dem Verminderungsziel zu.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die Schweiz kennt die höchste CO<sub>2</sub>-Steuer unter allen OECD-Ländern. Auch beim CO<sub>2</sub>-Ausstoss gemessen am BIP ist die Schweiz vorbildlich. Dieser geringer Ausstoss ist nicht selbstverständlich, gerade weil die Schweiz einen hohen Industrieanteil von über 25% aufweist, welche einer des grossen CO<sub>2</sub>-Treiber ist. Eine weitere Anhebung der CO<sub>2</sub>-Abgabe hat ernsthafte Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit und der Fortbestand des Werklatzes Schweiz. Dazu kommt die ganze Problematik der Grenzkosten. In der Schweiz ist jede weitere Reduktion von CO<sub>2</sub> mit wesentlich höheren Kosten verbunden als in den meisten Ländern. Sinnvoll wäre daher, die CO<sub>2</sub>-Reduktion dort vorzunehmen, wo sie am günstigsten ist. Deshalb sollte die Reduktion der Emissionen mit Massnahmen im In- und Ausland erreicht werden dürfen. Im Ausland lässt sich im Vergleich zur Schweiz ein Vielfaches mit jedem eingesetzten Franken an CO<sub>2</sub>-Emissionen einsparen.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.



## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

---

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung / Ergänzung:**

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe mit der Flexibilisierungsoption (Befreiungsmöglichkeit) soll weiterhin bestehen, doch der max. Abgabesatz darf den aktuellen nicht überschreiten.

- b) **Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung / Ergänzung:**

Die Jungfreisinnigen Schweiz wollen das heutige System beibehalten, aber den bürokratischen Aufwand für Unternehmen, die daran teilnehmen, muss erheblich reduziert werden.

- c) **Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massge-**

**benden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Unseres Erachtens handelt sich um eine willkürlich festgelegte Untergrenze, welche v.a. nicht mit der Verwendung des Brennstoffes zusammenhängt.

**d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja             Nein  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**b) Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja             Ja, aber...  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Mit den neuen Musterenergie- der Kantone, die Energieeffizienzvorschriften und den steuerlichen Anreizen des ersten Massnahmepaket der Energiestrategie 2050 ist es schwierig abzuschätzen, wie sich das ganze entwickelt. Eine Dynamisierung des «Gesamtsystems Gebäude» scheint opportun, um besser die Fragen der Weiterführung und der zeitlichen zeitlichen Befristung der Teilzweckbindungen beurteilen zu können. Auch erachten wir weiterhin, dass energiepolitische Fragen rund um den Gebäudereich allein in der Kompetenz der Kantone liegt. Das vorgesehene Verbot von fossilen Heizungen durch den Bund widerspricht daher sowohl dem Subsidiaritätsprinzip als auch den föderalistischen Grundprinzipien unseres Landes.

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja             Ja, aber...
- Nein             Nein, es sei denn...
- keine Stellungnahme

**Begründung:**

Unter der Voraussetzung, dass man anerkennt, dass längst nicht jedes Gebäude zwangsläufig für ein erneuerbares Heizsystem geeignet ist.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

- b) **Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattel Schlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 10:** **Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** **Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?**

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Bitte klicken Sie hier, um Ihre Auswahl zu begründen.

**Frage 12:** **Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

Bitte klicken Sie hier, wenn Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage einbringen möchten.

**Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.**

**Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:**

**[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)**

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)

**Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern**

Bern, 30. November 2016

**Klimapolitik der Schweiz nach 2020**

**Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt die vorgeschlagenen Vorlagen entschieden ab. Sie führen in ihrer Gesamtheit zu massiven Mehrkosten, höheren Abgaben und Gebühren, administrativem Mehraufwand und einer extremen Einschränkung der Eigentums- und Freiheitsrechte. Mit den geplanten staatlichen Zwangsmassnahmen und Vorgaben werden die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz im internationalen Umfeld über Jahre, wenn nicht gar Jahrzehnte empfindlich geschwächt, Arbeitsplätze vernichtet und der Wohlstand der Bevölkerung verringert.**

**Eine solche Einschränkung kann und darf nicht hingenommen werden und ist deshalb im Grundsatz kategorisch abzulehnen und zu bekämpfen.**

Einmal mehr wird mit ideologisch durchtränkten Vorlagen versucht, den staatlichen Einfluss auf Bevölkerung und Wirtschaft auszuweiten, einmal mehr wird versucht, ohne notwendigen Grund, unserer Wirtschaft aber auch dem Bürger Fesseln anzulegen. Fesseln, welche – wenn einmal installiert – praktisch nicht mehr wegzubringen sind. Vernunft und gesunder Menschenverstand bleiben dabei auf der Strecke. Was bleibt sind mehr Kosten und Einschränkungen für die gesamte Schweiz, mit entsprechenden negativen Folgen und dies über Jahrzehnte hinaus.

Übereinkommen von Paris

Die SVP lehnt eine Ratifikation des Pariser Abkommens grundsätzlich ab. Sowohl das von der Schweizer Delegation für unser Land vorgeschlagene Hauptziel von 50% Reduktion der Treibhausgase bis 2030 wie auch Zwischenziele und die daraus resultierenden Massnahmen auf Gesetzesebene für die Schweiz sind für die SVP nicht akzeptabel. Einmal mehr versuchen unsere staatlichen Behörden mit einem Abkommen ihre Wunschvorstellungen durchzudrücken, wohl wissend, dass im Endeffekt viele Länder zwar die Zielsetzung des Übereinkommens von Paris (den



globalen Anstieg der Temperaturen auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen) unterstützen, aber bei den Massnahmen und nationalen Zielen massiv hinter dem Schweizerischen Weg zurückbleiben werden.

Da das Abkommen von Paris zudem keine spezifischen Ziele für die einzelnen Länder, sondern nur eine Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs vorsieht und die einzelnen Staaten somit ihre Emissions-Reduktionen selber festlegen dürfen und selbst die Nicht-Einhaltung dieser Reduktionsziele keine Sanktionen nach sich zieht, werden die Massnahmen in den meisten Fällen über blosser Lippenbekenntnisse nicht hinausgehen.

Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass bei den vorherigen Abkommen (Kyoto-Protokoll I und II) die Schweiz als eines der wenigen Länder nicht nur gesetzliche Massnahmen vorgeschlagen und umgesetzt hat, sondern auch Sanktionen in ihren Gesetzen einbaute. Dieses klassische Schweizer Musterschüler-Verhalten belastete und wird unser Land mit stetig steigenden Abgaben und Gebühren weiter belasten. Die inländischen Zwangsmassnahmen sind dabei direkt mitverantwortlich für die sinkende Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz – dies gilt es zu korrigieren. Dabei ist insbesondere auch festzuhalten, dass die Schweiz emissionsmässig nur knapp 1 Promille zum globalen CO<sub>2</sub>-Ausstoss der Menschheit beiträgt. Ein verschwindend geringer Anteil, welcher die vorgeschlagenen Gesetzesrevisioenen und Massnahmen in keiner Weise rechtfertigt.

Die übertriebenen Reduktionsziele und die daraus abgeleiteten Massnahmen auf Gesetzesstufe für unser Land sind das eine. Das andere sind die vom Abkommen ausgehenden möglichen finanziellen Verpflichtungen. 2014 leistete die Schweiz an die internationale Klimafinanzierung Beiträge im Umfang von 287 Mio. Dollar. In Zukunft sollen diese Mittel stark ansteigen. Je nach Berechnungsmethodik werden von der Schweiz ab 2020 jährliche Beiträge von 450 Mio. bis 1,1 Mrd. Dollar erwartet – ein Fass ohne Boden zum Schaden der inländischen Bevölkerung und Wirtschaft.

### Verknüpfung Emissionshandelssysteme

Die SVP lehnt ein Abkommen zur Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Sicht grundsätzlich ab. Emissionshandelssysteme und Zertifikate sind nichts anderes als ein moderner Ablasshandel, führen zu Ungleichheiten der verschiedenen Unternehmen und haben in einem liberalen Staat nichts zu suchen. Zudem kommt hinzu, dass die Grundsätze des vorliegenden Abkommens nicht öffentlich sind, man de facto also dem Staat einen Blankocheck ausstellen muss. Das ist aus Transparenzgründen wie auch aus demokratischer Sicht ein unverantwortliches Vorgehen und wird von uns entschieden abgelehnt.

Anstelle einer Verknüpfung wäre sinnvollerweise auf eine generelle Weiterführung eines solchen Systems zu verzichten und die gesamte Klima- und Energiepolitik neu aufzustellen. Dies bedeutet: Abschaffung der CO<sub>2</sub>-Abgabe, keine weiteren Einschränkungen oder Abkommen, welche am Schluss sowieso nur von Ländern wie der Schweiz eingehalten werden, damit unser Land künftig im globalen Wettbewerb nicht noch weiter benachteiligt ist.

## Totalrevision CO2-Gesetz

Die SVP lehnt die vorgeschlagene Totalrevision des CO2-Gesetzes kategorisch ab. Anstelle einer Totalrevision ist das Gesetz an sich so rasch als möglich aufzuheben. Das Konstrukt benachteiligt Schweizer Unternehmen und führt zu höheren Preisen bei der Bevölkerung und damit auch zu einer Verminderung des Konsums wie auch des Wohlstands.

Die bereits heute sehr hohen CO2-Abgaben sollen mit dem vorgesehenen Entwurf verdoppelt werden. Die bereits heute sehr rigiden Emissions-Vorschriften sollen mit der Revision noch härter werden. Alle Bereiche der Gesellschaft, sei es Mobilität, Arbeit wie auch Freizeit und Freiheit sollen künftig vom Staat gelenkt und besteuert werden. Das in der Vorlage vorgesehene Verbot von Ölheizungen ab 2029 dient dabei gleichzeitig als abschreckendes Beispiel wie auch als Warnung, was in den kommenden Jahrzehnten von Behördenseite geplant ist. Das vom Bund für die Schweiz voreilig kommunizierte Reduktionsziel von 50% der Treibhausgasemissionen bis 2030 (gegenüber dem Stand von 1990) öffnet dabei Tür und Tor für staatliche Zwangsmassnahmen wie das oben erwähnte Verbot oder die Verdoppelung der CO2-Abgabe.

Auch die Tatsache, dass die Reduktionsziele mit Massnahmen vor allem im Inland erreicht werden müssen wird die Kosten dieses ideologisch motivierten «Weltretungsprogramms» geradezu explodieren lassen. Damit nicht genug: Mit der Vorlage für ein Klima- und Energielenkungssystem, welches auf Verfassungsstufe eine Abgabe für alle Energieträger installieren will und der bereits erfolgten Ankündigung der Schweiz, eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2050 um 70% bis 85% ins Auge zu fassen, wird deutlich, dass ohne massive Gegensteuer die Schweiz von unseren Behörden geradezu an die Wand gefahren wird.

Um dies zu verhindern, sind die im Gesetz vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur zurechtzustutzen, sondern komplett zu eliminieren. Es braucht weder eine CO2-Abgabe und schon gar keine Erhöhung derselben. Es braucht weder Kompensationspflichten noch Emissionsvorschriften und damit Gründe für den Staat den Leuten das hart erarbeitete Geld aus der Tasche zu ziehen und Mobilität zum Luxusgut zu machen. Es braucht auch sicherlich nicht die seit Jahren bekannte Teilzweckbindung der CO2-Abgabe und damit eine weitere Steuer, welche die Leute belastet.

Dasselbe gilt übrigens für die im Mineralölsteuergesetz unter dem Stichwort «Ertragsneutralität» versteckte Steuererhöhung für Benzin und Diesel, welche die Steuerausfälle der befristeten Förderung biogener Treibstoffe kompensieren soll. Eine solche Massnahme hat Auswirkungen auf die gesamte Produktionskette und verteuert die Güter des täglichen Bedarfs für die Bevölkerung.

Auch die unter dem Stichwort «Innovationsförderung» aus der CO2-Lenkungsabgabe erfolgte Zweckentfremdung von Mitteln ist aufzulösen, ebenso die unsäglichen staatlich geförderten Indoktrinierungsmassnahmen im Bereich der Kommunikation und Bildung. Die SVP lehnt zudem die im erläuternden Bericht vorgesehenen Ziele und Massnahmen für die Landwirtschaft entschieden ab. Hier wird ein weiterer zusätzlicher Faktor hinzukommen, der weitere Kosten auslöst und die ohnehin schon extreme Regulierungsdichte in diesem Bereich massiv erhöhen wird.

Es ist im Übrigen mehr als nur bezeichnend, dass man diese Vorschläge erst zu einem späteren Zeitpunkt über die Landwirtschaftsgesetzgebung umsetzen will – nämlich dann, wenn die im CO2-Gesetz vorgesehenen Massnahmen für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie unter Dach und Fach sind.

#### Fazit

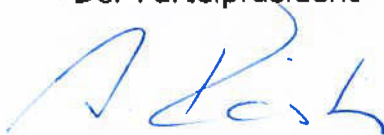
**Die in der Vernehmlassung zur Debatte stehenden Vorlagen und Massnahmen sind in höchstem Masse wirtschafts-, wohlstands- und freiheitsfeindlich. Sie werden unser Land über Jahrzehnte in eine staatliche und ideologische Zwangsjacke stecken – mit massiven negativen Auswirkungen für die Bevölkerung und Wirtschaft. Arbeitsplätze in wichtigen Schlüsselindustrien gehen verloren oder werden ins Ausland verlagert, die Bevölkerung wird mit neuen Abgaben und Gebühren insbesondere im Energiebereich zugedeckt und die Eigentums- und Freiheitsrechte werden durch neue Verbote oder Einschränkungen mit Füßen getreten.**

**Das Volk hat in den letzten Jahren bei Abstimmungen (u.a. Energie - statt Mehrwertsteuer, Grüne Wirtschaft) mehrmals einer solchen staatlichen Einflussnahme auf die Gesellschaft und Wirtschaft eine klare Absage erteilt. Dass man nun seitens der Behörden trotzdem weiter versucht, auf Umwegen diese für die Schweiz untauglichen und schädlichen Rezepte zu installieren ist ein absolut inakzeptables Vorgehen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

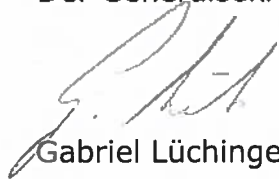
#### **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Albert Rösti  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger



31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## Klimapolitik der Schweiz nach 2020:

***Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes***

<u>Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage</u> .....	3
<u>Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz</u> .....	4
<u>Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)</u> .....	5
<u>Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem</u> .....	7
<u>Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020</u> .....	8
<u>Teil 6: Schlussfragen</u> .....	13

## Allgemeine Angaben

---

**Bitte ausfüllen:**

Stellungnahme von: Schweizerische Volkspartei SVP  
Zuständige Stelle: Generalsekretariat  
Datum: 30.11.2016  
Kategorie: weitere

**Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):**

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Bitte klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Bitte klicken Sie hier, um anzugeben, in welchen Punkten Sie sich der anderen Stellungnahme nicht anschliessen möchten. Sie erleichtern uns damit die Auswertung.

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

---

Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die SVP lehnt die Vorlagen allesamt entschieden ab. Sie führen zu Mehrkosten, höheren Abgaben und Gebühren, administrativem Mehraufwand und einer Einschränkung der Freiheit. Mit den Vorlagen wird die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz empfindlich geschwächt und der Wohlstand der Bevölkerung verringert. Für die weiteren Erläuterungen aller Fragen beachten Sie bitte auch die ausführliche Stellungnahme der Partei, welche zusammen mit dem Fragebogen geschickt wurde.

## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

---

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die SVP lehnt eine Ratifikation des Pariser Abkommens grundsätzlich ab. Wir lehnen dabei sowohl das Hauptziel von 50% Reduktion bis 2030 wie auch Zwischenziele, welche die Delegation für die Schweiz im Vorfeld postulierte und die daraus resultierenden Massnahmen auf Gesetzesebene kategorisch ab. Einmal mehr versuchen unsere Behörden mit dem Abkommen ihre ideologisch verbrämten Ideen und Wunschvorstellungen auszudrücken, wohl wissend, dass im Endeffekt viele Länder zwar die Zielsetzung des Übereinkommens von Paris unterstützen, aber bei den Massnahmen und nationalen Zielen massiv hinter dem Schweizerischen Weg zurückbleiben werden. Dabei gilt es insbesondere auch festzuhalten, dass die Schweiz emissionsmässig nur knapp 1 Promille zum globalen CO<sub>2</sub>-Ausstosses der Menschheit beiträgt. Ein verschwindend geringer Anteil, welcher die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen und Massnahmen in keiner Weise rechtfertigt.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

---

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Wie bereits bei Frage 2 erwähnt, lehnen wir sowohl das Abkommen von Paris als auch die daraus abgeleiteten Verminderungsziele also Gesamtziel und Durchschnittsziel für die Schweiz klar ab.

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsvermindierungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**



Wie bereits mehrfach erwähnt lehnt die SVP sowohl das Abkommen von Paris als auch daraus resultierende Ziele, Zwischenziele, international wie national entschieden ab.

## Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

---

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die SVP lehnt Emissionshandelssysteme grundsätzlich aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Sicht (Ablasshandel) klar ab. Dass die Grundsätze des vorliegenden Abkommens nicht öffentlich sind, ist ein weiterer Grund dagegen. Für weitere Erläuterungen beachte man auch die ausführliche Stellungnahme, welche mit dem Fragebogen versandt wurde.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und EnergieLenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Die SVP hat eine CO<sub>2</sub>-Abgabe stets bekämpft. Sie benachteiligt unsere Wirtschaft im globalen Wettbewerb, führt zu mehr Kosten und Abgaben bei der Bevölkerung und Wirtschaft und gefährdet damit direkt Arbeitsplätze und unseren Wohlstand. Eine Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe wird daher, egal mit welchen Sätzen und in welcher Form sie daherkommt, grundsätzlich abgelehnt.

- b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

#### Begründung / Ergänzung:

Da wir sowohl die CO<sub>2</sub>-Abgabe wie auch Emissionshandelssysteme ablehnen braucht es auch keine Ausnahmeregelung.

- c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe vorherige Fragen.

- d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:**

Siehe vorherige Fragen.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich. Da wir eine Abgabe ablehnen, braucht es auch keine Befreiung.



- Nein       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Da wir ein Verbot aus Prinzip ablehnen und bekämpfen werden, braucht es auch keine Ausnahmeregelungen.

## Verkehr

### Frage 8:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja       Ja, aber...  
 Nein       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Da wir eine Kompensationspflicht an sich ablehnen ist die Frage obsolet.

- b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja       Ja, aber...  
 Nein       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Eine Weiterführung der Emissionsvorschriften wird abgelehnt. Sie benachteiligen die Schweizer Wirtschaft und die Bevölkerung, da unser Land im Gegensatz zur EU, sich nicht auf deren Durchschnittswerte abstützen kann und damit die Lösung für die Schweiz zu zusätzlichen Einschränkungen führt.

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Die SVP war und ist stets gegen eine Teilweckbindung gewesen. Insofern sind wir mit einer Aufhebung der jährlichen Einlagen einverstanden. Dies auch dann, wenn die Einführung der KELS-Vorlage an der Urne scheitern sollte.

**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:**

Staatliche Indoktrination hat in einem liberalen Staat nichts zu suchen. Insofern wird die Weiterführung jeglicher Aktivitäten in diesem Bereich klar abgelehnt.

## Teil 6: Schlussfragen

---

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

*Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich:*

Nein. Im Gegenteil anstatt immer neue Wege und Ideen zu suchen, wie man der hart arbeitenden Bevölkerung das Geld aus der Tasche ziehen kann, sollte unverzüglich ein Marschhalt eingelegt und auf jegliche Projekte und mögliche Massnahmen in diesem Bereich verzichtet werden.

**Frage 12:** Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?

Die SVP lehnt die Vorlagen als wirtschaftsfeindlich, indoktrinär und freiheitsberaubend entschieden ab. Anstelle immer neuer Abgaben und Gebühren, Einschränkungen der Freiheitsrechte und staatlichem Dirigismus sind endlich wieder die liberalen Grundsätze, welche unser Land gross gemacht haben weiter zu verfolgen. Die vorliegenden Massnahmen, Gesetze und Vorschläge sind in ihrer Gesamtheit so restriktiv, dass die Schweiz damit im globalen Wettbewerb den Anschluss verlieren wird – zum Nachteil unserer und der kommenden Generationen. Sie sind daher grundsätzlich abzulehnen und zu bekämpfen.

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am 30. November 2016 als Word-Dokument und als PDF in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)





Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Per Mail: [climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

Bern, Ende. November 2016

### **Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, uns zu diesem wichtigen Vorhaben äussern zu können.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP unterstützt die internationalen Bemühungen zum Klimaschutz. Sie begrüsst das Zustandekommen des Pariser Abkommens und dessen Unterzeichnung durch die Schweiz. Das Abkommen stellt einen Meilenstein dar. Es will die globale Erwärmung bei möglichst 1.5 Grad begrenzen. Das hält die SP für richtig. Die Klimaerwärmung darf nicht ausser Kontrolle geraten und den Kipppunkt auf keinen Fall überschreiten. Die Folgen eines raschen globalen Temperaturanstiegs wären sowohl aus ökologischer als auch sozialer Sicht unermesslich und mit gigantischen Infrastrukturkosten verbunden. Klimaschutz ist dringend.

Umso enttäuschter ist die SP über die Vorschläge des Bundesrates zu dessen Umsetzung. Das Paris Abkommen fordert alle Unterzeichnerstaaten auf ihre Bemühungen im Klimaschutz stark zu beschleunigen und es legt anspruchsvolle Ziele fest. In dieser Vorlage ist davon wenig zu spüren. Der Bundesrat führt im Wesentlichen die bisherigen Instrumente des Klimaschutzes weiter. Mit einzelnen Vorschlägen, wie der Befristung des Gebäudesanierungsprogrammes oder dem Anschluss der Schweiz an das Europäische Emissionshandelssystem nimmt er sogar Rückschritte in Kauf. Es ist offensichtlich, dass sich die Paris-Ziele mit dieser Vorlage nie erreichen lassen.

Für die Schweiz sind gute Rahmenbedingungen, welche eine rasche Energiewende befördern, eine grosse Chance. Die SP ist überzeugt, dass Cleantech eine Schlüsselbranche darstellt. Innovation in diesem Bereich ist für einen zukunftsorientierten Wirtschaftsstandort entscheidend. Wir verstehen auch aus diesem Grund nicht, warum der Bundesrat eine solch mutlose Vorlage präsentiert.

Das Pariser Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten in den kommenden Jahren steigende Beiträge an internationale Klimaschutzvorhaben beizusteuern. Dabei handelt es sich für die Schweiz um eine Summe von 400 bis 1000 Mio. Franken. Wir haben erwartet, dass der Bundesrat mit dieser Vorlage einen Vorschlag präsentiert, wie er diesen Betrag möglichst verursachergerecht finanzieren will.

## Konkrete Forderungen:

- Das Pariser **Ziel** (1,5 Grad) ist auf jeden Fall ins CO<sub>2</sub>-Gesetz aufzunehmen und die Zwischenziele sind dem Fahrplan des Abkommens anzupassen. Sowohl das Inland- als auch das Auslandsziel sind deutlich zu erhöhen.
- Der **Finanzmarkt** ist einzubeziehen. Die Schweiz investiert sehr viel Geld in klimaschädigende Wirtschaftszweige und gehört hier aufgrund der grossen Vermögen und Ersparnisse zu den Top 10-Nationen der Welt. Wie das BAFU festgestellt hat, führen die Investitionen, welche die Schweizer Anleger, namentlich die institutionellen, tätigen, hochgerechnet auf den globalen Massstab, zu einer Klimaerwärmung um 4-6 Grad. Deshalb ist es vordringlich, dass der Bundesrat Massnahmen vorschlägt, welche die grossen von der Schweiz ausgehenden Finanzströme Richtung Klimaschutz lenken. Obwohl dies einer der drei Hauptpfeiler des Pariser Abkommens (Art. 2 Abs. 1 PA) darstellt, wird dies in der vorgeschlagenen Revision vollständig ausgeblendet. Die SP fordert den Bundesrat einerseits auf hier international eine treibende, koordinierende Rolle zu spielen. Andererseits soll er national ab 2020 offizielle Standards vorlegen und diese für verbindlich erklären, wenn nicht bis 2023 mindestens 80% der institutionellen Anleger die Standards anwenden. Die SP verweist hier auch explizit auf das entsprechende Kapitel im Klima-Masterplan, das von der SP mitgeschrieben wurde.
- Der Anschluss ans **Europäische Emissionshandelssystem** ist erst dann zu vollziehen, wenn klar ist, dass daraus eine Senkung der Emissionen erfolgt. Eine Ausweitung der Emissionsrechte lehnen wir ab. Solange für die fünf Atomkraftwerke kein rechtskräftiger Abschaltplan vorliegt und solange kein ambitioniertes Ausbauprogramm für die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien beschlossen ist, ist die SP dagegen, dass inländische Gaskraftwerke mit dem Anschluss an das europäische EHS Emissionserleichterungen erfahren sollen
- Es braucht ergänzende Massnahmen für den **Strassenverkehr**, dem grössten Emittenten der Schweiz. Die bestehende Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und die Anhebung der Flottenstandards gemäss EU-Vorgaben reichen bei weitem nicht aus. Fast alle wirksamen Massnahmen inklusive CO<sub>2</sub>-Abgabe fokussieren bis heute auf den Gebäudereich. Das hat die Emissionen der Gebäude deutlich gesenkt. Beim Verkehr hingegen kennt die Schweiz kaum Massnahmen und kann kaum Erfolge aufweisen. Dabei ist völlig klar, dass die Paris-Ziele ohne Senkung der hohen Verkehrsemissionen nie erreicht werden. Die SP fordert deshalb weitere Massnahmen. Zentral ist eine Lenkungsabgabe, die aus zwei Elementen besteht und vollständig an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt werden soll. Das erste Element ist eine Abgabe auf den eingeführten Treibstoffen. Diese soll sich den internationalen Entwicklungen der Treibstoffpreise anpassen. Um Tanktourismus zu verhindern, soll sie nur so hoch sein, dass die Schweizer Preise die ausländischen Benzin- und Dieselpreise nicht wesentlich überschreiten. In Ergänzung dazu soll mit dem Mobility Pricing ein kilometerabhängiger CO<sub>2</sub>-Aufschlag für fossil angetriebene Fahrzeuge eingeführt werden, welcher die nötigen Anreize schafft, dass die Leute auf klimafreundliche Mobilität umsteigen. In Ergänzung dazu soll mit flankierenden Massnahmen sichergestellt werden, dass die Mobilität auch in Randregionen nicht gefährdet wird. Dies könnte durch Anreize und bessere Infrastruktur zugunsten von Elektromobilität in solchen Regionen sichergestellt werden. Wo die Infrastruktur vorhanden ist, soll der maximale Pendlerabzug nur für klimafreundlichste Pendlerlösung geltend gemacht werden dürfen. Zudem soll die Schweiz ein emissionsfreies Taxiwesen einführen. Damit kann sie exemplarisch vorangehen, international Image gewinnen und wertvolle Fortschritte im Umgang mit emissionsfreiem Verkehr auslösen. Weiter fordern wir eine Technologieoffensive für strombasierte Treibstoffe (Power to x). Die Schweiz sollte hier technologisch vorangehen und intensiv mit Schweizer Partnern (z.B. Siemens Schweiz) zusammenarbeiten.
- Die SP lehnt die Befristung des **Gebäudeprogrammes** klar ab. Solange keine Alternative auf dem Tisch liegt, ist für die SP eine Befristung sämtlicher Fördergelder, welche Investitionen in Klimaschutz und erneuerbare Energien beschleunigen, inakzeptabel.
- Der **Flugbereich** ist einzubeziehen. Der Luftverkehr wird voraussichtlich im Jahr 2030 jener Sektor sein, der die Klimabilanz der Schweiz am stärksten belastet. Die internationa-

len Bemühungen in diesen Bereich reichen bei Weitem nicht aus. Deshalb sind auch hier Massnahmen auf nationaler Ebene nötig. Namentlich sollen die Effizienzstandards angehoben und eine Ticketabgabe eingeführt werden, wie sie schon verschiedene Länder kennen. Die Einnahmen aus dieser Abgabe sollen für die Finanzierung der internationalen Klimaschutzvorhaben eingesetzt werden, zu welchen sich die Schweiz mit der Unterzeichnung des Pariser Abkommens verpflichtet hat.

Wir hoffen dass der Bundesrat seine Vorlage im Sinne eines griffigeren Klimaschutzes überarbeitet und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Levrat', written in a cursive style.

Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jans', written in a cursive style.

Beat Jans  
Vize-Präsident SP Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

31. August 2016

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmenden

## **Klimapolitik der Schweiz nach 2020:**

*Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes*

Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem

Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Teil 6: Schlussfragen

## Allgemeine Angaben

### Bitte ausfüllen:

Stellungnahme von: SP Schweiz  
Zuständige Stelle: Sekretariat SP Schweiz  
Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Zentralsekretariat  
Chantal Gahlinger  
Spitalgasse 34  
Postfach  
3001 Bern  
Datum: 28/11/2016  
Kategorie: Partei

### Freiwillige Angaben (zur Erleichterung der Auswertungen):

Schliessen Sie sich einer anderen Stellungnahme an?

Ja       Ja, teilweise       Nein

Falls «ja» oder «ja, teilweise»: welcher Stellungnahme schliessen Sie sich an?

Klimaallianz

Falls teilweise, mit welcher Ausnahme?

Frage 1, 3, 4, 5 und 11

## Teil 1: Gesamtbeurteilung der Vorlage

**Frage 1:** Sind Sie grundsätzlich mit der Vernehmlassungsvorlage zur Klimapolitik nach 2020 (Übereinkommen von Paris, Abkommen mit der EU über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes) einverstanden?

- Ja  Ja, aber...  
 Nein  Nein, es sei denn die Ziele und Instrumente werden den Vorgaben des Pariser Abkommens angepasst.  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die vorgeschlagene **Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes geht viel zu wenig weit. Wir können wir keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen:**

- Es fehlt die neue, in Paris beschlossene, Zielsetzung für die Begrenzung des Anstiegs der Erdtemperatur auf **„deutlich unter 2 Grad Celsius“** (Pariser Übereinkommen, Art. 2).
- Ebenso fehlt die explizite Erweiterung der Zielsetzung, dass **„nach Möglichkeit der Temperaturanstieg auf 1.5 Grad Celsius“** zu begrenzen sei (ebd.).
- Weiter fehlen Vorschläge für **höhere Ambitionen vor 2020** (UNFCCC Beschluss zum Pariser Übereinkommen 1/CP.21, vgl. Fussnote 2).
- Und es fehlt ein **Langfristziel für netto null Emissionen** (wie im Artikel 4 des Paris Übereinkommens formuliert). Ohne ein solches Ziel ist die proklamierte Stabilisierung der Klimaerwärmung gemäss bestem wissenschaftlichen Wissen nicht erreichbar.
- Ferner ignoriert die Vorlage die Verpflichtung der Schweiz (Pariser Übereinkommen, Art. 4.3 & 1/CP.21 Paragraph 114), steigende Finanzierungsbeiträge an internationale Klimaschutz-Vorhaben (sog. **Klimafinanzierung**) zu mobilisieren. Die Vorlage veranschlagt dafür 450 - 1100 Mio. CHF pro Jahr. Ohne neue Instrumente ist eine – möglichst verursachergerechte – Finanzierung mittelfristig nicht sichergestellt.

Die aufgelisteten Defizite sind frappant. Sie bedeuten, dass der Bundesrat in seiner aktuellen Zusammensetzung die in Paris beschlossenen Zielformulierungen und Absichten **nicht** in das nationale Gesetz aufnehmen möchte. Das lässt sich auch daran erkennen, dass die Schweiz die im Vorfeld der Klima-Konferenz von Paris eingereichten, auf das alte 2-Grad-Ziel ausgerichteten Klimaschutz-Pläne (INDC vom 27.2.1015) mit dem vorgeschlagenen revidierten CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht angepasst hat. **Dies obwohl in Paris von der Weltgemeinschaft wegen der enormen Risiken für die Menschheit eine neue Obergrenze für die maximal tolerierbaren globale Erwärmung (deutlich unter 2 Grad, besser unter 1.5 Grad Celsius) beschlossen wurde.** Schon vor Paris war zudem bekannt, dass die im Vorfeld von Paris eingereichten Ziele sämtlicher Länder nicht genügen, um eine Stabilisierung auf 2°C erreichen zu können<sup>1</sup>.

Die beschlossene neue Obergrenze verlangt von allen Ländern eine deutliche Steigerung der Ambitionen, was in den Beschlüssen zur Annahme des Pariser Übereinkommen (1/CP.21) an mehreren Stellen unmissverständlich formuliert wird.<sup>2</sup> Umso verwunderlicher mutet es an, wenn

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu:

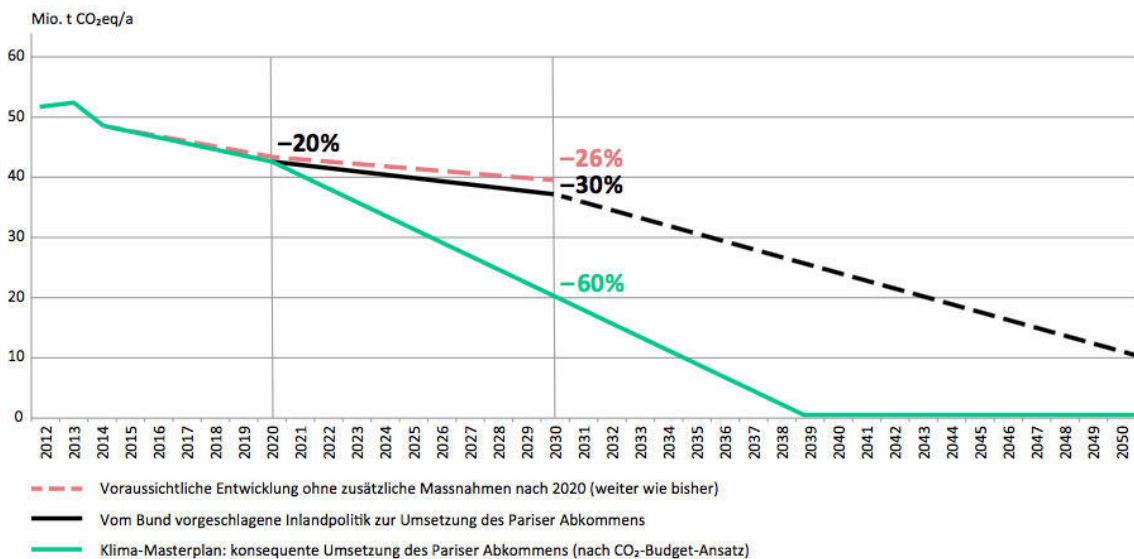
[http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing\\_papers/CAT\\_Temp\\_Update\\_COP21.pdf](http://climateactiontracker.org/assets/publications/briefing_papers/CAT_Temp_Update_COP21.pdf)

<sup>2</sup> Zwei Beispiele zur Illustration:

UNFCCC Decision 1/CP.21, S.2, Paragraph 10 (Hervorhebung hinzugefügt): “Emphasizing with serious concern the **urgent need to address the significant gap between the aggregate effect of Parties’ mitigation pledges** in terms of global annual emissions of greenhouse gases by 2020 and aggregate

der Bundesrat im Rahmen der Umsetzung des Pariser Übereinkommens in das nationale Gesetz dem Parlament die notwendige Steigerung der Ambitionen (inklusive die Klimafinanzierungs-Verpflichtungen) nicht mal ansatzweise vorschlägt. **Die gesamte Vorlage zur Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes gehört daher aus unserer Sicht überarbeitet.**

Anstelle des vorgeschlagenen “Weiter wie bisher” mit punktuellen, nicht ausreichenden Verschärfungen, sollte die bestehende Gesetzgebung umfassend weiterentwickelt werden. Der aktuelle Vorschlag bringt gegenüber den bereits in Umsetzung begriffenen Massnahmen nur einen minimalen zusätzlichen Effekt, wie die folgende Auswertung der Klima-Allianz zeigt (rote gestrichelte Linie: Entwicklung ohne zusätzlich Massnahmen nach 2020, schwarze Linie: vorgesehene Entwicklung des Bundesrates, grüne Linie: Konsequente Umsetzung des Pariser Abkommens):



Die Vorlage wird dem Anspruch des Pariser Übereinkommens nach einer “radikalen Transformation” zu einer CO<sub>2</sub>-armen Welt nicht gerecht. Die Gefahr von Effizienzverlusten steigt jedoch markant, wenn diese Transformation auf später verschoben wird (siehe auch Frage 3).

**Die Klima-Allianz hat im Klima-Masterplan<sup>3</sup> den Weg hin zu bereichsübergreifenden, marktwirtschaftlichen Instrumenten mit lenkender Wirkung vorgezeichnet.** Sie werden mit sektorspezifischen Einzelmassnahmen ergänzt, wo Marktmechanismen nicht oder zu langsam greifen. Die heutige CO<sub>2</sub>-Abgabe muss auf alle Sektoren und alle Treibhausgase ausgeweitet werden, auch auf nicht energetische Emissionen. Damit werden auch industrielle Prozesse, Lösungsmittel und, wo technisch machbar, die Landwirtschaft erfasst. Nicht zuletzt geht es auch um die Ausweitung auf alle importierten grauen Emissionen (Güter und Dienstleistungen, die zuvor im Ausland Klimagase verursacht haben). Diese können mit einem Grenzsteuer-Ausgleich

---

emission pathways consistent with holding the increase in the global average temperature to well below 2 °C above preindustrial levels and pursuing efforts to limit the temperature increase to 1.5 °C ...”

Decision 1/CP.21, S.4, Absatz 17 (Hervorhebung hinzugefügt): “**Notes with concern that the estimated aggregate greenhouse gas emission levels in 2025 and 2030 resulting from the intended nationally determined contributions do not fall within least-cost 2 °C scenarios but rather lead to a projected level of 55 gigatonnes in 2030, and also notes that much greater emission reduction efforts will be required than those associated with the intended nationally determined contributions in order to hold the increase in the global average temperature to below 2 °C above pre-industrial levels ...**”

<sup>3</sup> <http://www.klima-allianz.ch/klima-masterplan/>

erfasst werden, der zudem für gleich lange Spiesse im internationalen Wettbewerb sorgt. Ein Grenzsteuer-Ausgleich auf Basis der bestehenden Zollkategorien ist vergleichsweise wenig aufwändig und kompatibel mit dem Freihandelsrecht.

Im Klima-Masterplan werden zudem mehrere Optionen erläutert, wie die Schweiz neue, zusätzliche Mittel mobilisieren kann, um ihren finanziellen Verpflichtungen im internationalen Klimaschutz nachzukommen. Ihr anteilmässiger Beitrag an die im Pariser Schlussdokument bestätigte Aufstockung der internationalen Klimafinanzierung auf 100 Mia. USD pro Jahr bis 2020 liegt in der Grössenordnung von CHF 1 Mia. (siehe auch Frage/Antwort 12). Auch diesbezüglich können wir in der vorgeschlagenen Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes keine Umsetzung des Übereinkommens von Paris erkennen.



## Teil 2: Frage zur internationalen Klimapolitik der Schweiz

Frage 2: Soll die Schweiz das Übereinkommen von Paris ratifizieren?

*Erläuternder Bericht: Kapitel 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

### **Begründung:**

Die Ratifikation des Übereinkommens von Paris ist richtig und wichtig für die Schweiz. Sie steht als Vertragsstaat der 1992 signierten und 1993 ratifizierten UN Rahmenkonvention über Klimaänderungen (UNFCCC) schon seit über 20 Jahren hinter dem nun konkretisierten Ziel der **Vermeidung einer für die Menschheit gefährlichen Klimaerwärmung**. Ohne Ratifikation würde die Schweiz sich global ins Abseits befördern; mit potenziell schwerwiegenden Folgen für die Glaubwürdigkeit und Rolle der Schweiz in der UNO, sowie auch für die diplomatischen und Handelsbeziehungen der Schweiz mit anderen Ländern. Das Übereinkommen wird weltweit von der Staatengemeinschaft getragen und absehbar von sämtlichen wichtigen Handelspartnern der Schweiz ratifiziert werden. Abseits stehen ist keine valable Option. Im Gegenteil: Die baldige Ratifikation ist eine Frage der Schweizer Eigeninteressen sowie der globalen Mitverantwortung.

Aufgrund der Tatsache, dass das Abkommen schon am 4.11.2016 in Kraft tritt, sollte die Schweiz **eine rasche Ratifikation anstreben**.

### Teil 3: Fragen zur Zielsetzung (national und international)

**Frage 3:** Die Schweiz hat auf internationaler Ebene bereits im Vorfeld zum Übereinkommen von Paris ihre Verminderungsziele angekündigt:

- Gesamtziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 35 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990.

Mit der Ratifikation des Abkommens von Paris werden diese Ziele auf internationaler Ebene definitiv und müssen auch im CO<sub>2</sub>-Gesetz nach 2020 festgeschrieben werden.

**Sind Sie mit dem Gesamtziel und mit dem Durchschnittsziel der Schweiz einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn, das In- und Auslandziel wird deutlich erhöht  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die in Art. 3 vorgeschlagenen Verminderungsziele verfehlen die nötige Ambition zur gemeinsamen Erreichung der neuen globalen Zielsetzungen deutlich. In dieser Frage ist die wissenschaftliche Evidenz klar: Der IPCC hat im fünften Sachstandsbericht (AR5) im Detail untersucht, wie sich die Emissionen von CO<sub>2</sub> und allen Treibhausgasen weltweit entwickeln müssen, um das 2 Grad Celsius Ziel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einhalten zu können. **Die Wissenschaft kommt zum Schluss, dass das verbleibende Budget an Treibhausgasemissionen begrenzt ist bzw. dass weltweit netto null Emissionen erreicht werden müssen.** Für die CO<sub>2</sub>-Emissionen muss netto null zwischen 2050 und 2075 und für die anderen Treibhausgase zwischen 2080 und 2100 erreicht werden, wenn mit einer Wahrscheinlichkeit von 66% das 2 Grad Celsius Ziel eingehalten werden soll.

Wo die Netto-Null-Grenze für das “deutlich unter 2 Grad” bzw. einem “möglichst 1.5 Grad” Ziel liegt, wurde vom IPCC noch nicht abschliessend beantwortet – es wird derzeit ein entsprechender Spezialbericht erarbeitet, der 2018 vorliegen soll. Sicher ist aber schon heute, dass die Netto-Null-Marke zeitlich deutlich nach vorne rücken wird. Das zeigen unter anderem die Berechnung des IPCC zum Klimabudget: Mit einem 1.5 Grad Ziel dürfen weniger als die Hälfte der Treibhausgase ausgestossen werden, die unter einem 2 Grad Ziel möglich wären.<sup>4</sup>

**Die Schweiz muss folglich die Klimapolitik für die Emissionsentwicklung im Inland auf netto null Emissionen ausrichten und sich dabei an den global erforderlichen Zeiträumen orientieren.** Diese müssen jedoch weiter nach vorne verschoben werden, da die Schweiz nicht nur historisch sehr hohe Pro-Kopf-Emissionen verantworten muss. Auch aktuell liegen die Pro-Kopf-Emissionen (inklusive Auslands-Emissionen) sehr weit über dem globalen Durchschnitt. Zudem hat die Schweiz als Wissens-Land mit enormem Wohlstand deutlich mehr Handlungsmöglichkeiten als andere Länder. Billigt man allen Menschen vergleichbare Emissionsrechte zu, muss die Schweiz ihre Emissionen schon bis 2040 auf netto null senken. Eine höhere Wahrscheinlichkeit für das

---

<sup>4</sup> vgl. Table 2.2., Seite 64 des Synthesis Reports zum fünften Sachstandsbericht des IPCC [http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR\\_AR5\\_FINAL\\_full\\_wcover.pdf](http://www.ipcc.ch/pdf/assessment-report/ar5/syr/SYR_AR5_FINAL_full_wcover.pdf)

Einhalten des beschlossenen Temperaturmaximums würde eine noch weitere Verschiebung der Netto-Null-Linie nach vorne bedingen<sup>5</sup>.

Die Klima-Allianz kommt anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Quellen zum Schluss, dass die Schweiz für die Erreichung von "deutlich unter 2 Grad" bzw. die Offenhaltung eines "möglichst 1.5 Grad" Ziels

- **bis 2040, sicher jedoch noch in der ersten Jahrhunderthälfte netto null Emissionen anstreben muss** (dieser Wert muss nach dem Vorliegen des IPCC-Spezialberichts zum 1.5 Grad Celsius Ziel allenfalls korrigiert werden)
- **für 2030 Treibhausgas-Reduktionen von 60% im Inland gegenüber dem Stand 1990 anstreben muss, flankiert von zusätzlichen Massnahmen zur Reduktion von Emissionen im Ausland in derselben Grössenordnung.**<sup>6</sup> Nur so wird tatsächlich die Chance für die Erreichung der gewünschten Temperaturstabilisierung gewahrt. Wie der erwähnte Klima-Masterplan zeigt, sind Ziele in dieser Grössenordnung mit dem notwendigen politischen Willen umsetzbar. Auch verschiedene Modelle zur Berechnung eines fairen Anteils am globalen Klimaschutz zeigen, dass eine Reduktion der Inland- und Auslandemissionen von je 60% das Minimum dessen ist, was als "genügend" gelten kann. Zur Illustration sei auf den von renommierten Institutionen getragenen Climate Action Tracker verwiesen.<sup>7</sup>

Das aktuell vorgeschlagene Ziel einer 30% Reduktion im Inland bis 2030 (gegenüber 1990) entspricht einer im Vergleich zur aktuellen Politik verlangsamten Absenkrate von lediglich 1% pro Jahr<sup>8</sup>. Damit schlägt der Bundesrat einen Absenk-Pfad ein, mit dem die Schweiz ohne künftige Verschärfung frühestens 2100 ihre Emissionen auf netto Null senken wird. Das widerspricht klar dem Pariser Übereinkommen. Ausserdem zeigen die ausführlichen Modellrechnungen des IPCC, dass eine Verschiebung von notwendigen Reduktionsmassnahmen auf einen späteren Zeitpunkt mit deutlich steigenden Kosten verbunden ist. So kann sie später massive vorzeitige Abschreibungen von Investitionen notwendig machen. **Wenn der vorgelegte Bundesratsvorschlag also Massnahmen hinauszögert, drohen für Gesellschaft und Wirtschaft zukünftig stark ansteigende, nach 2030 möglicherweise untragbare Kosten.**

**Zur Anforderungen an Auslandszertifikate (Art. 6):** Wie erwähnt ist eine Reduktion von 60% bis 2030 rein im Inland plus eine Reduktion der im Ausland verursachten Emissionen im gleichen Umfang aus Klimasicht angemessen. Für die Reduktionen im Ausland sind solide Kriterien entscheidend. Die Grundsätze der Zusätzlichkeit, der Umweltintegrität und des Beitrags an die Ziele nachhaltiger Entwicklung sind dabei notwendig und in der Vorlage gut integriert. Eine Validierung durch Drittparteien und ein «Konkurrenzverbot» mit den Klimaverpflichtungen des Projektlandes sind ebenfalls Teil eines kohärenten Systems. Im Sinne des Pariser Abkommens können Zertifikate unter Art. 6.2 des Abkommens nur aus Projektländern stammen, deren

---

<sup>5</sup> Üblicherweise wird von einer 66% Wahrscheinlichkeit für die Erreichung der Temperaturstabilisierung gesprochen. D.h. es ist alles andere als klar, ob mit einer darauf ausgerichteten Politik das gewünschte Ergebnis auch tatsächlich erreicht werden kann. Zum Vergleich: Würden sie in einen Zug steigen, wenn die Wahrscheinlichkeit einer sicheren Ankunft am Zielort rund 66% betragen würde?

<sup>6</sup> Gemäss Berechnungen des Bundes (siehe "Umwelt Schweiz 2015") liegen die durch den Import und Konsum von im Ausland produzierten Gütern verursachten Emissionen (nach Abzug der Emissionen von exportierten Gütern) in der gleichen Grössenordnung wie die schweizerischen Inlandemissionen. Ausserdem stellt die "Kompensation von inländischen durch ausländische Emissionsreduktionen mittelfristig keine Option mehr dar, da gemäss Pariser Übereinkommen bis Mitte Jahrhundert weltweit "netto null Emissionen" erreicht werden müssen.

<sup>7</sup> <http://www.climateactiontracker.org/countries/switzerland>

<sup>8</sup> Aktuell beträgt die Absenkrate 2% pro Jahr.

Reduktionsziele ihrerseits deutlich unter Business as usual liegen.<sup>9</sup> Dieses Kriterium ist zentral und sollte als Art. 6 Abs. 2 lit. c ergänzt werden, etwa mit der Formulierung:

*“Die Verminderung muss aus Ländern stammen, die sich selbst Reduktionsziele gesetzt haben, die deutlich von einem Emissionspfad ohne Klimapolitik abweichen. Diese Ziele dürften nicht konkurrenziert werden.”*

Die bisherigen Erfahrungen zeigen zudem, dass auch den Aspekten Transparenz und Reporting grosse Bedeutung zukommt. Sinnvoll ist eine Orientierung an den Kriterien des Gold Standards.<sup>10</sup>

Werden die Kriterien – insbesondere das “Konkurrenzverbot” – jedoch korrekt angewendet, so ist es fraglich, ob mittelfristig ausreichend Zertifikate verfügbar sein werden, respektive ob die Reduktionsleistungen nicht vom Projektland selber beansprucht werden müssen, um den Zielen des Pariser Übereinkommens nachzukommen. Die allermeisten Länder verzichten darum auf das Instrument anrechenbarer Auslandsreduktionen, zumal die konkrete Ausgestaltung eines solchen Anrechnungs-Regimes durch die Vertragsparteien erst noch erarbeitet werden muss. Aus Sicht der Klima-Allianz ist ein solides Engagement im Ausland zwar zwingend nötig, um die Ziele des Pariser Übereinkommens zu erreichen. Ein Anspruch auf eine allfällige Anrechnung oder gar Kompensation von nicht getätigten Inlandreduktionen ist jedoch nicht gerechtfertigt. Diese Ausgangslage macht deutlich, wie wichtig ein ambitioniertes Inland-Reduktionsziel im Einklang mit dem Pariser Übereinkommen ist.

**Zur Frage eines Durchschnittsziels:** Für die Klima-Allianz ist die Formulierung eines Durchschnittsziels sehr sinnvoll, um die Bedeutung eines stetigen Absenkpfeils zu unterstreichen und einen solchen auch zu erreichen.

---

<sup>9</sup> Siehe auch Kriterienvorschläge des Stockholm Environment Institute: <https://www.sei-international.org/mediamanager/documents/Publications/Climate/SEI-PB-2016-Market-mechanisms-Paris-Agreement.pdf>

<sup>10</sup> <http://www.goldstandard.org/our-work/our-principles-process>

**Frage 4:** Zusätzlich zum Gesamtziel von minus 50 Prozent bis 2030 gegenüber 1990 will der Bundesrat auf nationaler Ebene folgende Inlandziele im Gesetz verankern:

- Inlandziel: Verminderung der im Inland emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2030 gegenüber 1990; und
- Durchschnittsziel Inland: Verminderung der Treibhausgasemissionen um 25 Prozent im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 gegenüber 1990 durch Massnahmen im Inland.

Die zur Erreichung des Gesamtziels zusätzlich notwendige Verminderungsleistung von 20 Prozent kann die Schweiz durch im Ausland erbrachte Emissionsverminderungen abdecken.

**Sind Sie mit den vorgeschlagenen Inlandzielen (-30% bis 2030 gegenüber dem Jahr 1990 und -25% im Durchschnitt der Jahre 2021-2030 gegenüber dem Jahr 1990) einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 3*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn sie werden deutlich erhöht  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein ausreichend ambitioniertes, mit dem Pariser Übereinkommen harmonisierendes Ziel für die Inland-Emissionen ist wie oben dargelegt zentral. Für eine wissenschaftlich solide und international abgestimmte Umsetzung des Übereinkommens von Paris sollte die Schweiz **im Inland jedoch mindestens 60% der Emissionen von 1990 reduzieren** (vgl. dazu unsere Ausführungen bei der Frage 3).

Die Festlegung eines Inlandzieles als solches ist **auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich**. Abgesehen von Fragen der Planungssicherheit kostet der Kauf anrechenbarer ausländischer Klimaschutz-Zertifikate in jedem Fall Geld. Investitionen in Klimaschutzmassnahmen im Inland führen aber oft zu verringerten Betriebs- oder Folgekosten, in vielen Fällen gar zu einem Gewinn. Besonders in den zentralen Bereichen Strassenverkehr und Gebäude zahlen sich Klimaschutz-Massnahmen durch tiefere Energiekosten finanziell aus. Die Schweiz belegt beim Verbrauch der neuen Autos wie beim Anteil der Ölheizungen in Europa bzw. weltweit einen unrühmlichen Spitzenplatz. Entsprechend gross ist das Potenzial, diese Inland-Emissionen kostengünstig zu senken.

Der ungenügende Ambitionslevel des Schweizer Inland-Ziels zeigt sich auch im internationalen Vergleich: Nach 2020 soll das Reduktionstempo national auf 1% pro Jahr sinken. **Selbst die USA und die EU peilen für das kommende Jahrzehnt mit 2% eine doppelt so hohe jährliche Absenkrate an wie die Schweiz**. Nötig und mit dem Pariser Abkommen vereinbar wären aus den unter Frage 3 ausgeführten Berechnungen eine Reduktionsrate von rund 4% pro Jahr.

**Keinesfalls sollte zudem der Emissionshandel genutzt werden, um die Schweizer Klimabilanz zu schönen**. Dies wäre jedoch der Fall, wenn wie in Art. 3 Abs. 3 vorgesehen ausländische Emissionsbescheinigungen faktisch an ein Inlandziel angerechnet werden können. Art. 3 Abs. 3 Lit. a ist darum ersatzlos zu streichen.

#### **Teil 4: Frage zur Verknüpfung mit dem Europäischen Emissionshandelssystem**

**Frage 5:** Die Schweiz und die EU streben eine Verknüpfung der jeweiligen Emissionshandelssysteme (EHS) an. Dazu sollen die jeweiligen Emissionsrechte gegenseitig anerkannt werden für die jährliche Abgabe durch die Unternehmen, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind. Die seit 2011 laufenden Verhandlungen mit der EU über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme konnten zum Jahreswechsel 2015 / 2016 auf technischer Ebene abgeschlossen werden. Ein entsprechendes Abkommen wurde paraphiert; dieses bleibt bis zur Unterzeichnung durch den Bundesrat sowie die zuständigen EU-Stellen vertraulich. Das paraphierte Abkommen regelt neben der gegenseitigen Anerkennung auch die Harmonisierung der wesentlichen Elemente der jeweiligen Emissionshandelssysteme, um eine Gleichbehandlung der Akteure sicherzustellen. Im Falle einer Verknüpfung soll neu auch der Flugverkehr in das Schweizer EHS einbezogen werden. Das paraphierte Abkommen bzw. die Verknüpfung kann nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, muss es von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden. Der Fahrplan dafür ist offen. Unternehmen, die am EHS teilnehmen, sind im Gegenzug von der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe befreit.

**Sind Sie mit der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Kapitel 5*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 16 – 24*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn die Verknüpfung führt nicht zu einer Erhöhung der erlaubten CO<sub>2</sub>-Emissionen führt  
 keine Stellungnahme

#### **Begründung:**

Ein Anschluss ans Emissionshandelssystem der EU ist generell zu begrüssen. Auf einem grösseren Markt habe die Schweizer Teilnehmer mehr Möglichkeiten Käufer oder Verkäufer von von Emissionsrechten zu finden. Für die SP ist zum jetzigen Zeitpunkt aber unklar, wie sich die Emissionsrechte der Schweizer Emittenten bei einem Anschluss ans EHS entwickeln würden. Bevor nicht klar ist, dass dieser Anschluss auch eine eindeutige Minderung der Emissionen bringt lehnt die SP einen Anschluss ab.

Aufgrund des bisherigen Betriebs muss man zum Schluss kommen, dass das EU-ETS (noch) kein wirksames klimapolitisches Instrument ist. Der CO<sub>2</sub>-Preis des Systems ist so tief (ca. 4-8 Eur/t CO<sub>2</sub>), dass das System die falschen Anreize gibt. Zudem ist es ein administrativer Koloss, was mit der künftigen Unterstellung unter die Finanzmarkt-Regulierung nicht besser wird. Schweizer Unternehmen wären davon auch betroffen, zusätzlich würde die Härtefall-Regelung wegfallen.

Die EU selbst wird erst im Jahr 2017 zum EU-ETS relevante Entscheide fällen. So auch zur Frage, ob die Luftfahrt im EHS bleibt. Es ist darum grundsätzlich nicht ersichtlich, warum die Schweiz nun mit einer Teilrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes einen Express-Anschluss an das EU-EHS forcieren sollte.

Unabhängig von einem Zusammenschluss ist für die Klima-Allianz klar, dass für ein klimawirksames EHS ein minimaler Preis (sog. Floorpreis) nötig ist.<sup>11</sup> Dies umso mehr, als die auktionierten Schweizer Emissionsrechte fast so günstig sind wie in der EU und zusätzliche CDM-Zertifikate (zu < 1 USD/t) angerechnet werden können. Grossbritannien praktiziert heute schon einen Floorpreis, wenn auch einen von nur 19 GBP/t. Gemäss Bundesgerichtsbeschluss zur LSVA waren 90 CHF/t vor inzwischen einiger Zeit eine plausible Schätzung für die durch CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachten externen Kosten. Das Umwelt-Bundesamt in Deutschland hat neuere Schätzungen vorgelegt, die deutlich höher liegen.<sup>12</sup>

**Luftfahrt:** Die Schweiz ist ein ausgesprochenes Vielflieger-Land mit rund doppelt so vielen Flügen pro Person wie in den Nachbarländern. Bis 2030 dürfte die Luftfahrt für die Schweiz der Sektor mit der grössten Klimabelastung sein.<sup>13</sup> Das von der Icao beschlossene Kompensationsregime kann nicht einmal das Icao-Ziel eines klimakompensierten Wachstums sicherstellen, geschweige denn das Wachstum signifikant dämpfen oder gar eine Reduktion der Emissionen herbeiführen. Die Zukunft des EU-Systems ist offen. Es ist jedoch ohnehin keine nützliche Ergänzung zum ICAO-System, da auch hier primär Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft werden. Keinesfalls in Frage kommt aus Sicht des Klimaschutzes eine weitgehende Gratis-Zuteilung der Emissionsrechte.

**Neue Gaskraftwerke aus der Bilanz rechnen:** Am meisten bringt der Anschluss ans EU-ETS allfälligen Gaskraftwerken. Heute müsste ein Gaskraftwerk seine Emissionen primär im Inland kompensieren. Erleichterungen für Gaskraftwerke sind aus Klimasicht nicht akzeptabel. Werden Gaskraftwerke dem EU EHS angeschlossen, fallen sie zudem weitgehend aus der Schweizer Klimabilanz (siehe oben, Frage/Antwort 4). Es ist in jeder Beziehung falsch, Emissionen auf diese Weise buchhalterisch zu exportieren.

**Ein Anschluss an das EU-EHS erscheint also weder als dringlich noch als lohnenswert.** Ein Anschluss kommt für die Klima-Allianz nur dann in Frage, wenn die Schweiz einen Mindestzertifikatepreis in Höhe der externen Kosten festlegt.

---

<sup>11</sup> Die Einführung eines Floorpreises würde auch die Option eröffnen, die dadurch generierten Einnahmen für Zahlungen im Rahmen der zu erwartenden Beiträge der Schweiz an die internationale Klimafinanzierung vorzusehen. Die würde dem Grundsatz einer verursachten Mobilisierung von Mitteln entsprechen und unnötige, zweckfremde Belastungen des allgemeinen Bundeshaushaltes verringern.

<sup>12</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/gesellschaftliche-kosten-von-umweltbelastungen>

<sup>13</sup> Klima-Masterplan 2016, S. 18f.

## Teil 5: Fragen zur Ausgestaltung der nationalen Klimapolitik nach 2020

Die im Teil 3 vorgeschlagenen Ziele sollen mit entsprechenden Verminderungsmassnahmen erreicht werden. Grundsätzlich will der Bundesrat ab 2020 vermehrt auf Lenkungs- statt auf Förderinstrumente setzen (siehe Botschaft des Bundesrates zum Verfassungsartikel über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS). Nachstehend werden einige Fragen zu den wichtigsten vom Bundesrat vorgeschlagenen klimapolitischen Instrumenten für die Zeit nach 2020 gestellt.

Nicht erneut aufgeführt ist die EU-kompatible Ausgestaltung des Emissionshandelssystems, die mit Teil 4 des Fragebogens bereits abgedeckt ist.

### CO<sub>2</sub>-Abgabe und Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen ohne Teilnahme am EHS

#### Frage 6:

- a) Sind Sie mit der Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe nach dem bewährten Mechanismus zur Abgabeerhöhung in Abhängigkeit der Emissionsentwicklung und bis zum vorgeschlagenen Maximalsatz von 240 Franken pro Tonne CO<sub>2</sub> einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 29 und 30*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung: Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist effektiv und äusserst kosteneffizient und damit das Klimaschutz-Instrument der Wahl.** Dies hat die OECD soeben bestätigt.<sup>14</sup> Die OECD weist in ihrem Bericht aber auch darauf hin, dass eine Abgabe ausreichend hoch sein muss, um die gewünschten Wirkungen zu entfalten. **Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Höhe der externen Kosten sorgt für korrekte Preise und damit optimale Markteffizienz.** Das legt einen Satz deutlich über der heutigen Obergrenze von 120 Fr/t nahe. Ein eventueller Anstieg über die Höhe externer Kosten hinaus auf die vorgeschlagene Obergrenze von 240 Fr/t ist gerechtfertigt, weil die Abgabe nur ansteigt, falls die Ziele nicht erreicht werden und es die Lenkungswirkung notwendig macht. Müsste diese Wirkung mit anderen zusätzlichen Instrumenten erreicht werden, würde dies wohl zu deutlich weniger effizienten Lösungen führen.

Dabei steht eine hohe CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht im Widerspruch zu Anliegen wie Wettbewerbsfähigkeit:

- Wie der Bund in einer Begleitstudie darlegt, profitieren energieeffiziente Unternehmen und Privathaushalte dank der Rückerstattung finanziell.<sup>15</sup>
- Eine substantielle CO<sub>2</sub>-Abgabe stärkt die langfristige Wettbewerbsfähigkeit, wie der erwähnte OECD-Bericht erneut festhält.
- Zahlreiche Unternehmen – insbesondere energieintensive im internationalen Wettbewerb – können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie ihre Bemühungen im Bereich Energieeffizienz bzw. Fossil-Ersatz nachweisen.

Als Variante empfiehlt die Klima-Allianz die Prüfung eines fixen Anstiegspfad für die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie eines faktischen Mindestpreises für Heizöl, z.B. bei 100 CHF pro 100 Litern. Beide Massnahmen hätten einen positiven Einfluss auf die Planungs- und Investitionssicherheit. Sie

<sup>14</sup> OECD, «Effective Carbon Rates», 2016.

<sup>15</sup> Bafu, Synthesebericht Volkswirtschaftliche Beurteilung, S. 74



würden dazu beitragen, dass die Wirtschaftlichkeit von energiesparenden Investitionen besser kalkuliert werden kann und damit die Kosten fossiler Energieträger auch in Investitionsrechnungen nicht mehr so stark unterschätzt werden.

**b) Sind Sie mit der Weiterführung der Ausnahmeregelung zur Abgabebefreiung für emissionsintensive Unternehmen, die nicht am Emissionshandelssystem teilnehmen, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Wir erachten ein umfassende Treibhausgas-Abgabe mit Grenzsteuerausgleich ohne Befreiung als eindeutig überlegen bezüglich Effizienz und Effektivität. Im aktuellen System macht eine Befreiungsmöglichkeit jedoch Sinn. Dies jedoch nur (a) unter stringenten Bedingungen und (b) in Zusammenhang mit einer gleichzeitig genügend hohen CO<sub>2</sub>-Abgabe, um die nötigen wirtschaftlichen Anreize und Signale zu setzen.

**c) Sind Sie damit einverstanden, dass die Befreiungsberechtigung aus dem Verhältnis der CO<sub>2</sub>-Abgabelast des Unternehmens zum massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hergeleitet wird und mindestens 1 Prozent betragen soll?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31 - 34*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Eine Definition über eine Kennzahl grundsätzlich gegenüber einer Positivliste vorzuziehen. Die Berücksichtigung von Vorleistungen ist prüfenswert, damit besonders ambitionierte Unternehmen mehr Planungssicherheit haben bzw. Investitionen in Energieeffizienz nicht hinausgezögert werden.

**d) Welche der beiden vorgeschlagenen Varianten für die Ausgestaltung der Abgabebefreiung bevorzugen Sie im Grundsatz? Bitte klicken Sie nur ein Feld an.**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.7.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 31*

- Variante «Harmonisierung»; oder  
 Variante «Entflechtung»  
 keine Stellungnahme

**Begründung / Ergänzung:** Beide Varianten implizieren eine grosse Bürokratie für bisher vergleichsweise wenige Tonnen zusätzlicher Einsparung. Wir möchten darum an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass eine umfassende Abgabe mit Grenzsteuerausgleich zielführender wäre. Auch die OECD empfiehlt, die Befreiungsmöglichkeiten für bessere Effizienz

zurückzufahren.<sup>16</sup> Der Aufwand für die Befreiung kann gerechtfertigt sein, wenn er zu einer intensiveren Auseinandersetzung der Unternehmen mit möglichen Klimaschutz-Massnahmen und damit zu weiter gehenden Emissionsminderungen führt.

Die Klima-Allianz sieht bei beiden Varianten Vor- und Nachteile. Für die Variante Entflechtung spricht der geringere Aufwand. Gleichzeitig ist auch die – sehr erwünschte und hilfreiche – Auseinandersetzung mit den Effizienzpotenzialen weniger verbindlich. Nicht überzeugend ist, dass auch hier Zertifikate statt tatsächliche Emissionen abgegeben werden. Diese Möglichkeiten sind nur schon aus Grundsatzüberlegungen einzuschränken (siehe oben, Frage 3 und 4 zu Gesamt- und Inlandziel). Insbesondere für jene Emissionen, die nicht durch Ausweitung der Produktion bedingt sind, kommen sie keinesfalls in Frage.

Für die Variante Harmonisierung spricht, dass die Vorgaben für das Unternehmen individueller und damit im Einzelfall gerechter sind. Zudem können hier keine Zertifikate abgegeben werden, was eine unnötige Verwässerung darstellen würde. Beim Vorschlag Harmonisierung überzeugt allerdings die Sanktionsregelung nicht: Es wird argumentiert, die Rückzahlung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei Nichterreichen der Ziele müsse auf 30% beschränkt werden, weil die betroffenen Unternehmen dafür Rückstellungen machen müssten. Gemäss gängigen Bilanzierungsregeln müssen Rückstellungen für Sanktionen gemacht werden, deren Eintreffen wahrscheinlich ist. Doch wenn es von vornherein wahrscheinlich ist, dass die Ziele verfehlt werden, sollte es keinen Anspruch auf Befreiung geben. Folglich ist eine vollständige Rückzahlung im Sanktionsfall tragbar und fair gegenüber nicht befreiten Unternehmen.

Prüfungswert ist in beiden Varianten, wie die Sanktion nach Grad der Verfehlung abgestuft werden könnte, um gezielten Missbrauch zu verhindern.

- e) Wenn Sie mit keiner der beiden vorgeschlagenen Varianten vollumfänglich einverstanden sind, wie müsste der Mechanismus zur Abgabebefreiung Ihrer Meinung nach ausgestaltet sein? Bitte formulieren Sie Ihre Vorschläge so kurz wie möglich.**

Siehe oben.

---

<sup>16</sup> OECD (2015): OECD Economic Surveys: Switzerland 2015. Online abrufbar unter <http://www.oecd.org/switzerland/economicsurvey-switzerland.htm>.

## Gebäude

**Frage 7:** Gemäss geltendem CO<sub>2</sub>-Gesetz (Art. 9) sind die Kantone dazu verpflichtet, mittels Gebäudestandards für eine zielkonforme Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden zu sorgen und entsprechende Standards für Neu- und Altbauten zu erlassen. Diese Bestimmung soll im Zeitraum nach 2020 beibehalten werden.

Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, das Gebäudeprogramm spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**a) Sind Sie damit einverstanden, dass die Teilzweckbindung für das Gebäudeprogramm losgelöst von der KELS-Vorlage bis 2025 befristet wird?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 37*

- Ja                       Nein  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Das Gebäudeprogramm hat sich als **eines der wenigen erfolgreichen Instrumente in der nationalen Klimapolitik** erwiesen. Und es würde noch viel stärker wirken, wenn die Fördersätze deutlich erhöht würden, sodass die Förderangebote auch für diejenigen attraktiv werden, die nicht sowieso sanieren wollen. Der Mitnahmeeffekt würde durch steigende Fördersätze also sogar sinken. Studien zeigen, dass die CO<sub>2</sub>-Abgabe sehr, sehr hoch angesetzt werden müsste, um den gleichen Effekt auf Sanierungsrate und CO<sub>2</sub>-Minderung zu haben, wie eine Kombination aus CO<sub>2</sub>-Abgabe und Förderprogramm (**push and pull**). Zudem sichert die Teilzweckbindung der Mittel aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe für ein gesellschaftlich breit akzeptiertes Förderprogramm die Akzeptanz von hohen CO<sub>2</sub>-Abgabesätzen, wie psychologische Studien belegen. Für hohe Akzeptanzwerte ist es eben nicht notwendig oder sinnvoll, sämtliche Einnahmen zurückzuverteilen - die Finanzierung von sinnvollen Förderprogrammen aus den Einnahmen ist für viele untrennbarer Bestandteil einer Lenkungsabgabe.

Das Gebäudeprogramm sollte daher unbedingt weitergeführt werden, flankiert durch eine steigende CO<sub>2</sub>-Abgabe und schrittweise eingeführte ordnungsrechtliche Vorgaben - nach der Devise: wer über Vorgaben hinausgeht, wird mit Anreizen belohnt. Denn das blosses Vertrauen darauf, »dass die Kantone ihre Mustervorschriften konsequent umsetzen und kontinuierlich verschärfen«, reicht angesichts der empirischen Evidenz nicht aus.

Wenn man das Gebäudesanierungsprogramm 2025 wirklich beenden will, ist ein Anschlussprogramm für Gebäudesanierungen notwendig. Das könnte etwa **eine obligatorische Modernisierungsvorsorge** sein: Eigentümer von ineffizienten Gebäuden müssen jedes Jahr einen gewissen Betrag zurücklegen, der für die energetische Sanierung ihres Gebäudes reserviert ist. Je mehr Energie das Gebäude verschwendet – je schlechter die Einstufung mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) – desto grösser der erforderliche Vorsorgebetrag. So wird sichergestellt, dass für aufwendige energetische Modernisierungen perspektivisch auch genügend Geld vorhanden ist.

Subsidiär zur obligatorischen Modernisierungsvorsorge könnte eine mittelfristige Sanierungsvorgabe für die energetisch schlechtesten Gebäude – z. B. grosse Gebäude mit GEAK-Klasse D und schlechter – eingeführt werden.

- b) **Sind Sie damit einverstanden, dass für den Fall einer nicht ausreichend starken Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden ein subsidiäres Verbot für den Ersatz bestehender und den Einbau neuer fossiler Heizungen aktiviert werden kann?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                     Ja, aber...  
 Nein                     Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Ein Verbot fossiler Heizungen ist in jedem Fall anzustreben, nach Möglichkeit nicht nur subsidiär. Dies umso mehr, als andere Staaten bereits heute ein vorbehaltloses Verbot von Ölheizungen einführen (respektive bereits eingeführt haben), und inzwischen auch rein wirtschaftliche Gründe für Systeme auf Basis erneuerbarer Energien sprechen. Trotz ermutigender Zahlen aus dem Neubau-Bereich ist das (subsidiäre) Verbot auch deshalb notwendig, weil die Schweiz einen unrühmlichen Spitzenplatz einnimmt beim Heizen mit Erdöl.<sup>17</sup>

Allerdings ist 2029 für ein subsidiäres Verbot viel zu spät. Heutige Öl- und Gasheizungen halten bis zu 25 Jahre. Für den laut Paris-Vereinbarung erforderlichen Ausstieg aus den fossilen Energien in der ersten Jahrhunderthälfte dürfen folglich spätestens nach 2025 gar keine neuen Öl- und Gasheizungen mehr eingebaut werden, besser schon ab heute. **Das zum Auslösen der subsidiären Massnahme relevante Zwischenziel für Gebäude muss daher für spätestens 2023 festgelegt werden und das Einbauverbot im Fall einer Zielverfehlung spätestens per 1.1.2025 gelten.**

Eine zeitliche Kopplung an das allfällige Auslaufen des Gebäudeprogramms überzeugt nicht. Wenn überhaupt, dann muss das subsidiäre Fossilheizungsverbot direkt im Anschluss an ein Ende des Gebäudeprogramms in Kraft treten (eben 2025). Es lässt sich rechtzeitig (z. B. 2023) hinreichend genau schätzen, welche weitere Wirkung das Gebäudeprogramm noch haben wird. Hinzu kommt, dass der vorgeschlagene Gesetzestext noch nicht mal garantiert, dass die Zielverfehlung umgehend festgestellt und v. a. die subsidiäre Massnahme sofort ergriffen wird: In Art. 9 fehlt jede Vorgabe (Jahreszahl, «umgehend») dazu, die gibt es nur im erläuternden Bericht.

Das **massgebliche Zwischenziel selbst (minus 51%) muss ambitionierter formuliert werden**, denn die als Massstab herangezogene Zielsetzung von KdK und EnDK (bis 2050 die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Gebäuden um über 90 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken) stammt aus der Zeit vor Paris und ist mit dem Pariser Übereinkommen nicht kompatibel. Und selbst wenn man eine bloss 90-prozentige Reduktion akzeptieren würde, so ergibt sich bei linearer Absenkrate seit 1990 eine Verringerung um ca. 55% bis 2026/2027.

Auch der Indikator selbst (witterungsbereinigte CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors) ist zu überdenken. Denn fraglich ist, wie Bund und Kantone bis 2023 eine ausreichend hohe, d. h. gerichtsfeste Datensicherheit bzgl. der CO<sub>2</sub>-Emissionen des Gebäudesektors gewährleisten wollen. Allenfalls müssen andere, etablierte Indikatoren (z. B. CO<sub>2</sub>-Emissionen aus Brennstoffen) herangezogen werden, damit die Messung der Zielerreichung auf jeden Fall möglich ist.

Als Modifikation des Verbots fossiler Heizungen empfehlen wir wie erwähnt, dieses für den Neubaubereich nicht subsidiär, sondern in jedem Fall einzuführen. Im Neubaubereich gibt es keinerlei überzeugenden Argumente gegen ein unbedingtes Fossilheizungsverbot, denn es greift

---

<sup>17</sup> Für den Ländervergleich auf Basis Eurostat-Zahlen sowie einen Kostenvergleich:  
<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?1954/Schweiz-ist-Europameisterin-im-Heizen-mit-Erdouml>

kein Bestandsschutz und die Wirtschaftlichkeit einer erneuerbaren Lösung ist in jedem Fall gegeben.

Für den Gebäudebestand ist die Vorgabe noch nicht eindeutig genug. Denn sie soll nur gelten beim «vollständigen» Ersatz der Heizanlage. Hier sind Missbrauch Tür und Tor geöffnet (allein schon, weil der Kessel meist länger hält als der Brenner). Wir schlagen darum folgende Anpassung für Art. 9 Abs. 1 lit, b vor:

*“b. in bestehenden Bauten beim Ersatz kompletter Heizanlagen oder wesentlicher Teile.”*

**c) Sind Sie mit den auf Gesetzesstufe vorgesehenen Ausnahmeregelungen – für den Fall, dass das Verbot fossiler Heizungen aktiviert werden würde – einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.5.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 9*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn Ausnahmen werden präzisiert und eingeschränkt  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die Ausnahmeregelungen sind anzupassen: Härtefall-Lösungen müssen immer möglich sein, aber für alle Gebäude mit GEAK-Klasse C und besser zeitlich unbefristet (!) den Einbau von nicht mehr zeitgemässen Öl- und Gasheizungen zu erlauben, ist nicht kompatibel mit den Zielsetzungen von Paris. Und erst recht nicht verständlich ist, dass sogar für manche Neubauten der Einbau von Fossilheizungen über 2029 hinaus erlaubt sein soll. **Das heisst, die Ausnahmeregelungen sind auf absolute Härtefälle zu beschränken.** Generell können dafür nur Fälle in Frage kommen, bei denen eine fossile Heizung über den gesamten Lebenszyklus und unter Berücksichtigung aller Fördermittel eindeutig kostengünstiger sind als erneuerbare Lösungen und wo alle zumutbaren Effizienzmassnahmen für Gebäudehülle und Haustechnik ergriffen wurden.

Ein Verbot fossiler Heizungen geniesst übrigens auch starken Rückhalt in der Bevölkerung, wie die dieses Jahr veröffentlichte Univox-Umwelt-Studie zeigt.<sup>18</sup>

---

<sup>18</sup> Die Hälfte der Befragten befürwortet ein Ölheizungsverbot, nur ein Viertel ist dagegen.  
<http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen/?2039/Univox-Umwelt-Drei-von-vier-Personen-unterstutzen-Energiewende>

## Verkehr

### Frage 8:

- a) **Sind Sie mit der Weiterführung der Kompensationspflicht für Importeure fossiler Treibstoffe, inkl. der vorgeschlagenen Aufteilung zwischen Inland- und Auslandkompensation, einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 25 - 27*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch im Verkehrsbereich ein Kompensationsinstrument nicht erste Wahl ist. Sowohl die Teil-Kompensationspflicht wie die Effizienzziele für Neuwagen bestehen schon heute, ohne dass die Emissionen des Strassenverkehrs sinken. Eine CO<sub>2</sub>-Abgabe bzw ein vergleichbares Lenkungsinstrument ist effizienter und mittelfristig anzustreben, denn die Emissionen müssen auch im Strassenverkehr stark sinken.

Wir befürworten die CO<sub>2</sub>-Kompensationspflicht bei Treibstoffen als vorläufiges Hauptinstrument bei Treibstoffen. Wir befürworten dabei eine Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Kompensationssätze über die vorgeschlagenen Werte hinaus. Heute entfallen rund 40% der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf die Mobilität. **Diese Emissionen sollten vollständig kompensiert werden, so weitgehend wie möglich in der Schweiz.** Um ein ausreichendes Inland-Potenzial sicherzustellen, sind die Möglichkeiten für Inlandkompensationen zu vergrössern, etwa mit einer Öffnung für Programme im Bereich Beratung und Information oder geogene Emissionen.

Zu streichen ist Absatz 4 von Artikel 25. Befreiungen von der Kompensationspflicht ins Gesetz aufzunehmen, setzt ein falsches Signal.

Hilfreich ist dagegen Absatz 2: Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig für Sensibilisierung und Verhaltensänderungen. Ebenfalls mit dem Ziel, starke Anreize zu schaffen, befürworten wir die Erhöhung des Betrags pro nicht kompensierte Tonne CO<sub>2</sub> auf 320 Franken.

In diesem Sinn erachten wir folgende Anpassungen als zwingend:

#### **Art. 25 Grundsatz**

*1 Wer nach MinöStG4 Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, muss ~~einen Teil der~~die CO<sub>2</sub>-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der Treibstoffe entstehen, kompensieren.*

*2 Personen nach Absatz 1 müssen den Bund sowie die Öffentlichkeit über die für die Kompensation aufgewendeten Kosten und über den Kompensationsaufschlag informieren.*

*3 Der Bundesrat legt den Anteil der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der kompensiert werden muss, nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest; dieser darf ~~höchstens~~nicht weniger als 80 Prozent betragen. Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens ~~1020~~ Prozent.*

*4 Der Bundesrat kann die Überführung von geringen Mengen Treibstoff in den steuerrechtlich freien Verkehr von der Kompensationspflicht ausnehmen.*

**b) Sind Sie mit einer Weiterführung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Fahrzeuge (für Personenwagen sowie für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) in Anlehnung an die EU einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.6.1*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 10 - 15*

- Ja     Ja, aber die Massnahmen reichen bei Weitem nicht (siehe S.28)  
 Nein             Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Die SP hält die Massnahmen im Bereich Verkehr für ungenügend und fordert unter Frage 11 (S. 28) weitere Massnahmen. Wir begrüssen es, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Neuwagen auf 95 g CO<sub>2</sub>/km sinken. Dies ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, um die Auswirkungen der Mobilität auf die Klimaerwärmung und die Umwelt schrittweise zu reduzieren. Zwei Drittel der Treibhausgasemissionen des Bereichs Mobilität stammen vom motorisierten Individualverkehr (MIV).

Da die Schweiz sämtliche Autos importiert, muss unser Land unbedingt die in der EU geltende Regelung übernehmen. Andernfalls läuft die Schweiz Gefahr, zum Auffangbecken für veraltete und ineffiziente Fahrzeuge zu werden, die in der EU nur noch mit einschneidenden Sanktionen in Verkehr gesetzt werden können. Klar ist aber auch, dass die Neuwagen-Effizienz nach 2020 weitere Fortschritte machen muss und auch kann. **Für 2023 ist 60 g CO<sub>2</sub>/km ein angemessener Wert. Als Langfrist-Ziel fordert die Klima-Allianz einen Wert von 20 g CO<sub>2</sub>/km ab 2030 - in mehreren Ländern wird für diesen Zeithorizont ein vollständiges Verbot von Verbrennungsmotoren diskutiert.**<sup>19</sup>

Eine allfällige Beibehaltung der "Supercredits" in der Verordnung sehen wir kritisch. Auch ein Elektrofahrzeug kann nicht ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen betrieben werden. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Schweizer Strommixes ist davon auszugehen, dass ein Elektrofahrzeug zwischen 35 und 50 g CO<sub>2</sub>/km emittiert (wobei der Strommix im Ausland eine deutlich schlechtere Bilanz zur Folge hat). Es muss auch im Inland eine tatsächliche Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewährleistet werden. Generell ist es jedoch auch hier sinnvoll, die Regelung der EU zu übernehmen.

Wir bedauern es, dass der Gesetzesentwurf keine Formulierung enthält, welche die Einführung einer allfälligen **Vorschrift für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen** ermöglichen würde. Die Fixierung konkreter Zahlen ist noch verfrüht. Doch es ist angemessen, den Grundsatz bereits jetzt im Gesetz zu ergänzen. Lastwagen stossen gegenwärtig durchschnittlich rund 750 g CO<sub>2</sub>/km aus, doch bis 2030 wäre gemäss Einschätzung der Klima-Allianz ein durchschnittlicher Zielwert von 375 g CO<sub>2</sub>/km erreichbar. Dazu müsste in erster Linie auf eine Effizienzsteigerung und auf den Einsatz von emissionsfreien Fahrzeugen gesetzt werden (insbesondere Fahrzeuge mit Elektroantrieb und Brennstoffzellen-LKWs).

Im Übrigen verlangen wir vom Bund angesichts der Skandale im Zusammenhang mit manipulierten Verbrauchstests von Dieselfahrzeugen, dass er Gültigkeit und Konformität der Tests künftig selbst überprüft. Mit der Einführung des neuen WLTP-Testzyklus (Worldwide Harmonized Test Procedure) ab dem nächsten Jahr sollte es möglich sein, ein realistischeres Bild der Schadstoffemissionen zu erhalten. Ebenfalls schlägt die Klima-Allianz vor, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Typengenehmigung von Fahrzeugen analog den NO<sub>x</sub>-Emissionen zusätzlich im praktischen Fahrbetrieb (RDE-Test) gemessen werden.

---

<sup>19</sup> Zur Diskussion in Deutschland etwa: <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/bundeslaender-wollen-benzin-und-dieselautos-ab-2030-verbieten-a-1115671.html>

Im Zusammenhang mit dem Dossier NAF, das von den eidgenössischen Räten in der diesjährigen Herbstsession verabschiedet wurde, erscheint es uns äusserst problematisch, dass die Einnahmen aus den Ersatzleistungen dem künftigen NAF zugeführt werden sollen. Unserer Einschätzung nach ist dieser Fonds genügend ausgestattet. Es wäre besser, dieses Geld an die Bürgerinnen und Bürger zurückzuveteilten, wie das bereits mit den Erträgen aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf fossile Brennstoffe gemacht wird.

Zur Formulierung in Art. 10 Abs. 1.: Mit der aktuellen Formulierung ist die Beschränkung auf 95 g ab 2025 nicht mehr gültig, womit Neufahrzeuge dann wieder mehr CO<sub>2</sub> ausstossen dürften. Dies entspricht sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Wir schlagen darum die Anpassung unten vor.

Die ausformulierten Änderungsvorschläge:

Art. 10 Grundsatz

*1 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 95 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*2 Die CO<sub>2</sub>-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von ab 2021 bis und mit 2024 pro Jahr~~ im Durchschnitt auf 147 g CO<sub>2</sub>/km zu beschränken.*

*3 (neu) Die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen von schweren Fahrzeugen über 3,5 Tonnen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind auf Werte zu beschränken, die später festzulegen sind.*

*4 Zu diesem Zweck hat jeder Importeur oder Hersteller von Fahrzeugen nach den Absätzen 1, ~~und 2~~ und 3 (nachfolgend Fahrzeuge) die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen der von ihm eingeführten oder in der Schweiz hergestellten Fahrzeuge, die im jeweiligen Jahr in Verkehr gesetzt werden, gemäss seiner individuellen Zielvorgabe (Art. 13) zu vermindern.*

## Weitere, sektorübergreifende Reduktionsmassnahmen

**Frage 9:** Im Zuge des Verfassungsartikels über ein Klima- und Energielenkungssystem KELS (SR 15.072) hat der Bundesrat entschieden, die jährlichen Einlagen in den Technologiefonds spätestens fünf Jahre nach Einführung der Klimalenkungsabgabe auf Brennstoffe einzustellen und keine weiteren Teilzweckbindungen mehr zuzulassen.

**Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Einlagen in den Technologiefonds ab 2025 (Aufhebung Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe) losgelöst von der KELS-Vorlage einverstanden?**

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.4.2*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 38*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Der Technologiefonds ist ein junges Instrument. Seine Arbeit ist im Aufbau und eine abschliessende Beurteilung der Wirkung darum verfrüht. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die globale Energiewende eine grosse Marktchance ist für die Schweizer Wirtschaft.



**Frage 10:** Sind Sie mit der Weiterführung der Aktivitäten zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Information und Beratung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachpersonen einverstanden?

*Erläuternder Bericht: Ziffer 6.12*

*Entwurf CO<sub>2</sub>-Gesetz: Art. 48*

- Ja                       Ja, aber...  
 Nein                       Nein, es sei denn...  
 keine Stellungnahme

**Begründung:** Sollen die Klimakompetenzen in der Ausbildung ernsthaft verstärkt werden, muss die Hochschulbildung unbedingt einbezogen werden. Angesprochen sind insbesondere Fachbereiche, die eine Entwicklungs-, Planungs-, Koordinations- und Multiplikationsrolle bei den klimarelevanten Investitions- und Konsumentenscheiden einnehmen. Information über Folgen des Klimawandels sowie über klimafreundliches und an den Klimawandel angepasstes Verhalten ist eine Grundvoraussetzung für situationsgerechtes Handeln. Der Bevölkerung, der Politik und der Wirtschaft sollen Entscheidungsgrundlagen sowie Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Wichtig ist dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit und der Austausch und die Vernetzung von maßgebenden Akteuren, insbesondere der Klima-, Bildungs- und Kommunikationswissenschaften, der Umweltpsychologie und der Verhaltensökonomie. Zudem sollten klimarelevante Kompetenzen integriert werden in Aus- und Weiterbildungen für die Bereiche Finanz- und Betriebswirtschaft sowie für die Bereiche Beratung, Planung und Management von Mobilität/Logistik, Raumplanung/Städtebau, Gebäude/Wohnen und Landwirtschaft/Ernährung. Dafür braucht es Unterstützung von Bund und Kantonen.

Dies legt eine explizite Behandlung der Hochschulbildung, aber auch der Forschung, im "Konzept Klimaprogramm: Bildung und Kommunikation" nahe (siehe dazu auch diverse rechtliche Grundlagen<sup>20</sup>). Dies umso mehr, als das Pariser Übereinkommen hier eine Verstärkung der Anstrengungen verlangt (Art 7 Abs. 7 lit. c, Art. 10 Abs. 5).

---

<sup>20</sup> Art. 41 des geltenden CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Art. 128 und 129 der CO<sub>2</sub>-Verordnung bzw. für die Forschung Art. 6, Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

## Teil 6: Schlussfragen

**Frage 11:** Gibt es aus Ihrer Sicht weitere Reduktionsmassnahmen, die der Bundesrat dem Parlament unterbreiten soll? Wenn ja, welche?

### Finanzmarkt

**Eine Umlenkung der Finanzströme in Richtung Klimaschutz ist einer der drei Hauptpfeiler des Pariser Abkommens** (Art. 2 Abs. 1 PA). In der vorgeschlagenen Revision wird dies ausgeblendet, obwohl der Finanzmarkt einer der wichtigsten Klimaschutz-Hebeln der Schweiz ist.<sup>21</sup> Der Bund muss sich an der Erarbeitung von Grundlagen für die Beurteilung der «2-Grad-Kompatibilität» von Investitionen beteiligen. Dies auch im Interesse der Anleger, denn **Klimaschutz ist Investitionsschutz**. Momentan sind keine einheitlichen Methoden für Anleger verfügbar. Sobald eine geeignete Methodik besteht, müssten von den Gesetzgebern Anreize gesetzt werden, dass Investoren diese auf das gesamte Investment Portfolio anwenden. Der Bund sollte Anreize für institutionelle Anleger schaffen, aktiv bei der Entwicklung dieser Methoden mitzuhelfen und international für diese Methoden zu werben.

Eine internationale Abstimmung ist unerlässlich und eine global einheitliche Beurteilung muss das Ziel sein, doch wird sie noch viel Zeit benötigen. Deswegen ist es sinnvoll, wenn zunächst auf nationaler Ebene rasch und proaktiv Methoden zur Beurteilung und entwickelt, getestet und gefördert werden. Nach 2020 sollten die Grundlagen so solid sein, dass der Bund auch verbindliche Vorgaben zum Reporting machen kann und im Sinne des Klimaschutzes und der Transparenz auch machen muss. Die Klima-Allianz regt an, **ab 2020 offizielle Standards vorzulegen und diese für verbindlich zu erklären, wenn nicht bis 2023 mindestens 80% der institutionellen Anleger (Quorum: 80% der Anlagen erfasst) die Standards anwenden**. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz ist der angemessene Ort für eine entsprechende Norm.

Ein Plan zur Umsetzung des Paris Übereinkommens sollte sich allerdings nicht nur auf die Anlagen in den Sekundärmärkten (Aktien und Obligationen) befassen, sondern vor allem konkrete «2-Grad kompatible» Anlagen in – und die entsprechende Kreditvergabe für – die nationale und internationale Realwirtschaft fördern. Hier ist die Wirkung auf tatsächliche Emissionen am direktesten. Hierfür ist es ebenfalls notwendig, dass entsprechende Definitionen und Methoden entwickelt werden. Zusätzlich sollten sich die betroffenen Ämter mit Finanzmarktregulierern absprechen, um Hürden für langfristige Investitionen in nachhaltige Infrastruktur abzubauen.

### Internationaler Biogashandel

Die Schweizer Produktionskapazitäten für Biogas reichen bei weitem nicht aus, um die Marktnachfrage nach Biogas zu decken. Importiertes Biogas ist heute jedoch fossilen Energieträgern gleichgestellt, weil ein international System für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen (HKN) fehlt, das Doppelzählungen ausschliesst und Mindeststandards sicherstellt. Die auf ausländisches Biogas erhobene CO<sub>2</sub>-Abgabe erschwert die Vermarktung und damit den Ersatz von Erdgas. Es ist darum im Sinne der Ziele dieser Vorlage, möglichst rasch eine klare Perspektive für Biogas-Importe und einen **Anreiz für die Realisierung eines HKN-Systems** zu schaffen. Deshalb schlagen wir vor, Artikel 29 des neuen CO<sub>2</sub>-Gesetzes in diesem Sinn zu ergänzen:

---

<sup>21</sup> Klima-Masterplan, Klima-Allianz 2016, S. 6f, S. 10f.

*«Sobald ein international anerkanntes und verbindliches System für Herkunftsnachweise (HKN) für Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen vorliegt, ist im Ausland hergestelltes Biogas bzw. synthetisch hergestelltes Gas aus erneuerbaren Quellen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit, wenn es über die entsprechenden Herkunftsnachweise verfügt.»*

## **Strassenverkehr**

**Lenkungsabgabe/Mobility Pricing** Es braucht ergänzende Massnahmen für den Strassenverkehr, dem grössten Emittenten der Schweiz. Die bestehende Kompensationspflicht der Treibstoffimporteure und die Anhebung der Flottenstandards gemäss EU-Vorgaben reichen bei weitem nicht aus. Fast alle wirksamen Massnahmen inklusive CO<sub>2</sub>-Abgabe fokussieren bis heute auf den Gebäudebereich. Das hat die Emissionen der Gebäude deutlich gesenkt. Beim Verkehr hingegen kennt die Schweiz kaum Massnahmen und kann auch kaum Erfolge aufweisen. Dabei ist völlig klar, dass sich die Paris-Ziele ohne Senkung der hohen Verkehrsemissionen nie erreichen lassen. Die SP fordert deshalb weitere Massnahmen. Zentral ist eine Lenkungsabgabe, die aus zwei Elementen besteht und vollständig an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt werden soll. Das erste Element ist eine Abgabe auf den eingeführten Treibstoffen. Diese soll sich den internationalen Entwicklungen der Treibstoffpreise anpassen. Um Tanktourismus zu verhindern, soll sie nur so hoch sein, dass die Schweizer Preise die ausländischen Benzin- und Dieselpreise nicht wesentlich überschreiten. In Ergänzung dazu soll mit dem Mobility Pricing ein kilometerabhängiger CO<sub>2</sub>-Aufschlag für fossil angetriebene Fahrzeuge eingeführt werden, welcher die nötigen Anreize schafft, dass die Leute auf klimafreundliche Mobilität umsteigen.

### **Klimafreundliche Verkehrsinfrastruktur in Randregionen**

In Ergänzung dazu soll mit flankierenden Massnahmen sichergestellt werden, dass die Mobilität auch in Randregionen nicht gefährdet wird. Dies könnte durch Anreize und bessere Infrastruktur zugunsten von Elektromobilität in solchen Regionen sichergestellt werden. Wo die Infrastruktur vorhanden ist, soll der maximale Pendlerabzug nur für klimafreundlichste Pendlerlösung geltend gemacht werden dürfen.

Dort wo die entsprechende Infrastruktur vorhanden ist, soll der steuerrechtliche Pendlerabzug soll nach Klimafreundlichkeit ausgestaltet werden. Der Maximalbetrag soll ab 2020 nur dem klimafreundlichsten Transportmittel zustehen. Klimabelastende Pendler-Lösungen können nicht mehr den Maximalbetrag abziehen.

**Emissionsfreies Taxiwesen ab 2025:** In den Kantonen ist der gewerbsmässige Personentransport mit leichten Personentransportfahrzeugen bis 9 Personen auf die neue Klimapolitik auszurichten. Die Kantone sind mit Bundesrecht zu verpflichten, dass ab 2025, nur noch emissionsfreie Fahrzeuge für das Taxiwesen zugelassen werden dürfen. Soweit sinnvoll, ist der frühzeitige Umbau von offiziellen Taxiständen mit Elektro-Ladeinfrastruktur in den Kantonen durch den Bund zu fördern. Wir verweisen auf bestehend Überlegungen der Automobilbranche:  
[http://www.schinznach.amag.ch/webs/vw\\_ch/de/news.year2010.start61.html?newsPage=/content/modules/news/de/2010/Weltpremiere\\_Milano\\_Taxi](http://www.schinznach.amag.ch/webs/vw_ch/de/news.year2010.start61.html?newsPage=/content/modules/news/de/2010/Weltpremiere_Milano_Taxi)

**Technologie-Offensive** für strombasierte Treibstoffe: Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit in der Zeit zwischen 2020 und 2030 pilotartig die strombasierten Treibstoffe (Power-to-Gas/Wasserstoff, Power-to-Liquid) erprobt und weiterentwickelt werden können. In der Folge kann ab 2030 ein verbindlicher Rechtsrahmen für die Sektorenkopplung (Elektrizitätssektor wird mit Wärme- und Verkehrssektor gekoppelt) geschaffen werden.

Weiterführende Informationen finden sich hier:

<http://www.energieagentur.nrw/tool/sektorenkopplung/einfuehrung.php>

**Synthetische Treibstoffe:** Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist eine gute Gelegenheit, um die **Motion Böhni** (14.3837) zu behandeln. Diese verlangt, dass Betreiber, Importeure und Hersteller von Fahrzeugen, welche mit synthetischen, CO<sub>2</sub>-neutralen Treibstoffen betankt werden, reduzierte CO<sub>2</sub>-Emissionswerte im Rahmen der Flottenemissionsregelung angerechnet erhalten. Synthetische Treibstoffe werden beispielsweise mittels der Power-to-Gas-Technologie (PtG) oder der Power-to-Liquid-Technologie (PtL) hergestellt. Sie können die Emissionen senken, wenn für die Herstellung erneuerbare Energien genutzt werden. Die PtG- und die PtL-Technologie sind zwar energieintensiv, doch lässt sich damit Überschuss-Strom speichern. Interessant ist die Lösung insbesondere für Lastwagen und Flugzeuge, wo die Elektrifizierung schwierig ist. Die Verwendung solcher Treibstoffe darf hingegen kein Vorwand sein, um auf Effizienzsteigerungen von Neufahrzeugen zu verzichten oder die Elektrifizierung der Mobilität zu bremsen – zumal bisher sehr wenig Überschuss-Strom anfällt.

Eine allfällige Umsetzung der Motion Böhni müsste mit den folgenden Kriterien gekoppelt werden:

- Es dürfen ausschliesslich synthetische Treibstoffe angerechnet werden, für deren Herstellung **Produktionsüberschüsse erneuerbaren Energien** verwendet wurden.
- Es dürfen nur mit synthetischen Treibstoffen betriebene Fahrzeuge angerechnet werden, welche die durchschnittlichen Grenzwerte einhalten (d.h. 2021 95 g CO<sub>2</sub>/km bei Leichtfahrzeugen).
- Die Anrechnung synthetischer Treibstoffe pro Importeur ist gedeckelt.

### **Klimaverträglichkeitsprüfung**

Das OcCC schlägt als neues klimapolitisches Instrument eine Klimaverträglichkeitsprüfung vor.<sup>22</sup> Sie ist die logische Antwort auf Paris, da im Sinne von Paris keine neuen klimaunverträglichen Investitionen getätigt werden sollen, die die Schweiz dann für Jahrzehnte auf einem nicht klimaverträglichen Pfad halten.

### **Luftverkehr**

Der Luftverkehr wird in der Vorlage nicht bzw. im Abschnitt zum Emissionshandel sehr ungenügend betrachtet. Da in allen anderen Bereichen politische Massnahmen getroffen werden, wird der **Luftverkehr im Jahr 2030 jener Sektor sein, der die Klimabilanz der Schweiz am stärksten belastet**. Bereits heute sind 16 % der Schweizer Treibhausgasemissionen auf die Luftfahrt zurückzuführen. Zwar werden die Flugzeuge etwas effizienter. Doch grundlegende Probleme wie die fehlenden Alternativen beim Antrieb oder die zusätzliche Klimaerwärmung durch von Flugzeugen verursachten Wasserdampf bleiben. Allfällige technische Neuerungen lassen sich nicht voraussagen. Doch es ist unabdingbar, auch im Luftverkehr starke Anreize zu schaffen, um die notwendigen Veränderungen zu beschleunigen. **Auf absehbare Zeit stehen Angebot und Nachfrage im Fokus, um die Klimabelastung zu senken. Dafür braucht es gerechte Preise, die auch die externen Kosten widerspiegeln.** Das von der ICAO kürzlich beschlossene globale Klimaschutz-Instrument kann hier nur marginale Beiträge leisten. Es erfasst lediglich das Wachstum nach 2020 und auch dieses nur unvollständig. Zudem werden einmal mehr einfach Zertifikate aus anderen Sektoren zugekauft, anstatt eine tatsächliche Emissionsminderung anzustreben. Auch sind die Qualitätsanforderungen noch völlig unklar.

Anreize auf der Nachfrageseite können im Sinne des Verursacherprinzips durch eine Besteuerung der Transportpreise erreicht werden (MWST auf Flugtickets und indem der Flugtreibstoff der Mineralölsteuer unterstellt wird). Die vollständige Kompensation des während einer Flugreise

---

<sup>22</sup> Strategische Empfehlungen zur Klimapolitik, OcCC 2015, S. 5f.

<http://www.naturalsciences.ch/uuid/ce51735c-ae73-593a-9089-1a73c09241d1>

erzeugten CO<sub>2</sub> (ggf via Emissionshandelssystem) sollte ebenfalls in den Ticketpreis integriert werden. **Eine ganze Reihe europäischer Länder verfügt bereits heute über eine Ticketabgabe**, teilweise pro Flug, teilweise abgestuft nach Kurz-, Mittel- und Langstrecken. Grossbritannien nimmt damit beispielsweise 3 bis 4 Milliarden Pfund pro Jahr ein. Die Einnahmen können an die Bevölkerung zurückerstattet oder für verursachergerechte Beitragszahlungen an die internationale Klimafinanzierung verwendet werden. Gleichzeitig sinken die Emissionen: Mit einer Erhöhung der Ticketpreise um 10% lassen sich die Emissionen um 3% senken.

Das Angebot könnte mit den folgenden Massnahmen plafoniert werden: Verzicht auf den Ausbau von Flughäfen und von Start- und Landebahnen, Beibehaltung von Nachtflugverboten oder Einführung einer Slotbörse, welche die am stärksten nachgefragten Anflug- oder Abflugrouten versteigern würde.

Die Schweiz sollte sich zudem für **schärfere Effizienzstandards in der Luftfahrt** einsetzen. Denkbar ist ein System maximaler Durchschnittswerte für neue Flugzeuge – analog zur Regelung für Neuwagen. Mit einer Verbesserung der Flugrouten und besseren Systemen für das Management von Wartezeiten können lange Umwege vermieden werden.

Um die Bevölkerung zu sensibilisieren, könnte man die durch einen Flug verursachten Schadstoffemissionen deutlich ausweisen. Dies gilt auch für Waren, die per Flugzeug transportiert werden. Zentral sind zudem Bahnverbindungen als Alternative zum Luftverkehr. Die Schweiz muss weitere Investitionen tätigen, um ihr Bahnnetz noch besser an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz anzubinden, damit die Bahn auf Kurz- und Mittelstrecken (Reisezeit max. acht Stunden) konkurrenzfähig bleibt. Hingegen ist die Liberalisierung des Binnenmarkts für Fernbuslinien zu verhindern, da diese primär der Bahn und nicht dem Flugverkehr Passagiere wegnehmen.

### **Landwirtschaft**

Mit der Landwirtschaft wird ein wichtiger Hebel gesondert in der Agrarpolitik behandelt, mit allen Vor- und Nachteilen. Keinesfalls darf die separate Betrachtung dazu führen, die Landwirtschaft beim Klimaschutz auszunehmen. Aktuell verursacht sie knapp 12 % der inländischen Treibhausgas-Emissionen. Nicht eingerechnet ist der mit dem Aufwand an Energie einhergehende CO<sub>2</sub>-Ausstoss sowie die mit den Futtermittel-Importen verbundenen sehr hohen grauen Emissionen. Mittels Optimierung der heute üblichen Abläufe können 15-20% der Emissionen eingespart werden. Allein, für die bis 2050 nötigen Emissionsreduktionen von 60% und mehr werden solche Optimierungen nicht genügen. **Gefragt ist eine Neuausrichtung der Landwirtschaft mit der Abkehr von der tierbasierten Intensivbewirtschaftung hin zu einer ökologischen, pflanzenbasierten Landwirtschaft mit lokalen Nährstoffkreisläufen.** Um eine Treibhausgas-Reduktion von 30% bis 2030 zu erreichen, muss der Tierbestand um rund einen Viertel abnehmen. Eine solche Transformation klappt nicht ohne begleitende Umstellung der Konsumgewohnheiten hin zu vermehrt pflanzenbasierter Kost. Sonst besteht die Gefahr, dass die inländische Verringerung der Tierbestände durch Importe kompensiert wird und die Klimagasmengen in der Summe gleich bleiben oder sogar ansteigen. Nach dem Verursacherprinzip müssen auch landwirtschaftliche Emissionen von einer Lenkungsabgabe erfasst werden. Ergänzende Anpassungen sind u.a. bei den Direktzahlungen oder zur Vermeidung von Foodwaste nötig.

Ein Sektorziel für die Landwirtschaft ist zu begrüssen.

**Frage 12: Haben Sie weitere Bemerkungen zur Vorlage?**

**Art 33/34: Keine Befreiung fossiler WKK von der CO<sub>2</sub>-Abgabe**

Aus Klimasicht ist es unverstandlich, warum fossile WKK-Anlagen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden sollen. Dies setzt einen starken Anreiz, Olheizungen durch fossile WKK zu ersetzen. Damit werden nicht nur die Ziele im Gebaubereich untergraben, sondern auch **fossile Stromproduktion durch die Hintertur** eingefuhrt. Art. 33/34 sind ersatzlos zu streichen. Stattdessen soll der Bundesrat endlich Effizienzvorschriften machen. Der Wirkungsgrad von Grossfeuerungen soll angehoben werden, so dass keine fossilen Feuerungsanlagen mehr errichtet werden. WKK-Anlagen sollen als einzige Alternative nur dann erlaubt werden, wenn kein klimaneutraler Ersatz moglich ist und alte WKK-Anlagen durch effizientere Anlagen ersetzt werden mussen.

**Kurzfristige Ambitionen bis 2020**

Wie oben dargelegt vermisst die Klima-Allianz Zeichen gesteigerter Ambitionen fur die Zeit bis 2020, wie sie mit dem Pariser Ubereinkommen beschlossen wurden. Die im Begleitbericht dargelegte Referenzentwicklung auf Basis des aktuell geltenden Rechts zeigt, dass selbst das Ziel von bloss -20% bis 2020 kaum erreicht wird.<sup>23</sup> **Die verscharften Emissionsgrenzwerte fur Personenwagen durften nicht ausreichen, um die deklarierte Ziellucke von 7.7 % zu fullen.** Der Bundesrat muss die Moglichkeiten des aktuellen Gesetzes nutzen und die Bandbreite fur die Treibstoff-Kompensation voll ausschopfen.

**Klima-Finanzierung und internationale Verantwortung**

Wie der Bundesrat im Erluterungstext ausfuhrt, wird die Schweiz uber die kommenden Jahre steigende Beitrage an internationale Klimaschutzvorhaben beisteuern mussen.<sup>24</sup> **Diese werden bis 2020 auf mindestens 450 Mio., eher wahrscheinlich im Bereich von 1 Mia. CHF pro Jahr oder gar daruber anwachsen.** Obschon auch (noch durch die Weltgemeinschaft genauer zu definierende) Zahlungen aus dem Privatsektor angerechnet werden konnen, wird ein signifikanter Teil davon aus offentlichen Geldern bereitgestellt werden mussen. Alle zwei Jahre soll daruber Bericht erstattet werden.

Die Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bietet den Konigsweg, geeignete Massnahmen und Instrumente (z.B. via Teilzweckbindung der Abgaben) vorzusehen. Damit konnten diese absehbaren, ansteigenden Beitragszahlungen der Schweiz verursachergerecht sichergestellt werden. Die Vorlage geht jedoch nicht darauf ein. Im Gegenteil: Durch die vorgeschlagene weitgehende Ruckerstattung samtlicher Einnahmen **lauft die Schweiz Gefahr, fur ihren Beitrag an die internationale Klimafinanzierung zunehmend auf Mittel des allgemeinen Staatshaushaltes zuruckgreifen zu mussen.**

---

<sup>23</sup> Bafu, Klimapolitik Schweiz, Erluternder Bericht zur Vorlage, 2016, S. 28f.

<sup>24</sup> Industriestaaten haben ihren Wohlstand zum grossten Teil mit fossiler Energie aufgebaut und verantworten somit den Lowenanteil der historischen Treibhausgas-Emissionen. Deren negative Auswirkungen spuren jedoch vor allem die Armsten in den am meisten exponierten und am wenigsten bemittelten Entwicklungslandern. Diese haben aber vergleichsweise wenig zum globalen Klimawandel beigetragen. Getreu dem Verursacherprinzip, aber auch weil das 1.5-2-Grad-Ziel nur dann eingehalten werden kann, wenn Massnahmen in allen Landern gleichzeitig eingeleitet werden, sieht die Klimakonvention deshalb ein "Burden-Sharing" vor: Das Pariser Ubereinkommen schreibt vor, dass die wohlhabenden Industrielander bis 2020 auf mindestens 100 Mia. USD pro Jahr ansteigende Klimafinanzierungs-Beitrage an Mitigations- und Adaptationsmassnahmen in besonders exponierten Entwicklungslandern mobilisieren mussen.

Die Klima-Allianz betrachtet es daher als unabdingbar, im Rahmen dieser Vorlage Mechanismen und Instrumente vorzusehen, die der Schweiz erlauben ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen nachzukommen. **Das Verursacherprinzip muss dabei im Vordergrund stehen.** Konkret bedeutet dies beispielsweise, Einnahmen aus den vorgesehenen Abgaben, Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsrechten oder den Kompensationszahlungen für Neuwagen- oder Treibstoffimporte teil-zweckgebunden für internationale Beitragszahlungen vorzusehen. Als Variante bei der CO<sub>2</sub>-Abgabe könnte nur jener Teil zurückerstattet werden, der über die externen Kosten hinausgeht. Als sehr verursachergerechtes Instrument bietet sich zudem eine Abgabe im bisher steuerlich stark privilegierten Flugbereich an.

Die Schweiz muss ihre internationalen Klimafinanzierungs-Verpflichtungen in erster Linie über die etablierten multilateralen Instrumente der Klimakonvention (z.B. über den Green Climate Fund, den Adaptation Fund oder über die Global Environment Facility) erfüllen. Für die Klima-Allianz ist dabei zentral, dass Klimafinanzbeiträge der Schweiz an solche multilateralen Instrumente in jedem Fall zusätzlich zur bestehenden Schweizer Entwicklungszusammenarbeit (EZA) budgetiert und geleistet werden, d.h. **nicht auf Kosten der Schweizer Entwicklungshilfe** gehen und auch nicht indirekt im EZA-Rahmenkredit kompensiert werden.

#### **Abschliessende Bemerkung**

Das heute verfügbare Wissen über die Klima-Erwärmung und das Pariser Übereinkommen legen eine rasche Fokussierung auf ein Ziel von netto null Emissionen nahe. Ein weiter wie bisher mit punktuellen Verbesserungen ist dafür nicht ausreichend. Die Zukunft liegt aus Sicht der Klima-Allianz darum zwingend in einer Treibhausgas-Abgabe, die alle Gase und alle Sektoren erfasst. Dazu gehören via Grenzsteuer-Ausgleich auch die Grauen Emissionen. **Je rascher die Schweiz auf diesen Pfad einschwenkt, desto günstiger für sie und desto besser fürs Klima.**

*Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.*

*Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am **30. November 2016** als **Word-Dokument** und als **PDF** in elektronischer Form an die folgende Adresse zu senden:*

[climate@bafu.admin.ch](mailto:climate@bafu.admin.ch)

*Für Rückfragen steht Ihnen Reto Burkard, Leiter der Sektion Klimapolitik des BAFU, gerne zur Verfügung:*

[reto.burkard@bafu.admin.ch](mailto:reto.burkard@bafu.admin.ch)